Beilage-Heft

zu den

Verhandlungen des siebenten rheinischen Provinzial-Landtags.

2

Coblenz.

1844.

Entwurf

des

Strafgesetzbuchs

für

die Preussischen Staaten,

nach

den Beschlüssen des Königlichen Staatsraths.

Berlin, 1843.

Erster Theil.

Von Verbrechen und Polizei-Vergehen und deren Bestrafung überhaupt.

Erster Titel.

Von Verbrechen.

Erster Abschnitt.

Von der Anwendung der Strafgesetze.

§. 1.

Alle von Preußischen Unterthanen im Inlande oder Auslande verübte Verbrechen sind nach den Gesetzen des Preußischen Staats zu bestrafen.

§. 2.

Auch gegen Ausländer, welche wegen eines im Inlande oder Auslande verübten Verbrechens vor den hiesigen Gerichten zur Untersuchung gezogen werden, sind die Preußischen Strafgesetze anzuwenden. Eine Ausnahme tritt nur ein, wenn die im Auslande begangene, nach den Preußischen Gesetzen strafbare Handlung nach den Gesetzen des Auslandes straflos ist und kein Verbrechen gegen den Preußischen Staat oder gegen einen Preußischen Unterthan enthält.

§. 3.

Wegen Verbrechen, welche im Auslande von einem Inländer oder Ausländer verübt worden und nicht gegen den Preußischen Staat oder einen Preußischen Unterthan gerichtet sind, darf die Untersuchung nur mit Genehmigung des Justiz-Ministers eingeleitet werden.

§. 4.

Auf Verbrechen Preußischer Militairpersonen finden die Vorschriften dieses Gesetzbuchs nur in soweit Anwendung, als nicht die Militairgesetze ein Anderes bestimmen.

§. 5.

Unbekanntschaft mit dem Strafgesetze gereicht dem Verbrecher nicht zur Entschuldigung.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn aus besondern Umständen sich ergiebt, daß der Thäter ohne alles Verschulden gänzlich außer Stande war, davon Kenntniß zu erhalten, daß die Handlung unerlaubt war.

§. 6.

Das Recht des Beschädigten auf Schadensersatz ist von der Bestrafung des Thäters unabhängig.

Zweiter Abschnitt.

Von Strafen.

§. 7.

Kein Verbrechen darf mit einer andern, als mit der gesetzlich dafür bestimmten Strafe oder Strafart belegt werden.

§. 8.

Die zulässigen Strafarten sind:

1. Todesstrafe,
2. Zuchthausstrafe,
3. Strafarbeit oder Festungsstrafe,
4. Gefängniß oder Festungshaft,
5. Körperliche Züchtigung,
6. Geldbuße,
7. Konfiskation einzelner Gegenstände,
8. Kassation,
9. Amtsentsetzung,
10. Degradation,
11. Verlust von Pensionen und Gnadengehältern,
12. Verlust gewerblicher Rechte,
13. Verlust der Ehrenrechte,
14. Landesverweisung,
15. Orts- und Bezirksverweisung,
16. Besondere Polizeiaufsicht.

§. 9.

1. Todesstrafe. Die Todesstrafe ist durch Enthauptung öffentlich zu vollstrecken, und die Vollstreckung des Urtheils durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Bestimmt das Gesetz geschärfte Todesstrafe, so soll der Verbrecher zur Richtstätte geschleift werden.

§. 10.

Außer den im Gesetze namentlich bestimmten Fällen ist auf geschärfte Todesstrafe nach richterlichem Ermessen auch dann zu erkennen, wenn das mit Todes-

strafe bedrohte Verbrechen entweder unter sehr erschwerenden Umständen verübt, oder aus einer besondern Verworfenheit und Niederträchtigkeit der Gesinnungen hervorgegangen ist.

§. 11.

Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten sind zu schwerer Arbeit, nach näherer Bestimmung der Hausordnung, anzuhalten. 2. Zuchthausstrafe.

Die Dauer der Zuchthausstrafe ist mindestens ein Jahr.

§. 12.

Während der Strafzeit sind die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten unfähig zur Verwaltung ihres Vermögens und zur Verfügung darüber unter Lebenden; auch darf ihnen kein Theil ihres Vermögens oder ihrer Einkünfte zur freien Verfügung verabfolgt werden.

§. 13.

Die Strafarbeit wird in einer von dem Zuchthause verschiedenen Strafanstalt vollstreckt, in welcher die Sträflinge nach Maaßgabe der Hausordnung zu angemessenen Arbeiten anzuhalten sind. In den Strafarbeitshäusern soll in Bezug auf Arbeit, Disziplin und Beköstigung eine mildere Behandlung, als in den Zuchthäusern stattfinden. 3. Strafarbeit.

Die Dauer der Strafarbeit ist mindestens drei Monate.

§. 14.

Die Gefängnißstrafe wird in den dazu bestimmten Gerichts- oder Polizei-Gefängnissen vollstreckt. Sie besteht in einfacher Freiheits-Entziehung; doch können unvermögende Verurtheilte, um die Kosten ihres Unterhalts im Gefängnisse aufzubringen, zu einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Arbeit angehalten werden. 4. Gefängnißstrafe.

§. 15.

Die Dauer der Gefängnißstrafe kann sich außer dem Falle des §. 47. nicht über ein Jahr erstrecken.

§. 16.

Gefängnißstrafen von mehr als drei Tagen und nicht über drei Monate können, wenn

1. durch deren Vollstreckung der Nahrungsstand des Verbrechers oder der Unterhalt seiner Familie gefährdet werden würde, oder
2. ein stärkerer Eindruck davon für den Verbrecher zu erwarten ist,

von dem Richter in ihrer Dauer verkürzt werden, und zwar

a) um ein Viertheil, entweder durch Schmälerung der Kost, welche alsdann am ersten und an jedem dritten Tage in Wasser und Brod besteht, oder dadurch, daß dem Gefangnen eine harte Lagerstätte angewiesen wird;

b) um die Hälfte durch Verbindung beider genannten Schärfungsarten oder durch einsames Gefängniß.

§. 17.

5. Festungsstrafe und Festungshaft.

Auf Festungsstrafe ist anstatt der Strafarbeit, und auf Festungshaft anstatt der Gefängnißstrafe zu erkennen, wenn solches nach den persönlichen oder bürgerlichen Verhältnissen des Verbrechers für angemessen zu achten ist.

Auf Festungshaft darf anstatt der Strafarbeit nur in denjenigen Fällen erkannt werden, in welchen die Gesetze dies ausdrücklich zulassen.

§. 18.

Die zur Festungsstrafe Verurtheilten werden auf der Festung in engem Gewahrsam gehalten, auf den nothdürftigen Unterhalt eingeschränkt, und sind verpflichtet, diejenigen Arbeiten zu verrichten, welche ihnen mit Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten, Kräfte und bürgerlichen Verhältnisse angewiesen werden.

§. 19.

Die zum Festungshaft Verurtheilten werden auf den Festungen von denen, welche Festungsstrafe erleiden, abgesondert, und sind dabei den im §. 18. erwähnten Beschränkungen nicht unterworfen.

§. 20.

Gemeinsame Bestimmung über Freiheitsstrafen.

Keine zeitige Freiheitsstrafe darf die Dauer von fünf und zwanzig Jahren überschreiten.

§. 21.

6. Körperliche Züchtigung.

Wenn bei einzelnen Verbrechen das Gesetz die körperliche Züchtigung als Strafe ausdrücklich zuläßt, so hat der Richter nach den besondern Umständen des Falles und den persönlichen Verhältnissen des Verbrechers zu ermessen, ob diese Strafart in Anwendung zu bringen sey.

Gegen Personen weiblichen Geschlechts darf auf körperliche Züchtigung nicht erkannt werden.

§. 22.

Läßt das Gesetz zwischen Freiheitsstrafe und körperlicher Züchtigung die Wahl, so kann der Richter entweder auf letztere allein, oder auch auf beide zugleich erkennen, und werden in letzterm Falle bei Ermessung der Strafe zehn bis zwanzig Hiebe einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe gleich geachtet.

§. 23.

Das Maaß der körperlichen Züchtigung muß in dem Erkenntnisse bestimmt werden und darf die Anzahl von vierzig Hieben nicht übersteigen.

§. 24.

Ist zu besorgen, daß die Züchtigung der Gesundheit nachtheilig werden könne, so muß der Richter vor deren Vollstreckung das Gutachten eines gerichtlichen oder approbirten Arztes oder Wundarztes darüber, ob und in welchem Grade der Verbrecher derselben, unbeschadet seiner Gesundheit, unterworfen werden könne, erfordern. Fällt dieses Gutachten dahin aus, daß die körperliche Züchtigung ohne Gefahr für die Gesundheit des Verbrechers nicht vollzogen werden kann, so muß

dieselbe von dem erkennenden Richter in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe verwandelt werden.

§. 25.

Die Vollstreckung der Züchtigung geschieht im Gerichtsgebäude oder im Gefängnisse, im Beiseyn einer Gerichtsperson, durch einen Gerichtsdiener oder Gefangenwärter.

Mehr als zwanzig Hiebe dürfen an einem Tage nicht ertheilt werden.

§. 26.

7. Geldbuße.

Bei Erkennung der Geldbußen ist, wenn sie im Gesetze nach einem höchsten und niedrigsten Betrage bestimmt sind, auf die Vermögens-Verhältnisse des Schuldigen besonders Rücksicht zu nehmen.

§. 27.

8. Konfiskation einzelner Gegenstände.

Die Konfiskation findet nur in Bezug auf einzelne Gegenstände statt. Werkzeuge, mit welchen ein Verbrechen verübt worden ist, sind, sofern sie dem Verbrecher gehören, jederzeit zu konfisziren.

§. 28.

9. Amtsentsetzung und Kassation.

Die Amtsentsetzung hat den Verlust aller von dem Verurtheilten bekleideten Aemter und der damit verbundenen Rechte zur Folge.

Die Kassation zieht außerdem noch die Unfähigkeit zu jedem öffentlichen Amte nach sich.

§. 29.

10. Degradation.

Die Degradation ist nur gegen Beamte im unmittelbaren Staatsdienste anwendbar. Ihre Wirkung besteht darin, daß der Beamte sich der Versetzung in eine mit geringerem Einkommen verbundene Stelle einer unteren Klasse unterwerfen muß.

§. 30.

11. Verlust von Pensionen u. Gnadengehältern.

Der Verlust von Pensionen, welche aus der Staatskasse an entlassene Staatsdiener gezahlt werden, tritt ein, wenn der Pensionair vor oder nach seiner Entlassung eines Verbrechens sich schuldig gemacht hat, welches, wenn er noch im Dienste gewesen wäre, die Kassation oder Amtsentsetzung zur Folge gehabt haben würde.

Auf den Verlust anderer Pensionen ist nur dann zu erkennen, wenn solches durch besondere Vorschriften bestimmt ist.

§. 31.

Der Verlust des Gnadengehalts der Militair-Invaliden, so wie des Anspruchs auf letzteres, tritt ein, wenn ein Militair-Invalide, vor oder nach seiner Entlassung aus dem Dienste, ein Verbrechen verübt hat, welches während des Militairdienstes die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde.

§. 32.

12. Verlust gewerblicher Rechte.

Die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes als Strafe kann für immer oder auf eine bestimmte Zeit stattfinden; im letztern

Falle darf die Zeit der Entziehung nicht unter drei Monate und nicht über fünf Jahre betragen.

§. 33.

13. Ehrenstrafen.

Die Ehrenstrafen bestehen in dem Verluste

1. des Adels,
2. der öffentlichen Würden und Titel,
3. der Standschaft, sowie der Theilnahme an Stimm- und Ehrenrechten in Gemeinden und Korporationen,
4. der Befugniß zur Ausübung des Patronats, der Gerichtsbarkeit und der Polizeiverwaltung, und
5. der Nationalkokarde.

§. 34.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe oder Kassation zieht den Verlust sämmtlicher in dem §. 33. erwähnten Ehrenrechte nach sich, und ist darauf jederzeit ausdrücklich zu erkennen.

Bei Verurtheilung zu andern Strafen darf dieser Verlust nur dann ausgesprochen werden, wenn solches bei einzelnen Verbrechen besonders bestimmt ist.

Außer diesen Fällen behält es in Ansehung des Verlustes der Rechte der Standschaft, der Befugniß zur Ausübung der Gerichtsbarkeit, des Patronats und der Polizeiverwaltung bei dem Gesetze vom 8ten Mai 1837., so wie in Ansehung des Verlustes der Kommunal-, Stimm- und Ehrenrechte bei den Vorschriften der Städte- und Landgemeinde-Ordnungen sein Bewenden.

§. 35.

In Ansehung des Verlustes inländischer Orden und Ehrenzeichen kommen die Bestimmungen des §. 17. der Erweiterungs-Urkunde für die Königlichen Orden und Ehrenzeichen vom 18ten Januar 1810. zur Anwendung; hat jedoch nach den bestehenden Vorschriften bei einzelnen Arten von Ehrenzeichen (Kriegsdenkmünze und Dienstauszeichnung für Unteroffiziere und Soldaten) der Richter über deren Verlust zu entscheiden, so ist hierauf in allen denjenigen Fällen zu erkennen, in welchen nach §. 34. der Verlust der Ehrenrechte eintritt.

§. 36.

In Ansehung auswärtiger Orden und Ehrenzeichen bleibt die Bestimmung darüber: in wiefern dem Verurtheilten, Inländer oder Ausländer, dieselben ferner im Inlande zu tragen gestattet seyn soll, dem Könige vorbehalten, und ist auch hierbei die Vorschrift des §. 17. der Erweiterungs-Urkunde für die Königl. Orden und Ehrenzeichen vom 18ten Januar 1810. in Anwendung zu bringen.

§. 37.

14. Landesverweisung.

Auf Landesverweisung kann nur gegen Ausländer erkannt werden. Sie tritt gegen dieselben als Folge zeitiger Zuchthausstrafe jederzeit ein.

§. 38.

Wenn auf Orts- oder Bezirksverweisung erkannt worden ist, so hat die Landes-Polizeibehörde diejenigen Landestheile zu bestimmen, in welchen der Verbrecher seinen Aufenthalt nicht nehmen darf. 15. Orts- oder Bezirksverweisung.

§. 39.

Gegen Verbrecher, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, findet nach Abbüßung der Strafe in den vom Gesetze bestimmten Fällen die Stellung unter besondere Polizeiaufsicht statt. 16. Besondere Polizei-Aufsicht.

§. 40.

Die Stellung unter besondere Polizeiaufsicht wird vom Richter erkannt; sie soll nicht unter einem Jahre betragen.

Die Aufhebung derselben nach Ablauf eines Jahres hängt von dem Ermessen der Polizeibehörde ab.

Soll die besondere Polizeiaufsicht nach einer Dauer von fünf Jahren fortgesetzt werden, so ist hiezu die Genehmigung der Landes-Polizeibehörde erforderlich.

§. 41.

Die Wirkungen der Stellung unter besondere Polizeiaufsicht sind:

1. daß der Verurtheilte seinen Wohnort ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht über Nacht verlassen darf;
2. daß ihm der Aufenthalt an bestimmten Orten von der Polizeibehörde untersagt werden kann; und
3. daß die Gerichts- und Polizeibehörden befugt sind, bei ihm zu jeder Zeit Haussuchung zu halten.

§. 42.

Gegen Diebe und Räuber, welche unter Polizeiaufsicht gestellt sind, kann die Polizeibehörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben ohne Erlaubniß während der Nachtzeit ihre Wohnung nicht verlassen dürfen.

Die Nachtstunden sind nach Jahreszeit, Ortsverhältnissen und Beschäftigung des Beaufsichtigten durch die Polizeibehörde zu bestimmen.

§. 43.

Die besondere Polizeiaufsicht kann gegen Bestellung einer Kaution für gutes Betragen aufgehoben werden. Ueber die Zulassung der Kaution und deren Höhe entscheidet die Polizeibehörde. Hat ein Dritter die Kaution bestellt, so tritt mit Zurücknahme derselben die Polizeiaufsicht wieder ein.

§. 44.

Die Kaution ist verwirkt, wenn der Verurtheilte nach deren Bestellung bis zum Ablauf der für die Polizeiaufsicht bestimmten Zeit ein vorsätzliches Verbrechen begeht. Ueber die Verwirkung der Kaution hat der Richter, welcher über dieses Verbrechen erkennt, gleichfalls zu entscheiden. Die Kautionssumme soll nöthigenfalls und selbst gegen den Bürgen mittelst persönlicher Haft beigetrieben und zunächst zum Ersatze des durch das neue Verbrechen zugefügten Schadens verwendet werden.

§. 45.

Gegen Ausländer ist anstatt der Stellung unter Polizeiaufsicht auf Landesverweisung zu erkennen.

§. 46.

III. Strafverwandlung.

Wenn bei Freiheitsstrafen eine Umwandlung der gesetzlich vorgeschriebenen Strafart erfolgen muß, so tritt statt einer einjährigen Strafarbeit achtmonatliche Zuchthausstrafe, und statt einer einjährigen Gefängnißstrafe achtmonatliche Strafarbeit ein.

Nach diesem Maaßstabe ist in den Fällen, wo auf eine längere als einjährige Gefängnißstrafe zu erkennen seyn würde, letztere in Strafarbeit zu verwandeln; ausgenommen hiervon bleibt jedoch der Fall des §. 47.

§. 47.

Geldbußen, welche wegen Unvermögens des Verbrechers nicht beigetrieben werden können, sind dergestalt in Gefängnißstrafe zu verwandeln, daß bis zum Betrage von dreißig Thalern ein Thaler, von dem Betrage von mehr als dreißig bis zu einhundert Thalern zwei Thaler, und von dem Betrage über einhundert Thaler drei Thaler, einer eintägigen Gefängnißstrafe gleichzustellen sind; doch darf, in sofern nicht durch besondere Gesetze ein Anderes bestimmt ist, die Dauer der Gefängnißstrafe, welche an die Stelle einer Geldbuße oder auch mehrerer gleichzeitig zur Vollstreckung kommender Geldbußen tritt, niemals über vier Jahre steigen.

Eine Umwandlung von Freiheitsstrafen in Geldbuße findet niemals statt.

§. 48.

IV. Anrechnung der Untersuchungshaft und des Aufenthalts in einer Heilanstalt auf die Strafe.

Wenn die Untersuchungshaft des Verbrechers ohne sein Verschulden verlängert worden ist, so soll mit Rücksicht hierauf die von demselben gesetzlich verwirkte Freiheitsstrafe oder Geldbuße gemindert werden.

§. 49.

Wenn der Verbrecher aus der Strafanstalt wegen Geistes- oder körperlicher Krankheit in eine Heilanstalt, oder wegen eines durch ihn nicht veranlaßten Grundes in Untersuchungs- oder andere Haft gebracht worden ist, so wird ihm die Zeit dieser Haft, so wie des Aufenthalts in der Heilanstalt auf seine Strafzeit angerechnet.

§. 50.

V. Berücksichtigung der Militairverhältnisse.

Bei Anwendung der in diesem Abschnitte bestimmten Strafarten gegen Personen, die noch im Militairverbande stehen, sind die darüber ergangenen besondern Vorschriften zu beachten.

Dritter Abschnitt.

Von dem Vorsatze und von der Fahrlässigkeit.

§. 51.

Ob ein Verbrechen vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verübt worden, hat der Richter nach den Umständen zu ermessen.

§. 52.

Als vorsätzlich verübt ist das Verbrechen zu erachten, wenn dasselbe so erfolgt ist, wie es in der Absicht des Thäters gelegen hat.

Auch dann ist das Verbrechen dem Thäter als ein vorsätzliches zuzurechnen, wenn der eingetretene Erfolg zwar nicht zunächst oder ausschließlich bezweckt war, aus den Umständen aber hervorgeht, daß solcher, für den als möglich vorauszusehenden Fall seines Eintritts, nicht außer der Absicht des Thäters gelegen hat.

Durch einen Irrthum in der Person des Verletzten, oder in den Beweggründen wird der Vorsatz nicht ausgeschlossen.

§. 53.

Ist aus der Handlung ein Erfolg entstanden, welcher außer der Absicht des Verbrechers lag, so ist ihm, falls nicht bei einzelnen Verbrechen ein Anderes bestimmt ist, die That nur in Beziehung auf den beabsichtigten Erfolg als eine vorsätzliche, in Beziehung auf den ohne seinen Willen entstandenen Erfolg aber, nach Bewandniß der Umstände, zugleich als eine fahrlässige anzurechnen und die Strafe nach den Bestimmungen über das Zusammentreffen von Verbrechen (§§. 118 — 122.) abzumessen.

Vierter Abschnitt.

Von der Vollendung und dem Versuche der Verbrechen.

§. 54.

Die im Gesetze bestimmte Strafe eines Verbrechens findet nur dann, wenn das Verbrechen vollendet ist, volle Anwendung. I. Vollendetes Verbrechen.

§. 55.

Der Versuch eines Verbrechens wird strafbar, sobald derselbe durch eine solche äußere Handlung sich offenbart hat, welche schon als Anfang der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens zu betrachten ist. II. Versuch.

§. 56.

Je mehr der Versuch der Vollendung des Verbrechens sich genähert, und je weniger das Unterbleiben der Vollendung in dem Willen des Thäters seinen Grund hat, desto größer ist die Strafbarkeit des Versuchs.

§. 57.

Die Strafbarkeit eines verbrecherischen Versuchs wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter sich zu demselben ungenügender Mittel bedient, oder die Handlung an einem Gegenstande verübt hat, bei welchem die gesetzwidrige Wirkung nicht eintreten konnte.

§. 58.

Wenn bei einem Verbrechen, welches erst mit dem Eintritte eines bestimmten Erfolgs vollendet wird, der Verbrecher alles, was von seiner Seite zu dieser Vollendung nothwendig war, gethan hat, der Erfolg aber, wider seinen 1. Strafe des beendigten Versuchs.

Willen, dennoch unterblieben ist, so soll, statt der auf das vollendete Verbrechen bestimmten Todesstrafe, auf lebenswierige Freiheitsstrafe, statt lebenswieriger Freiheitsstrafe auf Freiheitsstrafe von zwanzig Jahren erkannt, in allen andern Fällen aber die Strafe auf zwei Drittheile herabgesetzt werden.

§. 59.

2. Strafe des nicht beendigten Versuchs.

In andern, als den im §. 58. bezeichneten Fällen bleibt es dem Ermessen des Richters überlassen, in wiefern die Strafe des vollendeten Verbrechens dem Maaße nach herabzusetzen oder eine gelindere Strafart zu wählen sey; sie darf aber, wenn das vollendete Verbrechen Todesstrafe oder lebenswierige Freiheitsstrafe nach sich zieht, eine Freiheitsstrafe von funfzehn Jahren, und bei gelindern Strafen die Hälfte derselben nicht übersteigen.

§. 60.

3. Allgemeine Vorschriften über die Strafe des Versuchs.

Enthält eine als Versuch strafbare Handlung schon ein anderes vollendetes Verbrechen, so ist die Strafe nach den Bestimmungen über das Zusammentreffen von Verbrechen (§§. 118 — 122.) zuzumessen.

§. 61.

In welchen Fällen der Versuch abweichend von diesen allgemeinen Vorschriften (§§. 55 — 60.) bestraft werden soll, ist bei den einzelnen Verbrechen besonders bestimmt.

§. 62.

Wer aus eigener Bewegung von der Vollendung eines schon begonnenen Verbrechens absteht, und, wo dies nöthig ist, solche Anstalten trifft, daß die beabsichtigte schädliche Wirkung nicht eintreten kann, der soll mit Strafe verschont werden.

Ist jedoch die Versuchshandlung schon ein für sich bestehendes Verbrechen, so wird die Strafe dieses letztern dadurch nicht aufgehoben.

Fünfter Abschnitt.

Von den Urhebern eines Verbrechens und den Theilnehmern.

§. 63.

I. Urheber, Anstifter und Hauptgehülfe.

Mit der auf das Verbrechen im Gesetze angedrohten Strafe werden belegt:

1. derjenige, welcher das Verbrechen durch eigene Handlung unmittelbar bewirkt hat (Urheber);
2. derjenige, welcher sich eines Andern zur Ausführung des Verbrechens bedient oder denselben vorsätzlich zu dem verbrecherischen Entschluß bewogen hat (Anstifter);
3. jeder, der zur Ausführung des Verbrechens und um diese zu befördern, eine solche Hülfe geleistet hat, ohne welche unter den vorhandenen Umständen das Verbrechen nicht hätte begangen werden können (Hauptgehülfe).

§. 64.

Der Anstifter ist, wenn die Ausführung des von ihm beabsichtigten Verbechens ohne seinen Willen unterbleibt, mit der Strafe des Versuchs dieses Verbrechens zu belegen (§§. 58. und 59.).

§. 65.

II. Komplott.

Sind zwei oder mehrere Personen wegen der Verübung eines Verbrechens vorher übereingekommen, so ist jeder von ihnen, welcher auf irgend eine Art vor, bei oder nach der Ausführung mitgewirkt hat, oder bei der letztern auch nur gegenwärtig gewesen ist, als Miturheber des Verbrechens anzusehen, auf welches die Uebereinkunft sich bezog.

§. 66.

Die Verübung eines Verbrechens durch Komplott ist jederzeit ein Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe.

Gegen denjenigen, welcher die Verbindung veranlaßt (Anstifter des Komplotts) und gegen denjenigen, welcher den Plan zur Ausführung entworfen oder die letztere geleitet hat (Rädelsführer), kann die Strafe bis um die Hälfte geschärft werden.

§. 67.

Auch wenn das beabsichtigte Verbrechen ganz unterblieben ist, so wird doch schon die Eingehung des Komplotts jedem Theilnehmer, welchem die Vorschrift des §. 62. nicht zu Statten kommt, als nicht beendigter Versuch zugerechnet.

§. 68.

Hat ein Theilnehmer des Komplotts vor, bei oder nach der Ausführung gar nicht mitgewirkt, und ist er auch bei der letztern nicht gegenwärtig gewesen, so soll derselbe, wenn ihm nicht die Vorschrift des §. 62. zu Statten kommt, oder er nicht der Anstifter und als solcher zu bestrafen ist, mit der Strafe des nicht beendigten Versuchs belegt werden.

§. 69.

III. Bande.

Ist eine Verbindung zu fortgesetzter Verübung von Verbrechen, gleicher oder verschiedener Art, eingegangen (Bande), so finden bei den in Folge einer solchen Verbindung verübten Verbrechen nicht nur die Vorschriften der §§. 65 — 68. Anwendung, sondern es können auch die sonst stattfindenden Strafen, den Umständen nach, bis zur Verdoppelung geschärft werden, in sofern nicht bei einzelnen Verbrechen besondere Vorschriften für diese Fälle ertheilt sind.

§. 70.

IV. Gehülfe.

Wer außer dem Falle eines Komplotts die von einem Andern beabsichtigte Verübung eines Verbrechens wissentlich durch Rath oder That befördert, ist als Gehülfe zu bestrafen, sofern ihn nicht nach §. 63. No. 3. als Hauptgehülfen die Strafe des Urhebers trifft.

§. 71.

Die Strafe des Gehülfen, wenn sie nicht bei den einzelnen Verbrechen besonders bestimmt worden, ist nach der dem Urheber gesetzlich angedroheten Strafe,

jedoch in geringerem Maaße und zwar nach Verhältniß des Einflusses zu bestimmen, welchen die Beihülfe auf die Vollbringung der That gehabt hat.

Besteht die Strafe des Urhebers in Todes- oder lebenswieriger Freiheitsstrafe, so kann der Gehülfe im erstern Falle höchstens mit lebenswieriger, im letztern aber höchstens mit zwanzigjähriger Freiheitsstrafe belegt werden. In allen andern Fällen darf die Strafe der Gehülfen zwei Drittheile der dem Urheber angedroheten Strafe nicht übersteigen. Rücksichtlich der Ermäßigung der Strafe unter den niedrigsten gesetzlichen Grad findet die Vorschrift des §. 59. Anwendung.

V. Theilnehmer an den Vortheilen und Begünstiger.

§. 72.

Wer Kenntniß von einem verübten Verbrechen hat, und dennoch an den Vortheilen desselben Theil nimmt, oder, in Beziehung auf das bereits vollendete Verbrechen, den Urheber oder dessen Mitschuldige auf irgend eine Weise aus eignem Interesse begünstigt, hat, wenn nicht durch besondere Vorschriften eine härtere Strafe angeordnet ist, Geldbuße, Gefängnißstrafe oder Strafarbeit bis zu fünf Jahren verwirkt. Bei der Zumessung dieser Strafe ist auf die Größe und Schwere des begangenen Verbrechens, soweit der Theilnehmer oder Begünstiger dieselbe gekannt hat, Rücksicht zu nehmen.

§. 73.

Ist die Begünstigung ohne eigenes Interesse nur aus Theilnahme an der Person des Verbrechers erfolgt, so tritt Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten ein.

§. 74.

In dem §. 73. gedachten Falle bleibt die Begünstigung straflos, wenn sie Eltern oder Kindern, Ehegatten, Geschwistern, Schwägern, Vormündern oder Mündeln geleistet wurde.

Unter Eltern und Kindern sind nicht nur alle Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, sondern auch Adoptiv- und Pflege-Eltern und Kinder zu verstehen.

Unter den Verwandten in auf- und absteigender Linie sind auch die unehelichen begriffen; zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits, und seinem Vater und dessen Verwandten in aufsteigender Linie andererseits jedoch nur dann, wenn die uneheliche Verwandtschaft durch rechtskräftiges Erkenntniß oder Anerkenntniß der Vaterschaft bereits festgestellt war.

VI. Unterlassene Hinderung eines verbrecherischen Vorhabens.

§. 75.

Haben Eltern (§. 73.), Vormünder, Erzieher, Lehrmeister und Dienstherrschaften von einem verbrecherischen Vorhaben der ihrer Gewalt oder Aufsicht untergebenen Personen glaubhafte Kenntniß erhalten und die Ausführung desselben zu verhindern unterlassen, obwohl sie solche ohne eigene oder eines Dritten Gefahr hätten verhindern können, so sind dieselben, wenn die Verhinderung aus Vorsatz unterblieb, gleich den Gehülfen (§. 71.), wenn die Verhinderung aus Fahrlässigkeit unterblieb, gleich den Begünstigern (§. 72.) zu bestrafen. Die Eltern, Vormünder und Erzieher trifft aber diese Strafe nur dann, wenn sie die

Ausführung des verbrecherischen Vorhabens ohne Anzeige bei der Obrigkeit zu verhindern vermochten.

Machen Beamte, welche vermöge ihres Amtes Verbrechen zu verhindern verpflichtet sind, sich eines solchen Vergehens schuldig, so kann die Strafe nach Umständen durch Amtsentsetzung verschärft werden.

§. 76.

Wenn außer den im §. 75. bezeichneten Fällen jemand von einem verbrecherischen Vorhaben, durch welches der Staat oder eine Privatperson mit einem erheblichen Schaden bedrohet wird, glaubhafte Kenntniß erhalten und die Ausführung desselben, durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit, oder durch Benachrichtigung des Bedroheten, oder durch andere ihm zu Gebote stehende Mittel, soweit es ohne eigene oder eines Dritten Gefahr geschehen konnte, zu verhindern unterlassen hat, so soll derselbe, wenn die Verhinderung aus Vorsatz unterblieb, mit der im §. 72. bestimmten Strafe der Begünstigung des Verbrechens, und, wenn die Verhinderung aus Fahrlässigkeit unterblieb, mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft werden. Diese Bestimmung findet jedoch auf Eltern und Kinder (§. 73.), auf Ehegatten, Geschwister und Schwäger nur in soweit Anwendung, als sie die Ausführung des verbrecherischen Vorhabens ohne Anzeige bei der Obrigkeit zu verhindern im Stande waren.

§. 77.

VII. Unterlassung der Anzeige eines verübten Verbrechens.

In Ansehung bereits verübter Verbrechen ist die Unterlassung der Anzeige, außer den Personen, welche vermöge ihres Amtes zur Anzeige verpflichtet sind, und außer den durch die Gesetze besonders bestimmten Fällen, nur dann strafbar, wenn jemand, welcher von dem Thäter eines Verbrechens Kenntniß hat, und weiß, daß ein Unschuldiger deshalb zur Untersuchung gezogen worden ist, die Anzeige des wahren Thäters bei der Obrigkeit unterläßt. Es tritt in diesem Falle die im §. 72. bestimmte Strafe ein.

Die Bestimmung dieses §. findet jedoch auf die im §. 74. genannten Personen keine Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder aufheben.

§. 78.

I. Ausschließung der Strafbarkeit.

Nur demjenigen kann ein Verbrechen zugerechnet werden, welcher die Unrechtmäßigkeit seiner Handlung einzusehen und sie zu unterlassen im Stande war.

§. 79.

Mangel der Zurechnungsfähigkeit.

Wegen Zurechnungsunfähigkeit zur Zeit der That sind daher den gesetzlichen Strafen nicht unterworfen:

1. Kinder bis zum vollendeten zwölften Jahre; jedoch sind sie der Polizei zu überweisen, um wegen der häuslichen Züchtigung derselben durch ihre Eltern,

Vormünder oder Erzieher, oder wegen anderer Zucht- oder Besserungsmittel das Erforderliche anzuordnen;

2. Taubstumme, sofern sie nicht die Fähigkeit erlangt hatten, die Unrechtmäßigkeit ihrer Handlungen einzusehen;

3. diejenigen, welche durch Wahnsinn, Raserei, Blödsinn oder durch einen anderen Krankheitszustand des Gebrauchs der Vernunft gänzlich beraubt waren;

4. diejenigen, welche sich im Zustande des Schlafs oder gänzlicher Schlaftrunkenheit oder einer andern Art von völliger Bewußtlosigkeit befanden.

§. 80.

Hat sich jedoch der Thäter absichtlich durch Trunk oder sonst in einen solchen Zustand versetzt, um in demselben ein zuvor beschlossenes Verbrechen auszuführen, so ist ihm die That, soweit er sie vorher beschlossen hatte, als eine vorsätzliche zuzurechnen.

§. 81.

Hat sich jemand den bewußtlosen Zustand, in welchem er ein Verbrechen beging, ohne eine solche Absicht (§. 80.) zugezogen, so kommt es auf die Umstände an, ob ihm das Verbrechen als ein fahrlässiges zugerechnet werden kann.

§. 82.

Wenn die Strafbarkeit einer Handlung durch besondere Thatumstände bedingt ist, so kann diese Handlung nur denjenigen, welche jene Thatumstände kannten, als vorsätzliches Verbrechen zugerechnet werden.

Wer eine an sich strafbare Handlung begeht, deren Strafbarkeit durch gewisse ihm unbekannte Thatumstände erhöht wird, dem können diese Thatumstände nicht zugerechnet werden.

§. 83.

In wiefern äußere Gewalt oder Drohungen, durch welche der Thäter zu der Handlung bestimmt worden ist, dessen Zurechnungsfähigkeit aufheben, hat der Richter nach den Umständen und mit Rücksicht auf die Gemüths- und Leibes-Beschaffenheit des Thäters zu ermessen.

§. 84.

Nothwehr.

Die im Zustande rechter Nothwehr begangenen Handlungen sind straflos. Rechte Nothwehr ist vorhanden, wenn jemand bei einem rechtswidrigen Angriffe gegen seine Person, Ehre oder Vermögen, auf den augenblicklich nöthigen Schutz der Obrigkeit mit Gewißheit nicht rechnen kann, und ihm, außer der gewaltsamen Selbstvertheidigung, kein anderes sicheres Mittel zu Gebote steht, den ihm drohenden Schaden abzuwenden.

§. 85.

Die Nothwehr findet eben sowohl zur Abwendung eines unzweideutig angedroheten, als eines schon begonnenen Angriffs und selbst zur Wiedererlangung von Sachen statt, deren sich der Angreifende schon bemächtigt hatte.

§. 86.

Nicht nur der Angegriffene oder Bedrohete selbst, sondern auch ein jeder, der denselben vertheidigt oder ihm Beistand leistet, hat das Recht der Nothwehr.

§. 87.

Die Nothwehr darf nicht weiter geübt werden, als ihr Zweck erfordert.

§. 88.

Ergiebt sich aus den Umständen, daß der Angegriffene aus Bestürzung, Schreck oder Furcht das Maaß erlaubter Vertheidigung überschritten hat, so kann ihm diese Ueberschreitung nicht zugerechnet werden.

§. 89.

In andern, als den im §. 88. bezeichneten, Fällen hat der Richter nach den jedesmaligen Umständen zu beurtheilen, ob die Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr als ein blos fahrlässiges oder als ein vorsätzliches Verbrechen zu betrachten sey.

§. 90.

Wer in Nothwehr einen Andern getödtet oder erheblich verwundet hat, ist, bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, verpflichtet, den Vorfall ungesäumt, sobald er hierzu im Stande ist, der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 91.

Dringendste Noth.

Auch außer dem Falle der Nothwehr sind Handlungen, welche zur eigenen oder eines andern Menschen Rettung aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für Leib oder Leben begangen worden sind, in soweit sie nur die Abwendung dieser unvermeidlichen Gefahr bezwecken und sich darauf beschränken, straflos.

Jedoch liegt dem Handelnden ob, von der begangenen Verletzung entweder den Beschädigten selbst oder die Obrigkeit unverzüglich in Kenntniß zu setzen. Die Unterlassung dieser Anzeige zieht Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten nach sich.

§. 92.

Befehl zur Verübung der That.

Die Strafbarkeit des Verbrechens wird dadurch nicht aufgehoben, daß es in Folge eines Befehls begangen ist.

Wenn jedoch ein öffentlicher Beamter dem ihm untergebenen Beamten eine Handlung befohlen hat, welche zu befehlen er an sich befugt war, so ist der Untergebene dafür nicht verantwortlich, wenn auch die Handlung unter den obwaltenden Umständen eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse enthält.

§. 93.

II. Aufhebung der Strafbarkeit.

1. Richterliches Erkenntniß.

Ist wegen eines Verbrechens rechtskräftig erkannt worden, so findet gegen denselben Angeschuldigten wegen eben dieses Verbrechens eine Untersuchung nicht ferner statt.

In wiefern Ausnahmen hiervon zulässig sind, bestimmt die Strafprozeß-Ordnung.

§. 94.

Ist ein Verbrechen gegen den Preußischen Staat verübt, der Verbrecher aber im Auslande zur Untersuchung gezogen und entweder freigesprochen oder doch gelinder, als nach den diesseitigen Gesetzen, gestraft worden, so findet gegen denselben, er sey ein In- oder Ausländer, eine anderweitige Untersuchung und Bestrafung durch die hiesigen Gerichte statt. In sofern jedoch nach hiesigen Gesetzen auf Freiheitsstrafe oder Geldbuße zu erkennen ist, hat der Richter auf die bereits im Auslande erlittene Strafe Rücksicht zu nehmen.

§. 95.

Wenn bei Abfassung eines Erkenntnisses übersehen worden, den durch das Verbrechen zugleich verwirkten Verlust der im §. 33. genannten Ehrenrechte oder der im letzten Satze des §. 35. erwähnten Ehrenzeichen, den Verlust einer Pension oder eines Gnadengehalts, oder eines Anspruches auf letzteres, oder die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht auszusprechen, so muß dieses durch ein nachträgliches Erkenntniß geschehen.

Dasselbe findet statt, wenn bei Abfassung eines Erkenntnisses gegen Personen, die noch im Militairverbande stehen, die Gesetze wegen der militairischen Ehrenstrafen, als: Verlust des National-Militair-Abzeichens, Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, und Degradation nicht beachtet worden sind.

§. 96.

Ist ein Preußischer Unterthan im Auslande wegen eines Verbrechens verurtheilt worden, welches nach diesseitigen Gesetzen zugleich die Kassation, Amtsentsetzung, Degradation oder die im §. 95. erwähnten besonderen Strafen nach sich zieht, so findet, zum Zweck der nachträglichen Aussprechung dieser Strafen, eine anderweitige Untersuchung vor den diesseitigen Gerichten statt.

§. 97.

In allen Fällen der §§. 93 — 96. muß vor Einleitung des nachträglichen Verfahrens bei dem Justizminister angefragt werden.

§. 98.

2. Verjährung.

Bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind, findet eine Verjährung nicht statt.

§. 99.

Bei allen andern Verbrechen wird die Strafbarkeit durch Verjährung aufgehoben, wenn

1. keine amtliche Untersuchung wider den Verbrecher eingeleitet, oder
2. die Fortsetzung der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung aufgegeben oder auf Freisprechung von der Instanz erkannt worden ist,

und in dem Falle unter 1. seit der Verübung des Verbrechens, und in den Fällen unter 2. seit der letzten amtlichen Handlung, die im §. 101. bestimmten Zeiträume verflossen sind.

§. 100.

Die Verjährung kommt jedoch demjenigen nicht zu Statten, welcher durch die Flucht der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung sich entzogen hat.

§. 101.

Die zur Verjährung erforderlichen Zeiträume sind, in sofern nicht die Gesetze ausdrücklich Ausnahmen bestimmen:

1. bei Verbrechen, deren höchste Strafe eine zehnjährige Freiheitsstrafe übersteigt, zwanzig Jahre;
2. bei Verbrechen, deren höchste Strafe entweder eine fünfjährige Freiheitsstrafe übersteigt, oder in Kassation, Amtsentsetzung oder Degradation besteht, zehn Jahre;
3. bei Verbrechen, deren höchste Strafe in dreimonatlicher Freiheitsstrafe oder in Geldbuße von Einhundert Thalern übersteigt, fünf Jahre; und
4. bei allen übrigen Verbrechen, ein Jahr.

§. 102.

Verbrechen, deren Bestrafung von dem Antrage einer Privatperson abhängig ist, bleiben straflos, wenn der Verletzte dem Thäter verziehen oder den Antrag auf dessen Bestrafung nicht binnen drei Monaten gemacht hat. 3. Verzeihung.

Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Verletzte von den Umständen Kenntniß erhalten hat, wodurch es sich bestimmt, daß das Verbrechen zu denjenigen gehört, deren Ahndung von seinem Antrage abhängt. Ist bis zu diesem Zeitpunkte schon die Verjährung nach Vorschrift der §§. 99 — 101. eingetreten, so findet auch der Antrag auf Bestrafung nicht mehr Statt.

§. 103.

Sind im Falle des §. 102. mehrere Theilnehmer vorhanden, so darf die Untersuchung nur gegen diejenigen eröffnet werden, auf deren Bestrafung angetragen ist.

§. 104.

Der Antrag auf Bestrafung kann nach förmlicher Eröffnung der Untersuchung nicht wieder zurückgenommen werden.

Ausnahmen finden in den Fällen der §§. 187. und 285. statt.

§. 105.

Der Tod des Verbrechers hebt dessen Strafe auf. 4. Tod des Verbrechers.

Doch werden Geldbußen, auf welche bei Lebzeiten des Verbrechers rechtskräftig erkannt worden ist, in den Nachlaß desselben vollstreckt.

In Betreff der Konfiskation verbleibt es bei den darüber bestehenden Bestimmungen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Zumessung, ingleichem von der Milderung und Schärfung der Strafen.

§. 106.

Wenn die im Gesetz auf ein Verbrechen angedrohete Strafe verschiedene Grade hat, oder dem Richter die Wahl zwischen mehreren Strafarten überlassen ist, so hat derselbe den Strafgrad oder die Strafart nach den Umständen zu bestimmen, durch welche sich die Strafbarkeit des Verbrechers erhöhet oder vermindert. I. Zumessung der Strafe.

§. 107.

Die Strafbarkeit des Verbrechers erhöhet oder vermindert sich hauptsächlich, je nachdem

1. durch seine That mehr oder weniger Rechte verletzt wurden;
2. die Verletzung einen höhern oder niedern Grad erreicht hatte;
3. die That unter Umständen begangen wurde, wodurch die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung mehr oder weniger gefährdet war;
4. die That an befriedeten Orten, insbesondere in Kirchen oder landesherrlichen Schlössern verübt wurde;
5. zur Begehung des Verbrechens die Religion oder religiöse und kirchliche Gebräuche vorgeschützt oder gemißbraucht worden sind;
6. mehr oder weniger Pflichten für den Verbrecher vorhanden waren, die That zu unterlassen;
7. der Verbrecher mehr oder weniger fähig war, diese Pflichten oder die Strafwürdigkeit seiner Handlung zu erkennen;
8. der äußere Anreiz zum Verbrechen für ihn mehr oder minder groß war;
9. er aus mehr oder minder bösartigem Antriebe die Handlung beging;
10. derselbe mit mehr oder weniger Ueberlegung zur Ausführung der That schritt; oder
11. größere oder geringere Hindernisse dabei überwand;
12. der Verbrecher durch seinen bisherigen Lebenswandel einen höhern oder geringern Grad von Verderbtheit und Neigung zu Verbrechen zu erkennen gegeben hat, oder schon früher wegen Verbrechen verurtheilt worden ist, oder nicht;
13. er das Verbrechen in der Untersuchung geläugnet oder dasselbe eingestanden hat; insbesondere ist zu berücksichtigen, wenn das Geständniß vor der Ueberführung freiwillig abgelegt worden ist.

§. 108.

Bezeichnet das Gesetz bei einem Verbrechen Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen oder vermindern, so ist auf diese zunächst Rücksicht zu nehmen.

§. 109.

Zur Verurtheilung in den höchsten oder niedrigsten Grad der gesetzlichen Strafe ist nicht erforderlich, daß alle, oder auch nur mehrere der die Strafbarkeit erhöhenden oder verminderndem Gründe (§§. 107. und 108.) zusammentreffen.

§. 110.

Läßt das Gesetz zwischen Zuchthausstrafe und Strafarbeit (Festungsstrafe) die Wahl, so tritt die erstere ein, wenn der Verbrecher durch die That eine völlige Verläugnung des Ehrgefühls oder einen hohen Grad von Bosheit zu erkennen gegeben hat.

§. 111.

II. Milderung und Schärfung der Strafe.

Eine Milderung der Strafe unter das im Gesetze bestimmte Maaß oder eine Schärfung über dasselbe hinaus darf, wenn nicht bei einzelnen Verbrechen ein Anderes bestimmt ist, nur in den nachstehenden Fällen (§§. 112 — 126.) eintreten.

§. 112.

A. Milderungsgründe. 1. Jugend.

Hat der Verbrecher zur Zeit, als er die That beging, zwar das zwölfte aber noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet, so ist vom Richter zu ermessen, ob derselbe bereits für zurechnungsfähig zu achten ist, oder nicht. In dem letzten Falle findet die Vorschrift des §. 79. No. 1. Anwendung; in dem ersten Falle tritt eine Milderung der Strafe dahin ein, daß

1. statt Todes- oder lebenswieriger Freiheitsstrafe auf eine Freiheitsstrafe bis zu funfzehn Jahren,
2. statt einer zeitigen Freiheitsstrafe oder einer Geldbuße auf eine Strafe, deren Maaß die Hälfte jener Strafen nicht übersteigen darf, und
3. niemals auf Zuchthausstrafe oder Verlust der Ehrenrechte zu erkennen ist.

§. 113.

Die im §. 112. erwähnten Strafen sollen entweder in eigends für jugendliche Verbrecher bestimmten Strafanstalten, oder zwar in den ordentlichen Strafanstalten, jedoch in abgesonderten Räumen, vollstreckt werden.

Statt der Gefängnißstrafen kann den Umständen nach (§. 21.) auf verhältnißmäßige körperliche Züchtigung erkannt werden.

§. 114.

2. Reue.

Wenn der Verbrecher aus eigenem Antriebe die nachtheiligen Folgen seiner That verhindert oder den dadurch verursachten Schaden ersetzt hat, so kann nach Ermessen des Richters die gesetzliche Strafe bis auf das im §. 58. bestimmte Maaß gemildert werden.

Ein Gleiches findet statt, wenn der Verbrecher, bevor er wegen der That von einer Behörde zur Verantwortung gezogen war, sich freiwillig selbst angegeben hat, und die That unter Umständen verübt war, nach welchen der Thäter ohne die Selbstangabe muthmaßlich unentdeckt geblieben wäre.

§. 115.

3. Befehl zur Verübung der That.

Die Strafe kann nach Befinden der Umstände bis auf das im §. 55. bestimmte Maaß gemildert werden, wenn der Verbrecher bei der That auf Befehl oder im Auftrag einer Person gehandelt hat, welcher er im Allgemeinen Gehorsam oder besondere Ehrerbietung schuldig war.

§. 116.

4. Aeußere Gewalt oder Drohung.

Eben diese Vorschrift (§. 115.) findet Anwendung, wenn der Thäter durch äußere Gewalt oder Drohungen, welche die Zurechnung an sich nicht aufheben (§. 83.) zu der Handlung bestimmt worden ist.

§. 117.

5. Gelindere Strafbestimmung des auswärtigen Gesetzes.

Bei Verbrechen, welche im Auslande von Ausländern verübt worden sind, kann die Strafe mit Rücksicht auf das am Orte der That geltende gelindere Strafgesetz gemildert werden, wenn das Verbrechen nicht gegen den Preußischen Staat und nicht gegen einen Preußischen Unterthan verübt worden ist.

§. 118.

B. Schärfungsgründe.
1. Zusammentreffen mehrerer Verbrechen.

Wenn mehrere strafbare Handlungen derselben Art nur als ein fortgesetztes Verbrechen anzusehen sind, so bewirkt dieses Zusammentreffen nur eine Steigerung der Strafe bei deren Zumessung (§§. 106 — 109.).

§. 119.

Sind durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze übertreten, so soll nur die Strafe des schwersten Verbrechens angewandt, bei deren Zumessung aber (§§. 106 — 109.) das Zusammentreffen der mehreren Verbrechen berücksichtigt werden.

§. 120.

Hat aber der Verbrecher durch mehrere Handlungen mehrere für sich bestehende Verbrechen verübt, so ist gegen ihn auf sämmtliche dadurch verwirkte Strafen zu erkennen; wenn aber deren Verbindung nicht möglich ist, nur auf die schwerste dieser Strafen und auf diejenigen, welche mit der schwersten vereinbar sind.

§. 121.

Treffen mehrere zeitige Freiheitsstrafen zusammen, so sind mit Berücksichtigung der Vorschrift des §. 20. folgende Grundsätze zu beobachten:

1. sind die Freiheitsstrafen von verschiedener Art, so ist unter verhältnißmäßiger Verkürzung ihrer Gesammtdauer (§. 46.) auf die schwerste dieser Strafen zu erkennen;
2. sind diese Strafen von gleicher Art, so ist in der Regel auf ihre Gesammtdauer zu erkennen; doch sollen
3. Gefängnißstrafen von mehr als einem Jahre unter verhältnißmäßiger Verkürzung ihrer Gesammtdauer (§. 46.) in Strafarbeit verwandelt werden.

§. 122.

Die im §. 121. vorgeschriebenen Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn ein Verbrecher durch verschiedene Erkenntnisse zu Freiheitsstrafen verurtheilt worden ist, welche gleichzeitig zur Vollstreckung kommen, oder wenn er während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe ein Verbrechen begeht, welches nicht blos nach der Hausordnung disziplinarisch zu ahnden, sondern anderweitig mit einer Freiheitsstrafe zu belegen ist.

§. 123.

2. Rückfall.

Wenn Jemand, nachdem er wegen eines Verbrechens im In- oder Auslande rechtskräftig verurtheilt worden, sich eines gleichartigen Verbrechens schuldig macht, so befindet er sich im Rückfalle, und es soll alsdann die sonst verwirkte Strafe jederzeit geschärft werden. Diese Verschärfung darf aber, in sofern nicht bei einzelnen Verbrechen ein Anderes bestimmt ist, das höchste gesetzliche Strafmaaß des zuletzt begangenen Verbrechens nicht um mehr als die Hälfte und niemals die im §. 20. bestimmte Dauer übersteigen.

§. 124.

Als gleichartig sind, außer den gleichnamigen Verbrechen, Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Hehlerei, Erpressung, Betrug, Münzverbrechen und Urkundenfälschung zu betrachten.

§. 125.

Die Strafe des Rückfalls ist auch dann verwirkt, wenn das frühere oder gegenwärtige Verbrechen, oder das eine wie das andere, kein vollendetes, sondern nur ein versuchtes, oder der Verbrecher nicht als Urheber, sondern nur als Gehülfe zu betrachten ist.

§. 126.

Wird von einem zur lebenswierigen Freiheitsstrafe verurtheilten Verbrecher von neuem ein mit Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen verübt, so soll statt der letztern darauf erkannt werden, daß der Verbrecher mit denjenigen Strafmitteln zu belegen ist, welche nach der Hausordnung der Strafanstalt gestattet sind. Die nähere Bestimmung hierüber hat der Richter der Behörde der Strafanstalt zu überlassen.

Zweiter Titel.

Von Polizei-Vergehen.

§. 127.

Als Polizeivergehen (Kontraventionen) sind nur solche Handlungen oder Unterlassungen zu bestrafen, welche Gesetze oder besondere obrigkeitliche Verordnungen dafür erklären.

§. 128.

Den polizeilichen Gesetzen, Vorschriften und Anordnungen sind Alle, welche sich im Lande aufhalten, ohne Unterschied, ob sie Inländer oder Ausländer sind, in gleichem Maaße unterworfen.

§. 129.

Die von Inländern oder Ausländern im Auslande begangenen Polizeivergehen werden diesseits nur dann bestraft, wenn besondere Gesetze oder Staatsverträge dies vorschreiben.

§. 130.

Die Strafen der Polizeivergehen sind, in sofern nicht in besondern Gesetzen ein Anderes bestimmt ist:

1. Verweis,
2. Geldbuße bis zu funfzig Thalern,
3. Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen,
4. körperliche Züchtigung,
5. Konfiskation einzelner Gegenstände.

§. 131.

Die körperliche Züchtigung ist nur zulässig in Fällen eines groben öffentlichen Unfugs und in denjenigen Fällen, in welchen sie durch allgemeine oder besondere Verordnungen ausdrücklich gestattet ist. Sie darf die Anzahl von zwanzig Hieben nicht übersteigen.

§. 132.

Zur polizeilichen Strafbarkeit einer Handlung genügt deren Verbot, und ist die ausdrückliche Androhung einer Strafe nicht erforderlich.

§. 133.

Ist ein Polizeivergehen nicht mit einer bestimmten Strafe bedroht, sondern das Verbot entweder ohne alle Erwähnung einer Strafe, oder ohne nähere Bestimmung des Strafmaaßes erlassen worden, so kann nur Geldbuße bis zu fünf Thalern oder Gefängniß bis zur Dauer Einer Woche eintreten.

§. 134.

Die Strafe, mit welcher das Polizeivergehen bedrohet ist, tritt ein ohne Unterschied, ob dasselbe vorsätzlich oder fahrlässig verübt worden, ob der Kontravenient Urheber oder Gehülfe ist. Jedoch sind diese Umstände, wenn die Strafe nach einem höhern oder niedern Grade festgestellt ist, bei Zumessung derselben zu berücksichtigen.

§. 135.

Der bloße Versuch eines Polizeivergehens ist nicht strafbar.

§. 136.

Die Unterlassung der Anzeige beabsichtigter oder bereits verübter Polizei-Vergehen ist nur dann strafbar, wenn eine solche Anzeige in einzelnen Fällen besonders vorgeschrieben ist.

§. 137.

Ist ein Polizeivergehen auf Befehl desjenigen, welchem der Uebertreter im Allgemeinen zu gehorchen verpflichtet war, verübt worden, so bleibt dem Ermessen der Behörde überlassen, in wiefern der Uebertreter zu bestrafen ist, oder nicht. Dagegen wird der Befehlende stets mit der vollen Strafe des Polizeivergehens belegt.

§. 138.

Die Verjährungsfrist für Polizeivergehen ist sechs Monate.

§. 139.

Der Rückfall ist, wo nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, nur als Zumessungsgrund zu berücksichtigen.

§. 140.

Soweit nicht vorstehend (§. 127. u. f.) ein Anderes bestimmt worden, finden die Vorschriften des ersten Titels auch auf Polizeivergehen Anwendung.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Strafen.

Erster Titel.

Hochverrath.

§. 141.

Des Hochverraths macht sich ein Preußischer Unterthan schuldig, welcher es unternimmt,

1. das Leben oder die Freiheit des Königs zu gefährden,
2. das Königliche Haus, den König oder den Thronfolger zu verdrängen, oder die Thronfolge zu verändern,
3. das Staatsgebiet ganz oder theilweise der Herrschaft des Königs zu entziehen, oder
4. die Staatsverfassung gewaltsam zu ändern.

§. 142.

Auch derjenige Preußische Unterthan begeht einen Hochverrath, welcher es unternimmt, auf gewaltsame Weise den Deutschen Bund aufzulösen, die Bundes-Verfassung zu ändern, oder das Bundesgebiet zu verkleinern.

§. 143.

Das Verbrechen (§§. 141. u. 142.) ist als vollendet anzusehen, wenn

a) zu dessen Verübung ein Angriff erfolgt, d. h. eine solche Handlung, durch welche das verbrecherische Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gelangen sollte, unternommen, oder
b) der Angriff (litt. a.) mit einer oder mehreren Personen bereits verabredet worden ist.

§. 144.

Der Hochverräther hat die Todesstrafe und in dem Falle des §. 141. No. 1. geschärfte Todesstrafe verwirkt.

Ist es jedoch in dem Falle des §. 143. litt. b. noch nicht zur Unternehmung des verabredeten Angriffs gekommen, so tritt gegen diejenigen Theilnehmer, welche nicht zu den Anstiftern oder Rädelsführern gehören, zehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe ein.

§. 145.

Wer öffentlich durch Rede oder Schrift zu einem hochverrätherischen Angriffe auffordert, ist, wenn diese Aufforderung die Unternehmung des Angriffs nicht zur Folge hat und auch nicht in Folge einer Verabredung (§. 143. litt. b.) geschehen ist, mit zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 146.

Eben diese Strafe (§. 145.) hat derjenige verwirkt, welcher zur Vorbereitung eines Hochverraths, wenn dieses Verbrechen nicht zur Vollendung gekommen ist (§. 143.), mit einer auswärtigen Macht sich eingelassen, die ihm vom Staate anvertraute Gewalt gemißbraucht, ein Komplott gestiftet, Mannschaften angeworben oder eingeübt, oder Waffen oder andere Mittel zum Angriff aufgesammelt hat.

§. 147.

Wer außer den Fällen der §§. 145. und 146. in hochverrätherischer Absicht Handlungen, die als Vorbereitung eines Hochverraths anzusehen sind, begeht, wird, wenn dieses Verbrechen nicht zur Vollendung gekommen ist, mit Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren belegt.

§. 148.

Gegen diejenigen, welche wegen eines hochverrätherischen Unternehmens (§§. 141. bis 147.) zu zeitiger Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, tritt nach deren Abbüßung die Stellung unter Polizeiaufsicht ein (§§. 39. u. f.).

§. 149.

Die Verurtheilung wegen eines hochverrätherischen Unternehmens (§§. 141. bis 147.) zur Todes- oder lebenswierigen Zuchthausstrafe zieht den Verlust der Fähigkeit des Verurtheilten, über sein Vermögen unter Lebenden oder von Todeswegen zu verfügen, und zugleich die Ungültigkeit nicht nur aller nach Eröffnung der Untersuchung getroffenen Verfügungen, sondern auch der schon früher errichteten letztwilligen Verordnungen nach sich.

§. 150.

Bei der Eröffnung einer Untersuchung wegen eines hochverrätherischen Unternehmens (§§. 141 — 147.) ist eine Kuratel über das Vermögen, welches der Angeschuldigte bereits besitzt, oder welches ihm späterhin noch anfällt, anzuordnen.

§. 151.

Hat ein Angeschuldigter sich der Bestrafung durch die Flucht entzogen, so bleibt diese Kuratel (§. 150.) gegen ihn fortbestehen, auch wenn nur auf zeitige Zuchthausstrafe erkannt worden ist. Alle Verfügungen, welche der flüchtige Verbrecher nach Eröffnung der Untersuchung über sein Vermögen unter den Lebenden getroffen hat, sind ungültig; seine letztwilligen Verordnungen, sie mögen vor oder nach Eröffnung der Untersuchung errichtet seyn, haben keine rechtliche Wirkung, wenn er im flüchtigen Zustande verstirbt.

§. 152.

Bei unterlassener Hinderung eines hochverrätherischen Unternehmens finden die Vorschriften der §§. 75. und 76. mit der Maaßgabe Anwendung:

1. daß nicht auf Geldbuße erkannt werden darf,
2. daß bei der vorsätzlich unterlassenen Hinderung auf den Verlust der Ehrenrechte (§. 33.) zu erkennen ist, und
3. in dem zweiten Falle des §. 73. Gefängnißstrafe oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren eintritt.

§. 153.

Jeder Mitschuldige an einem hochverrätherischen Unternehmen, welcher zu einer Zeit, in welcher der Ausführung desselben noch vorgebeugt werden kann, der von diesem Unternehmen anderweitig noch nicht unterrichteten Obrigkeit vollständige Anzeige macht und seine Mitschuldigen angiebt, soll mit Strafe verschont werden.

§. 154.

Ausländer, welche einer der in den §§. 141—147. bezeichneten Handlungen innerhalb oder außerhalb des Preußischen Staats oder des im §. 152. bezeichneten Verbrechens während ihres Aufenthalts im Preußischen Staate sich schuldig machen, sollen gleichfalls mit den in den §§. 141—152. verordneten Strafen belegt werden.

Zweiter Titel.

Landesverrath.

§. 155.

Ein Preußischer Unterthan, welcher, ohne hochverrätherischen Zweck, mit einer fremden Macht sich einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen den Preußischen Staat oder den deutschen Bund zu veranlassen, begeht einen Landesverrath, und hat, wenn der Krieg wirklich ausgebrochen ist, die Todesstrafe, sonst aber zehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 156.

Preußische Unterthanen, welche, während eines gegen den Preußischen Staat oder den deutschen Bund ausgebrochenen Krieges, Dienste im feindlichen Heere nehmen, oder, wenn sie schon früher im Kriegsdienste einer fremden Macht standen, darin nach Ausbruch des Krieges mit derselben, der ergangenen Aufforderung zuwider, verbleiben und die Waffen gegen den König und dessen Bundesgenossen tragen, sind als Landesverräther mit dem Tode zu bestrafen.

§. 157.

Als Landesverräther sind gleichfalls mit dem Tode zu bestrafen, diejenigen Preußischen Unterthanen, welche während eines gegen den Preußischen Staat oder den deutschen Bund ausgebrochenen Krieges

1. Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, imgleichen Königliche oder verbündete Truppen, oder auch nur einzelne Offiziere oder Soldaten durch Verrath in feindliche Gewalt bringen,
2. Zeughäuser, Magazine, Kassen oder andere dem Staate oder seinen Bundesgenossen gehörige Vorräthe von Waffen, Munition oder sonstigen Kriegsbedürfnissen an den Feind verrathen,
3. dem Feinde Mannschaften zuführen,
4. Soldaten zum Uebergange zum Feinde verleiten,
5. Operationsplane oder Plane von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde verrathen,

6. dem Feinde als Spion dienen oder feindliche Spione zur Beförderung ihrer Absichten aufnehmen, verbergen oder ihnen sonst Beistand leisten.

In den Fällen No. 1. und 2. soll der beendigte Versuch (§. 58.) dem vollendeten Verbrechen gleich geachtet werden.

§. 158.

Ein Preußischer Unterthan, welcher während eines gegen den Preußischen Staat oder den deutschen Bund ausgebrochenen Krieges dem Feinde freiwillig als Lieferant dient oder eine andere Handlung begeht, von der er weiß, daß dadurch die Unternehmungen des Feindes befördert, oder den Truppen des Königs oder dessen Bundesgenossen bei ihren Operationen Hindernisse in den Weg gelegt oder Nachtheile zugefügt werden, hat fünfjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe verwirkt.

Besteht aber diese Handlung darin, daß er

1. dem Feinde Wege oder Fuhrten, welche demselben unbekannt waren, nachweist,
2. Festungswerke, Zeughäuser, Magazine oder andere dem Staate oder seinen Bundesgenossen zugehörige Vorräthe von Waffen, Munition oder sonstigen Kriegsbedürfnissen zerstört oder verdirbt, oder
3. einen Aufstand unter den Truppen des Königs oder dessen Bundesgenossen erregt,

so trifft ihn als Landesverräther die Todesstrafe.

§. 159.

Gegen Ausländer ist wegen der in den §§. 155. 157. und 158. bezeichneten Handlungen nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren. — Begehen sie aber solche Handlungen, während sie unter dem Schutze des Preußischen Staats in dessen Gebiete sich aufhalten, so sind sie mit den in den vorangeführten §§. bestimmten Strafen zu belegen.

§. 160.

Die Bestimmungen der §§. 148 — 153. finden auch auf Landesverräther Anwendung.

§. 161.

Polizeiliche Vorschriften.

Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß zur Kriegszeit Reisen in die von Feinden besetzten Länder unternimmt, oder nach solchen Ländern einen Briefwechsel in Chiffern oder andern geheimen Zeichen, oder auf andern Wegen, als durch die öffentlichen Posten, unterhält, hat Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt.

§. 162.

Niemand soll bei Vermeidung der im §. 161. bestimmten Strafe ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnehmen.

§. 163.

Wer außer seinem Gewerbsbetriebe ohne Erlaubniß der Obrigkeit Vorräthe von Waffen oder Munition aufsammelt, hat Konfiskation dieser Vorräthe und die im §. 161. bestimmte Strafe zu gewärtigen.

Dritter Titel.

Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses.

§. 164.

Wer den König thätlich beleidigt, wird mit dem Tode bestraft; in minder schweren Fällen oder bei mildernden Umständen kann jedoch, anstatt der Todesstrafe, auf zehnjährige bis lebenswierige Strafarbeit oder Zuchthausstrafe erkannt werden. 1. Majestätsbeleidigung.

§. 165.

Gegen denjenigen, welcher den König mit einer thätlichen Beleidigung bedroht, soll Strafarbeit oder Zuchthausstrafe von zwei bis zu zehn Jahren eintreten.

§. 166.

Wer durch Aeußerungen in Wort oder Schrift, oder durch andere Handlungen, welche nicht in Thätlichkeiten bestehen, als Abbildungen, Darstellungen u. s. w. die Ehre des Königs angreift, hat Strafarbeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren verwirkt.

§. 167.

Wer sich dergleichen Aeußerungen oder Handlungen (§. 166.) erlaubt, welche zwar an sich nicht als Beleidigungen des Königs anzusehen sind, dennoch aber die demselben gebührende Ehrfurcht verletzen, ist mit Gefängnißstrafe nicht unter sechs Wochen zu belegen.

§. 168.

Beleidigungen, welche der Königin, dem Thronfolger oder einem andern Mitgliede des Königlichen Hauses zugefügt sind, werden bestraft: 2. Beleidigungen der Mitglieder des Königlichen Hauses.

1. in dem Falle des §. 164. mit fünfjähriger bis lebenswieriger Strafarbeit oder Zuchthausstrafe,
2. in dem Falle des §. 165. mit ein- bis fünfjähriger Strafarbeit oder Zuchthausstrafe und
3. in den Fällen des §. 166. mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren.

§. 169.

In den Fällen der §§. 164. 165. und 168. No. 1. und 2. tritt, auch wenn nur auf Strafarbeit erkannt worden, zugleich der Verlust der Ehrenrechte (§. 33.) ein; in den Fällen der §§. 166. und 168. No. 3. kann auf diesen Verlust nach richterlichem Ermessen erkannt werden.

§. 170.

Die Strafen der §§. 166. 167. 168. No. 3. und 169. finden auch gegen denjenigen Anwendung, welcher vorsätzlich Schriften, Abbildungen oder Darstellungen der erwähnten Art anfertigt oder verbreitet.

Sämmtliche Exemplare solcher Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, sowie die Platten und Formen, mit denen dieselben angefertigt worden, sind in Beschlag zu nehmen und nach Vorschrift der §§. 277. und 278. zu vernichten.

Der §. 276. findet hier gleichfalls Anwendung.

§. 171.

Gegen denjenigen, welcher sein Gewerbe zur Anfertigung oder Verbreitung solcher Schriften, Abbildungen oder Darstellungen mißbraucht, kann zugleich auf zeitweise oder immerwährende Entziehung der Befugniß zum Betriebe des gemißbrauchten Gewerbes (§. 32.) erkannt werden; im Rückfall soll dies jederzeit geschehen.

§. 172.

Angriffe auf die Ehre verstorbener Mitglieder des Königlichen Hauses sind mit Gefängnißstrafe oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu ahnden. Die Untersuchung darf jedoch nur mit Genehmigung des Justizministers eingeleitet werden.

Vierter Titel.

Gefährdung des Preußischen Staats in seinen Verhältnissen zu anderen Staaten.

§. 173.

1. Verrath.

Wer mit Verletzung seiner Unterthanen- oder Dienstpflicht vorsätzlich

1. zur Gefährdung der Rechte des Staats im Verhältniß zu einer fremden Macht die darüber sprechenden Urkunden und Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt,
2. einer fremden Macht Staatsgeheimnisse offenbart, ihr Festungspläne oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten mittheilt, von denen er wußte, daß das Wohl des Staats deren Geheimhaltung erfordere, oder
3. ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer fremden Macht zum Nachtheil des Preußischen Staats führt,

soll, sofern nicht etwa ein Hoch- oder Landesverrath dadurch bezweckt worden, mit fünf- bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe bestraft und unter Polizeiaufsicht (§§. 39 u. f.) gestellt werden.

Eben diese Strafen treffen denjenigen, welcher einer der vorstehend bezeichneten Handlungen gegen den deutschen Bund sich schuldig macht.

2. Unbefugte Auswanderung und Verleitung zur Auswanderung und Desertion.

§. 174.

Wer auswandert, ohne die darüber bestehenden Vorschriften zu beachten, hat eine Geldbuße bis zu Einhundert Thalern verwirkt.

§. 175.

Wer es sich zum Geschäft macht, Unterthanen zur Auswanderung zu verleiten, soll mit Gefängniß nicht unter einem Monat oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 176.

Eben diese Strafe hat derjenige verwirkt, welcher Vorsteher, Gehülfen oder Arbeiter inländischer Fabriken verleitet, vor Ablauf der Kontraktszeit den Dienst ihrer Fabrikherrn zu verlassen und in den Dienst ausländischer Fabrikherrn überzugehen.

§. 177.

Wer die Königlichen Lande verläßt, um sich der Pflicht zum Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, den trifft, vorbehaltlich der zu erfüllenden Dienstpflicht, eine Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern, oder Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat oder Strafarbeit bis zu Einem Jahre.

Außerdem verliert er, bis er sich wieder gestellt, die Befugniß, über sein Vermögen letztwillig oder unter Lebenden zu verfügen, und es finden hierbei überall die Vorschriften der §§. 150. und 151. Anwendung.

§. 178.

Wer Unterthanen zum Militairdienste fremder Mächte anwirbt oder sie den Werbern der letztern zuführt, ist, in sofern dadurch nicht ein Landesverrath begangen wird (§. 157. No. 3.), mit Strafarbeit von sechs Monaten bis zu drei Jahren zu belegen.

§. 179.

Wer einen Soldaten vorsätzlich zur Desertion verleitet, oder ihm dazu beförderlich ist, hat, in sofern nicht diese Handlung als Landesverrath einer strengeren Strafe unterliegt (§. 157. No. 4.), sechsmonatliche bis zweijährige, und in dem Falle des §. 178. ein- bis fünfjährige Strafarbeit oder Zuchthausstrafe verwirkt.

Auch kann neben der Strafarbeit zugleich auf den Verlust der Ehrenrechte (§. 33.) erkannt werden.

§. 180.

3. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten und Beleidigungen auswärtiger Regenten ꝛc.

Wenn ein Preußischer Unterthan im In- oder Auslande, oder ein Ausländer während seines Aufenthalts im Preußischen Staate, gegen einen, mit letzterm in Frieden befindlichen Staat oder dessen Regenten einer Handlung sich schuldig gemacht hat, welche, wenn er sie gegen den König oder den Preußischen Staat verübt hätte, als ein hochverrätherisches Unternehmen (§§. 141 — 147.) oder als ein Landesverrath (§§. 155 — 158.) anzusehen seyn würde, so soll er, in sofern er nicht durch seine Handlung nach diesseitigen Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt hat, mit Strafarbeit oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren belegt werden.

Die Einleitung der Untersuchung kann jedoch nur mit Genehmigung des Justizministers erfolgen.

§. 181.

Wer gegen einen auswärtigen Regenten oder dessen Familienglieder einer Beleidigung sich schuldig macht, soll,

1. wenn die Beleidigung in Thätlichkeiten gegen die Person bestand, mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren,
2. in anderen Fällen mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren

bestraft werden.

§. 182.

Beleidigungen der bei dem Königlichen Hofe beglaubigten Gesandten sind,

1. wenn sie in Thätlichkeiten gegen die Person bestanden, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren,
2. in anderen Fällen mit Gefängniß nicht unter einem Monate oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren

zu ahnden.

Fünfter Titel.

Verletzung der Achtung gegen die Regierung und die Obrigkeit.

§. 183.

Verletzung der Achtung gegen die Regierung.

Wer öffentlich, in Worten, Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, den Staat, dessen Verfassung, Einrichtung oder Verwaltung, es sey im Ganzen oder in einzelnen Zweigen, durch Erdichtungen oder durch Entstellungen der Wahrheit, durch Schmähungen oder Spott herabzuwürdigen sucht, hat Gefängniß nicht unter drei Monaten oder Strafarbeit bis zu drei Jahren verwirkt.

Die Vorschriften der §§. 170. und 171. kommen hier gleichfalls zur Anwendung.

§. 184.

Die Bestimmung des §. 183. findet auch gegen denjenigen statt, welcher eine der im §. 183. bezeichneten Handlungen gegen den deutschen Bund oder einen der deutschen Bundesstaaten begeht.

§. 185.

Verletzung der Amts- und Dienstehre.

Bei Beleidigungen, welche gegen öffentliche Behörden oder Beamte oder gegen Militairpersonen, während ihrer Dienstverrichtungen oder in Beziehung auf ihre Dienstverrichtungen oder ihr Dienstverhältniß verübt werden, ist die durch die Beleidigung nach den Vorschriften der §§. 258. u. f. verwirkte Strafe jederzeit zu verschärfen, und wo nach jenen Vorschriften Geldbuße oder Gefängnißstrafe stattfindet, stets auf letztere zu erkennen; die Verschärfung darf aber das daselbst bestimmte höchste Strafmaaß nicht um mehr als die Hälfte übersteigen.

Die Strafe ist besonders dann zu verschärfen, wenn die Beleidigung gegen eine Wache verübt worden ist.

§. 186.

Diese Bestimmungen (§. 185.) finden auch Anwendung auf Beleidigungen

1. gegen Geistliche, in sofern nicht die härteren Strafen der §§. 241. und 242. eintreten, und
2. gegen ständische oder Kommunal-Versammlungen.

§. 187.

Wegen Verletzungen der Amts- oder Dienstehre (§§. 185. und 186.) findet die Bestrafung nur statt, wenn der Beleidigte oder die Dienstbehörde darauf anträgt. Der Antrag kann so lange, als das Erkenntniß erster Instanz noch nicht

publizirt ist, zurückgenommen werden, von dem Beleidigten jedoch nur mit Genehmigung der Dienstbehörde.

Bei dergleichen Beleidigungen gegen Militairpersonen steht der Antrag auf Bestrafung, so wie die Befugniß zu dessen Zurücknahme nur der vorgesetzten Dienst-Behörde zu.

Ist eine solche Beleidigung gegen eine der obersten Staatsbehörden oder deren Chef verübt worden, so schreiten die Gerichte von Amtswegen ein; sie müssen jedoch vor Eröffnung der Untersuchung die Genehmigung des Justizministers einholen.

§. 188.

Polizeiliche Vorschrift.

Wer in Eingaben an die Obrigkeit Lügen vorbringt, hat eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt.

Eben diese Strafe trifft denjenigen, welcher für Andere eine solche Schrift anfertigt, ungeachtet ihm bekannt war, daß sie eine Lüge enthalte.

Sechster Titel.

Verbrechen gegen die obrigkeitliche Gewalt.

§. 189.

I. Abreißung obrigkeitlicher Patente, Siegel ꝛc.

Wer die zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagenen Verordnungen, Befehle, Patente oder Anzeigen der Obrigkeit vorsätzlich abreißt, beschädigt, befleckt oder verunstaltet, soll, wenn er dabei die Absicht hatte, der Obrigkeit Verachtung zu beweisen, oder das Bekanntwerden oder die Befolgung der obrigkeitlichen Anordnungen zu verhindern, mit Gefängniß nicht unter sechs Wochen oder Strafarbeit bis zu achtzehn Monaten belegt werden.

§. 190.

Wer ein obrigkeitliches Siegel, welches angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, unbefugterweise und vorsätzlich erbricht, ablöset oder beschädigt, hat, sofern nicht in einzelnen Fällen ein Anderes bestimmt ist, Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 191.

II. Unerlaubte Selbsthülfe.

Selbsthülfe ist, außer den in den Gesetzen besonders bestimmten Fällen, nur erlaubt:

1. zum Schutze gegen eigenmächtige Störungen des Besitzes oder der Gewahrsam;
2. zur Wiedererlangung des Besitzes oder der Gewahrsam gegen denjenigen, welcher sich einer Sache gewaltsam, heimlich oder listiger Weise bemächtigt hat, wenn derselbe auf frischer That betroffen wird, oder die Hülfe der Obrigkeit wahrscheinlich zu spät kommen würde; und
3. zur Vertreibung desjenigen, welcher unbefugter Weise in das Besitzthum eines Andern eindringt oder gegen dessen erklärten Willen darin verweilt.

Die Selbsthülfe darf jedoch nicht weiter gehen, als ihr Zweck erfordert; auch dürfen zur Wiedererlangung des Besitzes unerheblicher Vermögensstücke keine gewaltsamen, dem Leben oder der Gesundheit gefährlichen Mittel angewandt werden.

§. 192.

Unerlaubte Selbsthülfe zieht Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten nach sich. Ist die Selbsthülfe einer bereits ergangenen obrigkeitlichen Verfügung zuwider verübt worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter vierzehn Tagen oder Strafarbeit bis zu einem Jahre ein. In beiden Fällen kann die Strafe bis zur Verdoppelung geschärft werden, wenn die Selbsthülfe von Mehreren vereint ausgeübt worden ist.

Werden bei der Selbsthülfe Gewalthätigkeiten gegen Personen oder vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigungen an Sachen begangen, so treten die Vorschriften wegen zusammentreffender Verbrechen (§§. 118. u. flg.) ein.

III. Befreiung eines Gefangenen.

§. 193.

Wer vorsätzlich einen Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit befreit oder demselben zu seiner Befreiung Mittel oder Gelegenheit verschafft hat, soll mit Gefängnißstrafe nicht unter einem Monat oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren belegt werden.

Die Strafe ist bei der Zumessung zu erhöhen, wenn der Gefangene ein für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Verbrecher war, oder die Befreiung mit Gewalt geschah.

§. 194.

Wer wissentlich einen wegen Hoch- oder Landesverraths angeklagten oder verurtheilten Gefangenen befreit, oder dessen Entweichung befördert, soll mit Strafarbeit oder Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren belegt und unter Polizeiaufsicht (§. 39. u. f.) gestellt werden.

Auch kann neben der Strafarbeit zugleich auf den Verlust der Ehrenrechte (§. 33.) erkannt werden.

§. 195.

Hat Jemand, dem die Aufbewahrung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist, dessen Befreiung bewirkt oder befördert, so ist derselbe,

1. wenn dies vorsätzlich geschehen ist, mit den in den §§. 193. und 194. bestimmten, den Umständen nach bis zur Verdoppelung zu schärfenden Strafen,
2. wenn ihm aber nur Fahrlässigkeit dabei zur Last fällt, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten

zu belegen.

Gegen öffentliche Beamte tritt zugleich in dem erstern Falle Kassation ein; in dem zweiten Falle kann, den Umständen nach, zugleich auf Amtsentsetzung erkannt werden.

§. 196.

Haben zwei oder mehrere Gefangene ihre Befreiung mittelst gegenseitiger Unterstützung bewirkt, so trifft sie die Strafe des §. 193. oder des §. 194.

§. 197.

Wenn sich mehrere Gefangene in einer Gefangen- oder Strafanstalt zum gewaltsamen Ausbrechen oder zu Gewaltthätigkeiten gegen die Aufseher oder gegen

die Beamten zusammengerottet haben, so tritt gegen dieselben die Strafe des Aufruhrs nach näherer Vorschrift der §§. 205. und 206. ein.

§. 198.

Ausländer, welche durch richterliches Urtheil des Landes verwiesen sind und ohne Erlaubniß zurückkehren, haben Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten oder Strafarbeit bis zu einem Jahre und erneuerte Landesverweisung verwirkt; bei abermaliger unbefugter Rückkehr sollen sie mit Strafarbeit von sechs Monaten bis zu zwei Jahren belegt und wiederum des Landes verwiesen werden. IV. Rückkehr eines Verwiesenen.

Die Hälfte dieser Freiheitsstrafen tritt ein, wenn ein Ausländer durch polizeiliche Verfügung des Landes verwiesen ist und ohne Erlaubniß zurückkehrt.

§. 199.

Wer auf den Grund eines richterlichen Urtheils aus einem Orte oder Bezirke verwiesen ist und ohne Erlaubniß dahin zurückkehrt, ist mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu sechs Monaten zu bestrafen und auf's Neue an diesem Orte oder Bezirke zu verweisen.

Im Rückfalle ist auf Strafarbeit bis zu einem Jahre zu erkennen.

§. 200.

Dieselben Freiheitsstrafen (§. 199.) treten ein, wenn ein unter die Aufsicht der Polizei Gestellter den Vorschriften des §. 41. No. 1. und 2. zuwiderhandelt.

§. 201.

Wer sich der Vollziehung obrigkeitlicher Anordnungen oder Befehle thätlich widersetzt, soll, V. Widersetzung gegen die Obrigkeit.

1. wenn er sich dabei an den mit der Vollziehung beauftragten Personen oder an denjenigen, welche zu deren Beistande zugezogen worden sind, vergreift oder dieselben dabei mit Thätlichkeiten bedrohet, mit Gefängniß nicht unter sechs Wochen oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren,
2. wenn die Widersetzlichkeit nicht gegen die Person gerichtet war, mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldbuße bis zu einhundert Thalern bestraft werden.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf Widersetzlichkeiten gegen Schildwachen und kommandirte Militairpersonen.

In Ansehung der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdverbrechen, imgleichen gegen Zollbeamte verbleibt es bei den besonderen Vorschriften der Gesetze vom 31sten März 1837. und vom 23sten Januar 1838. §. 26.

§. 202.

Die unter No. 1. des §. 201. bestimmte Strafe ist auch gegen denjenigen zu verhängen, welcher durch Gewalt oder Drohungen obrigkeitliche Personen zu einer Amtshandlung zu nöthigen, oder von deren Ausführung abzuhalten sucht.

§. 203.

Das Verbrechen des Aufruhrs ist vorhanden, wenn mehrere Personen sich öffentlich zusammenrotten, um mit vereinter Gewalt der Ausführung einer obrigkeitlichen Anordnung oder Verfügung sich zu widersetzen, oder von der Obrigkeit etwas zu erzwingen, oder an derselben Rache oder Gewalt zu verüben. VI. Aufruhr.

§. 204.

Wenn von den Zusammengerotteten noch keine Gewaltthaten verübt sind, und dieselben entweder aus eigenem Antriebe oder auf die Aufforderung oder den Befehl der obrigkeitlichen Beamten oder des Befehlshabers der bewaffneten Macht sogleich wieder auseinandergehen und zur Ordnung zurückkehren, so sollen nur die Anstifter und Rädelsführer mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 205.

Beharren die Zusammengerotteten, der Aufforderung oder des Befehls der obrigkeitlichen Beamten oder des Befehlshabers der bewaffneten Macht ungeachtet, in ihrem Ungehorsam, so sollen

1. die Anstifter und Rädelsführer, so wie diejenigen, welche bei dem Aufruhr als Anführer aufgetreten waren, mit Strafarbeit von zwei bis zu fünf Jahren,
2. diejenigen Theilnehmer, welche mit Schußwaffen versehen waren, mit Strafarbeit von einem bis zu drei Jahren,
3. die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren

bestraft werden.

§. 206.

Sind aber bei dem Aufruhr Gewaltthätigkeiten an Personen oder Sachen, insonderheit gegen obrigkeitliche Beamte oder gegen die bewaffnete Macht, verübt worden, so haben

1. die Anstifter und Rädelsführer, so wie diejenigen, welche bei dem Aufruhr als Anführer aufgetreten sind, Strafarbeit oder Zuchthausstrafe von fünf bis zu zwanzig Jahren,
2. diejenigen Theilnehmer, welche mit Schußwaffen versehen waren, Strafarbeit oder Zuchthausstrafe von drei bis zu zehn Jahren,
3. die übrigen Theilnehmer Strafarbeit oder Zuchthausstrafe von einem bis zu fünf Jahren

verwirkt. Auch kann auf körperliche Züchtigung erkannt werden.

Außerdem kommen die Strafen der durch die Gewaltthaten verübten besondern Verbrechen gegen die Thäter derselben nach den Vorschriften der §§. 118. u. f. zur Anwendung.

§. 207.

In den Fällen der §§. 205. und 206. soll gegen die Anstifter, Rädelsführer und Anführer zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht (§§. 39. u. f.) eintreten; in wiefern solche auch gegen die sonstigen Theilnehmer an dem Aufruhr zu verhängen sey, hat der Richter nach den Umständen zu ermessen.

§. 208.

Bei Zumessung der in den §§. 204. bis 206. angedrohten Strafen ist auf die Veranlassung des Aufruhrs, und ob die Zusammenrottung mit Vorbedacht geschehen, oder plötzlich entstanden ist, ferner auf die Größe und Dauer der

Gefahr für die öffentliche Sicherheit, auf die Schwere der dabei verübten Verbrechen, insbesondere auf die Zahl der Aufrührer, und ob dieselben mit andern, als Schußwaffen oder mit sonstigen gefährlichen Werkzeugen versehen waren oder nicht, Rücksicht zu nehmen.

§. 209.

Wer öffentlich durch Rede oder Schrift zu einem Aufruhr aufgefordert hat, ist, wenn diese Aufforderung das Verbrechen des Aufruhrs nicht zur Folge hatte, mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu belegen.

§. 210.

Gegen Ausländer, welche der in den §§. 204. bis 206. und 209. bezeichneten Verbrechen sich schuldig machen, ist stets zugleich auf Landesverweisung zu erkennen.

§. 211.

VII. Tumult.

Entsteht außer dem Falle des §. 203. ein öffentlicher Auflauf, und die dabei versammelte Menge geht auf den Befehl der obrigkeitlichen Beamten oder des Befehlshabers der bewaffneten Macht nicht sogleich auseinander, so sind die ungehorsam Verweilenden mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Haben die Tumultuanten Gewaltthaten an Personen und Sachen, jedoch noch keinen thätlichen Widerstand gegen die obrigkeitlichen Beamten oder die bewaffnete Macht verübt, so sollen

1. die Anstifter und Rädelsführer mit Strafarbeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, und
2. die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren belegt werden.

Außerdem kommen gegen die Urheber der Gewaltthaten die besonderen Strafen dieser Verbrechen nach Vorschrift der §§. 118. u. f. zur Anwendung.

Leisten die Tumultuanten einen thätlichen Widerstand gegen die obrigkeitlichen Beamten oder die bewaffnete Macht, so geht der Tumult in das Verbrechen des Aufruhrs über und wird nach den Vorschriften der §§. 205. bis 208. bestraft.

§. 212.

Gemeinsame Bestimmungen.

Wer bei einem Aufruhre oder Tumulte unter den zusammengerotteten Personen betroffen wird, hat die Vermuthung der Theilnahme an demselben gegen sich.

§. 213.

Gegen diejenigen, welche in der Nähe eines Aufruhrs oder Tumults als Zuschauer verweilen und auf die von der Obrigkeit erfolgte Aufforderung sich nicht entfernen, tritt Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten ein.

§. 214.

Wer bei Gelegenheit eines Aufruhrs oder Tumults, ohne jedoch hieran selbst Theil zu nehmen, mit Lärm verbundenen Unfug verübt, ist mit körperlicher Züchtigung oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 215.

Bei dem Gesetze über die Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen vom 31sten März 1841. behält es sein Bewenden.

§. 216.

VIII. Aufregung durch Reden und Adressen politischen Inhalts bei Volks-Versammlungen.

Wer bei Volksversammlungen oder Volksfesten, es mögen dieselben erlaubte seyn oder nicht, öffentliche Reden hält, welche auf Veränderungen in der Verfassung des Preußischen Staats, des Deutschen Bundes oder Deutscher Bundesstaaten abzielen, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wer in dergleichen Volksversammlungen Adressen oder Beschlüsse solchen Inhalts in Vorschlag bringt und durch Unterschrift oder mündliche Beistimmung genehmigen läßt, mit Gefängniß nicht unter einem Monate zu bestrafen.

§. 217.

Polizeiliche Vorschriften.

Außerordentliche Volksversammlungen oder Volksfeste, nämlich solche, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Orts weder üblich noch gestattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zweck es immer sey, ohne vorausgegangene Genehmigung der Obrigkeit nicht stattfinden.

Diejenigen, welche zu solchen von der Obrigkeit nicht genehmigten Versammlungen oder Festen durch Verabredungen oder Ausschreiben Anlaß geben, sind mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu bestrafen.

§. 218.

Wer ohne polizeiliche Erlaubniß öffentliche Lustbarkeiten veranstaltet oder öffentlich ankündigt, oder auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Gegenstände, welche die Neugierde erregen, zur Schau umherführt oder ausstellt, verfällt in eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern.

§. 219.

Diejenigen, welche in Schankstuben oder an anderen dergleichen öffentlichen Vergnügungs-Orten zu einer von der Polizei verbotenen Zeit verweilen, ungeachtet sie zum Fortgehen aufgefordert worden sind, haben Geldbuße bis zu zwei Thalern, die Wirthe aber, welche solches dulden, Geldbuße bis zu zehn Thalern zu gewärtigen.

§. 220.

Wer durch ungebührliche Handlungen ruhestörenden Lärm erregt, ist mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder körperlicher Züchtigung zu belegen.

Diese Strafe wird verdoppelt, wenn Mehrere vereint sich solcher Ruhestörungen schuldig machen.

§. 221.

Bei dem Ausbruche eines Aufruhrs oder Tumults und bis zu dessen Dämpfung müssen die Haus- und Dienstherrschaften die zu ihrem Hauswesen gehörigen Personen, so wie die Fabrikherren, Handeltreibenden und Meister ihre Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter in den Wohnungen oder Werkstätten zurückhalten, und dürfen sie, wenn die Umstände eine Ausnahme nöthig machen, daraus nur unter Anwendung solcher Vorsichtsmaaßregeln entlassen, durch welche eine Vergrößerung des Zusammenlaufs möglichst vermieden wird.

Wer dieser Verpflichtung entgegenhandelt, hat Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt. Eben diese Strafe trifft denjenigen, welcher sich den Anordnungen der Haus- oder Dienstherrschaft u. s. w. nicht fügt und ohne Erlaubniß sich entfernt.

§. 222.

Bei gleicher Strafe (§. 221.) müssen alle diejenigen, welche in der Gegend, wo ein Aufruhr oder Tumult stattfindet, geistige Getränke feil halten, die zu deren Verkauf oder Aufbewahrung bestimmten Räume verschließen und sich des Verkaufes dieser Getränke gänzlich enthalten.

§. 223.

Wer einer der im §. 189. bezeichneten Handlungen aus Muthwillen sich schuldig macht, ist mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit körperlicher Züchtigung zu bestrafen.

§. 224.

Wer Personen, zu deren Anzeige die Obrigkeit öffentlich aufgefordert hat, verheimlicht, oder deren Flucht befördert, ungeachtet er von der Aufforderung Kenntniß hat, soll, falls er nicht als Begünstiger eines Verbrechens eine höhere Strafe verwirkt hat, mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen belegt werden. Die Anwendung dieser Strafe bleibt jedoch in dem Falle des §. 74. ausgeschlossen.

§. 225.

Die Uebertretung der Bestimmung im §. 42. wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

Siebenter Titel.

Unerlaubte Verbindungen.

§. 226.

Wer an einer Verbindung Theil nimmt, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, über Veränderungen in der Verfassung des Preußischen Staats, des deutschen Bundes oder eines der deutschen Bundesstaaten zu berathschlagen, hat Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren, und wenn er Stifter, Vorsteher oder Beamter der Verbindung ist, Strafarbeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren verwirkt. Gegen die Stifter und Vorsteher soll jederzeit, gegen die sonstigen Theilnehmer kann, nach Umständen, zugleich auf Stellung unter Polizei-Aufsicht (§§. 39. u. f.) erkannt werden.

Oeffentliche Beamte, welche sich dieses Verbrechens schuldig machen, haben außerdem Amtsentsetzung verwirkt.

§. 227.

Diese Strafen (§. 226.) sind um die Hälfte zu schärfen:

1. wenn dergleichen Verbindungen mit einer andern inländischen oder ausländischen Verbindung, welche nach den Preußischen Gesetzen als unerlaubt anzusehen

ist, auf irgend eine Weise, z. B. durch Briefwechsel, Mittheilung ihrer Statuten, Satzungen oder Beschlüsse, oder durch Zusammenkünfte mittelst Abgeordneter u. s. w. in Beziehung oder Verkehr treten; oder

2. wenn die Mitglieder die Erfüllung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen eidlich, oder durch Versicherung an Eidesstatt oder auf Ehrenwort angeloben; oder
3. unbekannten Oberen Gehorsam, oder bekannten Oberen einen unbedingten Gehorsam versprechen; oder
4. zur Verheimlichung ihrer Zwecke und Beschäftigungen falsche Statuten vorlegen, oder sonst andere, als ihre wirklichen Zwecke vorspiegeln; oder
5. wenn in einer solchen Verbindung mehrere Grade und Abstufungen in der Art bestehen, daß den in den unteren Graden oder Abstufungen befindlichen Mitgliedern der Zweck der Verbindung nicht vollständig bekannt ist.

Diese Erhöhung der im §. 226. bestimmten Strafe tritt jedoch nur gegen diejenigen Theilnehmer der Verbindung ein, welche

1. bei einem der unter 1 — 5. angeführten erschwerenden Umstände selbst betheiligt gewesen sind, oder
2. von denselben auch nur Wissenschaft erhalten haben und nicht sofort darauf aus der Verbindung ausgetreten sind.

§. 228.

Wer an einer Verbindung Theil nimmt,

1. nach deren Statuten das Daseyn, die Verfassung oder Zwecke vor der Obrigkeit geheim gehalten werden sollen und von den Mitgliedern Verschwiegenheit hierüber anzugeloben ist;
2. in welcher unbekannten Oberen Gehorsam, oder bekannten Oberen ein unbedingter Gehorsam versprochen wird; oder
3. welche von der Obrigkeit besonders untersagt worden ist,

hat, wenn darauf die Bestimmung des §. 226. keine Anwendung findet, Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt. Die Stifter, Vorsteher und Beamten einer solchen Verbindung sind mit Gefängnißstrafe nicht unter einem Monat zu belegen.

§. 229.

Besteht der Zweck einer unerlaubten Verbindung (§§. 226. u. 228.) in einer schon als Verbrechen strafbaren Handlung, oder ist von der Verbindung im Ganzen oder von einzelnen Mitgliedern derselben irgend ein anderes Verbrechen aus Anlaß der Verbindung ausgeführt, unternommen oder auch nur begünstigt worden, so kommen die Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen (§§. 118. u. f.) zur Anwendung.

§. 230.

In Ansehung der Studenten-Verbindungen verbleibt es bei dem Gesetze vom 7ten Januar 1838., in die Stelle der Bestimmungen der §§. 6. bis 8. jenes Gesetzes treten jedoch die der vorstehenden §§. 226. 227. u. 229.

§. 231.

Von jeder Verbindung, welche eine bestimmte Verfassung (mit Vorstehern, Beamten und Statuten) erhält, muß der Orts-Obrigkeit durch die Stifter oder Vorsteher bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu funfzig Thalern unverzüglich Anzeige gemacht werden. Polizeiliche Vorschriften.

§. 232.

Das öffentliche Tragen von Abzeichen in Kokarden, Bändern u. s. w., es sey von Inländern oder Ausländern, in anderen Farben, als jenen des Landes, welchem derjenige angehört, der solche Abzeichen trägt, ist mit Geldbuße bis zu fünf Thalern zu ahnden.

Achter Titel.

Verbrechen gegen die Hoheitsrechte und Regalien.

§. 233.

Wer ein Hoheitsrecht oder Regal wissentlich ohne Befugniß ausübt, soll, nach Verhältniß der Wichtigkeit des angemaaßten Rechts und der von ihm dabei gehegten unerlaubten Absicht, mit Geldbuße von hundert bis zu zweitausend Thalern oder mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren belegt werden.

§. 234.

Wer in Ausübung eines ihm zustehenden Hoheitsrechts oder Regals die dabei vorgezeichneten Grenzen vorsätzlich überschreitet, ist mit Geldbuße von funfzig bis zu eintausend Thalern oder mit Gefängniß nicht unter einem Monat oder mit Strafarbeit bis zu einem Jahre zu belegen.

Hat er dadurch dem Staate oder einer Privatperson erheblichen Nachtheil zugefügt, so soll er noch außerdem zur eigenen Ausübung des gemißbrauchten Rechts für unfähig erklärt werden. Die Verwaltung des Hoheitsrechts oder Regals wird in diesem Falle auf die Dauer der Besitzzeit des Verurtheilten vom Staate geführt, und die damit verbundenen Lasten und Kosten werden, ohne daß hierüber ein Prozeß zulässig ist, aus dem Vermögen des Verurtheilten bestritten. War der letztere zur Ausübung der genannten Rechte nur für Andere berufen, so fällt die Verwaltung diesen oder deren anderweit zu bestellenden Vertretern anheim.

§. 235.

Derjenige, welcher öffentliche Abgaben zu erheben berechtigt ist und dabei die vorgeschriebenen Tarife, Taxen oder Reglements vorsätzlich überschreitet, soll mit Erlegung des zehnfachen Betrages des zu viel Erhobenen, und, falls sich dieser Betrag nicht ermitteln läßt, mit Geldbuße bis zu Fünfhundert Thalern bestraft werden.

§. 236.

Wer vorsätzlich und widerrechtlich öffentliche Abgaben dem Staate oder einem anderen Berechtigten entzieht, soll den vierfachen Betrag des Entzogenen als Strafe erlegen.

§. 237.

Die §§. 233. bis 236. finden nur in den Fällen Anwendung, in denen nicht durch besondere Verordnungen andere Strafbestimmungen getroffen sind.

Neunter Titel.

Verbrechen, welche sich auf die Religion beziehen.

§. 238.

I. Gotteslästerung.

Oeffentlich ausgestoßene Gotteslästerungen werden mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 239.

II. Beleidigung der Religionsgesellschaften.

Wer öffentlich durch Rede, Schrift oder Darstellungen eine der christlichen Kirchen oder eine geduldete Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche, oder die Gegenstände ihrer Verehrung schmäht oder verspottet, hat Gefängnißstrafe nicht unter zwei Monaten oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren, und wenn dabei die Absicht zum Grunde liegt, Haß und Erbitterung unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsparteien zu erregen, Strafarbeit bis zu drei Jahren verwirkt.

Die Vorschriften der §§. 170. und 171. kommen hier gleichfalls zur Anwendung.

§. 240.

Wer Gegenstände der gottesdienstlichen Verehrung einer der christlichen Kirchen oder einer geduldeten Religionsgesellschaft durch beschimpfende Handlungen herabwürdigt, oder in Kirchen und andern von der Obrigkeit gestatteten religiösen Versammlungsorten an Gegenständen, welche dem Gottesdienste unmittelbar gewidmet sind, beschimpfenden Unfug verübt, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren belegt werden.

Die Hälfte dieser Strafen trifft denjenigen, welcher sich eines solchen Unfugs auf Kirchhöfen an den Gräbern schuldig macht.

§. 241.

III. Störung des Gottesdienstes.

Wer die Mitglieder einer der christlichen Kirchen oder einer geduldeten Religionsgesellschaft an der Feier des Gottesdienstes oder einzelner gottesdienstlicher Handlungen durch Gewalt oder Drohungen zu verhindern, oder eine solche schon begonnene Feier durch Gewalt oder Drohungen zu stören unternimmt, imgleichen wer einen Geistlichen während seiner gottesdienstlichen Amtsverrichtungen thätlich beleidigt, soll mit Strafarbeit von sechs Monaten bis zu drei Jahren belegt werden.

§. 242.

Wer durch ungebührliche Handlungen, jedoch ohne Anwendung von Gewalt oder Drohungen, die Feier des Gottesdienstes oder einzelner gottesdienstlicher Handlungen stört, imgleichen wer gegen einen Geistlichen während seiner gottesdienstlichen Amtsverrichtungen einer anderen, als thätlichen Beleidigung sich schuldig macht, hat Gefängniß oder Strafarbeit bis zu achtzehn Monaten verwirkt.

§. 243.

IV. Mißbrauch der Religion zu Privat-Eiden.

Eidliche Versicherungen oder eidliche Angelobungen, welche nicht vor einer öffentlichen Behörde abgeleistet worden sind, werden sowohl an demjenigen, welcher sie gegeben, als demjenigen, welcher sie gefordert oder abgenommen hat, mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen geahndet.

§. 244.

Hat eine solche eidliche Angelobung die Begehung einer unerlaubten Handlung zum Gegenstande, so tritt sowohl gegen denjenigen, welcher den Eid geleistet, als denjenigen, welcher solchen gefordert oder abgenommen hat, Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis zu einem Jahre, und, in sofern darin schon der Versuch eines Verbrechens enthalten ist, zugleich die Strafe dieses Versuches ein.

Zehnter Titel.

Meineid und Eidesbruch.

§. 245.

I. Meineid und falsche Versicherung an Eidesstatt.

Wer vor einer öffentlichen Behörde als Partei, es sey persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, oder als Zeuge oder Sachverständiger einen Eid wissentlich falsch schwört, oder, wo die Vereidung des Zeugen oder Sachverständigen vor der Vernehmung stattfindet, den in dieser Eigenschaft geleisteten Eid vorsätzlich verletzt, macht sich des Meineides schuldig.

§. 246.

Dem Eide werden gleich geachtet

1. die Betheuerungsformeln der Mitglieder solcher Religionsgesellschaften, denen das Gesetz den Gebrauch jener Betheuerungsformeln in Stelle des Eides gestattet;
2. die Versicherung, welche in Beziehung auf einen bereits in derselben Angelegenheit oder von einem ein für allemal vereideten Sachverständigen in Beziehung auf den von ihm geleisteten Eid vor einer öffentlichen Behörde abgegeben wird.

§. 247.

Das Verbrechen des Meineides ist erst dann vollendet, wenn die Verhandlung in Ansehung desjenigen, welcher den Eid abgeleistet hat, geschlossen ist, die Eidesleistung mag der Aussage vorausgegangen oder nachgefolgt seyn.

§. 248.

Wer einen Meineid begeht (§§. 245 — 247.), soll mit Zuchthaus von drei bis zu zehn Jahren bestraft und unter Polizeiaufsicht (§§. 39. u. f.) gestellt werden. Wurde der Meineid um eines Gewinns oder Vortheils willen begangen, so tritt zugleich eine Geldbuße von zweihundert bis zu zweitausend Thalern ein.

§. 249.

Ist in einer Untersuchung, in welcher der Angeschuldigte verurtheilt worden, gegen denselben ein falsches Zeugniß abgelegt, so kann die Strafe des §. 248. bis auf Zuchthaus von fünf und zwanzig Jahren erhöhet werden.

§. 250.

Wenn jemand vor einer öffentlichen Behörde in Fällen, in welchen, außer den im §. 247. No. 2. bezeichneten, das Gesetz eine bloße Versicherung an Eidesstatt vorschreibt, oder in welchen die Betheiligten ihm gegen seine bloße Versicherung der Wahrheit die Ableistung des Eides erlassen haben, wissentlich eine falsche Versicherung oder Erklärung abgiebt, so ist er mit ein- bis dreijähriger Zuchthausstrafe zu bestrafen und unter Polizeiaufsicht zu stellen (§§. 39. u. f.). Wurde dieses Verbrechen um eines Gewinns oder Vortheils willen begangen, so tritt zugleich eine Geldbuße von funfzig bis zu eintausend Thalern ein.

§. 251.

Wer in den Fällen der §§. 245. 246. und 250. aus eigenem Antriebe die nachtheiligen Folgen seines Verbrechens durch zeitige Anzeige desselben bei der Behörde abwendet, soll nur mit Gefängniß oder Strafarbeit auf drei Monate bis zu zwei Jahren belegt werden.

§. 252.

II. Unbedachtsamer Eid.

Liegt der Ableistung eines falschen Eides oder der Verletzung eines Eides (§§. 245. und 246.), oder der falschen Versicherung an Eidesstatt (§. 250.) nur Fahrlässigkeit zum Grunde, so tritt, in sofern solche eine Unterlassung derjenigen Sorgfalt enthält, welche unter den obwaltenden Umständen erwartet werden mußte, Gefängniß nicht unter drei Monaten oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren ein.

Werden aber durch zeitige Anzeige des Irrthums alle nachtheiligen Folgen desselben abgewandt, so findet nur Geldbuße bis zu funfzig Thalern statt.

§. 253.

III. Falscher Widerruf eines Eides.

Wer ein eidlich (§§. 245. 246.) oder unter Versicherung an Eidesstatt, der Wahrheit gemäß, abgelegtes Zeugniß gegen besseres Wissen vor einer öffentlichen Behörde als unrichtig widerruft, hat ein- bis dreijährige Zuchthausstrafe und, wenn dabei ein Gewinn oder Vortheil beabsichtigt ward, Geldbuße von funfzig bis zu eintausend Thalern verwirkt.

§ 254.

Gemeinsame Bestimmungen.

Gegen denjenigen, welcher einen Andern zum Meineide, oder zu einer falschen Versicherung an Eidesstatt, oder zum falschen Widerrufe eines eidlich oder unter Versicherung an Eidesstatt, der Wahrheit gemäß, abgelegten Zeugnisses vorsätzlich verleitet hat (Anstifter), können die in den §§. 248. bis 250. und 253. bestimmten Strafen bis um die Hälfte geschärft werden.

§. 255.

Wer ohne die im §. 254. bemerkte Absicht einem Zeugen vor oder nach Ablegung seines Zeugnisses, in Beziehung auf dasselbe, Geschenke oder andere Belohnungen zuwendet oder verspricht, hat Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldbuße bis zu einhundert Thalern zu gewärtigen.

§. 256.

Eben diese Strafe (§. 255.) trifft denjenigen Zeugen, welcher eine Belohnung für sein Zeugniß vor oder nach dessen Ablegung fordert oder annimmt.

Hat er sich jedoch vor seiner Abhörung eine Belohnung oder das Versprechen einer solchen durch die Drohung auszuwirken gesucht, sonst gar kein Zeugniß oder ein der Partei ungünstiges ablegen zu wollen, so trifft ihn die Strafe der Erpressung (§. 444.).

§. 257.

Wer vorsätzlich einer durch eidliches Angelöbniß vor Gericht geleisteten Kaution oder dem in dem Manifestations-Eide enthaltenen Versprechen zuwider handelt, ist mit dem Verlust der Ehrenrechte (§. 33.) und mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu bestrafen. IV. Eidesbruch.

Eilfter Titel.

Verletzungen der Ehre.

§. 258.

Wer wider besseres Wissen einen Andern einer solchen Handlung bezüchtigt, durch welche sich derselbe eines Verbrechens schuldig gemacht oder die Verachtung zugezogen haben würde, wird als Verläumder mit Gefängniß nicht unter einem Monate oder mit Strafarbeit bis zu einem Jahre, und wenn solches durch öffentliche Blätter, oder durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche durch Austheilung, Verkauf, Aushang oder Aufstellung verbreitet worden sind, geschah, mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren belegt. 1. Verläumdung;

Auch kann zugleich auf den Verlust der Ehrenrechte (§. 33.) erkannt werden.

§. 259.

Derjenige, welcher wider besseres Wissen einen Anderen bei einer öffentlichen Behörde der Verübung eines Verbrechens anschuldigt, oder ihn eines solchen durch Angabe unwahrer Thatsachen verdächtig zu machen sucht, soll

1. wenn der Gegenstand der Anschuldigung ein gesetzlich mit Zuchthaus- oder Todesstrafe bedrohtes Verbrechen ist, mit Zuchthausstrafe von einem bis zu fünf Jahren,
2. in andern Fällen mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu drei Jahren belegt werden.

Ist der Andere in Folge der falschen Anschuldigung bestraft worden, so soll außerdem noch auf diejenige Strafe erkannt werden, welche jener schuldlos erlitten hat.

Zugleich ist, auch wenn nur auf Strafarbeit erkannt worden, der Verlust der Ehrenrechte (§. 33.) auszusprechen.

§. 260.

2. übele Nachreden; Wer einem Anderen eine der im §. 258. bezeichneten Handlungen zwar nicht wider besseres Wissen, jedoch ohne deren Wahrheit erweisen zu können, beimißt, hat Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder Gefängniß bis zu vier Monaten, und wenn solches unter den am Schlusse jenes §. erwähnten erschwerenden Umständen geschah, Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen oder Strafarbeit bis zu einem Jahre verwirkt.

§. 261.

Ist die Aeußerung (§. 260.) gegen einen Dritten geschehen, dem an deren Mittheilung gelegen ist, so tritt eine Bestrafung nur in dem Falle einer weiteren Verbreitung derselben und nur gegen denjenigen ein, durch dessen Verschulden die Verbreitung erfolgt ist.

§. 262.

Wird der Inhalt der Aeußerung (§. 260.) als wahr erwiesen, so kann sie auch nicht als eine Ehrenkränkung (§. 266.) bestraft werden, es sey denn, daß sie in einer solchen Weise oder unter solchen Umständen erfolgt wäre, aus welchen erhellt, daß sie in der Absicht zu beleidigen geschehen sey.

§. 263.

Zum Erweise der Wahrheit (§. 262.) sollen Beweismittel, deren Aufnahme eine erhebliche Verzögerung zur Folge haben würde, nur in sofern zugelassen werden, als aus den Umständen erhellt, daß sie nicht zum Verschleife der Sache vorgeschlagen worden sind.

§. 264.

Ist in dem Falle des §. 260. die dem Andern beigemessene Handlung ein Verbrechen, so kann wegen einer solchen Aeußerung ein Strafverfahren erst dann eingeleitet werden, wenn wegen dieses Verbrechens rechtskräftig erkannt und keine Strafe ausgesprochen, oder die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung für unstatthaft erklärt worden ist.

§. 265.

Die Bestimmungen des §. 262. finden auch Anwendung bei Aeußerungen, durch welche über eine wahre, der Ehre eines Andern nachtheilige Thatsache, oder über seine Person in Bezug auf diese Thatsache Mißbilligung oder Tadel ausgesprochen wird.

§. 266.

3. Ehrenkränkung. Wer durch Handlungen oder durch andere, als die in den §§. 258—260. bezeichneten Aeußerungen die Ehre eines Andern kränkt, hat

1. wenn solches durch Thätlichkeiten gegen die Person des Beleidigten geschah, Gefängniß nicht unter acht Tagen oder Strafarbeit bis zu achtzehn Monaten,
2. in andern Fällen Gefängniß bis zu vier Monaten oder Geldbuße bis zu dreihundert Thalern

verwirkt.

§. 267.

In dem Falle des §. 266. No. 1. soll, wenn die Thätlichkeit gegen Eltern oder mittelst Auflauerns oder hinterlistigen Anfalls verübt wurde, Gefängnißstrafe nicht unter einem Monate oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren, und in den Fällen des §. 266. No. 2., wenn die Ehrenkränkung unter den am Schlusse des §. 258. erwähnten erschwerenden Umständen begangen ward, Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten eintreten.

§. 268.

Hat eine durch Thätlichkeiten verübte Ehrenkränkung zugleich eine körperliche Verletzung des Beleidigten zur Folge gehabt, so finden die Vorschriften von dem Zusammentreffen mehrerer Verbrechen (§. 118. u. f.) Anwendung.

§. 269.

Wenn jemand durch eine ihm zugefügte rechtswidrige Behandlung zur augenblicklichen Beleidigung des Gegners gereizt wurde, so ist auf eine mildere Strafe und nach richterlichem Ermessen statt der Freiheitsstrafe auf Geldbuße zu erkennen. Auch kann derselbe nach Umständen ganz mit Strafe verschont werden.

§. 270.

Ist eine Ehrenkränkung auf der Stelle ohne Ueberschreitung des Maaßes erwiedert worden, so kann von keinem Theile auf Bestrafung angetragen werden (§. 280.). Eine Ueberschreitung des Maaßes wird nach Vorschrift des §. 269. beurtheilt, und hebt auch die Anklage wegen der vorausgegangenen Ehrenkränkung auf.

§. 271.

Gemeinsame Bestimmungen:

a) Aeußerungen, welche nicht als Verletzungen der Ehre zu betrachten sind;

Als Verletzungen der Ehre können

1. tadelnde Urtheile über wissenschaftliche und künstlerische Werke oder Leistungen, welche sich auf den Werth oder Unwerth des Gegenstandes beschränken, oder doch die Person des Urhebers nur in Bezug auf seine Leistungen berühren;
2. Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Gerechtsamen gemacht worden sind, und
3. Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen

nicht bestraft werden, es sey denn, daß sie in einer solchen Weise oder unter solchen Umständen erfolgt wären, aus welchen erhellt, daß sie in der Absicht zu beleidigen geschehen seyen.

§. 272.

b) Zumessungsgründe;

Bei Zumessung der Strafen sind besonders zu berücksichtigen:

1. der Rang und Stand des Beleidigten;
2. das Verhältniß des Beleidigten zu dem Beleidiger, in sofern dieser dem ersteren besondere Achtung oder Ehrerbietung schuldig ist, und
3. die Beschaffenheit der Beleidigung in Hinsicht auf Zeit und Ort, wo sie zugefügt worden ist.

§. 273.

Bei Beleidigungen solcher Personen, welchen der Beleidiger besondere Achtung oder Ehrerbietung schuldig ist, soll niemals auf Geldbuße, sondern jederzeit auf Freiheitsstrafe erkannt werden

§. 274.

c) Verletzungen der Ehre durch öffentlich verbreitete Schriften oder Darstellungen;

Bei Verletzungen der Ehre durch öffentlich verbreitete Schriften, Abbildungen oder Darstellungen ist die Strafe (§§. 258. 260. 267.) um die Hälfte zu erhöhen, wenn der Verfasser sich gar nicht oder nicht mit seinem wahren Namen genannt hat (Pasquill).

§. 275.

In wieweit bei den durch öffentlich verbreitete Schriften oder Darstellungen verübten Verletzungen der Ehre, außer dem Urheber auch diejenigen strafbar sind, welche bei Anfertigung dieser Schriften oder Darstellungen oder bei deren Verbreitung mitgewirkt haben, ist nach den Vorschriften von der Theilnahme an dem Verbrechen Anderer (§§. 63. bis 71.) zu beurtheilen.

§. 276.

Die Natur der strafbaren Handlung wird dadurch nicht geändert, daß in einer solchen Schrift oder Darstellung der Beleidigte nicht genannt, sondern auf andere Weise kenntlich gemacht ist.

§. 277.

Oeffentlich angeschlagene oder zur weitern Verbreitung noch vorräthige Exemplare ehrenverletzender Schriften oder Darstellungen, sie mögen dem Verfertiger noch zugehören oder nicht, sind auf den Antrag des Beleidigten in Beschlag zu nehmen und, wenn sie durch richterliches Urtheil für ehrenverletzend erklärt worden sind, zu vernichten.

§. 278.

Ist jedoch der Hauptzweck einer Druckschrift ein erlaubter, und sind darin nur nebenbei beleidigende Stellen eingestreut, so kann der Beleidigte alsdann nur die Vernichtung derjenigen Blätter der Schrift fordern, welche nach der Entscheidung des Richters die beleidigenden Stellen enthalten.

§. 279.

Gegen denjenigen, welcher sein Gewerbe zur Anfertigung oder Verbreitung der im §. 274. erwähnten Schriften, Abbildungen oder Darstellungen mißbraucht, kann zugleich auf zeitweise oder immerwährende Entziehung der Befugniß zum Betriebe des gemißbrauchten Gewerbes (§. 32.) erkannt werden.

§. 280.

d) Privatgenugthuung;

In allen Fällen, in denen wegen einer Verletzung der Ehre auf Strafe erkannt wird, ist dem Beleidigten auf Kosten des Verurtheilten eine Ausfertigung des Erkenntnisses zu ertheilen.

Bei falschen Anschuldigungen (§. 259.) und bei öffentlich verübten Verletzungen der Ehre kann, wenn der Beleidigte darauf anträgt, zugleich auf öffentliche Bekanntmachung der erfolgten Bestrafung erkannt werden. Dies muß auf Verlangen des Beleidigten jederzeit geschehen, wenn die ehrenverletzende Aeußerung durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verbreitet worden ist. Die Art, wie die Bekanntmachung zu bewirken ist, hat der Richter nach den Umständen zu bestimmen; ist die Ehrenverletzung in einer Zeitschrift geschehen, so muß die

Bestrafung durch die öffentlichen Blätter, und wo möglich durch dieselbe Zeitschrift bekannt gemacht werden.

§. 281.

Ist eine Verletzung der Ehre von der Art, daß für die bürgerlichen Verhältnisse des Beleidigten, seinen Geschäftsbetrieb oder sein Fortkommen nachtheilige Folgen zu besorgen sind, so ist der Beleidiger auf den Antrag des Beleidigten zu einer dem letzteren in Gelde zu leistenden Genugthuung zu verurtheilen, deren Betrag der Richter nach den Umständen zu ermessen hat.

Die gesetzliche Strafe findet unabhängig hiervon statt.

§. 282.

e) Antrag auf Bestrafung.

Die Bestrafung einer Verletzung der Ehre erfolgt außer dem Falle des §. 259. nur auf den Antrag des Beleidigten. Sind Ehefrauen oder Kinder, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, beleidigt worden, so haben auch die Ehemänner oder Väter das Recht, auf Bestrafung des Beleidigers anzutragen.

Bei Verläumdungen oder Ehrenkränkungen gegen ganze Stände, Korporationen, Gesellschaften oder Familien ist jedes Mitglied derselben, und bei verläumderischen oder ehrenkränkenden Aeußerungen über Verstorbene sind deren Ehegatte, Verwandte in auf- und absteigender Linie (§. 74.), Geschwister und Erben zu dem Straf-Antrage berechtigt.

Ist die gegen einen Stand, gegen eine Korporation, Gesellschaft oder Familie verübte Verläumdung oder Ehrenkränkung auf den Antrag eines der zu dem beleidigten Stande ꝛc. gehörigen Mitglieder bestraft worden, so findet eine weitere Rüge von Seiten der übrigen Mitglieder nicht statt.

§. 283.

Zu dem Antrage auf Bestrafung (§. 282.) ist ein Ehegatte gegen den andern nicht berechtigt.

§. 284.

Die Zurücknahme des Straf-Antrags (§. 282.) kann von Seiten dessen, der ihn angebracht hat, so lange geschehen, als das Erkenntniß erster Instanz noch nicht publizirt ist.

§. 285.

Ist bei wechselseitigen Ehrenverletzungen von einem Theile binnen der im §. 102. bestimmten Frist auf Bestrafung angetragen worden, so kann der andere Theil auch nach Ablauf jener Frist bis zum Schlusse des Verfahrens in erster Instanz auf Bestrafung antragen.

§. 286.

Die Bestimmungen dieses Titels finden keine Anwendung, wenn Eltern gegen ihre Kinder, Vormünder gegen ihre Pflegebefohlenen, Lehrer gegen ihre Schüler, Erzieher gegen ihre Zöglinge, Lehrherren und Meister gegen ihre Lehrlinge und Gesellen, Dienstherrschaften gegen ihr Gesinde, und Schiffs-Kapitaine gegen die Schiffsmannschaften bei Vorhaltungen, Rügen oder körperlicher Züchtigung die Grenzen des ihnen zustehenden Rechts der Zucht überschreiten oder dieses Recht mißbrauchen; dergleichen Ueberschreitung und Mißbrauch wird nach den Vorschriften der §§. 366—370. bestraft.

Zwölfter Titel.

Zweikampf.

§. 287.

Die Herausforderung zum Zweikampfe mit tödtlichen Waffen, so wie die Annahme einer solchen Herausforderung, wird mit Gefängniß von vier Wochen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 288.

Die Strafe wird verdoppelt, wenn die Herausforderung auf eine solche Art des Zweikampfes, welche die Tödtung eines der beiden Theile zur unabwendbaren Folge haben würde, oder dahin gerichtet ist, daß der Zweikampf so lange fortgesetzt werden soll, bis einer der beiden Theile getödtet worden ist.

§. 289.

Die Strafe der Herausforderung und deren Annahme (§§. 287. u. 288.) fällt jedoch weg, wenn die Parteien von dem Zweikampfe vor dessen Beginnen aus eigener Bewegung abgestanden sind.

§. 290.

Der Zweikampf wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Festungshaft oder Festungsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft; es soll jedoch, wenn einer von beiden Theilen getödtet worden ist, niemals auf eine geringere, als zweijährige Freiheitsstrafe erkannt werden.

§. 291.

Ist bei einem Zweikampfe der im §. 288. bezeichneten Art einer der beiden Theile getödtet worden, so tritt fünf- bis zwanzigjährige, und wenn keine Tödtung erfolgt ist, zwei- bis zehnjährige Festungsstrafe ein.

§. 292.

Die Strafe (§§. 290. und 291.) soll einem jeden der beiden Theile nach Maaßgabe seines Verschuldens und mit Rücksicht auf die Veranlassung des Zweikampfs und dessen mehr oder minder nachtheiligen Ausgang zugemessen, und bei der Zumessung besonders erhöht werden

1. gegen denjenigen, welcher durch die Beschaffenheit der Beleidigung oder sonst auf eine boshafte Weise, er sey der Herausforderer oder der Geforderte, den Zweikampf herbeigeführt hat, und
2. in den Fällen, wenn der Zweikampf ohne Sekundanten unternommen worden ist.

§. 293.

Ist eine Tödtung oder körperliche Verletzung mittelst vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten Regeln des Zweikampfs bewirkt worden, so wird der Uebertreter nach den Allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der körperlichen Verletzung bestraft.

§. 294.

Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernommen und ausgerichtet haben (Kartellträger), sollen mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten belegt werden.

§. 295.

Wer Jemand zum Zweikampf mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, ist, wenn der Zweikampf wirklich stattgefunden hat, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren zu belegen.

§. 296.

Die Sekundanten sind mit Gefängniß nicht unter einem Monate zu bestrafen; sie bleiben aber straffrei, wenn sie ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, oder dessen nachtheiligen Erfolg abzuwenden.

§. 297.

Die bei einem Zweikampfe zugezogenen Aerzte oder Wundärzte sind straflos, und auch nicht verpflichtet, über den beabsichtigten oder ausgeführten Zweikampf der Obrigkeit anders, als auf deren Aufforderung, Anzeige zu machen.

Dreizehnter Titel.

Verbrechen wider das Leben und die Gesundheit.

Erster Abschnitt.

Verbrechen wider das Leben.

§. 298.

Wer mit überlegtem Vorsatze einen Menschen tödtet, begeht einen Mord, und hat die Todesstrafe verwirkt. 1. Tödtung. 1. Mord.

Ist das Verbrechen an Eltern (§. 74.) oder Ehegatten begangen, so tritt geschärfte Todesstrafe ein.

§. 299.

Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung, sondern im Affekte (Leidenschaft) einen Menschen tödtet, begeht einen Todschlag und hat zehnjährige bis lebenswierige Strafarbeit oder Zuchthausstrafe verwirkt. In wiefern die Tödtung dem Urheber derselben als eine vorsätzliche zuzurechnen sey, ist nach Vorschrift des §. 52. zu beurtheilen. 2. Todschlag.

§. 300.

War bei einem Todschlage (§. 299.) der Thäter ohne eigene Schuld von dem Getödteten selbst durch körperliche Mißhandlungen oder schwere Beleidigungen oder Beschimpfungen, es sey gegen ihn selbst oder gegen seine Eltern, Kinder oder Ehegatten, zum Zorn gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so kann die Strafe bis auf fünfjährige Strafarbeit herabgesetzt werden.

§. 301.

Qualifizirter Todschlag.

Der Todschlag an Eltern (§. 74.) wird mit dem Tode bestraft.

§. 302.

Auch den trifft die Todesstrafe, welcher vorsätzlich, wenn auch nicht mit Ueberlegung, bei Unternehmung eines Verbrechens, um ein dessen Ausführung entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, einen Andern tödtet.

§. 303.

3. Durch Mißhandlung verschuldete Tödtung.

Ist der Tod eines Menschen durch Mißhandlungen verursacht worden, es erhellt jedoch aus den Umständen, daß der Thäter nicht die Absicht zu tödten hatte, so tritt Strafarbeit oder Zuchthausstrafe von fünf bis zu zwanzig Jahren ein.

§. 304.

War die That unter den im §. 300. bezeichneten Umständen verübt, so kann die Strafe bis auf einjährige Strafarbeit ermäßigt werden. Diese Straf-Ermäßigung bleibt aber ausgeschlossen, wenn das Verbrechen an Eltern (§. 74.) begangen wurde.

§. 305.

War es nach der Beschaffenheit der Handlung unwahrscheinlich, daß der Tod die Folge derselben seyn würde, so tritt in dem Falle des §. 303. Strafarbeit von einem bis zu fünf Jahren, und in dem Falle des §. 304. Gefängniß oder Strafarbeit von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 306.

4. Tödtung im Handgemenge.

Ist Jemand von Mehreren gleichzeitig gemißhandelt und dadurch getödtet worden, so sind alle diejenigen, welche dem Getödteten eine tödtliche Verletzung beigebracht haben, nach den Vorschriften über den Todschlag, die übrigen Theilnehmer aber nach den Vorschriften über Körperverletzungen zu bestrafen. Sind die von Mehreren beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so findet gegen alle Theilnehmer zwei- bis zehnjährige Strafarbeit oder Zuchthausstrafe statt. Eben diese Strafe trifft in dem Falle, wenn der Urheber der tödtlichen Verletzung nicht zu ermitteln ist, diejenigen Theilnehmer, welchen die That nach den obwaltenden Umständen beigemessen werden kann.

§. 307.

5. Vergiftung.

Wer einem Andern vorsätzlich Gift beigebracht und dadurch den Tod desselben bewirkt hat, soll mit dem Tode bestraft werden, ohne Unterschied, ob er die Tödtung beabsichtigt hatte, oder nicht.

§. 308.

6. Kindesmord.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, hat zehnjährige bis lebenswierige Strafarbeit oder Zuchthausstrafe verwirkt.

Bei Zumessung der Strafe ist besonders zu berücksichtigen, ob das Kind bereits lebensfähig gewesen, und ob die Tödtung mit überlegtem Vorsatze verübt worden ist, oder nicht.

§. 309.

Wurde die vorsätzliche Tödtung des unehelichen Kindes (§. 308.) von andern Personen, als der Mutter verübt, oder nahmen dergleichen Personen an dem Verbrechen der Mutter Theil, so ist deren Strafbarkeit nach den Vorschriften vom Morde oder Todschlage zu beurtheilen.

§. 310.

Wer einen Todtkranken oder tödlich Verwundeten auf dessen Verlangen tödtet, ist mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren zu belegen. 7. Tödtung eines Todtkranken.

§. 311.

Wer einem Andern zum Selbstmorde behülflich ist, hat ein- bis fünfjährige Strafarbeit verwirkt. 8. Beihülfe zum Selbstmorde.

§. 312.

Wer den Tod eines Menschen durch eine Fahrlässigkeit herbeiführt, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren belegt werden. 9. Tödtung aus Fahrlässigkeit.

Die Strafe ist bei der Zumessung besonders dann zu steigern, wenn

1. die Handlung oder Unterlassung, welche den Tod des Andern zur Folge hatte, schon an sich rechtswidrig oder verboten war, oder
2. der Thäter zu der Aufmerksamkeit oder Vorsicht, welche er dabei aus den Augen setzte, vermöge seines Amts, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet war.

In dem letzteren Falle (No. 2.) kann der Thäter zugleich seines Amtes entsetzt oder der Befugniß zur Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes auf Zeit oder für immer verlustig erklärt werden (§. 32.); beim Rückfalle ist hierauf jederzeit zu erkennen.

§. 313.

Der Tod wird als Folge der dem Getödteten zugefügten Verletzung angesehen und dem Thäter nach näherer Bestimmung der §§. 298. bis 312. beigemessen, ohne Unterschied, ob eine Verletzung dieser Art in andern Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden, ob der tödtliche Erfolg durch zeitige und zweckmäßige Hülfe hätte verhindert werden können, oder ob die Verletzung nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie zugefügt wurde, den tödtlichen Erfolg gehabt hat. Gemeinsame Bestimmung.

§. 314.

Eine Schwangere, welche durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich im Mutterleibe tödtet oder solche abtreibt, ist mit ein- bis fünfjähriger Strafarbeit zu belegen. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher eine solche Handlung an einer Schwangeren mit deren Einwilligung vorgenommen hat. II. Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 315.

Wer vorsätzlich einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen die Leibesfrucht tödtet oder abtreibt, ist mit fünf- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe, und

falls dadurch ein bleibender Nachtheil für die Gesundheit der Mutter oder gar deren Tod herbeigeführt ist, mit zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 316.

Wer gegen eine schwangere Person, oder in deren Gegenwart, ungeachtet ihm die Schwangerschaft bekannt war, eine solche Handlung sich erlaubt, durch welche eine unzeitige Entbindung oder der Tod der Leibesfrucht leicht herbeigeführt werden kann, hat, wenn diese Folge wirklich eintritt, Gefängnißstrafe nicht unter vierzehn Tagen verwirkt.

Ist die Handlung eine an sich strafbare, so findet die Vorschrift des §. 118. u. f. über das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen Anwendung.

§. 317.

III. Aussetzung hülfloser Personen.

Wer eine wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit hülflose Person an einen solchen Ort und unter solchen Umständen aussetzt, daß die Lebensrettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden kann, soll, wenn das Verbrechen in der Absicht zu tödten verübt worden ist, mit den Strafen des vollbrachten oder versuchten Mordes belegt werden.

Lag die Absicht zu tödten nicht vor, so tritt,

1. wenn der Ausgesetzte um das Leben gekommen ist, zehnjährige bis lebenswierige,
2. wenn der Ausgesetzte an der Gesundheit beschädigt worden ist, fünf- bis zehnjährige, und
3. wenn derselbe keinen Schaden erlitten hat, zwei- bis fünfjährige Strafarbeit oder Zuchthausstrafe

ein.

§. 318.

Geschah die Aussetzung an einen solchen Ort und unter solchen Umständen, daß zwar Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Ausgesetzten vorhanden war, die baldige Rettung desselben aber von dem Thäter mit Wahrscheinlichkeit gehofft werden konnte, so ist im Falle des §. 317. No. 1. auf Zuchthaus oder Strafarbeit von fünf bis zehn Jahren, im Falle von No. 2. auf Strafarbeit von zwei bis fünf Jahren, und im Fall von No. 3. auf Strafarbeit von sechs Monaten bis zu drei Jahren zu erkennen.

§. 319.

Geschah die Aussetzung an einem solchen Ort und unter solchen Umständen, daß keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Ausgesetzten zu fürchten war, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Monaten, und wenn wider Erwarten der Ausgesetzte dennoch dadurch beschädigt oder um das Leben gekommen ist, Gefängnißstrafe nicht unter vier Monaten oder Strafarbeit bis zu drei Jahren ein.

§. 320.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 317—319.) kommen auch dann zur Anwendung, wenn derjenige, welchem eine hülflose Person zur Fürsorge anvertraut ist, sich von derselben entfernt und sie in einem hülflosen Zustande verläßt.

§. 321.

Wer einen Leichnam ohne Vorwissen der Behörde beerdigt, oder sonst heimlich bei Seite schafft, oder zu der heimlichen Beerdigung oder Beiseiteschaffung behülflich ist, hat, in sofern hiermit nicht ein schwereres Verbrechen verbunden ist, Geldbuße von fünf bis zu einhundert Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten verwirkt. V. Heimliche Beerdigung.

Zweiter Abschnitt.

Körperverletzungen und Verbrechen wider die Gesundheit.

§. 322.

Wer vorsätzlich einem Andern eine solche körperliche Verletzung oder Mißhandlung zufügt, welche mit nachtheiligen Folgen für die Gesundheit desselben oder mit der Gefahr solcher Folgen verbunden ist, hat Strafarbeit oder Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren verwirkt. 1. Vorsätzliche Körperverletzung: a) schwere;

§. 323.

Die Dauer dieser Strafe kann bis zu zehn Jahren gesteigert werden, wenn der Verletzte der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, erheblich verstümmelt oder verunstaltet, zu seinen Berufsarbeiten unbrauchbar gemacht, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, bei welcher keine gegründete Hoffnung zur Wiederherstellung vorhanden ist. Ist eine solche Verletzung mit überlegtem Vorsatz zugefügt worden, so tritt Zuchthausstrafe von fünf bis zu funfzehn Jahren ein.

§. 324.

Ist Jemandem bei einer von Mehreren gleichzeitig verübten Mißhandlung eine schwere körperliche Verletzung (§§. 322. 323.) zugefügt worden, und es kann der Urheber der stattgefundenen schweren Verletzung nicht ausgemittelt werden, oder haben die Mißhandlungen nur durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg gehabt, so ist gegen die einzelnen Theilnehmer auf die Hälfte der in den §§. 322. und 323. bestimmten Strafe zu erkennen.

§. 325.

Die in den §§. 322 — 324. bestimmten Strafen sind um die Hälfte zu verschärfen, wenn das Verbrechen an Eltern oder mittelst Auflauerns oder hinterlistigen Anfalls verübt wurde. Zugleich kann neben der Strafarbeit auf den Verlust der Ehrenrechte (§. 33.) erkannt werden.

§. 326.

Ist die einem andern vorsätzlich zugefügte körperliche Verletzung oder Thätlichkeit nicht mit Gefahr und nicht mit nachtheiligen Folgen für die Gesundheit desselben verbunden, so tritt Gefängnißstrafe ein. Ward die Verletzung unter den im §. 325. bezeichneten Umständen verübt, so ist der Thäter mit Gefängniß nicht unter einem Monate oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu bestrafen; auch kann zugleich nach richterlichem Ermessen auf den Verlust der Ehrenrechte (§. 33.) erkannt werden. b) leichte.

§. 327.

2. Beschädigung durch Gift.

Wer vorsätzlich, jedoch ohne die Absicht zu tödten, einem andern Gift beigebracht hat, soll, wenn demselben hierdurch ein Schaden an seiner Gesundheit, zu deren Heilung keine Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, zugefügt worden, mit zehn- bis lebenswieriger, sonst aber mit fünf- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 328.

3. Fahrlässige Körperverletzung.

Wer die Verletzung eines Menschen an dem Körper oder der Gesundheit durch eine Fahrlässigkeit herbeiführt, soll nach dem Grade der letztern und nach der Erheblichkeit des entstandenen Schadens mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bestraft werden.

§. 329.

4. Mittheilung einer ansteckenden Krankheit.

Wer eine ansteckende Krankheit, mit welcher er selbst behaftet ist, einem Andern mittheilt, wird, wenn dies vorsätzlich geschah, nach Vorschrift der §§. 322. 323. und wenn es fahrlässigerweise durch Verletzung der nöthigen Vorsicht gegen eine von der Krankheit nicht unterrichtete Person geschah, nach Vorschrift des §. 328. bestraft.

§. 330.

Gemeinsame Bestimmungen.

Ist eine körperliche Verletzung mit Uebertretung der besonderen Pflichten, zu welchen der Thäter vermöge seines Amtes oder Berufs verbunden war, verübt worden, so soll, wenn dies vorsätzlich geschah, jederzeit zugleich auf Amtsentsetzung oder auf den Verlust der Befugniß zur Betreibung der Kunst, oder des Gewerbes für immer, oder auf Zeit (§. 32.) erkannt werden. — Der Richter kann hierauf auch bei fahrlässigerweise verübten Verletzungen erkennen, wenn besonders erschwerende Umstände vorliegen oder der Thäter sich im Rückfalle befindet.

§. 331.

Wegen vorsätzlich zugefügter leichter Körperverletzungen (§. 326.) und wegen fahrlässigerweise verursachter Körperverletzungen, welche nicht zu den im §. 323. bezeichneten besonders schweren gehören, so wie in den Fällen des §. 329. findet, wenn das Verbrechen nicht mit Uebertretung einer besondern Amts- oder Berufspflicht (§. 330.) begangen wurde, eine Bestrafung nur auf den Antrag des Verletzten oder desjenigen statt, welcher ihn vor Gericht zu vertreten, gesetzlich befugt ist.

§. 332.

4. Selbstverstümmelung.

Wer in der Absicht, sich dem Militairdienste zu entziehen, zu demselben durch Selbstverstümmelung oder sonst auf irgend eine Weise sich völlig unfähig macht, oder seine Unfähigkeit hiezu durch einen andern bewirken läßt, hat Zuchthausstrafe von einem bis zu drei Jahren verwirkt.

Eben diese Strafe trifft denjenigen, welcher die Unfähigkeit des Andern bewirkt hat. Hat er hierdurch zugleich eine besondere Amts- oder Berufspflicht verletzt, so findet gegen ihn die Strafbestimmung im ersten Satze des §. 330. ebenfalls Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Polizeiliche Strafvorschriften.

§. 333.

Wer ohne ausdrückliche Erlaubniß

1. Gift zubereitet oder an Andere überläßt,
2. Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht für gewisse Arten und Quantitäten durch besondere Verordnungen freigegeben ist, verkauft, oder zwar unentgeltlich, jedoch einem besonderen obrigkeitlichen Verbote zuwider, an Andere überläßt,
3. Schießpulver zubereitet oder feilhält,

hat Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern und Konfiskation der vorräthigen Materialien zu gewärtigen.

1. Unbefugter Handel ꝛc. mit Schießpulver, Giften und Arzneien.

§. 334.

Gleiche Strafe haben diejenigen verwirkt, welche bei der Aufbewahrung oder dem Transport von Giftwaaren oder Schießpulver oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, so wie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgen. Sind jedoch in diesen Verordnungen besondere Strafbestimmungen enthalten, so kommen diese zur Anwendung.

§. 335.

Niemand darf, in sofern nicht besondere Verordnungen eine Ausnahme gestatten, einen Todten vor Ablauf von drei Tagen nach dessen Absterben beerdigen oder beerdigen lassen. Wer diesem zuwiderhandelt oder die sonst in Ansehung der Beerdigungen bestehenden polizeilichen Vorschriften außer Acht läßt, hat eine Geldbuße von drei bis zu funfzig Thalern oder eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen zu gewärtigen.

2. Voreilige Beerdigungen.

§. 336.

Selbstmörder sollen, wenn die Entleibung nicht in einem Anfalle von Geisteszerrüttung geschehen ist, ohne alle äußere Ehren in der Stille beerdigt werden.

3. Selbstmord.

§. 337.

Wer bei der Feuerung in verschlossenen Gemächern eine Unvorsichtigkeit sich zu Schulden kommen läßt, in deren Folge die darin befindlichen Personen durch den Dampf in Gefahr gesetzt werden, ist mit einer Geldbuße von drei bis zu funfzehn Thalern oder mit drei- bis vierzehntägigem Gefängniß zu bestrafen.

4. Unvorsichtigkeit bei der Feuerung in verschlossenen Gemächern.

§. 338.

Wer geladenes Gewehr in seiner Wohnung hält, muß dasselbe dergestalt mit Vorsicht aufbewahren, daß Kinder oder andere, von dem geladenen Zustande des Gewehrs nicht unterrichtete Personen zu dem Gewehr nicht gelangen können, und daß ein Umstürzen oder Herabfallen des Gewehrs, oder ein anderer Zufall keine Entladung herbeiführen kann.

5. Unvorsichtigkeit mit geladenem Gewehr ꝛc.

§. 339.

Gleiche Vorsicht (§. 338.) liegt denen ob, welche sich mit geladenem Gewehr in ein fremdes Haus begeben, oder sonst an Orten verweilen, wo Menschen verkehren.

§. 340.

Die Hauswirthe, welche solche Personen (§. 339.) bei sich aufnehmen, sind auf gleiche Weise, wie letztere selbst, für die sichere Aufbewahrung des geladenen Gewehrs derselben verpflichtet.

§. 341.

Die Uebertretung dieser Vorschriften (§§. 338—340.) soll mit einer Geldbuße von drei bis zu funfzehn Thalern, oder mit einer Gefängnißstrafe von drei bis zu vierzehn Tagen geahndet werden.

§. 342.

Wer an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten mit Feuergewehr oder anderm Geschoß ohne obrigkeitliche Erlaubniß schießt, ist mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§. 343.

Bei gleicher Strafe darf Niemand Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legen.

§. 344.

6. Führen und Feilhalten verbotener Waffen.

Niemand darf Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken, Röhren oder sonst unter einer anderen Gestalt verborgen sind, ingleichen Stoßwaffen mit drei- oder mehrkantigen Klingen feilhalten oder führen.

Die Uebertretung dieses Verbots wird bestraft an demjenigen, welcher dergleichen Waffen feilhält, mit einer Geldbuße von zehn bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Wochen, an demjenigen, welcher solche Waffen führt, mit einer Geldbuße von drei bis zu funfzehn Thalern oder mit einer Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen, und in beiden Fällen zugleich mit der Konfiskation der Waffen.

§. 345.

7. Zu schnelles Fahren oder Reiten.

Das zu schnelle Fahren oder Reiten in Städten oder Dörfern, besonders auf Brücken, in Thoren, beim Umlenken oder bei Wendungen um die Ecke, wird mit Geldbuße von zwei bis zu zehn Thalern bestraft.

§. 346.

Von der im §. 345. bestimmten Strafe bleibt der Fahrende oder Reitende nur dann befreit, wenn das zu schnelle Fahren oder Reiten ohne alles Verschulden desselben durch einen Zufall veranlaßt worden ist; dagegen trifft, wenn das Pferd ein geliehenes war, jene Strafe den Verleiher, wenn dieser unterlassen hat, den Leiher mit denjenigen Eigenschaften des Pferdes bekannt zu machen, welche bei dessen Gebrauch zur Verhütung von Unglücksfällen besonders beachtet werden müssen.

§. 347.

Diejenigen, welche auf öffentlichen Straßen oder Wegen mit Gefahr für Andere durch schnelles Fahren zu wetteifern suchen, sollen mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Wochen bestraft werden.

§. 348.

Bei drei bis zehn Thalern Geldbuße soll Niemand innerhalb der Städte Pferde einfahren.

§. 349.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher in den Städten mit Schlitten ohne Geläute oder Schelle fährt.

§. 350.

Niemand darf Pferde in Städten oder Dörfern auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder an andern Orten, wo sie durch Ausreißen oder Schlagen oder sonst Schaden anrichten können, ohne Aufsicht mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln stehen lassen. — Der Führer eines Fuhrwerks muß beim Anhalten, wenn er sich von demselben entfernen will, die Pferde zuvor absträngen, imgleichen während des Fahrens entweder stets auf dem Fuhrwerke, das Leitseil in der Hand, oder auf einem der Zugthiere, oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann beständig unter Aufsicht halten. Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, hat eine Geldbuße von einem bis zu zehn Thalern verwirkt. 8. Vernachlässigte Aufsicht über Pferde.

§. 351.

Wer nach der öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, vor seinen Fenstern, oder sonst an seinem Hause Sachen ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, durch deren Herabfallen oder Umstürzen Jemand beschädigt werden kann, hat Geldbuße bis zu fünf Thalern zu gewärtigen. 9. Unvorsichtiges Aufstellen oder Aufhängen von Sachen.

§. 352.

Gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher Sachen, wodurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können, aus den Fenstern oder sonst vom Hause herabwirft oder gießt.

§. 353.

Die Nichtbefolgung der zur Unterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit an den Häusern oder auf den Straßen erlassenen Ortspolizei-Verordnungen ist, sofern diese nicht eine andere Strafe bestimmen, mit Geldbuße bis zu fünf Thalern zu ahnden. 10. Vernachlässigung der öffentlichen Reinlichkeit.

Vierzehnter Titel.

Verbrechen wider die persönliche Freiheit.

§. 354.

Wer unbefugter Weise einen Menschen des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, ist mit Gefängniß oder mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen. 1. Widerrechtliches Gefangenhalten.

War die Freiheits-Beraubung mit Gefahr oder Nachtheil für die Gesundheit verbunden, oder wurde sie an Eltern (§. 74.) verübt, so tritt Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren ein.

§. 355.

Diese Strafbestimmung (§. 354.) findet keine Anwendung, wenn

1. ein auf der That ertappter oder flüchtiger Verbrecher, ein entflohener Gefangener oder Sträfling, oder eine Person unter Umständen, welche sie der Beabsichtigung eines Verbrechens verdächtig machen,
2. im Falle der Nothwehr (§. 84.) oder einer erlaubten Selbsthülfe (§. 191.) derjenige, gegen welchen sie ausgeübt wurde, oder
3. Jemand in einem Zustande, durch welchen er selbst oder Andere der Gefahr einer erheblichen Beschädigung ausgesetzt sind, zur Abwendung dieser Gefahr festgenommen, und der Obrigkeit ohne Verzug der Festgenommene überliefert, oder doch die geschehene Festnehmung angezeigt worden ist.

Befindet sich in dem Falle zu 3. der Festgenommene unter der Aufsicht des Vaters oder Ehemanns, so ist die Ueberlieferung oder Anzeige an die Obrigkeit nicht erforderlich.

§. 356.

2. Menschenraub.

Wer sich unbefugterweise eines Menschen entweder durch List oder Gewalt, oder vor dessen zurückgelegtem sechszehnten Jahre ohne die Einwilligung seiner Eltern oder Vormünder bemächtigt, und ihn entweder dem Schutze des Staats durch Entfernung aus dem Staatsgebiete, oder dem Schutze derjenigen entzogen hat, unter deren Aufsicht oder Gewalt er steht, soll bestraft werden:

1. mit zwanzigjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe, wenn dabei beabsichtigt wurde, den Geraubten in entfernte Weltgegenden auszusetzen, oder ihn in Sklaverei oder Leibeigenschaft zu bringen;
2. mit Zuchthausstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, wenn der Geraubte in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste gebracht werden sollte, oder wenn ein noch nicht volle sechszehn Jahre altes Kind geraubt worden ist, um dasselbe zum Betteln oder zu andern unsittlichen Zwecken zu gebrauchen, oder wenn das Verbrechen gegen ein solches Kind von Seiltänzern, Kunstreitern, Marionetten-Spielern oder Gauklern verübt worden ist;
3. mit Strafarbeit oder Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren, wenn das Verbrechen zu andern Zwecken verübt wurde.

§. 357.

Ueberlassen Eltern oder Vormünder ein noch nicht volle sechszehn Jahre altes Kind einem Andern zu den im §. 356. No. 1. und 2. bezeichneten Zwecken, so soll sowohl gegen den letzteren, als gegen die Eltern oder Vormünder in den Fällen No. 1. fünf- bis zehnjährige Zuchthausstrafe, und in den Fällen No. 2. Strafarbeit bis zu fünf Jahren eintreten.

Die Strafe fällt jedoch weg, wenn die Ueberlassung an Seiltänzer, Kunstreiter, Marionettenspieler oder Gaukler mit obrigkeitlicher Genehmigung erfolgt ist.

§. 358.

3. Entführung.

Wer sich einer Frauensperson durch List oder Gewalt bemächtigt, und dieselbe hinwegführt oder in seiner Gewalt zurückhält, um sie zur Eingehung einer Ehe oder zum unehelichen Beischlaf zu vermögen, wird bestraft:

1. wenn er einen dieser Zwecke wirklich erreicht hat, mit fünf bis zehnjähriger Strafarbeit oder Zuchthausstrafe,
2. sonst aber mit Strafarbeit oder Zuchthaus von einem bis zu fünf Jahren.

Hat derselbe sich zugleich der Nothzucht, Körperverletzung, oder eines andern Verbrechens gegen die Entführte schuldig gemacht, so finden die Vorschriften der §§. 118. u. f. Anwendung.

§. 359.

Die Bestimmungen des §. 358. treten auch gegen denjenigen ein, welcher ein noch nicht volle sechszehn Jahr altes Mädchen, mit ihrer Einwilligung, jedoch ohne Zustimmung ihrer Eltern oder Vormünder, zu den eben daselbst angegebenen Zwecken entführt.

§. 360.

Ist eine minderjährige Frauensperson, welche schon das sechszehnte Jahr zurückgelegt hat, mit ihrem Willen aus der Gewalt ihrer Eltern oder Vormünder entführt worden, so soll der Thäter mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren, die Entführte selbst aber mit der Hälfte dieser Strafen belegt werden.

§. 361.

Die Entführung wird nicht von Amtswegen bestraft, sondern in den Fällen des §. 358. nur auf den Antrag der Entführten oder ihrer Eltern, ihres Vormundes oder Ehegatten, und in den Fällen der §§. 359. und 360. nur auf den Antrag der genannten Angehörigen der Entführten.

§. 362.

Hat der Entführer die Entführte geheirathet, so findet die Bestrafung nur dann statt, wenn die Ehe zuvor für nichtig erklärt worden ist.

§. 363.

Wer unbefugterweise gegen einen Andern Gewalt oder Drohungen anwendet, um ihn zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, soll, wenn seine That nicht ein anderes schwereres Verbrechen darstellt, auf Antrag des Genöthigten mit Gefängniß oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft werden. 4. Nöthigung.

§. 364.

Wer einen Andern mit einem strafbaren Angriff unter solchen Umständen bedroht, bei denen die Erfüllung der Drohung zu erwarten steht, soll, in sofern nicht für gewisse Fälle eine besondere Strafe bestimmt ist, auf Antrag des Bedrohten mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft, und kann zugleich unter Polizei-Aufsicht gestellt werden (§§. 39. u. f.). 5. Drohung.

Ist die Drohung schon als Versuch eines Verbrechens zu betrachten, so tritt, statt der vorstehend bestimmten Strafe, die Strafe dieses Versuchs ein.

§. 365.

Wer widerrechtlich in das Haus, die Wohnung, das Geschäftszimmer oder das befriedigte Besitzthum eines Andern, oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, eindringt, oder, wenn er ohne Befugniß 6. Verletzung des Hausrechts.

darin verweilt, auf geschehene Aufforderung sich nicht entfernt, ist auf Antrag des Beleidigten mit Geldbuße bis zu einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen. Diese Strafe kann auf Strafarbeit bis zu zwei Jahren erhöht werden, wenn sich Mehrere vereint dieses Verbrechens schuldig gemacht haben. War der Thäter bei Verübung des Verbrechens mit Waffen versehen, oder ist Gewalt an Sachen verübt worden, so tritt Gefängniß nicht unter drei Monaten oder Strafarbeit bis zu vier Jahren ein.

Funfzehnter Titel.

Ueberschreitung und Mißbrauch des Rechts der Zucht.

§. 366.

Wer vermöge des Rechts der Zucht zur Anwendung einer körperlichen Züchtigung befugt ist, und diese Befugniß, es sey in der Art oder in dem Maaße der Züchtigung, überschreitet, hat, wenn er dem Gezüchtigten eine der in den §§. 322. und 323. bezeichneten Verletzungen zufügte, Gefängnißstrafe nicht unter einem Monate oder Strafarbeit bis zu fünf Jahren, in leichtern Fällen aber Geldbuße bis zu hundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten verwirkt.

§. 367.

Wer vermöge des ihm zustehenden Rechts der Zucht zu einer Einsperrung befugt ist, und diese Befugniß, es sey in der Art oder in der Dauer der Einsperrung überschreitet, soll mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren belegt werden. In minder erheblichen Fällen kann, anstatt der Gefängnißstrafe, auf Geldbuße bis zu hundert Thalern erkannt werden.

§. 368.

Wenn bei Ausübung des Rechts der Zucht Lehrer oder Erzieher gegen ihre Schüler oder Zöglinge, Lehrherren oder Meister gegen ihre Lehrlinge oder Gesellen, Dienstherrschaften gegen ihr Gesinde, und Schiffs-Kapitaine gegen die Schiffs-Mannschaft eine Ueberschreitung anderer Art, als der in den §§. 367. und 368. bezeichneten, sich schuldig machen, so tritt eine Geldbuße bis zu einhundert Thalern oder eine Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten ein.

Die Vorschrift des §. 281. wegen der dem Beleidigten zu leistenden Privat-Genugthuung findet hier gleichfalls Anwendung.

§. 369.

In den Fällen des §. 368., so wie in den minder erheblichen Fällen der §§. 366. und 367. findet eine Bestrafung nur auf den Antrag des Beleidigten oder desjenigen statt, welcher denselben vor Gericht zu vertreten gesetzlich befugt ist.

§. 370.

Erlaubt sich derjenige, welchem zwar ein Recht der Zucht, nicht aber die Befugniß zur körperlichen Züchtigung oder zur Einsperrung zusteht, seinen Untergebenen körperlich zu züchtigen oder einzusperren, so finden gegen ihn die allgemeinen

Strafbestimmungen über Körperverletzung (§§. 322. 323. und 326.) oder widerrechtliche Gefangenhaltung (§. 354.) Anwendung. In minder erheblichen Fällen kann jedoch, wenn der Untergebene durch ein beleidigendes oder widerspenstiges Betragen den Vorgesetzten gereizt hat, die Strafe bis auf die Hälfte gemildert, und, anstatt der Gefängnißstrafe, auf Geldbuße erkannt werden.

Sechszehnter Titel.

Verbrechen wider die Sittlichkeit.

§. 371.

Der Beischlaf zwischen ehelichen Verwandten in auf- und absteigender Linie wird 1. Blutschande.

1. an den ersteren mit Zuchthaus von drei bis zu fünf Jahren, und
2. an den letzteren mit Strafarbeit von sechs Monaten bis zu zwei Jahren

bestraft.

§. 372.

Der Beischlaf zwischen voll- oder halbbürtigen ehelichen Geschwistern wird mit ein- bis zweijähriger Strafarbeit bestraft.

§. 373.

Ist das Verwandschaftsverhältniß unter den in den §§. 371. und 372. bezeichneten Personen ein uneheliches, so wird der Beischlaf zwischen denselben mit der Hälfte der in jenen §§. bestimmten Strafen belegt; eine Bestrafung kann aber, wenn die uneheliche Verwandschaft von Seiten des Vaters herrührt (§. 74.), nur in sofern eintreten, als diese entweder durch Anerkenntniß des Vaters, oder durch rechtskräftiges Erkenntniß bereits festgestellt ist.

§. 374.

Wenn Stief- oder Schwieger-Eltern mit ihren Stief- oder Schwieger-Kindern den Beischlaf vollziehen, so sind

1. die Ersteren mit Strafarbeit von einem bis zu drei Jahren,
2. die Stief- oder Schwiegerkinder aber mit Gefängniß nicht unter drei Monaten

zu bestrafen.

§. 375.

Der Beischlaf des einen Ehegatten mit einem unehelichen Kinde des andern, imgleichen der Beischlaf des Vaters oder der Mutter eines unehelichen Kindes mit dessen Ehegatten hat Gefängnißstrafe nicht unter einem Monate zur Folge. Diese Strafe findet aber in den Fällen, wenn der Beischlaf von einer Ehefrau mit dem unehelichen Sohne ihres Ehemannes, oder von dem Vater mit der Ehefrau seines unehelichen Sohnes verübt worden ist, nur dann Anwendung, wenn die uneheliche Verwandtschaft der darüber im §. 373. enthaltenen Bestimmung gemäß festgestellt ist.

§. 376.

Ist in den Fällen der §§. 371. 373. 374. und 375. das Kind, mit welchem das Verbrechen verübt worden ist, noch nicht volle sechszehn Jahre alt, so bleibt dasselbe mit Strafe verschont.

§. 377.

2. Ehebruch. Der Ehebruch einer Ehefrau wird mit drei- bis sechsmonatlichem, und der Ehebruch eines Ehemannes mit sechswöchentlichem bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft. Gleiche Strafe, wie den ehebrecherischen Gatten, trifft den unverheiratheten Mitschuldigen; war aber auch der Mitschuldige verheirathet, so tritt gegen Beide Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 378.

Eine Bestrafung wegen Ehebruchs findet nur statt, wenn wegen dieses Verbrechens auf Ehescheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett angetragen wird. Gegen den schuldigen Ehegatten soll die Strafe (§. 377.) zugleich in dem Erkenntnisse über die Scheidung oder die Trennung durch den Eherichter von Amtswegen ausgesprochen werden.

§. 379.

Wird der Antrag auf Scheidung oder Trennung vor der rechtskräftigen Entscheidung hierüber zurückgenommen, so fällt jedes weitere Strafverfahren wegen des Ehebruchs fort; in dem Falle aber, wenn wegen eines unter zwei verheiratheten Personen verübten Ehebruchs sowohl von dem einen, als von dem andern beleidigten Ehegatten auf Scheidung oder Trennung angetragen war, nur in sofern, als Beide den Antrag zurücknehmen.

§. 380.

Die Bestrafung des Mitschuldigen, sowie derjenigen, welche die Verübung des Verbrechens durch ihre Vermittlung oder durch Verschaffung der Gelegenheit dazu befördern (§§. 398—400.) ist nach Eintritt der Rechtskraft des Scheidungs- oder Trennungs-Urtels im ordentlichen Gerichtsstande zu veranlassen.

§. 381.

3. Mehrfache Ehe. Ein Ehegatte, welcher vor Auflösung seiner Ehe eine neue Ehe schließt, hat Strafarbeit oder Zuchthausstrafe von einem bis zu fünf Jahren verwirkt. Mit gleicher Strafe ist eine unverheirathete Person zu belegen, welche mit einer noch verheiratheten eine eheliche Verbindung eingeht.

Diese Bestimmungen sind auch dann anzuwenden, wenn die frühere Ehe nichtig war, und die neue Ehe geschlossen ward, bevor die frühere rechtskräftig für nichtig erklärt worden war.

§. 382.

Die Verjährung dieses Verbrechens (§. 381.) beginnt mit dem Zeitpunkte, zu welchem eine der beiden Ehen aufgelöst worden ist.

§. 383.

4. Nothzucht. Wer eine Frauensperson durch Gewalt oder gefährliche Drohungen zur Duldung des außerehelichen Beischlafs zwingt, oder dieselbe, nachdem er sie absichtlich durch Beibringung betäubender Mittel des Bewußtseyns beraubt hat, in diesem Zustande zur Befriedigung der Wollust mißbraucht, soll mit fünf- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 384.

Eben diese Strafe trifft denjenigen, welcher auch ohne Anwendung irgend eines Zwanges ein Mädchen, welches das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, zur Befriedigung der Wollust mißbraucht.

§. 385.

Hat in den Fällen der §§. 383. und 384. die gemißbrauchte Person dadurch an ihrer Gesundheit einen bleibenden Nachtheil erlitten, so tritt gegen den Schuldigen Zuchthausstrafe von zehn bis zu funfzehn Jahren, und wenn der Tod der Gemißbrauchten dadurch verursacht worden ist, funfzehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe ein.

In dem letztern Falle kann bei besonders erschwerenden Umständen auf Todesstrafe erkannt werden.

§. 386.

Wer eine in einem willen- oder bewußtlosen Zustande befindliche Frauensperson zur Befriedigung der Wollust mißbraucht, soll, falls er deren Zustand nicht etwa absichtlich herbeigeführt hat (§. 383.), mit Strafarbeit oder Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden. 5. Unzucht mit bewußtlosen Personen.

§. 387.

Wer eine Frauensperson durch vorgespiegelte Trauung oder dadurch, daß er dieselbe in einen solchen Irrthum versetzte, in welchem sie den Beischlaf für erlaubt halten mußte, zur Gestattung desselben verleitet hat, ist mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu fünf Jahren zu belegen. 6. Betrügliche Verleitung zum Beischlaf.

§. 388.

Wer ein unbescholtenes, über zwölf, aber noch nicht volle sechszehn Jahr altes Mädchen zum Beischlaf verführt, hat dreimonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe oder Strafarbeit verwirkt. 7. Verführung.

§. 389.

Männliche Dienstboten oder andere in Lohn und Brod der Hausherrschaft stehende männliche Hausgenossen, welche eine über sechszehn, aber noch nicht ein und zwanzig Jahr alte, dem Hausherrn oder der Hausfrau verwandte, verschwägerte, oder deren Vormundschaft, Pflege oder Aufsicht anvertraute, und bei denselben sich aufhaltende Frauensperson zum Beischlaf verführen, sind mit Gefängniß nicht unter einem Monate zu belegen.

§. 390.

In den Fällen der §§. 383. und 386. bis 389. tritt die Untersuchung und Bestrafung nur auf den Antrag der Gemißbrauchten selbst oder ihrer Eltern, ihres Vormundes oder Ehegatten oder der Hausherrschaft (§. 389.) ein. Gemeinsame Bestimmung zu 4—7.

§. 391.

Eltern (§. 74.), Vormünder, Erzieher oder Lehrer, welche mit ihren Kindern, Pflegebefohlenen, Zöglingen oder Schülern unzüchtige Handlungen treiben, oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleiten, sollen, sofern nicht die That ein schwereres Verbrechen in sich schließt, mit 8. Mißbrauch zur Unzucht.

dem Verluste der Ehrenrechte (§. 33.) und Strafarbeit oder Zuchthaus von einem bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 392.

Vorsteher, Aufseher, Wärter oder andere Beamte von Gefangen-, Straf-, Arbeits-, Armen- oder Kranken-Anstalten, imgleichen die bei solchen Anstalten beschäftigten Aerzte und Wundärzte, so wie Beamte, welche mit einer Frauenspersonen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben, oder welche ihrer amtlichen Aufsicht anvertraut ist, sich fleischlich vermischen oder andere unzüchtige Handlungen treiben, sind mit dem Verluste der Ehrenrechte (§. 33.) und mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Strafarbeit zu bestrafen.

§. 393.

9. Widernatürliche Unzucht.

Die widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes wird bestraft:

1. wenn sie an einer Person unter Anwendung von Zwang, oder an einem noch nicht zwölf Jahre alten Kinde verübt worden, mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren,
2. wenn der Thäter eine noch nicht volle sechszehn Jahre alte Person, oder eine solche dazu gemißbraucht hat, zu welcher er in einem der in den §§. 391. u. 392. bezeichneten Verhältnisse steht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren, und
3. in anderen Fällen, welche zur Sodomie zu rechnen sind, mit Zuchthaus oder Strafarbeit nicht unter einem Jahre.

Zugleich ist, auch wenn nur auf Strafarbeit erkannt worden, der Verlust der Ehrenrechte (§. 33.) auszusprechen.

§. 394.

Hat in dem Falle des §. 393. No. 1. die gemißbrauchte Person einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten, so ist auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren zu erkennen.

Ist der Tod der gemißbrauchten Person verursacht worden, so treten die Strafen ein, welche für diesen Fall nach §. 385. bei dem Verbrechen der Nothzucht stattfinden.

§. 395.

10. Grobe Angriffe auf die weibliche Schaamhaftigkeit.

Grobe Angriffe auf die weibliche Schaamhaftigkeit sind, sofern nicht nach den Vorschriften der §§. 383 — 387., 391. und 392. eine härtere Strafe stattfindet, mit Gefängniß nicht unter einem Monate oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu belegen.

Auch kann auf den Verlust der Ehrenrechte (§. 33.) erkannt werden.

§. 396.

11. Oeffentliche Verletzung der Schaamhaftigkeit.

Gleiche Strafe (§. 395.) trifft den, welcher sich öffentlich einer groben Verletzung der Schaamhaftigkeit schuldig macht.

§. 397.

Eben diese Strafe (§. 395.) hat derjenige verwirkt, welcher unzüchtige bildliche Darstellungen oder Schriften öffentlich ausstellt oder im Umhertragen feilbietet.

Auch sind sämmtliche Exemplare solcher Darstellungen und Schriften, so wie die Platten oder Formen, mit denen die erstern angefertigt sind, zu konfisziren und zu vernichten.

§. 398.

Wer die Unzucht minderjähriger oder verheiratheter Personen durch seine Vermittelung, oder durch Gewährung, oder Verschaffung der Gelegenheit dazu befördert, hat neben dem Verluste der Ehrenrechte (§. 33.) Strafarbeit oder Zuchthausstrafe bis zu drei Jahren verwirkt. 12. Kuppelei.

§. 399.

Wer der Unzucht durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung der Gelegenheit dazu aus Gewinnsucht Vorschub leistet, ist mit Zuchthausstrafe von einem bis zu fünf Jahren zu belegen.

§. 400.

Diese Strafen (§§. 398. u. 399.) können bis zur Verdoppelung geschärft werden, wenn zur Verübung des Verbrechens Gewalt oder hinterlistige Kunstgriffe angewandt worden sind.

§. 401.

Weibspersonen, welche den polizeilichen Anordnungen zur Verhütung der gewerbmäßigen oder öffentlichen Unzucht zuwiderhandeln, sind von der Polizeibehörde, ohne Zulassung eines gerichtlichen Verfahrens, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Polizeiliche Vorschrift.

Siebzehnter Titel.

Diebstahl und Unterschlagung.

§. 402.

Einen Diebstahl begeht, wer eine fremde bewegliche Sache ihrem Eigenthümer oder Inhaber ohne dessen Einwilligung in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich oder einem Andern rechtswidrig zuzueignen. I. Diebstahl. Begriff.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Thäter die Sache an sich genommen hat.

§. 403.

Entwendungen unter Ehegatten begründen nur einen Civil-Anspruch.

§. 404.

Diebstahl unter Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, unter Geschwistern, sowie unter Adoptiv-Eltern und Kindern, imgleichen an Pflege-Eltern, Vormündern und Erziehern wird nur auf den Antrag des Bestohlenen bestraft.

Befindet sich jedoch der Bestohlene unter der häuslichen Zucht einer andern Person, so ist nur letztere zu dem Antrage berechtigt.

Wenn andere Mitschuldige vorhanden sind, ist auch gegen diese die Untersuchung nur auf Antrag zu eröffnen.

§. 405.

Gemeiner Diebstahl.

Der Diebstahl ist mit Gefängniß nicht unter sechs Wochen oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 406.

Auf Strafarbeit soll jederzeit erkannt werden, wenn

1. der Diebstahl in einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude begangen wird und nicht die strengere Strafe des §. 407. No. 1. eintritt;
2. der Diebstahl an öffentlichen Denkmälern verübt wird;
3. Bäume, die auf öffentlichen Wegen oder Plätzen stehen, gestohlen werden;
4. der Diebstahl
   an Getreide aus freistehenden, zu dessen Aufbewahrung aufgestellten Fruchthaufen,
   an Vieh auf der Weide, in Pferchen oder Nachtkoppeln,
   an Bienenstöcken auf dem Stande,
   an Ackergeräthen auf dem Felde,
   an Tuchen, Linnen, anderen Geweben oder Garnen auf dem Rahmen oder auf der Bleiche
   verübt wird;
5. Wächter Sachen, die ihrer Bewachung anvertraut waren, stehlen, oder einen Diebstahl an solchen Sachen wissentlich geschehen lassen;
6. Gäste in den Wirthshäusern stehlen;
7. der Diebstahl mittelst Einbruchs oder Einsteigens in Gebäude verübt wird und nicht die strengere Strafe des §. 407. No. 2. eintritt.

§. 407.

Schwerer Diebstahl.

Der Diebstahl wird mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren bestraft, wenn

1. Gegenstände, welche dem Gottesdienste unmittelbar gewidmet sind, aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude entwendet werden;
2. der Diebstahl durch Einsteigen von Außen, mittelst Einbruchs, oder mittelst falscher Schlüssel, in einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude oder in bewohnten Gebäuden verübt wird;
3. der Dieb sich in ein fremdes bewohntes Gebäude einschleicht oder darin verbirgt, und in demselben den Diebstahl während der Nacht, d. h. in der Zeit von einer Stunde nach Sonnen-Untergang bis zu einer Stunde vor Sonnen-Aufgang verübt;
4. der Diebstahl mittelst Abschneidens, Ablösens oder Erbrechens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, oder durch Anwendung falscher Schlüssel,
   a) auf öffentlichen Plätzen, Land- oder Wasserstraßen, imgleichen auf Post- oder Eisenbahnhöfen,
   b) an den durch die Post, auf Eisenbahnen, zu Schiffe oder durch Frachtfuhrleute versandten Sachen
   verübt wird;

5. der Dieb Waffen bei sich führt, sofern nicht aus besondern Umständen erhellet, daß derselbe nicht die Absicht gehabt habe, von den Waffen Gebrauch zu machen;
6. der Diebstahl von einem Gastwirthe an Sachen seiner Gäste begangen wird;
7. der Dieb eine Wassers-, Feuers- oder Kriegsnoth, oder sonst einen Nothstand zur Verübung des Diebstahls benutzt;
8. der Dieb sich blödsinniger Personen oder Kinder unter zwölf Jahren ohne Gewalt oder Drohung gegen deren Person bemächtigt und ihnen Geld oder Sachen, welche sie an oder bei sich tragen, wegnimmt.

§. 408.

Zu den bewohnten Gebäuden werden gerechnet:

1. Häuser, Gebäude, Schiffe und Hütten, in welchen Menschen wohnen, sollte sich auch zur Zeit des begangenen Diebstahls Niemand darin aufgehalten haben;
2. der zu einem bewohnten Gebäude gehörige Hofraum, in sofern derselbe umschlossen ist, so wie die in einem solchen Hofraum befindliche Gebäude jeder Art.

Ein Hofraum ist umschlossen, wenn man in denselben nur durch den Gebrauch von Schlüsseln, durch Einbrechen oder Einsteigen gelangen kann.

§. 409.

Als Einsteigen von Außen ist anzusehen, wenn eingedrungen wird

1. in Gebäude oder umschlossene Hofräume über Dachwerk, Thüren, Mauern, oder andere zur Schutzwehr gegen das Eindringen von Menschen bestimmte Einfriedigungen, oder
2. in Gebäude durch Fenster, Kellerlöcher oder andere dergleichen nicht zum Eingange bestimmte, unter oder über der Erde befindliche Oeffnungen.

§. 410.

Einen Einbruch begeht,

1. wer mittelst irgend eines Werkzeugs oder auf irgend eine gewaltsame Weise entweder einen vorher nicht vorhanden gewesenen oder einen verschlossenen Eingang sich eröffnet, oder eine schon vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sonst eine Oeffnung macht, mittelst welcher er den vorhandenen Eingang zum Eindringen sich öffnen, oder auch, ohne einzudringen, die Entwendung im Innern vollbringen kann, imgleichen
2. derjenige, welcher im Innern eines Gebäudes in vorstehender Weise Thüren, Wände, Eingänge oder Durchgänge, Schränke, Kisten oder andere ähnliche Behältnisse eröffnet.

§. 411.

Unter falschen Schlüsseln werden verstanden Dietriche, Haken und andere zum Oeffnen von Schlössern geeignete Werkzeuge, sowie nachgemachte, veränderte und solche Schlüssel, welche nicht für das damit geöffnete Schloß bestimmt waren. Den falschen Schlüsseln sind hierin die von dem Diebe vorher entwendeten rechten Schlüssel gleich zu achten.

§. 412.

Diebstahl in Banden.

Diebstahl in Banden (§. 69.) wird mit fünf- bis funfzehnjährigem Zuchthause bestraft.

Ist einer der Theilnehmer als Anführer aufgetreten, so trifft denselben zehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe.

§. 413.

Leichen-Diebstahl.

Diebstähle an Gegenständen verübt, welche einer bereits zu ihrer Ruhestätte gebrachten Leiche beigegeben waren, sowie die Entwendung einer Leiche oder eines Theiles derselben, werden mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren bestraft.

Ist der Diebstahl von Todtengräbern oder andern auf dem Friedhofe angestellten Aufsehern begangen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren ein.

§. 414.

Der Forst-, Wild- und Fischdiebstahl wird nach besondern Vorschriften bestraft.

§. 415.

Rückfall.

Beim ersten und zweiten Rückfalle ist gegen den Dieb die Bestimmung des §. 123. mit der Maaßgabe in Anwendung zu bringen, daß in den Fällen der §§. 405. 406. und 413. stets auf Zuchthausstrafe zu erkennen ist.

Beim dritten Rückfalle tritt funfzehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe ein.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die früher verübten Verbrechen Diebstähle oder gleichartige Verbrechen (§. 124.) sind.

§. 416.

Zumessungsgründe.

Die Strafe ist bei der Zumessung besonders dann zu steigern, wenn der Diebstahl

1. bei Nachtzeit (§. 408. No. 3.), oder
2. von Personen, welche für Lohn oder Kost Dienste leisten, oder zur Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes angenommen worden sind, an der Dienstherrschaft, dem Meister, Hausherrn oder an einer Person, welche sich mit dem Thäter in derselben häuslichen Gemeinschaft befindet, verübt wird.

§. 417.

Hehlerei.

Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie gestohlen sind, verheimlicht, oder einen Dieb in Beziehung auf den verübten Diebstahl aus eigenem Interesse begünstigt oder an den Vortheilen eines zu seiner Kenntniß gekommenen Diebstahls Theil nimmt, wird nach §. 72. mit der Maaßgabe bestraft, daß nach Bewandniß der Umstände auch auf Zuchthausstrafe, niemals aber auf Geldbuße erkannt werden kann.

Als Hehler ist auch derjenige anzusehen, welcher Sachen, von denen er weiß, daß sie gestohlen sind, kauft oder zum Pfande nimmt.

§. 418.

Wer aus der Verhehlung gestohlener Sachen oder der Begünstigung von Dieben ein Gewerbe macht, hat Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren verwirkt.

Als gewerbmäßiger Hehler wird derjenige angesehen, welcher das Verbrechen mehr als zweimal begangen hat.

§. 419.

Im Rückfalle (§§. 417. 418.) finden die Bestimmungen des §. 415. Anwendung.

§. 420.

In allen Fällen des Diebstahls und der Hehlerei tritt, auch wenn nur auf Gefängniß oder Strafarbeit erkannt wird, der Verlust der Ehrenrechte (§. 33.) ein.

Gemeinsame Bestimmungen:
a) Verlust der Ehrenrechte.

§. 421.

Bei dem schweren Diebstahle (§. 407.), bei dem Diebstahle in Banden (§. 412.), bei der gewerbmäßigen Diebeshehlerei (§. 418.), so wie in allen Rückfällen bei Diebstahl und Hehlerei ist jederzeit auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen.

b) Polizei-Aufsicht.

In wiefern letztere auch in anderen Fällen des Diebstahls und der Hehlerei eintreten soll, hat der Richter zu ermessen.

§. 422.

Bei den im ersten Satze des §. 421. bezeichneten Verbrechen des Diebstahls und der Hehlerei kann, in sofern zeitige Freiheitsstrafe eintritt, zugleich auf körperliche Züchtigung erkannt werden.

c) Körperliche Züchtigung.

§. 423.

II. Unterschlagung.

Wer eine fremde bewegliche Sache, welche er auf Grund eines, deren Herausgabe an den Eigenthümer oder einen Dritten bedingenden, Rechtsgeschäfts in seinem Besitze oder seiner Gewahrsam hat, in rechtswidriger Absicht sich zueignet, ist der Unterschlagung schuldig.

Als Zueignung wird insonderheit angesehen, wenn der Inhaber die Sache veräußert, verpfändet oder verbraucht, oder sonst in seinen Nutzen verwendet, oder den Besitz oder die Gewahrsam derselben wider besseres Wissen dem Berechtigten abläugnet.

§. 424.

Einer Unterschlagung wird es gleich geachtet, wenn derjenige, welcher eine Sache gefunden oder auf andere Art zufällig in seine Gewahrsam bekommen hat, solches auf Befragen der Obrigkeit abläugnet, oder die Sache durch Verwendung in seinen Nutzen dem Eigenthümer zu entziehen sucht.

§. 425.

Die Unterschlagung wird mit Verlust der Ehrenrechte (§. 33.) und mit Gefängniß nicht unter sechs Wochen oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren bestraft, und es kann zugleich auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 426.

Es soll jedoch niemals auf Gefängniß, und es kann nach Umständen sogar auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden, wenn

1. das Verbrechen durch Oeffnen von Schloß oder Siegel, oder durch Erbrechen von Behältnissen verübt wird;

2. Sachen, die bei einer Wassers-, Feuers- oder Kriegsnoth, oder sonst während eines Nothstandes anvertraut worden, unterschlagen werden;
3. Personen, welche Kommissions- oder Speditionshandel treiben, Gastwirthe, Fuhrleute oder Schiffsleute, öffentliche Boten, Inhaber öffentlicher Pfandhäuser, desgleichen die von ihnen angenommenen Gehülfen, z. B. Handlungsdiener, Schreiber, Aufseher, Fuhr- oder Schiffsknechte u. s. w., Sachen, die ihnen vermöge solcher Geschäfte oder Gewerbe anvertraut sind, unterschlagen;
4. Vormünder, Kuratoren, Sequester, Testaments-Exekutoren oder Verwalter von Stiftungen an den ihnen in dieser Eigenschaft anvertrauten Sachen eine Unterschlagung begehen;
5. diejenigen, welche zu gewissen Geschäften von einer öffentlichen Behörde verpflichtet sind, hierbei einer Unterschlagung sich schuldig machen.

§. 427.

Im Rückfalle finden die Vorschriften der §§. 415. und 421. Anwendung.

§. 428.

Die Strafe ist bei der Zumessung besonders dann zu steigern, wenn die Unterschlagung von den im §. 416. No. 2. bezeichneten Personen begangen wird.

§. 429.

Was über die Unzulässigkeit einer Strafe bei Entwendungen unter Ehegatten (§. 403.) und über die Ausschließung des Verfahrens von Amtswegen bei den im §. 404. erwähnten Diebstählen verordnet ist, findet auch bei der Unterschlagung statt.

§. 430.

Die Unterschlagung der Haus- und Wirthschaftsbeamten, Gewerbsgehülfen und Dienstboten wird nur auf den Antrag der Herrschaft bestraft.

§. 431.

Die Bestimmungen über die Hehlerei beim Diebstahl (§§. 417 — 422.) finden auch auf die Hehlerei bei der Unterschlagung Anwendung.

§. 432.

III. Polizeiliche Strafvorschriften:

1) Entwendung oder Unterschlagung von Eßwaaren.

Die Entwendung oder Unterschlagung von Eßwaaren, Getränken, Garten- oder Feldfrüchten zum eigenen Genuß oder Verbrauch auf der Stelle soll, in sofern sie nicht von den im §. 426. No. 3. erwähnten Personen unter den daselbst angegebenen Verhältnissen begangen wird, nur mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft werden.

§. 433.

Dieselbe Strafe (§. 432.) soll eintreten, wenn bei geringfügigen Gegenständen aus den Umständen erhellet, daß die Handlung nicht in der Absicht geschehen ist, sich unredlicher Weise Gewinn zu verschaffen.

§. 434.

2) Unvorsichtiger Ankauf gestohlener oder unterschlagener Sachen.

Wer gestohlene oder unterschlagene Sachen erwirbt oder zum Pfande nimmt, von denen er mit Rücksicht auf die Person dessen, der sie ihm anbot, und auf die

Umstände, unter welchen dies geschah, vermuthen konnte, daß sie gestohlen oder unterschlagen waren, hat Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen verwirkt.

§. 435.

Wegen der widerrechtlichen Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisen-Munition, hat es bei der Verordnung vom 23sten Juli 1833. sein Bewenden, und es soll ohne Unterschied des Werths des Unterschlagenen die Strafe in Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder in Gefängniß bis zu sechs Wochen bestehen. 3) Widerrechtliche Zueignung verschossener Eisen-Munition.

Achtzehnter Titel.

Raub und Erpressung.

§. 436.

Einen Raub begeht derjenige, welcher gegen eine Person Gewalt verübt, oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um entweder einen Diebstahl auszuführen, oder um sich, bei dem Diebstahl betroffen oder auf frischer That verfolgt, im Besitze des gestohlenen Guts zu erhalten. Raub. Begriff.

Das Verbrechen ist vollendet, sobald in der erwähnten Absicht Gewalt oder Drohung angewandt ist.

§. 437.

Der Raub ist mit fünfjährigem bis lebenswierigem Zuchthaus zu bestrafen. Strafe.

Es soll jedoch niemals auf eine geringere als zehnjährige Zuchthausstrafe erkannt werden, wenn

1. der Raub mittelst Einbruchs oder Einsteigens in Gebäude der im §. 407. No. 2. bezeichneten Art, oder
2. auf einem öffentlichen Wege oder Platze verübt worden ist;
3. der Räuber Waffen bei sich geführt hat; oder
4. bei dem Raube ein Mensch gemartert oder auf die im §. 323. bezeichnete Weise verletzt worden ist.

§. 438.

Raub in Banden zieht lebenswierige Zuchthausstrafe nach sich.

Ist einer der Theilnehmer als Anführer aufgetreten, so trifft denselben die Todesstrafe.

§. 439.

Wer schon früher wegen Raubes bestraft worden ist, und von neuem einen Raub begeht, hat lebenswierige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 440.

Gegen Räuber, welche zu einer zeitigen Zuchthausstrafe verurtheilt werden, kann zugleich körperliche Züchtigung eintreten.

Dieselben sind jederzeit unter Polizei-Aufsicht zu stellen.

§. 441.

Wer sich der Hehlerei an geraubten Sachen schuldig macht, soll, wenn er von dem Raube Kenntniß hatte, in dem Falle des §. 417. mit Zuchthaus bis zu

fünf Jahren, und in dem Falle des §. 418. mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Auch finden gegen ihn die Bestimmungen des §. 440. Anwendung.

§. 442.

II. Erpressung. Wer außer dem Falle des Raubes durch Gewalt oder Drohungen Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, macht sich der Erpressung schuldig.

Das Verbrechen ist vollendet, sobald in der erwähnten Absicht Gewalt oder Drohung angewandt ist.

§. 443.

Ist die Erpressung durch Gewalt an Personen oder durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben verübt worden, so treten nach Verschiedenheit der Fälle die für den Raub in den §§. 437—441. bestimmten Strafen ein.

§. 444.

In anderen, als den im §. 443. bezeichneten Fällen wird die Erpressung mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, und der Thäter unter Polizei-Aufsicht gestellt.

Jedoch ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen, wenn die Erpressung durch mündliche oder schriftliche Bedrohung mit zukünftiger Verübung eines Mordes oder einer Ueberschwemmung (§. 524.) oder Brandstiftung (§§. 529. 530.) geschehen ist.

§. 445.

Drohung mit einer Denunziation oder Civilklage, von welcher der Drohende weiß, daß sie ungegründet ist, zieht Gefängnißstrafe nach sich.

Hat die angedrohte Denunziation ein Verbrechen zum Gegenstande, so tritt die Strafe im ersten Absatze des §. 444. ein.

§. 446.

Die Strafe der Erpressung ist bei der Zumessung besonders zu steigern, wenn sie durch Mißbrauch oder Vorspiegelung einer Amtsgewalt verübt worden ist.

§. 447.

Die §§. 415. und 421. finden auch auf die Erpressung Anwendung.

Neunzehnter Titel.

Betrug und Untreue.

§. 448.

1) Betrug. Wer zum Nachtheil der Rechte eines Andern, es mag dabei ein Vortheil beabsichtigt seyn oder nicht, Jemanden arglistigerweise in einen Irrthum versetzt und dadurch in Schaden bringt, begeht einen Betrug.

§. 449.

Der Betrug wird mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis zu tausend Thalern bestraft.

Außerdem kann auch auf Verlust der Ehrenrechte (§. 33.) und auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 450.

Es soll jedoch niemals auf Gefängniß, und es kann nach Umständen sogar auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden, wenn der Betrug verübt wird:

1. von Vormündern, Kuratoren, Sequestern, Testaments-Exekutoren oder Verwaltern von Stiftungen gegen diejenigen, deren Angelegenheiten ihnen anvertraut sind;
2. durch Mißbrauch der Religion, religiöser Handlungen oder solcher Gegenstände, welche sich nur zum Gebrauche beim Gottesdienst eignen;
3. durch Mißbrauch eines ächten, oder durch Anwendung eines falschen öffentlichen Siegels, Stempels oder Merkzeichens;
4. durch fälschliche Beilegung einer Amtseigenschaft oder durch Vorspiegelung eines amtlichen Auftrags;
5. bei Kollekten durch falsche Angabe ihres Zweckes oder Anlasses;
6. durch Mißbrauch einer für einen Andern bestimmten öffentlichen Urkunde;
7. durch Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung von Urkunden;
8. durch Gebrauch einer Urkunde, welche über ein Scheingeschäft ausgestellt worden ist;
9. durch Verbreitung unwahrer Gerüchte, welche auf das Steigen oder Fallen des Preises der Waaren oder der zum öffentlichen Umlauf bestimmten Schuldpapiere einwirken;
10. von Gewerbtreibenden, durch Anwendung unrichtiger zum Messen oder Wiegen bestimmter Werkzeuge;
11. von Gewerbtreibenden, welche Gold, Silber oder Edelsteine feil halten oder verarbeiten, durch Verkauf von unechten oder geringhaltigern Gegenständen dieser Art für echte oder vollhaltigere, oder durch Vertauschung von dergleichen ihnen anvertrauten echten oder vollhaltigern Gegenständen gegen unechte oder geringhaltigere;
12. durch Verausgabung mit einem öffentlichen Siegel verschlossener und mit Angabe des Inhalts versehener Geldbeutel, Geldpakete und Geldrollen, deren Inhalt durch künstliche Eröffnung verringert worden ist;
13. durch unrichtige Führung der eigenen Handelsbücher;
14. vom Versicherer gegen den Versicherten oder vom letztern gegen den erstern in Bezug auf das Versicherungsgeschäft. Diese Bestimmung tritt in die Stelle der Strafvorschrift im zweiten Absatze des §. 28. des Gesetzes über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen, vom 8ten Mai 1837.

In diesen Fällen (No 1 — 14.) soll zugleich jederzeit der Verlust der Ehrenrechte (§. 33.) eintreten.

In dem Falle zu 10. findet außerdem die Konfiskation der unrichtigen zum Messen oder Wiegen bestimmten Werkzeuge, so wie in dem Falle zu 11. die Konfiskation des noch im Besitze des Betrügers befindlichen Gegenstandes des Betrugs statt.

§. 451.

Was über die Unzulässigkeit einer Strafe bei Entwendungen unter Ehegatten (§. 404.) und über die Ausschließung des Verfahrens von Amtswegen bei den, im §. 405. erwähnten Diebstählen verordnet ist, findet in gleicher Art auch beim Betruge statt.

Die §§. 415. und 421. finden auch auf den Betrug Anwendung.

§. 452.

2) Untreue der Vormünder, Kuratoren u. s. w.

Vormünder, Kuratoren, Sequester und Verwalter von Stiftungen, welche vorsätzlich zum Nachtheile derjenigen handeln, deren Vermögen ihrer Aufsicht oder Verwaltung anvertraut ist, sind, in sofern nicht durch die Handlung eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren und zugleich Geldbuße von funfzig bis zu tausend Thalern, sowie mit dem Verluste der Ehrenrechte (§. 33.) zu bestrafen.

§. 453.

Gegen Bevollmächtigte, Rechtsbeistände, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Gewerbsgehülfen und Dienstboten, welche bei den ihnen übertragenen Geschäften vorsätzlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen, treten die Strafen der Unterschlagung ein. (§§. 425. 427. u. 433.)

§. 454.

Die Untreue der Haus- und Wirthschaftsbeamten, Gewerbsgehülfen und Dienstboten wird nur auf den Antrag der Herrschaft bestraft.

§. 455.

Polizeiliche Strafvorschriften:

Gebrauch ungestempelten Maaßes oder Gewichts.

Gewerbtreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem Stempel eines inländischen Eichungs-Amtes nicht versehenes Maaß oder Gewicht oder eine unrichtige Waage gefunden wird, sollen, auch wenn sie sich desselben nicht in ihrem Gewerbe bedient haben, mit Konfiskation des ungeeichten Maaßes oder Gewichts und zugleich mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bestraft werden.

In Ansehung der Bestrafung sonstiger Vergehen wider die Maaß- und Gewichts-Polizei hat es bei den darüber bestehenden Verordnungen sein Bewenden.

Zwanzigster Titel.

Fälschung.

§. 456.

I. Münzverbrechen.

Wer inländisches oder ausländisches Metall- oder Papiergeld nachmacht, echtes Metall- oder Papiergeld in einer Weise verändert, daß dasselbe den Schein eines höheren Werthes erhält, oder verrufenem Metall- oder Papiergelde durch

Veränderungen an demselben das Ansehen eines noch geltenden giebt, begeht eine Münzfälschung.

Das Verbrechen ist mit dem Nachmachen oder Verfälschen des Geldes vollendet.

§. 457.

Der Münzfälscher (§. 456.) soll mit Zuchthaus von fünf bis zwanzig Jahren bestraft und unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.

§. 458.

Wer den Werth echter, im Umlaufe befindlicher Metall-Geldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert, hat Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren verwirkt, und ist unter Polizei-Aufsicht zu stellen.

§. 459.

Bei Zumessung der Strafe (§§. 457. und 458.), ist besonders zu berücksichtigen, ob der Thäter das Geld ausgegeben hat, oder nicht.

§. 460.

Wer falsches Geld (§§. 456. und 458.), wissend daß es falsch ist, ausgiebt oder aus dem Auslande einführt, hat die in den §§. 457. u. 458. bestimmte Strafe verwirkt.

Ist jedoch nach den Umständen anzunehmen, daß derselbe das falsche Geld als echt empfangen oder nicht in der Absicht, es weiter zu verbreiten, an sich gebracht hat, so tritt nur eine Geldbuße von zehn bis zu fünfhundert Thalern ein.

§. 461.

Die Bestimmungen der §§. 456. 457. 459. und 460. finden auch Anwendung, wenn die daselbst bezeichneten Handlungen in Beziehung auf in- oder ausländische, unter öffentlicher Autorität, zum Umlauf bestimmte Schuld-Urkunden oder deren Zinsscheine begangen worden sind.

§. 462.

II. Urkunden-Fälschung.

Wer in betrügerischer Absicht (§. 448.) eine falsche Urkunde anfertigt oder eine echte Urkunde verfälscht, begeht eine Urkundenfälschung.

Das Verbrechen ist vollendet, sobald von der falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch gemacht worden, auch wenn noch keine Täuschung dadurch bewirkt ist.

Unter Urkunde ist jede Schrift zu verstehen, welche zum Beweise einer Thatsache dienen kann.

§. 463.

Einer Urkundenfälschung ist es gleich zu achten, wenn Jemand in betrügerischer Absicht (§. 448.) ein nur mit der Unterschrift eines Andern versehenes Papier mit einem Aufsatze ausfüllt oder ausfüllen läßt.

§. 464.

Die Urkundenfälschung wird mit Verlust der Ehrenrechte (§. 33.) sowie mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis zu tausend Thalern bestraft. Auch kann außerdem auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 465.

Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren und Geldbuße von einhundert bis zu zweitausend Thalern und jederzeit Stellung unter Polizei-Aufsicht trifft denjenigen, welcher

1. Urkunden, welche mit der Unterschrift des Königs oder mit dem Königlichen Insiegel ausgefertigt sind,
2. inländisches Stempelpapier oder Urkunden, welche von in- oder ausländischen Staats-, Kommunal- oder Korporationsbehörden, von in- oder ausländischen Beamten, oder von solchen Personen, welche nach den Gesetzen des In- oder Auslandes öffentlichen Glauben haben, aufgenommen, ausgefertigt oder beglaubigt sind,
3. Bücher, Register, Kataster oder Inventarien, welche unter amtlichem Glauben geführt werden,
4. letztwillige Verordnungen,
5. Wechsel, kaufmännische Anweisungen und Handelsbillets

verfälscht oder dergleichen falsche Urkunden anfertigt.

§. 466.

Die in den §§. 464. und 465. bestimmten Strafen treffen auch denjenigen, welcher zwar die Fälschung einer Urkunde nicht selbst verübt, von derselben jedoch, obgleich er weiß, daß sie falsch oder verfälscht ist (§§. 462. u. 463.) in betrügerischer Absicht Gebrauch macht.

§. 467.

Die §§. 415. und 421. gelten auch für die Urkundenfälschung.

§. 468.

Wer vorsätzlich die Aufnahme unrichtiger Thatsachen in öffentliche Urkunden Bücher, Register u. s. w. veranlaßt, wird mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft.

Liegt der Handlung eine betrügerische Absicht (§. 448.) zum Grunde, so tritt die im §. 465. bestimmte Strafe ein.

§. 469.

Gefängniß oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren trifft denjenigen, welcher

1. einen falschen Reisepaß anfertigt, einen echten Reisepaß verfälscht, oder von einem falschen oder verfälschten Reisepaß wissentlich Gebrauch macht, oder
2. in einem Reisepaß einen falschen Namen annimmt, von einem echten für einen Andern ausgestellten Reisepaß, als sey er für ihn ausgestellt, Gebrauch macht, einen für ihn ausgestellten Reisepaß einem Andern zum Gebrauch überläßt, oder als Zeuge dazu mitwirkt, daß ein Reisepaß unter einem falschen Namen verabfolgt wird.

Ist die unter 1. bezeichnete Handlung in betrügerischer Absicht (§. 448.) verübt, so tritt die Strafe der Fälschung (§. 465.) ein. Ist von einem ächten Passe in betrügerischer Absicht Gebrauch gemacht worden, so kommt die Strafe des §. 450. No. 6. zur Anwendung.

§. 470.

Die im §. 469. bestimmten Strafen treten gleichfalls ein, wenn die darin bezeichneten Handlungen in Beziehung auf Legitimationsscheine, welche die Stelle eines Reisepasses vertreten, ferner in Beziehung auf Zwangspässe, Wanderbücher, Fähigkeits- und Führungs-Zeugnisse, Heimathscheine, militairische Urlaubspässe oder Marschrouten verübt worden sind.

§. 471.

III. Unbefugte Anfertigung und rechtswidriger Gebrauch öffentlicher Siegel, Stempel ꝛc.

Die unbefugte Anfertigung öffentlicher Siegel, Stempel u. s. w. wird nach der Verordnung vom 6ten Juni 1835. bestraft.

§. 472.

Ist von einem der im §. 1. der Verordnung vom 6ten Juni 1835. bezeichneten Siegel, Stempel u. s. w. ein rechtswidriger Gebrauch gemacht worden, so soll, wenn nicht durch die Handlung als Münz- oder Urkundenfälschung, oder als Betrug eine härtere Strafe verwirkt ist, der Thäter mit Gefängniß nicht unter sechs Wochen oder mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 473.

IV. Fälschung von Grenzmalen.

Die im §. 465. bestimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher, in betrügerischer Absicht Grenzmale vernichtet, unkenntlich macht oder verrückt, oder Sicher- oder Merkpfähle, welche die Höhe des Wasserstandes bezeichnen, verändert.

§. 474.

V. Fälschung von Waaren-Bezeichnungen.

In Ansehung der Fälschung von Waarenbezeichnungen, welche nicht mittelst öffentlicher Siegel oder Stempel bewirkt sind, hat es bei dem Gesetze vom 4ten Juli 1840. sein Bewenden. Sind dergleichen Bezeichnungen mittelst öffentlicher Siegel oder Stempel bewirkt, so tritt nach Beschaffenheit des Falles die im §. 450. No. 3. oder die im §. 472. bestimmte Strafe ein.

§. 475.

Gemeinsame Bestimmung.

Das falsche Geld (§§. 456. und 458.), die im §. 461. erwähnten falschen Papiere, die unbefugt angefertigten Siegel und Stempel (§. 471.), sowie die mit falschen Zeichen oder Stempeln versehenen, dem Fälscher oder dessen Mitschuldigen gehörigen Waaren (§. 474.) sind zu konfisziren.

Außerdem tritt nach Vorschrift des §. 27. die Konfiskation der zur Fälschung gebrauchten Werkzeuge ein.

§. 476.

Polizeiliche Vorschriften.

Wer von dem Umlaufe falschen Geldes oder falscher Papiere (§. 461.) glaubhafte Kenntniß erhält, und nicht unverzüglich der Obrigkeit davon Anzeige macht, hat Geldbuße bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

Ein und zwanzigster Titel.

Verbrechen wider Standes- und Familienrechte.

§. 477.

Anmaaßung von Standes- und Ehrenrechten.

Wer sich unbefugter Weise, jedoch ohne betrügerische Absicht (§. 448.) Titel, Würden, Orden, Ehrenrechte oder einen höheren Stand beilegt, wer Uniform, Amtskleidung oder Amtszeichen unbefugt trägt, hat Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldbuße bis zu einhundert Thalern verwirkt.

Diese Strafe findet auch auf Inländer Anwendung, welche im Inlande ohne Genehmigung des Königs oder der kompetenten inländischen Behörde sich einer solchen im Auslande erworbenen Auszeichnung bedienen, in sofern sie zur Zeit der Erwerbung Inländer waren.

§. 478.

Verbrechen gegen Familienrechte.

Wer vorsätzlich Rechte des Familienstandes verändert oder unterdrückt, wer insbesondere ein Kind unterschiebt oder verwechselt, oder als von einer bestimmten Mutter geboren fälschlich ausgiebt, hat Gefängniß oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren verwirkt.

Liegt der Handlung eine betrügerische Absicht (§. 448.) zum Grunde, so tritt die im §. 465. bestimmte Strafe ein.

§. 479.

Wer sich wissentlich fremde Familienrechte anmaaßt, soll mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 480.

Polizeiliche Vorschrift.

Unbefugte Aenderung des Namens oder Wappens.

Niemand soll bei Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder bei Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen sich eines ihm nicht zukommenden Familiennamens oder Familienwappens bedienen, oder seinen Familiennamen, oder sein Familienwappen ohne landesherrliche Erlaubniß verändern.

Zwei und zwanzigster Titel.

Bankerut.

§. 481.

Gewerbtreibende, welche in den Zustand der Zahlungs-Unfähigkeit verfallen sind, sollen wegen betrüglichen Bankeruts mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu funfzehn Jahren bestraft und unter Polizei-Aufsicht gestellt werden, wenn sie

1. ihr Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder den Gläubigern entzogen, oder
2. ganz oder theilweise erdichtete Schulden aufgestellt, oder
3. aus betrüglicher Absicht Handelsbücher entweder gar nicht oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Uebersicht des Vermögenszustandes und der einzelnen Geschäfte gewähren, oder wenn sie ihre Handelsbücher verfälscht, vorsätzlich unlesbar gemacht, vernichtet, oder auf die Seite gebracht, oder

4. Gelder, geldwerthe Papiere oder Waaren, die ihnen vermöge Auftrags oder zur Verwahrung anvertraut sind, angegriffen haben.

Dem betrüglichen Bankerut ist es gleich zu achten, wenn ein Gewerbtreibender, in der Absicht seine Gläubiger zu verkürzen, sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgegeben hat.

§. 482.

Gewerbtreibende sind bei eingetretener Zahlungs-Unfähigkeit wegen gemeinen Bankeruts mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren zu belegen, wenn sie,

1. durch Ausschweifungen, Spiel oder übertriebenen Aufwand sich außer Zahlungsstand gesetzt haben; oder
2. ohne betrügliche Absicht Handelsbücher entweder gar nicht oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Uebersicht des Vermögens-Zustandes und der einzelnen Geschäfte gewähren; oder
3. unterlassen haben, die Balance ihres Vermögens alljährlich zu ziehen; oder
4. Gelder aufgenommen, Kreditpapiere ausgestellt, Waaren bezogen, solche unter dem Preise verkauft, oder einzelne Gläubiger auf Kosten der Gesammtheit begünstigt haben, obgleich das Activ-Vermögen nach der letzten Balance nicht die Hälfte der Schulden deckte.

Die Bestimmungen zu 2. und 3. bleiben jedoch außer Anwendung bei solchen Gewerbtreibenden, bei denen die Führung von Büchern nach Beschaffenheit ihres Gewerbes nicht gebräuchlich ist.

§. 483.

Wenn Personen, welche nicht zu den Gewerbtreibenden gehören, in der Absicht, ihre Gläubiger zu verkürzen, sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgeben, oder bei wirklich eingetretener Zahlungs-Unfähigkeit ihr Vermögen ganz oder theilweise verheimlichen, oder den Gläubigern entziehen, oder ganz oder theilweise erdichtete Schulden aufstellen, so sollen dieselben als Betrüger nach §. 450. bestraft werden.

Setzen sich solche Personen durch Ausschweifungen, Spiel oder übertriebenen Aufwand außer Zahlungsstand, so haben dieselben Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 484.

Wer zu den im §. 481. und 483. erwähnten betrüglichen Handlungen mitwirkt, ist nach den Grundsätzen des fünften Abschnitts im ersten Titel zu bestrafen.

Drei und zwanzigster Titel.

Strafbarer Eigennutz.

§. 485.

Einen Wucher begeht, wer sich von seinem Schuldner höhere Zinsen, als die Gesetze zulassen, oder bei Darlehnen die Zurückzahlung einer höhern Summe, als die Schuld wirklich beträgt, vorbedingt. I. Wucher.

Der Wucher wird mit Gefängniß nicht unter sechs Wochen und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis zu tausend Thalern bestraft, wenn

1. derselbe gewerbmäßig betrieben, oder
2. das Geschäft so eingekleidet wird, daß dadurch der Wucher versteckt werden soll.

Gewerbmäßiger Wucher ist vorhanden, wenn Jemand mehr als einmal in dem Zeitraume eines Jahres sich wucherliche Handlungen zu Schulden kommen läßt.

§. 486.

II. Nachdruck.

Beeinträchtigungen des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst werden nach besondern Verordnungen beurtheilt.

§. 487.

III. Beeinträchtigung der Versteigerungen.

Wer einen Anderen durch Gewalt, Drohung, arglistige Erregung eines Irrthums oder durch Zusicherung oder Gewährung eines Vortheils vom Mitbieten bei den von einer öffentlichen Behörde vorgenommenen Versteigerungen, sie mögen Verkäufe, Verpachtungen, Vermiethungen, Lieferungen oder Unternehmungen zum Gegenstand haben, abhält, ist mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen und zugleich mit Geldbuße bis zu tausend Thalern zu bestrafen.

§. 488.

IV. Verbotene Spiele.

Hazardspiele sind verboten, wenn sie aus Gewinnsucht gespielt werden.

Ob dies der Fall sey, ist nach Beschaffenheit der spielenden Personen, des Einsatzes und der übrigen Umstände zu ermessen.

§. 489.

Unter solchen Verhältnissen (§. 488.) werden auch Wetten, selbst bei erlaubten Spielen, den verbotenen Hazardspielen gleich geachtet.

§. 490.

Wer an verbotenen Spielen Theil nimmt, hat Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern verwirkt; wer aber bei solchen Spielen Bank macht, soll mit Gefängniß und zugleich mit Geldbuße bis zu tausend Thalern bestraft werden.

§. 491.

Gegen diejenigen, welche vom Hazardspiele ein Gewerbe machen, tritt, außer dem Verluste der Ehrenrechte (§. 33.), Strafarbeit bis zu zwei Jahren und zugleich Geldbuße von einhundert bis zu zweitausend Thalern ein.

Gegen Ausländer ist zugleich auf Landesverweisung zu erkennen.

§. 492.

Die auf dem Spieltische und in der Bank befindlichen Gelder sind in allen Fällen (§§. 490. und 491.) zu konfisziren.

§. 493.

Inhaber öffentlicher Versammlungsörter aller Art, welche verbotene Spiele gestatten, oder zur Verheimlichung derselben mitwirken, sind mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern zu bestrafen.

§. 494.

V. Widerrechtlicher Gebrauch fremder verpfändeter Sachen.

Oeffentliche Pfandleiher, welche die ihnen anvertrauten Pfänder rechtswidrig gebrauchen, haben Gefängniß und zugleich Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern verwirkt.

§. 495.

Wer seine eigene Sache aus der Gewahrsam des Nutznießers, Pfandgläubigers oder desjenigen, welchem an der Sache das Zurückhaltungsrecht zusteht, ohne dessen Einwilligung in rechtswidriger Absicht wegnimmt, hat Gefängnißstrafe oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren verwirkt. VI. Entwendung der eigenen Sache.

Die Bestimmungen im §. 403. und 404. finden hier gleichfalls Anwendung.

§. 496.

Wer seine, von der Obrigkeit gepfändete oder in Beschlag genommene Sache vorsätzlich der Beschlagnahme entzieht, wird mit Gefängniß oder mit Straf-Arbeit bis zu zwei Jahren bestraft. VII. Entziehung gepfändeter Sachen.

§. 497.

Reisende oder Schiffsleute, welche ohne Vorwissen des Schiffers, imgleichen Schiffer, welche ohne Vorwissen des Rheders Gegenstände an Bord nehmen, welche das Schiff gefährden, oder dessen Konfiskation oder Beschlagnahme veranlassen können (unfrei machen), sind nach Verhältniß der entstandenen Gefahr oder des entstandenen Schadens mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren zu bestrafen. VIII. Gefährdung von Schiffen.

§. 498.

Wer versiegelte Briefe oder andere versiegelte Urkunden, die nicht an ihn gerichtet sind, eigenmächtig öffnet, um unbefugterweise zur Kenntniß des Inhalts zu gelangen, oder zu gleichem Zweck offener Briefe oder Urkunden sich unbefugterweise durch Gewalt oder List bemächtigt, soll, in sofern nicht durch diese Handlung eine härtere Strafe verwirkt ist, auf den Antrag des Verletzten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft werden. IX. Verletzung fremder Geheimnisse.

§. 499.

Wahrsager, Traumdeuter, Kartenleger, Geisterbanner, Schatzgräber und Goldmacher sind, in sofern sie die Gaukelei gegen Entgelt treiben, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Polizeiliche Vorschrift.

Vier und zwanzigster Titel.

Eigenthumsbeschädigung.

§. 500.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer vom Staate aufgenommenen oder geduldeten Religionsgesellschaft, Sachen, welche dem Gottesdienste unmittelbar gewidmet sind, öffentliche Denkmäler, Grabmäler, Gegenstände, welche zu öffentlichen Kunst- oder wissenschaftlichen Sammlungen gehören, Schriften, welche in Archiven, Registraturen oder Depositorien öffentlicher Behörden aufbewahrt werden, öffentliche Beleuchtungs-Anstalten und Feuerlösch-Geräthschaften, Wegweiser oder Meilenzeiger, Bäume, die auf öffentlichen Wegen oder Plätzen stehen, oder Gegenstände der im §. 406. No. 4. bezeichneten Art beschädigt oder zerstört, hat Gefängnißstrafe nicht unter sechs Wochen oder Strafarbeit bis zu fünf Jahren verwirkt, und kann unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.

§. 501.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher in Gebäude oder in solche Räume eindringt, welche durch Mauern oder andere zur Schutzwehr gegen das Eindringen von Menschen bestimmte Einfriedigungen umschlossen sind, und dort vorsätzlich und rechtswidrig fremdes Eigenthum beschädigt oder zerstört.

§. 502.

Vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums zieht in allen denjenigen Fällen, in welchen nicht durch besondere Vorschriften ein Anderes bestimmt ist, Gefängnißstrafe nach sich.

Unter besonders mildernden Umständen kann in diesen Fällen auf Geldbuße, statt Gefängniß, erkannt werden.

§. 503.

Die Strafe (§§. 500 — 502.) ist bei der Zumessung besonders zu steigern und durch den Verlust der Ehrenrechte zu schärfen, wenn die Beschädigung aus Bosheit verübt worden ist.

§. 504.

Die Bestimmungen der §§. 403. und 404. finden bei Eigenthumsbeschädigungen gleichfalls Anwendung.

§. 505.

Polizeiliche Vorschriften.

1) Unbefugtes Betreten von Feldern ꝛc.

Wer unbefugter Weise über bestellte Aecker oder Gärten, oder über Aecker, Gärten, Wiesen oder Weiden, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungstafeln untersagt ist, geht, fährt, reitet, oder Vieh treibt, hat, sofern nicht die Vorschriften über die Pfändungen Platz greifen, Geldbuße bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

§. 506.

2) Abpflügen von öffentlichen Wegen.

Dieselbe Strafe (§. 505.) tritt gegen denjenigen ein, welcher durch Abpflügen, Abgraben oder durch andere unbefugte Handlungen die Breite öffentlicher Wege verringert.

§. 507.

3) Werfen mit Steinen ꝛc.

Wer an Orten, wo Menschen sich befinden, gefährlicher Weise mit Steinen oder anderen harten Körpern, imgleichen wer dergleichen Gegenstände in umschlossene Hofräume oder Gärten, oder auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere wirft, hat Geldbuße bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher auf Personen, gegen Gebäude oder in umschlossene Hofräume oder Gärten, oder auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere Unrath wirft.

Fünf und zwanzigster Titel.

Gemeingefährliche Verbrechen.

§. 508.

I. Erzwingung höhern oder geringern Arbeitslohns ꝛc.

Fabrik-Unternehmer oder Handwerker, welche, um ihre Gewerbsgehülfen oder Arbeiter oder auch die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen zu bewegen, die Einstellung ihrer Gewerbe, oder welche, um eine Verminderung des Lohns durchzusetzen, eine Entlassung oder Zurückweisung aller derjenigen Gewerbsgehülfen oder Arbeiter, welche sich mit dem geringeren Lohne nicht begnügen wollen, mit einander verabreden, oder zu einer solchen Uebereinkunft auffordern, imgleichen Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen oder andere Gewerbsgehülfen verschiedener Fabrikherren oder Meister, welche, um ihre Fabrikherren oder ihre Meister oder auch die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen zu bewegen, die Einstellung ihrer Arbeit mit einander verabreden, oder zu einer solchen Uebereinkunft auffordern, sind mit Gefängniß zu bestrafen.

§. 509.

Dieselbe Strafe (§. 508.) tritt ein, wenn Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen oder andere Gewerbsgehülfen verschiedener Fabrikherren oder Meister Verabredungen treffen, durch welche das Arbeiten in einer Fabrik oder andern Gewerbs-Anstalt oder an einem ganzen Orte eingestellt oder verhindert werden soll.

§. 510.

Die §§. 508. und 509. finden auch auf Berg- und Hüttenarbeiter Anwendung.

§. 511.

II. Unterlassene Lieferung.

Wer die mit öffentlichen Behörden geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres zur Zeit eines Krieges, oder über die Zufuhr von Lebensmitteln zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, hat, wenn es mit Vorsatz geschieht, jedoch keine landesverrätherische Absicht dabei vorwaltet, Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren verwirkt. Liegt dem Verbrechen Fahrlässigkeit zum Grunde, so tritt Gefängniß oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren ein.

Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Agenten oder Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntniß des Zwecks der Lieferung das Unterbleiben derselben absichtlich oder aus Fahrlässigkeit veranlassen.

§. 512.

III. Verkauf schädlicher Sachen.

Wer Gegenstände, aus deren Gebrauche, wegen ihrer an sich schädlichen Beschaffenheit oder wegen ihrer Vermischung mit schädlichen Stoffen, Schaden entstehen kann, mit Verschweigung ihrer schädlichen Eigenschaft zum Verkaufe oder Gebrauche feil hält, ungeachtet er von ihrer Schädlichkeit Kenntniß hatte, soll mit Konfiskation der Vorräthe und mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 513.

IV. Verbreitung ansteckender Krankheiten.

Die Verletzung derjenigen Absperrungs- und Aufsichts-Maaßregeln, sowie derjenigen Einfuhrverbote, welche von der Obrigkeit zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, ist mit Gefängniß oder mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern zu bestrafen.

Bei Zumessung dieser Strafe ist besonders zu berücksichtigen, ob die Handlung mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit begangen worden ist.

§. 514.

Ist die im §. 513. bezeichnete Uebertretung mit Vorsatz geschehen, und in Folge derselben ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Strafarbeit oder Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren ein.

Liegt einer solchen Uebertretung nur Fahrlässigkeit zum Grunde, so ist auf Gefängniß oder Strafarbeit bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. 515.

V. Verbreitung von Viehseuchen.

Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldbuße bis zu zweihundert Thalern findet Statt, wenn die im §. 513. bezeichneten Handlungen in Beziehung auf die zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen getroffenen Anordnungen begangen wurden.

Ist in Folge hiervon ein Stück Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt die Hälfte der im §. 514. bestimmten Strafe ein.

§. 516.

VI. Gemeingefährliche Zerstörung oder Beschädigung.

Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten, imgleichen wer Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehren in einer Weise zerstört oder beschädigt, daß dadurch für Andere Gefahr entstehen kann, desgleichen, wer vorsätzlich die Störung des Fahrwassers in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen bewirkt, soll mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft und unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.

§. 517.

Hat in Folge einer solchen Handlung (§. 516.) ein Mensch eine schwere körperliche Verletzung (§§. 322. und 323.) erlitten, so tritt ein- bis zehnjährige, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, fünf- bis funfzehnjährige Strafarbeit oder Zuchthausstrafe ein. Ist eine Tödtung beabsichtigt worden, so finden die Strafbestimmungen über den Mord Anwendung.

§. 518.

Liegt der Handlung (§§. 516. und 517.) Fahrlässigkeit zum Grunde, so tritt Gefängniß oder Strafarbeit bis zu drei Jahren ein.

§. 519.

Bei Beschädigungen von Eisenbahn-Anlagen findet die Verordnung vom 30sten November 1840. Anwendung.

§. 520.

VII. Verursachte Strandung u. s. w.

Wer mit Gefahr für das Leben Anderer die Strandung oder das Versinken eines Schiffes vorsätzlich verursacht, hat zehnjährige bis lebenswierige Zuchthaus-

strafe, und wenn ein Mensch dadurch das Leben verloren hat, die Todesstrafe verwirkt. Wird der Schuldige nur zu zeitiger Zuchthausstrafe verurtheilt, so ist zugleich auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen.

Liegt der That Fahrlässigkeit zum Grunde, so tritt Strafarbeit bis zu fünf Jahren ein.

§. 521.

Wer ohne Gefahr für das Leben Anderer die Strandung oder das Versinken eines Schiffs bewirkt, hat, wenn dies zum Zwecke eines Betruges geschieht, fünf- bis zehnjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 522.

Die vorsätzliche und rechtswidrige Verursachung des Strandens oder des Versinkens eines Schiffs wird in den Fällen, wo die §§. 520. und 521. keine Anwendung finden, nach Vorschrift des §. 500. bestraft.

§. 523.

Wer vorsätzlich die zur Sicherung der Schiffahrt bestimmten Feuer- oder andere Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, oder dergleichen Feuerzeichen auslöscht, imgleichen wer vorsätzlich zur Nachtzeit auf der Strandhöhe Feuer anzündet oder sonst falsche Zeichen aufstellt, hat Strafarbeit oder Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren verwirkt, und ist unter Polizei-Aufsicht zu stellen. Ist in Folge der That ein Schiff gestrandet, so tritt zehnjährige bis lebenswierige Strafarbeit oder Zuchthausstrafe, und hat ein Mensch das Leben verloren, die Todesstrafe ein.

Liegt der That Fahrlässigkeit zum Grunde, so tritt Strafarbeit bis zu fünf Jahren ein.

§. 524.

VIII. Ueberschwemmung.

Wer vorsätzlich eine Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für Leben oder Eigenthum verursacht, soll mit Zuchthaus von fünf bis zwanzig Jahren bestraft und unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.

Die Todesstrafe tritt ein, wenn in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verloren hat.

§. 525.

Ist die Ueberschwemmung von dem Thäter nur in der Absicht verursacht worden, sein Eigenthum vor Gefahr zu schützen, so bleibt nicht nur die Todesstrafe ausgeschlossen, sondern es kann auch der Richter bei besonders mildernden Umständen die Freiheitsstrafe bis auf zweijährige Strafarbeit ermäßigen.

§. 526.

Ist die Ueberschwemmung durch Fahrlässigkeit verursacht, so tritt Strafarbeit bis zu fünf Jahren ein.

§. 527.

Die vorsätzliche Verursachung einer Ueberschwemmung, durch welche keine gemeine Gefahr für Leben oder Eigenthum entstehen kann, wird nach Vorschrift des §. 500. bestraft.

§. 528.

Die mit überlegtem Vorsatze verübte Androhung einer Uebeschwemmung wird, in sofern nicht die Strafbestimmung des §. 444. Anwendung findet, mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich ist auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen.

IX. Brandstiftung.

§. 529.

Wer zum Gottesdienst bestimmte oder bewohnte Gebäude (§. 407. No. 1.) oder solche unbewohnte Gebäude, welche sich in dem umschlossenen Hofraum (§. 408.) eines bewohnten Gebäudes befinden oder an letzteres angrenzen, vorsätzlich in Brand setzt, hat zehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe verwirkt.

Hat in Folge des Brandes ein Mensch das Leben verloren, so ist gegen den Brandstifter auf die Todesstrafe zu erkennen.

Diese Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn Gegenstände, welche sich in der Nähe der gedachten Gebäude befinden, angezündet worden sind, und aus den Umständen erhellet, daß solches in der Absicht geschehen ist, diese Gebäude in Brand zu setzen.

§. 530.

Wer vorsätzlich einen Brand verursacht, welcher mit gemeiner Gefahr für fremdes Eigenthum, jedoch nicht mit Gefahr für die im §. 529. erwähnten Gebäude verbunden ist, insonderheit wer Waldungen, Torfmoore, Kohlengruben, noch nicht abgeerndtete Früchte ꝛc. in Brand setzt, hat Zuchthausstrafe von fünf bis zu zwanzig Jahren verwirkt.

§. 531.

Wer eine Wohnung oder Sache ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum anzündet, hat, wenn dies zum Zwecke eines Betruges geschieht, Zuchthaus bis zu zehn Jahren verwirkt.

§. 532.

Das Verbrechen der Brandstiftung §§. 529—531. ist vollendet, sobald sich das Feuer andern Gegenständen, als dem gebrauchten Zündstoffe, mitgetheilt hat.

§. 533.

Brandstiftungen, welche nicht zu den in den §§. 529—531. bezeichneten gehören, werden nach Vorschrift des §. 500. bestraft.

§. 534.

Wer durch Fahrlässigkeit eine Feuersbrunst der in den §§. 529. und 530. bezeichneten Art veranlaßt, hat Gefängniß nicht unter sechs Wochen oder Strafarbeit bis zu fünf Jahren verwirkt.

§. 535.

Die mit überlegtem Vorsatze verübte Androhung einer Brandstiftung wird, in sofern nicht die Strafbestimmung des §. 444. Anwendung findet, mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 536.

In allen Fällen, in denen wegen vorsätzlicher Brandstiftung (§§. 529. bis 531.) zeitige Freiheitsstrafe stattfindet, sowie in dem Falle des §. 535. ist auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen.

§. 537.

Polizeiliche Vorschriften.

1. Verweigerte Hülfsleistung bei Unglücksfällen ꝛc.

Wer bei Unglücksfällen oder bei einer gemeinen Gefahr oder Noth, oder zur Ausführung eines obrigkeitlichen Befehls von der Obrigkeit oder deren Stellvertreter zur Hülfsleistung aufgefordert ist, und dieser Aufforderung, obgleich er derselben ohne eigene erhebliche Gefahr genügen konnte, keine Folge leistet, hat Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen verwirkt.

§. 538.

2. Uebertretung der Sicherheitsmaaßregeln gegen ansteckende Krankheiten und Viehseuchen.

Wer den Vorschriften zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von ansteckenden Krankheiten oder Viehseuchen zuwiderhandelt, ist, sofern nicht die Bestimmungen der §§. 513—515. Anwendung finden, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu bestrafen.

§. 539.

3) Gesetzwidriges Halten schädlicher Thiere.

Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß wilde oder andere von Natur schädliche Thiere hält, ist mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu belegen.

Eben diese Strafe trifft denjenigen, welcher dergleichen Thiere zwar mit obrigkeitlicher Erlaubniß hält, jedoch die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt.

§. 540.

Auch zahme Thiere, welche Eigenschaften haben, die dem Publikum Gefahr bringen können, müssen von dem Eigenthümer oder Besitzer, der dies weiß, bei Geldbuße bis zu funfzig Thalern dergestalt verwahrt oder unter Aufsicht gehalten werden, daß Niemand durch sie beschädigt werden kann.

§. 541.

In allen diesen Fällen (§§. 539. und 540.) kann die Polizeibehörde, sofern andere Maaßregeln zur Sicherung des Publikums nicht ausreichen, die Wegschaffung oder Tödtung solcher Thiere auf Kosten des Eigenthümers veranlassen.

§. 542.

Das Hetzen der Hunde auf Menschen zieht Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen nach sich.

§. 543.

4) Thierquälerei.

Wer durch boshaftes Quälen oder rohe Mißhandlung von Thieren zu Aergerniß Anlaß giebt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu bestrafen.

§. 544.

Kontraventionen gegen Baupolizei.

Bauherren, welche einen Bau oder eine Reparatur, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, entweder ohne dieselbe, oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Polizeibehörde genehmigten Bauplan ausführen lassen, verfallen in eine Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern, und sind ver-

pflichtet, auf Verlangen der Polizeibehörde die nicht genehmigten Einrichtungen abzuändern.

§. 545.

Diese im §. 544. bestimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher Bauten und Reparaturen von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, als: Brunnen, Brücken, Schleusen u. s. w. vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Maaßregeln zur Sicherung des Publikums zu treffen.

§. 546.

Gleiche Strafe (§. 544.) ist gegen diejenigen zu verhängen, welche auf oder an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern oder überhaupt an Orten, wo Menschen hinkommen, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unbedeckt oder unverwahrt lassen, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann.

§. 547.

Wer in den Städten oder Dörfern ohne polizeiliche Erlaubniß durch Anlagen irgend einer Art, oder durch Aufstellung von Gegenständen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen den zum Verkehr des Publikums bestimmten Raum verengt, ist mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu bestrafen.

§. 548.

6) Uebertretung der Vorschriften zur Verhütung von Feuer-Schaden.

Bauherren, welche ohne obrigkeitliche Genehmigung eine neue Feuerstätte errichten, oder eine bereits vorhandene an einen andern Ort verlegen, sind mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu bestrafen.

§. 549.

Bei Vermeidung gleicher Strafe (§. 548.) müssen Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Werkstätten, so wie wegen der Art und Zeit, sich des Feuers zu bedienen, die von der Polizei-Behörde ertheilten Vorschriften befolgen.

§. 550.

In Ansehung der Anlage und des Gebrauchs der Dampfmaschinen sind die Verordnungen vom 1sten Januar 1831. und 27sten September 1837. zu befolgen.

§. 551.

Hauswirthe, sowie diejenigen, welchen die Pflichten eines Hauswirths obliegen, haben, wenn sie nicht dafür sorgen, daß die Feuerstätten in ihren Häusern in baulichem und brandsicherem Stande unterhalten und die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden, eine Geldbuße bis zu zehn Thalern verwirkt.

§. 552.

Wer Waaren, Materialien und andere Vorräthe, welche leicht sich von selbst entzünden oder Feuer fangen, an Orten und in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, sowie derjenige, welcher Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, nicht abgesondert aufbewahrt, hat Geldbuße bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

§. 553.

Bei Geldbuße bis zu zehn Thalern soll Niemand Scheunen, Ställe, Böden und andere Behältnisse, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Lichte betreten.

§. 554.

Das Tabackrauchen an diesen Orten (§. 553.), sowie in Wäldern bei trockener Jahreszeit, ist bei zwei Thalern Geldbuße und Konfiskation der Tabackspfeife untersagt.

§. 555.

Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern werden diejenigen bestraft:

1. welche bei trockener Jahreszeit oder an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden, oder
2. zwar an andern Orten, jedoch in gefährlicher Nähe von feuerfangenden Sachen oder von Gebäuden, Feuer anmachen,
3. welche Gefäße mit brennenden Kohlen, oder andere Feuer enthaltende Behältnisse unbeaufsichtigt an Orten stehen lassen, wo ein Brand dadurch verursacht werden kann,
4. diejenigen, welche in der Nähe von Gebäuden, oder andern feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießen oder Feuerwerk abbrennen.

§. 556.

Wer es unterläßt, bei einem in seiner Wohnung ausgebrochenen Brande die öffentliche Hülfe anzurufen, kann mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bestraft werden.

Es soll jedoch nicht unter Geldbuße von zehn Thalern erkannt werden, wenn eine absichtliche Verheimlichung des Feuers statt gefunden hat.

§. 557.

Wer wissentlich falschen Feuerlärm erregt, hat Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt.

§. 558.

Wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften entweder gar nicht, oder nicht in brauchbarem Zustande hält, ist mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern zu bestrafen.

Sechs und zwanzigster Titel.

Verbrechen der Gewerbtreibenden.

§. 559.

Allgemeine Bestimmungen.

Wer unbefugter Weise den selbstständigen Betrieb einer Kunst oder eines Gewerbes unternimmt oder fortsetzt, zu welchem er einer obrigkeitlichen Erlaubniß (Konzession, Approbation ꝛc.) bedarf, hat Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt.

Enthält die Handlung zugleich ein Steuervergehen, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

§. 560.

Der Verlust der Befugniß zum Gewerbbetriebe, als Strafe eines Verbrechens, kann nur vom Richter ausgesprochen werden.

In wiefern eine obrigkeitliche Erlaubniß zur Betreibung einer Kunst oder eines Gewerbes, wegen Mangels der bei Ertheilung derselben vorausgesetzten Bedingungen, durch Beschluß der Verwaltungsbehörde entzogen werden kann, ist nach den darüber bestehenden Verordnungen zu beurtheilen.

§. 561.

Gewerbtreibende, welche wegen eines vermittelst Mißbrauchs ihrer Kunst oder ihres Gewerbes begangenen Verbrechens zu Zuchthausstrafe verurtheilt werden, können zugleich der Befugniß zur selbstständigen Betreibung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes für immer oder auf Zeit verlustig erklärt werden.

Es muß auf diesen Verlust für immer erkannt werden, wenn der Gewerbtreibende schon früher wegen eines solchen Verbrechens zu Zuchthaus oder Strafarbeit verurtheilt worden ist.

§. 562.

Gewerbtreibende, welche zum Betriebe ihrer Kunst oder ihres Gewerbes einer obrigkeitlichen, durch Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit bedingten Erlaubniß bedürfen, sie mögen zu dessen Ausübung besonders verpflichtet werden oder nicht, sind der Befugniß zum selbstständigen Betriebe ihrer Kunst oder ihres Gewerbes für immer verlustig zu erklären:

1. bei jeder Verurtheilung zu Zuchthaus,
2. bei Verurtheilung zu einer Strafe gelinderer Art, wenn solche wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrugs, Untreue, Fälschung oder Eidesbruches erfolgt, und
3. bei Verurtheilung zu Strafarbeit, wenn der Verurtheilte ein Verbrechen, durch welches er seine Berufspflichten verletzte, begangen hat, und früher schon wegen eines solchen Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist.

§. 563.

Gewerbtreibende, bei denen die obrigkeitliche Erlaubniß zur Betreibung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes durch eine besondere, von der Obrigkeit geprüfte Kunstfertigkeit bedingt ist, sind der Befugniß zum selbstständigen Betriebe ihrer Kunst oder ihres Gewerbes für immer verlustig zu erklären, wenn sie wegen eines ihre Berufspflichten verletzenden Verbrechens zu Zuchthaus oder Strafarbeit verurtheilt werden, nachdem gegen sie wegen eines solchen Verbrechens schon früher auf Freiheitsstrafe erkannt worden.

Zieht das Verbrechen Gefängnißstrafe nach sich, so ist auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe der Kunst oder des Gewerbes nur dann zu erkennen, wenn der Gewerbtreibende wegen solcher Verbrechen früher bereits zweimal zu Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist.

§. 564.

Sind Gewerbtreibende, bei denen die Erlaubniß zum Gewerbbetriebe durch eine von der Obrigkeit geprüfte Kunstfertigkeit bedingt ist, zum Betriebe ihrer Geschäfte von der Obrigkeit noch besonders verpflichtet, so ist gegen dieselben außer den im §. 563. erwähnten Fällen auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe der Kunst oder des Gewerbes auch dann zu erkennen, wenn eine Verurtheilung der im §. 562. No. 1. und 2. bezeichneten Art erfolgt.

§. 565.

Wer der Befugniß zum selbstständigen Betriebe einer Kunst oder eines Gewerbes für immer oder auf Zeit durch rechtskräftiges Erkenntniß oder in den zulässigen Fällen (§. 560.) durch Beschluß der Verwaltungsbehörde für verlustig erklärt worden ist, und diesem Erkenntnisse oder Beschlusse zuwider handelt, soll mit Geldbuße von zehn bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 566.

In wiefern Vergehen der Gewerbtreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetzbuche erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Verordnungen zu beurtheilen.

Enthalten letztere wegen eines Vergehens eines Gewerbtreibenden, welcher seine Kunst oder sein Gewerbe auf Grund einer obrigkeitlichen Erlaubniß ausübt, keine besondere Strafvorschrift, so tritt Geldbuße bis zu funfzig Thalern ein.

§. 567.

Besondere Bestimmungen:

1) Untreue im Beruf,

Gewerbtreibende, welche zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit besonders verpflichtet sind, sollen, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften vorsätzlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen, mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis zu tausend Thalern bestraft werden.

Zugleich sind dieselben der Ehrenrechte (§. 33.) und für immer der Befugniß zur Betreibung ihres Gewerbes für verlustig zu erklären.

§. 568.

2) wegen Ueberschreitung der gewerblichen Taxen,

Wenn Gewerbtreibende, welchen bei Betreibung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes von der Obrigkeit Taxen vorgeschrieben sind, sich einer Ueberschreitung dieser Taxen schuldig machen, so haben dieselben eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern verwirkt.

Machen sie sich dieses Vergehens von neuem schuldig, so können sie der Befugniß zur selbstständigen Betreibung der Kunst oder des Gewerbes für immer oder auf Zeit (§. 32.) verlustig erklärt werden, und zwar beim ersten Rückfall, wenn sie zu den im §. 562. erwähnten Gewerbtreibenden, und beim zweiten Rückfalle, wenn sie zu einer andern Klasse von Gewerbtreibenden gehören.

§. 569.

3) in Betreff unbefugten Kurirens ꝛc.,

Wer ohne die vorschriftsmäßige Approbation gegen Entgelt oder einem besonderen obrigkeitlichen Verbote zuwider die Heilung einer äußeren oder inneren

Krankheit eines Anderen oder eine geburtshülfliche Handlung unternimmt, hat Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten verwirkt.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn in einem Falle, in welchem zu dem dringend nöthigen Beistande eine approbirte Medizinalperson nicht herbeigeschafft werden konnte, der Beistand von einer dazu nicht approbirten Person geleistet worden ist. War letztere eine Medizinalperson, welche zu dieser Art des Beistandes nicht die Approbation besaß, so muß sie den Vorfall dem Kreis-Physikus unverzüglich anzeigen. Unterläßt sie diese Anzeige, so soll sie mit der Entschuldigung, daß sie den Beistand wegen einer dringenden Noth geleistet habe, demnächst nicht weiter gehört werden.

§. 570.

4) in Betreff der Medizinalpersonen,

Medizinalpersonen, welche in Fällen einer dringenden Gefahr ihre Hülfe verweigern, können, wenn sie wegen eines solchen Vergehens schon früher disziplinarisch bestraft worden sind, oder wenn in Folge der verweigerten Hülfe ein erheblicher Nachtheil für den Kranken entstanden ist, der Befugniß zur ferneren Praxis für immer oder auf Zeit (§. 33.) verlustig erklärt werden.

§. 571.

Hebammen sind verpflichtet, einen approbirten Geburtshelfer herbeirufen zu lassen, wenn bei einer Entbindung Umstände sich ereignen, welche eine Gefahr für das Leben der Mutter oder des Kindes besorgen lassen, oder wenn in der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüßen. Die Vernachlässigung dieser Pflicht zieht eine Geldbuße bis zu einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten nach sich.

§. 572.

Medizinalpersonen und deren Gehülfen, welche die bei ihrer Praxis ihnen bekannt gewordenen Familiengeheimnisse oder Gebrechen unbefugter Weise offenbaren, sollen auf den Antrag des Betheiligten mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, beim Rückfalle aber außerdem des Rechts zur ferneren Praxis für immer oder auf Zeit (§. 32.) verlustig erklärt werden.

§. 573.

5) in Betreff der Baumeister ꝛc.

Wenn Baumeister oder Bauhandwerker sich der in §§. 544. 545. und 548. bezeichneten Vergehen schuldig machen, so kann die daselbst bestimmte Strafe bis zur Verdoppelung geschärft, und im Rückfalle zugleich auf Verlust der Befugniß zur selbstständigen Betreibung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes für immer oder auf Zeit (§. 32.) erkannt werden.

§. 574.

Baumeister, welche bei Ausführung eines Baues die Regeln ihrer Kunst dergestalt außer Acht lassen, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, haben Geldbuße von funfzig bis zu zweihundert Thalern, oder Gefängniß von sechs Wochen bis zu drei Monaten, und im Rückfalle zugleich die Befugniß zur selbstständigen Betreibung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes für immer oder auf Zeit verwirkt.

§. 575.

Gewerbtreibende, welche gestohlene oder unterschlagene Sachen kaufen oder zum Pfande nehmen, nachdem sie durch eine amtliche Bekanntmachung oder durch glaubwürdige Privatanzeige von dem Verbrechen und den Kennzeichen jener Sachen besonders benachrichtigt worden sind, sollen mit Geldbuße bis zu einhundert Thalern bestraft werden, sofern nicht die strengere Strafe des §. 417. eintritt. 6) Unvorsichtiger Ankauf gestohlener Sachen ꝛc.

§. 576.

Wer außer dem Falle des §. 559. und 565. unbefugter Weise den selbstständigen Betrieb einer Kunst oder eines Gewerbes unternimmt oder fortsetzt, hat, sofern nicht dadurch eine Steuerdefraudationsstrafe verwirkt oder in einzelnen Fällen eine andere Strafe bestimmt ist, Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu gewärtigen. Polizeiliche Strafvorschriften.

§. 577.

Wenn Sachen, von denen mit Rücksicht auf die Person des Besitzers zu vermuthen ist, daß sie gestohlen oder unterschlagen sind, einem Pfandleiher oder einem Gewerbtreibenden, welcher Sachen dieser Art feil hält, zum Ankaufe oder als Pfand angeboten werden, so ist derselbe bei Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen schuldig, die Sache anzuhalten und an das Gericht oder die Polizei-Obrigkeit des Orts zur weitern Untersuchung abzuliefern.

§. 578.

Schlosser sind mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wenn sie

1. ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen anfertigen, oder Schlösser an denselben öffnen;
2. ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder demselben nach Anfertigung dieses Schlüssels das Modell oder die Patrone desselben nicht ausliefern;
3. Nachschlüssel oder Dietriche ohne Erlaubniß der Polizeibehörde verabfolgen.

Sieben und zwanzigster Titel.

Anmaßung, Erschleichung oder gesetzwidrige Uebertragung eines Amts.

§. 579.

Wer sich die Ausübung eines öffentlichen Amts anmaßt, hat Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder Gefängnißstrafe verwirkt. 1) Amtsanmaßung.

Ist dadurch der Staat oder ein Anderer beschädigt worden, so kann auf Strafarbeit bis zu zwei Jahren erkannt werden.

§. 580.

Gleiche Strafe (§. 579.) hat derjenige verwirkt, welcher, ohne zur Verrichtung geistlicher Amtshandlungen befugt zu seyn, solche Handlungen vornimmt.

§. 581.

2) Amtserschleichung.

Wer sich durch Bestechung, Betrug oder Fälschung in ein öffentliches Amt einschleicht, hat, außer der durch die Handlung an sich verwirkten Strafe, die Kassation zu gewärtigen.

§. 582.

3) Mißbrauch des Rechts zur Ernennung oder Wahl von Beamten oder Repräsentanten.

Wenn derjenige, welchem die Ernennung zu einem öffentlichen Amte nicht vermöge einer amtlichen Befugniß, sondern aus eigenem Rechte zusteht, bei dessen Ausübung den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften vorsätzlich entgegenhandelt, so ist er, sofern nicht in einzelnen Fällen ein Anderes angeordnet ist, dieses Rechts für seine Person nach näherer Bestimmung des §. 234. verlustig zu erklären.

§. 583.

Steht ein solches Recht einer Gemeinde, einem Kollegium oder einer Korporation zu, so verlieren diejenigen Mitglieder, welche an dem Vergehen Theil genommen haben, auf Lebenszeit ihr Stimmrecht bei allen Wahlen zu Aemtern, deren Besetzung der Gemeinde, dem Kollegium oder der Korporation zusteht. Haben sich von der Theilnahme an dem Verbrechen nicht wenigstens drei Mitglieder frei gehalten, so ruht das Wahlrecht der Gemeinde u. s. w. so lange, bis drei Mitglieder wieder vorhanden sind, welche an dem Vergehen keinen Theil genommen haben.

§. 584.

Die Ernennung (§. 582.) ist jederzeit, die Wahl (§. 583.) aber nur dann ungültig, wenn die Mehrheit durch Mitglieder entstanden ist, welche sich des Verbrechens schuldig gemacht haben.

Das Recht zur Wiederbesetzung des Amts geht, wenn die Ernennung oder Wahl ungültig ist, auf die vorgesetzte Behörde über; eine Ausnahme findet jedoch Statt, wenn nach der Bestimmung am Schlusse des §. 583. das Wahlrecht der Gemeinde u. s. w. nicht außer Wirksamkeit tritt.

§. 585.

Die Bestimmungen der §§. 582—584. finden auch Anwendung auf die Wahlen ständischer und Gemeinde-Repräsentanten und Abgeordneten, sowie der Repräsentanten und Abgeordneten anderer Korporationen oder Kollegien.

Acht und zwanzigster Titel.

Verbrechen der Beamten.

§. 586.

Die Vorschriften dieses Titels finden Anwendung auf alle öffentliche Beamte, sie mögen im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehen, bleibend oder nur vorläufig angestellt seyn, den Amtseid schon geleistet haben oder nicht.

§. 587.

I. Amtsverbrechen:
1) Insubordination.

Wer sich in seinen Amtsverhältnissen gegen seinen Vorgesetzten ungehorsam bezeigt und sich dabei einer Thätlichkeit gegen denselben schuldig macht, hat, außer der Strafe dieses letzteren Vergehens, die Amtsentsetzung verwirkt.

§. 588.

Wer, um sich oder Anderen Vortheil zu verschaffen oder um Andern zu schaden, die Amtsverschwiegenheit verletzt, hat Kassation und Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu drei Jahren verwirkt. 2) Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

§. 589.

Beamte, welche für die Ausübung ihres Amts Geschenke annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, haben Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder Gefängnißstrafe, und nach Umständen zugleich Amtsentsetzung verwirkt. 3) Bestechung.

§. 590.

Läßt aber ein Beamter gegen Gewährung oder Zusicherung von Geschenken oder anderen Vortheilen zu einer pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung in seinem Amte sich bereit finden, so trifft denselben Kassation und Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren. Die Strafe ist bei der Zumessung besonders zu steigern, wenn die Handlung oder Unterlassung wirklich begangen ist.

§. 591.

Derjenige, welcher einen Beamten durch Anbieten oder Gewähren von Vortheilen zu einer Handlung oder Unterlassung zu bestimmen sucht, hat im Falle des §. 589. Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder Gefängniß, im Falle des §. 590. aber Gefängniß nicht unter acht Tagen, oder Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und zugleich Geldbuße von zehn bis zu tausend Thalern verwirkt.

Die gegebenen Geschenke (§§. 589. und 590.) sind dem Fiskus verfallen.

§. 592.

Wenn ein Beamter bei Ausübung oder aus Veranlassung seines Amtes einer Ehrenkränkung sich schuldig macht, so ist die nach den Vorschriften des eilften Titels verwirkte Strafe bei der Zumessung zu erhöhen. In schweren Fällen kann zugleich auf Degradation oder Amtsentsetzung erkannt werden. 4) Im Amte verübte Injurien.

Nach Beendigung der vorläufigen Ermittelungen und vor förmlicher Eröffnung der Untersuchung ist die Dienstbehörde mit ihrer Erklärung darüber zu hören, ob der Beamte sich in Bezug auf die ihm angeschuldigte Handlung einer Ueberschreitung der Amtsbefugnisse schuldig gemacht hat.

Ist die Ehrenkränkung zwischen vorgesetzten und untergebenen Beamten vorgefallen und nicht mit Thätlichkeiten verbunden gewesen, so wird solche im Disciplinarwege gerügt, jedoch bleibt es der vorgesetzten Behörde vorbehalten, die Sache den Gerichten zur Bestrafung zu überweisen.

§. 593.

Beamte, welche bei der Leitung oder Entscheidung von Rechtssachen vorsätzlich einer Ungerechtigkeit sich schuldig machen, sollen mit Kassation und Strafarbeit oder Zuchthaus von einem bis zu fünf Jahren belegt werden. 5) Beugung des Rechts.

Gleiche Freiheitsstrafe haben Schiedsrichter verwirkt, welche bei der ihnen übertragenen Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten vorsätzlich einer Ungerechtigkeit sich schuldig machen.

§. 594.

6) Mißbrauch der Amtsgewalt in Strafsachen.

Richter, welche Jemanden mit rechtswidrigem Vorsatze verhaften, oder den Arrest eines Angeschuldigten mit rechtswidrigem Vorsatz über die Gebühr verlängern, haben außer der Kassation die im zweiten Absatze des §. 354. bestimmten Strafen verwirkt.

§. 595.

Ein Richter, welcher einen Unschuldigen zur Untersuchung zieht, obwohl ihm dessen Unschuld bekannt ist, hat außer der Strafe der falschen Anschuldigung (§. 259.) die Kassation verwirkt.

§. 596.

Ein Richter, welcher gegen einen Angeschuldigten, um von diesem ein Geständniß zu erpressen, Zwangsmittel anwendet, ist mit Gefängniß oder Strafarbeit bis zu fünf Jahren zu bestrafen, und nach Umständen zugleich des Amts zu entsetzen.

Unter besonders mildernden Umständen kann statt dieser Strafe auf Geldbuße erkannt werden.

§. 597.

Ein Richter, welcher einen Unschuldigen, obwohl dessen Unschuld ihm bekannt ist, zu einer Strafe, oder mit rechtswidrigem Vorsatze einen Schuldigen zu einer härteren Strafe, als derselbe gesetzlich verwirkt hat, verurtheilt oder gegen einen Verurtheilten mit rechtswidrigem Vorsatz eine härtere als die erkannte Strafe vollstrecken läßt, hat, außer der Kassation, Zuchthausstrafe von zwei bis zu zwanzig Jahren zu gewärtigen.

§. 598.

Der Richter, welcher mit rechtswidrigem Vorsatz gegen einen Angeschuldigten ohne dessen vorgängige, rechtskräftige Verurtheilung eine Strafe zur Vollstreckung bringt, soll des Amtes entsetzt und außerdem, wenn die Strafe nach den Gesetzen gar nicht oder nur in einem geringeren Maaße begründet war, mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 599.

Wenn ein Richter aus rechtswidrigem Vorsatz

1. ein amtlich zu seiner Kenntniß gekommenes Verbrechen verschweigt oder zu untersuchen unterläßt,
2. dem Verbrecher, um ihn der verdienten Strafe zu entziehen, auf irgend eine Weise Vorschub leistet,
3. einen Angeschuldigten, dessen Schuld ihm bekannt ist, freispricht oder mit einer gelinderen Strafe, als der gesetzlich verwirkten, belegt,

4. die Vollstreckung der erkannten Strafe unterläßt, oder
5. eine gelindere statt der erkannten härtern Strafe vollstreckt,
so treten die Strafbestimmungen des §. 596. ein.

§. 600.

Die vorstehend §§. 594 — 599. den Richtern angedrohten Strafen finden auch gegen andere öffentliche Beamte Anwendung, welche vermöge ihres Amtes bei Ausübung der Strafgewalt mitzuwirken haben, und sich hierbei der in jenen Vorschriften bezeichneten Verbrechen schuldig machen.

Die Uebertretung der im §. 599. No. 1. enthaltenen Bestimmung bleibt jedoch, wenn sie in Beziehung auf Polizeivergehen verübt worden ist, der Disciplinar-Ahndung vorbehalten.

§. 601.

7) Fälschung.

Ein Beamter, welcher in betrügerischer Absicht (§. 448.) Urkunden, deren Aufnahme oder Ausstellung ihm vermöge seines Amtes obliegt, unrichtig aufnimmt oder ausstellt, oder echte Urkunden, welche ihm vermöge seines Amtes anvertraut sind, verfälscht, hat außer der Kassation die im §. 465. bestimmte Strafe verwirkt.

Das Verbrechen ist vollendet, sobald die falsche Urkunde angefertigt oder die ächte Urkunde verfälscht worden, wenngleich von derselben noch kein Gebrauch gemacht ist; dieser letztere Umstand ist jedoch bei Zumessung der Strafe zu berücksichtigen.

§. 602.

8) Unterdrückung von Urkunden.

Die Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung amtlich anvertrauter Urkunden in betrügerischer Absicht (§. 450. No. 7.) wird gleich der Fälschung (§. 601.) bestraft.

§. 603.

9) Bedrückung der Unterthanen bei Erhebung von Gebühren und Abgaben.

Beamte, welche Gebühren oder andere für amtliche Verrichtungen zu zahlende Vergütungen für eigene Rechnung zu beziehen haben, und hierbei den Pflichtigen vorsätzlich mehr abfordern, als diese zu entrichten schuldig sind, sollen, wenn sie wegen eines solchen Vergehens schon früher disziplinarisch bestraft worden sind, mit Geldbuße von funfzig bis zu fünfhundert Thalern bestraft werden; auch kann zugleich Amtsentsetzung oder Kassation eintreten.

§. 604.

Die Amtsentsetzung oder Kassation nebst einer Geldbuße von funfzig bis zu fünfhundert Thalern findet statt, wenn ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, hierbei mehr erhebt, als die vorgeschriebenen Tarife, Taxen, Reglements, Kataster oder Heberollen gestatten, und das zu viel Erhobene bei der Kasse nicht in Einnahme stellt, sondern für sich behält.

§. 605.

10) Verkürzung der Unterthanen bei Zahlungen.

Gleiche Strafe (§. 604.) tritt ein, wenn Beamte bei den von ihnen im Amte zu leistenden Zahlungen den Empfängern unbefugt Abzüge machen und die Zahlungen als vollständig geleistet in Ausgabe stellen.

§. 606.

11) Verkürzung der Kassen bei Veranlagung von Abgaben ꝛc.

Beamte, welchen die Veranlagung, Feststellung oder Erhebung zu einer öffentlichen Kasse fließender Einnahmen übertragen ist, haben Degradation oder Amtsentsetzung verwirkt, wenn sie die Kasse dadurch vorsätzlich verkürzen, daß sie den von den Pflichtigen zu entrichtenden Betrag entweder gar nicht oder zu gering in Ansatz bringen oder erheben.

§. 607.

12) Unterschlagung amtlich anvertrauter Gelder ꝛc.

Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen hat, unterschlägt, soll mit Amtsentsetzung bestraft werden. Auch kann nach Umständen zugleich auf Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und anstatt der Amtsentsetzung auf Kassation erkannt werden.

Die Absicht, das Unterschlagene wieder zu erstatten, soll die Anwendung dieser Strafen niemals ausschließen.

Finden sich die Gelder oder Sachen, welche ein Beamter in amtlicher Eigenschaft empfangen hat, und die noch in seiner Gewahrsam befindlich seyn sollten, bei ihm nicht vor, so wird angenommen, daß er dieselben unterschlagen habe, es sey denn, daß aus den Verhältnissen ein Anderes erhellet.

§. 608.

Die Bestimmung im §. 607. findet auch dann Anwendung, wenn ein Beamter über Gelder oder andere Sachen, welche er in amtlicher Eigenschaft zu empfangen hat, dem Schuldner, an dessen Stelle er solche zu berichtigen übernimmt, eine amtliche Quittung ertheilt, die übernommene Zahlung aber nicht unverzüglich leistet.

§. 609.

Sind in Beziehung auf eine Unterschlagung (§§. 607. und 608.) die zur Eintragung oder Kontrole der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt, oder ist auf den Fässern, Beuteln oder Packeten der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, oder sind sonst Fälschungen begangen, so tritt, außer der Kassation, Zuchthausstrafe von zwei bis zu zehn Jahren ein.

§. 610.

Postbeamte, welche der Post anvertraute Briefe oder Pakete rechtswidrig eröffnen oder dergleichen Briefe oder Pakete, welche keinen Geldwerth haben, unterschlagen, sollen ihres Amtes entsetzt, und können außerdem mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 611.

13) Untreue der gerichtlichen Anwalte.

Gerichtliche Anwalte oder andere öffentlich bestellte Rechtskonsulenten, welche bei den ihnen in amtlicher Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten vorsätzlich zum Nachtheil ihrer Klienten handeln, insonderheit diejenigen, welche solchergestalt

in einem Rechtsstreite der Gegenpartei mit ihrem Rathe oder Beistande dienen, sollen kassirt werden. Auch kann zugleich auf Strafarbeit bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§. 612.

Gegen Amtsvorgesetzte, welche vorsätzlich ihre Untergebenen zu einem Amtsverbrechen verleiten, kann die Strafe dieses Verbrechens, den Umständen nach, bis zur Verdoppelung geschärft und in Fällen, in denen gegen die Untergebenen nur Geldbuße, Freiheitsstrafe, oder Degradation eintritt, auf Amtsentsetzung erkannt werden. 14) Bestrafung pflichtwidriger Vorgesetzten.

§. 613.

Ein Vorgesetzter, welcher wissentlich geschehen läßt, daß ein Untergebener Amtsverbrechen begeht, ist gleich dem Urheber des Verbrechens zu bestrafen. Diese Bestimmung findet auch auf diejenigen Anwendung, denen eine Aufsicht oder Kontrole über die Amtsgeschäfte eines Mitbeamten übertragen ist, sofern das von dem letztern verübte Verbrechen die zu ihrer Aufsicht oder Kontrole gehörenden Geschäfte betrifft.

§. 614.

Hat ein Beamter Mitschuldige, die keine Beamten sind, so tritt gegen dieselben statt der Degradation Gefängnißstrafe, und statt der Amtsentsetzung oder Kassation, Strafarbeit bis zu drei Jahren ein. 15) Theilnahme dritter Personen am Amtsverbrechen.

§. 615.

Pflichtwidrigkeiten der Beamten, welche nicht vorstehend §§. 587. bis 609. als Amtsverbrechen bezeichnet worden, sind kein Gegenstand gerichtlicher Untersuchung und Bestrafung, sondern werden im Disziplinarwege nach den darüber bestehenden Vorschriften geahndet. II. Disziplinar-Vergehen.

§. 616.

Wird ein Beamter zur Zuchthausstrafe verurtheilt, so trifft ihn die Kassation, und wenn er zu einer andern Freiheitsstrafe von einjähriger oder längerer Dauer verurtheilt wird, die Amtsentsetzung. III. Gemeine Verbrechen.

Auch bei andern Strafen ist zugleich auf Kassation oder Amtsentsetzung zu erkennen, wenn

1. die strafbare Handlung, die Verletzung besonderer Unterthanspflichten in sich schließt (§§. 152. 160. 166. 179. 183. 205. 209. 216.), oder
2. in dem Verbrechen eine grobe Nichtachtung der Religion oder Sittlichkeit liegt (§§. 238 — 241. 244. 257. 259. No. 2. 386. 392. 395 — 398.), oder
3. dadurch ein besonderer Mangel an Ehrliebe an den Tag gelegt wird (§§. 405 406. 417. 425. 426. 444. 449. 450. 452. 453. 464. 466. 479. 485.), oder
4. der Beamte sein amtliches Verhältniß zur Verübung von Verbrechen benutzt hat, zu deren Verhinderung er bestellt war.

In der Anwendung dieser Vorschriften macht es keinen Unterschied, ob die strafbare Handlung vor oder nach der Anstellung des Beamten begangen worden ist.

§. 617.

Gemeinsame Bestimmungen.

Die Bestimmung im ersten Satze des §. 616. findet auch auf Amtsverbrechen Anwendung.

§. 618.

Hat ein Beamter sich des Versuchs zu einem Amts- oder gemeinen Verbrechen, welches die Kassation oder Amtsentsetzung nach sich zieht, schuldig gemacht (§§. 58. und 59.), oder an einem solchen Verbrechen als Gehülfe, Begünstiger oder in anderer Weise Theil genommen (§§. 70. bis 72.), so ist, sofern nicht die Bestimmungen des §. 616. Platz greifen, nach richterlichem Ermessen auf Amtsentsetzung oder nach dem Maaßstabe des §. 614. auf Freiheitsstrafe zu erkennen.

§. 619.

Hat ein Beamter sich des Versuchs zu einem mit der Degradation bedrohten Verbrechen schuldig gemacht oder an einem solchen Verbrechen auf die im §. 618. erwähnte Art Theil genommen, so ist gegen denselben nach richterlichem Ermessen auf Degradation oder Gefängnißstrafe zu erkennen.

§. 620.

IV. Verbrechen entlassener Beamten.

Wenn entlassene Beamte ein Verbrechen begehen, welches, wenn sie noch im Dienste befindlich wären, die Kassation oder Amtsentsetzung zur Folge gehabt haben würde, so sind dieselben des Rechts, ihren Amtstitel oder ihr sonstiges Dienstprädikat zu führen, verlustig zu erklären.

Neun und zwanzigster Titel.

Verbrechen der Geistlichen.

§. 621.

Geistliche, welche denjenigen landesgesetzlichen Vorschriften, oder landesherrlichen Anordnungen, oder denjenigen von den Staatsbehörden innerhalb ihrer Amtsbefugniß erlassenen Verfügungen, welche sich auf die Ausübung des geistlichen Amts beziehen (bürgerliche Amtsvorschriften) entgegenhandeln, haben Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern, oder Gefängniß bis zu sechs Monaten, und bei erschwerenden Umständen die Entfernung aus dem Amte (§. 625.) verwirkt.

§. 622.

Gleiche Strafe (§. 621.) trifft diejenigen Geistlichen, welche sich bei der Ausübung ihres Amts eines Mißbrauchs ihrer geistlichen Amtsbefugnisse schuldig machen. Ein solcher Mißbrauch findet statt, wenn die Ausübung der geistlichen Amtsbefugnisse in Handlungen, welche das gemeine Wohl gefährden oder in willkührliche Bedrückungen oder Verletzungen Einzelner ausartet.

§. 623.

Wenn Geistliche in ihrem amtlichen Verhältnisse eine Ehrenkränkung, eine Fälschung oder Unterdrückung von Urkunden, oder eine Veruntreuung begehen, so sind sie mit denselben Strafen zu belegen, welche gegen Beamte wegen solcher Verbrechen stattfinden (§§. 592. 601. 602. und 607 — 609.).

Statt der Kassation oder Amtsentsetzung ist auf Entfernung aus dem Amte (§. 625.) zu erkennen.

§. 624.

Wegen gemeiner Verbrechen, welche die Kassation oder Amtsentsetzung eines Beamten zur Folge haben (§. 616.), ist gegen Geistliche, außer der sonst verwirkten Strafe, auf Entfernung aus dem Amte (§. 625.) zu erkennen.

§. 625.

Ein Geistlicher, gegen welchen auf Entfernung aus dem Amte rechtskräftig erkannt ist, geht aller mit dem Amte verbundener Rechte verlustig, und darf selbst zu den Verrichtungen eines Hülfsgeistlichen nicht weiter zugelassen werden.

Mit der Entfernung aus dem Amte kann, wenn der fernere Aufenthalt des Geistlichen in seinem bisherigen Amtssitze die öffentliche Ruhe oder Ordnung gefährden würde, und die Verwaltungsbehörde darauf anträgt, zugleich auf Orts- oder Bezirks-Verweisung erkannt werden.

§. 626.

Die Bestimmungen des §. 618. finden, soweit sie sich auf die Kassation oder Amtsentsetzung der Beamten beziehen, in gleicher Art auch auf die Entfernung aus dem Amte Anwendung.

§. 627.

Vergehen der Geistlichen gegen ihre Amts- und Standespflichten, welche nicht zugleich Verbrechen oder bürgerliche Amtsvergehen (§§. 621. und 622.) sind, werden von der geistlichen Behörde, nach den darüber für die verschiedenen Konfessionen bestehenden Anordnungen bestraft.

§. 628.

Wegen der in den §§. 621. und 622. bezeichneten Vergehen, kann die gerichtliche Untersuchung nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten eingeleitet werden.

§. 629.

Schließt eines der in den §§. 627. und 628. erwähnten Verbrechen oder Vergehen ein gemeines Verbrechen in sich, oder ist ein solches mit denselben verbunden, so schreiten die Gerichte von Amtswegen ein.

Denkschrift

über

die zur ständischen Berathung gestellten Fragen des Strafrechts.

1.

Soll die Todesstrafe nur durch Enthauptung vollstreckt werden? §. 9.

Das Allgemeine Landrecht enthält folgende fünf Arten der Todesstrafe: durch das Rad von unten; durch das Rad von oben; durchs Feuer; durch den Strang oder Galgen; durch das Beil, an der sonst üblichen Stelle des Schwerdtes (Kabinetsordre vom 19ten Juli 1811. Gesetzs. 1811. S. 199.).

Von diesen allen ist im Entwurf nur die einfache Todesstrafe der Enthauptung beibehalten worden.

Zuvörderst kann die Abschaffung der qualifizirten Todesstrafen, des Rades und des Feuers, keinem Bedenken unterliegen. Die Abschaffung dieser Strafen ist nicht nur von allen Landes-Justiz-Kollegien, welche sich bei Einleitung der Gesetz-Revision über diesen Gegenstand geäußert haben, in Antrag gebracht, sondern dieselben sind auch in keinem der neueren Gesetzbücher anderer Staaten beibehalten, vielmehr gestatten diese sämmtlich nur eine einzige, einfache Todesstrafe.

In der That sind die Todesstrafen des Rades und des Feuers Ueberreste aus einem Zeitalter, wo auf der einen Seite der wilde und zu roher Gewaltthat aufgelegte Sinn der Völker, auf der andern die Schwäche der Staatsgewalt, welcher es häufig nicht gelang, des Verbrechers habhaft zu werden, die Nothwendigkeit erzeugte, die Todesstrafe oft anzuwenden, und durch Hinzufügung von Qualen bei ihrer Vollziehung kräftiger abschreckend auf die Gemüther einzuwirken. Diese Rücksichten fallen in den jetzigen Zeiten hinweg, wo die Staatsgewalt mächtiger, die Polizei ausgebildeter und wirksamer, und der Geist der Völker milder geworden ist. Die Todesstrafe darf gegenwärtig kein anderes Uebel als die Beraubung des Lebens enthalten; denn unter allen äußeren Uebeln ist dieses für sich allein das größte und hinreichend, die stärkste Abschreckung zu bewirken. Verschärfungen durch Hinzufügung von Qualen sind nutzlose Härten, welche den

gemilderten Sitten widerstreben und das menschliche Gefühl empören. Die Strafe des Rades und des Feuers kommt schon gegenwärtig nur noch in seltenen Fällen zur Vollstreckung und wo dies geschieht, wird der Missethäter unmittelbar vorher auf eine nicht in die Augen fallende Weise erdrosselt. —

Eben so wenig kann die Abschaffung der bisherigen Strafe des Stranges oder Galgens einem Bedenken unterliegen. Das Landrecht schreibt sie nur noch vor: 1. bei einigen Fällen der Landesverrätherei, 2. bei dem, welcher zum dritten Male sich der Durchhelfung eines Deserteurs schuldig macht, und 3. bei dem Anführer einer Diebesbande, welche gewaltsame Diebstähle verübt hat. Alle diese Fälle sind so äußerst selten, daß kaum ein Fall bekannt ist, in welchem seit dem Erscheinen des Landrechts die Strafe des Stranges zur Anwendung gekommen wäre. Abgesehen hiervon, bedarf das Gesetz zu seinem Zwecke auch nicht zweier, sondern nur einer Art der Todesstrafe, und zwar muß es diejenige wählen, deren Vollziehung am meisten mit Sicherheit, Schnelligkeit und Leichtigkeit geschehen kann. Daß der Todesstrafe des Erhängens diese Eigenschaften und besonders die beiden ersteren abgehen, hat die Erfahrung ergeben, indem in mehreren Fällen durch die Ungeschicklichkeit des Scharfrichters, durch das Reißen des Stricks, oder wegen der ungewöhnlich kräftigen Leibesbeschaffenheit des Missethäters der Todeskampf desselben oft bis zu längerer Dauer ausgedehnt worden ist. Alle diese Gründe dürften genügen, um jene, in der Praxis schon längst nicht mehr übliche Todesstrafe aus dem Gesetzbuche zu verbannen. —

So bleibt denn nur noch die einfache Todesstrafe der Enthauptung übrig. Die Art und Weise, wie dieselbe zu vollziehen, ist im Strafgesetzbuche nicht zu bestimmen. Es bestehen darüber besondere Verordnungen, welche, wenn sie hier nicht abgeändert werden, von selbst in Kraft bleiben. Zu einer Abänderung dieser Verordnungen, nach welchen in der Rheinprovinz das Fallbeil, in den übrigen Provinzen das Beil bei der Enthauptung angewendet wird, liegt aber keine besondere Veranlassung vor. Sollten dennoch neue Bestimmungen hierüber für erforderlich erachtet werden, so würden solche nicht in das Strafgesetzbuch, sondern in die Kriminal-Prozeßordnung gehören, bei deren Revision der vorliegende Gegenstand seine Erledigung finden muß. —

Eine andere Frage ist, ob symbolische Verschärfungen bei der Todesstrafe Statt finden sollen?

Das Allgemeine Landrecht kennt nach §. 47. Thl. II. Tit. 20. zwei Arten solcher Verschärfung: Schleifung des Verbrechers zur Richtstätte, und öffentliche Ausstellung des Leichnams, oder, was damit gleichbedeutend ist, Aufflechtung desselben aufs Rad.

Diese letztere Art der Verschärfung ist bereits durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19ten Oktober 1811. abgeschafft worden und von ihrer Wieder-Einführung kann nicht die Rede seyn.

Dagegen ist im Entwurf die Schleifung zur Richtstätte beibehalten worden. Dies beruht auf der Betrachtung, daß das Strafgesetz eine symbolische Verschärfung der Todesstrafe nicht füglich entbehren kann. Der Hochverrath, welcher

durch Attentat gegen die Person des Königs begangen wird, der Elternmord, der Ehegattenmord sind so verabscheuungswürdig, und zeichnen sich so sehr vor allen übrigen Verbrechen durch ihre Schwere aus, daß es nothwendig erscheint, dies auch durch das Gesetz und durch die Art der Strafvollstreckung auszudrücken. Dasselbe gilt von andern Fällen des Mordes, wenn dies Verbrechen entweder unter sehr erschwerenden Umständen verübt, oder aus einer besondern Verworfenheit und Niederträchtigkeit der Gesinnung hervorgegangen ist. Für so schwere Kapitalverbrechen ist, wenn man auch die innerlich qualifizirten Todesstrafen aus dem Gesetzbuche mit Recht verbannt, doch gewiß die Nothwendigkeit vorhanden, eine symbolische Verschärfung beizubehalten. Als letztere scheint aber die schon jetzt übliche Schleifung zur Richtstätte, wo der Verbrecher, auf einer Kuhhaut sitzend, auf einem Schlitten oder einer sogenannten Schleife zum Richtplatze gefahren wird, geeignet, da einerseits damit keine Qualen für den Verbrecher verbunden sind, andererseits aber dadurch die Schwere des Verbrechens in höherem Grade anschaulich wird.

2.

Soll die Zuchthausstrafe nur für Verbrechen angeordnet werden, in denen sich eine Verläugnung des Ehrgefühls oder ein hoher Grad von Bosheit zu erkennen giebt? §§. 11. 34. 110.

Daß bei der großen Mannichfaltigkeit der Verbrechen und der vielfachen Abstufung ihrer Strafbarkeit das Gesetz nicht mit einer einzigen Art der Freiheitsberaubung ausreiche, daß es vielmehr die Freiheitsstrafe durch Hinzufügung verschiedener anderer Uebel qualifiziren und sich so verschiedene Grade derselben bilden müsse, ist längst von allen Gesetzgebungen anerkannt, und bedarf keines fernern Beweises. Eben so leuchtet aber auch die Nothwendigkeit ein, daß das Gesetz, wenn es einmal dergleichen verschiedene Arten der Freiheitsstrafen sanktionirt hat, bei deren Anwendung nicht willkührlich, sondern nach fest bestimmten Regeln verfahren, jeder Strafart ihre fest begrenzte Sphäre anweisen und dieselbe nur auf gewisse Arten von Verbrechen anwenden muß.

Nach diesen Grundsätzen, welche aus dem Wesen der Sache von selbst folgen, ist denn auch bei der Abfassung des Entwurfs verfahren. Nach demselben zerfallen die Freiheitsstrafen in Gefängnißstrafe, Strafarbeit und Zuchthausstrafe. Anstatt der Gefängnißstrafe und Strafarbeit kann unter Umständen auf Festungshaft und Festungsstrafe erkannt werden (No. 4.).

Die Zuchthausstrafe ist nach den Grundsätzen des Entwurfs die schwerste von allen Freiheitsstrafen. Sie soll daher nur für schwere Verbrechen, die eine längere Freiheits-Entziehung nothwendig machen, eintreten. Allein auch für schwerere Verbrechen ist die Zuchthausstrafe nur dann angeordnet, a) wenn in denselben eine ganz besondere Verläugnung des Ehrgefühls liegt, wie dies bei dem Meineide (§. 248.), dem qualifizirten Diebstahl (§. 407.), dem Raube (§. 437.),

der qualifizirten Fälschung (§. 465.) und ähnlichen Verbrechen der Fall ist, oder b) wenn bei andern schweren Verbrechen, wie z. B. bei dem Todschlage (§. 299.), der schweren Körperverletzung (§. 322.) ꝛc. der Verbrecher durch die That einen besonders hohen Grad von Bosheit zu erkennen gegeben hat (§. 110.).

Andere Grundsätze finden nach der bestehenden Gesetzgebung statt. Betrachtet man nämlich die Vorschriften des Landrechts näher, und vergleicht man sie insbesondere mit späteren erläuternden Bestimmungen, so erkennt man deutlich die Ansicht des Gesetzgebers, daß die Anwendung der verschiedenen Freiheitsstrafen nicht sowohl von der Verschiedenheit der That, als vielmehr von der Verschiedenheit der Persönlichkeit und des höhern oder niedern Standes des Thäters abhängen soll. Dies ist namentlich in dem Rescripte vom 6ten Dezember 1809. und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8ten September 1821. klar ausgesprochen. Wenn also beispielsweise im §. 157. Th. II. Tit. 20. Allgem. Landr. die unerlaubte Selbsthülfe mit zwei- bis sechsmonatlicher Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe, und im §. 166. a. a. O. die thätliche Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Beamte mit zweimonatlicher bis zweijähriger Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe bedroht ist, so soll die Wahl zwischen diesen Strafarten durch den Stand des Angeschuldigten begründet werden; nicht die Größe oder Schwere der That, sondern die Persönlichkeit des Verbrechers soll über die Strafart entscheiden.

Diese Grundsätze der bestehenden Gesetzgebung sind indeß mit der Gerechtigkeit nicht zu vereinigen. Die Zuchthausstrafe, welche die intensiv schwerste Freiheitsstrafe ist, darf überhaupt, und auch gegen Personen aus den niedern Ständen nur eintreten, wenn das Verbrechen zu den schwerern gehört und in demselben eine hohe Immoralität sich kundgegeben hat. Ist aber letzteres der Fall, so dürfen umgekehrt auch Personen aus den höhern Ständen mit derselben nicht verschont werden, wie sich aus der Erörterung der fünften Frage näher ergeben wird.

3.

§. 12. **Soll gegen die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten eine Beschränkung der Dispositionsfähigkeit in der Art eintreten, daß sie während der Strafzeit unfähig sind, ihr Vermögen zu verwalten und darüber unter Lebenden zu verfügen, und daß ihnen kein Theil ihres Vermögens oder ihrer Einkünfte zur freien Verfügung verabfolgt werden darf?**

Die Bestimmungen des Entwurfs über die Beschränkung der Dispositionsfähigkeit der zur Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrecher schließen sich den Bestimmungen der Kriminal-Ordnung im §. 568. und des französischen Strafgesetzbuchs im Art. 29. bis 31. an. Die Suspension der Dispositionsfähigkeit ist in gleicher Art, wie der Verlust der Ehrenrechte, aus der Natur und Bedeutung der Zuchthausstrafe abgeleitet. Gleichzeitig hat dieselbe den Zweck, die Vollstreckung der Strafe in der gesetzlich bestimmten Art zu sichern.

4.

Soll anstatt der Strafarbeit auf Festungsstrafe, und anstatt der Gefängnißstrafe auf Festungshaft erkannt werden können, wenn solches nach den persönlichen oder bürgerlichen Verhältnissen des Verbrechers für angemessen zu achten ist? §§. 17—19.

Bei Erörterung der Frage: ob mit Rücksicht auf die persönlichen oder bürgerlichen Verhältnisse des Angeschuldigten anstatt der im Gesetze angeordneten Freiheitsstrafen auf Festungshaft erkannt werden solle? würde man einerseits zu weit gehen, wenn man behaupten wollte, daß allgemein, bei allen Verbrechen und Freiheitsstrafen der Unterschied der persönlichen Verhältnisse in der gedachten Art berücksichtigt werden müsse; andererseits aber würde es gleichfalls unrichtig seyn, wenn man im entgegengesetzten Extrem behaupten wollte, daß in keiner Beziehung ein Bedürfniß zu einer Surrogatstrafe vorhanden sey.

Die richtige Behandlung liegt hier vielmehr zwischen beiden Extremen in der Mitte.

Allerdings kann man die Anwendung der Surrogatstrafe bei Verbrechen, welche mit Zuchthausstrafe bedroht sind, nicht für zulässig erklären, aus Gründen, wie sie bei der 5ten Frage näher erörtert werden sollen. Dagegen scheint aber die Zulassung derselben gerecht und billig bei Verbrechen, die im Gesetz nur mit Gefängniß oder Strafarbeit bedroht sind, die also zu den minder schweren oder nicht infamirenden Verbrechen gehören. In Ansehung dieser letztern Verbrechen würde es eine übermäßige Strenge seyn, wenn Personen von Stand und Bildung derselben Straf-Anstalt, wie Personen aus der untersten Klasse des Volks, überwiesen, mit letztern in Gemeinschaft gebracht, und ihnen gleich behandelt werden sollten. Denn wenn es auch vollkommen richtig ist, daß den höheren Ständen bei größeren Rechten auch größere Pflichten obliegen, und der Mensch desto strafbarer ist, je mehr ihn die höhere Geistesbildung und die glücklichere äußere Lage von der Verübung gesetzwidriger Handlungen abhalten soll, so läßt sich doch nicht läugnen, daß der Mann von Bildung, gewöhnt an vielfache Bequemlichkeiten und Genüsse des Lebens, an den Umgang mit gebildeten Personen, und an eine höhere geistige Thätigkeit, durch Erduldung der Strafe in der gewöhnlichen Straf-Anstalt, wenn auch seine moralische Strafbarkeit vielleicht größer ist, doch wegen der Gemeinschaft mit Personen der niedrigsten Volksklasse, der Abhängigkeit von Beamten der untersten Stufe, der Kost, und vor Allem im Folge des Zwangs zu mechanischen Arbeiten, unverhältnißmäßig mehr und unverhältnißmäßig empfindlicher leiden wird, als der gemeine Mann, welcher in seinen bisherigen Verhältnissen vielleicht an eine noch schwerere Arbeit, an eben so große Abhängigkeit, an schlechtere Kost und noch geringere Bequemlichkeiten gewöhnt war, als er in der Straf-Anstalt vorfindet.

In Anerkennung dieser Gründe sind die Surrogatstrafen der Festungshaft und der Festungsstrafe an die Stelle der Gefängnißstrafe und der Strafarbeit zuge-

lassen. Die Entscheidung darüber: bei welchen Personen nach ihrem Stande, ihrer Erziehung und Bildung die Anwendung dieser Surrogatstrafen angemessen erscheint, ist dem Ermessen des Richters zu überlassen, welcher in den einzelnen konkreten Fällen nicht leicht das Richtige verfehlen wird. Auf die bloße Beschaffenheit des Standes kann das Gesetz diese Maaßregel nicht beschränken, da einerseits der Begriff von höhern Ständen sehr schwankend und unbestimmt ist, andererseits aber dies in der That zu einer unmotivirten Beschränkung der Maaßregel führen würde. Das Gesetz muß dem Richter ein weiteres Feld eröffnen und ihn ermächtigen, mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Angeschuldigten im Allgemeinen, wobei Stand und Bildung von selbst sich geltend machen werden, auf die eine oder die andere Strafart zu erkennen.

5.

Soll eine solche Strafverwandlung bei der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe ausgeschlossen werden?

Die Verbrechen, welche nach den Grundsätzen des Entwurfs mit Zuchthausstrafe bedroht sind, wie Meineid, Raub, qualifizirter Diebstahl, betrügerischer Bankerutt u. s. w., beurkunden einen so hohen Grad von Verworfenheit, daß alle übrigen Rücksichten in den Hintergrund treten. Bei so groben und entehrenden Verbrechen muß die Strafe ohne Unterschied der sonstigen Verhältnisse des Verbrechers vollstreckt werden; wer ein solches Verbrechen begeht, beraubt sich selbst aller Ehre, er wird dadurch in die Klasse der gemeinsten Verbrecher herabgesetzt, und kann wegen seiner früheren Verhältnisse auf schonende Behandlung nicht weiter Anspruch machen. Rang, Wohlhabenheit und Bildung sind so mächtige Schutzwehren, daß derjenige, welcher diese durchbricht, und eines so schweren und schimpflichen Verbrechens sich schuldig macht, keine Rücksicht verdient. Es würde durchaus nicht zu rechtfertigen seyn, wenn ein Mann höheren Standes, welcher Personen aus den untersten Ständen zu einem schändlichen Verbrechen verleitet, und ihnen als Anführer gedient hat, mit einer andern und leichteren Strafart als diese belegt würde, obgleich er doch unverkennbar bei weitem strafbarer ist, da Personen höheren Standes vorzugsweise verpflichtet sind, auf Recht und Ordnung im Staate zu halten.

Allerdings muß die Strafvollstreckung so eingerichtet werden, daß die Strafe nicht in Grausamkeit ausartet; allein die deshalb zu treffenden Modalitäten gehören in die Zuchthaus-Reglements und nicht in das Strafgesetzbuch. Ueberdies ist schon in der Kriminal-Ordnung §. 556. bestimmt, daß bei Vollziehung der Strafe im Zuchthause auf die Verhältnisse des Verurtheilten Rücksicht genommen, und wenn dieser zu den höheren Klassen der Gesellschaft gehört, ihm nur eine seinen Verhältnissen angemessene Beschäftigung in einem abgesonderten Raum angewiesen werden soll. Hierdurch werden die Härten, welche sonst durch die Zuchthausstrafe für solche Personen entstehen würden, auf passende Weise und in dem Grade gemildert, daß die dagegen erhobenen Einwendungen ihr Gewicht verlieren.

6.

Soll die Strafe der körperlichen Züchtigung mit der Beschränkung beibehalten werden: §§. 21. 133.

1. daß sie als Kriminalstrafe nur bei einzelnen Verbrechen, bei welchen das Gesetz sie ausdrücklich als Strafe zuläßt, eintreten darf,
2. daß sie als polizeiliche Strafe nur zulässig ist in Fällen eines groben öffentlichen Unfugs und in denjenigen Fällen, in welchen sie durch allgemeine oder besondere Verordnungen ausdrücklich gestattet ist,
3. daß sie nur gegen Personen männlichen Geschlechts und auch gegen letztere nur dann eintreten soll, wenn nach den besondern Umständen des Falles und den persönlichen Verhältnissen des Verbrechers die Anwendung dieser Strafart dem Richter angemessen erscheint?

Die körperliche Züchtigung ist von den Gesetzen bisher theils als selbstständige Strafe, theils als Mittel zur Schärfung, besonders der Freiheitsstrafen, angewendet worden. Außerdem soll sie nach der allgemeinen Vorschrift des §. 17. Thl. II. Tit. 20. Allgem. Landrecht in den Fällen verminderter Zurechnungsfähigkeit, bei Unmündigen und Schwachsinnigen, als bloßes Züchtigungsmittel eintreten.

Der so vielfach erhobene Streit über die rechtliche und kriminalpolitische Zulässigkeit der körperlichen Züchtigung als eines Strafmittels, sowie die Gründe, welche zur Vertheidigung der verschiedenen Meinungen angeführt worden, sind zu bekannt, als daß es einer ausführlichen Erwähnung derselben bedürfte.

Die Gegner dieser Strafart führen an, daß sie das Ehrgefühl vernichte, den Menschen zum Thiere herabwürdige, statt zu versöhnen, erbittere, das Volk im Allgemeinen entehre und zu einer großen Ungleichheit in der Bestrafung führe, da die Schwere des durch sie zugefügten Uebels von der individuellen Leibeskonstitution, der Seelenstimmung, und selbst der Phantasie des Verbrechers, sowie von der Körperstärke, dem Temperament und der Willkühr des Exekutors abhange. Dagegen führen die Vertheidiger, indem sie die so eben erwähnten Gründe als zu grell geschildert darstellen, für die Beibehaltung dieser Strafart an, daß in manchen Gegenden die körperliche Züchtigung, als Strafmittel, wegen der geringen Kulturstufe, auf welcher die Personen der niedrigsten Volksklasse stehen, nicht entbehrt werden könne, daß auch in anderen Provinzen die Freiheitsstrafe öfters keine passende oder wirksame Strafe sey, und daß durch die Beibehaltung der körperlichen Züchtigung, als eines wirksamen Schreckmittels, der übermäßigen Ueberfüllung der Gefängnisse mit Verbrechern geringerer Klasse vorgebeugt, und eben dadurch verhütet werde, daß solche geringe Verbrecher nicht durch das Zusammensitzen mit schwereren Verbrechern noch mehr verderbt würden.

In den Gutachten der Landeskollegien zeigt sich eine gleiche Verschiedenheit der Meinungen über diesen Gegenstand; fast genau eben so viel Stimmen haben

sich für die Beibehaltung der körperlichen Züchtigung, wie gegen dieselbe vernehmen lassen.

Prüft man zuletzt unbefangen die verschiedenen Meinungen und die Gründe, mit welchen sie unterstützt werden, so kann man zugeben, daß in gewisser Beziehung jede von beiden Parteien Recht hat. Diese Ueberzeugung drängt sich besonders auf, je mehr man den Streit aus der Region völliger Allgemeinheit in die Sphäre der begrenzten Wirklichkeit herunterzieht. Hier treten dann die so eben angedeuteten Zweifel darüber hervor, ob dasjenige, wofür man sich vielleicht in Beziehung auf die eine Provinz entscheiden zu müssen glaubt, auch für andere angemessen sey, und ob man die verschiedenen Provinzen mit einander gleichstellen und annehmen könne, daß ein gleiches, inneres Bedürfniß in Beziehung auf die Abschaffung oder Beibehaltung dieser Strafart überall vorhanden sey. Geht man noch einen Schritt weiter, und prüft die obige Frage in Beziehung auf einzelne vorliegende Straffälle, so wird Niemand behaupten wollen, daß nicht in dem einen Falle die Individualität des Verbrechers oder die Eigenthümlichkeit der That die Anwendung der körperlichen Züchtigung an der Stelle einer Freiheitsstrafe bald als zweckmäßig, bald als unzweckmäßig darstellen kann. Unter diesen Umständen liegt es zu Tage, daß der Gesetzgeber, wollte er den Knoten durchschneiden und sich absolut entweder für die eine oder die andere dieser Ansichten erklären, auf beiden Wegen Gefahr laufen würde, das Rechte zu verfehlen. Es ist daher nothwendig, daß er einen Mittelweg wählt, welcher beide Theile gleichmäßig zufrieden zu stellen, und auch objektiv zur Wahrheit zu führen geeignet ist. Dieser Mittelweg kann allein in der Maaßregel gefunden werden, daß nirgends die körperliche Züchtigung als absolute Strafe vorgeschrieben, sondern dieselbe nur als ein subsidiäres Strafmittel gestattet wird. Dem Richter sind gewisse Gesichtspunkte bei ihrer Anwendung vorzuschreiben, und im Uebrigen ist es seinem Ermessen zu überlassen, ob er es für nöthig findet, in den Fällen, wo das Gesetz diese Strafe zuläßt, davon Gebrauch zu machen.

Auf diese Weise werden vielleicht die verschiedenen Meinungen zufriedenstellend vereinigt und der Strafgesetzgebung wird ein oft höchst wirksames und passendes Strafmittel erhalten, ohne den Richter zu zwingen, in einzelnen Fällen mit innerem Widerstreben gegen ein, dem Ehrgefühl noch nicht abgestorbenes Individuum zu einem Strafmittel zu greifen, welches dasselbe vielleicht mehr verschlimmern, als bessern würde.

7.

§. 34. **Soll der Verlust der Ehrenrechte, außer bei Zuchthausstrafe, auch dann eintreten, wenn der Verbrecher durch das mit einer andern Freiheitsstrafe bedrohete Verbrechen eine Verläugnung des Ehrgefühls zu erkennen gegeben hat?**

Nach den Bemerkungen, wie sie bei der zweiten Frage vorgetragen worden, kann die Zuchthausstrafe, da sie die intensiv schwerste Freiheitsstrafe ist, und in dem System der Strafen unmittelbar hinter der Todesstrafe folgt, nur für schwerere

Verbrechen eintreten. Sie ist also für den einfachen Diebstahl, die Unterschlagung, den einfachen Betrug, die einfache Fälschung ꝛc. nur dann gerechtfertigt, wenn der Verbrecher sich im Rückfalle befindet. Außer diesem Falle kann, wie im Entwurfe geschehen, für einfache Verbrechen solcher Art nur Gefängniß oder Strafarbeit bestimmt werden.

Da nun der Verlust der Ehrenrechte unbedingt nur mit der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe oder Kassation verbunden ist, so entsteht die Frage, ob derselbe nicht auch dann eintreten muß, wenn das Verbrechen zwar nur eine gelindere Freiheitsstrafe nach sich zieht, jedoch, wie die oben erwähnten und ähnlichen Verbrechen, nach seiner ganzen Beschaffenheit eine Verläugnung des Ehrgefühls bekundet. Es ist diese Frage im Entwurfe bejahend entschieden, da, wenn Jemand Verbrechen verübt, welche in der öffentlichen Meinung mit Recht als Kennzeichen eines erloschenen Ehrgefühls gelten, er im Besitz der Ehrenrechte nicht ferner verbleiben kann, selbst wenn auch das Verbrechen nach Verhältniß der prinzipalen Strafe nur als ein minder schweres zu erachten ist.

8.

Soll eine besondere Polizei-Aufsicht nach verbüßter Strafe gegen solche Verbrecher eintreten, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind? §§. 39. u. f.

Die in Rede stehende, im Entwurfe vorgeschlagene Polizei-Aufsicht gegen gefährliche Verbrecher rechtfertigt sich von selbst als eine die öffentliche Sicherheit wesentlich fördernde Maaßregel, welche bereits in der Rheinprovinz nach dem dortigen Strafgesetzbuche stattfindet. Sie ist von der gewöhnlichen Aufsicht, welche die Polizei-Behörde nach ihrem Ermessen gegen alle bestrafte Verbrecher, und selbst gegen bloß Verdächtige und noch nicht bestrafte Personen eintreten lassen kann, und in welcher sie durch die vorliegenden Bestimmungen nicht beschränkt wird, wesentlich verschieden. Jene ist gewissermaßen eine fortgehende Strafe, indem der Verurtheilte dadurch besonderen und erheblichen Beschränkungen der persönlichen Freiheit unterworfen wird, welche bei der gewöhnlichen Polizei-Aufsicht nicht zulässig sind. Die Stellung unter jene besondere Aufsicht muß daher auch als eine Strafe behandelt und auf dieselbe vom Richter erkannt werden. Der Polizeibehörde verbleibt jedoch nach der Natur der Sache ein großer Spielraum in der Art, wie sie die Aufsicht in den einzelnen Fällen ausüben will, indem es von ihr abhängt, hierbei angemessene Erleichterungen eintreten zu lassen.

Die Dauer der Polizei-Aufsicht ist im §. 40. mindestens auf ein Jahr bestimmt. Nach Ablauf eines Jahres hängt die Aufhebung derselben von dem Ermessen der Polizei-Behörde ab. Soll jedoch nach Ablauf von fünf Jahren die Polizei-Aufsicht noch fortgesetzt werden, so ist hiezu die Genehmigung der Landes-Polizei-Behörde erforderlich.

Diese Bestimmungen beruhen darauf, daß einerseits bei Abfassung des richterlichen Erkenntnisses sich nicht zum Voraus übersehen läßt, auf wie lange Zeit nach der Persönlichkeit des Verbrechers und seiner spätern Führung und Lebens-

weise eine besondere Beaufsichtigung desselben nothwendig und wünschenswerth erscheint, andererseits aber durch die spezielle Genehmigung der Landes-Polizeibehörde eine Gewähr dafür gegeben werden muß, daß die persönliche Freiheit eines Verurtheilten durch die Lokalbehörde ohne genügende Gründe auf längere Zeit nicht beschränkt werden wird.

Die Strafe der Kontraventionen gegen die angeordnete Polizei-Aufsicht (§. 41. No. 1. und 2. §. 42.) ist in den §§. 200. und 225. bestimmt.

9.

§. 47. Sollen Geldbußen, welche wegen Unvermögens des Verbrechers nicht beigetrieben werden können, dergestalt in Gefängnißstrafe verwandelt werden, daß bis zum Betrage von dreißig Thalern ein Thaler, von dem Betrage von mehr als dreißig bis zu einhundert Thalern zwei Thaler, und von dem Betrage über einhundert Thaler drei Thaler einer eintägigen Gefängnißstrafe gleichzustellen sind, jedoch die Dauer der Gefängnißstrafe niemals über vier Jahre steigen darf?

Nach §. 85. Thl. II. Tit. 20. Allgemeinen Landrechts soll Strafarbeit oder Gefängnißstrafe an die Stelle der Geldbuße treten, falls letztere wegen Unvermögens des Verbrechers nicht beigetrieben werden kann. In dem Systeme der Strafarten erfordert es jedoch die Konsequenz, daß die Geldbuße als die leichteste Strafart, in den Fällen, wo sie nicht vollstreckt werden kann, nur in Gefängnißstrafe, als die demnächst folgende Strafart, verwandelt werden darf. Von gleichen Prinzipien gehen auch die neueren Gesetzbücher aus.

Was demnächst die Frage anlangt, in welchem quantitativen Verhältnisse die zu substituirende Freiheitsstrafe zu der Geldbuße stehen soll, so fehlt es hierüber im Tit. 20. Allg. Landr. eigentlich an einer ausdrücklichen Bestimmung. Denn wenn §. 88. verordnet, fünf Thaler Geldbuße würden in der Regel einer Gefängnißstrafe von acht Tagen gleich geachtet, so zeigt der Zusammenhang, daß diese Regel eigentlich nur für den Fall gegeben ist, wo es darauf ankommt, eine Freiheitsstrafe in Geldbuße umzuwandeln. Das praktische Bedürfniß hat es indessen veranlaßt, daß man diese Regel auch auf den entgegengesetzten Fall angewendet hat. Wenn daher ein unvermögender Verbrecher eine Geldstrafe verwirkt hatte, so ist dieselbe bisher nach dem Verhältnisse von fünf Thalern zu acht Tagen in Gefängnißstrafe umgewandelt worden. Bei näherer Betrachtung leuchtet aber ein, daß ein solches stets sich gleich bleibendes Verhältniß zu einer übertriebenen Härte führt. Diese Rücksicht hat auch zu der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24sten Februar 1812. Veranlassung gegeben, durch welche bestimmt ist, daß die der Geldbuße zu substituirende Freiheitsstrafe niemals über einen zehnjährigen Verlust der Freiheit ausgedehnt werden solle. Allein durch diese Begrenzung wird den nachtheiligen Folgen jener harten Regel nicht vollständig vorgebeugt. Es ist daher praktisch nothwendig, jene Regel dahin abzuändern, daß mit der zunehmenden

Größe der Geldbuße die Gefängnißstrafe nur nach einem abnehmenden Verhältnisse steige. Diese Aenderung der bisherigen Gesetze ist im Entwurfe erfolgt. Zuvörderst ist ein Thaler Geldbuße mit einer eintägigen Gefängnißstrafe gleichgestellt worden, was dem jetzigen Werthe des Geldes und dem Durchschnittspreise des Arbeitslohns angemessener ist, als der bisherige Satz des Landrechts. Dieses Verhältniß soll indessen nur gelten, so lange die Geldbuße nicht über dreißig Thaler steigt; ist dies der Fall, so sollen von dem Ueberschusse bis zu einhundert Thalern je zwei Thaler, von allen ferneren Ueberschüssen je drei Thaler einer eintägigen Gefängnißstrafe gleichgestellt werden.

Die zulässige Substitution einer zehnjährigen Freiheitsstrafe ist auf vier Jahre beschränkt worden, weil eine strengere Freiheitsstrafe zu sehr im Mißverhältnisse zur Geldstrafe stehen würde, um blos als Folge des Unvermögens eintreten zu können. Die Dauer von vier Jahren ist ausreichend, und auch in dem Gesetze wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23sten Januar 1838. für das Maximum der zu substituirenden Freiheitsstrafe erklärt.

10.

Soll bei jugendlichen Verbrechern die Zeit der Unzurechnungsfähigkeit bis zum vollendeten zwölften Jahre dauern? §. 79.

Das Allgemeine Landrecht unterscheidet im §. 25. Th. I. Tit. 1. Kinder, d. h. Personen unter sieben Jahren, und Unmündige, d. h. Personen zwischen dem siebenten und vierzehnten Jahre. In Ansehung der Bestrafung der erstern enthält das Landrecht keine Bestimmung; in Ansehung der letzteren dagegen bestimmt dasselbe im §. 17. Th. II. Tit. 20., daß sie wegen Verbrechen nicht nach der Strenge der Gesetze bestraft, doch aber zur Verhütung fernerer Vergehungen gezüchtigt werden sollen.

Bei der Revision ist in Antrag gekommen, keinen Termin für die Kriminal-Mündigkeit zu bestimmen, und den Richter über die Zurechnungsfähigkeit nach dem individuellen Zustande der geistigen und moralischen Entwickelung entscheiden zu lassen.

Allein es hat auf diesen Vorschlag nicht eingegangen werden können. Der Richter, welcher den jugendlichen Verbrecher zum erstenmal in der Untersuchung und vielleicht erst nach Verlauf eines mehr oder minder längeren Zeitraums seit der Verübung des Verbrechens kennen lernt, wird häufig gar nicht im Stande seyn, über die Zurechnungsfähigkeit desselben mit Zuverlässigkeit zu urtheilen, auch kann das Urtheil hierüber ohne Gefahr der schlimmsten Mißgriffe dem subjektiven Ermessen des Richters nicht überlassen werden.

Es ist daher nöthig, eine allgemeine Bestimmung zu treffen, durch welche eine formelle Garantie dafür geschaffen wird, daß nicht jugendliche Verbrecher vor demjenigen Zeitpunkte, wo der Zustand der Zurechnungsfähigkeit sicher angenommen werden kann, mit Kriminalstrafen belegt werden. Eine solche Garantie liegt in einem fest bestimmten Termin der Kriminal-Mündigkeit. Letztere kann zwar bei

einzelnen Individuen thatsächlich schon vor dem gesetzlichen Termine eingetreten seyn, in welchem Fall dieser Termin eine materiell nicht begründete Straflosigkeit zur Folge haben wird; allein dies ist ein weit geringeres Uebel, als die aus dem Mangel eines solchen Termins entstehende Gefahr ungerechter Verurtheilung jugendlicher Verbrecher. Für willkührlich kann dieser Termin nicht angesehen werden, wenn er auf dasjenige Alter bestimmt wird, mit welchem nach den allgemeinen Erfahrungen die Urtheilskraft und Einsicht zur Reife gelangt ist.

Welches Jahr nun hierbei als das Normaljahr zu betrachten sey, darüber sind die Meinungen verschieden. Einige Gesetzgebungen haben das vollendete achte, andere das zehnte, noch andere das zwölfte Jahr angenommen.

Das zwölfte Lebensjahr ist indessen wohl das früheste, in welchem der Regel nach, wie die Erfahrung lehrt, die Ausbildung der Vernunft und Urtheilskraft soweit vorgeschritten ist, daß von einem Handeln mit Ueberlegung, welches die Anwendung einer eigentlichen Strafe von Seiten des Richters rechtfertigt, die Rede seyn kann. Einzelne seltene Fälle der Ausnahme können hierbei nicht beachtet werden.

In Anerkennung dieser Gründe ist demnach im §. 79. des Entwurfs bestimmt, daß die Zurechnungsfähigkeit erst nach vollendetem zwölften Jahre eintritt. Gegen jüngere Personen kann nicht auf die gesetzlichen Strafen erkannt werden, sondern es können gegen dieselben nur Zucht- oder Besserungsmittel eintreten, zu welcher letztern insbesondere auch die Einsperrung in ein Korrektionshaus gehört.

Die Anordnung dieser Zucht- oder Besserungsmittel ist den Polizeibehörden überlassen. Dies beruhet auf der Betrachtung, daß es allein zu den Attributionen der Verwaltung gehört, diejenigen polizeilichen Maaßregel zu treffen, welche nothwendig werden können, um die jugendlichen Verbrecher von Rückfällen abzuhalten. Dem Strafrichter kann die Entscheidung in dieser Beziehung nicht füglich übertragen werden, da einerseits seine Aufgabe sich darauf beschränkt, über das Daseyn der Strafbarkeit zu urtheilen, andererseits aber derselbe bei der großen Verschiedenheit der Fälle, so wie in Ermangelung der der Polizeibehörde zu Gebot stehenden Korrektionsmittel, nicht so leicht eine Anordnung treffen kann, welche sicher zum Ziele führt.

11.

§. 112. **Ist das Alter, welches bei jugendlichen, über zwölf Jahre alten Verbrechern eine Strafmilderung begründet, auf das vollendete sechszehnte Jahr zu bestimmen?**

Das Allgemeine Landrecht enthält, wie so eben (No. 10.) erwähnt wurde, im §. 17. Th. II. Tit. 20. die Bestimmung, daß Unmündige, d. h. Personen zwischen dem siebenten und vierzehnten Jahre, zur Verhütung fernerer Vergehungen zwar gezüchtigt, niemals aber nach der Strenge der Gesetze bestraft werden können.

Hierbei fällt auf den ersten Blick die große Unbestimmtheit dieser Vorschrift in die Augen, und es tritt der Zweifel hervor, was der Gesetzgeber unter Züchtigung,

welche er der Bestrafung nach der Strenge der Gesetze entgegenstellt, verstanden wissen will. Dem Sprachgebrauche nach bedeutet Züchtigung gewöhnlich nur körperliche Züchtigung, Castigation. Daß diese bei Personen sehr jugendlichen Alters oder auch bei geringen, mehr aus jugendlichem Leichtsinne als aus Bosheit verübten Verbrechen völlig zweckmäßig angewendet werde, leuchtet ein. Nicht minder klar ist es dagegen, daß bloße Castigation bei jungen Verbrechern eines weiter vorgeschrittenen, der Mündigkeit nahen Alters, oder bei schweren, mit besonderer List oder Bosheit von ihnen verübten Rechtsverletzungen durchaus unzulänglich seyn, und überdies hierbei das rechtlich nicht zu billigende Mißverhältniß entstehen würde, daß vielleicht ein Tag, um welchen der Verbrecher weniger oder mehr als vierzehn Jahre alt wäre, darüber entschiede, ob auf eine bloße körperliche Ruthenzüchtigung, oder auf vielleicht langjährige oder lebenswierige, ja selbst auf Todesstrafe erkannt werden solle. Die Praxis hat sich denn auch in Fällen der letzteren Art schon längst für eine ausgedehntere Interpretation des §. 17. entschieden. Dieselbe betrachtet die Jugend bei solchen der Mündigkeit nahen Verbrechern nur als einen Grund zur Milderung der sonst gesetzlichen Kriminalstrafe, und erkennt daher statt der Todesstrafe, sowie der lebenswierigen oder vieljährigen Freiheitsstrafe, auf ermäßigte, aber doch oft mehrjährige Einsperrung in das Zuchthaus.

In Uebereinstimmung mit dieser Praxis der Gerichte ist im §. 112. des Entwurfs angeordnet, daß gegen Personen, welche das zwölfte Jahr überschritten haben, eine eigentliche Kriminalstrafe eintreten könne. Indessen weicht der Entwurf von dem Landrechte darin ab, daß er den mildernden Einfluß des jugendlichen Alters über das vierzehnte Lebensjahr des Verbrechers hinaus sich erstrecken läßt, und die volle Kriminalmündigkeit erst mit dem zurückgelegten sechszehnten Jahre annimmt.

Schon die Uebereinstimmung aller neuern Gesetzgebungen, welche sämmtlich einen längern Termin, als das Landrecht annehmen, ist ein Beweis dafür, daß die Dauer der kriminellen Unmündigkeit in dem Landrechte zu sehr beschränkt ist, wozu vielleicht nur die Analogie mit der civilrechtlichen Unmündigkeit Anlaß gegeben hat. Allerdings ist das vierzehnte Lebensjahr dasjenige, welches bisher allgemein als der Anfang des reiferen Alters angenommen ist; es bildet einen Wendepunkt des Lebens, von welchem die Eidesmündigkeit und in der evangelischen Kirche die Zulassung zur Konfirmation abhängig ist; allein dessenungeachtet beruhet die Annahme des vierzehnten Lebensjahrs als Termins der Mündigkeit weniger auf Natur-Verhältnissen, als auf den Bestimmungen des Römischen Rechts. Mit letzterem wurde der gedachte Termin der Mündigkeit in Deutschland eingeführt, obgleich bei uns die auf die Entwickelung des Menschen so sehr influirenden klimatischen Verhältnisse von denen des Landes, auf dessen Boden jenes Recht entsprossen, wesentlich verschieden sind. Das vierzehnte Jahr ist daher, seitdem man der Straf-Rechtspflege eine größere Aufmerksamkeit zugewendet hat, als Termin der Kriminal-Mündigkeit für unzureichend anerkannt worden. Die Erfahrung des täglichen Lebens bestätigt, daß bei wenigen Menschen mit dem vollendeten vierzehnten Jahre

die geistige Ausbildung in dem Maaße vollendet ist, wie sie im Allgemeinen bei dem Urheber eines Verbrechens in dem Strafgesetze vorausgesetzt werden muß. Abstrahirt man hierbei von einzelnen inviduellen Ausnahmen, auf welche bei Feststellung der Regel nicht gerücksichtigt werden kann, so entspricht, da doch einmal eine Grenze gezogen werden muß, das sechszehnte Jahr mehr als das vierzehnte dem fraglichen Zeitpunkte, und mit Ablauf desselben muß die volle Zurechnung eintreten. Dabei ist auf das Rheinische Strafgesetzbuch, welches das sechszehnte Lebensjahr als Termin der vollen Kriminal-Mündigkeit vorschreibt, Rücksicht genommen worden.

Bei der im Entwurfe angenommenen doppelten Eintheilung der Mündigkeit (§§. 79. 112.) ist man davon ausgegangen, daß von dem Zustande völliger Zurechnungslosigkeit zu dem Zustande völliger Zurechnungsfähigkeit kein plötzlicher, sondern nur ein allmäliger Uebergang stattfindet, und daher zwischen jenen beiden Zuständen eine Periode in der Mitte liegt, in welcher zwar die Anwendung einer Kriminalstrafe, aber nicht in der vollen gesetzlichen Strenge begründet ist. Hierdurch ergiebt sich von selbst ein doppelter Termin, von welchem der zweite die Grenze einer milderen Behandlung der jugendlichen Verbrecher bildet.

12.

§. 98. **Soll bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind, keine Verjährung zugelassen werden?**

Die gegenwärtige Gesetzgebung läßt die Verjährung, nach Verlauf eines Zeitraums von zwanzig Jahren, auch bei Verbrechen eintreten, welche mit Todesstrafe bedrohet sind (Kriminal-Ordnung §§. 597.).

Einige der neueren Gesetzbücher, z. B. das Oesterreichische und Sächsische Gesetzbuch, schließen diejenigen Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedrohet sind, aus der Reihe der verjährbaren gänzlich aus, verordnen indessen, daß in solchen Fällen wegen des langen Zeit-Ablaufs entweder auf landesherrliche Begnadigung angetragen, oder die Todesstrafe in mehrjährige Freiheitsstrafe verwandelt werden soll.

Die Hauptmotive, welche sich für die Zulassung der Verjährung auch bei todeswürdigen Verbrechen geltend machen, bestehen darin, daß bei diesen, wie bei andern Verbrechen, durch den Zeit-Ablauf die Führung der Untersuchung in hohem Grade erschwert wird, daß während eines so langen Zeitraums die Verhältnisse des Angeschuldigten in der Regel sich gänzlich verändert haben, und daß mithin bei den todeswürdigen Verbrechen im Wesentlichen dieselben Gründe für die Zulassung der Verjährung vorliegen, wie bei andern Verbrechen.

Indessen kommt andererseits in Betracht, daß gerade diejenigen Fälle, in welchen Verbrechen so schwerer Art, z. B. Mord, Brandstiftung u. s. w. verübt sind, sich lange in der Erinnerung des Volks erhalten. Das innere Gerechtigkeitsgefühl eines Jeden wird verletzt, wenn die Gesetze selbst, wegen des bloßen Ablaufs einer bestimmten Anzahl von Jahren, dem Thäter eines so schweren Verbrechens Straflosigkeit zusichern. Es würde einen sehr übeln Eindruck machen, wenn der

endlich entdeckte Mörder, bloß, weil inzwischen zwanzig Jahre verflossen sind, am Orte seiner Unthat, unter den Augen der Verwandten und Freunde des Ermordeten, bei welchen das Verbrechen noch in lebendiger Erinnerung ist, frei und ungestraft umhergehen könnte. Unter diesen Umständen scheint es am angemessensten, bei so schweren Verbrechen die Verjährung auszuschließen. Auch wenn ein solcher Verbrecher durch nachherigen tadellosen Lebenswandel die Besserung dargethan haben sollte, darf er doch die Straflosigkeit für sein früheres todeswürdiges Verbrechen nicht als gesetzlich begründetes Recht fordern, sondern nur durch landesherrliche Begnadigung erhalten. Sollte sich bei Einleitung der Untersuchung ergeben, daß während eines so langen Zeitraums dem Angeschuldigten Defensional-Beweismittel verloren gegangen sind, so wird das besondere Verhältniß eines solchen Falles, wie es keiner Erwähnung bedarf, bei Abfassung des Erkenntnisses und eventuell bei der administrativen Behandlung der Sache die geeignete Berücksichtigung finden. Die etwanigen Schwierigkeiten bei der Führung des Anschuldigungsbeweises aber treten um so mehr in den Hintergrund, als bei dem fehlenden Beweise der Schuld keine Verurtheilung erfolgen kann.

13.

Soll die Verjährung erkannter Strafen ausgeschlossen bleiben? §. 99.

Die Verjährung in Strafsachen kann, wie dies zum Theil schon oben (No. 12.) angedeutet wurde, nur darauf beruhen: 1) daß die Ausmittelung der Schuld oder Unschuld durch den Zeitverlauf unmöglich gemacht oder doch sehr erschwert wird; 2) der Zweck einer Abschreckung größtentheils wegfällt, wenn die Strafe so spät eintritt; 3) der Verbrecher sich vermuthlich gebessert hat. Der erstgedachte Grund spricht nur für die Verjährung der Verbrechen, die beiden anderen Gründe aber sprechen auch für die Verjährung erkannter Strafen. Die Beantwortung der vorliegenden Frage hängt also hauptsächlich davon ab, welches dieser Motive man als überwiegend betrachten will. Mehrere neuere Gesetzbücher, namentlich das Oesterreichische, Französische, Sächsische und Württembergische, haben auf alle drei Motive gleichmäßig Rücksicht genommen und demzufolge die Verjährung für beide Fälle, also für Verbrechen und für erkannte Strafen, zugelassen. Dagegen hat der vorliegende Entwurf nur das erstgedachte, aus der Erschwerung des Beweises entnommene Motiv zur Basis genommen, und in Uebereinstimmung mit der Kriminal-Ordnung von 1805. die Verjährung erkannter Strafen ausgeschlossen. Dies beruhet auf der Betrachtung, daß es nicht die Absicht seyn kann, einen Verbrecher, der listig oder glücklich genug gewesen ist, sich der Strafvollstreckung zu entziehen, durch die Verjährung zu begünstigen. Hat der Verbrecher seine That ernstlich bereuet und sich gebessert, so wird der Fall zur Allerhöchsten Begnadigung angethan seyn. Ist aber eine solche Besserung nicht vorhanden, so fehlt es an aller Veranlassung, denselben zu bevorzugen und vor der Vollstreckung der gerechten Strafe zu schützen.

14.

Ist die Bestimmung des Allgem. Landrechts im §. 148. Tit. 20. Th. II., wonach das Verrathen von Fabrik- oder Handelsgeheimnissen an Fremde unter Strafe gestellt ist, fortzulassen?

Die Vorschrift des §. 148. Tit. 20. Allgem. Landr., die wohl niemals eine wahrhaft praktische Bedeutung erlangt hat, paßt auf den gegenwärtigen Zustand der Dinge nicht mehr. Sie hat ihre Bedeutsamkeit verloren, seitdem ein bei weitem liberalerer Geist, als früher, den gegenseitigen Verkehr der Völker in Beziehung auf Industrie belebt hat, seitdem die Technologie zu einer eigenen Wissenschaft emporgeblühet ist, und seitdem eine reichhaltige Litteratur jegliche neue Entdeckung und Erfindung des Kunstfleißes schnell zum Eigenthum Aller macht.

15.

§§. 191. 192. Soll die Selbsthülfe nicht bloß zur Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens, sondern zu folgenden Zwecken erlaubt seyn:

1. zum Schutze gegen eigenmächtige Störungen des Besitzes oder der Gewahrsam,
2. zur Wieder-Erlangung des Besitzes oder der Gewahrsam gegen denjenigen, welcher sich einer Sache gewaltsam, heimlich oder listiger Weise bemächtigt hat, wenn derselbe auf frischer That betroffen wird, oder die Hülfe der Obrigkeit wahrscheinlich zu spät kommen würde, und
3. zur Vertreibung desjenigen, welcher unbefugter Weise in das Besitzthum eines Andern eindringt oder gegen dessen erklärten Willen darin verweilt?

Nach der bestehenden Gesetzgebung (Allgem. Landrecht Einleitung §. 78. Thl. I. Tit. 7. §. 141. u. f. und §. 157. Th. II. Tit. 20.) ist die Selbsthülfe nur dann erlaubt und gestattet, wenn die Hülfe des Staats zur Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens zu spät kommen würde. Hierdurch werden die Grenzen der erlaubten Privatgewalt zu eng bestimmt, und der Umfang der unerlaubten Selbsthülfe zu sehr erweitert. Bei der Abfassung des Entwurfs ist man deshalb bemüht gewesen, den Begriff des Verbrechens auf eine den Verhältnissen entsprechendere Art zu bestimmen, indem man hierbei im Wesentlichen davon ausgegangen ist, daß es einem Jeden gestattet seyn müsse, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben.

Behufs der schärferen Begrenzung des Verbrechens sind die hier denkbaren Fälle in dem Gesetze (§. 191. No. 1—3.) speziell angegeben.

Hierbei ist die aus der Natur der Sache sich ergebende Modifikation hinzugefügt worden, daß die Selbsthülfe nicht weiter gehen dürfe, als ihr Zweck erfordert,

und daß zur Wiedererlangung des Besitzes unerheblicher Vermögensstücke keine gewaltsame, dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Mittel angewandt werden dürfen.

16.

Soll die Bestimmung des §. 11. der Verordnung vom 17ten August 1835. wegfallen, nach welcher für die bei einem Aufruhr oder Tumulte verursachten Beschädigungen nicht nur die Urheber, sondern auch alle Zuschauer, welche sich nach dem Einschreiten der Obrigkeit nicht sofort entfernt haben, solidarisch haften?

Wer der obrigkeitlichen Aufforderung ungeachtet an dem Orte eines Aufruhrs oder Tumults, auch wenn seine Absicht unschuldig ist, als Zuschauer zurückbleibt, vermehrt durch sein bloßes Bleiben die der öffentlichen Sicherheit drohende Gefahr, und ist straffällig. Denn gerade die Masse der Neugierigen ist es, welche den Aufrührern und Tumultuanten Muth giebt und die Gefahr vermehrt. Dagegen scheint aber der §. 11. der Verordnung vom 17ten August 1835. zu weit zu gehen, wenn derselbe gegen solche Zuschauer die an und für sich nicht begründete Verpflichtung zum Schadens-Ersatz eintreten läßt.

Abgesehen davon, daß diese Bestimmung unter Umständen zu einer ganz unverhältnißmäßigen Härte führen kann, erfordert auch die Natur einer jeden Strafe, daß sie in einem richtigen Verhältniß zu der Größe der Vergehung stehe. Dies trifft bei der vorliegenden Maaßregel nicht zu, da sich die Größe der möglicherweise eintretenden Beschädigungen gar nicht übersehen läßt. Richtiger ist es daher, gegen die Kontravenienten eine Gefängnißstrafe eintreten zu lassen, welche im Maximum auf drei Monate bestimmt worden ist. Hierbei kann es um so mehr bewenden, als die Verpflichtung der eigentlichen Aufrührer und Tumultuanten zum Schadens-Ersatz durch die Aufhebung jener Bestimmung nicht beseitigt wird, indem diese Verpflichtung schon nach den Vorschriften des Civilrechts eintritt.

17.

Ist die Verläumdung als eine besondere Art der Ehrenverletzung aufzustellen? §. 258.

Das Allgemeine Landrecht hebt in den Bestimmungen über die Verletzungen der Ehre das Verbrechen der Verläumdung, wodurch Jemand über einen Anderen wider besseres Wissen eine verbrecherische oder schimpfliche Handlung fälschlich verbreitet, nicht besonders hervor, so daß also für dies Verbrechen nur die Injurienstrafen zur Anwendung kommen.

Es leuchtet aber ein, daß die Verläumdung, wenngleich sie auf der einen Seite mit der Ehrenverletzung im engsten Zusammenhange steht und davon nicht getrennt werden kann, auf der andern Seite sich doch wesentlich durch ihre bei weitem höhere Strafbarkeit von der Ehrenverletzung im engeren Sinne unterscheidet.

Nach dem Vorgange aller neuern Legislationen ist daher die Verläumdung als ein besonderes Verbrechen behandelt, und mit einer höheren Strafe als die einfache Injurie bedrohet worden.

18.

§. 262. Soll der Nachweis der Wahrheit einer Aeußerung, durch welche einem Andern eine für dessen Ehre nachtheilige Thatsache beigemessen oder über denselben in Bezug auf eine solche Thatsache ein Tadel ausgesprochen wird, die Strafbarkeit der Aeußerung aufheben, in sofern diese nicht nach der Art des Ausdrucks oder nach den besonderen Umständen als ehrenkränkend sich darstellt?

Nach der bestehenden Gesetzgebung wird durch den Nachweis der Wahrheit einer Aeußerung die Strafbarkeit nicht aufgehoben, sondern es kann dieser Nachweis der Wahrheit nur eine Milderung der Strafe begründen. (Allg. Landr. Th. II. Tit. 20. §§. 550. 551., §. 14. der Cirkular-Verordnung vom 30sten Dezember 1798. und §. 228. des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung).

In einer so ausgedehnten Gestalt findet sich dieser Grundsatz in keiner der neueren Gesetzgebungen, und selten auch bei den Rechtslehrern; seine fernere Beibehaltung ist in jeder Beziehung unrathsam.

Es bedarf keines Beweises, daß es an und für sich niemals verboten werden kann, von den Handlungen Anderer zu reden, und über sie zu urtheilen. Ohne diese Freiheit würde die Existenz der bürgerlichen Gesellschaft aufhören. Aber selbst das Reden von Thatsachen, welche an sich geeignet sind, die Ehre eines Andern herabzusetzen, so wie selbst Tadel über einen Andern in Beziehung auf eine solche Thatsache kann ohne den offenbarsten Nachtheil für die sittliche Gemeinschaft des Volks nicht untersagt werden. Ein Gesetz, in welchem das Gegentheil verordnet wäre, würde auf der einen Seite das größte Gegengewicht, welches die Furcht vor Mißbilligung und Tadel für den zu Uebelthaten oder unsittlichen Handlungen Geneigten enthält, völlig vernichten, und auf der andern Seite die Menschen zu Heuchlern erziehen, welche auch die böseste Handlung ihres Mitbürgers mit Gleichgültigkeit behandeln.

Offenbar überschreitet demnach die bestehende Gesetzgebung die Grenzen des Rechts.

Es ist deshalb im Entwurfe angenommen worden, daß die Aussage wahrer, für die Ehre eines Andern nachtheiliger Thatsachen, so wie der Tadel über ihn in Beziehung auf solche Thatsachen, an und für sich und der Regel nach als Ehrenverletzung nicht betrachtet werden könne. Nur dann findet eine Ausnahme von dieser Regel statt, wenn die Aussage in einer Weise oder unter solchen Umständen erfolgt ist, daß die Absicht zu beleidigen klar vorliegt, z. B. wenn die Thatsache oder der Tadel ohne besondere Veranlassung in Druckschriften bekannt gemacht wird,

Allerdings ist hin und wieder die Meinung geäußert worden, daß auch in diesem letzten Falle die Injurienstrafe ausgeschlossen bleiben müsse; allein gewiß mit Unrecht. Denn derjenige, welcher absichtlich darauf ausgeht, durch die Verbreitung einer, der Ehre eines Andern nachtheiligen, wahren Thatsache diesen letztern noch mehr in den Augen seiner Mitbürger herabzusetzen, darf nicht straflos bleiben und bei vorhandener Absicht zu beleidigen ist der Einwand der Wahrheit auch nicht einmal ein Strafmilderungsgrund.

19.

Ist die Entscheidung darüber: welche Aeußerungen oder Handlungen für ehrenkränkend anzusehen sind, lediglich dem Ermessen des Richters zu überlassen, und mithin von einer Definition der Ehrenkränkung und von der Aufstellung gesetzlicher Präsumtionen in Betreff des Vorsatzes der Ehrenkränkung (animus injuriandi) abzusehen?

Der Verfasser des Allgemeinen Landrechts hat es versucht, den Begriff der Ehrenverletzung in den §§. 538. u. f. aufzustellen; indessen ergiebt der Inhalt dieser Bestimmungen zur Genüge, wie wenig dieser Versuch gelungen ist. Die für den Praktiker wichtigste Frage: welche Aeußerungen oder Handlungen für ehrenkränkend anzusehen seyen? ist unbeantwortet geblieben. Es wird in dieser Beziehung lediglich auf die Ansichten des Volks und der Standesgenossen des Beleidigten, sowie auf die obwaltenden besonderen Verhältnisse verwiesen, so daß im Wesentlichen schon nach dem Allgemeinen Landrecht Alles im Ermessen des Richters beruhet. In der That ist bei der eigenthümlichen Natur des Verbrechens der Ehrenbeleidigung eine Definition desselben nicht möglich. So wenig durch eine positive Definition der Begriff der Ehre, des guten Namens und der Achtung gesetzlich bestimmt werden kann, so wenig läßt sich durch eine allgemeine Bestimmung erklären, worin das Ehrenverletzende einer Handlung besteht. Alles beruht hierbei immer auf den individuellen Verhältnissen des konkreten Falles. Die Frage über das Vorhandenseyn einer Ehrenkränkung ist im Wesentlichen faktischer Natur und es ist viel zweckmäßiger, die Entscheidung dieser Frage dem Richter zu überlassen, als positive Bestimmungen aufzustellen, die in vielen Fällen nur dazu dienen können, den Richter irre zu führen.

Eben so wenig, wie sich in objektiver Hinsicht bestimmen läßt, welche Handlungen für ehrenkränkend zu erachten sind, läßt sich in subjektiver Beziehung festsetzen, in welchen Fällen die Absicht zu beleidigen (animus injuriandi) anzunehmen sey oder nicht. Der darauf gerichtete Versuch des Landrechts ist gleichfalls ungenügend ausgefallen. Denn einerseits lassen sich die Umstände und Verhältnisse, unter welchen der animus injuriandi nicht angenommen werden darf, nicht erschöpfend angeben, andererseits beruhet diese ganze Art der Darstellung auf der Annahme, daß gewisse Aeußerungen und Handlungen absolut als beschimpfend und entehrend anzusehen seyen. Dies ist aber nicht richtig; denn man kann sich fast keine Handlung der hierher gehörigen Art denken, welche nicht unter Umständen den ehrver-

letzenden Charakter verliert. Die Frage über das Vorhandenseyn des animus injuriandi ist nur aus speziell gegebenen Umständen zu beurtheilen; es ist daher auch hier am zweckmäßigsten, die Entscheidung dem richterlichen Ermessen zu überlassen.

20.

§. 266. Ist die Strafe der Ehrenkränkung nach einem Maximum und Minimum, welches für die Verschiedenheit der Fälle einen hinreichenden Spielraum gewährt, festzusetzen, ohne dabei speziell zu unterscheiden, ob die Parteien gleichen oder ungleichen, höheren oder niederen Standes sind?

Das Landrecht unterscheidet bei Bestimmung der Injurienstrafen nicht nur drei Klassen von Ständen, nämlich den Bauer- oder gemeinen Bürgerstand, — den höheren Bürgerstand, — und den Stand des Adels, der Offiziere und der Königlichen Räthe, sondern es beachtet auch die relative Standesverschiedenheit, und bestimmt das Strafmaaß abweichend, je nachdem die Ehrverletzung entweder zwischen Personen gleichen Standes, oder ungleichen Standes, und letzterenfalls entweder von Höheren gegen Geringere, oder von Geringeren gegen Höhere verübt ist. Hiermit noch nicht sich begnügend, giebt es endlich noch besondere Regeln über die Bestrafung der zwischen Militair- und Civil-Personen, und zwar entweder gegen Militair-Personen außer der Dienstzeit oder in der Dienstzeit derselben vorgefallenen Ehrenverletzungen.

Aus diesen vielfachen Abtheilungen und Unter-Abtheilungen und deren Kombinationen ist eine ungewöhnlich lange Reihe von Gesetzvorschriften hervorgegangen.

Nach dem fast einstimmigen Zeugnisse der Landes-Justiz-Kollegien hat sich die Unterscheidung der Injurienstrafen nach den Standesverhältnissen praktisch nicht bewährt, vielmehr zu erheblichen Uebelständen geführt. Dahin gehören einerseits die mannigfachen, durch die Gesetzgebung nicht lösbaren Zweifel über die Frage: ob Jemand zum höhern oder gemeinen Bürgerstande zu rechnen sey? — andererseits aber die Inkonsequenzen und Widersprüche, welche daraus entstanden sind, daß das Landrecht nur die Standes-Verschiedenheit (Bauer-, Bürger- und Adelstand) und nicht auch die Verschiedenheit der Rangverhältnisse berücksichtigt, welche sehr häufig mit den Standes-Verhältnissen nicht parallel laufen.

Daß derjenige, welcher in der bürgerlichen Gesellschaft einen höheren Grad von Ehre genießt als ein Anderer, durch eine Beleidigung seiner Ehre auch eine größere Rechtsverletzung erleidet als dieser, und daß die Beleidigung des Ersteren strenger als die des Letzteren gestraft werden müsse, leidet keinen Zweifel. Hierdurch aber wird noch keinesweges eine Eintheilung der Strafbestimmungen nach der Standesverschiedenheit der Parteien gerechtfertigt; vielmehr folgt daraus nur, daß bei den vielfachen hier denkbaren Abstufungen ein angemessenes Strafmaaß bestimmt, und dem Richter überlassen werden muß, bei der Strafzumessung die Standes- und Rangverhältnisse zu berücksichtigen.

Letzteres folgt streng genommen schon aus der Natur des Verbrechens von selbst; indessen ist, um bei dem Uebergange von den Prinzipien des Landrechts zu dem gegenwärtigen Systeme eine Vermittelung eintreten zu lassen und Irrthümern und Mißgriffen möglichst vorzubeugen, im §. 272. des Entwurfs ausdrücklich bestimmt, daß bei der Zumessung der Strafe der Rang und Stand des Beleidigten besonders berücksichtigt werden soll.

21.

Ist dem Beleidigten, wenn die Ehrenverletzung für seine bürgerlichen Verhältnisse, seinen Geschäftsbetrieb oder sein Fortkommen von nachtheiligen Folgen seyn kann, auf seinen Antrag eine nach richterlichem Ermessen zu bestimmende Genugthuung in Gelde zuzusprechen? §. 281.

Die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts §. 131. Th. I. Tit. 6., nach welchem bei Ehrenverletzungen eine Geld-Entschädigung nur in sofern gefordert werden kann, als der Schaden unmittelbar aus der Ehrenverletzung entstanden ist, reicht in den Fällen nicht aus, in welchen die Ehrenverletzung von der Art ist, daß sie für die bürgerlichen Verhältnisse des Beleidigten, seinen Geschäftsbetrieb oder sein Fortkommen von nachtheiligen Folgen seyn kann. Wer fälschlich einem Kaufmann nachsagt, daß er verfälschte Waaren verkaufe oder unrichtiges Maaß oder Gewicht führe, und dadurch seinen Kredit zerstört; wer ein Mädchen in üblen Ruf bringt, und ihm dadurch die Gelegenheit zur Verheirathung erschwert; wer fälschlich einen Haus-Offizianten der Untreue bezüchtigt, und ihm dadurch die Aussicht auf ein anderweitiges Unterkommen versperrt, fügt dem Beleidigten einen Nachtheil zu, welcher seinem Umfange nach ganz unbestimmt und einer speziellen Nachweisung nicht fähig ist, auch durch eine erst hinterher zu leistende Vergütung nicht immer sich ausgleichen läßt. Nach Recht und Billigkeit ist der Beleidiger verpflichtet, dem Beleidigten für einen solchen Nachtheil gerecht zu werden. Da dieser letztere, weil er in die Zukunft sich erstreckt, und seiner Natur nach ganz unbestimmt ist, nach den allgemeinen Grundsätzen über Schadens-Ersatz nicht behandelt werden kann, so giebt es, um dem Beleidigten zu helfen, kein anderes Mittel, als eine Privatgenugthuung in der Art eintreten zu lassen, daß dem Beleidigten auf seinen Antrag eine nach richterlichem Ermessen zu bestimmende Genugthuung in Gelde zugesprochen wird. Man kann dem Richter vertrauen, daß er die Umstände des Falles berücksichtigen und das rechte Maaß nicht verfehlen wird. Diese Art der Privatgenugthuung hält zwischen der actio iujuriarum aestimatoria und der gewöhnlichen Entschädigungsklage die richtige Mitte, und wird ein wirksames Mittel seyn, um den erwähnten Ehrenverletzungen vorzubeugen.

22.

Soll nur die mit überlegtem Vorsatze verübte Tödtung eines Menschen (Mord) mit dem Tode, die vorsätzlich, aber nicht mit Ueberlegung, sondern §. 298.

im Affekte verübte Tödtung (Todschlag) dagegen, in der Regel mit zehnjähriger bis lebenswieriger Freiheitsstrafe belegt werden?

Der Entwurf ist der Ansicht der meisten unserer Praktiker beigetreten, welche die bisher im Allgemeinen Landrechte (§. 806. u. f.) beim Todschlage vorgeschriebene Todesstrafe für ungerecht halten und auf ihre Abschaffung antragen. Für diese Abänderung der bestehenden Gesetzgebung spricht nicht nur das Beispiel fast aller neueren Legislationen anderer Staaten, sondern es lassen sich auch die triftigsten, aus der Sache selbst entnommenen Gründe dafür anführen. Es bedarf keines Beweises, daß der Gesetzgeber von der Todesstrafe nur äußerst sparsam Gebrauch machen, und sie nur da anwenden darf, wo das Verbrechen so schwerer Art ist, daß es jede Hoffnung der Besserung des Thäters ausschließt. Von dieser letztern Art ist allerdings der Mord. In dem mit kalter Besonnenheit handelnden Mörder erscheint alles religiöse, moralische und rechtliche Gefühl erstorben, und es leuchtet die Gerechtigkeit und Nothwendigkeit der Todesstrafe gegen denselben von selbst ein. Ganz anders verhält sich die Sache aber bei dem Todschläger, welchen der innere Charakter seiner That von dem Mörder trennt. Seine That ist oft nur die traurige Folge eines verhängnißvollen unbewachten Augenblicks, in welchem die moralische Kraft der Gewalt des sinnlichen Affekts unterlag: ein oft völlig tadelloser Lebenswandel ging ihr, wie so oft die Erfahrung zeigt, vielleicht vorher, und die Reue, welche die That selbst bei dem Todschläger nicht selten erzeugt, ist schon ein Beweis der wiederkehrenden sittlichen Kraft. Während der Mörder von Allen geflohen und verabscheut wird, ist der Todschläger nicht selten ein Gegenstand des Bedauerns und des Mitleids, und eine Wiederholung des Verbrechens nicht leicht von ihm zu fürchten. Hier fehlt also der wesentlichste Theil der Gründe, welche bei dem Mörder die Todesstrafe rechtfertigen; es tritt vielmehr die Nothwendigkeit hervor, letztere bei dem Todschläger auszuschließen, weil nur so der große Unterschied zwischen seiner Strafbarkeit und der des Mörders Berücksichtigung finden kann. In dem Allgem. Landrechte ist dieser Unterschied eigentlich nur dem Namen nach vorhanden. Die Strafen des Rades und des Beils sind ihrem Wesen nach gleich. Wird die qualifizirte Strafe des Rades abgeschafft, so verschwindet vollends jeder Zweifel über die Ausschließung der Todesstrafe bei dem Todschlage. —

Auch sind schon seither die meisten Urtheile, in welchen wegen Todschlags auf das Beil erkannt war, durch Allerhöchste Begnadigung gemildert worden.

Bei der Arbitrirung der hiernach auf den Todschlag zu bestimmenden Freiheitsstrafe kommt es darauf an, sich eben so sehr vor allzu großer Strenge, wie vor zu großer Milde zu bewahren. In den ersteren Fehler würde der Gesetzgeber verfallen, wenn er hier stets unbedingt lebenswierige Freiheitsstrafe eintreten lassen wollte; dies würde den Richter außer Stand setzen, auf die individuellen Umstände des Falles Rücksicht zu nehmen, und zugleich der Erfahrung zuwider voraussetzen, daß der Todschläger stets als ein der Besserung Unfähiger zu betrachten sey. Auf der andern Seite darf aber auch nicht unbeachtet bleiben, daß es sich hier um den

Schutz des höchsten irdischen Guts handelt, daß der rohen Leidenschaftlichkeit ein kräftiger Damm entgegengesetzt werden muß, und daß unzeitige Schwäche des Gesetzes gerade hier geeignet seyn würde, das Uebel zu vergrößern.

In Erwägung dieser Gründe ist die Strafe des Todschlags auf zehnjährige bis lebenswierige Freiheitsstrafe bestimmt worden.

23.

Ist der Todschlag ausnahmsweise mit dem Tode zu bestrafen, wenn solcher §§. 301. 302.

a) an Eltern, oder

b) bei Unternehmung eines Verbrechens, um ein, dessen Ausführung entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen,

verübt worden ist?

Nach den im Entwurfe angenommenen Prinzipien soll die Todesstrafe in der Regel nur eintreten, wenn die Tödtung mit ruhiger Ueberlegung verübt worden ist. Allein von dieser Regel muß in zwei Fällen eine Ausnahme stattfinden, in denen die Beibehaltung der Todesstrafe nothwendig erscheint.

Der erste Fall ist der Todschlag an Eltern, welcher schon im Allgemeinen Landrecht (§. 878. XX.) als besonders erschwerend ausgezeichnet ist.

Der zweite Fall ist der Todschlag, welcher bei Unternehmung eines Verbrechens oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, verübt wurde. Hier liegt eine besonders gefährliche Art der Konkurrenz mehrerer Verbrechen vor, welche die ausnahmsweise Anordnung der Todesstrafe rechtfertigt. Wer die Verwegenheit so weit treibt, daß er denjenigen, welcher seinem verbrecherischen Vorhaben entgegentritt, durch einen Todschlag aus dem Wege räumt, ist ein so höchst gefährlicher Mensch, daß die Todesstrafe mit vollem Rechte in Anwendung gebracht wird. Gleiche Grundsätze hat das Französische Strafgesetzbuch angenommen. In dem Allgemeinen Landrechte ist dieser Fall nicht besonders berücksichtigt, weil danach schon der einfache Todschlag mit dem Tode bestraft wird; indessen leitet doch schon das Allgemeine Landrecht selbst auf den fraglichen Fall hin, indem es denselben in Beziehung auf den Diebstahl speziell hervorhebt, und nach Umständen selbst mit geschärfter Todesstrafe belegt (§§. 1194. 1196. XX.).

24.

Soll die Tödtung durch vorsätzlich beigebrachtes Gift mit dem Tode bestraft werden, ohne Unterschied, ob der Thäter die Absicht zu tödten hatte oder nicht? §. 307.

Die Vorschrift, daß die Tödtung durch vorsätzlich beigebrachtes Gift mit dem Tode bestraft werden soll, auch wenn der Giftmischer nicht geradezu die Absicht

zu tödten hatte, findet sich im Allgemeinen Landrechte nicht. Indessen scheint die Aufnahme dieser Vorschrift erforderlich. Der Sinn derselben geht dahin, daß, wenn erwiesen worden, es habe Jemand einem Anderen vorsätzlich Gift beigebracht und dadurch dessen Tod bewirkt, es auf die weitere Absicht hierbei nicht ankommen, sondern die Todesstrafe eintreten soll, mag nun eine Tödtung oder nur eine Beschädigung an der Gesundheit beabsichtigt seyn. Erwägt man die besondere Gefährlichkeit des Verbrechens, und wie viel weniger der Giftmischer den Erfolg in der Gewalt hat, als jeder andere Beschädiger; wie er fast immer auf den tödtlichen Erfolg seiner Handlung gefaßt seyn muß, so erscheint diese Strenge gerecht und nothwendig. Noch mehr leuchtet dies ein, wenn man beachtet, wie schwierig es hier ist, aus der Handlung und aus ihrem Erfolge auf die Absicht zurückzuschließen. Der Giftmischer gebraucht Substanzen, deren Qualität und Quantität selten nachher mit einiger Sicherheit ermittelt werden kann. Leugnet er die Absicht zu tödten, so ist es schwierig, wenn nicht unmöglich, ihm dieselbe aus der Handlung und ihrem Erfolge zu beweisen. In Beziehung auf die Moralität der That ist der Giftmischer, wenn er auch die Absicht zu tödten nicht hatte, ungleich strafwürdiger, als derjenige, welcher zwar vorsätzlich, aber im Affekte, einen Todschlag verübt. Die Tödtung durch Gift bildet wegen ihrer Eigenthümlichkeit ein exzeptionelles Verbrechen. Gerade bei diesem, dem allergefährlichsten Verbrechen, würde das Gesetz dem Thäter Gelegenheit geben, sich der vollen Strafe zu entziehen, wenn es den Beweis der Absicht zu tödten jederzeit erforderte.

In Erwägung dieser Gründe haben denn auch bereits das Französische und mehrere neuere Gesetzbücher den fraglichen Fall mit der Todesstrafe bedrohet. Der Entwurf schließt sich dem an, und weicht hierdurch um so weniger von dem Geiste der bestehenden Gesetzgebung ab, als diese nach §. 863. XX. schon denjenigen, welcher in der Absicht, einen Andern wahnsinnig zu machen, demselben Gift beibringt, und hierdurch auch wirklich nur einen Wahnsinn, und nicht den Tod verursacht, mit der Todesstrafe bedroht.

25.

§. 308. **Soll der Kindesmord nur mit zeitiger bis lebenswieriger Freiheitsstrafe bestraft werden?**

Das Landrecht ist unter den neueren Gesetzgebungen die einzige, welche die Todesstrafe bei dem Verbrechen des Kindesmords vorschreibt (§. 965. XX.). Eine Menge von Stimmen unter den Praktikern haben sich für die Abschaffung dieser Strafe erhoben. Schon die Gesetz-Kommission hatte in dem, im Jahre 1805. abgefaßten Entwurfe die Beibehaltung der Todesstrafe nur auf den seltenen Fall beschränkt, wo die Mutter ihr Kind mit vorher überlegtem Vorsatze tödtet. Die bisherige Praxis zeigt fast noch deutlicher, wie sehr sich die Ansichten über die Strafbarkeit des Kindesmords geändert haben. Nur selten wird gegen eine Kindesmörderin auf den Tod erkannt; die Richter benutzen jede Gelegenheit, um die Anwendung einer außerordentlichen Strafe zu rechtfertigen; noch seltener erhält

ein solches Todesurtheil die Allerhöchste Bestätigung, und faktisch kann man daher die Todesstrafe bei dem Kindesmorde auch bei uns schon als abgeschafft betrachten.

Die Abschaffung der Todesstrafe bei dem Kindesmorde rechtfertigt sich auch vollkommen durch innere Gründe, welche in der Natur dieses Verbrechens selbst liegen.

Zuvörderst kommt in Betracht, daß die Beweggründe zum Kindesmord meistens in Furcht vor der Schande und in der Besorgniß bestehen, aus Mangel an Unterhalt das Kind nicht ernähren zu können. Daß beide Motive geeignet erscheinen, den Kindesmord als ein geringeres Verbrechen, wie den Verwandtenmord darzustellen, erkennt schon unsere Gesetzgebung selbst durch die Sorgfalt an, mit welcher sie die Geschwächte gegen Schande und gegen den Mangel an Unterhalt zu schützen sucht. Diese Sicherungsmittel sind jedoch keineswegs zureichend, und schon aus diesem Grunde muß gegen den Kindesmord eine mildere Strafe, als gegen den gemeinen Mord bestimmt werden.

Viel wichtiger ist aber der zweite Grund, welcher die mildere Bestrafung des Kindesmordes nothwendig gebietet. Dies ist die Rücksicht auf den physischen und psychischen Zustand der Kindesmörderin zur Zeit der That. „Wenn schon," sagt ein Strafrechts-Lehrer, „die mit zärtlicher Sorgfalt gepflegte, und von keinen „Nahrungssorgen gepeinigte Gattin in der Stunde ihrer Niederkunft nicht jene „ruhige Seelenstimmung behält, welche die Richter oft bei ihren Urtheilen über „Kindesmörderinnen vorauszusetzen scheinen; — was soll von dem Zustande der „außerehelich Geschwächten gesagt werden, bei welchen zu dem krankhaften Zustande „noch alle Leiden der Seele kommen, welche durch den Gedanken an die Folgen der „Niederkunft erzeugt werden? Muß hier nicht die Reizbarkeit des Gemüths die „Angst und Verwirrung auf das Höchste steigern, die Ueberlegungskraft unter„drücken und Entschlüsse erzeugen, deren Entstehungsursachen vielleicht nur in dem „krankhaften Zustande zu suchen sind?" Der Gesetzgeber hat demnach die Pflicht, die erhöhete Reizbarkeit des Gemüths und die krankhafte Veränderung zu berücksichtigen, in welcher mit der höchsten Kraft die Vorstellungen der Furcht vor Schande und Armuth auf die Seele der Gebärenden einstürmen, und den Entschluß zum Morde erzeugen oder zur Reife bringen.

Zahlreiche Erfahrungen aus dem Gebiete der Medizin ergeben, daß der Zustand einer jeden Gebärenden zwischen der Zurechnungsfähigkeit und Zurechnungsunfähigkeit schwankt.

Bei dieser Lage der Sache erheischt es die Gerechtigkeit, mit der Todesstrafe zurückzuhalten, und statt ihrer eine Freiheitsstrafe, und zwar eine solche anzudrohen, bei welcher dem Richter ein Arbitrium bleibt, um das Maaß der Strafe den Umständen anpassen zu können.

26.

Soll die bloße Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft straflos seyn?

Bei dem Kindesmorde hat die Thäterin gewöhnlich zuvor ihre Schwangerschaft verheimlicht und die Niederkunft heimlich ohne fremde Beihülfe bewirkt. Gestützt auf diese Erfahrung wird in Fällen, wo der Beweis des Kindesmordes fehlt oder mangelhaft ist, aus jener Verheimlichung die Folgerung abgeleitet, daß ein solches Verbrechen verübt oder beabsichtigt worden sey, wodurch denn die Annahme entstanden ist, daß Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft Indizien eines beabsichtigten, versuchten oder verübten Kindesmordes seyen. Zuerst ist dies in der Karolina ausgesprochen, welche in solchen Fällen den Verdacht des Kindesmordes für so weit begründet hielt, daß zur Tortur geschritten werden konnte. In den neueren Zeiten hat man gewöhnlich die außerordentliche Strafe des Kindesmordes für zulässig gehalten.

Der Verfasser des Landrechts ist noch weiter gegangen, indem er die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft mit wenigen Einschränkungen für eine an sich strafbare und verbrecherische Handlung erklärt hat.

Ueber die Verwerflichkeit dieser Ausdehnung sind alle Beurtheiler des Allgemeinen Landrechts einig.

Die Verheimlichung der Schwangerschaft erklärt sich auf das natürlichste aus dem angebornen Gefühl für Ehre und aus der fast instinktmäßigen Furcht vor Schande, welche die außerehelich Geschwächte antreibt, die äußeren Kennzeichen ihres Fehltritts, so lange wie möglich, zu verbergen. Kein Gesetz, welchen Schutz und welche Schonung es auch immer der unehelich Geschwächten angedeihen läßt, vermag diese hiervon zurückzuhalten, da sie weiß, daß sie in der öffentlichen Meinung als eine Entehrte betrachtet wird. Die Verheimlichung der Schwangerschaft führt von selbst zu einer Verheimlichung der Niederkunft, welche eigentlich nur als eine Fortsetzung, oder doch als eine fast nothwendige Folge jener ersten Verheimlichung zu betrachten ist; sie erklärt sich, ohne daß man irgend nach einem andern Beweggrunde oder einem andern Zwecke dabei zu suchen braucht, ganz natürlich aus dem Umstande, daß gerade in diesem letzten Augenblicke die Furcht vor der Schande und der Wunsch, dieselbe zu verheimlichen, den höchsten Grad erreicht haben. An beweisenden Beispielen hierzu fehlt es keinesweges. Berühmte Aerzte bezeugen, daß unehelich Geschwächte selbst unter den fürchterlichsten Geburtsschmerzen noch auf die Verheimlichung ihres Fehltritts gedacht, und lieber in denselben hülflos umgekommen sind, als daß sie um Beistand gerufen hätten.

Aus allem diesen ergiebt sich, daß man die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft weder als selbstständige Verbrechen aufstellen, noch gesetzlich als Indizien eines beabsichtigten oder verübten Kindesmordes aufstellen kann, wie ersteres im Landrechte, letzteres aber in einigen anderen Gesetzgebungen geschehen ist.

Der Gesetzgeber muß es vielmehr lediglich der richterlichen Beurtheilung überlassen, ob in einzelnen Fällen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, verbunden mit den besonderen Umständen, unter denen sie erfolgte, dazu berechtigen, die Verübung eines Kindesmordes anzunehmen.

Selbst wenn der Leichnam des Kindes heimlich beerdigt oder bei Seite geschafft ist, kann nur die Strafe eintreten, wie sie im §. 321. für die heimliche Beerdigung im Allgemeinen vorgeschrieben ist. Die Bestimmung einer höheren selbstständigen Strafe oder die Aufstellung eines gesetzlichen Indiziums ist auch hier nicht gerechtfertigt, da die Abolition des Leichnams keinesweges unbedingt zu der Vermuthung berechtigt, daß die uneheliche Mutter das Kind getödtet habe. Denn möglich bleibt es, daß der Tod des Kindes ohne alle Schuld der Mutter erfolgt war, in welchem Falle das heimliche Beerdigen oder Wegschaffen des todten Kindes, als eines Zeugen der Schande, eine eben so natürliche, als, abgesehen von positiven Gesetzvorschriften, eine an und für sich unsträfliche Handlung ist.

Uebrigens bedarf es keiner Erwähnung, daß eine Mutter, welche erweislich das Herannahen der Niederkunft wahrgenommen und dennoch die erforderlichen Maaßregeln nicht getroffen, und dadurch den Tod des Kindes veranlaßt hat, der Strafe der fahrlässigen Tödtung nach §. 312. verfallen muß.

27.

Soll wegen vorsätzlich zugefügter leichter und wegen fahrlässiger Weise zugefügter schweren Körperverletzungen, sofern durch letztere der Verletzte nicht der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, erheblich verstümmelt oder verunstaltet, zu seinen Berufsarbeiten unbrauchbar gemacht oder in eine unheilbare Geisteskrankheit versetzt worden ist, imgleichen wegen Mittheilung einer ansteckenden Krankheit, eine Bestrafung nur auf den Antrag des Verletzten oder seiner gesetzlichen Vertreter statt finden? §. 331.

Daß die vorsätzlich zugefügten leichten Körperverletzungen nur auf den Antrag des Verletzten oder seiner gesetzlichen Vertreter bestraft werden sollen, bestimmt das Landrecht nirgends ausdrücklich, doch läßt sich dieser Satz aus der allgemeinen Hinweisung auf die Injurienstrafen herleiten. In der Praxis hat bisher wohl kein Richter sich veranlaßt gefunden, bei so geringen Körperverletzungen mit der Untersuchung von Amtswegen vorzuschreiten. Auch kann die Zweckmäßigkeit dieses Grundsatzes an sich keinem Zweifel unterliegen, und es scheint deshalb unbedenklich, ihn ausdrücklich festzustellen.

Wenn man ferner auch nicht bei allen fahrlässigen Körperverletzungen die Bestrafung von dem Antrage des Verletzten abhängig machen will, wie dies in einigen neueren Gesetzgebungen geschehen ist, so wird dies doch mit Rücksicht darauf, daß nach Vorstehendem das Verfahren von Amtswegen auch bei geringen vor-

sätzlichen Körperverletzungen ausgeschlossen ist, für die Fälle konsequent und zweckmäßig erscheinen, in welchen die Verletzung nicht zu den besonders schweren gehört.

Noch mehr Gründe sprechen für die Ausschließung der von Amtswegen einzuleitenden Untersuchung bei Mittheilung einer ansteckenden Krankheit, indem hier ein Einschreiten von Amtswegen sehr häufig zu einer störenden und nachtheiligen Einmischung in innere Familien-Verhältnisse führen würde.

28.

§. 355. Sollen die Strafen der widerrechtlichen Gefangenhaltung ausgeschlossen bleiben, wenn

1. ein auf der That ertappter oder flüchtiger Verbrecher, ein entflohener Gefangener oder Sträfling, oder eine Person unter Umständen, welche sie der Beabsichtigung eines Verbrechens verdächtig machen,
2. im Falle der Nothwehr oder einer erlaubten Selbsthülfe derjenige, gegen welchen sie ausgeübt wurde, oder
3. Jemand in einem Zustande, durch welchen er selbst oder Andere der Gefahr einer erheblichen Beschädigung ausgesetzt sind, zur Abwendung dieser Gefahr

festgenommen, und der Obrigkeit ohne Verzug der Festgenommene überliefert, oder doch die geschehene Festnehmung angezeigt worden ist?

Es kann nicht zweifelhaft seyn, daß die Festnahme eines Verbrechers zulässig ist, welcher auf der That oder in der Vorbereitung eines Verbrechens ertappt wird und zu entfliehen sucht. Allein diese im §. 1075. Tit. 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts enthaltene Bestimmung reicht nicht aus, um der öffentlichen Sicherheit hinreichenden Schutz zu gewähren. Es muß diese Befugniß auch unter anderen Verhältnissen stattfinden und insbesondere auch gegen entflohene Gefangene oder Sträflinge eintreten.

Ferner bedarf es keiner weiteren Ausführung, daß jene Befugniß auch im Falle der erlaubten Selbsthülfe und der Nothwehr gestattet werden muß, da es sich hier nur von dem Schutze gegen unerlaubte Handlungen und der Abwehr von Verbrechen handelt.

Endlich muß die Strafe der Gefangenhaltung in dem Falle ausgeschlossen bleiben, wenn Jemand in einem Zustande, in welchem er selbst oder Andere der Gefahr einer erheblichen Beschädigung ausgesetzt sind, zur Abwendung dieser Gefahr festgenommen wird. Diese Bestimmung beziehet sich einerseits auf Geisteskranke, andererseits auf solche, welche, ohne geisteskrank zu seyn, sich doch, wie die Trunkenen in einem ähnlichen Zustande befinden.

Nach §. 1076. Tit. 20. Th. II. A. L. R. soll der Festgenommene längstens binnen vier und zwanzig Stunden an die Obrigkeit abgeliefert oder der letzteren

doch von der Festnahme Anzeige gemacht werden. Diese Frist ist weggeblieben, da die Ablieferung ꝛc. nicht früher, aber auch nicht später, als es nach den Umständen zulässig und möglich ist, erfolgen darf. Am klarsten wird dies durch die Worte „ohne Verzug" angedeutet.

29.

Soll der Fall, wenn Eltern, Vormünder ꝛc. Kinder unter sechzehn Jahren an Bettler oder Landstreicher, oder ohne obrigkeitliche Erlaubniß an Gaukler überlassen, als ein Verbrechen bestraft werden? §. 357.

Das Allgemeine Landrecht kennt das vorstehend erwähnte Verbrechen nicht. Dagegen findet sich in einigen neueren Gesetzbüchern eine Bestimmung, ähnlich der im §. 357. Gegen die Zweckmäßigkeit derselben dürfte sich wohl nichts erinnern lassen.

30.

Ist bei Bestimmung der Strafe der Entführung im Gesetze von einer Unterscheidung des Zweckes der Entführung, ob diese in der Absicht, die Entführte zu einer ehelichen Verbindung oder zum unehelichen Beischlafe zu vermögen, geschehen ist, abzusehen? §. 358.

Das Allgemeine Landrecht hat für den Fall, wenn die Entführung unter Beabsichtigung einer Ehe erfolgt ist, die Strafe des Verbrechens gelinder bestimmt. Indessen dürfte bei Festsetzung der Strafe zwischen der Absicht, die Entführte zu einer ehelichen Verbindung oder zum unehelichen Beischlaf zu vermögen, nicht im Allgemeinen zu unterscheiden seyn, da sich Fälle denken lassen, wo eine so herbeigeführte Ehe für die Entführte und deren Familie von nicht geringeren Nachtheilen ist, als die Entführung zum Zweck der Entehrung. Zweckmäßiger ist es, dem richterlichen Ermessen zu überlassen, bei Bestimmung der Strafe auf jenen Umstand in den geeigneten Fällen Rücksicht zu nehmen.

31.

Sind Exzesse bei Ausübung des Rechts der Zucht, wenn solche in einer Ueberschreitung des zulässigen Maaßes der an sich gestatteten Einsperrung oder körperlichen Züchtigung bestehen, mit Strafen zu belegen, welche von den Strafen der widerrechtlichen Gefangenhaltung und der Mißhandlung oder Körperverletzung verschieden und gelinder als diese sind? §§. 366. u. f.

In den §§. 557. bis 560. XX. spricht das Allgemeine Landrecht von Vorhaltungen und Verweisen der Eltern gegen ihre Kinder, der Vormünder gegen ihre Pflegebefohlenen ꝛc. Es bestimmt, daß in diesen Fällen und bei mäßiger Züchtigung eine Injurie nicht anzunehmen sey. Demnächst aber fährt das Gesetz fort: „Wird das Maaß überschritten, so muß die Obrigkeit die Ausschweifung nach Befinden rügen." — Die über die Grenzen gehenden Ausschweifungen werden hier-

nach für strafbar erklärt; allein die Frage, welche Strafgesetze zur Anwendung kommen, und welche Behörde unter Obrigkeit zu verstehen sey, ist unentschieden geblieben.

Alle diese Zweifel, zu deren Lösung keine Data in den Materialien des Allgemeinen Landrechts sich auffinden lassen, sind in der Praxis häufig und namentlich stets dann in Anregung gekommen, wenn von solchen Exzessen im Züchtigungsrechte die Rede war, die nicht in körperlichen, der Gesundheit oder gar dem Leben gefährlichen Verletzungen bestanden und deshalb an sich nicht vor das Forum des Kriminalrichters gehörten, anderer Seits aber auch zu einem Injurien-Prozesse sich nicht eigneten, welcher hier nach den Verhältnissen der betheiligten Personen überhaupt nicht für angemessen zu achten ist.

Unter diesen Umständen hat es nothwendig geschienen, einen eigenen Abschnitt über den Mißbrauch des Rechts der Zucht in das neue Strafgesetzbuch aufzunehmen.

Mit Rücksicht auf die hier obwaltenden besonderen Verhältnisse sind die Strafen der widerrechtlichen Gefangenhaltung, der Mißhandlung und der Körperverletzung in dem Falle gemildert worden, wenn die Exzesse in einer Ueberschreitung des zulässigen Maaßes der an sich gestatteten Einsperrung oder körperlichen Züchtigung bestehen.

32.

§. 377. **Ist der Ehebruch einer Ehefrau strenger als der eines Ehemannes zu bestrafen?**

In der neuesten Zeit ist mehrfach die Frage aufgeworfen: ob es nicht angemessen seyn dürfte, die in den §§. 1062—1064. Tit. XX. bestimmten öffentlichen Strafen gegen den Ehebruch aus dem Gesetzbuche ganz fortzulassen, da letztere nur selten zur Anwendung gebracht würden, und der beleidigte Ehegatte durch die civilrechtliche Ehescheidungsstrafe (A. L. R. Thl. II. Tit. I. §§. 766. seq.) hinlängliche Genugthuung erhalte.

Eben diese Meinung war schon bei der Abfassung des Landrechts von einem der Redaktoren geäußert worden, der die ganze Materie vom Ehebruche mit dem lediglich auf das Civilrecht hinweisenden §. 1061. Tit. XX. abfertigen wollte. Indessen wurde diesem Antrage schon damals nicht stattgegeben, und im Wesentlichen die bis dahin geltende Praxis beibehalten, nach welcher der Ehebruch auch mit Kriminalstrafen, und zwar in der Art geahndet ward, daß man hierbei zwischen einfachen und doppelten Ehebruch unterschied. Es wurden daher hinter dem §. 1061. die jetzigen §§. 1062—1064. des Tit. XX. eingeschaltet.

Offenbar hielt man schon damals für bedenklich und unrathsam, die bestehende Gesetzgebung in diesem Punkte zu ändern, und eine Rechtsverletzung so wichtiger und schwerer Art für ganz straflos zu erklären. Ganz eben dieselben Gründe machen es aber auch noch in der jetzigen Zeit durchaus unzulässig, von öffentlichen Strafen gegen den Ehebruch abzusehen. Denn wenn gleich bei der

nur sehr seltenen Anwendung, welche diese Vorschriften bisher in der Praxis gefunden haben, von der Abolition derselben eine größere Verbreitung dieses Verbrechens für den Augenblick vielleicht nicht zu befürchten stände; so muß doch der Gesetzgeber sich sorgfältig hüten, zu der irrigen Meinung Anlaß zu geben, daß ihm die Aufrechthaltung und Schützung der Ehe, die man mit Recht als den Grundpfeiler der bürgerlichen Gesellschaft betrachten kann, minder heilig sey. Ueberdies würde das Weglassen dieser Vorschriften um so auffallender seyn, da selbst alle neueren Gesetzbücher anderer Staaten (vergl. Oesterreichisches Gesetzbuch Thl. II. §§. 247. 248.; Code pénal Art. 336—339.; Bayerisches Strafgesetzb. Art. 401—403.; Hannöversches Strafgesetzb. Art. 257.; Sächsisches Strafgesetzb. Art. 214.; Großherzogl. Hessisches Strafgesetzb. Art. 326.; Braunschweigisches Strafgesetzb. §. 188.) den Ehebruch mit Freiheitsstrafen bedrohen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen kommt die vorstehend ausgeworfene spezielle Frage in Betracht: ob der Ehebruch einer Ehefrau strenger, als der Ehebruch eines Ehemannes bestraft werden soll? Gegen die Aufstellung einer verschiedenen Strafe ist mehrfach angeführt worden, daß beide Eheleute nach weltlichen und göttlichen Gesetzen einander zu gleicher Liebe und Treue verpflichtet seyen, und hiernach eine völlige Gleichheit der Rechtsverletzung vorhanden sey. Indessen kommt zur Erwägung, daß nicht blos das Allgemeine Landrecht, sondern auch mehrere andere Gesetzgebungen die Strafe des Ehebruchs in der eben angedeuteten Art abstufen. Das in der Rheinprovinz noch bestehende Französische Gesetzbuch setzt auf den Ehebruch der Frau eine dreimonatliche bis zweijährige Gefängnißstrafe, auf den Ehebruch des Ehemannes, jedoch nur, wenn er in seiner Wohnung eine Beischläferin unterhält, eine Geldbuße von 100 bis 2000 Franken. Die Oesterreichische Gesetzgebung straft die Ehefrau strenger, wenn durch den Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann. Das Bayerische Strafgesetzbuch setzt auf den Ehebruch Gefängnißstrafe, und zwar für die Ehefrau von einem bis zu drei Monaten, für den Ehemann nur von acht Tagen bis zu einem Monat.

Allerdings sind beide Ehegatten zu gleicher Treue verpflichtet; allein die Verletzung dieser Pflicht ist auf beiden Seiten nicht gleich; der Unterschied in der Strafe ist in den Verhältnissen beider Geschlechter begründet. Der von der Ehefrau begangene Ehebruch setzt eine weit größere Unsittlichkeit, als der Ehebruch des Ehemannes voraus; er wird in der allgemeinen Meinung für strafwürdiger gehalten und ist für das Glück und den Frieden in der Familie ungleich störender. Er entzieht der Mutter die Achtung der Angehörigen, macht sie zur Erfüllung der mütterlichen Pflichten unfähig und wirkt für die Sittlichkeit der Kinder nachtheiliger. Hierzu kommt, daß durch den Ehebruch der Frau fremde Sprößlinge in die Familie kommen, derselbe daher in seinen Folgen objektiv nachtheiliger ist.

Unter diesen Umständen scheint es an genügenden Gründen zu fehlen, von dem bestehenden Rechte, mit welchem, wie erwähnt, andere neuere Gesetzbücher übereinstimmen, abzugehen.

33.

§. 377. Soll gleiche Strafe, wie den ehebrecherischen Gatten, auch dessen unverheiratheten Mitschuldigen treffen?

Das Allgemeine Landrecht straft den ledigen Theil gar nicht, selbst wenn er das eheliche Verhältniß des Andern gekannt und sich vielleicht gar der Verführung desselben schuldig gemacht hat. Dies widerstreitet nicht nur dem moralischen Gefühle, sondern auch der Gerechtigkeit. Denn Jener ist offenbar Theilnehmer an dem Ehebruche des verheiratheten Theils, mit welchem er sich einläßt, und er begehet, wenn er auch seinerseits keine eheliche Treue verletzt, doch absichtlich eine Rechtsverletzung gegen den betrogenen Ehegatten. Diese Ansichten liegen auch augenscheinlich dem §. 1064. Tit. 20. zum Grunde, welcher, im Falle beide den Ehebruch begehenden Theile verheirathet sind, beide Ehebrecher mit doppelter Strafe belegt, weil jeder von ihnen zugleich das Recht des Ehegatten des anderen Theils verletzt. Es ist sonach inkonsequent, wenn das Landrecht andererseits, abweichend von diesen Prinzipien, den ledigen Theil straflos läßt, und es ist deshalb nothwendig, hierin eine Aenderung eintreten zu lassen.

Was die Strafe des Mitschuldigen betrifft, so fragt sich, ob er mit der gelinderen Strafe des ehebrecherischen Mannes belegt, oder gegen ihn dieselbe Strafe, wie gegen den schuldigen Ehegatten, erkannt, und demgemäß gegen den Mitschuldigen einer Ehefrau dieselbe Strafe, wie gegen letztere, bestimmt werden soll? Auf den ersten Blick scheint es, daß man den Mitschuldigen mit keiner härteren Strafe, als für einen ehebrecherischen Ehemann bestimmt ist, belegen könne, weil einerseits ein Treubruch, wie er dem letzteren zur Last fällt, gegen jenen nicht vorliegt und hiernach seine Handlung an und für sich eher minder strafbar erscheint, andererseits aber der Grund, weshalb man den Ehebruch der Frau höher straft, nämlich daß sie fremde Sprößlinge in die Familie bringt, bei ihm nicht zutrifft. Allein bei näherer Erwägung kommt man zu dem Resultate, daß den Mitschuldigen einer Ehefrau gleichfalls die für letztere bestimmte höhere Strafe treffen muß. Es ergiebt sich dies aus den allgemeinen Grundsätzen über die Bestrafung der Urheber und Theilnehmer. Nach §. 63. des Entwurfs werden nämlich, wie es schon gegenwärtig Rechtens ist, alle Urheber eines Verbrechens mit der für dasselbe im Gesetze angedrohten Strafe belegt. Der Mitschuldige einer Ehefrau ist nun aber der Miturheber eines Verbrechens, welches im Gesetze höher qualifizirt ist, als der Ehebruch eines Ehemannes; es muß ihn also in Anwendung jener Grundsätze die höhere Strafe des schweren Verbrechens treffen. Hiernach ist die Bestimmung im §. 377. abgefaßt.

34.

Soll wegen Ehebruchs eine Strafe nur dann verhängt werden, wenn wegen dieses Verbrechens auf Ehescheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett geklagt und solche vom Richter ausgesprochen wird? §. 378.

Nach §§. 1062. und 1063. XX. findet eine Bestrafung des Ehebruchs nur statt, wenn durch denselben die Ehe getrennt wird. Bei der Revision ist in Antrag gekommen, diese Beschränkung fortfallen zu lassen, da der Ehebruch schon an und für sich eine widerrechtliche und strafbare Handlung sey, und es sich nicht absehen lasse, weshalb der beleidigte Ehegatte nicht auch, ohne zugleich auf Ehescheidung zu dringen, den Ehebruch solle rügen können.

Indessen ist man bei der Abfassung des Entwurfs bei dem Grundsatze des Landrechts stehen geblieben.

Es widerstreitet der Natur des ehelichen Verhältnisses, wenn das Gesetz dem Beleidigten gestatten wollte, die Kriminalbestrafung seines Ehegatten zu verlangen, und doch die Ehe fortzusetzen. Die Ehe bedingt eine Gemeinschaft des Lebens und eine Theilung des Geschicks in Glück und Unglück. Wenn hiernach, wie schon das Römische Recht durch Ausschließung aller infamirenden Pönal-Klagen zwischen Eheleuten anerkannte, der Strafantrag eines Ehegatten gegen den andern, bei fortdauernder Ehe im Allgemeinen für unzulässig zu achten ist, so gilt dies besonders von dem Antrage auf Bestrafung des Ehebruchs. Ein Ehegatte, welcher den andern wegen Ehebruchs gerichtlich denunzirt hat, kann mit ihm, ohne sich zu entwürdigen, die Ehe nicht fortsetzen. Eine Besserung des Schuldigen ist von der Bestrafung nicht zu erwarten, sondern nur Erbitterung, welche gefährliche Folgen haben kann. Wenn die Ehefrau, welche diesen Fehltritt begangen, so zu entschuldigen ist, daß der Mann rücksichtlich der Fortsetzung der Ehe ihr denselben verzeihet, so muß derselbe noch weit mehr in Beziehung auf die Kriminalstrafe der Strafe entzogen werden. Noch auffallender wird dies, wenn der Ehemann der schuldige Theil ist.

Außer der eigentlichen Scheidung ist im §. 378. der Trennung von Tisch und Bett Erwähnung geschehen, da in den Landestheilen, wo geistliche Gerichte der katholischen Kirche bestehen, nur auf eine solche Trennung erkannt wird.

35.

Soll in diesem Falle (No. 34.) der Richter in dem Urtheile über die Scheidung oder Trennung zugleich die Strafe des Ehebruchs gegen den schuldigen Gatten von Amtswegen aussprechen? §. 378.

Nach der Praxis, welche sich dem Rescripte vom 1sten Juli 1801. (Rabe Sammlung Band 6. Seite 540.) angeschlossen hat, findet die Kriminalstrafe des Ehebruchs nur auf den Antrag des beleidigten Ehegatten statt, obgleich das Allgemeine Landrecht ausdrücklich nur die civilrechtliche Strafe im §. 1061. XX. und nicht auch die Kriminalstrafe in §§. 1062 — 1064. an diesen Antrag knüpft.

Bei der Abfassung des Entwurfs hat man jedoch die Bestimmung vorgezogen, daß wenn auf den Antrag des beleidigten Ehegatten wegen Ehebruchs die Scheidung oder Trennung der Ehe erfolgt, alsdann die Strafe des Ehebruchs von Amtswegen erkannt werden soll.

Dies gründet sich auf die Betrachtung, daß durch den Ehebruch nicht bloß der andere Ehegatte, sondern auch die Heiligkeit der Ehe und die öffentliche Sittlichkeit in hohem Grade verletzt wird. Wenn nun Verbrechen überhaupt von Amtswegen zu ahnden sind, so muß auch der Ehebruch in dem Falle von Amtswegen bestraft werden, wenn solcher von den beleidigten Ehegatten Behufs der Ehescheidung oder der Trennung von Tisch und Bett zur Kenntniß des Gerichts gebracht worden ist. Wird der Ehebruch von dem beleidigten Ehegatten nicht gerügt, so läßt es sich rechtfertigen, daß der Staat sich in die Familienverhältnisse nicht mischt; im entgegengesetzten Falle aber, und wenn auf Grund des Ehebruchs auf Trennung geklagt wird, darf der Staat sich nicht gegen ein auf diese Weise zur Publizität gelangtes Verbrechen, welches die Pflichten des Ehebündnisses in seinem innersten Wesen verletzt, gleichgültig zeigen, sondern muß, als ernste Manifestation seiner Mißbilligung, eine Strafe aussprechen.

Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch in anderen Gesetzgebungen neuerer Zeit, namentlich in dem Rheinischen bürgerlichen Gesetzbuch Art. 298.

In sofern bei dem Entwurfe über das Ehescheidungsgesetz noch in andern Fällen der Scheidung, als bei dem Ehebruch, Strafen beschlossen werden sollten (A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 2823.), werden diese künftig gleichfalls in das Strafgesetzbuch, unmittelbar hinter den Strafen des Ehebruchs, aufzunehmen seyn.

36.

§. 403. **Sollen Entwendungen unter Ehegatten nur einen Civil-Anspruch begründen?**

Nach der bestehenden Gesetzgebung (Allg. Landr. §§. 1133 — 1136. XX. und Rescript vom 11ten Oktober 1817.) werden Entwendungen unter Ehegatten nur auf Antrag des Bestohlenen bestraft. Indessen ist der Entwurf noch einen Schritt weiter gegangen und hat dieselben überhaupt nicht für Verbrechen und kriminell strafbare Handlungen erachtet.

Hierin ist man dem Römischen Recht, dem in der Karolina enthaltenen gemeinen deutschen Kriminalrechte, sowie dem französischen Rechte gefolgt, welche sämmtlich bei Entwendungen unter Ehegatten nur die Civilklage zulassen.

Zuvörderst bedarf es keiner Erwähnung, daß bei Entwendungen unter Ehegatten eine Bestrafung von Amtswegen ganz unzulässig erscheint. Niemand wird dies behaupten wollen, der erwägt, wie tief ein solches Eindrängen der Staatsgewalt in die inneren Verhältnisse der Familien das Wesen und Glück derselben verletzen würde. Allein eben so wenig darf man die Bestrafung auf Antrag des Benachtheiligten zulassen. Es ist der Religion und dem Sittengesetze widersprechend, daß Personen, die in einer Verbindung leben, welche gegenseitige Liebe und Vertrauen

zum Zwecke und zur Grundlage hat, befugt seyn sollen, wegen einfacher Vermögens-Beschädigungen einander zu denunziren und dadurch Schande und schwere Kriminalstrafen über sich zu bringen. Bei der Innigkeit der ehelichen Verhältnisse findet überdies ein streng ausschließendes Eigenthumsverhältniß, so wie unter fremden Personen, überhaupt nicht statt, und es ist die Moralität der Handlung hier eine ganz andere, als bei sonstigen Entwendungen.

37.

Soll der Diebstahl unter Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, unter Geschwistern, sowie unter Adoptiv-Eltern und Kindern, imgleichen an Pflege-Eltern, Vormündern und Erziehern nur auf Antrag bestraft werden? §. 404.

Bereits das Allgemeine Landrecht (§§. 1133 — 1136. XX.) bestimmt, daß Entwendungen der vorstehend erwähnten Art nur auf Antrag bestraft werden sollen. Bei diesem Grundsatze ist man stehen geblieben, da es zu einer übergroßen Einmischung der Staatsgewalt in die Familien-Verhältnisse führen würde, wenn in solchen Fällen die Einleitung der Untersuchung von Amtswegen erfolgen müßte. Die Gesetzgebung, welche im eigenen Interesse des Staats die Familienbande zu stärken und zu befestigen sucht, würde durch ein solches Verfahren diese Bande zerreißen, und ihr eigenes Werk zerstören.

Gleichergestalt ist aber aus dem Allgemeinen Landrecht auch der fernere Grundsatz beibehalten, daß, wenn auf Bestrafung angetragen ist, die Strafe des Diebstahls eintritt. Man würde zu weit gehen, wenn man, wie bei Ehegatten, auch in den hier in Rede stehenden Verhältnissen die Denunziationen ausschließen wollte.

Was zuvörderst die Diebstähle der Kinder gegen ihre Eltern betrifft, so bleibt dem Vater, wenn der Sohn ihn aller Abmahnungen ungeachtet zu bestehlen fortfährt, zuletzt nichts übrig, als die Hülfe des Gesetzes nachzusuchen. Ein ungehöriger Gebrauch von der Befugniß auf Bestrafung anzutragen, ist hier nicht zu besorgen; der Vater wird nur dann zu einer gerichtlichen Anklage übergehen, wenn er anders nicht mehr sich helfen kann; und für solche Fälle darf man ihm die Möglichkeit, eine Bestrafung auszuwirken, nicht abschneiden, damit gegen das Uebermaaß der Frevel noch eine Schranke bleibt.

Zweifelhafter ist die Sache allerdings bei den Diebstählen der Eltern gegen die Kinder. Indessen ist für diese Fälle, die überhaupt wohl nur sehr selten vorkommen werden, den hauptsächlichen Uebelständen durch die Bestimmung im zweiten Satze des §. 404. vorgebeugt, wo verordnet ist, daß, wenn der Bestohlene sich noch unter der häuslichen Zucht einer andern Person befindet, eine Untersuchung und Bestrafung überhaupt nur auf den Antrag der letztern eintreten darf.

Was endlich die Diebstähle unter Verwandten und Verschwägerten der Seitenlinie, sowie an den übrigen, hier erwähnten Personen betrifft, so kann es wohl keinem Bedenken unterliegen, daß auf den Antrag des Beschädigten die Bestrafung erfolgen muß. Das Verhältniß dieser Personen trägt einen ganz anderen Charakter,

als das eheliche Verhältniß. Die Grenze des Eigenthums ist nicht so verwischt, daß der Entwendung der Charakter des Diebstahls genommen würde, vielmehr wird das Verbrechen in der Regel erschwert durch den Mißbrauch des Vertrauens, welcher mit Begehung desselben verbunden ist. Selbst Geschwister, insbesondere, wenn sie nicht mehr unter gemeinsamer elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt oder in gemeinsamer Hausgenossenschaft sich befinden, können in ihren Verhältnissen und Interessen mit der Zeit so von einander geschieden werden, daß sie sich zuletzt fast ganz fremd werden.

Unter diesen Umständen hat man die Prinzipien des Landrechts beibehalten, die, soviel bekannt, in der Praxis zu keinen Uebelständen Anlaß gegeben haben.

38.

§. 405. Soll bei dem gemeinen Diebstahl die bisherige Eintheilung in großen und kleinen Diebstahl, je nachdem der Werth des Gestohlenen über fünf Thaler oder weniger beträgt, aufgehoben werden?

In früheren Zeiten beruhete der Hauptgrund des Unterschiedes zwischen dem großen und kleinen Diebstahl auf der Todesstrafe, die für ersteren angeordnet war. Man scheuete sich, wegen geringer Verletzung des Eigenthums sogleich die schwerste Strafe eintreten zu lassen; man beschränkte also die Todesstrafe auf größere bedeutende Diebstähle und ahndete die übrigen mit Freiheitsstrafe oder körperlicher Züchtigung. In neuerer Zeit, wo gelindere Strafen stattfinden, wo in dem einen wie in dem andern Falle nur auf Freiheitsstrafe erkannt werden darf, hat jene Unterscheidung schon längst ihre eigentliche Bedeutung verloren.

Dessenungeachtet ist dieser Unterschied in das Allgemeine Landrecht übergegangen. Dasselbe unterscheidet zwischen dem großen und kleinen Diebstahl, je nachdem der Werth des Gestohlenen über fünf Thaler oder weniger beträgt, und bestimmt für den erstern Freiheitsstrafe von vier Wochen bis zu zwei Jahren, für den letztern aber Freiheitsstrafe von acht Tagen bis zu vier Wochen (§§. 1124. 1125. XX.).

Bei Einleitung der Revision haben mehrere Gerichte darauf angetragen, den Unterschied zwischen einem großen und kleinen Diebstahl aufzuheben, die Strafe allgemein zu bestimmen und die Abmessung derselben in den einzelnen Fällen dem Richter zu überlassen.

Diese Grundsätze sind denn auch bei der Abfassung des Entwurfs angenommen worden.

Die Größe des Entwendeten ist nach allgemeinen Prinzipien für die Bestimmung des Strafmaaßes nur von untergeordneter Bedeutung. Die Absicht des Diebes geht nur sehr selten auf die Entwendung einer bestimmten Summe oder einer Sache von bestimmtem Werthe. Er nimmt das Geringere in der Regel nur deshalb, weil es ihm an Gelegenheit fehlt, mehr zu nehmen. Aber auch dann, wenn der Dieb zu größern Entwendungen Gelegenheit hat und nur einen geringen Gegenstand entwendet, geschieht dies, wie bei Diebstählen der Dienstboten, Gewerbsgehülfen ꝛc. häufig nur, damit die Entwendung nicht entdeckt wird. In der

Geringfügigkeit des Gegenstandes ist in solchen Fällen um so weniger Grund zu gelinder Bestrafung zu finden, als dergleichen kleine Entwendungen meistens von Zeit zu Zeit wiederholt werden. Mit gleichem Rechte, wie nach dem Betrage von 5 Rthlr. oder mehr, könnte man nach dem Betrage von 20, 50, 100 Rthlr. ꝛc. weitere Unterscheidungen machen. Die Abstufung der Strafe nach dem Werthe des Gestohlenen erscheint um so fehlerhafter, je mehr Zufälligkeiten selbst die Schätzung der entwendeten Sache unterliegt und je mehr bei Annahme dieses Unterschiedes die Berücksichtigung der übrigen, die Größe der Strafbarkeit bestimmenden Umstände und insbesondere der Vermögensverhältnisse des Bestohlenen in den Hintergrund tritt. Wer einem armen Handwerker die Summe von fünf Thalern, welche derselbe zur Bezahlung dringender Ausgaben von seinem geringen Verdienste zusammengespart hat, in Kenntniß dieser Verhältnisse, stiehlt, begeht eine intensiv viel strafbarere Handlung, als derjenige, welcher einem wohlhabenden oder reichen Manne eine bedeutendere Summe entwendet. Der kriminell strafbare Charakter des Diebstahles beruhet hauptsächlich in der unredlichen, ehrlosen Gesinnung, welche der Thäter bei der Entwendung kund giebt. Jener wahre Charakter des Diebstahles tritt aber ganz in den Hintergrund, wenn man das Verbrechen hauptsächlich nach dem Werthe des Gestohlenen qualifizirt und bei der Entwendng geringerer Summen nur eine polizeimäßige Bestrafung eintreten läßt. Dadurch, daß man Diebstähle an Gegenständen von einem gewissen Werthe nur als unbedeutende Vergehen behandelt, wird der Abscheu vor diesem Verbrechen geschwächt und nachtheilig auf die öffentliche Moralität eingewirkt.

Einzelne Arten der Entwendung sind allerdings von der Beschaffenheit, daß man in Ansehung ihrer eine höhere Strafe unter keinen Umständen zulassen kann, indem bei denselben ein eigentlicher Dolus, eine unredliche und nichtswürdige Absicht, durchaus nicht zum Grunde liegt. Dies ist insbesondere der Fall bei Entwendungen von Eßwaaren und Getränken aus Lüsternheit, bei den kleinen Feld- und Gartendiebstählen ꝛc. Für diese und ähnliche Fälle, welche man dem eigentlichen Diebstahle nicht gleichstellen kann, und welche auch in der Idee des Volks für Diebstähle nicht erachtet werden, müssen, wie in §§. 432. und 433. des Entwurfs geschehen, geringere Strafen festgesetzt, und es dürfen solche überhaupt nur als polizeiliche Vergehen behandelt werden.

Scheidet man aber diese geringfügigen Fälle aus dem Begriffe des Diebstahls aus, und betrachtet man dieselben lediglich als Polizeivergehen, so ist in Ansehung der alsdann noch übrigen Fälle keine Veranlassung vorhanden, nach dem Betrage des Entwendeten bei Bestimmung des Strafmaaßes vorzugsweise zu unterscheiden. Der Richter wird, soweit es angemessen ist, schon von selbst und ohne spezielle Anweisung den Betrag des Gestohlenen berücksichtigen; unrichtig ist es aber, wenn das Gesetz selbst den Betrag zum ausschließlichen Theilungsgrunde erhebt.

Der hauptsächliche Grund, aus dem man sich mehrfach für die Beibehaltung der Eintheilung in großen und kleinen Diebstahl ausgesprochen hat, besteht darin, daß man sich Vortheile für das Verfahren davon verspricht, indem man in

Ansehung der kleinen gemeinen Diebstähle ein einfacheres Verfahren zulassen will. Indessen entsteht vor Allem die Frage, ob letzteres den Anforderungen der Gerechtigkeit entspricht, und im Interesse des Angeschuldigten zulässig und gerechtfertigt ist. Denn wenn auch in dem Gesetze selbst die Strafe des kleinen Diebstahls nur auf höchstens vier- oder sechswöchentliches Gefängniß, ohne Hinzufügung von Ehrenstrafen, bestimmt würde, so ist doch schon durch die Verurtheilung selbst der gute Ruf des Angeschuldigten, und hiermit unter Umständen die bürgerliche Existenz desselben gefährdet. Man ist es dem Einzelnen schuldig, daß bei Eröffnung der Untersuchung und bei Abfassung des Erkenntnisses wegen eines in der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens mit Vorsicht verfahren wird. Hiemit läßt es sich aber nicht vereinigen, wenn die Untersuchung und Bestrafung solcher Verbrechen in einem summarischen Verfahren erfolgen soll.

Nach allem diesem hat man die Aufhebung der landrechtlichen Distinktion für angemessen und nothwendig erachtet.

39.

Sollen die bisherigen Strafen des Diebstahls erhöhet werden?

Im Entwurf sind die Strafen des Diebstahls zum Theil sehr bedeutend erhöhet. So wird der gemeine Diebstahl gegenwärtig (§§. 1124. 1125. A. L. R. XX.) nur mit achttägiger bis zweijähriger Freiheitsstrafe geahndet, während nach dem Entwurf Freiheitsstrafe von sechs Wochen bis zu fünf Jahren eintritt. Der gewaltsame Diebstahl wird gegenwärtig, nach dem Allgem. Landrecht und der Cirkular-Verordnung vom 26sten Februar 1799. nur mit ein- bis dreijähriger Zuchthausstrafe bedrohet, während nach dem Entwurf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren eintritt. Endlich ist die Strafe des Rückfalls, die nach den dunkeln und verworrenen Bestimmungen der gegenwärtigen Gesetzgebung in der Regel sehr milde zu stehen kommt, im Entwurfe in der Art gesteigert worden, 1. daß bei dem ersten und zweiten Rückfalle die an sich verwirkte Strafe bis zur Hälfte erhöhet werden kann, und stets auf Zuchthaus, also auf mindestens einjährige Freiheitsstrafe (§. 11.) erkannt werden muß, 2. daß im dritten Rückfalle fünfzehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe eintritt.

Diese Erhöhung der Strafen des Diebstahls gründet sich darauf, daß die Zahl der Diebstähle in auffallender Weise zugenommen hat, daß es den landrechtlichen Strafen an dem gehörigen Ernste fehlt, indem z. B. eine achttägige Gefängnißstrafe für ein so schimpfliches Verbrechen gar keine geeignete Strafe ist, und daß das Bedürfniß einer Straferhöhung bereits seit geraumer Zeit von den Gerichten und Verwaltungs-Behörden anerkannt worden ist. Insbesondere gilt dies von den Strafen des Rückfalls. Das ungebesserte Leben eines mehr als zehnmal bestraften Diebes, der, wie es gegenwärtig vorkommt, nach seiner Entlassung immer wieder seine verbrecherische Laufbahn fortsetzt, ist eine wahre Verhöhnung der Staatsgewalt.

40.

Sind, in Beziehung auf die Anwendung der Strafe des Rückfalls, Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Hehlerei, Erpressung, Betrug, Münzverbrechen und Urkundenfälschung als gleichartige Verbrechen zu bezeichnen? §. 124.

Bekanntlich herrscht unter den Rechtslehrern und in den Gesetzgebungen eine große Verschiedenheit der Meinungen darüber: ob die nach erfolgter Bestrafung geschehene Verübung irgend eines neuen Verbrechens als Rückfall zu betrachten sey, oder ob sich dies nur da annehmen lasse, wo das neue Verbrechen mit dem früheren und bestraften von gleicher Art oder Gattung ist. Die erstere Meinung ist von den Verfassern des Rheinischen (Französischen) Strafgesetzbuches befolgt und unter den Schriftstellern, namentlich von Tittmann und Oersted vertheidigt worden; die letztere Ansicht dagegen ist in dem Allg. Landrechte und in den sämmtlichen neueren deutschen Gesetzgebungen angenommen.

Bei der Abfassung des Entwurfs hat man sich der letzteren Ansicht, nach welcher nur die Begehung von Verbrechen gleicher Art oder Gattung als eigentlicher Rückfall zu betrachten ist, angeschlossen. Dies beruhet auf der anerkannten Erfahrung, daß das Bedürfniß einer Erhöhung der Strafe hauptsächlich nur für die Unterdrückung des Hanges zu gewissen einzelnen Arten von Verbrechen vorhanden ist. Indessen würde man auf der anderen Seite hiebei zu weit gehen, wenn man unter gleichartigen Verbrechen nur solche verstehen wollte, welche mit einem gleichen Namen bezeichnet, oder doch als Spezies einer Gattung dargestellt werden. Man muß vielmehr dem Begriffe der Gleichartigkeit hier eine weitere Ausdehnung geben und darunter alle Verbrechen verstehen, welche zu derselben Gattung von Verbrechen gehören. Indessen hat die Annahme dieses Grundsatzes eine wahrhaft praktische Bedeutung nur bei solchen Verbrechen wider das Vermögen, welche gewöhnlich die Erlangung eines Vortheils für den Thäter bezwecken. Bei andern Verbrechen ist der Rückfall weniger häufig und die frühere Begehung ähnlicher, verwandter Verbrechen kann bei Zumessung der Strafe, als Erschwerungsgrund, hinlängliche Berücksichtigung finden. Bei Abfassung des Entwurfs hat man sich deshalb darauf beschränkt, in Ansehung der erstern im §. 124. zu bestimmen, daß Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Hehlerei, Erpressung, Betrug, Münzverbrechen und Urkundenfälschung als gleichartige Verbrechen zu betrachten sind.

41.

Soll die beim Diebstahl für den dritten Rückfall angeordnete Strafe auch dann eintreten, wenn die früheren Verurtheilungen nicht wegen Diebstahls, sondern wegen anderer gleichartiger Verbrechen (No. 40.) erfolgt sind? §. 415.

Die bestehende Gesetzgebung kennt die vorstehend angedeutete, im letzten Absatze des §. 415. enthaltene Bestimmung nicht. Allein man ist bei Abfassung

des Entwurfs, in Anwendung der bei No. 40. entwickelten Grundsätze, der Meinung gewesen, daß bei Bestimmung der Höhe der Strafe des dritten Rückfalls beim Diebstahl keine weitere Rücksicht auf die Art der früher verübten Verbrechen zu nehmen sey, als daß die früheren Verurtheilungen gleichartige Verbrechen betreffen. Denn der Grund der höheren Strafe liegt darin, daß der Dieb überhaupt schon dreimal wegen Diebstahls oder gleichartiger Verbrechen bestraft worden ist, daß ihn diese dreimalige Bestrafung nicht gebessert hat, und daß hiernach die öffentliche Sicherheit die Anwendung einer so harten Strafe gebieterisch verlangt. Es kommt weniger darauf an, wegen welcher Art von Verbrechen wider das Vermögen der Rückfällige, wenn solche eine gleiche Tendenz haben, schon früher gestraft worden ist, als wie oft dies bereits fruchtlos geschehen ist.

42.

§§. 419. 427. 447. 467. **Sollen die für den Diebstahl angeordneten Rückfallsstrafen auch bei der Hehlerei, der Unterschlagung, der Erpressung, dem Betruge und der Urkundenfälschung eintreten?**

Die Annahme des vorstehend erwähnten Grundsatzes (§§. 419. 427. 447. 467.) beruhet auf den Ausführungen zu No. 40. und 41.

43.

§. 425. **Ist die Unterschlagung dem gemeinen Diebstahl in der Bestrafung gleichzustellen?**

Die bisherige Gesetzgebung zeichnet die Unterschlagung nicht als besonderes Verbrechen aus, sondern subsumirt sie unter den allgemeinen Begriff des Betruges, bestraft sie also mit einer Geldbuße zum doppelten Betrage des gesuchten Gewinns und behandelt in sofern die Unterschlagung milder als den gemeinen Diebstahl.

Das gemeine deutsche Recht begreift die Unterschlagung mit unter den Diebstahl. Auch das Oesterreichische und Bayerische Gesetzbuch wenden geradehin die Diebstahlsstrafe auf die Unterschlagung an. Das Rheinische (Französische) Strafgesetzbuch hat Art. 386. die Strafe der Reklusion, Art. 408. Gefängniß und Geldbuße verordnet.

In den meisten Fällen steht die Unterschlagung mit dem Diebstahl auf gleicher Stufe der Strafbarkeit. Die verbrecherische Absicht und die bezweckte Vermögensbeschädigung sind bei der Unterschlagung wesentlich dieselben, wie bei dem Diebstahle. Allerdings wird bei dem Diebstahl die Strafbarkeit durch das demselben eigenthümliche Moment der faktischen Störung des Besitzstandes erhöhet, allein andererseits wird die Strafbarkeit der Unterschlagung dadurch gesteigert, daß in derselben ein Mißbrauch des Vertrauens liegt. Auch ist es in einzelnen Fällen oft schwer zu bestimmen, ob das Verbrechen als Diebstahl oder als Unterschlagung anzusehen sey, insbesondere wenn dasselbe von Dienstboten, Hausgenossen ꝛc. verübt

worden ist, in Ansehnng deren gewöhnlich das Bedenken entsteht, ob sich die entfremdete Sache bereits in ihrer Gewahrsam befunden hat oder nicht. Es erscheint daher angemessen, die Strafe des gemeinen Diebstahls und der Unterschlagung gleichzustellen, und nach dem Muster der meisten neueren Gesetzbücher beide Verbrechen in einem und demselben Titel abzuhandeln.

44.

Soll die Entwendung und Unterschlagung nur polizeilich bestraft werden, §§. 432. 433.

1. wenn dieselbe an Eßwaaren, Getränken, Garten- oder Feldfrüchten zum eigenen Genuß oder Verbrauch auf der Stelle begangen wird,
2. wenn bei geringfügigen Gegenständen aus den Umständen erhellet, daß die Handlung nicht in der Absicht geschehen ist, sich unredlicher Weise Gewinn zu verschaffen?

Die vorstehend angedeuteten, in den §§. 432. und 433. enthaltenen Bestimmungen beruhen im Wesentlichen auf denselben Motiven, wie sie bei der Frage 38. bereits entwickelt sind. Man hat Entwendungen der erwähnten Art nur als polizeiliche Vergehen bezeichnet, weil sie in der öffentlichen Meinung als eigentlicher Diebstahl nicht angesehen werden und nach ihrem inneren Wesen auch nicht dafür gelten können.

Speziell sind indeß hier noch die Entwendungen von Feld- und Gartenfrüchten zu erwähnen, da dieser Gegenstand vorzugsweise von praktischer Bedeutung ist.

Nach §§. 1141. 1143. Tit. 20. Th. II. A. L. R. ist die Entwendung von noch nicht eingesammelten Feld- oder Gartenfrüchten mit einer Freiheitsstrafe von sechs Wochen bis zu drei Jahren bedroht. Diese Strafe ist bei geringfügigen Entwendungen offenbar zu hart. Es ist deshalb durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20sten April 1835. (Gesetz-Sammlung S. 46.) bestimmt worden, daß unterschieden werden solle, ob der Gegenstand des Diebstahls nur einen Thaler an Werth erreicht, oder diesen Betrag übersteigt. Im ersten Falle soll nur die Strafe des kleinen gemeinen Diebstahls, im zweiten Falle aber die eben erwähnte Strafe des Diebstahls unter erschwerenden Umständen eintreten.

Bei der Abfassung des Entwurfs hat man die Beibehaltung dieser Unterscheidung nicht für angemessen erachtet. Die Gründe, aus denen man sich im Allgemeinen gegen die Eintheilung in großen und kleinen Diebstahl entschieden, kommen mehr oder minder hier gleichfalls zur Anwendung; es würde inkonsequent seyn, wenn man die Spezialbestimmung der erwähnten Vorschrift beibehielte, nachdem man die allgemeinen Prinzipien, auf welchen dieselbe im Wesentlichen beruht, und denen sie sich anschließt, aufgegeben hat. Hierzu kommt, daß bei Feld- und Gartendiebstählen ein passender Anhaltspunkt zur Bestimmung des Betrages, nach

welchem zu unterscheiden wäre, noch schwerer, als beim gewöhnlichen Diebstahle zu finden ist. Der Betrag eines Thalers ist offenbar zu hoch, da z. B. eine Quantität Kartoffeln zum Werthe eines Thalers so bedeutend ist, daß es an aller Veranlassung fehlt, die höhere Diebstahlsstrafe auszuschließen. Der letztere Uebelstand hat sich seit dem Erlaß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre bereits mehrfach fühlbar gemacht.

Hiernach ist man zu dem Resultate gekommen, daß, so weit es sich von einer speziellen Bestimmung über die Entwendung von Feld- und Gartenfrüchten handelt, letztere in gleicher Art, wie die Entwendung von Eßwaaren und Getränken aus Lüsternheit, nur dann als bloß polizeiliche Vergehen bezeichnet werden können, wenn die Entwendung zum eigenen Genuß oder Verbrauch auf der Stelle erfolgt.

Hiermit ist nun aber nicht gesagt, daß außer diesem Falle die Entwendung solcher Früchte immer und unbedingt als Diebstahl angesehen und bestraft werden soll. Vielmehr kommt die allgemeine Vorschrift des §. 433. auch hier zur Anwendung. Ist also der Gegenstand sehr geringfügig und ist nach den Umständen keine eigentliche gewinnsüchtig-diebische Absicht anzunehmen, so ist das Vergehen gleichfalls im polizeilichen Wege zu behandeln, auch wenn der Genuß oder Verbrauch nicht auf der Stelle erfolgt ist.

45.

§. 445. **Soll die in gewinnsüchtiger Absicht geschehene Drohung mit einer Denunziation oder Civilklage nur in dem Falle bestraft werden, wenn der Drohende weiß, daß die Denunziation oder Klage ungegründet ist?**

Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über die Erpressung sind sehr unvollständig; sie beschränken sich im Wesentlichen auf die §§. 1254. 1255. Thl. II. Tit. 20., welche verordnen, daß die Nöthigung durch Konkussion zu einem nachtheiligen Vertrage mit willkührlicher Geldbuße oder Gefängnißstrafe, die Nöthigung, Gelder oder Sachen zu geben, gleich Diebstahl oder Raub zu ahnden sey. Außerdem enthalten nur noch der §. 1536. a. a. O., so wie der §. 31. der Verordnung vom 26sten Februar 1799. einige spezielle Vorschriften über einzelne besondere Fälle.

Hiernach hat es bei dieser Lehre einer wesentlichen Ergänzung und Vervollständigung der bestehenden Vorschriften bedurft.

Was nun die vorstehende, in der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht speziell berührte Frage betrifft, so hat sie den Fall vor Augen, wenn zur Erpressung von Vortheilen mit Denunziation eines Verbrechens oder Anstellung einer Klage gedroht wird, die, wie z. B. die Schwängerungsklage, unter Umständen für die bürgerlichen Verhältnisse des Bedroheten sehr nachtheilige Folgen haben kann.

In dieser Beziehung hat nun der Entwurf unterschieden, ob die Denunziation oder Klage an und für sich begründet ist, oder nicht.

Im ersteren Falle ist man bei Abfassung des Entwurfs der Meinung gewesen, daß in der Handlung des Drohenden nichts kriminell Strafbares zu finden sey. Ein solches Benehmen, durch welches der Bedrohte gezwungen wird, Vortheile einzuräumen, die er sonst entweder gar nicht oder nur in einem geringeren Maaße gewährt haben würde, kann in einzelnen Fällen allerdings sehr verwerflich seyn; allein der Charakter desselben bleibt immer nur ein unmoralischer, welcher der Censur des Strafrichters nicht unterliegt. Dem Kriminalgesetze kann ein solches Benehmen um so weniger unterworfen werden, als sich die Grenze, wo die Drohung mit einer an sich erlaubten Handlung einen wirklich strafwürdigen Charakter annimmt, in vielen Fällen objektiv gar nicht bestimmen läßt.

Anders verhält es sich aber im zweiten Falle, wenn Jemand zur Erpressung von Vortheilen mit einer Denunziation oder Klage droht, von der er weiß, daß sie ungegründet ist. Hier macht sich derselbe einer, sowohl nach ihren Motiven, als nach ihren Wirkungen durchaus strafwürdigen Handlung schuldig, welche sich ihrem inneren Wesen nach sehr der Kalumnie nähert, ohne jedoch unter den gesetzlichen Begriff derselben zu fallen. Als unerlaubt ist in dieser Beziehung nicht nur die Denunziation, sondern auch die Klage, wenn sie mit dem Bewußtseyn der Rechtswidrigkeit angestellt wird, zu betrachten. Natürlich muß sich aber die Strafbarkeit bedeutend steigern, wenn die angedrohete Denunziation ein Kriminal-Verbrechen zum Gegenstande hat.

46.

Soll bei dem Betruge außer der Geldbuße zugleich eine Freiheitsstrafe eintreten? §§. 449. 450.

Die Strafe des Betruges besteht nach dem Allgemeinen Landrecht in einer Geldbuße zum doppelten Betrage des gesuchten Gewinns (§. 1260. XX.); im Unvermögensfalle tritt verhältnißmäßige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe ein.

Gegen die Zweckmäßigkeit der Geldbuße als alleiniger Strafe dieses Verbrechens haben sich fast alle Gerichtshöfe ausgesprochen. Am angemessensten dürfte es seyn, hier Freiheits- und Vermögensstrafe mit einander zu verbinden.

Die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts, nach welcher der Betrug lediglich mit Geldbuße bestraft werden soll, beruhet auf dem Grundsatze der älteren Doktrin, daß diejenige Strafe am wirksamsten sey, welche den Beweggrund des Verbrechens trifft und speziell gegen die Neigung gerichtet ist, durch welche das Verbrechen veranlaßt wird. Allein abgesehen davon, daß der Betrug nicht immer aus Gewinnsucht unternommen wird, und öfters sich auf bloße Zufügung eines Schadens an sich beschränkt, erscheint es auch ungeeignet, eine einfache Geldbuße, als die leichteste Strafart, für ein Verbrechen anzuordnen, das im System des Strafrechts zu den schwereren gehört.

Bei der Abfassung des Entwurfs hat man deshalb, wie erwähnt, nach dem Vorgange der neuern Gesetzgebungen Geldbuße mit Freiheitsstrafe verbunden. Indessen hat man hiebei die Geldbuße nicht, wie dies im Allgemeinen Landrechte geschehen, relativ bestimmt und von einer Berechnung des gesuchten Gewinns oder verursachten Schadens abhängig gemacht. Es erscheint dies nicht zweckmäßig, weil hierdurch dem Richter der erforderliche Spielraum in der Beurtheilung des konkreten Falles, wobei die Vermögensverhältnisse des Beschädigten und andere Umstände wesentlich in Betracht kommen, entzogen, zugleich aber wegen Ermittelung des Betrages des gesuchten Gewinnes, die Untersuchung öfters in große Weitläufigkeiten verwickelt wird.

Der Betrag der Geldbuße ist auf Funfzig bis Eintausend Thaler bestimmt, damit, wenn es sich um die Bestrafung größerer Betrügereien handelt, das richterliche Arbitrium bei Zumessung der Strafe einen hinreichenden Spielraum habe.

47.

§. 457. **Soll bei Bestimmung der Strafe der Münzfälschung kein Unterschied gemacht werden, ob inländische oder ausländische Münzen nachgemacht worden sind?**

Das Allgemeine Landrecht macht bei Bestimmung der Strafe der Münzfälschung einen Unterschied, ob falsche Münzen unter inländischem oder unter einem auswärtigen Gepräge nachgemacht worden sind, und bestimmt für den letztern Fall eine geringere Strafe (§§. 254. u. f. Tit. XX.). Dagegen hat der Entwurf in Uebereinstimmung der meisten neueren Gesetzgebungen diese Unterscheidung fallen lassen. Das Geld ist nicht auf einen gewissen Bezirk beschränkt, wenn auch in der Nähe der Münzstätte das dort ausgegebene am häufigsten angetroffen wird. Handel und andere Umstände verändern oft den Umlauf dergestalt, daß die Staaten gegenseitig das in einem jeden derselben geprägte Geld gebrauchen. Nach der diesseitigen Gesetzgebung ist keine Geldsorte, mit Ausnahme der fremden Scheidemünze, vom Verkehr ausgeschlossen, von einer großen Menge ist sogar das Werthverhältniß zu unserm Münzfuße gesetzlich bestimmt (Bekanntmachung vom 27sten November 1821., Gesetz-Samml. S. 190.) und die Doppelthaler der übrigen Zollvereinsstaaten haben nach der Münz-Konvention vom 30sten Juli 1838. in den diesseitigen Landen gleiche Geltung und gleichen Kurs, wie inländische Münzen. Andererseits ist es bekannt, daß das Preußische Geld weit über die Landesgrenze hinaus koursirt. Man hat es daher um so mehr für empfehlenswerth erachtet, keinen Unterschied zwischen landesherrlichem und auswärtigem Gepräge zu gestatten, als hierdurch andere Staaten, in soweit es noch nicht geschehen, um so mehr veranlaßt werden dürften, dem Preußischen Gelde den nämlichen Schutz, wie dem ihrigen, angedeihen zu lassen.

48.

Soll die Fälschung an Pässen, Wanderbüchern, Führungs-Attesten, Heimathsscheinen, militairischen Urlaubspässen und Marschrouten, wenn sie nicht in betrügerischer Absicht geschah, mit einer gelinderen Strafe, als die gewöhnliche Fälschung bestraft werden? §§. 469. 470.

Gegenwärtig wird die Verfälschung von Dienst-Entlassungsscheinen, Wanderbüchern, Pässen und ähnlichen Attesten, wenn keine betrügerische Absicht, sondern nur die Absicht, sich dadurch ein besseres Fortkommen zu verschaffen, zum Grunde liegt, in Gemäßheit des Rescriptes vom 11ten Februar 1828., nach §§. 1264. 1265. Thl. II. Tit. XX. Allg. Landrecht, mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen geahndet.

Diese Strafe ist unter Umständen zu niedrig. Andererseits bedarf es aber keiner weiteren Ausführung, daß für diese Fälle die schwere Strafe der betrügerischen Fälschung nicht anwendbar ist.

Es ist deshalb im Entwurf ein Mittelweg eingeschlagen und die Strafe auf Gefängniß oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestimmt.

49.

Soll das Verbrechen des Bankerutts auf Gewerbtreibende beschränkt werden? §§. 481. u. f.

Bei den Bestimmungen über den Bankerutt entsteht vor Allem die Frage: ob dieses Verbrechen nach dem Vorgange der Gesetzgebungen von Frankreich und anderen Handelsstaaten auf Kaufleute und Gewerbtreibende zu beschränken, oder nach dem Vorgange des Landrechts (§§. 1452. u. f. XX.) auch auf Nicht-Kaufleute und Nicht-Gewerbtreibende auszudehnen ist?

Bei der Abfassung des Entwurfs hat man sich für die erstere Alternative entschieden.

Die Strafgesetze gegen den Bankerutt haben den Zweck, zum Schutze und zur Erhaltung des Kredits den Mißbrauch desselben streng zu ahnden. Die Bestimmungen über den Bankerutt sind also in ähnlicher Art, wie dies mit den Vorschriften über die Wechselfähigkeit im Civilrecht der Fall ist, nur für solche Klassen der Gesellschaft nothwendig und von einer wahrhaften Bedeutung, die eines umfassenden persönlichen Kredits bedürfen. Letzteres ist mit den Kaufleuten und Gewerbtreibenden der Fall, da die meisten Gewerbsverhältnisse ohne Kredit nicht bestehen können. Für diese Klassen der Gesellschaft bedarf es daher der Bankeruttgesetze, einerseits in ihrem eigenen Interesse, um ihnen den Kredit zu bewahren und zu erhalten, andererseits im Interesse des Staats, da durch den Mißbrauch des kaufmännischen oder gewerblichen Kredits auch das Gemeinwohl in einem höheren Grade gefährdet wird. Denn die Rechtsverletzung, welche durch den Bankerutt von Gewerbtreibenden

entsteht, ist bei der Nothwendigkeit ihres umfassenden Kredits eine ausgebreitete; sodann leidet überhaupt der Kredit im Handel und Gewerbsbetriebe, wenn durch Verluste das Vertrauen zur Anlegung von Geldern in denselben geschwächt wird.

Alle diese Gründe zur Aufstellung von besonderen Strafgesetzen gegen den Bankerutt treten bei Nicht-Kaufleuten und Nicht-Gewerbtreibenden nicht ein. Das größere Bedürfniß eines persönlichen Kredits liegt bei denselben nicht vor. Mehrere Fälle des Bankerutts (§§. 481. No. 3. 482. No. 2. 3. 4.) sind für dieselben gar nicht denkbar. Die Zahlungs-Unfähigkeit kann in der Natur ihrer Handlungen im Allgemeinen nichts ändern; nur ausnahmsweise kann man dieselbe, falls sie nicht, wie der betrügerische Bankerutt schon an und für sich ein Verbrechen bilden, unter Strafe stellen; allein auch in diesem Falle (No. 50.) würde es inkonsequent seyn, wenn man die Strafen des Bankerutts festsetzen wollte.

Uebrigens ist der Begriff des Bankerutts auf Gewerbtreibende im Allgemeinen und nicht bloß auf Kaufleute zu beziehen, da einerseits alle Gewerbtreibende ohne Unterschied mehr oder minder des persönlichen Kredits bedürfen, andererseits aber gegenwärtig die Grenzen zwischen Handel und anderem Gewerbe so sehr in einander fließen, daß man dieselben durch eine feste Grenze nicht mehr trennen kann. Auf Kaufleute allein kann der Begriff des Verbrechens schon deshalb nicht beschränkt werden, weil nach den für mehrere größere Städte erlassenen Statuten der kaufmännischen Korporationen nur diejenigen Handeltreibenden als Kaufleute zu betrachten sind, welche sich in diese Korporationen als Mitglieder haben aufnehmen lassen, obgleich es außer ihnen in allen diesen Städten noch Handeltreibende giebt, auf welche das Strafgesetz gleichfalls Anwendung finden muß.

50.

§. 483. **Soll gegen Personen, welche nicht zu den Gewerbtreibenden gehören, eine Strafe nicht nur im Falle einer betrüglichen Verkürzung der Gläubiger, sondern auch dann eintreten, wenn sie sich durch Ausschweifungen, Spiel, oder übertriebenen Aufwand außer Zahlungsstand gesetzt haben?**

Bei der Beschränkung des Begriffs des Bankerutts auf Gewerbtreibende kann es nicht die Absicht seyn, eine Straflosigkeit anderer Personen in Ansehung solcher Handlungen auszusprechen, welche, wenn sie von Gewerbtreibenden begangen worden, das Verbrechen des betrügerischen Bankerutts begründen würden. Im Gegentheile muß in den Fällen, wo das Vermögen über die Seite geschafft, oder erdichtete Gläubiger aufgestellt werden, nach allgemeinen Grundsätzen die Strafe des Betruges eintreten. Es ist für diese Fälle im §. 483. die Strafe des qualifizirten Betruges angeordnet, da die Strafe des einfachen Betruges nicht ausreichend erscheint.

Ferner ist im §. 483. gegen Nicht-Gewerbtreibende eine Strafe für den Fall angeordnet, daß Jemand durch Ausschweifungen, Spiel oder übertriebenen Aufwand sich außer Zahlungsstand gesetzt hat. Wer durch Lüderlichkeit und

Verschwendung sein Vermögen vergeudet und dadurch Andere, welche ihm in gutem Glauben Geld dargeliehen, oder sonst Kredit gegeben haben, auf eine gewissenlose Weise um das Ihrige bringt, macht sich unverkennbar eines sehr strafwürdigen Benehmens schuldig. Die Erfahrung liefert traurige Beispiele von Konkursen, wo durch die leichtsinnige Wirthschaft einzelner Individuen viele Personen in Unglück gebracht worden sind. Das Gesetz darf solche Fälle nicht ungeahndet lassen. Wenn auch der Thatbestand des Verbrechens bei Nicht-Gewerbtreibenden, da ihnen die Führung von Rechnungsbüchern nicht zur Pflicht gemacht werden kann, schwer festzustellen ist, und die Strafe daher nur selten in Anwendung kommen wird, so hat doch die ernste Mißbilligung, welche das Gesetz durch eine Straf-Androhung ausdrückt, ein bedeutendes moralisches Gewicht, und entspricht ganz der Würde der Strafgerechtigkeit.

51.

Soll nicht jede Ueberschreitung der gesetzlichen Zinsen, sondern nur der verkleidete oder gewerbmäßige Wucher unter Strafe gestellt werden? §. 485.

Das Allgemeine Landrecht und das Französische Recht bestrafen nicht jede Ueberschreitung der gesetzlichen Zinsen, sondern ersteres (§. 1271. u. f. Thl. II. Tit. 20.) nur den verkleideten und letzteres nur den gewerbmäßigen Wucher.

Bei der Revision ist in Antrag gekommen, jede Ueberschreitung der gesetzlichen Zinsen für strafbar zu erklären, indem man bemerkt hat, daß das Gesetz ein positives Maaß der Zinsen angenommen habe, und zur Aufrechthaltung dieser Bestimmung der Strafe bedürfe; daß ferner der Wucher wegen des in ihm sich aussprechenden Mangels an Moralität und wegen der Bedrückung in nahrungslosen Zeiten die öffentliche Meinung in hohem Grade gegen sich habe, und daß endlich es eine Inkonsequenz sey, wenn man den verkleideten und gewerbmäßigen Wucher bestrafe und andern Wucher straflos lasse.

Indessen hat man Bedenken getragen, auf diesen Vorschlag einzugehen. In dem Bedingen der höheren Zinsen liegt an sich keine Rechtsverletzung, da der Darleiher durch das Geld unter Umständen weit größere Vortheile gewähren kann, als er an Zinsen erhält. Das Verbrechen des Wuchers ist rein positiver Natur, und darf deshalb nicht weiter ausgedehnt werden, als das Bedürfniß es unumgänglich erfordert.

Im Allgemeinen findet das Verbot der höheren Zinsen in den Civilgesetzen eine genügende Stütze, und nur in zwei Fällen scheint es nothwendig, eine Kriminalstrafe eintreten zu lassen.

Zuvörderst gilt dies vom verkleideten Wucher. Schon die älteren Rechtslehrer nehmen an, daß das Strafbare des Wuchers in dem Verbergen des hohen Zinssatzes unter einem andern Geschäft und unter einem andern Namen liege, weil dadurch die Partei oder die Obrigkeit getäuscht werden solle, folglich

betrüglich gehandelt werde. Das Landrecht ist diesen Prinzipien gefolgt, und es erscheint dies gerechtfertigt. Denn das offene Geschäft trägt die Ungültigkeit deutlich an sich, das verdeckte versetzt aber den Bevortheilten in Schaden, indem es ihn hindert, das Gezahlte zurückzufordern; dieses gelingt ihm nur selten, da er den Beweis eines Scheingeschäfts zu führen hat.

Demnächst ist aber auch der gewerbmäßige Wucher mit Strafe zu bedrohen, da ein wesentlicher Unterschied statt findet, je nachdem Jemand nur einmal den gesetzlichen Zinssatz überschreitet, oder aus solcher Ueberschreitung ein Gewerbe macht. Die tägliche Erfahrung läßt den gewerbmäßigen Wucher als ein für die Gesellschaft gefährliches Uebel erscheinen; er enthält eine fortgesetzte Nichtachtung der Gesetze, welche zur Aufrechthaltung des Ansehens der letztern eine Strafe nothwendig erfordert.

52.

§. 497. **Ist eine Strafbestimmung gegen Reisende und Schiffsleute zu erlassen, die ohne Vorwissen des Schiffers Gegenstände an Bord nehmen, welche das Schiff gefährden, oder unfrei machen?**

Das Preußische Seerecht verbietet im Artikel 31. Kap. 4. den Matrosen und Reisenden bei ernstlicher Strafe, etwas ohne Wissen und Erlaubniß des Schiffers an Bord zu bringen. Das Admiralitäts-Kollegium zu Danzig hat auf die Herstellung dieser, mit der Publikation des Landrechts außer Kraft getretenen Strafbestimmung angetragen, da es häufig vorkomme, daß Matrosen heimlich Brandwein und andere Waaren mitnähmen, wegen welcher das Schiff, wenn es nach einem Englischen Hafen fahre, der Konfiskation unterworfen sey, ein Schaden, den der Veranlasser in der Regel nicht zu ersetzen vermöge.

Bei der Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung hat die Aufnahme derselben keinem Bedenken unterliegen können.

53.

§§. 500—503. **Soll die Strafe der Eigenthums-Beschädigung hauptsächlich mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der beschädigten Sache und deren Bedeutung für das öffentliche Interesse abgestuft werden?**

Das Allgemeine Landrecht (§§. 1488. u. f. Thl. II. Tit. XX.) unterscheidet bei Bestimmung der Strafe der Eigenthums-Beschädigung nach dem Beweggrunde der That, ob nämlich die Beschädigung aus Rache oder Bosheit, oder nur aus Muthwillen geschehen ist.

Im Entwurfe ist auf den Beweggrund gleichfalls Rücksicht genommen, und es ist im §. 502. bestimmt worden, daß bei der Zumessung die Strafe besonders zu steigern sey, wenn die Beschädigung aus Bosheit verübt worden ist; allein die Abstufung der Strafe selbst ist nach dem Gegenstande und der Bedeutung desselben für das öffentliche Interesse erfolgt.

Dies beruhet hauptsächlich auf der Betrachtung, daß die Feststellung der Frage: ob die Beschädigung aus Bosheit oder Muthwillen geschehen, in vielen Fällen, wie die Praxis ergeben hat, um so mehr mit Schwierigkeit verbunden ist, als über den Begriff eines so unbestimmten Beweggrundes, wie es der Muthwille ist, eine rechtliche Feststellung sich nicht treffen läßt.

Abgesehen hiervon nimmt auch das Strafrecht im Allgemeinen auf den Beweggrund nur eine untergeordnete Rücksicht; es kommt hauptsächlich darauf an, ob der Thäter vorsätzlich gehandelt hat, und ob eine äußere Rechtsverletzung vorhanden und wie solche beschaffen ist; das Motiv der That ist nur bei Zumessung der Strafe zu berücksichtigen. Diese Grundsätze müssen auch für die Eigenthums-Beschädigung gelten. Eine Ausnahme könnte nur dann statt finden, wenn nach der Natur des vorliegenden Verbrechens spezielle Veranlassung vorhanden wäre, von dieser Regel abzuweichen. Dies ist aber nicht der Fall. Sobald Jemand mit Bewußtseyn handelt und eine Handlung vorsätzlich begeht, die einem Andern Schaden bringt, liegt der Thatbestand des Vergehens vollständig vor, möge nun die ursprüngliche Triebfeder Bosheit oder Muthwillen seyn. Wäre nach diesem Unterschiede eine förmliche Abstufung der Strafen für gegründet anzuerkennen, so müßte sie auch bei den Körperverletzungen stattfinden, was selbst im Allgem. Landrechte nicht geschehen ist.

54.

Sind Strafbestimmungen wider Koalitionen der Fabrikherren oder Fabrik-Arbeiter zur Herabdrückung oder Steigerung des Lohns ꝛc. aufzunehmen? §§. 508—510.

Nach dem Vorgange der Artikel 414. und 415. des Französischen Strafgesetzbuchs sind Vorschriften wider die Koalitionen der Fabrikherren zur Schmälerung des Arbeitslohns, und wider die Koalitionen der Fabrik-Arbeiter zur Vertheuerung des Arbeitslohns aufgenommen, ein Verbrechen, welches dem Allgemeinen Landrechte fremd ist.

Man ist davon ausgegangen, daß solche Koalitionen, wenn gleich sie keine Verletzung der Rechte Anderer enthalten, doch aus gewerbs- und sicherheitspolizeilichen Gründen nicht geduldet werden können und deshalb den Erlaß einer Strafbestimmung nothwendig machen. Denn der Lohn der Arbeiter bestimmt sich im Allgemeinen durch ihre größere oder geringere Zahl im Verhältniß zu der vorhandenen Arbeit und durch die Kosten ihres Lebensbedarfs; er regulirt hauptsächlich die Preise der Fabrikate. Gestattet man nun Koalitionen der Arbeiter zur Vertheuerung des Lohnes über den durch die Verhältnisse natürlich regulirten Betrag, so giebt man das Bestehen oder den Ruin der Fabriken in die Willkühr der Arbeiter, da jene bei übertriebenem Lohne die Konkurrenz mit anderen solchen Anstalten nicht halten können. Hierzu kommt, daß die Koalitionen der Arbeiter, wie die Erfahrung der neueren Zeit mehrfach ergeben hat, leicht zu Tumult und Aufruhr führen und die öffentliche Sicherheit gefährlich bedrohen.

Andererseits darf man aber auch die Koalitionen der Fabrikherren zur Schmälerung des Lohnes unter das verhältnißmäßige Maaß nicht gestatten. Läßt man letztere zu, so kann man die Arbeiter-Koalitionen rechtlicherweise nicht verbieten, indem diese mit ihren Nachtheilen durch jene nothwendig hervorgerufen werden. Außerdem werden durch die Koalitionen der Fabrikherren die zum Gedeihen der Fabriken so wesentlich beitragenden, in dem Geschäfte gewandten Arbeiterfamilien aus dem Lande gedrängt und es wird dadurch dem Gewerbbetriebe geschadet. Endlich werden durch die Koalitionen der letztern Art eine bedeutende Masse von Menschen augenblicklich in einen Zustand von Noth versetzt, welcher von den verderblichsten Folgen für die Sicherheit des Eigenthums und die Moralität ist.

Ein Schutz gegen diese gemeingefährlichen Nachtheile, welchen nur das Strafrecht gewähren kann, erscheint demnach unerläßlich.

Gleich strafbar mit den erwähnten Koalitionen sind solche, durch welche das Arbeiten in einer Fabrik oder anderen Gewerbs-Anstalt eingestellt oder verhindert werden soll; denn dergleichen Koalitionen sind unter Umständen geeignet, den Ruin einer ganzen Fabrik herbeizuführen.

Endlich sind auch solche Koalitionen der Fabrikanten oder Arbeiter unter Strafe zu stellen, welche den Zweck haben, die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen zu nöthigen.

55.

§. 511. **Ist die Nichterfüllung der Lieferungs-Verträge, welche mit einer öffentlichen Behörde über Bedürfnisse des Heeres zur Zeit eines Krieges, oder über die Zufuhr von Lebensmitteln zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes geschlossen worden sind, unter ein Strafgesetz zu stellen?**

Wenn Jemand einen mit dem Staate geschlossenen Lieferungsvertrag nicht gehörig erfüllt, und dadurch Schaden veranlaßt, so tritt in der Regel nur die gewöhnliche Civil-Entschädigungsklage ein.

Eine Ausnahme muß jedoch in den Fällen stattfinden, in denen die Nichterfüllung von Lieferungsverträgen einen so gemeingefährlichen Charakter und eine so gemeinschädliche Wirkung annimmt, daß der Entschädigungsanspruch sie nicht mehr aufzuwiegen vermag. Dies ist der Fall: 1) zur Zeit eines Krieges bei Lieferungen für das Heer, und 2) zur Zeit eines Mangels an Lebensmitteln bei den über ihre Zufuhr zur Abwendung oder Beseitigung des Nothstandes von einer öffentlichen Behörde geschlossenen Verträgen.

In beiden Fällen führt die nicht gehörige Erfüllung der Lieferungsverträge nicht selten zu den größten Verlusten für den Staat; eine ungewisse Zahl von Menschenleben wird auf das Spiel gesetzt, und ein unbestimmbarer Vermögensnachtheil verursacht.

Die Gesetzgebung hat deshalb, wie dies in der Französischen Gesetzgebung (Art. 430 — 433.) bereits anerkannt ist, die Verpflichtung, die Erfüllung solcher Verträge durch energische Mittel zu sichern.

Hierbei muß das Gesetz sich auch auf die Unterlieferanten erstrecken, weil ohne deren Mitwirkung große Lieferungen nicht auszuführen sind, und demgemäß der Zweck des Gesetzes nur durch die solidarische Verantwortlichkeit des Haupt-Lieferanten und seiner Unterlieferanten erreicht werden kann. Es würde, wenn dies nicht geschähe, dem Hauptlieferanten ein Leichtes seyn, sich durch Kollusion mit den Unterlieferanten und Agenten der Strafe zu entziehen.

Endlich darf auch der Fall der Fahrlässigkeit nicht ungestraft bleiben, weil derjenige, welcher weiß, daß so große Nachtheile von der Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit abhangen, Alles aufbieten muß, um das übernommene Geschäft pünktlich auszuführen. Auch kommt in Betracht, daß die Fahrlässigkeit oft von der Art ist, daß sie sich dem Vorsatz sehr nähert und letzterer in vielen Fällen nicht zu erweisen ist. Es kann daher dem Gesetze nur durch Bestrafung der Fahrlässigkeit der gehörige Nachdruck gegeben werden.

56.

Soll bei dem Verbrechen der Brandstiftung, der Ueberschwemmung und der Veranlassung der Strandung oder des Versinkens eines Schiffes die Todesstrafe eintreten, wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat?

Die gegenwärtige Gesetzgebung läßt bei dem Verbrechen der Brandstiftung und Ueberschwemmung unter Umständen die Todesstrafe selbst dann eintreten, wenn kein Mensch das Leben verloren hat (§§. 1514. 1515. 1571.). Dies erscheint zu strenge. Dagegen frägt es sich aber, ob man bei den genannten Verbrechen, sowie bei der Veranlassung des Versinkens oder Strandens eines Schiffs die Todesstrafe für den Fall beibehalten soll, daß ein Mensch durch das Verbrechen das Leben verloren hat, der Thäter jedoch nicht die Absicht zu tödten hatte. Im Entwurfe ist diese Frage bejahend entschieden. Denn wenn auch in dem vorausgesetzten Falle der Erfolg, soweit es sich von der Tödtung eines Menschen handelt, außer dem Willen des Thäters liegt, so muß er doch mit Rücksicht auf die Natur und Beschaffenheit der verbrecherischen Handlung demselben zugerechnet werden. Das charakteristische der gemeingefährlichen Verbrechen besteht gerade darin, daß sich der objektive Umfang des Verbrechens zum Voraus gar nicht bestimmen läßt. Insbesondere ist aber mit der Verübung einer Brandstiftung und Ueberschwemmung, sowie mit der Verursachung des Versinkens oder Strandens eines Schiffs eine so große und augenscheinliche Gefahr für Menschenleben verbunden, daß Niemand eine solche That vorsätzlich unternehmen kann, ohne sich im Voraus darauf gefaßt zu machen, daß Menschen wirklich umkommen werden. Es muß also diese Folge schon nach den allgemeinen Grundsätzen des §. 52., dem Thäter, als eventuell in seiner Absicht liegend, beigemessen werden.

57.

§. 529. Soll die Strafe der Brandstiftung nach dem Umstande, ob das Feuer bei Nachtzeit oder bei Tage angelegt worden, nicht besonders abgestuft, vielmehr die Berücksichtigung dieses Umstandes dem Richter bei Abmessung der Strafe überlassen werden?

Das Allg. Landr. (§§. 1514. 1515. 1518. XX.) straft die Brandstiftung um einen Grad härter, wenn sie zur Nachtzeit geschah. Dieser Ausdruck wird zugleich dahin erklärt: daß es die Zeit sey, „da die Einwohner gewöhnlich schon im Schlafe liegen" (§. 1514.). Ungeachtet dieser Erklärung hat die Praxis doch viele Zweifel dabei gefunden. Da das Feuer vor Tage eben so gefährlich seyn kann, als das bei anbrechender Nacht, so ist zuvörderst der Zusatz beantragt: „oder noch im Schlafe liegen." Ferner ist es kontrovers, ob das Gesetz den Zeitpunkt meint, wo der Brandstifter das Feuer anlegte, oder wo es zum Ausbruche kam? Endlich ist die Frage entstanden, welche Zeit unter der „gewöhnlichen Schlafzeit" zu verstehen sey.

Diese und andere Bedenken beweisen zur Genüge die Schwierigkeit, den Begriff der Nachtzeit hier so genau zu bestimmen, wie es geschehen muß, wenn man diesen Thatumstand bei Abstufung der Strafe zum Grunde legen will.

Indessen entsteht vor Allem die Frage: ob die Verübung dieses Verbrechens bei Nachtzeit überhaupt einen wesentlichen und absoluten Schärfungsgrund abgeben könne?

Im Entwurfe ist diese Frage verneinend entschieden. Hauptsächlich deshalb, weil besondere Umstände statt finden können, unter denen die Brandstiftung am Tage eben so gefährlich, wie die nächtliche ist. Dahin gehört der Fall der Brandstiftung zur Zeit eines Aufruhrs, einer Wassersnoth, einer schon entstandenen Feuersbrunst oder einer andern gemeinen Gefahr, oder zu einer Zeit, wo ein großer Theil der Einwohner eines Orts abwesend ist. In allen diesen Fällen wird es durch die besonderen Umstände unmöglich, die Maaßregeln zur Abwendung der Gefahr, zur Rettung der Menschen und zur Löschung des Feuers in dem erforderlichen Umfange zu treffen. Es giebt also eine Menge, und, wie man wohl annehmen darf, eine unbestimmbare Menge von Umständen, welche die Verübung des Verbrechens am Tage als gleich gefährlich mit der nächtlichen Verübung erscheinen lassen. Es erscheint daher nicht gerechtfertigt, ausschließend diese letzte herauszuheben und mit einer schwereren Strafe zu bedrohen, während andere, derselben völlig gleichstehende Fälle mit einer mildern Strafe belegt werden.

Hiernach ist es am zweckmäßigsten, sich auf eine Kasuistik nicht einzulassen, sondern die Strafe ohne besondere Unterscheidungen mit einem ausreichenden Maximum zu bestimmen, und dem Richter die Berücksichtigung der Erschwerungsgründe bei Abmessung der Strafe zu überlassen.

58.

Soll in dem Falle, wenn Jemand eine Wohnung oder Sache ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum zum Zwecke eines Betruges anzündet, eine höhere Strafe als die der Eigenthumsbeschädigung oder des qualifizirten Betruges eintreten? §. 531.

Wenn Jemand eine Wohnung oder Sache, ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum anzündet, um dadurch einen Betrug, namentlich gegen eine Versicherungs-Anstalt, zu begehen, so gehört dieser Fall streng genommen nicht hierher, da zum Thatbestande der Brandstiftung wesentlich ist, daß damit Gefahr für Menschenleben oder gemeine Gefahr für fremdes Eigenthum verbunden sey. Es gehört jener Fall eigentlich nur zu dem Verbrechen des Betruges. Indessen hat man kein Bedenken getragen, dieses Verbrechen hier besonders herauszuheben und mit einer höheren Strafe, als für den Betrug angeordnet ist, zu bedrohen, da für dasselbe, wegen der darin liegenden hohen Immoralität, die Strafe des qualifizirten Betruges nicht ausreichend erscheint.

Das Allgemeine Landrecht erwähnt diesen Fall nicht speziell, da der §. 1520. XX. wohl nur auf die Brandstiftung im eigentlichen Sinne, wo durch die Anzündung der eigenen Sache gemeine Gefahr entsteht, zu beziehen ist.

59.

Ist eine Strafbestimmung gegen die Thierquälerei aufzunehmen?

Von dem sittlichen Standpunkte aus ist eine harte und schmerzhafte Behandlung der Thiere nur zu einem erlaubten Zwecke und auch dann nur in dem zu dessen Erreichung nothwendigen Maaße zulässig. Indessen würde der Gesetzgeber das Richtige verfehlen, wenn er nach diesem Prinzip den Thatbestand des in Rede stehenden Vergehens bestimmen wollte. Denn einerseits würde danach der Begriff des Vergehens sehr schwankend und unbestimmt seyn, da der Umfang des erlaubten Gebrauchs der Thiere eben so relativ ist, als das Maaß der anzuwendenden Mittel, um zu diesem Gebrauch zu gelangen, andererseits aber würde man in das Gebiet des Strafrechts Handlungen hineinziehen, die, wenn auch unmoralisch, doch nicht verbrecherisch sind. —

Das Quälen der Thiere kann nur in sofern unter Strafe gestellt werden, als dasselbe auf das Allgemeine nachtheilig einwirkt. Dies läßt sich aber nur annehmen, wenn es in einer Weise verübt wird, welche zu öffentlichem Aergernisse Anlaß giebt, indem Letzteres ein Verfahren voraussetzt, welches geeignet ist, das Sittlichkeitsgefühl abzustumpfen und die Rohheit zu befördern.

Es ist deshalb die Strafbarkeit dieses Vergehens auf den Fall beschränkt worden, wo die That zu Aergerniß Anlaß gegeben hat. Einer solchen Beschränkung bedarf es um so mehr, als entgegengesetztenfalls für vexatorische Untersuchungen aller Art ein ungemessenes Feld eröffnet werden würde.

60.

§. 561. Soll gegen Gewerbtreibende, welche wegen eines, vermittelst Mißbrauchs ihrer Kunst oder ihres Gewerbes begangenen Verbrechens zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden, nach richterlichem Ermessen zugleich auf Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe ihrer Kunst oder ihres Gewerbes für immer oder auf Zeit erkannt werden können?

Im §. 560. des Entwurfs ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die Entziehung der Befugniß zum Gewerbbetriebe als Strafe wegen eines Verbrechens nur vom Richter erkannt werden kann, wogegen der Verwaltungsbehörde die Entscheidung darüber zusteht, in wiefern eine solche Entziehung wegen Mangels der erforderlichen Eigenschaften, namentlich der nöthigen Kunstfertigkeit und Zuverlässigkeit, bei denjenigen Gewerben, welche nur auf Grund einer obrigkeitlichen, durch eine vorgängige Prüfung ꝛc. bedingten Erlaubniß betrieben werden dürfen, stattfinden soll. Durch diesen Grundsatz wird das gerichtliche und das administrative Verfahren hier auf eine dessen Wesen entsprechende Weise objektiv abgegrenzt, indem die Verhängung der mit einem Verbrechen verbundenen Strafe durchaus nicht zum Gebiet der Verwaltung gehört, und die Verwaltungsbehörde daher eben so wenig befugt seyn kann, in Betreff der durch ein Verbrechen verwirkten Befugniß zum Gewerbbetriebe dem Richterspruche vorzugreifen, als nachher Anordnungen zu treffen, welche mit demselben nicht vereinbar sind. Umgekehrt kann auch die Entziehung des Gewerbbetriebes, wenn sie aus Gründen, welche nicht in verbrecherischen Handlungen bestehen, zur Sicherung des Publikums gegen Schaden nothwendig erscheint, nur von der Verwaltungsbehörde verfügt werden, indem Handlungen, welche keinen verbrecherischen Charakter haben, zur Kognition des Kriminalrichters sich nicht eignen.

Uebrigens kann die Entziehung des Gewerbbetriebes im administrativen Wege nur bei solchen Gewerben, zu deren Beitreibung eine besondere obrigkeitliche Erlaubniß erforderlich ist, stattfinden, weil diese Gewerbe allein die besondere Fürsorge der Obrigkeit in Anspruch nehmen, um das Publikum gegen Schaden zu bewahren. Welche Gewerbe dahin zu rechnen sind, hat das Gewerbepolizeigesetz näher zu bestimmen. —

Was demnächst die bereits oben angedeutete Frage selbst betrifft, nämlich: in wieweit wegen Verbrechen die Entziehung der Befugniß zum Gewerbbetriebe stattfinden soll? so ist man im Allgemeinen davon ausgegangen, daß dem Angeschuldigten die Mittel und die Gelegenheit zum künftigen ehrlichen Erwerb nicht zu sehr zu beschränken seyen. Demgemäß hat man angenommen: 1) daß überhaupt nur auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes zu erkennen sey, so daß es also dem Verurtheilten unbenommen bleibt, unter der Aufsicht eines Andern als Geselle, Gehülfe u. s. w. zu arbeiten; 2) daß, abgesehen von den Fällen, wo zur Betreibung eines Gewerbes eine obrigkeitliche Kon-

zession erforderlich ist (No. 62. 63.), der Verlust des Gewerbes nur eintreten soll, wegen Verbrechen, die vermittelst Mißbrauchs des Gewerbes begangen wurden. Aber auch unter dieser Voraussetzung soll auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Gewerbbetriebe für immer unbedingt doch nur dann erkannt werden, wenn a) das Verbrechen so schwer und entehrend ist, daß dasselbe im Gesetz mit Zuchthausstrafe bedrohet ist, und b) der Angeschuldigte wegen eines solchen, vermittelst Mißbrauchs des Gewerbes begangenen Verbrechens schon früher einmal zu Strafarbeit oder Zuchthaus verurtheilt worden ist. Befindet sich der Angeschuldigte nicht im Rückfalle, so tritt der Verlust der Befugniß zum selbstständigen Gewerbbetriebe nicht unbedingt ein. Es kann aber, wenn das Verbrechen Zuchthausstrafe nach sich zieht, vom Richter nach Bewandniß der Umstände auf diesen Verlust für immer oder auf Zeit erkannt werden.

61.

Soll auf diesen Verlust unbedingt und für immer erkannt werden, wenn der Gewerbtreibende schon früher wegen eines solchen Verbrechens zu Zuchthaus oder Strafarbeit verurtheilt worden ist? §. 561.

Die vorstehend erwähnte Bestimmung beruhet auf den zu No. 60. angeführten Gründen.

62.

Sollen Gewerbtreibende, welche zum Betriebe ihrer Kunst oder ihres Gewerbes einer obrigkeitlichen, durch Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit bedingten Erlaubniß bedürfen, der Befugniß zum selbstständigen Betriebe ihrer Kunst oder ihres Gewerbes für immer verlustig erklärt werden: §. 562.

1. bei jeder Verurtheilung zu Zuchthaus;
2. bei Verurtheilung zu einer Strafe gelinderer Art, wenn solche wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrugs, Untreue, Fälschung oder Eidesbruchs erfolgt; und
3. bei Verurtheilung zu Strafarbeit, wenn der Verurtheilte ein Verbrechen, durch welches er seine Berufspflichten verletzte, begangen hat, und früher schon wegen eines solchen Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist?

Nach dem Gewerbepolizeigesetze vom 7ten September 1811. bedürfen gewisse Gewerbtreibende, wie dies auch in der Natur der Sache liegt, zum Betriebe ihrer Kunst oder ihres Gewerbes, einer obrigkeitlichen, durch Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit bedingten Erlaubniß.

Zu dieser Kathegorie gehören 1. die Gewerbtreibenden, welche zum Betriebe ihrer Geschäfte von der Obrigkeit besonders verpflichtet werden, und denen in der Regel in gewissen Geschäften öffentlicher Glauben beigelegt ist, wie die Mäkler, Taxatoren und Feldmesser; 2. die Gewerbtreibenden, bei denen, wenn sie auch nicht zu jener ersteren Klasse gehören, doch im öffentlichen Interesse der Nachweis der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit nothwendig ist, wie die Buchhändler, die Pfandleiher, die Gast- und Schankwirthe u. s. w.

In Ansehung aller dieser Gewerbtreibenden muß nun die Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetriebe eintreten, wenn sich aus den von ihnen begangenen Verbrechen ergiebt, daß die Bedingung der Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit, in deren Voraussetzung ihnen die Concession ertheilt worden, nicht mehr vorhanden ist.

Als Verbrechen dieser Art müssen aber betrachtet werden: 1. alle Verbrechen, welche mit Zuchthausstrafe bedrohet sind, da diese Strafe nur bei solchen schweren Verbrechen eintritt, in denen sich eine gänzliche Verläugnung des Ehrgefühls oder ein besonders hoher Grad von Bosheit zu erkennen giebt (No. 2.); 2. Verbrechen, die, wenn sie auch im Gesetze nur mit einer Freiheitsstrafe gelinderer Art bedrohet sind, doch nach ihrer Natur und Beschaffenheit einen gänzlichen Mangel an Rechtlichkeit und redlicher Gesinnung bekunden, nämlich Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Fälschung und Eidesbruch; 3. Verbrechen, durch welche der Gewerbtreibende seine Berufspflichten verletzt. Jedoch soll nach dem Entwurf in diesem letzteren Falle der Verlust zum Gewerbbetriebe nur eintreten, wenn der Gewerbtreibende wegen eines solchen Verbrechens schon früher zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist, und das zuletzt begangene Verbrechen von solcher Bedeutung ist, daß wegen desselben auf Strafarbeit und nicht etwa auf eine mildere Strafe, also Gefängniß oder Geldbuße zu erkennen ist.

63.

§. 563. Sollen Gewerbtreibende, bei denen die obrigkeitliche Erlaubniß zur Betreibung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes durch eine besondere, von der Obrigkeit geprüfte Kunstfertigkeit bedingt ist, der Befugniß, zum selbstständigen Betriebe ihrer Kunst oder ihres Gewerbes für immer verlustig erklärt werden:

1. wenn sie wegen eines ihre Berufspflichten verletzenden Verbrechens zu Zuchthaus oder Strafarbeit verurtheilt werden, nachdem gegen sie wegen eines solchen Verbrechens schon früher auf Freiheitsstrafe erkannt worden; oder
2. wenn sie wegen eines ihre Berufspflichten verletzenden Verbrechens zu Gefängnißstrafe verurtheilt werden, nachdem gegen sie wegen solcher Verbrechen früher bereits zweimal auf Freiheitsstrafe erkannt worden?

Eine andere Kategorie bilden die Gewerbtreibenden, bei denen die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe durch eine besondere, von der Obrigkeit geprüfte Kunstfertigkeit bedingt ist, wie z. B. die Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebeammen, Roß- und Viehärzte, die Verfertiger chirurgischer Instrumente, Architekten und Baumeister, Auktions-Kommissarien u. s. w.

Bei Abfassung des Entwurfs ist man von dem Grundsatze ausgegangen, daß solchen Gewerbtreibenden aus Rücksicht auf das allgemeine Wohl die fernere Ausübung des Gewerbes untersagt werden müsse, wenn sie durch absichtliche oder schuldbare Verletzungen der ihnen obliegenden Pflichten eine Unfähigkeit zur nützlichen Ausübung ihres Gewerbes zu erkennen gegeben haben. Eine solche Unfähigkeit ist in den Fällen angenommen worden, wenn einer der gedachten Gewerbtreibenden bereits zweimal wegen Verletzung seiner Berufspflichten mit Freiheitsstrafe belegt worden ist und nun zum drittenmale wegen eines gleichen Verbrechens wiederum zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt wird, oder wenn er nach vorgängiger einmaliger Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe, von Neuem eine so schwere Verletzung seiner Berufspflichten begeht, daß auf Zuchthaus oder Strafarbeit wider ihn erkannt werden muß.

Ist ein solcher Gewerbtreibender von der Obrigkeit besonders verpflichtet, so finden die oben (No. 62.) erwähnten Grundsätze auf ihn gleichfalls Anwendung (§. 564.)

64.

Sollen die Strafbestimmungen über den Mißbrauch des Rechts zur Ernennung oder Wahl von öffentlichen Beamten auch auf die Wahlen ständischer und Gemeinde-Repräsentanten und Abgeordneten, sowie der Repräsentanten und Abgeordneten anderer Korporationen oder Kollegien Anwendung finden? §. 585.

Das Allg. Landrecht (§§. 326. u. f.) enthält die vorstehende Bestimmung nicht; sie ist aber bei den, jetzt in großer Ausdehnung stattfindenden Wahlen von ständischen oder Gemeinde-Repräsentanten und Abgeordneten, sowie der Repräsentanten und Abgeordneten anderer Korporationen und Kollegien, nicht minder von Wichtigkeit, als die Vorschriften gegen den Mißbrauch des Rechts zur Ernennung und Wahl von öffentlichen Beamten.

Zwar scheint es auf den ersten Blick zu weit zu führen, daß man die fraglichen Strafbestimmungen auf die Wahlen der Repräsentanten und Abgeordneten aller Korporationen ohne Unterschied für anwendbar erklärt, da die Rechte einer Korporation aus solchen Sozietäten, welche rein industrielle Zwecke haben, ertheilt werden, der Staat aber nur für verpflichtet erachtet werden kann, die Verwaltung und Vertretung der politischen Korporationen, wie der Kommunen, der Kirchen und Armen-Anstalten, zu überwachen, nicht aber eine solche Kontrolle über industrielle Unternehmungen auszuüben.

Nach §. 25. Thl. II. Tit. 6. Allg. Landr. kommen jedoch die Rechte der Korporationen nur solchen vom Staate genehmigten Gesellschaften zu, welche sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden haben. Hat also der Staat einer Sozietät die Korporationsrechte ertheilt, so hat er den Zweck derselben als einen fortdauernd gemeinnützigen anerkannt. Hiermit fällt denn auch der Grund hinweg, Korporationen der letztern Art von jenen Bestimmungen auszuschließen, welches auch zu praktischen Verwickelungen führen würde, da das Gesetz zu einer Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten von Korporationen keinen sichern Anhalt giebt.

Verordnung,

betreffend

die zum Zweck einer Auseinandersetzung eingeleiteten Subhastationen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben Uns bewogen gefunden, eine Abänderung der Vorschrift §. 2. No. 3. der Verordnung vom 4ten März 1834. über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß eintreten zu lassen, und verordnen demnach auf den Bericht Unseres Justizministers und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1.

Die nach §. 2. No. 3. der Verordnung vom 4ten März 1834. auf den Antrag eines Miteigenthümers zum Zweck der Auseinandersetzung eingeleitete Subhastation, hat die Wirkungen einer nothwendigen Subhastation nur gegen die Miteigenthümer, nicht aber gegen Pächter, Miether, eingetragene Gläubiger und andere Real-Berechtigte, deren Zuziehung bei dem Verfahren es daher nicht bedarf.

§. 2.

Haften jedoch auf dem Antheil eines Miteigenthümers, gegen welchen zum Zweck der Auseinandersetzung auf Subhastation angetragen wird, Hypothekenschulden, oder andere Reallasten, für welche der Antheil des Extrahenten der Subhastation nicht mit verhaftet ist, so treten in Beziehung auf jene Schulden

und Lasten die Wirkungen der nothwendigen Subhastation wie gegen den Mit-Eigenthümer selbst, ein. Die Inhaber solcher Hypotheken und Realrechte sind rücksichtlich des ihnen verpfändeten Antheils und der darauf fallenden Kaufgelder-Rate, nach den Vorschriften der Verordnung vom 4ten März 1834. zu behandeln.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben den ten 184

Denkschrift,

betreffend die nothwendige Subhastation zum Zweck der Auseinandersetzung.

In der Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß vom 4ten März 1834. (Gesetzsammlung Seite 39.) ist bestimmt:

§. 2. Außer den Fällen der Exekution und des Konkurses tritt die nothwendige Subhastation mit ihren Wirkungen auch alsdann ein, wenn der Verkauf erfolgen soll:

. . . . . .

No. 3. auf den Antrag eines Miteigenthümers zum Zwecke der Auseinandersetzung, in sofern die Miteigenthümer sich nicht darüber einigen, daß nur eine freiwillige Subhastation Statt haben soll.

Hiebei ist zunächst die Frage entstanden, ob zu den Wirkungen der auf den Antrag eines Miteigenthümers zum Zwecke der Auseinandersetzung eingeleiteten nothwendigen Subhastation auch diejenige gehöre, welche der §. 350. Tit. 21. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts dahin bezeichnet, daß Pächter und Miether sich die Aufkündigung ihrer Verträge innerhalb der kontraktmäßigen Zeit gefallen lassen müssen. Die über diese Frage ergangenen abweichenden Entscheidungen, welche im Wege der Beschwerde zur Allerhöchsten Kenntniß gekommen waren, veranlaßten des Hochseeligen Königs Majestät, darüber den Bericht eben derselben Kommission des Staatsraths zu erfordern, die zur Berathung der Verordnung vom 4ten März 1834. früher zusammen getreten war. Auf den Bericht dieser Kommission, welche mit überwiegender Stimmenmehrheit anerkannte, daß die Vorschrift der Verordnung vom 4ten März 1834., in Betreff des Einflusses einer zum Zweck der Auseinandersetzung eingeleiteten nothwendigen Subhastation auf Pacht- und Miethsverhältnisse einer Modifikation bedürfe, erging die im Justiz-Ministerialblatt 1840. S. 188. mitgetheilte Allerhöchste Kabinetsordre vom 20sten Mai 1840., des Inhalts:

daß ein auf Antrag eines Miteigenthümers zur Subhastation gestelltes Grundstück mit Vorbehalt des Pacht- und Miethrechts auszubieten und erst alsdann, wenn hierauf kein zur vollständigen Befriedigung der Hypotheken-

Gläubiger hinreichendes Gebot erfolge, mit der Befugniß zur Kündigung des Pacht- oder Miethsvertrages, jedoch unter der Maaßgabe zu versteigern sey, daß die Kündigung nicht stattfinden dürfe, wenn einer der Miteigenthümer als Adjudikatar das Grundstück erwerbe.

Die zum Gutachten über die streitig gewordene Frage aufgeforderte Staatsraths-Kommission war indeß ferner der Meinung gewesen, daß es den Hypotheken-Gläubigern gegenüber ebenfalls nicht zu rechtfertigen sey, die zum Zweck der Auseinandersetzung eingeleitete Subhastation als eine nothwendige zu betrachten. Hierüber sind daher nach ihrem Antrage zuvörderst die gutachtlichen Berichte der Landes-Justiz-Kollegien und der Untergerichte eingefordert worden, welche indessen größtentheils dahin gingen, daß kein praktisches Bedürfniß vorhanden sey, das bestehende Gesetz abzuändern. Der Staatsrath, dessen Gutachten des Königs Majestät zu erfordern geruheten, hat indeß diejenigen abändernden Bestimmungen in Antrag gebracht, worüber Allerhöchstdieselben jetzt zuvörderst das Gutachten Ihrer getreuen Stände vernehmen wollen.

Bei Beurtheilung des in Rede stehenden Gesetzvorschlags ist zunächst zu bemerken, daß die Vorschrift im §. 2. No. 3. der Verordnung vom 4ten März 1834., so viel das Verhältniß der Miteigenthümer unter einander betrifft, von allen Seiten als eine höchst zweckmäßige Ergänzung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung anerkannt ist. Denn nach dem Allgemeinen Landrecht Thl. I. Tit. 17. §. 89. hatte zwar ein jeder Miteigenthümer das Recht, auf den öffentlichen Verkauf anzutragen, allein er mußte darauf klagen, und konnte nach §. 92. loc. cit. nur dann, wenn durch ein Gebot die Taxe erreicht oder überstiegen worden war, auf den Zuschlag bestehen. Ueber die Annahme des Gebots fand ferner nach §§. 71. u. 72. Tit. 52. Thl. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung ein neuer Prozeß Statt, und während dieses Prozesses über die Annehmbarkeit eines Gebots war der Meistbietende an dasselbe nicht gebunden, so daß den Streitenden während des Prozesses der Gegenstand des Streites unter den Händen entschwand, daher der obsiegende in dem zuletzt angeführten §. 72. auf einen Regreß gegen die Widersprechenden hingewiesen ist. Bei dieser Lage der Sache hatten die freiwilligen Subhastationen auf den Antrag eines Miteigenthümers bis zum Erlaß der Verordnung vom 4ten März 1834. nur eine sehr geringe Bedeutung, sie kamen, weil sie im Falle eines Widerspruchs unter den Miteigenthümern nicht zum Ziele führten, außer dem Falle, daß eine Vormundschaft konkurrirte, selten vor; nur dann, wenn ein Theil unter Vormundschaft stand, und die betreffende Behörde bei Ertheilung des Konsenses an die Formen der Lizitation gebunden war, im Grunde also ein Einverständniß unter den Betheiligten herrschte, waren die Vorschriften der Prozeß-Ordnung Tit. 52. §. 66. seq. von Erheblichkeit, so wie sie auch sichtbar hierauf berechnet sind.

Vollends aber war bis zum Erlaß der Verordnung vom 4ten März 1834. mit den bestehenden Vorschriften nicht auszureichen, wenn ein Miteigenthümer blos seinen Antheil an dem gemeinschaftlichen Grundstücke verpfändet hatte, und

durch den im Wege einer freiwilligen Subhastation zu veranlassenden Verkauf kein Preis zu erreichen war, der zur Deckung der Partial-Gläubiger hinreichte. Es läßt sich behaupten, daß solche Gläubiger sich den Zuschlag eben so wie ihr Schuldner hätten gefallen lassen müssen, jedenfalls aber war, die Richtigkeit dieses Satzes vorausgesetzt, nur im Wege des Prozesses mit den Kreditoren zum Ziele zu gelangen.

Die Verordnung vom 4ten März 1834. hat demzufolge die Sache, soviel das Verhältniß mehrerer Miteigenthümer zu einander betrifft, auf den richtigen Standpunkt zurückgeführt. Wenn unter denselben eine Auseinandersetzung auf gütlichem Wege nicht zu Stande gebracht werden kann, so ist der öffentliche Verkauf, wie schon der §. 89. Tit. 17. Thl. I. des Allg. Landrechts anerkannte, der einzig mögliche Ausweg; dieser Verkauf muß dann aber auch als eine nothwendige Subhastation betrachtet werden, das Gesetz, welches dieselbe als eine freiwillige karakterisirte, ließ die unter einander nicht mehr einigen Miteigenthümer, bei der Weitläuftigkeit des Verfahrens, welches in einer Reihe von Prozessen bestand, beinahe rechtlos. Jetzt wird dagegen der Antrag eines Miteigenthümers auf nothwendige Subhastation den übrigen Miteigenthümern einfach mitgetheilt, und wenn nicht Einwendungen vorgebracht werden, welche dahin gehen, daß überhaupt die Theilung nach §. 75. seq. Tit. 17. Thl. I. des Allg. Landrechts unstatthaft sey, so wird die nothwendige Subhastation nach den dafür vorgeschriebenen Formen eingeleitet, wodurch die Möglichkeit gewährt ist, die Angelegenheit durch ein ganz einfaches Verfahren zum Austrag zu bringen.

Die nothwendige Subhastation mit ihren Wirkungen ist zugleich das einfachste Mittel, die Miteigenthümer rücksichtlich etwaiger Hypotheken-Verbindungen auseinander zu setzen. Hierbei ist indeß das Bedenken entstanden, daß auf solche Weise der Schuldner gegen seinen eigenen Gläubiger die nothwendige Subhastation des verpfändeten Grundstücks in Antrag bringen könne, was den Rechtsprinzipien widerspricht, da in der Regel nur der Gläubiger gegen den Schuldner, um zu seiner Befriedigung zu gelangen, auf den nothwendigen Verkauf bestehen kann. Dasselbe Verhältniß wird den Pächtern und Miethern gegenüber hervorgerufen, wenn man den §. 350. Tit. 21. Thl. I. des Allg. Landrechts auch in dem Fall einer nothwendigen Subhastation zum Zweck der Auseinandersetzung für anwendbar erachtet. Daß dies aber geschehen werde, ist nach Maaßgabe des im Justiz-Ministerialblatt 1841. S. 351. bekannt gemachten Plenar-Beschlusses des Geheimen Ober-Tribunals vom 20sten Oktober 1841. jetzt nicht mehr zu bezweifeln.

Die zum Gutachten über die Angelegenheit aufgeforderten Landes-Justiz-Kollegien sind fast einstimmig der Meinung, daß sich die in Rede stehende Vorschrift der Verordnung vom 4ten März 1834. als höchst zweckmäßig bewährt und bei dem betheiligten Publikum viel Anklang gefunden habe. Auch haben sich nur äußerst wenige Fälle ereignet, wo durch den Antrag eines Miteigen-

thümers auf nothwendige Subhastation des gemeinschaftlichen Grundstücks Ausfälle für die Gläubiger herbeigeführt wären; dessen ungeachtet aber ist die Mehrheit der Landes-Justizkollegien für eine Modifikation des Gesetzes, weil es theoretisch nicht zu rechtfertigen sey, daß ein Schuldner seinem eigenen Gläubiger gegenüber die Subhastation in Antrag bringe, und die bisherige Erfahrung keinen sicheren Maaßstab an die Hand gebe, indem der Werth des Grund-Eigenthums seit 1834. stets im Steigen begriffen gewesen, die Nachtheile aber erst dann hervortreten könnten, wenn einmal wieder eine kreditlosere Zeit an die Stelle der gegenwärtigen treten möchte.

Bei der Berathung des Gegenstandes ist ferner das bereits früher erwogene Verhältniß der Eigenthümer zu den Pächtern und Miethern in Betrachtung gekommen. Es ist klar, daß die Rechte der Pächter und Miether von denen der Gläubiger nicht ganz gesondert werden können, weil ein Grundstück am Werthe verliert, wenn dem Erwerber durch lästige Pacht- und Miethskontrakte die Hände gebunden sind. Deswegen hat die oben angeführte Allerhöchste Ordre vom 20sten Mai 1840. auch nur ein vorläufiges Ausbieten mit Vorbehalt der Rechte der Pächter und Miether anordnen können, und wenn auf diese Weise kein hinreichendes Gebot zu erzielen ist, die Ausbietung mit der Befugniß zur Kündigung der Pacht- und Miethsverträge zugelassen. Hiernach müssen, wenn das Gesetz überhaupt abgeändert werden soll, die Rechte der Pächter und Miether, so wie Hypotheken-Gläubiger gemeinschaftlich ins Auge gefaßt werden.

Die Lage der Sache ist mithin die, daß bei dem Antrage des Miteigenthümers auf nothwendige Subhastation eine Kollision der Rechte entsteht. Dem Miteigenthümer gegenüber ist ein solcher Antrag unzweifelhaft von der Art, daß demselben Statt gegeben werden muß, wenn nicht eine Art von Rechtlosigkeit eintreten soll. Gleichzeitig aber berühren die Wirkungen einer solchen nothwendigen Subhastation die Rechte von Gläubigern, Pächtern und Miethern, denen der Antragende in solcher Weise verhaftet ist, daß man nicht zugeben kann, er dürfe ihnen gegenüber die Subhastation des eigenen Grundstücks in Antrag bringen.

Bei dieser Kollision der Interessen sind einige der Meinung gewesen, das Verhältniß des Miteigenthümers zum Miteigenthümer müsse den Ausschlag geben und die Nachwirkung auf Gläubiger, Pächter und Miether sey eine zufällige; die nothwendige Subhastation sey der Ausgangspunkt der Rechtshülfe; dieselbe könne von jedem persönlichen Gläubiger, der nie auf Befriedigung rechnen dürfe, in Antrag gebracht werden, daher sey auch kein Unrecht darin zu finden, daß sie auf den Antrag des Miteigenthümers eingeleitet werde; das öffentliche Aufgebot werde in der Regel auf den höchsten, unter den Umständen, wie sie einmal vorliegen, zu erlangenden Werth führen, und den Gläubigern, so wie Pächtern und Miethern, bleibe der persönliche Anspruch gegen den Extrahenten der Subhastation nicht minder, wie gegen die übrigen Miteigenthümer, so daß, wenn nur einer von ihnen des Vermögens sey, sie schadlos zu halten, in keinem Betracht eine Gefahr vorhanden, wenn aber alle zusammen in zerrütteten Verhält-

nissen sich befänden, das Resultat der nothwendigen Subhastation ohnedies nicht zu vermeiden sey.

Gegen diese Ansicht kommt jedoch in Betracht, daß grundsätzlich ein Miteigenthümer nicht mehr Rechte haben kann, als sie alle zusammengenommen, daß daher der Antrag auf nothwendige Subhastation den eigenen Gläubigern, Miethern und Pächtern gegenüber, nicht für gerechtfertigt erachtet werden kann, daß auch in der That dann, wenn der Antrag zu einer für den Verkauf ungünstigen Zeit in Antrag gebracht wird, Rechtskränkungen unvermeidlich sind, daß den Pächtern und Miethern nicht damit gedient seyn kann, ihr Verhältniß aufzugeben und sich auf einen Entschädigungs-Anspruch verwiesen zu sehen, ja daß es den Gläubigern gegenüber schon eine Rechtskränkung ist, sich in das Verfahren einlassen, dort ihre Befriedigung erwarten und wegen des Zinsenausfalls, der schon dann entsteht, wenn sie ohne Kündigung ihre Zahlung annehmen sollen, mit den Extrahenten der Subhastation rechten zu müssen.

Durch diese Betrachtungen geleitet, hat der Staatsrath diejenige Verordnung in Antrag gebracht, worüber Seine Majestät jetzt das Gutachten Ihrer getreuen Stände vernehmen wollen. Dieselbe geht davon aus, daß die von einem Miteigenthümer zum Zweck der Auseinandersetzung in Antrag gebrachte Subhastation nur den Miteigenthümern gegenüber eine nothwendige seyn könne, die Verhältnisse der Pächter, Miether und Hypotheken-Gläubiger sollen dabei ganz unberührt bleiben. Dies ist der Inhalt des §. 1.; der §. 2. macht dagegen für den Fall eine Ausnahme, wenn ein Miteigenthümer seinen Antheil besonders verpfändet haben sollte, indem alsdann diesen Partial-Gläubigern gegenüber die Subhastation in eben dem Maaße eine nothwendige bleibt, als sie es ihrem Schuldner gegenüber ist.

Zu bemerken ist nur noch, daß ein solches eigenthümliches Verhältniß zu einem der Miteigenthümer nur bei den Gläubigern, nicht bei den Pächtern und Miethern vorkommt, weil die Verwaltung des Miteigenthums nach §. 36. Tit. 17. Theil I. des Allgem. Landrechts eine gemeinschaftliche Angelegenheit, die partielle Verpfändung aber nach §. 69. loco citato zulässig ist.

Uebrigens hat man nicht verkannt, daß der Zweck der Verordnung vom 4ten März 1834. das Verhältniß der Miteigenthümer im Wege der Auseinandersetzung durch die nothwendige Subhastation rein hinzustellen, dadurch, daß diese Subhastation nur den Miteigenthümern gegenüber eine nothwendige bleibt, theilweise vereitelt wird, und dieses zu vermeiden, war einer von den Gründen, weshalb manche Gerichtsbehörden, namentlich mehrere der bedeutendern Untergerichte sich für die unabgeänderte Beibehaltung jener Verordnung erklärt haben. Dagegen ist erwogen worden, daß die Weiterungen, welche dadurch entstehen können, daß man die Rechte der Gläubiger, Pächter und Miether unberührt läßt, wie jetzt beabsichtigt wird, sich für den Fall, daß die nothwendige Subhastation auch gegen sie ihre Wirkungen äußern und sie in Nachtheil bringen sollte, in Regreß-Ansprüchen wiederfinden, in Ansprüchen nämlich an den ihnen persönlich

verpflichteten Extrahenten der Subhastation, und an die übrigen Miteigenthümer, deren Verpflichtung dadurch nicht aufgehoben wird, daß sie sich den von dem Miteigenthümer in Antrag gebrachten nothwendigen Verkauf gefallen lassen müssen; wobei nach dem bestehenden Gesetze die Lage der Miteigenthümer, die von der einen Seite die nothwendige Subhastation geschehen lassen müssen, von der andern Seite aber verpflichtet bleiben, eine vorzugsweise mißliche ist.

Nach diesen Bemerkungen sehen des Königs Majestät der gutachtlichen Aeußerung Ihrer getreuen Stände entgegen.

Berlin, den 7ten Februar 1843.

(gez.) **Mühler.**

Entwurf eines Gesetzes

über

die Einführung des Strafgesetzbuchs.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden,
König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät eine Revision der Strafgesetze anzuordnen geruhet haben, und solche nunmehr vollendet ist, so ertheilen Wir dem in Folge derselben abgefaßten Strafgesetzbuche, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths und nach Anhörung Unsrer getreuen Stände, hierdurch Unsere landesherrliche Sanktion und verordnen wegen dessen Einführung was folgt:

§. I.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Das Strafgesetzbuch tritt im ganzen Umfange der Monarchie am in Kraft.

§. II.

Mit diesem Zeitpunkte werden außer Wirksamkeit gesetzt: der zwanzigste Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts, das Rheinische Strafgesetzbuch und die gemeinen deutschen Kriminalgesetze nebst allen dieselben ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen.

Es bleiben jedoch ferner in Kraft nicht nur diejenigen Strafbestimmungen, auf welche das gegenwärtige Gesetzbuch hinweist, sondern auch solche besondere Vorschriften, welche Materien betreffen, in Hinsicht deren dasselbe nichts bestimmt.

§. III.

Wo in den Gesetzen auf Bestimmungen des bisherigen Strafrechts verwiesen ist, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs an deren Stelle.

§. IV.

Das Gesetz vom 25sten April 1835. über die Kompetenz der Dienst- und Gerichtsbehörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten im Amte verübten Ehrenkränkungen wird aufgehoben.

§. V.

Die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem begangen ist, wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt. Ist die Handlung jedoch in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche mit gar keiner oder mit einer gelinderen Strafe bedrohet, so ist letzteres bei der Entscheidung zum Grunde zu legen. Ist es zweifelhaft, ob das Verbrechen vor oder nach dem Tage, an welchem das neue Strafgesetzbuch in Kraft tritt, begangen worden, so ist bei der Entscheidung das mildere Gesetz anzuwenden.

§. VI.

War die Verjährung eines Verbrechens oder Vergehens schon vor dem vollendet, so hat es dabei sein Bewenden.

In allen anderen Fällen kommen die Vorschriften des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs zur Anwendung.

§. VII.

Bei Anwendung der Strafe des Rückfalls macht es keinen Unterschied, ob die früheren Straffälle vor oder nach Publikation des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs vorgekommen sind.

§. VIII.

Wir behalten Uns vor, in den Fällen, in welchen die bereits rechtskräftig erkannte Strafe noch nicht vollständig vollstreckt ist, das gegenwärtige Strafgesetzbuch aber mildere Bestimmungen enthält, besondere Anordnungen zu treffen, und den Justizminister deshalb mit Anweisung zu versehen.

§. IX.

II. Besondere Bestimmungen für die Landestheile, wo die Kriminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805. Gesetzeskraft hat.

Die Strafe des Rückfalles soll auch dann zur Anwendung kommen, wenn nach den Grundsätzen der Kriminal-Ordnung vom 11ten Dezember 1805. über die Beweisführung (§§. 391 — 408.) auf eine außerordentliche Strafe erkannt wird, oder in den früheren Fällen erkannt worden ist.

§. X.

Bei Verbrechen, welche mit Kassation oder Verlust der Ehrenrechte bedroht sind, soll hierauf auch dann erkannt werden, wenn nach den Grundsätzen der Kriminal-Ordnung vom 11ten Dezember 1805. über die Beweisführung (§§. 391. bis 408.) nur eine außerordentliche Strafe eintritt.

Zieht ein Verbrechen die Amtsentsetzung oder Degradation nach sich, so soll, ohne Unterschied, ob daneben noch eine andere Strafe angeordnet ist oder nicht, im Falle der außerordentlichen Strafe (Krim. Ordnung §§. 391 — 408.) dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben, ob auf die Amtsentsetzung oder Degradation, oder anstatt derselben auf Freiheitsstrafe nach den Grundsätzen des §. 614. zu erkennen sey.

§. XI.

Der §. 12. des gegenwärtigen Gesetzbuches findet auch auf diejenigen Anwendung, welche vor dessen Publikation nach dem Rheinischen Strafgesetzbuche zur Strafe der Zwangsarbeit oder des Zuchthauses verurtheilt worden sind.

Bei der Bestellung eines Kurators behält es sein Bewenden.

III. Besondere Bestimmungen für den Bezirk des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln.

§. XII.

Der mit der Verurtheilung zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe nach dem Rheinischen Strafgesetzbuche verbundene bürgerliche Tod und dessen rechtliche Folgen fallen in Zukunft weg, unbeschadet bereits erworbener Rechte dritter Personen.

§. XIII.

Die Wirkung der vor der Bekanntmachung des gegenwärtigen Strafgesetzbuches verordneten Polizei-Aufsicht wird nach den Bestimmungen der §§. 40 — 44. beurtheilt. Die früher bereits gestellte Kaution dauert bis zu deren Zurücknahme fort.

§. XIV.

Eine Schärfung der Strafe wegen Rückfalles findet wegen einer vor der Publikation des Strafgesetzbuchs ergangenen Verurtheilung nur statt, wenn das früher bestrafte Verbrechen ein gleichartiges (§. 124.) ist.

§. XV.

Rechtskräftig erkannte Strafen sind keiner Verjährung unterworfen; insofern aber früher erkannte Strafen wegen Ablaufs der in den bisherigen Gesetzen bestimmten Zeit, als verjährt, nicht mehr vollstreckt werden dürfen, behält es dabei sein Bewenden.

Die Artikel 635. bis 643. der Rheinischen Kriminal-Ordnung werden aufgehoben.

§. XVI.

Wer zum Verluste der Ehrenrechte (§. 33.) verurtheilt worden ist, kann niemals Geschworner seyn, noch als Zeuge bei öffentlichen Urkunden zugezogen werden; nur über seine eigenen Kinder kann derselbe Vormund seyn, wenn der Familienrath darin einwilligt.

Die vor der Publikation des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs nach dem Rheinischen Strafgesetze zu Zwangsarbeit, Zuchthaus oder Pranger Verurtheilten bleiben der eben erwähnten, so wie der im §. 33. gedachten Ehrenrechte verlustig.

§. XVII.

Die Beamten des Civilstandes, welche ihre Urkunden auf einfache, fliegende Blätter schreiben, werden mit Gefängniß von einem Monate bis zu drei Monaten und zugleich mit einer Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern bestraft.

§. XVIII.

Hat ein solcher Beamter die Heiraths-Urkunde einer schon verehelicht gewesenen Frau vor Ablauf der im Art. 228. des Civilgesetzbuchs festgesetzten Frist, ohne höhere Erlaubniß, aufgenommen, so verfällt er in eine Geldbuße von fünf bis zu einhundert Thalern.

§. XIX.

Wenn zur Gültigkeit einer Ehe nach gesetzlicher Vorschrift die Einwilligung der Eltern oder anderer Personen erforderlich ist, und der Civilstands-Beamte vor Aufnahme der Heiraths-Urkunde sich nicht von dem Daseyn dieser Einwilligung überzeugt, so wird er mit einer Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern und mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Dieselbe Geldbuße und Gefängniß nicht unter einem Monate trifft ihn, wenn er eine Heiraths-Urkunde aufnimmt, ohne daß ihm die gesetzlich erforderliche Nachsuchung der Einwilligung, wo solche nöthig ist (Artikel 157. des Rheinischen Civilgesetzbuchs), nachgewiesen worden.

§. XX.

Die in den §§. XVIII. und XIX. angedrohten Strafen sollen erkannt werden, auch wenn die Gültigkeit der Ehe nicht angefochten worden ist.

§. XXI.

Ein Geistlicher, welcher eine Ehe kirchlich einsegnet, bevor ihm nachgewiesen worden, daß ein Heirathskontrakt vor dem Civilstands-Beamten geschlossen worden, hat die im §. 621. bestimmte Strafe verwirkt.

Jedoch behält es in den Landestheilen der rechten Rheinseite bei den bestehenden Anordnungen sein Bewenden.

§. XXII.

Die Unterlassung der Anzeige eines neugeborenen oder aufgefundenen Kindes in der durch das Civil-Gesetzbuch vorgeschriebenen Frist wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und einer Geldbuße von zwanzig bis zu einhundert Thalern bestraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben

Denkschrift

über

den Entwurf eines Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuchs.

Bei Abfassung des Entwurfs eines Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuchs hat man sich im Allgemeinen auf die Aufstellung von Bestimmungen beschränkt, welche nothwendig erscheinen, um die Anwendung des neuen Strafgesetzbuchs auf die bestehenden Einrichtungen und Verhältnisse zu vermitteln. Es wird also nur einzelner weniger Bemerkungen bedürfen, um den Entwurf zu rechtfertigen und zu erläutern.

Der Entwurf des Gesetzes zerfällt in drei Abschnitte; in allgemeine Bestimmungen, welche für den ganzen Umfang der Monarchie zur Anwendung kommen, in Bestimmungen für die Provinzen, wo die Kriminal-Ordnung vom 11ten Dezember 1805. Gesetzeskraft hat, und in Bestimmungen für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, wo die Rheinische (Französische) Gesetzgebung gilt.

I. Was zuvörderst die allgemeinen Bestimmungen betrifft, so beruhen dieselben fast durchgängig auf anerkannten Rechtsgrundsätzen, die zum großen Theil schon bei der Einführung des Allgemeinen Landrechts Anwendung gefunden haben.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

1. Im §. II. sind die verschiedenen, in den einzelnen Landestheilen geltenden allgemeinen und speziellen Strafgesetze aufgehoben; allein es ist hierbei nach dem Vorgange des Französischen Strafgesetzbuches Art. 484. solchen Spezialgesetzen ihre fortdauernde Gültigkeit vorbehalten, auf welche entweder, wie dies mehrfach geschehen, in dem neuen Strafgesetzbuche ausdrücklich hingewiesen ist, oder welche sich auf Materien beziehen, in Hinsicht deren dasselbe keine Bestimmungen enthält. Spezialgesetze dieser letzteren Kategorie sind das Gesetz über die Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, die Strafgesetze über die Kontraventionen gegen die Steuergesetze, die Lotteriegesetze, die Postgesetze ꝛc.

2. Im Civilrecht und in einzelnen Verordnungen, wie z. B. in dem Gesetze über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen vom 8. Mai 1837. §. 28. ist mehrfach auf Bestimmungen des gegenwärtig geltenden Strafrechts verwiesen

worden. Es muß also, da es nicht möglich ist, die einzelnen speziellen Fälle einer solchen Verweisung bei der Abfassung des Strafgesetzbuchs erschöpfend zu berücksichtigen, in der Einführungs-Verordnung allgemein, wie im §. III. geschehen, bestimmt werden, daß in solchen Fällen das neue Strafgesetzbuch an die Stelle des bisherigen Strafrechts tritt.

3. Bei Abfassung des Entwurfs des Strafgesetzbuchs hat man sich für die Aufhebung des Gesetzes über die Kompetenz der Dienst- und Gerichtsbehörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen vom 25. April 1835. (Ges. Samml. S. 50.) mit der Maaßgabe entschieden, daß der Richter vor Eröffnung der förmlichen Untersuchung die Dienstbehörde mit ihrer Erklärung hören muß, ob der Beamte sich in Bezug auf die ihm angeschuldigte Handlung einer Ueberschreitung der Amtsbefugnisse schuldig gemacht hat. In dem Entwurfe des Strafgesetzbuchs selbst ist die Aufhebung des Gesetzes vom 25. April 1835. nicht ausgesprochen, da dasselbe weniger das materielle Recht, als das Verfahren betrifft. Es hat dies also in der Einführungs-Verordnung (§. IV.) geschehen müssen.

4. Der §. V. des Entwurfs spricht den anerkannten Rechtssatz aus, daß bei der Beurtheilung von Handlungen, welche vor der Publikation des neuen Strafgesetzbuchs begangen sind, jedoch erst später zur Entscheidung kommen, das ältere oder neue Recht, je nachdem das eine oder das andere das mildere ist, zur Anwendung kommen soll. (Vergl. §. XVIII. des Publikations-Patents zum Allg. Landrecht.)

5. Die Bestimmung über die Verjährung im §. VI. schließt sich der Vorschrift des §. XVII. des Publikations-Patents zum Allg. Landrechte an. Dieselbe beruht auf der Erwägung, daß, wenn die Verjährung noch nicht vollendet, also ein Recht des Verbrechers auf Verschonung mit Strafe noch nicht begründet ist, die Erfordernisse der Verjährung in Betreff der Zeitdauer, Berechnung der Frist ꝛc. ꝛc. lediglich nach den Grundsätzen des neuen Gesetzbuchs beurtheilt werden müssen.

6. Zur Vermeidung von Mißverständnissen und Bedenken ist im §. VII. bestimmt worden, daß bei Anwendung der Strafe des Rückfalls es keinen Unterschied macht, ob die früheren Straffälle vor oder nach Publikation des neuen Strafgesetzbuchs vorgekommen sind. Zur Aufnahme in das Gesetzbuch selbst ist diese an und für sich unbedenkliche Bestimmung nicht geeignet, vielmehr gehört dieselbe als transitorische Vorschrift in das Publikations-Patent.

7. Der §. 18. der Einleitung zum Allg. Landrecht enthält die Bestimmung, daß die Minderung der in einer älteren Verordnung festgesetzten Strafe auch demjenigen Uebertreter zu statten komme, an welchem diese Strafe zur Zeit der Publikation des neuern Gesetzes noch nicht vollzogen war. Dieser Grundsatz ist im Wesentlichen beibehalten. Allein es bedarf keiner Erwähnung, daß die Milderung rechtskräftig erkannter Strafen nicht als ein richterlicher Akt, sondern nur als ein Akt der Gnade angesehen werden kann, wie dies auch bisher schon immer in Bezug auf die Vorschrift des §. 18. a. a. O. angenommen ist. Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist

es jedoch erforderlich, dies ausdrücklich auszusprechen. Demgemäß ist in die Einführungs-Verordnung (§. VIII.) ein Vorbehalt des Inhalts aufgenommen worden, daß die Ermäßigung der nach den ältern Gesetzen bereits rechtskräftig erkannten und noch nicht vollständig vollstreckten Strafen, soweit dieselbe mit Rücksicht auf die mildern Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuchs angemessen erscheint, im Verwaltungswege erfolgen und der Justizminister deshalb mit näherer Anweisung versehen werden soll.

II. Was demnächst die besondern Vorschriften für die Provinzen, in welchen die Kriminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805. Gesetzeskraft hat, betrifft, so beschränken sich dieselben darauf, die Wirkung zu bestimmen, welche die außerordentliche Strafe, in sofern auf dieselbe nach den Grundsätzen der Kriminal-Ordnung über die Beweistheorie zu erkennen ist, in Bezug auf den Rückfall, die Kassation, die Ehrenrechte u. s. w. haben soll. Es bedarf in dieser Beziehung einer Bestimmung, um die richtige Anwendung des Gesetzbuchs nach der Absicht des Gesetzgebers zu sichern. Allein es kann diese Bestimmung in das Gesetzbuch selbst nicht aufgenommen werden, da die außerordentliche Strafe einerseits nur in einem Theile der Monarchie, nämlich in den Provinzen, wo die Kriminal-Ordnung von 1805. Gesetzeskraft hat, Anwendung findet, andererseits aber bei Revision der Kriminal-Ordnung noch einer weitern Erwägung unterliegt, welche vielleicht zu deren völligen Beseitigung hinführen dürfte.

Zuvörderst ist nun im §. IX. bestimmt, daß die Strafe des Rückfalls auch dann zur Anwendung kommen soll, wenn auf eine außerordentliche Strafe erkannt wird, oder in den früheren Fällen erkannt worden ist. Diese Bestimmung erscheint gerechtfertigt, wenn man erwägt, daß der Richter auf eine außerordentliche Strafe nur erkennen darf, wenn er von der Schuld des Verbrechers moralisch überzeugt ist. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint es zulässig und nothwendig, daß der außerordentlich bestrafte Dieb, gleich dem ordentlich bestraften, beim Rückfalle als ein Mensch von eingewurzelter verbrecherischer Neigung behandelt und demgemäß bestraft werde.

Auf der zuerst angeführten Erwägung beruht auch die Bestimmung des §. X., daß bei Verbrechen, die mit dem Verlust der Ehrenrechte bedroht sind, hierauf auch im Fall der außerordentlichen Strafe erkannt werden soll. Es kann nicht gestattet werden, daß ein Angeschuldigter, der wegen eines entehrenden Verbrechens zu einer vielleicht sehr schweren und schmachvollen Freiheitsstrafe verurtheilt wird, des Adels oder anderer Ehrenrechte, ungeachtet seine Schuld nach dem auf moralische Ueberzeugung gegründeten Ausspruche des Richters feststeht, bloß aus dem Grunde theilhaftig bleibe, weil wegen mangelnden Geständnisses oder anderer formeller Mängel der Beweisführung nicht auf die volle ordentliche Strafe erkannt werden kann.

In Ansehung der Beamten ist zwischen Verbrechen, die mit Kassation bedrohet sind, einerseits, und Verbrechen, welche Amts-Entsetzung oder Degradation nach sich ziehen, andererseits unterschieden worden. In Ansehung der ersteren ist auch im Fall der außerordentlichen Strafe unbedingt auf Kassation zu erkennen, in Ansehung

der letztern, mildern Vergehen ist dagegen dem Richter überlassen worden, nach den Umständen zu ermessen, ob bei Fällen der außerordentlichen Strafe auf Amtsentsetzung oder Degradation, oder anstatt derselben auf eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu erkennen ist.

III. Die Bestimmungen für den Bezirk des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln beruhen auf den nachstehenden Gründen:

1. Der Artikel 29. des Rheinischen Strafgesetzbuchs enthält die Vorschrift, daß die zu Zwangsarbeit oder Zuchthaus verurtheilten Verbrecher während der Dauer der Strafzeit unfähig sind, ihr Vermögen zu verwalten. Da der §. 12. des neuen Strafgesetzbuchs im Wesentlichen dasselbe verordnet, so ist im §. XI. bestimmt worden, daß der §. 12. auch für die frühern Verurtheilungen der gedachten Art zur Anwendung kommt.

2. Der mit der Verurtheilung zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe nach dem Rheinischen Strafgesetzbuche verbundene bürgerliche Tod ist dem neuen Strafgesetzbuche fremd. Es mußte also, wie im §. XII. geschehen, bestimmt werden, daß der bürgerliche Tod, oder wenn derselbe unter der Herrschaft der bisherigen Gesetzgebung bereits eingetreten, dessen rechtliche Folgen in Zukunft fortfallen, jedoch unbeschadet der Rechte dritter Personen, sofern diese durch Beerbung des für bürgerlich todt Erklärten oder auf andere Art vor der Publikation des Gesetzbuchs bereits erworben sind.

3. Da das Rheinische Strafgesetzbuch die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht bereits kennt, so war im §. XIII. nur zu bestimmen, daß die Wirkung der schon früher erkannten Polizei-Aufsicht nach den Vorschriften des neuen Strafgesetzbuchs §§. 40—44. beurtheilt werden soll.

4. Mit Rücksicht auf das Rheinische Strafrecht, welches die Strafe des Rückfalls nicht blos auf die abermalige Begehung gleichartiger Verbrechen beschränkt, ist im §. XIV. auszusprechen, daß die im neuen Strafgesetzbuche angeordnete Schärfung der gesetzlichen Strafe wegen Rückfalls nur dann stattfindet, wenn das früher, vor der Publikation des neuen Gesetzbuchs, zur Bestrafung gekommene Verbrechen ein gleichartiges (§. 124.) ist.

5. Die Artikel 635—641. der Rheinischen Kriminal-Prozeßordnung, welche sich auf die Verjährung beziehen, sind aufzuheben.

Ueber die Verjährung der Verbrechen gilt auch für die Rheinprovinz der im §. VI. ausgesprochene Grundsatz. Da jedoch die Rheinische Kriminal-Ordnung auch die Verjährung bereits erkannter Strafen kennt; so war im §. XV. zu bestimmen, daß rechtskräftig erkannte Strafen in der Folge keiner Verjährung unterworfen sind, jedoch wenn die Verjährung in Ansehung ihrer, zur Zeit der Publikation des neuen Gesetzbuchs bereits abgelaufen, es hierbei bewendet.

6. Der Artikel 28. des Rheinischen Strafgesetzbuchs bestimmt die Folgen der Verurtheilung zu entehrenden Strafen, nämlich zu Zwangsarbeit, Zuchthaus und Ausstellung am Pranger im Wesentlichen dahin, daß die Verurtheilten niemals Geschworne seyn, noch als Zeugen bei öffentlichen Urkunden zugezogen werden können, und daß sie nur über ihre eigenen Kinder mit Zustimmung des Familienraths Vormünder seyn dürfen.

Da diese Vorschrift mit dem Erscheinen des Strafgesetzbuchs außer Kraft tritt, die fortdauernde Gültigkeit derselben aber für die Rheinprovinz, mit Rücksicht auf die dortige Gerichtsverfassung und das dortige Vormundschaftsrecht, von praktischer Wichtigkeit ist, so ist dieselbe im §. XVI. vorbehalten.

7. Die Rheinische Gesetzgebung enthält mehrere Strafbestimmungen gegen Civilstands-Beamte, die sich bei Führung der Civilstands-Register Vergehen schuldig machen. Diese Bestimmungen sind zur Aufnahme in das Strafgesetzbuch selbst nicht geeignet, da ihre Anwendung sich nicht auf den ganzen Umfang der Monarchie, sondern nur auf einzelne Landestheile erstreckt. Andererseits ist aber die Nothwendigkeit der Beibehaltung derselben unzweifelhaft. In dieser Erwägung ist demnach die fortdauernde Gültigkeit dieser Bestimmungen in den §§. XVII. u. f. vorbehalten. Dahin gehören insbesondere die in den §§. XVII. bis XX. inhaltlich aufgenommenen Strafbestimmungen des Rheinischen Strafgesetzbuchs (Art. 192. u. ff.) gegen Civilstands-Beamte, welche ihre Urkunden auf einfache, fliegende Blätter schreiben, oder die sich bei Aufnahme einer Heiraths-Urkunde nicht von dem Daseyn der erforderlichen Einwilligung der Aeltern ꝛc. überzeugen, oder welche vor Ablauf der im Artikel 228. des Civilgesetzbuches vorgeschriebenen Frist die Heiraths-Urkunde einer schon verheirathet gewesenen Frau aufnehmen.

8. Nach dem Rheinischen Strafgesetzbuche (Art. 199.) ist ein Geistlicher straffällig, welcher eine Ehe kirchlich einsegnet, bevor ihm nachgewiesen worden, daß ein Heirathskontrakt vor dem Civilstandsbeamten geschlossen worden ist. Bei dieser Bestimmung muß es im Allgemeinen bewenden. Da jedoch nach der Verordnung des General-Gouvernements des Herzogthums Berg vom 6. September 1814. (Lottners Sammlung, Bd. 1. Seite 72. u. f.) und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Juni 1833. (Lottners Sammlung, Bd. 3. Seite 662.) jene Bestimmung auf das Herzogthum Berg keine Anwendung findet und für dasselbe besondere Anordnungen getroffen worden sind, so war in dieser Beziehung, wie im §. XXI. geschehen, ein geeigneter Vorbehalt aufzunehmen.

9. Der §. XXII. enthält die Strafbestimmungen wegen unterlassener Anzeige eines neu gebornen oder aufgefundenen Kindes in der durch das Civilgesetzbuch (Art. 55. 56. 58.) vorgeschriebenen Frist.

Gesetz

über die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen in dem Bezirke des Appellationshofes zu Köln.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, da die Einführung des neuen Strafgesetzbuches in den Bezirk des Appellationshofes zu Köln eine anderweitige Feststellung der Kompetenz der dortigen Gerichte in Strafsachen nöthig macht, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz und nach eingeholtem Gutachten Unseres Staatsraths, für den Bezirk des genannten Appellations-Gerichtshofes, was folgt:

§. 1.

Die Gerichte der einfachen Polizei erkennen über alle Vergehen, deren höchste gesetzliche Strafe eine Geldbuße von funfzig Thalern oder eine Gefängnißstrafe von sechs Wochen nicht übersteigt. Ausgenommen hiervon bleiben jedoch die in den §§. 161. 162. und 163. des Strafgesetzbuches bezeichneten Vergehen.

Auf körperliche Züchtigung dürfen diese Gerichte nicht erkennen.

§. 2.

Die Berufung von den Erkenntnissen der Polizeigerichte ist in allen Fällen zulässig.

Der Artikel 172. der Rheinischen Straf-Prozeßordnung wird hierdurch aufgehoben.

§. 3.

Die in dem Artikel 192. dieser Prozeß-Ordnung der Staatsbehörde und dem Civilkläger beigelegte Befugniß, die Verweisung der Untersuchung an den kompetenten Richter zu verlangen, soll künftig auch dem Beschuldigten zustehen.

§. 4.

Die Zucht-Polizeikammern erhalten die Benennung „Kriminalgericht."

Dieselben erkennen

1. über die Berufungen von den Erkenntnissen der Polizeigerichte;
2. über alle Verbrechen, deren höchste gesetzliche Strafe eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren nicht übersteigt, und zwar auch in den Fällen, in denen mit dem Verbrechen die im §. 8. des Strafgesetzbuches unter No. 5. bis 16. bezeichneten Strafen verbunden sind, oder der Rückfall oder das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen die Anwendung einer höheren als fünfjährigen Freiheitsstrafe gestattet oder nöthig macht; ausgenommen hiervon bleibt nur der in dem zweiten Satze des §. 415. vorgesehene Fall;
3. über die auch mit höherer als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechen, welche in den Titeln 1. 2. 3. 4. 6. 7. 27. 28. 29. des zweiten Theils des Strafgesetzbuches angeführt sind.

§. 5.

Die Artikel 479. bis 503. einschließlich der Rheinischen Straf-Prozeß-Ordnung und der Artikel 10. des Gesetzes vom 20sten April 1810. werden hierdurch aufgehoben.

§. 6.

Das Kriminalgericht hat in allen ihm überwiesenen Untersuchungen nach den in der Rheinischen Straf-Prozeßordnung für zuchtpolizeiliche Vergehen gegebenen Vorschriften zu verfahren.

Die Verordnung vom 30sten September 1836., betreffend das Verfahren in Untersuchungen wegen Aufruhrs oder Tumults, wird in dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln außer Kraft gesetzt.

§. 7.

Wenn das höchste Maaß der gesetzlichen Strafe die Dauer einer fünfjährigen Freiheitsstrafe übersteigt (§. 4. No. 3.), so müssen in der ersten Instanz fünf, in der zweiten Instanz sieben Richter zum Erkenntnisse mitwirken. Wo diese Zahl nicht vorhanden ist, hat der Justizminister dieselbe durch kommissarische Heranziehung anderer zum Richteramte qualifizirten Justizbeamten zu ergänzen.

§. 8.

Ueber alle andere als die im §. 4. erwähnten Verbrechen hat der Assisenhof in den für dieselben in der Straf-Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen Formen zu entscheiden.

§. 9.

Wenn dieselbe Person mehrerer Verbrechen beschuldigt wird, von denen eins oder einige vor das Kriminalgericht, die anderen aber vor den Assisenhof gehören, so hat der Anklage-Senat die Entscheidung über alle Verbrechen an dasjenige Gericht zu verweisen, welches über das mit der strengsten Strafe bedrohte Verbrechen zu erkennen hat.

Findet sich jedoch unter den verschiedenen Verbrechen auch nur Eins der im §. 4. No. 3. erwähnten, so hat das Kriminalgericht über alle zu entscheiden.

Dasselbe findet Statt, wenn ein wegen Amtsverbrechen zur Untersuchung gezogener Beamter Mitschuldige hat, die nicht Beamte sind.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Denkschrift

über

den Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Kompetenz der Gerichte in dem Bezirke des Appellationshofes zu Cöln bei Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen.

Die Ausführung des neuen Strafgesetzbuches würde im Bezirke des Appellationshofes zu Cöln unübersteigliche Hindernisse finden, wenn die auf die dort unverändert fortbestehende Gerichtsverfassung berechneten Kompetenzbestimmungen der Straf-Prozeßordnung festgehalten würden, nach welchen die Gerichte der einfachen Polizei nur eine sehr beschränkte Strafgewalt haben, die Zuchtpolizei-Gerichte nur Gefängnißstrafen und Geldbußen erkennen können, alle härteren Strafen aber nur von den Assisenhöfen ausgehen.

Eine so strenge Sonderung der Strafgattungen hat das neue Strafgesetzbuch nicht angenommen, die jetzt bestehenden Kompetenzvorschriften können daher, als offenbar unzureichend, nicht beibehalten werden, um so weniger, als die schon in der französischen Gesetzgebung, namentlich auch in der Strafprozeß-Ordnung gemachten Ausnahmen von den Kompetenzvorschriften bei den gänzlich veränderten Verhältnissen nicht ferner beibehalten werden können. Es sind daher neue, mit der bestehenden Gerichtsverfassung und dem Verfahren vereinbarliche Bestimmungen nöthig, und diese sind in einem besonderen Gesetz-Entwurfe zusammengefaßt.

So wie die Ausdehnung der Sprengel der Landgerichte schon in Civil-Angelegenheiten eine Erweiterung der friedensgerichtlichen Kompetenz nöthig machte, so ist jetzt eine gleiche Erweiterung der Strafgewalt der Friedensrichter, als Polizeirichter, unerläßlich, zugleich aber auch ganz unbedenklich.

Wenn die frühere französische Gesetzgebung die Kompetenz der Friedensrichter so sehr beschränkte, so lag der Grund davon offenbar darin, daß das Amt eines Friedensrichters in der weit allgemeineren Regel von Leuten verwaltet wurde, die ohne alle juristische Bildung waren und bei der Ungewißheit der Dauer ihrer

amtlichen Thätigkeit oft nicht einmal Veranlassung hatten, diese Bildung sich zu verschaffen.

Dieser Grund bestand, wenn auch nicht in der früheren Ausdehnung, auch noch zur Zeit, als die Straf-Prozeßordnung und das Strafgesetzbuch ausgearbeitet wurden; es kam noch hinzu, daß nach der Organisation der Gerichte die Zucht-Polizeigerichte weit zahlreicher, als jetzt, bestanden, diesen also auch, ohne große Nachtheile für das Publikum und für die Staatskassen, geringere Vergehen überwiesen werden konnten.

Gegenwärtig sind die Verhältnisse ganz verschieden von den früheren. Auf der einen Seite ist der Sprengel der Landgerichte weit größer, als der der früheren Gerichte erster Instanz; auf der andern Seite ist zu berücksichtigen, daß die jetzt angestellten Friedensrichter nicht blos ein regelmäßiges Studium der Rechtswissenschaft gemacht haben, sondern auch demnächst im praktischen Dienste ausgebildet werden, daß der größere Theil sich durch die bestandenen Prüfungen selbst zum höheren Dienste qualifizirt hat, und daher in seinem eigenen Interesse sich seine fernere Ausbildung angelegen lassen seyn muß. Es scheint daher keinem besonderen Bedenken zu unterliegen, die Strafgewalt der Polizeirichter zu erweitern, wie in dem vorliegenden Entwurfe geschehen ist.

Die in den §§. 2. und 3. enthaltenen Bestimmungen bedürfen keiner besonderen Rechtfertigung.

Am merkwürdigsten und folgereichsten ist unstreitig die Vorschrift des §. 4., welcher von der Kompetenz der Zucht-Polizeigerichte handelt.

Vor allem ist es einleuchtend, daß deren bisherige Benennung nicht ferner beibehalten werden kann, weil das neue Strafgesetzbuch den Namen von zuchtpolizeilichen Vergehen gar nicht kennt.

Es ist deshalb nöthig, diesen Kammern der Landgerichte einen Namen zu geben, der ihre Qualifikation näher bezeichnet.

Wie schon bemerkt, hatten die Zuchtpolizeigerichte nur Gefängnißstrafe und Geldbußen zu erkennen; der höchste Grad der Gefängnißstrafe war fünf Jahre; die Ueberzeugung aber, das dieses Maximum in vielen Fällen nicht ausreiche, auf der andern Seite jedoch eine härtere Strafgattung von diesen Gerichten, ohne Verletzung der Grundsätze des ganzen Gesetzes, nicht erkannt werden könne, machte es nöthig, das Maximum in einzelnen Fällen auf zehn Jahre auszudehnen, folglich den Zucht-Polizeigerichten die Befugniß beizulegen, Strafen zu erkennen, welche härter sind, als viele der, den Assisenhöfen vorbehaltenen peinlichen Strafen. Deswegen kann es aber keinem Bedenken unterliegen, diesen Gerichten unter ihrem neuen Namen auch die Befugniß beizulegen, härtere Strafarten zur Anwendung zu bringen, und das um so weniger, als nach dem neuen Strafgesetzbuche die längste Dauer der Gefängnißstrafe auf Ein Jahr beschränkt ist; bei Festhaltung des bisherigen Grundsatzes daher alle Verbrechen, welche Straf-Arbeit oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen, den Assisenhöfen zugewiesen werden müssen, die aber dadurch mit einer nicht zu überwältigenden Arbeit belastet werden müßten.

Den Kriminalgerichten ist daher in dem vorliegenden Entwurfe die Befugniß beigelegt, alle Arten von Strafen zu erkennen, deren höchste gesetzliche Dauer fünf Jahre nicht übersteigt. Auf andere mit diesen Strafen verbundene Nachtheile für den Beschuldigten ist dabei nicht Rücksicht genommen, wie dies auch in dem code pénal nicht geschehen ist.

Hat der Beschuldigte sich mehrerer Verbrechen schuldig gemacht, deren jedes für sich nur höchstens eine fünfjährige Freiheitsstrafe nach sich zieht, so bleibt das Kriminalgericht, wenn auch wegen der Konkurrenz vieler Verbrechen das für das einzelne Verbrechen bestimmte Maximum überschritten werden muß, dennoch kompetent, weil es bei vorausgesetzter Trennung der Untersuchung eines jeden einzelnen Verbrechens wegen eines jeden das Maximum der Strafe würde haben erkennen können, der Umstand aber, daß alle Verbrechen Gegenstand nur Einer Untersuchung machen, eine Veränderung der Kompetenz nicht rechtfertigen würde.

Eben dies gilt auch, wenn das gesetzliche Maximum wegen Rückfalls überschritten werden kann oder überschritten werden muß, wie denn auch im code pénal der Rückfall, wegen der dadurch nöthig werdenden Schärfung der Strafe, auf die Kompetenz der Gerichte keinen Einfluß hat.

Nur bei dem dritten Rückfalle ist, mit Rücksicht auf die sehr hohe Strafe, eine Ausnahme gestattet.

Außerdem aber giebt es Verbrechen, die ihrer Natur nach nur von Richter-Kollegien richtig beurtheilt werden können; hinsichtlich mehrerer derselben war daher auch schon in der französischen Gesetzgebung die Kompetenz der Assisenhöfe ausgeschlossen.

Diese Verbrechen sind in dem §. 4. des vorliegenden Entwurfes unter No. 3. näher bezeichnet als Hochverrath, Landesverrath, Majestätsverbrechen, Gefährdung des Staates in seinen Verhältnissen zu anderen Staaten, Verbrechen gegen die obrigkeitliche Gewalt, unerlaubte Verbindungen, Anmaßung eines Amtes, Verbrechen der Beamten und Verbrechen der Geistlichen.

Die mehrsten der zuerst genannten Staatsverbrechen sind durch Art. 101. des Senates-Konsultes vom 18ten Mai 1804. (28 floréal 12. J.) den Assisenhöfen entzogen, andere sind durch Artikel 553. u. f. der Straf-Prozeßordnung den Spezialgerichten zur Entscheidung hingewiesen.

Die einzige durch den Entwurf bewirkte Aenderung besteht daher nur darin, daß eine Abtheilung des Landgerichts in die Stelle der ehemaligen Spezialgerichte und des sogenannten hohen Gerichtshofes tritt, was um so weniger einem Bedenken unterliegen kann, als dasselbe Verhältniß auch in den übrigen Provinzen der Monarchie seit langer Zeit besteht und die Rheinischen Richter denen der übrigen Provinzen nicht nachstehen werden. Es kommt hinzu, daß zur Beseitigung jeder möglichen Besorgniß in dem §. 7. des Entwurfs die Vermehrung der Richterzahl in allen Fällen angeordnet ist, in denen auf eine höhere, als auf fünfjährige Freiheitsstrafe erkannt werden kann.

Die übrigen Bestimmungen bedürfen keiner weiteren Erörterung, da sie nur nothwendige Folgen aus den gegebenen Vordersätzen sind.

Verordnung

wegen

Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und der Erben bei Beurtheilung der zu Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen wegen Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und der Erben bei Beurtheilung der zu Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände sämmtlicher Provinzen, was folgt:

§. 1.

Bei Berechnung des zur Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände zu den Provinzial-Landtagen erforderlichen zehnjährigen Grundbesitzes wird in jedem Vererbungsfalle die Besitzzeit des Erblassers und des Erben zusammengerechnet.

§. 2.

Die §. 5. No. 1. der Gesetze vom 1sten Juli 1823. und 27sten März 1824. wegen Anordnung der Provinzialstände enthaltene Bestimmung, wonach nur bei Vererbungen in auf- und absteigender Linie eine solche Zusammenrechnung stattfindet, wird hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben den 184

Gemeinde-Ordnung

für

die Rheinprovinz.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden in der Rheinprovinz, mit Ausnahme der Stadt Wetzlar, in welcher es bei der bereits erfolgten Verleihung der revidirten Städte-Ordnung verbleibt, nach Vernehmung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

Erster Titel.

Von den Gemeinden und Bürgermeistereien überhaupt und der Grundlage ihrer Verfassung.

§. 1.

Alle diejenigen Orte (Städte, Dörfer, Weiler, Bauerschaften, Honnschaften, Kirchspiele u. s. w.), welche für ihre Kommunal-Bedürfnisse gegenwärtig einen eigenen Haushalt, es sei auf den Grund eines besonderen Etats oder einer Abtheilung des Bürgermeisterei-Etats, haben, sollen fortan eine Gemeinde unter einem Gemeinde-Vorsteher bilden.

§. 2.

Sind mehrere Orte, welche früherhin besondere Gemeinden bildeten, zu einem Haushalte verbunden, so können die einzelnen Orte, in sofern sie noch besondere erhebliche Interessen haben und die Meistbeerbten des Orts (§. 34.) durch einen nach Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß sich dafür erklären, als eigene Gemeinden wieder hergestellt werden. Der Ober-Präsident hat hierüber auf den Bericht der Regierung zu entscheiden. Umfaßt der Verband mehr als zwei dergleichen Orte, so muß, wenn der Antrag auf Trennung nur in Ansehung eines Ortes eingeht und begründet gefunden wird, die Ermittelung und Prüfung zugleich darauf erstreckt werden, in wiefern der Verband in Ansehung der übrigen Orte beizubehalten oder gleichfalls aufzulösen sei.

§. 3.

Zur Gemeinde gehören alle Einwohner des Gemeindebezirks, und zu letzterem alle innerhalb dessen Grenzen gelegenen Grundstücke.

§. 4.

Einzeln gelegene Besitzungen, welche noch keiner Gemeinde angehören, werden durch einen Beschluß des Ober-Präsidenten mit einer angrenzenden Gemeinde vereinigt.

§. 5.

Den vormals unmittelbaren deutschen Reichsständen, auf welche die Verordnung vom 21sten Juni 1815. Anwendung findet, und denjenigen Besitzern von Standesherrlichkeiten, welchen gleichartige Befugnisse besonders verliehen sind, verbleiben sowohl in persönlicher Beziehung, als für ihre in dem Gemeindebezirke belegenen Grundstücke und für deren Bewohner die ihnen zustehenden Rechte, wie sie in der Instruktion vom 30sten Mai 1820., in Verbindung mit der den §. 32. derselben erläuternden Ordre vom 14ten Juli 1829., oder vermöge besonderer Rezesse festgestellt sind.

§. 6.

Außer den Fällen der §§. 2. und 4. können Veränderungen in den Gemeindeverbänden, wenn nicht sämmtliche betheiligte Gemeinden darin einwilligen, nur mit Unserer unmittelbaren Genehmigung vorgenommen werden. — Wenn sämmtliche betheiligte Gemeinden einwilligen, so steht dem Ober-Präsidenten die Entscheidung zu.

§. 7.

Aus mehreren Gemeinden wird ein Verwaltungsbezirk (Bürgermeisterei) unter einem Bürgermeister gebildet; die Bürgermeisterei kann auch aus einer Gemeinde bestehen, wenn diese von dem Umfange ist, um den Zwecken einer Bürgermeisterei für sich allein zu genügen.

§. 8.

Die Bürgermeisterei kann zugleich in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für alle zu der Bürgermeisterei gehörige Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Kommunal-Verband mit den Rechten einer Gemeinde bilden. Welche Angelegenheiten Gegenstand des Bürgermeisterei-Kommunal-Verbandes sein sollen, wird, so weit sie nicht durch gesetzliche Vorschrift besonders bestimmt sind, durch Beschluß der Bürgermeisterei-Versammlung (§. 106.) unter Genehmigung der Regierung festgestellt.

§. 9.

Die Bürgermeistereien sollen in ihrer bisherigen Begrenzung beibehalten werden; es bleibt jedoch vorbehalten, soweit die gegenwärtigen Bezirke nicht zweckmäßig befunden werden, die erforderlichen Abänderungen zu treffen. Diese können nur mit Genehmigung des Ministers des Innern auf den mit dem Gutachten des

Ober-Präsidenten begleiteten Bericht der Regierung erfolgen; die betheiligten Bürgermeisterei-Versammlungen und die Kreisstände müssen darüber zuvor mit ihrer Erklärung gehört werden.

§. 10.

Bei Veränderungen, welche jetzt oder künftig in den Gemeinde- oder Bürgermeisterei-Bezirken vorgenommen werden, ist die Auseinandersetzung, nach Vernehmung der Betheiligten, im Verwaltungswege zu bewirken. Wird eine Uebereinkunft hierüber unter den Betheiligten vermittelt, so genügt die Genehmigung derselben durch die Regierung; im Falle des Widerspruchs entscheidet der Minister des Innern. — Durch dergleichen Veränderungen dürfen privatrechtliche Verhältnisse niemals gestört werden.

Eine jede solche Veränderung der Gemeinde- oder Bürgermeisterei-Bezirke ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 11.

Wo eigenthümliche Verhältnisse einzelner Gemeinden oder Landestheile es nöthig machen, können zur Ergänzung und näheren Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes besondere Statute und Dorf-Ordnungen erlassen werden, über welche, je nachdem sie bloß einzelne Gemeinden oder sämmtliche Gemeinden einer oder mehrerer Bürgermeistereien oder Kreise betreffen, die betheiligten Gemeinderäthe, Bürgermeisterei- oder Kreis-Versammlungen zuvor mit ihrer Erklärung zu hören sind.

In sofern die Statuten und Dorf-Ordnungen keine Abweichungen von dem Gesetze enthalten, oder ein bis dahin in Wirksamkeit gebliebenes Herkommen bestätigen, ist zur Gültigkeit desselben die Bestätigung durch den Minister des Innern hinreichend, außerdem aber Unsere landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Zweiter Titel.

Von den Gemeinden.

Erster Abschnitt.

Von den Gemeinde-Mitgliedern, deren Rechten und Pflichten.

§. 12.

Mitglieder der Gemeinde sind:

1. sämmtliche selbstständige Einwohner derselben,
2. alle, welche mit einem Hause in der Gemeinde angesessen sind und
3. diejenigen, welche das Gemeinderecht besonders erlangt haben §. 36.

Als mit einem Hause angesessen wird derjenige angesehen, auf dessen Namen das Haus in der Grundsteuer-Mutterrolle eingetragen ist (Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen vom 21sten Januar 1839. §. 14.).

§. 13.

In wiefern die Gemeinden neu anziehenden Personen die Niederlassung zu gestatten haben, ist nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 14.

Von denjenigen, welche in der Gemeinde als selbstständige Einwohner sich niederlassen, kann ein Einzugsgeld erhoben werden, wenn

1. ein solches bis jetzt herkömmlich zur Gemeinde-Kasse erhoben worden ist, oder
2. die Einkünfte des Gemeinde-Vermögens, nach Abzug der etwa zur Verzinsung und zur planmäßigen Abbürdung der Schulden erforderlichen Beträge im Durchschnitte einen Ueberschuß gewähren, aus welchem ein erheblicher Theil der Kommunal-Bedürfnisse bestritten werden kann, oder
3. Gemeinde-Anstalten bestehen, welche aus eigenem Vemögen hülfsbedürftigen Einwohnern Unterstützungen gewähren.

Das Einzugsgeld wird in dem Falle unter 1. nach dem herkömmlichen Betrage forterhoben, kann aber anderweitig regulirt werden. — Die Entscheidung darüber, ob die Observanz für begründet anzuerkennen, und in welcher Art das Einzugsgeld anderweitig zu reguliren ist, imgleichen über die Zulässigkeit und die Höhe des Einzugsgeldes in den Fällen unter 2. und 3. erfolgt nach Vernehmung des Gemeinderaths durch die Regierungen, welche der Minister des Innern mit einer Instruktion hierüber versehen wird.

§. 15.

Die Mitglieder der Gemeinde nehmen an den gemeinsamen Rechten und Pflichten der Gemeinde Theil, unter folgenden näheren Bestimmungen:

§. 16.

Die Theilnahme an den Wahlen und an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (das Gemeinderecht) steht nach näherer Vorschrift des zweiten Abschnitts nur

1. den Meistbeerbten (§. 34.) und
2. denjenigen zu, welchen dasselbe besonders verliehen worden ist. (§. 36.)

§. 17.

In den bestehenden Rechtsverhältnissen rücksichtlich der den einzelnen Gemeindegliedern an dem Gemeinde-Vermögen zustehenden Nutzungen wird durch gegenwärtige Gemeinde-Ordnung nichts geändert. Auch die blos herkömmlich den einzelnen Gemeindegliedern bisher überlassenen Gemeinde-Nutzungen sollen möglichst bestehen bleiben. Zur Abschaffung derselben ist die Genehmigung der Regierung erforderlich.

§. 18.

Für die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen (§. 17.) kann auf den Antrag des Gemeinderaths zum Vortheile der Gemeinde-Kasse eine jährliche Abgabe, welche nach den einzelnen Arten jener Nutzungen, und nur von denjenigen,

welche daran wirklich Theil nehmen, zu entrichten ist, angeordnet werden; zur Einführung oder Erhöhung derselben ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. Anstatt der jährlichen Abgabe oder auch neben derselben kann ein Einkaufsgeld eingeführt werden. Dasselbe (Beides) wird nach Vernehmung des Gemeinderaths durch die Regierung festgesetzt; die im §. 14. erwähnte Instruktion soll auch hierüber nähere Anweisung ertheilen.

§. 19.

Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern über die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen werden, so weit sie nicht auf einen speziellen Rechtstitel sich gründen, im Verwaltungswege durch den Landrath mit Vorbehalt des Rekurses entschieden.

§. 20.

Auf das Vermögen der Korporationen und Stiftungen, so wie auf dasjenige, welches einzelnen Klassen von Einwohnern angehört, haben die Mitglieder der Gemeinde als solche keinen Anspruch.

§. 21.

Die Gemeinde ist zu allen Leistungen verpflichtet, welche das Gemeinde-Bedürfniß erfordert.

§. 22.

In sofern zu diesen Leistungen die Einkünfte aus dem Gemeinde-Vermögen nicht hinreichen, sind alle einzelne Gemeinde-Angehörige (§§. 3. und 12.) zu Geldbeiträgen und Diensten, wozu jedoch kunst- und handwerksmäßige Arbeiten nicht gehören, verpflichtet.

§. 23.

Der Vertheilungsmaaßstab für die Geldbeiträge und Dienste wird vom Gemeinderathe vorgeschlagen und vom Landrathe festgesetzt.

Wer Hand- und wer Spanndienste zu leisten hat, bestimmt der Gemeinde-Vorsteher, vorbehaltlich des Rekurses an den Bürgermeister und den Landrath.

Jeder ist berechtigt, die Dienste durch taugliche Stellvertreter abzuleisten, oder nach bestimmten, vom Gemeinderathe vorzuschlagenden und vom Bürgermeister festzusetzenden Sätzen in jedem einzelnen Falle durch Zahlung an die Gemeindekasse abzukaufen, ausgenommen in Nothständen.

Wer die ihm obliegenden Dienste nicht rechtzeitig leistet, wird zur Zahlung des Geld-Aequivalents im Zwangswege angehalten.

§. 24.

Auswärts wohnende Grundeigenthümer sind, selbst dann, wenn sie als Hausbesitzer zu den Gemeindegliedern gehören (§. 12. No. 2.) oder das Gemeinderecht durch besondere Verleihung erlangt haben (§. 36.), doch nur zu den dem Grundeigenthum aufgelegten Leistungen verpflichtet.

§. 25.

Alle Gemeinde-Abgaben, auch die nach §. 18. zu erhebenden Gemeinde-Taxen und Einkaufsgelder und die Geld-Aequivalente der Dienste (§. 24.) sind, beim Mangel freiwilliger Leistung, im Steuer-Exekutionswege beizutreiben.

§. 26.

Die Beitragspflicht der einzelnen Gemeinde-Angehörigen (§. 24.) erstreckt sich auch auf die Verzinsung und Abtragung bereits vorhandener Schulden der Gemeinde und es bedarf dieserhalb keiner besonderen Bekanntmachung an die neu eintretenden Mitglieder; die Bestimmungen, welche in Ansehung der Besitzer der von der französischen Regierung verkauften Domainen durch das Gesetz wegen des Schuldenwesens der Gemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers und in der Stadt Wesel vom 7ten März 1822. §. 33. getroffen worden sind, verbleiben jedoch in Kraft. Bei Veränderungen des Gemeindebezirks durch Zuschlagung einzeln gelegener Besitzungen, oder durch Einverleibung einer andern Gemeinde oder eines Theils derselben, wird in den bestehenden Schuldverhältnissen und in der Verbindlichkeit zur Verzinsung und Abtragung der schon vorhandenen Schulden beizutragen, nichts geändert.

§. 27.

Die Verpflichtung der Einzelnen zu solchen Leistungen (§§. 24. und 26.) beginnt ohne besondere Erklärung mit dem ersten Verfalltage seit ihrem Eintritt in die Gemeinde. Wenn sie ihr Verhältniß zur Gemeinde aufgeben, so dauert ihre Verpflichtung noch für den letzten vorher eintretenden Verfalltag fort und hört mit demselben auf.

§. 28.

Servisberechtigte, aktive Militairpersonen und auf Inaktivitäts-Gehalt gesetzte Offiziere und Militairbeamte sind von allen Geldbeiträgen und Diensten (§§. 22. und 23.) frei, in sofern sie in der Gemeinde weder mit Grund-Eigenthum angesessen sind, noch Gewerbe treiben, in welchen Fällen sie zu den dem Grund-Eigenthum und dem Gewerbe aufgelegten Leistungen verpflichtet sind, doch bezieht sich diese Befreiung nicht auf Zuschläge zu indirekten Verbrauchssteuern, wenn nicht durch besondere landesherrliche Verfügungen darüber Ausnahmen festgesetzt sind.

§. 29.

Wegen der Beiträge der besoldeten Beamten zu den Gemeinde-Auflagen sollen die Vorschriften des Gesetzes vom 11ten Juli 1822. und der Ordre vom 14ten Mai 1832. angewandt werden.

§. 30.

Wo gesetzlich oder herkömmlich einzelne Klassen der Gemeindeglieder oder einzelne Abtheilungen des Gemeindebezirks zur Befriedigung ihrer besonderen Bedürfnisse Geldbeiträge oder Dienste für sich geleistet haben, behält es dabei sein Bewenden.

§. 31.

Von den Gemeinde-Auflagen sind befreit:

1. alle zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmte unbebaute Grundstücke, welche nach den Vorschriften des Grundsteuer-Gesetzes für die westlichen Provinzen vom 21sten Januar 1839. §. 8. No. 1. und §. 9. von der Besteuerung ausgenommen sind;
2. die zu einem solchen Zwecke bestimmten, nach der Vorschrift des §. 8. No. 2. jenes Gesetzes von der Besteuerung ausgenommenen Gebäude, in sofern als sie seither nach gesetzlicher Bestimmung, oder vermöge eines speziellen Rechtstitels auf Befreiung von den Gemeindelasten Anspruch hatten, oder künftig neu erbaut oder gegen Ueberlassung von Gebäuden, welche bisher von Gemeindelasten frei waren, erworben werden.

Die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Gebäude, welche seither Gemeindelasten getragen haben, sowie diejenigen Gebäude, welche künftig zu einem solchen Zwecke ohne gleichzeitige Abtretung eines von Gemeindelasten befreiten Gebäudes erworben werden, bleiben den Gemeindelasten unterworfen, jedoch nur in dem bisherigen Umfange und mit Ausnahme der persönlichen Dienstleistungen. An die Stelle sonstiger Naturallasten, wozu auch die Einquartirung zu rechnen ist, tritt eine feste Geldrente, welche in Ermangelung eines gütlichen Abkommens durch Schiedsrichter festzusetzen ist.

Die Festsetzung geschieht nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre, jedoch mit Rücksicht auf die bei außerordentlichen Verhältnissen etwa eintretende Erhöhung.

Die Gemeinde ernennt einen, und die Behörde, zu deren Verwaltung das Gebäude gehört, den anderen Schiedsrichter; die beiden Schiedsrichter haben, wenn diese Behörde und die Gemeinde sich darüber nicht vereinigen können, den Obmann zu wählen.

Verlieren die unter 1. und 2. angeführten Grundstücke die Eigenschaft, durch welche ihre Befreiung von der Grundsteuer bedingt ist (§. 11. des Grundsteuergesetzes) so fällt auch die Befreiung von den Gemeindelasten fort, sofern dieselbe nicht auf einem speziellen Rechtstitel beruht.

Wo die Staatswaldungen seither von den nach dem Grundsteuerfuße vertheilten Gemeindelasten befreit gewesen sind, verbleibt ihnen auch fernerhin diese Befreiung. In Betreff der Befreiung der Dienstgrundstücke der Geistlichen und Schullehrer von den Gemeindelasten behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§. 32.

Dingliche Befreiungen, welche außer den im §. 31. erwähnten jetzt noch bestehen, werden nach ihrem bisherigen Umfange so lange anerkannt, bis sie von der Gemeinde abgelöst sind, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen. Der Ablösungsbetrag wird durch

Schiedsrichter festgesetzt, von welchen einen der Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, den andern der Gemeinderath erwählt, und wobei die Regierung den Obmann bestellt.

Durch den Ausspruch der Schiedsrichter wird unabänderlich festgestellt, welchen Geldwerth die Befreiung im gewöhnlichen Laufe der Dinge, nach einem Durchschnitte von zehn Jahren, jährlich gehabt hat.

Sobald die Gemeinde den zwanzigfachen Betrag des ermittelten Jahrsquantums an den Betheiligten baar gezahlt hat, hört die Befreiung auf. Neue dingliche Befreiungen können von der Gemeinde nicht ertheilt werden.

§. 33.

Dauernde persönliche Befreiungen können gleichfalls von der Gemeinde nicht ertheilt werden.

In Ansehung der Geistlichen und Schullehrer sind die bestehenden Verordnungen anzuwenden.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Gemeinderechte und den Meistbeerbten.

§. 34.

Zu den Meistbeerbten gehören:

1. in allen Gemeinden diejenigen Gemeindeglieder, welche in dem Gemeinde-Bezirke mit einem Hause angesessen sind, und von ihrem daselbst befindlichen Besitzthum an Hauptgrundsteuer einen nach den Ortsverhältnissen nicht unter zwei und nicht über zehn Thaler festzusetzenden Betrag entrichten;
2. außerdem in denjenigen Gemeinden, welche auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertreten werden, auch die nicht angesessenen Gemeindeglieder, welche
   a) einen nicht unter vier und nicht über zwölf Thaler für die Haushaltung, und nicht unter zwei und nicht über sechs Thaler für den Einzelnen zu bestimmenden Klassensteuersatz zahlen, oder
   b) wo keine Klassensteuer besteht, ein reines Einkommen, dessen geringster Betrag den Ortsverhältnissen nach auf 200 bis 600 festzusetzen ist, aus ihrem Gewerbe, Vermögen oder anderen Quellen beziehen.

Die Festsetzung des Betrags der Grund- oder Klassensteuer und des Einkommens erfolgt durch den Ober-Präsidenten nach Vernehmung der Gemeindebehörden.

Das Einkommen wird vom Gemeinderathe nach pflichtmäßigem Ermessen abgeschätzt, welchem zu dem Ende die Steuer-Rollen und sonstige Hülfsmittel mitgetheilt werden müssen. Gegen die Abschätzung, welche jedem Betheiligten bekannt zu machen ist, steht diesem sowohl die Führung des Nachweises eines höheren Einkommens vor dem Gemeinderathe, als auch der Rekurs an die Regierung zu. Bei der ersten Einrichtung erfolgt die Abschätzung durch die seitherigen Gemeinde-Vertreter.

§. 35.

Das Gemeinderecht kann nur von den Meistbeerbten männlichen Geschlechts ausgeübt werden, welche das 24ste Lebensjahr zurückgelegt haben, Preußische Unterthanen und unbescholten sind (§§. 38—40.).

Es ist jedoch hierbei mit Ausnahme der in den §§. 38—40. bezeichneten Fälle eine Vertretung der Ehefrauen durch ihren Ehegatten, der unter väterlicher Gewalt stehenden Personen durch ihren Vater, der unter Vormundschaft stehenden Personen durch ihre Vormünder, sowie der Väter und Mütter durch ihre Söhne gestattet. Der Vertreter muß gleichfalls die vorangeführten persönlichen Eigenschaften besitzen.

§. 36.

Alle übrige Gemeindeglieder, sowie die auswärts wohnenden Grund-Eigenthümer, welche im Gemeindebezirke nicht mit einem Hause angesessen sind (Forensen), nehmen an dem Gemeinderechte keinen Theil; es kann ihnen aber solches, wenn sie die dazu nach §. 35. erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, aus besonderem Vertrauen durch Beschluß des Gemeinderaths verliehen werden; den Einwohnern der Gemeinde jedoch nur mit Genehmigung der Regierung. Das einem Einwohner solchergestalt verliehene Gemeinderecht erlöscht durch Aufgebung des Wohnsitzes, sowie das einem Forensen verliehene durch Veräußerung von mehr als der Hälfte seines Grundbesitzes in dem Gemeinde-Bezirke. Der Wohnsitz wird in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung als aufgehoben angesehen, wenn nicht binnen Jahresfrist nach der Entfernung aus dem Orte ein Stellvertreter zur Erfüllung der Gemeinde-Obliegenheiten bestellt worden ist.

§. 37.

Das Gemeinderecht wird verloren, wenn ein Meistbeerbter die nach §. 34. festzusetzenden Steuerbeträge nicht mehr entrichtet, oder das bestimmte Einkommen nicht mehr bezieht. Entsteht die Verminderung der Grundsteuer-Quote unter den festgesetzten Betrag blos dadurch, daß in Folge einer Vermehrung des Gesammt-Katastral-Ertrages der westlichen Provinzen der allgemeine Steuer-Prozentsatz sich ermäßigt, so verbleibt dem seitherigen Meistbeerbten das Gemeinderecht.

§. 38.

Von dem Gemeinderechte sind diejenigen auszuschließen, welche zum Verlust der Ehrenrechte verurtheilt worden sind.

Die Ausschließung wird auf den Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses durch den Gemeinderath ausgesprochen.

§. 39.

Das Gemeinderecht kann durch Beschluß des Gemeinderaths auch demjenigen entzogen werden, welcher

1. zu irgend einer Kriminalstrafe verurtheilt oder in irgend einer Kriminal-Untersuchung nur vorläufig freigesprochen worden ist, oder
2. sich durch einzelne Handlungen oder durch seine Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen hat.

Der Bürgermeister hat in diesen Fällen die zum Grunde liegenden Thatsachen zu untersuchen und festzustellen, den Angeschuldigten mit seiner Vertheidigung zu hören, und die Verhandlungen dem Gemeinderathe zur Beschlußnahme vorzulegen, wobei er selbst den Vorsitz zu übernehmen hat.

Dem Angeschuldigten steht gegen den Beschluß der Rekurs an die vorgesetzte Regierung zu.

§. 40.

Das Gemeinderecht ruht, wenn der dazu Berechtigte in Kriminal-Untersuchung, in Konkurs oder, wo das Rheinische Civil-Gesetzbuch gilt, in Zahlungs-Unfähigkeit verfällt.

§. 41.

In jeder Gemeinde hat der Vorsteher ein vollständiges Verzeichniß der zur Ausübung des Gemeinderechts persönlich oder durch Stellvertreter befähigten Meistbeerbten (Gemeinderolle) zu führen. Wer einmal in diese Rolle aufgenommen ist, kann aus derselben ohne gesetzliche Gründe, welche ihm bekannt gemacht werden müssen, nicht weggelassen werden, und bleibt, wenn er der Weglassung widerspricht, außer dem Falle des §. 38., so lange in seinen früheren Verhältnissen, bis die Regierung wider ihn entschieden hat.

Dritter Abschnitt.

Von der Vertretung der Gemeinden.

§. 42.

Die Gemeinde wird in allen ihren Angelegenheiten durch den Gemeinderath vertreten.

§. 43.

Der Gemeinderath besteht:

1. in den kleineren Gemeinden aus sämmtlichen zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Gemeindegliedern,
2. in den größeren Gemeinden, welche der Ober-Präsident nach einer ihm darüber von dem Minister des Innern zu ertheilenden Instruktion bestimmt,
   a) in allen aus gewählten Gemeindeverordneten, deren Zahl für jede Gemeinde von dem Ober-Präsidenten, nach Vernehmung der Gemeinde-Behörde, bestimmt wird, und nicht unter sechs und in der Regel nicht über achtzehn betragen soll, jedoch in Gemeinden von mehr als 5000 Seelen, wenn es das Bedürfniß erfordert, bis auf dreißig erhöht werden kann;
   b) außerdem in denjenigen Gemeinden, welche auf dem Provinzial-Landtage nicht im Stande der Städte vertreten werden aus den im Gemeindebezirke wohnenden meistbegüterten Grund-Eigenthümern, welche von ihrem im Gemeindebezirke belegenen Grundbesitz mindestens 50 Thaler jährlich an Hauptgrundsteuer zahlen.

Ein zu den Meistbegüterten gehöriger Grund-Eigenthümer scheidet aus dieser Klasse aus, wenn sein Grundbesitz eine solche Verminderung erleidet, daß davon weniger als 50 Thaler an Hauptgrundsteuer bezahlt wird, nicht aber, wenn die Verminderung seiner Steuerquote lediglich durch Ermäßigung des allgemeinen Steuer-Prozentsatzes (§. 37.) verursacht wird.

§. 44.

Für die gewählten Gemeindeverordneten werden zur Hälfte ihrer Zahl Stellvertreter gewählt, welche bestimmt sind, in Behinderungsfällen oder beim Abgange einzelner Gemeindeverordneten deren Stelle einzunehmen.

§. 45.

Wenigstens die Hälfte der Gemeindeverordneten muß aus Grundbesitzern bestehen, welches jedoch auf die Stellvertreter keine Anwendung findet. Wenn von den zu Gemeindeverordneten Gewählten weniger als die Hälfte Grundbesitzer sind, so treten diejenigen Unangesessenen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zurück, und werden die ersten Stellvertreter.

Die Wahl muß alsdann zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Grundbesitzern in denjenigen Wahl-Versammlungen, in welchen die Zurücktretenden gewählt waren, erneuert werden.

§. 46.

Die meist begüterten Grund-Eigenthümer (§. 43. No. 2b.) müssen, um am Gemeinderathe Theil nehmen zu können, diejenigen persönlichen Eigenschaften besitzen, welche für einen gewählten Gemeinde-Verordneten erforderlich sind; sie können jedoch ihr Stimmrecht nach Vorschrift des §. 35. durch Stellvertreter ausüben.

§. 47.

Die nach §. 43. No. 2a. zu wählenden Gemeinde-Verordneten und die nach §. 44. zu wählenden Stellvertreter werden auf sechs Jahre ernannt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte derselben aus, an deren Stelle neue Mitglieder zu wählen sind. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Ausscheidung erfolgt bei dem Ablaufe der ersten dreijährigen Wahlperiode nach dem Loose, nachher nach dem Wahl-Turnus.

§. 48.

Die Gemeinde-Verordneten und Stellvertreter werden durch die zur Ausübung des Gemeinderechts Befähigten, mit Ausnahme der im §. 43. No. 2b. erwähnten meistbegüterten Grund-Eigenthümer, aus ihrer Mitte gewählt; die Gewählten müssen sich zur christlichen Religion bekennen.

§. 49.

Zum Behuf der Wahlen werden die Meistbeerbten in drei Klassen getheilt, von denen jede eine gleiche Anzahl von Wählern enthalten, und die erste aus

den am höchsten besteuerten, die zweite aus den nächst diesen am stärksten besteuerten, und die dritte aus den übrigen Meistbeerbten bestehen soll. In den Fällen des §. 34. No. 2a. werden zur Bildung der Klassen die Grundsteuer und die Klassensteuer zusammengerechnet. In den Fällen des §. 34. No. 2b. werden die Klassen unter Hinzuziehung der nach No. 1. Meistbeerbten nach dem Einkommen gebildet. Diejenigen, welchen das Gemeinderecht aus besonderem Vertrauen verliehen worden ist (§. 36.), werden zur ersten Klasse gerechnet.

§. 50.

Jede Klasse wählt für sich eine gleiche Anzahl von Gemeinde-Verordneten und Stellvertretern; die Wahl ist aber an die Mitglieder dieser Klasse nicht gebunden.

§. 51.

In dem Wahltermine, welcher vier Wochen vorher nach der in der Gemeinde gewöhnlichen Publikationsart bekannt zu machen ist, müssen die Meistbeerbten persönlich, oder in den nach §. 35. zulässigen Fällen durch Stellvertreter erscheinen. Die Ausgebliebenen sind an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden, und zur Einsendung schriftlicher Abstimmungen nicht befugt.

§. 52.

Die Wahl steht unter der Leitung des Bürgermeisters; dieser kann aber hierbei sich durch den Gemeinde-Vorsteher vertreten lassen.

§. 53.

Als erwählt ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit für sich hat; ergiebt sich nicht eine absolute Mehrheit, so sind diejenigen drei Kandidaten, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch hierbei nach zweimaligen Versuchen keine absolute Mehrheit erreicht, so entscheidet das Loos.

§. 54.

Reklamationen gegen das Verzeichniß der Wahlberechtigten, welches bei Ankündigung des Wahltermins öffentlich auszulegen ist, machen die Wahlhandlung nur dann ungültig, wenn nachher eine solche Abänderung desselben verfügt wird, durch welche der Gewählte die absolute Stimmenmehrheit verliert.

§. 55.

Die Wahlverhandlungen sind, nach vorgängiger Prüfung im Gemeinderathe, dem Landrathe einzureichen, welcher, wenn gegen die Legalität des Verfahrens und die Qualifikation der Gewählten nichts zu erinnern ist, oder die Erinnerungen erledigt sind, die Wahl zu bestätigen und die Einführung der Gwählten anzuordnen hat.

§. 56.

Die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen näheren Bestimmungen über die Wahlform bleiben besonderen Reglements vorbehalten, worüber der Minister des Innern den Ober-Präsidenten mit Instruktion versehen wird.

§. 57.

Wenn unter einzelnen Abtheilungen einer und derselben Gemeinde über besondere Rechte Streit entsteht, so wird jede betheiligte Abtheilung, wenn sie nicht mehr als zehn Meistbeerbte enthält, durch die Versammlung dieser, sonst aber durch fünf von den Meistbeerbten aus ihrer Mitte zu erwählende Deputirte vertreten, welche unter der Leitung des Bürgermeisters mit einander verhandeln, und, falls keine Einigung zu Stande kommt, zur Ausführung der Beschlüsse für jede Parthei einen Bevollmächtigten ernennen. Diese Vertretung steht in Bezug auf das Streit-Objekt in dem Verhältnisse des Gemeinderaths, der Bevollmächtigte in dem Verhältnisse der ausführenden Behörde (Abschnitt 4. und 6.).

Vierter Abschnitt.

Von den Rechten und Verhältnissen des Gemeinderaths.

§. 58.

Der Gemeinderath hat die Vollmacht und Verpflichtung, die Gemeinde nach Ueberzeugung und Gewissen zu vertreten und verbindende Beschlüsse für dieselbe zu fassen.

§. 59.

Der Gemeinderath kann nur dann zusammentreten, wenn er dazu von dem Bürgermeister, oder mit dessen Genehmigung von dem Vorsteher zusammenberufen worden ist. Auf den Antrag eines Viertheils der Mitglieder, und wenn ihre Zahl weniger als zwölf beträgt, von wenigstens drei Mitgliedern, ist der Bürgermeister verpflichtet, den Gemeinderath entweder selbst zusammenzuberufen oder den Vorsteher zu dessen Zusammenberufung anzuweisen.

§. 60.

Der Bürgermeister führt im Gemeinderathe den Vorsitz mit entscheidender Stimme bei Stimmengleichheit, sonst aber ohne Stimmrecht. Er kann jedoch in geeigneten Fällen dem Vorsteher den Vorsitz übertragen. Wenn über den Haushalts-Etat, über die Abnahme der Gemeinderechnung und über Angelegenheiten, bei welchen mehrere Gemeinden des Bürgermeisterei-Bezirks gemeinschaftlich betheiligt sind, berathen wird, muß er immer selbst den Vorsitz führen. Der Vorsteher hat immer volles Stimmrecht, und wenn er den Vorsitz führt, bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

§. 61.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Gegenwart von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich.

§. 62.

Wer bei einer Angelegenheit ein von dem Interesse der Gemeinde verschiedenes Interesse hat, darf an der Berathung keinen Theil nehmen. Tritt dieser

Fall bei dem Vorsteher ein, so hat der Bürgermeister den Vorsitz zu übernehmen. Kann wegen persönlicher Betheiligung der Mitglieder eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat die Regierung vermöge des ihr zustehenden Ober-Aufsichtsrechts für die Gewahrung der Rechte der Gemeinde Sorge zu tragen, ihr einen Rechtsanwalt zu bestellen, und die sonst erforderlichen Einleitungen zur Wahrnehmung des Interesses der Gemeinde zu treffen.

Diese Bestimmung findet insonderheit alsdann Anwendung, wenn Streit darüber entsteht, ob ein Gegenstand Eigenthum der Gemeinde oder der einzelnen Gemeindeglieder ist.

§. 63.

Die Beschlüsse sind, mit Anführung der dabei gegenwärtig gewesenen Mitglieder, durch den Vorsitzenden in einem besondern Buche zu verzeichnen.

Die Ausfertigungen der Beschlüsse, welche ohne Unterschied kostenfrei sind, müssen von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unterschrieben werden, welche dazu jährlich vom Gemeinderathe zu wählen sind.

§. 64.

Alle Beschlüsse des Gemeinderaths müssen dem Bürgermeister, in sofern er nicht selbst den Vorsitz geführt hat, sogleich vorgelegt werden.

§. 65.

Den Meistbeerbten und Gemeinde-Verordneten ist es nicht erlaubt, irgend eine Vergeltung für die Ausübung ihres Berufes anzunehmen; nur baare Auslagen werden ihnen erstattet.

§. 66.

Der Gemeinderath, sowie die einzelnen Mitglieder desselben sind der Gemeinde für den ihr zugefügten Nachtheil verantwortlich, wenn sie sich der Abstimmung entziehen, wenn sie durch Ordnungswidrigkeit die Beschlußnahme verhindern oder die Beschlüsse vereiteln, oder sich ungebührlicherweise in die Ausführung mischen. Dagegen sind sie für den Inhalt ihrer Beschlüsse nur dann verantwortlich, wenn sie wider besseres Wissen, also in unredlicher Absicht, gehandelt haben.

Ergiebt sich eine solche Vertretungs-Verbindlichkeit der Versammlung, so hat die Regierung einen Anwalt zu bestellen, welcher im Namen der Gemeinde den Prozeß zu führen hat. Auch einzelne Mitglieder können wegen solcher Verbindlichkeiten auf Beschluß des Gemeinderaths in rechtlichen Anspruch genommen werden.

§. 67.

Sollte ein nach §. 43. No. 2. konstituirter Gemeinderath fortwährend seine Pflichten vernachlässigen und in Unordnung und Parteiung verfallen, so werden Wir ihn nach genauer Untersuchung auflösen, die Bildung einer neuen Versammluug wieder anordnen, und die Schuldigen auf gewisse Zeit oder auf immer für unfähig zu einer neuen Wahl erklären.

Außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Rüge vorbehalten.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Vorsteher und den Unterbeamten der Gemeinden.

§. 68.

Der Gemeindevorsteher wird nach Vernehmung der gutachtlichen Vorschläge des Bürgermeisters von dem Landrathe aus dem Gemeinderathe ernannt. Derselbe muß sich zur christlichen Religion bekennen, im Gemeindebezirke wohnen und die zu seinen Geschäften nöthigen Kenntnisse besitzen. Bei seiner Ernennung soll auf Personen, welche das Vertrauen der Gemeinde genießen, sofern sie sonst für das Amt geeignet sind, besonders Rücksicht genommen werden.

Das Amt des Vorstehers dauert sechs Jahre, kann aber nach drei Jahren niedergelegt werden.

Für Verhinderungsfälle wird in gleicher Art ein Stellvertreter (Beistand) ernannt, welcher dieselben Eigenschaften besitzen muß.

§. 69.

In denjenigen Gemeinden, welche für sich allein eine Bürgermeisterei bilden, ist der Bürgermeister zugleich Gemeinde-Vorsteher.

§. 70.

Auch kann, wenn mehrere Gemeinden eine Bürgermeisterei bilden, der Bürgermeister zugleich zum Vorsteher derjenigen Gemeinde bestellt werden, in welcher derselbe seinen Wohnsitz hat. Der Ober-Präsident hat hierüber nach Vernehmung des Gemeinderaths zu entscheiden. Jene Gemeinde hat alsdann zu der Besoldung des Bürgermeisters und dessen Entschädigung für Dienstunkosten einen verhältnißmäßig höhern Beitrag wie die übrigen Gemeinden zu leisten. (§. 104.)

In denjenigen Gemeinden, welche auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertreten werden, sollen die Stellen des Vorstehers und des Bürgermeisters in der Regel verbunden und eine Ausnahme hiervon nur mit Genehmigung Unseres Ministers des Innern gestattet sein.

§. 71.

Das Amt des Vorstehers wird unentgeldlich verwaltet und nur für Dienstunkosten wird eine Entschädigung gewährt, welche von der Regierung nach Vernehmung des Gemeinderaths bestimmt wird, jedoch 1 Sgr. für den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen soll. Für Dienstreisen außerhalb des Kreises kann besondere Vergütung verlangt werden. Gebühren für einzelne Amtshandlungen dürfen nur in soweit erhoben werden, als sie in den Gesetzen ausdrücklich gestattet sind, dagegen müssen die durch solche Handlungen verursachten baaren Auslagen jederzeit von den Betheiligten erstattet werden.

§. 72.

Der Vorsteher ist die Orts-Polizeibehörde seiner Gemeinde. Für die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten und für alle Angelegenheiten der Bürgermeisterei, soweit sie die Gemeinde betreffen, ist er ein Organ des Bürgermeisters (§. 79.). Das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen kann dieser ihm nicht übertragen.

§. 73.

Wo der Umfang der Gemeinde es nöthig macht, können für einzelne Theile derselben, nach Bestimmung der Regierung, Bezirks-, Dorfs- oder Bauerschafts-Vorsteher bestellt werden, welche in dem ihnen angewiesenen Bezirke wohnhaft sein müssen. Wegen der Ernennung, Qualifikation und Amtsdauer derselben gelten die wegen des Gemeinde-Vorstehers ertheilten Vorschriften. Wenn in dem Bezirke kein Mitglied eines nach §. 43. No. 2. konstituirten Gemeinderaths wohnt, so kann ein anderer Meistbeerbter ernannt werden. Die Dorfs- und Bauerschafts-Vorsteher bilden eine Hülfsbehörde des Gemeinde-Vorstehers für die blos örtlichen Geschäfte und insonderheit für die Polizei-Aufsicht ihres Bezirks.

§. 74.

In soweit zum Dienste der Gemeinden Unterbeamte und Diener erforderlich sind, werden diese, wenn sie zu blos mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, von dem Bürgermeister, sonst aber von dem Landrathe ernannt, in beiden Fällen, nachdem der Gemeinderath mit seinen Vorschlägen wegen Besetzung der Stelle gutachtlich gehört worden ist.

§. 75.

In Bezug auf die Verwaltung der Gemeindekassen bleibt es dem Beschlusse der Bürgermeisterei-Versammlung (§. 106.) überlassen, ob solche dem Elementar-Erheber der direkten Steuern übertragen, oder ob ein besonderer Gemeinde-Erheber für sämmtliche Gemeinden der Bürgermeisterei bestellt werden soll. Entscheidet sich die Versammlung für das Erstere, oder macht sie einen ungesetzmäßigen Antrag, so wird die Verwaltung der Gemeindekassen dem Steuer-Erheber für die ganze Dauer seiner Amtszeit übertragen. In beiden Fällen ist der Betrag der Remuneration, so wie der Kaution des Erhebers, nach Vernehmung der Bürgermeisterei-Versammlung von der Regierung zu bestimmen.

Wenn die Bürgermeisterei-Versammlung die Anstellung eines eigenen Einnehmers beschließt, so erfolgt seine Ernennung den Bestimmungen des §. 74. gemäß durch den Landrath nach gutachtlicher Vernehmung des Bürgermeisters und der Bürgermeisterei-Versammlung.

Wo die Verwaltung der Gemeindekasse bei Publikation dieses Gesetzes dem Erheber der direkten Steuern definitiv übertragen ist, da behält es bei diesem Verhältniß für die Amtsdauer des gegenwärtigen Beamten sein Bewenden.

§. 76.

Die Regierung kann, wo sie es nöthig findet, die Aufstellnng eines von ihr zu genehmigenden Normal-Besoldungsetats anordnen.

§. 77.

Die hinsichtlich der Suspension, Entsetzung und unfreiwilligen Entlassung der Staatsdiener bestehenden Grundsätze kommen auch bei den Gemeinde-Beamten mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß über deren unfreiwillige Entlassung die Regierung in voller Versammlung entscheidet.

Durch dasselbe Verfahren soll bei allen das Gemeinderecht voraussetzenden Stellen die Entlassung veranlaßt werden, wenn das Gemeinderecht verloren wird, im Falle des ruhenden Gemeinderechts ist nach Umständen über die Suspension zu verfügen.

§. 78.

Der Vorsteher ist berechtigt und verpflichtet, die Aufsicht über die Unterbeamten und Diener der Gemeinde und über ihre Dienstleistungen zu führen. Bei vorkommenden Dienstvernachlässigungen und Dienstvergehen hat er dem Bürgermeister Anzeige zu machen, welcher zur Erhaltung der nöthigen Disziplin das Recht hat, den Unterbeamten Ordnungsstrafen bis zu 3 Thaler und den bloß zu mechanischen Dienstleistungen angestellten Dienern Gefängnißstrafen bis zu zwei Tagen aufzulegen.

Sechster Abschnitt.

Von den Befugnissen und Geschäftsverhältnissen der Staatsbehörden, des Bürgermeisters und des Gemeinderaths hinsichtlich der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 79.

In allen Gemeinde-Angelegenheiten gebührt dem Bürgermeister, unter der Aufsicht der Staatsbehörden und unter der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Mitwirkung des Gemeindevorstehers (§. 72.), die Ausführung, sowie die Entscheidung in denjenigen Fällen, wo dieses Gesetz dieselbe nicht dem Gemeinderathe überträgt.

§. 80.

Ueber alle von den Gemeinden zu bestreitenden Ausgaben und zu leistenden Dienste muß der Gemeinderath zuvor gehört werden.

§. 81.

Hinsichtlich aller Ausgaben und Dienste, welche zur Erfüllung von Pflichten der Gemeinden gegen den Staat, gegen Institute und gegen Privatpersonen nothwendig sind, z. B. zur Anlage und Unterhaltung von Polizei- und Armenanstalten, in den Angelegenheiten der Kirche, Schulen, frommen Stiftungen u. s. w., ist

der Beschluß des Gemeinderaths als bloßes Gutachten anzusehen. Was nach den Festsetzungen der Staatsbehörde in Beziehung auf Angelegenheiten dieser Art erfordert wird, ist die Gemeinde zu leisten verpflichtet.

§. 82.

Hinsichtlich aller Ausgaben und Dienste, welche nur das besondere Interesse der Gemeinde betreffen, ist der Beschluß des Gemeinderaths verbindend.

§. 83.

Ueber die Art, wie die Ausgaben gedeckt werden sollen, so wie über den Vertheilungsmaaßstab der Dienste, muß der Gemeinderath zuvor gehört werden.

Verweigert der Gemeinderath die Aeußerung, oder faßt er einen ungesetzlichen Beschluß, welcher die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erforderliche Genehmigung der Staatsbehörde nicht erhält, so läßt die Regierung die fehlende Summe nach dem Maaßstabe der Grund- und Klassensteuer auf die Gemeinde-Angehörigen vertheilen und zur Gemeindekasse erheben.

§. 84.

Ueber alle Ausgaben, Dienste und Einnahmen, welche sich im Voraus bestimmen lassen, stellt der Bürgermeister Etats auf, und verfügt, nachdem sie vom Gemeinderath, oder bei dessen Weigerung oder ungesetzlichem Beschluß vom Landrath festgestellt worden, innerhalb ihrer Grenzen selbstständig, ohne über die einzelnen Anweisungen den Gemeinderath besonders zu hören.

Ein Duplikat der Etats ist dem Landrath vor der Ausführung einzureichen, welcher rücksichtlich der §§. 81. und 83. die Ausführung nöthigenfalls zu suspendiren, die Entscheidung der Regierung einzuholen und demnächst den Etat festzustellen und dem Bürgermeister zur Ausführung zuzufertigen hat.

§. 85.

Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach den Etats geführt werde. Außerordentliche Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen, soweit sie nicht aus unvorhergesehenen Etats-Ueberschüssen bestritten werden können, der Genehmigung des Landraths.

§. 86.

Ueber die Art und Weise der Ausführung aller Gemeinde-Anlagen und Anstalten, so wie über die Verwaltung des Gemeindevermögens muß der Gemeinderath zuvor gehört werden.

§. 87.

Hinsichtlich der Angelegenheiten, auf welche sich der §. 81. bezieht, ist auch hier (§. 86.) der Beschluß des Gemeinderaths als bloßes Gutachten anzusehen, welches aber so weit beachtet werden soll, als es den Zwecken entsprechend und mit den allgemeinen Staatsgrundsätzen vereinbar ist.

§. 88.

Hinsichtlich der Behandlung der Angelegenheiten (§. 86.), welche nur das besondere Interesse der Gemeinde betreffen, namentlich hinsichtlich der Vermögens-Verwaltung, ist der Beschluß des Gemeinderaths in der Regel verbindend. Wenn jedoch der Bürgermeister die Ueberzeugung hat, daß ein Beschluß den Gesetzen widerspricht oder dem Gemeindewohl nachtheilig werden würde, so soll er die Ausführung versagen, und darüber an den Landrath berichten; er muß aber, wenn er bei Abfassung des Beschlusses nicht anwesend war, eine nochmalige Berathung der Sache unter seinem Vorsitz veranlassen und eine Vereinigung hierüber versuchen. Der Landrath hat die Verhandlungen mit seinem Gutachten der Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

§. 89.

Wenn in gemeinschaftlichen Angelegenheiten mehrerer Gemeinden die Beschlüsse der verschiedenen Gemeinderäthe nicht übereinstimmend sind, so haben die Gemeinderäthe Deputationen zu ernennen, welche unter dem Vorsitze des Bürgermeisters die Sache gemeinschaftlich zu berathen und über das Resultat ihren Kommittenten Bericht zu erstatten haben. Werden dennoch keine übereinstimmende Beschlüsse der verschiedenen Gemeinderäthe erlangt, so hat die Regierung auch in den Angelegenheiten zu entscheiden, welche sonst den Beschlüssen des Gemeinderaths überlassen sind (§§. 82. 88.), sofern die Sache nicht auf den Rechtsweg zu verweisen ist.

Wenn Gemeinden verschiedener Bürgermeistereien bei der Sache betheiligt sind, so führt den Vorsitz in der Versammlung der Deputationen der Bürgermeister, in dessen Bezirk der Gegenstand des gemeinschaftlichen Interesses belegen ist, und wo dieser Grundsatz nicht ausreicht, der älteste.

§. 90.

Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken kann nur auf den Antrag des Gemeinderaths, mit Genehmigung der Regierung und der Regel nach nur im Wege der öffentlichen Lizitation statt finden.

Zur Gültigkeit der Lizitation aber gehört:

1. die Vorlegung eines beglaubten Auszuges aus dem Grundsteuer-Kataster anstatt der Taxe;
2. eine öffentlich auszuhängende Ankündigung;
3. einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung oder durch die etwa im Kreise erscheinenden öffentlichen Blätter;
4. eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Lizitations-Termine;
5. Abhaltung des Lizitations-Termins durch eine Justizperson, den Bürgermeister oder den Vorsteher.

Wenn der Katastral-Ertrag des Grundstücks nicht zwei Thaler übersteigt, so bedarf es der unter 3. vorgeschriebenen Bekanntmachung nicht.

Vor Erlassung der Bekanntmachung ist an die Regierung zu berichten, welche sich überzeugen muß, ob hinreichende Gründe zu der vorgeschlagenen Maaßregel vorhanden sind, und das Weitere zu verfügen hat. Ist bei der Lizitation der fünf und zwanzigfache Betrag des Katastral-Ertrages, nach Abzug der auf dem Grundstücke ruhenden Abgaben und Lasten nicht erreicht worden, so ist, wenn der Gemeinderath bei nochmaliger Vernehmung die Veräußerung doch beantragt, unter Einreichung der Verhandlung an die Regierung zu berichten, welche über den Zuschlag entscheidet. Bei Veräußerung von Gebäuden, welche nur nach der Grundfläche oder gar nicht besteuert sind (§. 8. No. 2. und §. 21. des Grundsteuergesetzes vom 21sten Januar 1839.), ist, in sofern sie für sich allein und nicht als Zubehör eines Gutes mit diesem zugleich veräußert werden, eine Taxe aufzunehmen und bei den Verhandlungen zum Grunde zu legen. In besonderen Fällen kann die Regierung auch den Verkauf aus freier Hand, einen Tausch oder die Vertheilung unter die Gemeindeglieder gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert, oder solche doch nicht benachtheiligt wird.

In denjenigen Theilen der Provinz, wo das Allgemeine Landrecht oder das gemeine deutsche Recht gilt, kann der Besitztitel für den Erwerber eines Gemeinde-Grundstücks nur dann berichtigt werden, wenn die Beobachtung dieser Vorschriften nachgewiesen ist. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Veräußerung von Realberechtigungen Anwendung, wobei die Aufnahme einer Taxe jederzeit nothwendig ist.

§. 91.

Zur Veräußerung von wissenschaftlichen und Kunstsammlungen, imgleichen von Archiven ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.

§. 92.

Zur Aufnahme von Anleihen, zum Ankauf von Grundstücken, zur Anstellung von Prozessen und zur Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Gemeinde oder über die Substanz des Gemeinde-Vermögens ist die Genehmigung der Regierung erforderlich.

Die Genehmigung zu Anleihen soll nur dann ertheilt werden, wenn für einen sichern Zinsen- und Tilgungs-Fonds gesorgt ist. Desgleichen sind Prolongationen von Anleihen und Abweichungen von dem genehmigten Tilgungsplan an die Einwilligung der Regierung gebunden.

Zu Prozessen gegen den Fiskus und zu Regreßklagen gegen Mitglieder der Staatsbehörden ist keine Genehmigung erforderlich.

§. 93.

Auch die Einführung neuer oder erhöhter Gemeinde-Auflagen erfordert die Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde nach näherer Bestimmung der darüber von den Ministerien des Innern und der Finanzen bereits ertheilten oder künftig etwa noch zu erlassenden Instruktionen.

§. 94.

Bei Verwaltung der Waldungen bleiben die Gemeinden den, nach der Verordnung vom 24sten Dezember 1816. und den in Gemäßheit derselben erlassenen Reglements stattfindenden Beschränkungen fernerhin unterworfen.

§. 95.

Der Gemeinderath kontrolirt die Verwaltung. Er ist daher berechtigt und verpflichtet, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen, die Akten einzusehen, die Richtigkeit der Ausführung der Gemeinde-Arbeiten zu untersuchen u. s. w. Der Gemeinderath kann behufs dieser Kontrole einen Ausschuß aus seiner Mitte ernennen.

§. 96.

Die Rechnung über die Gemeindekasse hat der Einnehmer vor dem 1sten Juni des folgenden Jahres zu legen, und dem Bürgermeister einzureichen. Nach vorläufiger Durchsicht läßt der Bürgermeister in der Gemeinde bekannt machen, daß die Rechnung auf dem Verwaltungs-Lokal während acht Tagen offen liege. Jedes Gemeindemitglied ist befugt, die Rechnung daselbst einzusehen und seine Erinnerungen dem Bürgermeister oder dem Gemeinderath schriftlich einzureichen, um davon bei Prüfung der Rechnung in geeigneter Weise Gebrauch zu machen. Der Bürgermeister revidirt sodann die Rechnung und legt sie mit seinen Bemerkungen dem Gemeinderath zur Prüfung und Abnahme vor.

§. 97.

Die Rechnung ist hiernächst mit den Revisions- und Abnahme-Verhandlungen an den Landrath zur schließlichen Prüfung und Feststellung einzusenden. Dieser hat längstens in sechs Monaten die weitere Revision der Rechnung zu bewirken und die Decharge zu ertheilen, oder seine Erinnerungen dem Bürgermeister mitzutheilen.

Die Revision der Rechnungen der Gemeinden von mehr als 4000 Seelen kann die Regierung sich selbst vorbehalten.

§. 98.

Ueber die Art, wie die Haushalts-Etats und Rechnungen, so wie das Kassenwesen einzurichten sind, sollen die Regierungen die erforderliche Instruktion ertheilen.

§. 99.

Wenn der Gemeinderath glaubt, daß dem Vorsteher oder Bürgermeister Vernachlässigungen oder Pflichtverletzungen zur Last fallen, so ist dem Landrathe Anzeige davon zu machen, welcher die Sache zunächst im administrativen Wege untersucht und darüber an die Regierung zur Verfügung berichtet.

Wenn aber der eine oder der andere Theil sich bei der Verfügung der Regierung nicht beruhigen will, so ist ihm freigestellt, binnen vier Wochen, von dem Eingange der Verfügung an gerechnet, entweder auf die Entscheidung der

höheren Staats-Behörde oder in dazu geeigneten Fällen auf den Rechtsweg zu provoziren. Bis zur Entscheidung bleibt die Vollziehung der vorläufigen Verfügung dem Ermessen der Regierung überlassen. Sobald auf höhere administrative Entscheidung angetragen worden ist und beide Theile mit diesem Antrage einverstanden sind, ist der Rechtsweg ausgeschlossen, wenn nicht die höhere Behörde die Sache selbst dahin verweiset.

Sollte ein Prozeß gegen den Vorsteher oder Bürgermeister nöthig werden, so hat die Regierung solchen auf den Antrag des Gemeinderaths einzuleiten und der Gemeinde einen Anwalt zu bestellen, welcher Namens derselben den Prozeß zu führen hat.

§. 100.

Urkunden, welche die Gemeinde verbinden sollen, müssen in der Ausfertigung von dem Vorsteher und dem Bürgermeister vollzogen werden; es muß aber, wenn sie Angelegenheiten des Gemeinde-Haushalts betreffen, der Genehmigungs-Beschluß des Gemeinderaths in beglaubter Form beigefügt sein.

Den Urkunden über Veräußerungen von Grundstücken und Real-Berechtigungen ist dasjenige, was zum Beweis der in dem §. 90. aufgestellten Erfordernisse dient, nicht minder den Urkunden über Anleihen, den Ankauf von Grundstücken, die Anstellung von Prozessen und die Abschließung von Vergleichen die Genehmigung der Regierung (§. 92.) ebenfalls beglaubigt beizufügen. Bezieht sich die Urkunde auf eine von der Gemeinde zu erfüllende Pflicht (§§. 81. 87.), so ist, wenn der Gemeinderath die Genehmigung verweigert, die Entscheidung der Regierung in beglaubter Form beizufügen.

Dritter Titel.

Von den Bürgermeistereien.

§. 101.

Der Bürgermeister wird ohne Unterschied, ob die Bürgermeisterei aus mehreren Gemeinden oder nur aus Einer besteht, nach Vernehmung der gutachtlichen Vorschläge des Landraths von der Regierung ernannt. Es soll hierbei auf angesehene Grundbesitzer in dem Bürgermeisterei-Bezirke und auf andere Personen, welche das Vertrauen der Eingesessenen genießen, sofern sie sonst für das Amt geeignet sind, besonders Rücksicht genommen werden. Für Verhinderungsfälle ist in gleicher Art ein Stellvertreter zu ernennen. Das Amt des Stellvertreters dauert, wenn dazu ein Gemeinde-Vorsteher ernannt wird, nur so lange, als seine Anstellung als Vorsteher.

§. 102.

In soweit zum Dienste der Bürgermeisterei Unterbeamte oder Diener erforderlich sind, werden diese von dem Landrathe ernannt, nachdem der Bürgermeister und die Bürgermeisterei-Versammlung mit ihren Vorschlägen wegen Besetzung der Stelle gutachtlich gehört sind.

Besteht die Bürgermeisterei nur aus einer Gemeinde, so verbleibt es bei den Bestimmungen des §. 74. Wegen Suspension, Entsetzung und unfreiwilliger Entlassung der Unterbeamten und Diener der Bürgermeisterei finden die Vorschriften des §. 77. Anwendung. Auch stehen dem Bürgermeister gegen diese Beamten die im §. 78. bestimmten Disziplinarbefugnisse zu.

§. 103.

Wo die Einrichtung einer besonderen Bürgermeisterei-Kasse nöthig gefunden wird, finden die im §. 75. gegebenen Vorschriften ebenfalls Anwendung, und bleibt es unter den dort bezeichneten Modalitäten der Beschlußnahme der Bürgermeisterei-Versammlung überlassen, ob die Verwaltung der Kasse dem Elementar-Erheber der direkten Steuern oder dem Gemeinde-Erheber übertragen werden soll.

§. 104.

Für jede Bürgermeisterei ist von der Regierung nach Vernehmung der Bürgermeisterei-Versammlung (§. 106.) ein Normal-Besoldungs-Etat aufzustellen.

Die Besoldungen, sowie die Entschädigungen für Dienstunkosten, müssen von der Bürgermeisterei aufgebracht werden; der Betrag ist auf die einzelnen Gemeinden nach Verhältniß der Grund- und Klassensteuer resp. Mahl- und Schlachtsteuer zu vertheilen. — Die Besoldung des Bürgermeisters und dessen Entschädigung für Dienstunkosten sollen zusammen 3 Sgr., und wo der Bürgermeister zugleich Gemeinde-Vorsteher ist, 4 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen. In Ansehung der Vergütung für Dienstreisen, sowie der Gebühren und baaren Auslagen für Amtshandlungen des Bürgermeisters finden die Vorschriften des §. 71. Anwendung.

§. 105.

Der Bürgermeister führt die Verwaltung der Bürgermeisterei-Kommunal-Angelegenheiten und ist hierbei die allein ausführende Behörde. Er hat in dem Bürgermeisterei-Bezirke die Polizei-Verwaltung, so wie alle in Landes-Angelegenheiten vorkommende örtliche Geschäfte, soweit hierzu nicht besondere Behörden bestellt sind, zu besorgen. — Unter der vorstehenden Beschränkung ist er eben so berechtigt als verpflichtet, darauf zu sehen, daß überall die bestehenden Landesgesetze und Vorschriften gehörig beobachtet werden.

In dieser Hinsicht sind ihm sowohl alle einzelne Mitglieder der Bürgermeisterei, als auch alle zu öffentlichen Zwecken in dem Bürgermeisterei-Bezirke bestehende Gemeinde-Behörden, imgleichen Korporationen und Stiftungen, jedoch unbeschadet der durch ihre Statuten oder besondere Gesetze begründeten Modifikationen, Folge zu leisten schuldig.

In den zum Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln gehörenden Landestheilen versieht der Bürgermeister in der bisherigen Weise zugleich die Funktionen des Civilstands-Beamten, und wo nicht besondere Polizei-Kommissarien angestellt sind, auch die eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei und des öffentlichen Ministeriums bei den Polizeigerichten.

In den Landestheilen, in welchen die Polizeistrafgewalt bisher von den Bürgermeistern ausgeübt ist, behalten sie auch ferner diese Funktion.

§. 106.

Die Bürgermeisterei wird in den Bürgermeisterei-Kommunal-Angelegenheiten (§. 8.) durch die Bürgermeisterei-Versammlung vertreten, auf die besonderen Angelegenheiten der einzelnen Gemeinden steht ihr aber, den Fall des §. 75. ausgenommen, keine Einwirkung zu.

§. 107.

Die Bürgermeisterei-Versammlung ist in denjenigen Bürgermeistereien, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, vom Gemeinderathe nicht verschieden; in den übrigen Bürgermeistereien wird dieselbe gebildet:

1. aus den im §. 43. No. 2b. erwähnten meistbegüterten Grund-Eigenthümern;
2. aus den Vorstehern der zur Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden; vermöge ihres Amtes, und
3. aus gewählten Abgeordneten.

Jede Gemeinde sendet einen Abgeordneten; sind aber die einzelnen Gemeinden von sehr ungleicher Größe, so tritt bei den stärker bevölkerten Gemeinden eine Vermehrung der Abgeordneten ein, worüber der Ober-Präsident zu bestimmen hat. Die Abgeordneten werden vom Gemeinderathe aus seiner Mitte auf 6 Jahre gewählt und von dem Landrathe bestätigt. Die Gewählten werden unter Beobachtung des §. 47. alle 3 Jahre zur Hälfte erneuert.

§. 108.

Den Vorsitz in der Bürgermeisterei-Versammlung führt der Bürgermeister und bei dessen Verhinderung der Stellvertreter mit vollem Stimmrechte und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so hat der älteste Gemeinde-Vorsteher den Vorsitz zu übernehmen.

Um die zur Beschlußfähigkeit der Versammlung erforderliche Anzahl von Mitgliedern zu ergänzen (§. 61.), werden nöthigenfalls andere Mitglieder derjenigen Gemeinderäthe einberufen, deren Mitglieder fehlen.

§. 109.

Die Vorschriften wegen der Rechte und Verhältnisse der Gemeinde-Versammlung und wegen der Befugnisse und Geschäfts-Verhältnisse der Staats-Behörden, des Bürgermeisters und des Gemeinderaths (Tit. II. Abschnitt 4. und 6.) finden auf die Bürgermeisterei-Versammlung und auf die Behandlung der Bürgermeisterei-Kommunal-Angelegenheiten gleichmäßige Anwendung.

§. 110.

In dem Falle des §. 88. hat der Bürgermeister, wenn er sich mit der Bürgermeisterei-Versammlung nicht vereinigen kann, dem Landrathe davon Anzeige zu

machen, welcher zuvörderst eine Vereinigung zu versuchen, und, wenn diese nicht gelingt, an die Regierung zur Entscheidung zu berichten hat.

§. 111.

Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Gemeinden außer dem Falle des §. 104. zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen der Bürgermeisterei beizutragen haben, wird durch die Regierung nach Vernehmung der Bürgermeisterei-Versammlung festgesetzt. Die Beiträge, welche von den Gemeinden zu leisten sind, sollen nicht auf die einzelnen Gemeindeglieder, sondern auf die Gemeinden und in diesen nach deren Verfassung auf die Einzelnen vertheilt werden.

Vierter Titel.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen.

§. 112.

Jedes zur Ausübung des Gemeinderechts befähigte, in der betreffenden Gemeinde wohnende Gemeindeglied, ist in der Regel verbunden, unbesoldete Stellen und einzelne Aufträge, so wie die Stellen eines Gemeinde- oder Bürgermeisterei-Verordneten anzunehmen, die letzteren Stellen sechs Jahre und die übrigen wenigstens drei Jahre zu verwalten. Nach Ablauf dieser Frist kann jeder die Stelle niederlegen und binnen den nächsten drei Jahren zur Annahme neuer Stellen oder Aufträge von längerer Dauer nicht angehalten werden.

§. 113.

Fortdauernde Krankheiten, Geschäfte, die längere Reisen nothwendig machen, und ein Alter über sechzig Jahre sind gültige Entschuldigungsgründe, wodurch die im §. 112. ausgesprochene Verpflichtung eine Ausnahme erleiden kann. Wer außer diesen bestimmten Fällen darzuthun vermag, daß er nach seinen besonderen Verhältnissen, oder ohne wesentliche Störung seines Wohlstandes, eine ihm angewiesene Stelle nicht übernehmen könne, soll auf seinen Antrag nach Umständen ganz befreit, oder auch durch abgekürzte Dauer der Stelle erleichtert werden. Die Entscheidung hierüber steht dem Landrathe zu.

§. 114.

Von der im §. 112. festgesetzten Verbindlichkeit sind gänzlich befreit: vom Staate besoldete Beamte, imgleichen Beamte der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände und der im §. 5. bezeichneten Standesherren, soweit sie den Staats-Beamten gleich zu achten sind, Justiz-Commissarien, Anwalte, Advokaten, Patrimonialrichter, Geistliche, Schullehrer und Medizinal-Personen. Desgleichen können diejenigen, welche ein Gemeinde-Amt, oder die Stelle eines Gemeindeverordneten bekleiden, nicht gezwungen werden, eine neue Stelle neben der bisherigen zu übernehmen; doch können die letzteren die Wahl zum Bürgermeisterei-Verordneten, imgleichen die Gemeindevorsteher die Ernennung zum Stellvertreter des Bürgermeisters (§. 101.) nicht ablehnen. — Dagegen sind Gemeindeverordnete unbesoldete

Gemeinde-Aemter, desgleichen die Bezirks-, die Dorf- und Bauerschaftsvorsteher, andere unbesoldete Stellen, so wie die Stellen der Gemeindeverordneten, anstatt ihrer bisherigen Stellen zu übernehmen verpflichtet.

§. 115.

Die vom Staate besoldeten Beamten, die Beamten der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände und der im §. 5. bezeichneten Standesherren, soweit sie den Staatsbeamten gleich zu achten, die Patrimonialrichter, die Geistlichen und Schullehrer bedürfen, wenn sie eine Stelle oder einen Auftrag von längerer Dauer bei der Gemeindeverwaltung übernehmen wollen, dazu der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde und der Regierung. Diese Erlaubniß kann auch, wenn sich aus der Verbindung beider Dienstverhältnisse für den Staatsdienst oder für die Gemeindeverwaltung in der Folge ein Nachtheil ergiebt, von der Dienstbehörde sowohl, als von der Regierung zurückgenommen werden.

§. 116.

Wer sich den in den §§. 112. u. f. bestimmten Verbindlichkeiten, außer den Fällen der §§. 113. u. 114., beharrlich entzieht, kann durch Beschluß des Gemeinderaths, mit Genehmigung der Regierung, der Ausübung des Gemeinderechts, so wie der Wählbarkeit für immer oder auf bestimmte Zeit verlustig erklärt werden.

Fünfter Titel.

Von der Ober-Aufsicht über die Gemeindeverwaltung.

§. 117.

Die Ober-Aufsicht des Staats über die Bürgermeistereien und Gemeinden wird durch die Regierung und Landräthe ausgeübt. Diese Behörden sind berechtigt und verpflichtet:

a) sich darüber, ob in jeder Bürgermeisterei, in jeder Gemeinde die Verwaltung nach den Gesetzen überhaupt und nach dem gegenwärtigen Gesetze insbesondere eingerichtet sey, Ueberzeugung zu verschaffen, zu diesem Zwecke auch die Etats und Rechnungen einzufordern und die dabei wahrgenommenen Mängel zu rügen;

b) dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und alle Störungen beseitigt werden;

c) die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitglieder zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden;

d) die Bürgermeistereien und Gemeinden zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und

e) in den Fällen zu entscheiden, welche in diesem Gesetze dahin gewiesen sind.

In Bezug auf das Verfahren bei Ausübung dieses Aufsichtsrechts finden folgende nähere Bestimmungen Statt:

1. In denjenigen Angelegenheiten, welche durch dieses Gesetz ausdrücklich zur Entscheidung der Regierung gewiesen sind, verfügt dieselbe unmittelbar auf den Bericht des Landraths.
2. In Ansehung der Angelegenheiten, welche das Gesetz den Landräthen besonders überweist, handeln dieselben als selbstständige Behörden.
3. In allen übrigen Fällen wird die der Regierung zustehende Aufsicht auf die Bürgermeisterei- und Gemeinde-Angelegenheiten zunächst ebenfalls durch die Landräthe, als beständige Commissarien der Regierung, ausgeübt, sofern letztere nicht für nöthig findet, die Sache zu ihrer unmittelbaren Einwirkung und Entscheidung zu ziehen.

Wo nicht eine Ausnahme dieser Art eintritt, ist daher in den Angelegenheiten der Bürgermeistereien und Gemeinden an den Landrath zu berichten, welcher in den Fällen zu 1. die Sache der Regierung zur Verfügung vorträgt, in denen zu 2. selbst entscheidet, und in denen zu 3., nach Maaßgabe der bestehenden und künftig zu erlassenden reglementarischen Bestimmungen entweder selbst verfügt oder die Entscheidung der Regierung einholt.

In denjenigen Städten, welche der Aufsicht des Landraths bisher nicht unterworfen waren, bleibt dieses Verhältniß ferner bestehen. Alle Funktionen daher, welche dieses Gesetz den Landräthen zuweist, werden in Bezug auf jene Städte unmittelbar von der Regierung ausgeübt.

§. 118.

Gegen die Entscheidung des Landraths in den ihm besonders überwiesenen Sachen bleibt der Rekurs an die Regierung, sowie gegen Entscheidungen der Regierungen der Rekurs an den Ober-Präsidenten vorbehalten. Der Rekurs an den Landrath muß binnen 14 Tagen, der an die Regierung und den Ober-Präsidenten binnen 4 Wochen vom Empfang der Verfügung, gegen welche Rekurs ergriffen werden soll, an gerechnet, bei der Behörde eingelegt werden, gegen deren Verfügung Beschwerde erhoben wird. Nach Ablauf dieser Fristen ist die Behörde befugt, den Rekurs ohne Weiteres zurückzuweisen. Der Rechtsweg ist nur dann zulässig, wenn die Klage auf einen speziellen privatrechtlichen Titel gegründet wird, über allgemeine Verwaltungs-Grundsätze und deren Anwendung gebührt dem Richter kein Ausspruch.

§. 119.

In Gemeinden, welche zu den Gebieten der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände und der im §. 5. bezeichneten Standsherren gehören, bleibt diesen die Ausübung der Regierungsrechte durch ihre Behörden nach Maaßgabe der Instruktion vom 30sten Mai 1820. und der abgeschlossenen besonderen Rezesse vorbehalten.

§. 120.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen ersten Einrichtungen werden unter der Leitung des Ober-Präsidenten getroffen, welchen der Minister des Innern mit einer Instruktion hierüber versehen wird.

Der Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen Gemeinden die Einführung gegenwärtiger Gemeinde-Ordnung beendet sein wird, ist durch das Amtsblatt der betreffenden Regierung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Von diesem Zeitpunkt an treten für die betreffenden Gemeinden die bisherigen die Kommunal-Verfassung angehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben den ten

Motive

des

Entwurfs der Gemeinde-Ordnung

für die Rheinprovinz.

Die Prüfung der Anträge des vierten Provinzial-Landtages hinsichtlich der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden der Rheinprovinz hat eine nochmalige genaue Untersuchung und Erörterung der Verhältnisse sowohl an Ort und Stelle als unter Zuziehung sachkundiger Personen, namentlich auch der Mitglieder des im vorigen Jahre hier versammelten ständischen Ausschusses veranlaßt, in Folge deren mit Berücksichtigung der ständischen Anträge ein neuer Entwurf einer Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz ausgearbeitet worden ist, welcher der Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs gemäß den zum siebenten Provinzial-Landtage versammelten Ständen zur Begutachtung vorgelegt wird. Es sollen hier die Hauptgesichtspunkte, von welchen bei der Redaktion dieses Entwurfs ausgegangen ist, unter Zusammenhaltung mit den Anträgen des vierten Landtages, hervorgehoben werden.

I. Dem Antrage der Stände gemäß umfaßt die Gemeinde-Ordnung gleichmäßig die Landgemeinden und die Städte. Des Königs Majestät haben sich vorzubehalten geruhet, den Städten die revidirte Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 in geeigneten Fällen, auf ihr Ansuchen zu verleihen. Um aber auch bei der Anwendung der Gemeinde-Ordnung die Beachtung eigenthümlicher Verhältnisse einzelner Gemeinden oder Landestheile nicht gänzlich auszuschließen, sind, gegen den Antrag des vierten Landtages, besondere Statuten und Dorf-Ordnungen nachgelassen (§. 11.), jedoch nicht als nothwendig vorgeschrieben.

II. In den organischen Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung sind die Spezialgemeinden als Grundlage angenommen, während in dem ständischen Entwurfe die Bürgermeistereien oder Sammtgemeinden die Basis der Organisation bildeten. Die Spezialgemeinden, welche doch die eigentlichen ursprünglichen Realgemeinden sind, würden nothwendig in ihrer Bedeutung beeinträchtigt werden, wenn sie als bloße Abtheilungen der Bürgermeistereien erschienen; die Zwecke der Bürgermeistereien können daher eben so gut erreicht werden, wenn diese nur als Verwaltungsbezirke und als aus der Vereinigung mehrerer Gemeinden gebildete sekundäre Korporationen hingestellt werden, als wenn sie als die wesentlichen Einheiten der Gemeinde-Organisation zu Grunde gelegt würden.

Da nun auch selbst die Französische Gesetzgebung rechtlich an dem Bestande der Spezialgemeinden nichts geändert hat, wenn sie auch durch die Bequemlichkeit der Präfekten in einzelnen Theilen der Provinz mit den Bürgermeistern theilweise verschmolzen sind, so ist es um so natürlicher, auch jetzt von den Spezialgemeinden auszugehen, als die darauf gegründete Organisation auf die verschiedenen Theile der Provinz nach ihren durch die Verwaltung gebildeten Verhältnissen viel leichter anwendbar ist, als die auf die Sammtgemeinden gegründete Organisation des ständischen Entwurfes. In den Regierungsbezirken Koblenz und Trier und einem Theile des Regierungsbezirks Köln ist die Spezialität der ursprünglichen Realgemeinden fortwährend unverändert bestehen geblieben; in den Regierungsbezirken Aachen und Düsseldorf und im anderen Theile des Regierungsbezirks Köln dagegen sind manche Verhältnisse der Realgemeinden bürgermeistereiweise gemeinsam geworden.

Jenem Landestheile würde der Organismus des ständischen Entwurfes ohne gewaltsame Störung des Bestehenden nicht angepaßt werden können; der Organismus der Gemeinde-Ordnung paßt dagegen auf beide Landestheile, indem der Begriff der Gemeinde so festgestellt ist (§. 1.), daß da, wo mehrere ursprüngliche Realgemeinden zu einem gemeinschaftlichen Haushalt verbunden sind, dieselben nicht plötzlich getrennt zu werden brauchen, vielmehr als Eine Gemeinde erscheinen, bis sie in Folge besonderer Verhandlungen auf den Antrag der Betheiligten als besondere Gemeinden hergestellt werden (§. 2.). Bis dahin erscheinen solche Orte als Abtheilungen der Gemeinde, für deren besondere Interessen durch die Bestimmungen der §§. 57. und 73. gesorgt ist. Auch die Bürgermeistereien verbleiben, vorbehaltlich der Abänderung auf den Grund besonderer Verhandlungen, in ihrer bisherigen Begrenzung bestehen (§. 9.). Was Bürgermeisterei-Kommunal-Angelegenheit ist, wird, so weit es nicht durch Gesetze bestimmt ist, durch spezielle Beschlüsse festgestellt.

III. Hinsichtlich der Theilnahme an der Gemeinde findet, wie auch im ständischen Entwurfe angenommen ist, eine dreifache Abstufung Statt:

a) die einfache Gemeinde-Angehörigkeit;

b) die Gemeinde-Mitgliedschaft, welche im ständischen Entwurfe Gemeinde-Bürgerrecht genannt wird;

c) das Gemeinderecht, welches im ständischen Entwurfe Aktiv-Bürgerrecht heißt.

ad a. Die Gemeinde-Angehörigkeit ist im Wesentlichen eben so bestimmt, wie in den §§. 6. und 8. des ständischen Entwurfes. Zur Gemeinde gehören alle Einwohner des Gemeinde-Bezirks und zu diesem alle innerhalb dessen Grenzen gelegene Grundstücke (§. 3.). Die Gemeinde-Angehörigkeit bezieht sich auf allgemeine administrative Zwecke und auf die aus dem Gemeinde-Verbande entspringenden Lasten (§. 22.). Daß auch nach dem ständischen Entwurfe die Gemeinde-Angehörigkeit die Verpflichtung zu den Gemeindelasten bestimmen soll, erhellt aus den §§. 29. 30. in Verbinduug mit den §§. 7. 67. und 68., wenn auch in den §§. 29. 30. nur von Gemeinde-Bürgern die Rede ist. Die näheren

Bestimmungen über die Gemeindelasten sind in den §§. 23 — 33. enthalten, welche den §§. 7. 29 — 34. 67. und 68. des ständischen Entwurfs entsprechen, aber zusammenhängender, vollständiger und praktischer sind.

Die gesetzlichen oder herkömmlichen besonderen Leistungen einzelner Klassen oder Abtheilungen für ihre besonderen Bedürfnisse bleiben beibehalten. Der Vertheilungsmaaßstab wird vom Gemeinderath vorgeschlagen und vom Landrath festgesetzt, unter Vorbehalt der besonderen Vorschriften über die Einführung neuer oder die Erhöhung alter Gemeinde-Auflagen (§. 93.). Dienste kann Jeder durch Stellvertreter ableisten oder durch Zahlung an die Gemeindekasse abkaufen; letzteres zu gestatten ist nothwendig, weil ein Zwang zur wirklichen Dienstleistung nicht möglich ist; die Bestimmung entspricht auch dem bestehenden Verwaltungsgebrauch. Forensen sind zu den dem Grundeigenthum auferlegten Leistungen verpflichtet. Persönliche Exemtion kommt nur den Militairpersonen und Geistlichen und Schullehrern zu. Real-Exemtionen werden anerkannt, so weit sie bestehen. Hinsichtlich der zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke kommen die Grundsätze der in den übrigen Provinzen geltenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8ten Juni 1834. (Ges. Sam. S. 87.) zur Anwendung. Die zwangsweise Beitreibung der Abgaben erfolgt im Steuer-Exekutionswege.

In wiefern die Gemeinden neu anziehenden Personen die Niederlassung zu gestatten haben (§. 13.), ist durch das Gesetz vom 31sten Dezember 1842. bestimmt; dadurch werden die §§. 11. 14 — 16. des ständischen Entwurfs überflüssig.

ad b. Die Gemeinde-Mitgliedschaft, welche im ständischen Entwurf Gemeinde-Bürgerschaft heißt, steht nach §. 12.:

1. sämmtlichen selbstständigen Einwohnern,
2. allen, welche mit einem Hause in der Gemeinde angesessen sind, und
3. denjenigen zu, welche das Gemeinderecht besonders erlangt haben.

Letztere müssen deshalb als Gemeinde-Mitglieder bezeichnet werden, weil es widersprechend seyn würde, Jemanden an den Gemeinde-Versammlungen Theil nehmen zu lassen, der nicht Mitglied der Gemeinde wäre.

Im §. 9. des ständischen Entwurfes ist versucht, den Inhalt des Gemeinde-Bürgerrechts speziell anzugeben. Dies erscheint weder nothwendig noch rathsam. Im Allgemeinen genügt die Andeutung im §. 15. der Gemeinde-Ordnung. Eine spezielle Beschreibung wird fast immer zu weit gehen, wie auch der allegirte §. 9. zeigt; denn auch nach den Bestimmungen des ständischen Entwurfes ist mit dem Gemeinde-Bürgerrecht weder der Mitgenuß an allen Nutzbarkeiten, noch die Theilnahme an den Gemeinde-Angelegenheiten immer verbunden. Ueber diese beiden Punkte sind allein besondere Bestimmungen erforderlich. Ueber die Gemeinde-Nutzungen handeln die §§. 17 — 20., welche den §§. 20. 26. 27. des ständischen Entwurfes entsprechen. In den bestehenden Rechtsverhältnissen wird nichts geändert; auch die blos herkömmlichen Gemeinde-Nutzungen, auf welchen in vielen Gemeinden der Wohlstand der Einwohner beruht, können nur mit Genehmigung der Regierung aufgehoben werden. Für die Theilnahme an den Nutzungen kann der Gemeinderath

mit Genehmigung der Regierung eine jährliche Abgabe oder auch neben derselben ein Einkaufsgeld festsetzen. Letzteres ist schon durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27sten Oktober 1839. gestattet; erstere ist in den vermögenden Gemeinden bereits sehr gebräuchlich.

Die Bestimmungen über die Theilnahme an den Angelegenheiten der Gemeinde werden ad c. erörtert.

Ueber die Erwerbung und den Verlust der Gemeinde-Mitgliedschaft allgemeine Vorschriften aufzunehmen, wie es in den §§. 10. 12. 13. 17. 22. des ständischen Entwurfes geschehen ist, erscheint nicht nothwendig, da sich beides aus den in §. 12. angegebenen Merkmalen der Gemeinde-Mitgliedschaft von selbst ergiebt.

Nur die Befugniß der Gemeinden, von neu anziehenden Mitgliedern ein Einzugsgeld zu erheben, muß besonders bestimmt werden. In den §§. 18—20. des ständischen Entwurfes ist diese Befugniß auf den Fall beschränkt, daß die Gemeinde ein rentbares Vermögen oder Gerechtsame besitzt, und auch dann soll sie nur ausgeübt werden können, wo ein Eintrittsgeld herkömmlich ist. Im §. 14. der Gemeinde-Ordnung ist die Befugniß weiter ausgedehnt. Die Bestimmungen dieses §. rechtfertigen sich dadurch, daß ad 1. ein anerkanntes Herkommen nicht aufgehoben werden darf, und daß ad 2. und 3. ein erhebliches schuldenfreies Vermögen der Gemeinden, welches zur Bestreitung der Kommunal-Ausgaben bestimmt ist, und Gemeinde-Anstalten mit eigenem Vermögen zur Unterstützung hülfsbedürftiger Einwohner den Gemeindegliedern indirekt gleiche Vortheile wie die Theilnahme an den Gemeindenutzungen gewähren, den vermögenden Gemeinden also auch ebenso das Recht verschaffen müssen, den Andrang mittelloser Personen abzuwehren.

Durch die Vorschriften über die Regulirung des Einzugsgeldes ist jedem Mißbrauch und besonders einer unangemessenen Erschwerung der Freizügigkeit hinlänglich vorgebeugt.

ad c. Das Gemeinderecht, im ständischen Entwurfe Aktiv-Bürgerrecht genannt, besteht in der Befugniß zur Theilnahme an den Wahlen und an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (§. 16.).

Im §. 23. des ständischen Entwurfes ist vorgeschlagen, dasselbe allen Gemeindegliedern männlichen Geschlechts nach vollendetem 25sten Jahre zu gewähren, welche in der Gemeinde einen eigenen Haushalt oder eine selbstständige Existenz haben und zu den direkten Staatssteuern oder zu der Mahl- und Schlachtsteuer beitragen.

Nach §. 56. sollen diesen diejenigen Forensen gleichstehen, welche innerhalb des aus den höchsten Sätzen bestehenden ersten Drittheils der in der Gemeinde aufkommenden Staatssteuern stehen. Nur bei Bestrafung für ein Vergehen, das mit dem Verlust aller oder einiger staatsbürgerlichen Rechte verpönt ist, während des gerichtlich eröffneten Konkurses oder der Interdizirung, während des Anklagestandes oder der Verhaftung und während ständiger Unterstützung aus öffentlichen Mitteln soll das Aktiv-Bürgerrecht nicht geübt werden können (§. 24.).

Die außerordentlich weite Ausdehnung der Wahlberechtigung, wie sie hier vorgeschlagen ist, haben die Stände dadurch zu begründen gesucht, daß nach den Bestimmungen ihres Entwurfes (§. 38. seq.) die Aktivbürger nur zur Wahl von

Wahlmännern berufen seyen, welche letzteren erst den Gemeinderath zu wählen hätten. Hierbei ist indeß übersehen, daß, da nach §. 39. in Verbindung mit §. 42. das Minimum der Wahlmänner 30 betragen, und dann nach der Zahl der Gemeinderaths-Mitglieder auf 45, 60, 75 u. s. w. steigen soll, viele Gemeinden nicht einmal so viele Aktivbürger enthalten, als Wahlmänner gewählt werden sollen, und daß in den meisten Gemeinden von einer eigentlichen Wahl der Wahlmänner gar keine Rede seyn könnte, weil sie wenigstens nicht viel mehr Aktivbürger zählen, als sie Wahlmänner zu wählen hätten. Dieses Mißverhältniß hängt damit zusammen, daß der ständische Entwurf von der Bürgermeisterei als Grund-Einheit der Organisation ausgeht; aber auch die Ortsvertretung soll nach denselben Vorschriften gewählt werden (§. 53.). Auf diese ist aber wegen der erwähnten dabei nothwendig hervortretenden Mißverhältnisse ein mittelbares Wahlsystem gar nicht allgemein anwendbar. Da nun die Gemeinde-Ordnung von den Spezialgemeinden als Grund-Einheiten der Organisation ausgeht, also auch deren Vertretung zunächst zu reguliren hat, so kann ein mittelbares Wahlsystem schon deshalb nicht angenommen werden. Hiermit fällt auch der von den Ständen angenommene Rechtfertigungsgrund einer so außerordentlichen Ausdehnung der Wahlberechtigung weg. Eine unbeschränkte Ausdehnung des Wahlrechts kann in einer Gemeinde-Ordnung nicht zugelassen werden, welche die Interessen der Gemeinden mit Ordnung wahrgenommen wissen will. Tagelöhner, Lohnbedienten, Lumpensammler, Kesselflicker u. s. w. werden in der Regel kein wahres Interesse an der Gemeinde nehmen, können daher auch nicht allgemein zur Theilnahme an ihren Angelegenheiten zugelassen werden.

Die Gemeinde-Ordnung (§§. 16. 34—36.) giebt das Gemeinderecht nur den Meistbeerbten und denjenigen, welchen dasselbe vom Gemeinderath besonders verliehen ist, und verlangt als persönliche Eigenschaften zur Ausübung desselben männliches Geschlecht, die Vollendung des 24sten Lebensjahres, die Preußische Unterthanenschaft und Unbescholtenheit.

Welche Gemeinde-Mitglieder zu den Meistbeerbten gehören, ist im §. 34. bestimmt. Es mußte hier zunächst ein Unterschied gemacht werden, zwischen den Landgemeinden und den Gemeinden, welche auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertreten werden. In den Landgemeinden kann, ihrer ganzen Bedeutung und ihrer Grundlage nach, wie es auch in allen übrigen Provinzen der Monarchie der Fall ist, als Regel nur Grundbesitz zum Gemeinderecht qualifiziren. Ausnahmen hiervon zu machen, bleibt der Gemeindevertretung selbst vorbehalten, jedoch, damit das Prinzip nicht etwa durch Zulassung einer Ueberzahl nicht angesessener verletzt werde, nur mit Genehmigung der Regierung (§. 36.). In den Städten, in welchen Erwerb und das Mobiliarvermögen eine gleichmäßige Berücksichtigung verlangt, qualifizirt außer dem Grundbesitz auch ein bestimmter Beitrag zur Klassensteuer und ein bestimmtes Einkommen.

Der Grundbesitz qualifizirt nur dann zum Gemeinderecht, wenn er mit einem Hause verbunden ist, als dem eigentlich an die Gemeinde und ihren Interessen fesselnden Eigenthum, und wenn von demselben ein innerhalb der gesetzlichen Gränzen vom Ober-Präsidenten zu normirender Hauptgrundsteuer-Betrag entrichtet wird. Einen gleichen Satz für alle Gemeinden im Gesetz zu bestimmen, ist wegen der

außerordentlichen Verschiedenheit der Verhältnisse nicht wohl möglich. Es wird beabsichtigt, in der vorbehaltenen Instruktion die Gränzen für die Landgemeinden zwischen 2 und 5 Thlr., für die Städte zwischen 2 und 10 Thlr. im Allgemeinen festzustellen. Höher brauchen die Sätze nicht angenommen zu werden, um die nöthige Garantie zu gewähren; sie können aber auch nicht niedriger bestimmt werden, wenn sie für die wichtigen Befugnisse, welche das Gemeinderecht gewährt, die erforderliche Sicherheit gegen Mißbrauch garantiren sollen. — Die in den auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden zum Gemeinderecht qualifizirenden Klassensteuer- und Einkommensätze sind analog den Grundsteuersätzen normirt. Für die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden ließ sich die Normirung nach dem Einkommen, welche allerdings die dadurch nothwendig werdende spezielle Untersuchung von Privatverhältnissen gegen sich hat, nicht umgehen, weil die Gewerbesteuer nicht wohl als Maaßstab angenommen werden kann, indem die Handwerker, welche nicht mit zwei Gesellen arbeiten, keine Gewerbesteuer zahlen, also bei einer Bestimmung des Gemeinderechts nach dieser, ausgeschlossen bleiben würden, was allgemein nicht beabsichtigt werden kann.

Den höchstbesteuerten Forensen, welchen der §. 56. des ständischen Entwurfes Kraft des Gesetzes das Wahlrecht beilegen will, ist in der Gemeinde-Ordnung das Gemeinderecht nicht ertheilt worden, weil die Forensen an den Gemeinde-Interessen in der Regel keinen Antheil nehmen, sondern nur ihr Privat-Interesse in sofern vor Augen zu haben pflegen, als sie dahin streben, daß die Gemeinde möglichst wenig leiste, wozu sie herangezogen werden könnten, sich daher meist wenig zur Wahrnehmung der Gemeinde-Interessen eignen. Dem Gemeinderath ist aber überlassen, ihnen das Gemeinderecht besonders zu verleihen (§. 36.). Nur denjenigen auswärtigen Grundbesitzern, welche durch den Besitz eines Hauses näher an das wirkliche Interesse der Gemeinde geknüpft sind, steht, wenn sie meistbeerbt sind, auch das Gemeinderecht zu (§§. 12. 34.). Die Bestimmung im §. 56. des ständischen Entwurfes empfiehlt sich übrigens auch dadurch nicht, daß danach das Wahlrecht eines und desselben Forensen wechseln könnte, je nachdem die Zahl der hochbesteuerten Grundbesitzer der Gemeinde wechselte.

Hinsichtlich der persönlichen Qualifikation zum Gemeinderecht weichen die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung den Anträgen der Stände darin ab, daß erstere die Vollendung des 24sten Lebensjahres anstatt des 25sten vorschreibt, daß die Preußische Unterthanenschaft besonders verlangt wird, und daß die Bescholtenheit weiter ausgedehnt ist. Das 24ste Lebensjahr ist wegen der Uebereinstimmung mit den Vorschriften in den übrigen Landestheilen angenommen. Die Preußische Unterthanenschaft ist als Requisit aufgestellt, damit nicht ausländische Hausbesitzer und Forensen in den Angelegenheiten hiesiger Gemeinden mitstimmen können, was unzulässig erscheint. Die Bestimmungen des §. 39. über die Ausschließung wegen Bescholtenheit sind aufgenommen, weil es nicht zugelassen werden kann, daß Trunkenbolde und andere Subjekte, welche sich der Verachtung Preis gegeben haben, in Gemeindeversammlungen erscheinen. Willkühr wird durch das vorgeschriebene Ver-

fahren ausgeschlossen. — Die Fassung des §. 38. schließt sich dem §. 33. des Entwurfs zum Strafgesetzbuche an.

Nach dem ständischen Entwurfe soll das Gemeinderecht in keinem Falle durch Stellvertreter ausgeübt werden können; nach §. 35. der Gemeinde-Ordnung ist in gewissen Fällen eine Vertretung durch Angehörige gestattet, was in der Billigkeit seine Rechtfertigung findet.

IV. Hinsichtlich der Vertretung der Gemeinden und der Bürgermeistereien muß die Gemeinde-Ordnung wieder schon deshalb von dem ständischen Entwurfe wesentlich abweichen, weil erstere von den Spezialgemeinden, letztere von den Bürgermeistereien als Einheiten ausgeht. Nach dem ständischen Entwurfe (§. 52.) soll jede Bürgermeisterei und jede einzelne Abtheilung derselben (die Spezialgemeinden) durch einen aus der ganzen Bürgermeisterei hervorgehenden Gemeinderath vertreten werden. Nur für die das Privatvermögen und die civilrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Ortsgemeinden oder Abtheilungen betreffenden Angelegenheiten wird eine besondere Ortsvertretung angeordnet (§. 53.). Durch diese Organisation würde, die Fälle des §. 53. ausgenommen, der größte Mißstand der jetzt bestehenden Gemeindeverfassung aufrecht erhalten werden: daß nämlich eine Versammlung über die Angelegenheiten der einzelnen Gemeinden zu beschließen hätte, in welcher jede von diesen nur einen oder wenigstens unverhältnißmäßig wenige Vertreter hätte. Im Regierungsbezirk Koblenz giebt es z. B. 38 Bürgermeistereien von mehr als 10 und bis zu 34 Gemeinden. Nach den Vorschlägen der Stände würde in fast allen diesen Bürgermeistereien nur ein Vertreter im Gemeinderath auf jede Gemeinde kommen; in dem Gemeinderathe einer Bürgermeisterei von 15 Gemeinden würden also die Deputirten von 14 ganz unbetheiligten Gemeinden dem Einen Deputirten einer bei einer Angelegenheit einzig und allein betheiligten Gemeinde gegenüberstehen und ihn entweder überstimmen oder sich von ihm bestimmen lassen. In beiden Fällen könnte man gewiß nicht sagen, der Beschluß sey von der betheiligten Gemeinde gefaßt worden. Die Bestimmungen der §§. 54. und 55. des ständischen Entwurfes wollen dieses Mißverhältniß zwar mildern, würden aber theils dieses nur sehr unvollkommen erreichen, theils auch, namentlich in Verbindung mit der Vorschrift des §. 90., alle Selbstständigkeit der Gemeinden der Regierung gegenüber aufheben.

Da jede Spezialgemeinde als selbstständige Einheit anerkannt wird, so muß auch jede für alle ihre Angelegenheiten eine besondere Vertretung erhalten. Die Befugnisse der Bürgermeisterei-Vertretung müssen sich auf die Bürgermeisterei-Kommunal-Angelegenheiten beschränken. Demgemäß bestimmt die Gemeinde-Ordnung (§§. 42. und 106.), daß die Gemeinde in allen ihren Angelegenheiten durch den Gemeinderath, die Bürgermeisterei in den Bürgermeisterei-Kommunal-Angelegenheiten durch die Bürgermeisterei-Versammlung vertreten wird. Was die Zusammensetzung des Gemeinderaths betrifft, so ist in den kleineren Gemeinden eine Wahl nicht wohl möglich, weil die Zahl der zur Ausübung des Gemeinderaths Befähigten zu gering ist. Im §. 43. ist daher bestimmt, daß der Gemeinderath in den kleineren Gemeinden aus sämmtlichen zur Ausübung des Gemeinderaths befähigten

Gemeindegliedern besteht, und daß eine Wahl von Gemeindeverordneten nur in den größeren Gemeinden stattfindet. Die Grenze der größeren und kleineren Gemeinden nach der Zahl der Meistbeerbten im Gesetze selbst zu bestimmen, schien nicht angemessen, da es nicht passend seyn würde, wenn bei einer zufälligen geringen Vermehrung oder Verminderung der Meistbeerbten gleich eine andere Zusammensetzung des Gemeinderathes eintreten müßte. Die nähere Bestimmung ist deshalb einer Ministerial-Instruction und die Klassifikation selbst dem Oberpräsidenten vorbehalten. Es wird beabsichtigt, im Allgemeinen diejenigen Gemeinden durch die Gesammtheit der zur Ausübung des Gemeinderaths befähigten Gemeindeglieder vertreten zu lassen, welche deren nicht mehr als 20—25 zählen. In allen größeren Gemeinden besteht der Gemeinderath aus gewählten Gemeindeverordneten, deren Zahl vom Oberpräsidenten innerhalb bestimmter Grenzen näher festgesetzt wird. Auch hier erscheint es nicht angemessen, eine bestimmte Einwohnerzahl als Norm für die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths im Gesetz festzusetzen, weil auch andere Verhältnisse bloß lokaler Art hierbei zu berücksichtigen sind, und weil gar kein innerer Grund vorhanden ist, einer Gemeinde drei Repräsentanten mehr zu geben, deren Bevölkerung von 500 Einwohnern auf 501 steigt. Wegen der Bedeutung, welche der größere Grundbesitz in den Landgemeinden hat und nothwendig haben muß, sind in den Gemeinden, welche auf dem Provinzial-Landtage nicht im Stande der Städte vertreten werden, diejenigen Gemeinde-Einwohner, welche von ihrem im Gemeindebezirke belegenen Grundbesitz mindestens 50 Thlr. an Hauptgrundsteuer zahlen, wenn sie die vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaften besitzen (§. 46.), als geborene Mitglieder zum Gemeinderath berufen.

Daß wenigstens die Hälfte der Gemeindeverordneten aus Grundbesitzern bestehen soll (§. 45.), stimmt mit dem Vorschlage der Stände überein (§. 43. des ständischen Entwurfes).

Nach dem ständischen Entwurfe sollen keine Stellvertreter gewählt werden; da indeß zur Gültigkeit eines Gemeinderaths-Beschlusses die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern erforderlich seyn soll (§. 61. der Gemeinde-Ordnung, §. 48. des ständischen Entwurfes), so sind für Verhinderungsfälle einzelner Mitglieder, und damit nicht beim Abgange derselben innerhalb der Wahlperioden neue Wahlen vorgenommen werden müssen, Stellvertreter nothwendig, deren Zahl nach §. 44. die Hälfte der Zahl der gewählten Gemeindeverordneten betragen soll.

Die Gemeindeverordneten werden von den zur Ausübung des Gemeinderaths Befähigten aus ihrer Mitte auf 6 Jahre gewählt. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte aus (§§. 47. 48.). Die Wähler werden nach den Steuern resp. dem Einkommen in drei Klassen getheilt, von denen jede aus einer gleichen Anzahl von Wählern besteht und eine gleiche Anzahl von Gemeindeverordneten wählt, ohne dabei aber an die Mitglieder ihrer Klasse gebunden zu seyn. Die Eintheilung in die Zahl der Mitglieder nach gleichen Klassen erscheint angemessener, als die im §. 36. des ständischen Entwurfes vorgeschlagene Eintheilung nach Drittheilen der in der Gemeinde aufkommenden Steuern, weil es nach dieser Eintheilung vorkommen könnte, daß wenige Höchstbesteuerte ein Drittheil der Gemeindevertreter zu wählen hätten.

Vorschriften über die Wahlhandlung sind nur so weit in der Gemeinde-Ordnung aufgenommen (§. 51—55.), als sie die Gültigkeit der Wahl betreffen. Die blos reglementarischen Bestimmungen sind besonderen Instruktionen vorbehalten (§. 56.).

Eine besondere Bestimmung schien nothwendig über die Vertretung einzelner Abtheilungen einer und derselben Gemeinde, für den Fall, daß unter ihnen Streit über partikulare Rechte entsteht. Gemeinde-Abtheilungen mit abgesonderten Korporations-Interessen werden um so häufiger vorkommen, als nach der Begriffsbestimmung der Gemeinde im §. 1. Orte, welche vor der Fremdherrschaft eigne Gemeinden bildeten, namentlich in den vormals zum Herzogthum Berg und zum Roer-Departement gehörigen Theilen der Provinz, wo der Haushalt mehrerer Gemeinden häufig zusammengeworfen ist, nur Abtheilungen einer Gemeinde seyn werden, bis sie sich etwa auf den Grund des §. 2. zu eigenen Gemeinden rekonstituiren lassen. So lange zwischen den verschiedenen Abtheilungen unter einander über die besonderen Rechte kein Streit entsteht, werden die Abtheilungen vom Gemeinderath vertreten; in Streitfällen muß aber jede Abtheilung ihre besondere Vertretung haben. Diese ist im §. 57. vorgesehen, in ähnlicher Weise, wie diese Fälle nach dem Arrete vom 24. Germ. XI. zu behandeln waren.

Die Bürgermeisterei-Versammlung ist in denjenigen Bürgermeistereien, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, vom Gemeinderathe nicht verschieden. In den übrigen Bürgermeistereien wird dieselbe gebildet:

1. aus den geborenen Mitgliedern der Gemeinderäthe,
2. aus den Vorstehern der zur Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden und
3. aus gewählten Abgeordneten, deren jeder Gemeinderath einen, oder bei einzelnen unverhältnißmäßig stark bevölkerten Gemeinden mehrere, aus seiner Mitte sendet (§. 107.).

Diese Zusammensetzung der Bürgermeisterei-Versammlung als der Vertretung einer aus der Vereinigung mehrerer Gemeinden gebildeten sekundären Korporation rechtfertigt sich durch die Natur der Sache.

Ueber die Form der Wirksamkeit der Gemeindevertretungen enthält die Gemeinde-Ordnung im Ganzen dieselben Bestimmungen, wie der ständische Entwurf (§. 58. ff. 108. 109. der Gemeinde-Ordnung, §. 47. ff. des ständischen Entwurfs). Die Gemeindevertretung hat in gesetzlicher Versammlung nach Stimmenmehrheit Beschlüsse zu fassen. Den Vorsitz führt der Bürgermeister in der Bürgermeisterei-Versammlung mit Stimmrecht und entscheidender Stimme bei Stimmengleichheit, im Gemeinderath blos mit entscheidender Stimme bei Stimmengleichheit, sonst ohne Stimmrecht. In geeigneten Fällen kann er sich durch den Vorsteher im Gemeinderath vertreten lassen. Nach §. 53. des ständischen Entwurfes soll der Bürgermeister nur befugt seyn, in der Versammlung der Ortsvertretung den Vorsitz zu führen, der Vorsitz des Vorstehers soll also Regel seyn. Bei dem bedeutend größeren Umfange der Wirksamkeit des Gemeinderaths nach der Gemeinde-Ordnung im Vergleich zu der Wirksamkeit der Ortsvertretung nach dem ständischen Entwurfe erschien es aber angemessen, den Vorsitz des Bürgermeisters zur Regel zu machen, um diesem die Verantwortlichkeit für die ordnungsmäßige Abhaltung der Sitzungen aufzulegen, indem die meisten Vorsteher nicht fähig seyn würden, die Verhandlung in wichtigen Angelegenheiten zu leiten und vollständige und deutliche Beschlüsse schriftlich aufzu-

nehmen. Der Gemeinderath und die Bürgermeisterei-Versammlung dürfen sich nur auf Einladung des Vorsitzenden versammeln; die Zusammenberufung muß aber auf den Antrag eines Viertheils der Mitglieder immer erfolgen.

V. In den Vorschriften über die Vorstände und Beamten der Gemeinden und Bürgermeistereien stimmt die Gemeinde-Ordnung mit dem ständischen Entwurfe zum Theil überein, zum Theil weicht sie von denselben ab. Jede Gemeinde steht unter einem Gemeindevorsteher (§. 1.), jede Bürgermeisterei unter einem Bürgermeister (§. 7.), deren jeder für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter hat (§. 68. 101.). Wo der Umfang einer Gemeinde es nöthig macht, können für einzelne Theile derselben, nach Bestimmung der Regierung, als Hülfsbehörde des Gemeindevorstehers, Bezirks-, Dorfs- oder Bauerschaftsvorsteher bestellt werden (§. 73.). In denjenigen Gemeinden, welche für sich allein eine Bürgermeisterei bilden, ist der Bürgermeister zugleich Gemeindevorsteher (§. 69.). In Bürgermeistereien, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, kann der Bürgermeister zugleich zum Vorsteher derjenigen Gemeinde bestellt werden, in welcher derselbe seinen Wohnsitz hat; in den Städten bildet dieses die Regel (§. 70.). Diese Bestimmungen stimmen im Allgemeinen mit denen des ständischen Entwurfes §. 35. 59. 60. überein. Nur bringt die Unbestimmtheit in der Existenz der Spezialgemeinden nach dem ständischen Entwurfe auch einige Unbestimmtheit in die Existenz der Ortsvorsteher (§. 60.); außerdem soll der Bürgermeister statt blos eines Stellvertreters einen oder mehrere (bis zu 4) Beigeordnete erhalten (§. 59.), was aber bei der Einsetzung von Gemeindevorstehern unnöthig erscheint.

Auch die gegenseitige Stellung des Bürgermeisters und des Gemeinde-Vorstehers ist in der Gemeinde-Ordnung im Wesentlichen ebenso bestimmt, wie im ständischen Entwurfe. Der Bürgermeister ist in allen Kommunal-Angelegenheiten die ausführende Behörde; er hat im Bürgermeisterei-Bezirke die Polizei-Verwaltung, so wie alle in Landes-Angelegenheiten vorkommenden örtlichen Geschäfte, so weit hierzu keine besonderen Behörden bestellt sind, zu besorgen (§. 79. u. 105. der Gemeinde-Ordnung; §. 58. 64—66. des ständischen Entwurfes). Der Gemeinde-Vorsteher ist sein Organ (§. 72. der Gemeinde-Ordnung; §. 35. des ständischen Entwurfes). Nur hinsichtlich der Verwaltung der Ortspolizei macht der §. 72. der Gemeinde-Ordnung den Vorsteher zu einer wirklichen Behörde. Die Natur der Ortspolizei macht dieses nothwendig. Im Uebrigen kann der Gemeinde-Vorsteher allerdings nicht als eine eigentliche ausführende und verwaltende Behörde konstituirt werden, weil dadurch die Verwaltung zu komplizirt werden würde und weil in vielen Gemeinden auch keine Vorsteher zu finden wären, welche die bei der vorzugsweise großen Wichtigkeit der Gemeinde-Verwaltung in der Rheinprovinz zu der Stelle dann erforderliche Qualifikation besäßen. Da die bisherige Verfassung die Gemeinden von der Theilnahme an ihren Verhandlungen fast gänzlich ausschloß, so konnten sich keine tüchtige Ortsvorsteher bilden. Wenn die neue Verfassung die Gemeinden für die öffentlichen Angelegenheiten mehr herangebildet haben wird, so wird auch eine selbstständigere Stellung der Gemeinde-Vorsteher nicht ausbleiben.

Nach §§. 76. 77. des ständischen Entwurfes sollen zu der Stelle des Bürgermeisters von der Bürgermeisterei-Vertretung drei Kandidaten vorgeschlagen,

die Ortsvorsteher aber von der Ortsvertretung gewählt, und beide von der Regierung bestätigt werden. Dieser Modus war auch in dem, dem vierten Landtage vorgelegten Entwurfe angenommen. Es hat sich aber nach wiederholter reiflicher Erwägung vollständig die Ueberzeugung festgestellt, daß die Besetzung der Bürgermeister- und Vorsteherstellen durch Wahl der Bürgermeisterei- und Gemeinde-Repräsentanten weder mit dem Interesse der Gemeinden noch mit dem Interesse der Staatsverwaltung vereinbar seyn würde. Die Zahl der zu Gemeinde-Vorstehern geeigneten Eingesessenen ist in allen Landgemeinden nur gering und bei den Wahlen in kleinen Gemeinden werden leicht Nebenrücksichten das Uebergewicht gewinnen, welche die Mehrheit dahin stimmen, die wenigen Geeigneten zu übergehen und einem Ungeeigneten den Vorzug zu geben.

Die Funktionen des Bürgermeisters sind fast zum überwiegenden Theile die eines unmittelbaren Staatsbeamten; auf dem platten Lande sind Männer, welche zu der Stelle geeignet sind, nicht überall zu finden und es muß deshalb häufig auf Auswärtige rekurrirt werden; um so weniger eignen sich diese Stellen deshalb zur Besetzung durch Wahl. Um im wahren Interesse der Gemeinden und des Staats alle mit den Wahlen der Vorstände auf dem Lande nothwendig verbundenen Nachtheile zu beseitigen, ist daher in der Gemeinde-Ordnung die Ernennung des Gemeinde-Vorstehers, der Bürgermeister und ihrer Stellvertreter durch die Staatsbehörden vorgeschrieben, und zwar unter Modalitäten, welche die Vortheile einer Wahl sichern, ohne deren Nachtheile mit sich zu führen. Der Gemeinde-Vorsteher und sein Stellvertreter werden nach Vernehmung der gutachtlichen Vorschläge des Bürgermeisters von dem Landrathe aus dem Gemeinderathe ernannt; es soll dabei auf Personen, welche das Vertrauen der Gemeinde genießen, sofern sie sonst für das Amt geeignet sind, besonders Rücksicht genommen werden (§. 68.). Der Bürgermeister und sein Stellvertreter werden nach Vernehmung der gutachtlichen Vorschläge des Landraths von der Regierung ernannt; es soll dabei auf angesehene Grundbesitzer in dem Bürgermeisterei-Bezirke und auf andere Personen, welche das Vertrauen der Eingesessenen genießen, sofern sie sonst für das Amt geeignet sind, besonders Rücksicht genommen werden (§. 101.).

Nach §. 78. des ständischen Entwurfes sollen die Stellen sowohl des Bürgermeisters als des Vorstehers immer nur von 6 zu 6 Jahren besetzt werden. Hinsichtlich der Gemeindevorsteher ist dieses angemessen und im §. 68. der Gemeinde-Ordnung beibehalten, hinsichtlich der Bürgermeister, wozu in einem großen Theile der Provinz nur Männer gewählt werden können, welche sich dem Geschäfte ausschließlich hingeben, ist aber eine Anstellung auf Lebenszeit vorzuziehen, weil ihre Stellung sonst zu prekär seyn würde, als daß tüchtige Männer sich zu den Stellen finden würden.

Hinsichtlich der Dienst-Entschädigung des Bürgermeisters und Vorstehers weichen die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung insofern von den Bestimmungen im ständischen Entwurfe ab, daß das Maximum der Besoldung des Bürgermeisters anstatt auf 4 Sgr. auf 3 Sgr. für den Kopf der Bevölkerung fixirt und daß eine Ueberschreitung dieses Maximums nicht gestattet, daß auch für die Entschädigung des Gemeindevorstehers ein Maximum (1 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung) festgesetzt und daß die Forterhebung der gesetzlich bestehenden Gebühren gestattet ist. Die Bürgermeister beziehen nämlich die Gebühren für Kataster-Auszüge.

Soweit zum Dienste der Gemeinde und der Bürgermeisterei Unterbeamte und Diener erforderlich sind, werden dieselben vom Bürgermeister resp. vom Landrath ernannt, nachdem der Gemeinderath resp. die Bürgermeisterei-Versammlung mit ihren gutachtlichen Vorschlägen über die Besetzung der Stelle vernommen ist (§§. 74. u. 102.). Es erscheint unbedenklich, hier den Gemeinderäthen und den Bürgermeisterei-Versammlungen eine Mitwirkung zu geben; eine förmliche Wahl, wie sie nach §. 81. des ständischen Entwurfs bei manchen Beamten, z. B. den Polizei-Inspektoren und Polizei-Kommissarien stattfinden soll, kann indeß auch hier nicht gestattet werden, weil auch hier Privatrücksichten und Intriguen die Sorge für das Beste der Verwaltung leicht überwiegen könnten, was besonders hinsichtlich der Polizeibeamten von sehr allgemeinem Nachtheile seyn würde. — In wiefern die Anstellung von Unterbeamten erforderlich ist, muß nach den allgemeinen Bestimmungen über die Ressort- und Kompetenzverhältnisse in Gemeinde-Angelegenheiten festgestellt werden. Dieses in allen Fällen allein von dem Beschlusse des Gemeinderaths abhängig zu machen, wie es nach §. 62. des ständischen Entwurfes geschehen soll, erscheint unzulässig. Eine besondere Bestimmung ist nur hinsichtlich der Bestellung besonderer Gemeinde-Erheber getroffen (§§. 75. 103.). Den Gemeinden ist die Wahl gelassen, die Verwaltung der Gemeindekasse entweder dem Erheber der direkten Steuern oder einem besonderen Erheber zu übertragen. Es konnte jedoch nicht zugegeben werden, daß für jede Gemeinde ein besonderer Erheber angestellt werde, weil dabei eine gehörige Kontrole des Kassen- und Rechnungswesens durch den Bürgermeister und den Landrath so gut wie unmöglich seyn würde. Um dem mehrfach ausgesprochenen Wunsche, daß die Gemeinden nicht unbedingt an die Erheber der direkten Steuern gebunden seyn möchten, genügen zu können, blieb daher hier nur übrig, der Bürgermeisterei-Versammlung die Bestimmung für sämmtliche Gemeinden der Bürgermeisterei zu überlassen.

Die Disziplinargewalt über die Unterbeamten steht zunächst dem Bürgermeister (§§. 78. 102.), die über den Bürgermeister und den Gemeindevorsteher der Regierung zu (§. 99.). Dem Bürgermeister, als der zunächst vorgesetzten Behörde, ein Strafrecht einzuräumen, erfordert das Interesse des Dienstes. Wegen der Suspension, Entsetzung und unfreiwilligen Entlassung der Gemeindebeamten gelten die hinsichtlich der Staatsdiener bestehenden Grundsätze, mit der Maßgabe, daß über die unfreiwillige Entlassung die Regierung in voller Versammlung entscheidet (§§. 77. 102.).

Wenn alle diese Sachen an das Staatsministerium gebracht werden, wie im §. 84. des ständischen Entwurfes vorgeschlagen ist, so erleiden dieselben unvermeidlich nachtheilige Verzögerungen.

VI. Die Verpflichtung zur Annahme von Gemeindestellen wird im ständischen Entwurfe bei den Bestimmungen über die Gemeindelasten abgehandelt (§. 29.). Abgesehen davon, daß die Vorschriften hier insofern nicht richtig eingereiht sind, als die Verpflichtung zur Annahme von Gemeindestellen jedem Gemeindebürger aufgelegt ward, obgleich doch wohl nur Aktivbürger zu denselben berufen seyn können, so erscheint es auch der Deutlichkeit wegen zweckmäßiger, die Materie besonders abzuhandeln, damit die Bestimmungen über die verschiedenen Stellen (Gemeinde- und Bürgermeisterei-Stellen) zusammengefaßt werden können. Im Allgemeinen bedürfen

die §§. 112—116. keiner Erörterung. Sie weichen grundsätzlich nur darin von den Vorschlägen im ständischen Entwurfe ab, daß die Unvereinbarlichkeit von Gemeindestellen mit verschiedenen Beschäftigungen nicht unbedingt ausgesprochen ist, wie es im §. 85. des ständischen Entwurfes geschieht, und daß für die unentschuldigte Verweigerung der Annahme eines Auftrages ein bestimmtes Präjudiz gestellt ist, während der §. 31. des ständischen Entwurfes nur allgemein auf gesetzlichen Zwang verweiset, wofür es aber an einem Anhalt fehlt. Die Unvereinbarlichkeit von Gemeindestellen, z. B. mit Staats-Aemtern, unbedingt auszusprechen, ist kein Grund vorhanden, da manche Staats-Aemter die Kumulation mit Gemeinde-Aemtern ohne Nachtheil für das eine oder andere unter Umständen sehr wohl gestatten.

VII. Die Befugnisse des Bürgermeisters, der Gemeindevertretung und der Staatsbehörden hinsichtlich der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten müssen vollständig bestimmt werden, wenn den Gemeinden das Leben gesichert werden soll, welches das Gesetz ihnen durch die Verfassung geben will. Als allgemeinen Grundsatz, der überall eingreift, wo nichts Besonderes bestimmt ist, schickt hier die Gemeinde-Ordnung (§§. 79. 105.) ebenso wie der ständische Entwurf (§§. 58. 64.) die Bestimmung voraus, daß der Bürgermeister die ausführende Verwaltungsbehörde ist; zur größeren Deutlichkeit, damit durchaus keine Lücke seyn kann, fügt die Gemeinde-Ordnung noch hinzu, daß dem Bürgermeister auch die Entscheidung in Gemeinde-Angelegenheiten zustehe, wo das Gesetz dieselbe nicht der Gemeindevertretung überträgt, immer unter Aufsicht der Staatsbehörden. Es müssen nun die, das Entscheidungsrecht des Bürgermeisters beschränkenden Befugnisse der Gemeindevertretung bestimmt werden. Der ständische Entwurf giebt hier keine so vollständige Vorschriften, wie sie zur grundsätzlichen Feststellung der Wirksamkeit der Gemeindevertretung erforderlich sind. Außer speziellen Vorschriften über einzelne Verwaltungs-Akte (§. 92. ff.) enthält der ständische Entwurf nur die Bestimmungen, daß der Gemeinderath den jährlichen Haushalts-Etat vorläufig feststellen, über Ersparnisse bei einzelnen Etatstiteln verfügen, die Gemeinderechnung debattiren und die Verwaltung kontrolliren soll (§§. 86. 91. 102. 103. 104. 47.). Diese Bestimmungen reichen nicht aus, um dem Gemeinderath (resp. der Bürgermeisterei-Versammlung) den Einfluß auf die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten zu sichern, welcher ihm als Vertreter der Gemeinde gebührt. Der Haushalts-Etat ist an sich eine bloße Form, in welcher der Uebersicht wegen die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben zusammengestellt werden, während die einzelnen Positionen schon anderweit begründet sein müssen. Wollte man annehmen, daß durch die Feststellung des Etats die eigentlichen materiellen Bestimmungen über die einzelnen Positionen erst zu treffen wären, so würde man gerade dadurch den Einfluß des Gemeinderaths in der Regel fast ganz aufheben, weil die meisten Mitglieder die zur Deutlichkeit erforderlichen Formen zu übersehen und also eine Anschauung des Inhalts im Ganzen und Einzelnen sich zu verschaffen nicht im Stande sein werden. Ueberdies enthält der Etat immer auch nur Zahlenbestimmungen über Einnahmen und Ausgaben, aber nicht über die Modalitäten der Ausführung der Gemeinde-Angelegenheiten. Die Debattirung der Gemeinderechnung kommt immer hinterher, kann also auch dem Gemeinderath zu einer thätigen Mitwirkung bei der Behandlung der Gemeinde-Angelegenheiten nicht verhelfen; ebenso die allgemeine Kontrole der Verwaltung.

Die §§. 80—88. 95—99. der Gemeinde-Ordnung enthalten über die Einwirkung des Gemeinderaths vollständigere Vorschriften, welche ihm denjenigen Einfluß sichern, welcher ihm als Vertreter der Gemeinde zukommt und die korporative Selbstständigkeit der Gemeinde erfordert. Da die Gemeindeverwaltung, soweit der Gemeinderath darauf einzuwirken berufen ist, drei Momente umfaßt, welche zum Theil eine verschiedene Behandlung verlangen: die Bewilligung der Ausgabe, die Beschaffung der Einnahme und die Modalitäten der Ausführung, so sind in Bezug auf jeden dieser Punkte in den allgemeinen Bestimmungen der §§. 80—88. die Befugnisse des Gemeinderaths besonders bestimmt. Ueber alle Ausgaben und Dienste muß der Gemeinderath zuvor gehört werden. Hinsichtlich aller Ausgaben und Dienste, welche nur das besondere Interesse der Gemeinde betreffen, also z. B. das Gemeindevermögen, Gemeindehäuser, Verschönerungen und Einrichtung von Bequemlichkeiten für die Einwohner u. s. w., ist der Beschluß des Gemeinderaths verbindend. Hinsichtlich aller Ausgaben und Dienste, welche zur Erfüllung von Pflichten der Gemeinden gegen den Staat, gegen Institute und gegen Privatpersonen erforderlich sind, also z. B. zur Besoldung der nothwendigen Beamten, für die Kommunikationswege, für Feuerlösch-Geräthschaften und sonstige Polizei-Anstalten, für die Elementar-Schulen, für das Armenwesen, für Kirchen- und Pfarrbedürfnisse, soweit die Gesetze den Gemeinden eine Konkurrenz dazu auflegen, für die Gemeindeschulden u. s. w. ist der Beschluß des Gemeinderaths als bloßes Gutachten anzusehen, welches die Behörde, welche über den Umfang der Pflicht zu entscheiden hat, berücksichtigt, soweit es dem Zwecke entspricht. Diese Grundsätze ergeben sich von selbst aus der Natur der Gemeinden als Korporationen, welchen für die Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft eine selbstständige Existenz zukommt, welche aber auch als Glieder des Staats diesem für seine höheren Zwecke dienen müssen. Der ständische Entwurf will die Verpflichtungen der Gemeinden einzeln feststellen und die Bestimmung des Umfangs der Verpflichtung im einzelnen Falle dem Gemeinderath überlassen (§. 88.) und läßt sich auch hinsichtlich der übrigen von den Gemeinden nach Umständen zu bestreitenden freiwilligen Ausgaben in eine spezielle Aufzählung ein (§. 89.). Eine Vergleichung der vorgeschlagenen Bestimmungen ergiebt, daß die Kategorien nicht richtig gesondert sind und daß unter beiden zugleich zu viel und zu wenig begriffen ist. Eine solche Kasuistik paßt überhaupt nicht für das Gesetz; sie würde die Verwaltung nur beengen und bei unvermeidlichen Auslassungen in Verlegenheit setzen. Die allgemeinen Grundsätze der Gemeinde-Ordnung genügen. Den Gemeinderath über die Pflichten der Gemeinde gegen den Staat entscheiden zu lassen, ist offenbar ganz unzulässig; hier kann dem Gemeinderath nur eine gutachtliche Stimme zugestanden werden, die Entscheidung aber kann nur den Staatsbehörden zukommen.

Wie über die Ausgaben und Dienste, so muß auch über deren Deckung der Gemeinderath zuvor gehört werden. Verweigert er die Bewilligung gesetzlicher Mittel, so ergänzt die Regierung den Beschluß. Die Befugniß hierzu folgt zwar schon aus dem allgemeinen Recht, die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten (§. 117. d. der Gemeinde-Ordnung, §. 108. d. des ständischen Entwurfs); es erschien aber angemessen, dieselbe hier besonders auszusprechen.

Hier sind zugleich die formellen Vorschriften über die Behandlung der bewilligten Einnahmen und Ausgaben beim Etatswesen eingeschaltet. Die Feststel-

lung des Etats von Seiten der Staatsbehörden vorzubehalten, wenn der Gemeinderath selbst ordnungsmäßig verfahren hat, war kein Grund vorhanden. Die Ueberschreitung des Etats ganz zu verbieten, wie es im §. 91. des ständischen Entwurfes geschieht, ist unausführbar und setzt eine bloße, wenngleich allerdings sehr wichtige Form zu hoch gegen die Sache selbst.

Auch über die Modalitäten der Ausführung der Gemeinde-Anlagen und Anstalten muß der Gemeinderath zuvor gehört werden, z. B. ob das Gemeinde-Vermögen durch Verpachtung oder durch Selbstbewirthschaftung benutzt werden soll, ob ein Gemeinde-Gebäude hier oder dorthin zu stellen, massiv oder im Fachwerk zu bauen ist, ob ein Schul-Lokal gemiethet oder ob ein eigenes Schulhaus gebaut werden soll u. s. w.; eine sehr nützliche und gerade der speziellen Lokalkunde der Mitglieder entsprechende Thätigkeit der Gemeindevertretung würde sonst ausgeschlossen sein. Auch hier muß aber ein Unterschied zwischen solchen Angelegenheiten gemacht werden, in welchen es auf die Erfüllung von Pflichten der Gemeinden ankommt, und solchen, welche nur das besondere Interesse der Gemeinde betreffen. In ersteren kann dem Gemeinderath der Natur der Sache nach nur ein, übrigens möglichst zu befolgendes Gutachten, keine Entscheidung eingeräumt werden, in letzteren dagegen muß dem Gemeinderath in der Regel die Entscheidung zustehen. Da jedoch bei den Modalitäten der Ausführung in den Berathungen des Gemeinderaths leicht Privat-Interessen und sonstige Nebenrücksichten eintreten können, so mußte hier im Interesse der Gesetze und des Gemeindewohls eine Abänderung durch die Regierung vorbehalten bleiben.

Ueber die allgemeine Kontrolle der Gemeindeverwaltung von Seiten des Gemeinderaths bestimmen die §§. 95. 99. der Gemeinde-Ordnung, über die Behandlung der Gemeinderechnungen die §§. 96. 97. Den Abschluß der Rechnungen allgemein der Regierung aufzutragen, wie es im §. 104. des ständischen Entwurfes geschieht, erscheint nicht zweckmäßig, da sich die Prüfung bei der Regierung nur auf das Kalkulatorische beschränken kann, wenn nicht Verzögerungen im Abschluß unvermeidlich sein sollen. Der Landrath kann den Abschluß weit zweckmäßiger bewirken. Im ständischen Entwurfe ist bestimmt, daß der Bürgermeister der Debattirung der Rechnung nicht beiwohnen soll. Wenn auch diese Vorschrift insofern wohl begründet erscheint, als der Gemeinderath zugleich die Rechtsgültigkeit der Anweisungen des Bürgermeisters zu prüfen hat, so steht ihr doch entgegen, daß der Gemeinderath zur Aufstellung des Debattirungs-Protokolls ohne den Bürgermeister fast nie im Stande seyn wird. Deshalb ist auch die schon bestehende dem ständischen Vorschlage gleichlautende gesetzliche Vorschrift von selbst außer Gebrauch gekommen. Es erscheint daher angemessener, dieselbe nicht zu erneuern.

Die Einwirkung der Staatsbehörden auf die Gemeindeverwaltung beschränkt sich im Allgemeinen auf die Oberaufsicht (§. 119.) in derselben Weise, wie sie im ständischen Entwurfe vorbehalten war (§. 108. 109.) und auf die Bestimmung dessen, was als Pflicht der Gemeinden gegen den Staat, gegen Institute und gegen Privatpersonen anzusehen ist, wie oben erörtert wurde, wobei, wie sich von selbst versteht, die Gesetze die Norm geben und der Weg Rechtens nach den allgemeinen Grundsätzen in den geeigneten Fällen nicht ausgeschlossen ist. Die besonderen Fälle, in denen zu einzelnen Verwaltungs-Akten Genehmigung der Regierung erforderlich

seyn soll (§. 90. ff.), stimmen im Allgemeinen mit den Vorschlägen der Stände überein und bedürfen keiner weiteren Erörterung.

Eine besondere Bestimmung erschien über die Behandlung der Angelegenheiten nothwendig, bei welchen mehrere Gemeinden gemeinschaftlich betheiligt sind. In dem ständischen Entwurfe war eine besondere Bestimmung über diese Fälle deshalb weniger nothwendig, weil alle Angelegenheiten, welche mehr als eine Spezial-Gemeinde betreffen, schon Bürgermeisterei-Angelegenheiten sein sollten, über welche also von dem Sammt-Gemeinderathe zu beschließen gewesen wäre (§§. 52. bis 55. 90.). Es wäre dort nur der Fall vorzusehen gewesen, daß Gemeinden verschiedener Bürgermeistereien gemeinschaftliche Angelegenheiten haben. Nach der Gemeinde-Ordnung sind aber Bürgermeisterei-Kommunal-Angelegenheiten nur diejenigen, welche für alle zu der Bürgermeisterei gehörige Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben. Hier ist also der Fall sehr häufig, daß verschiedene Gemeinderäthe über einen und denselben Gegenstand zu berathen, resp. zu beschließen haben werden, namentlich bei Pfarr- und Schulverbänden, bei verschiedenen gemeinschaftlichen Polizei-Anstalten, gemeinschaftlichem Eigenthum, gemeinschaftlicher Forstverwaltung u. s. w. Diese Fälle mußten besonders vorgesehen werden, und es ist über ihre Behandlung im §. 89. eine Bestimmung gegeben. Die Gemeinderäthe der betheiligten Gemeinden, welche nach §. 60. in diesen Fällen immer unter dem Vorsitz des Bürgermeisters zu berathen haben, damit die Verhandlungen möglichst übereinstimmend geleitet werden, sollen, wenn die Beschlüsse nicht übereinstimmend ausfallen, durch Deputationen sich mit einander zu verständigen suchen. Werden dennoch keine übereinstimmende Beschlüsse erlangt, so hat die Regierung auch in den Fällen zu entscheiden, welche sonst den Beschlüssen des Gemeinderaths überlassen sind, sofern die Sache nicht auf den Rechtsweg zu verweisen ist. Diese Bestimmung ist nothwendig, da doch eine Entscheidung getroffen werden muß. Die Entscheidung der Regierung wäre nur zu umgehen, wenn die vereinigten Deputationen der Gemeinderäthe nach Stimmenmehrheit beschließen könnten, was aber die Selbstständigkeit der einzelnen Gemeinden beeinträchtigen müßte, indem dadurch aus den verschiedenen betheiligten Gemeinden wieder besondere Korporationen entstehen würden.

Der ständische Entwurf enthält in den §§. 105. bis 107. noch besondere Vorschriften über die Beziehungen der Kreis-Kommunal-Verwaltung zur Gemeinde-Verwaltung. Diese Bestimmungen gehören aber keines Falls in die Gemeinde-Ordnung, sondern würden bei der Berathung der den Ständen künftig wieder vorzulegenden Verordnung über die Befugniß der Kreisstände, Ausgaben für den Kreis zu beschließen, zu erörtern sein.

VIII. Bei den Vorschriften über die Ausübung der Ober-Aufsicht des Staats über die Gemeinden ist besonders im Auge behalten, dieselbe den geeigneten Behörden zu übertragen, und dieselbe auf der einen Seite von lebendiger unmittelbarer Anschauung der Verhältnisse ausgehen zu lassen, auf der anderen Seite aber auch blos individuellen Ansichten nicht zu viel Einfluß einzuräumen. Soweit es besonders auf örtliche Kenntniß ankommt, ist daher die Ausübung des Aufsichtsrechts den Landräthen übertragen, soweit es dagegen besonders auf Festhalten von Grundsätzen ankommt, den Regierungen.

Entwurf zur Verordnung

wegen

Freilassung des Bettwerks für den Schuldner und seine nächsten Angehörigen bei allen Arten der Exekutions-Vollstreckung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, nach Vernehmung Unserer getreuen Stände der betheiligten Provinzen, auf den Antrag Unsers Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsrathes, für sämmtliche Landestheile der Monarchie, in denen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft hat, was folgt:

Bei allen Arten von Exekutions-Vollstreckungen soll fortan das für die Schuldner, deren Ehegatten und die bei ihnen lebenden Kinder nöthige Bettwerk von der Beschlagnahme freigelassen werden.

Diese Verordnung ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben den ten 184

Motive

der

Verordnung wegen Befreiung des Bettwerks der Schuldner und ihrer Angehörigen von der Beschlagnahme im Wege der Exekution.

Bei der Exekutions-Vollstreckung wegen Schulden können nach Vorschrift des §. 70. Titel 24. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung auch Betten des Schuldners in Beschlag genommen werden; nur solche Betten, auf welchen Kranke und Wöchnerinnen liegen sind nach §. 71. a. a. O. von der Exekution ausgenommen. Nach §. 155. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung kann

> das Mobiliar — mithin auch das Bettwerk — dienstthuender Offiziere, welches sich an dem Orte befindet, woselbst der Schuldner in Garnison steht, keiner Exekution oder Auspfändung unterworfen werden.

Auch sollen nach §. 156. ebendaselbst

> bei der Auspfändung wider einen noch im Dienste oder auf Pension stehenden Civilbeamten demselben, seiner Frau und seinen unerzogenen Kindern, Betten nach dem nothwendigen Bedürfniß belassen werden.

Durch den Allerhöchsten Befehl vom 30sten November 1825. ist ferner vorgeschrieben,

> daß bei der exekutivischen Einziehung aller Arten öffentlicher Abgaben und der Gerichtskosten dem Schuldner das für ihn und die bei ihm lebenden Kinder und Eltern desselben nothwendige Bettwerk belassen und von der Auspfändung ausgenommen werden soll.

Nach §. 218. und 315. Tit. 50. Thl. I. der Allgem. Gerichtsordnung

> müssen auch den Ehefrauen bei einem über das Vermögen ihrer Ehemänner ausgebrochenen Konkurse die für ihre Person bestimmten Betten gelassen werden,

und durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13ten Dezember 1836. (Gesetz-Sammlung von 1837. Seite 1.) sind die in diesen §§. der Konkurs-Ordnung enthaltenen Vorschriften als allgemeine, bei allen Exekutionen zu beobachtende Bestimmungen anerkannt worden.

Hiernach ist die Exekution in die dem Gebrauche der Männer bestimmten Betten zulässig, insofern die Männer nicht krank sind, dieselben auch nicht zu

den Dienst thuenden Offizieren und Civilbeamten gehören, und die Exekution nicht öffentliche Abgaben oder Gerichtskosten betrifft.

Von Seiten der zum siebenten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände der Provinz Preußen ist in der im Auszuge beiliegenden Denkschrift vom 1sten April v. J. unter andern darauf angetragen worden, aus Rücksichten der Menschlichkeit

die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 13ten Dezember 1836. dahin zu erweitern,

daß bei der Vollstreckung von Exekutionen auch den Männern (im Gegensatze ihrer Ehefrauen) das nothwendige Bettwerk gelassen werden solle.

In dem Landtags-Abschiede für die Provinzial-Stände des Königreichs Preußen vom 7ten November 1841. haben Seine Majestät Sich huldreichst geneigt erklärt, auf diesen Antrag einzugehen, und es ist demgemäß der beigefügte, nach dem in dem Landtags-Abschiede ausgesprochenen Allerhöchsten Willen Seiner Majestät sämmtlichen Landtagen zur Begutachtung vorzulegende Entwurf einer Verordnung ausgearbeitet worden.

In demselben ist bestimmt:

daß bei Vollstreckung der Exekutionen wegen Schulden das für die Schuldner, deren Ehegattin, und die bei ihnen lebenden Kinder nöthige Bettwerk von der Beschlagnahme freizulassen sey.

Für diese Bestimmung sprechen folgende Gründe:

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß das Bettwerk eines Schuldners, der kein anderes zur Abpfändung geeignetes Vermögens-Objekt besitzt, keinen besonderen Werth haben dürfte, mithin der Gläubiger nicht viel verlieren wird, wenn ihm auch dieser Gegenstand der Exekution entzogen wird. Hierzu tritt, daß kein ausreichender Grund vorhanden ist, bei Exekutionen hinsichts der Schuldner selbst strenger zu verfahren, als dies in Betreff ihrer Ehefrauen nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 13ten Dezember 1836. geschehen darf.

Bei einem Schuldner, der nur das nothdürftige Bettwerk für sich und die Seinigen, und in der Regel kein Feuerungsmaterial besitzt, ist dies Bettwerk zum Schutze gegen die Kälte unentbehrlich. Es wird ihm daher aus Rücksicht der Menschlichkeit belassen werden müssen.

Jedenfalls stehet auch zu den Vortheilen, welche aus einer solchen Milderung der Gesetze für den begünstigten Schuldner und seine Angehörigen erwachsen, der unbedeutende Nachtheil in keinem Verhältniß, der nach dem vorgelegten Entwurf für den Gläubiger daraus entstehen wird, daß er sich für seine Forderung an das geringe Bettwerk des Schuldners nicht mehr halten darf.

Diese Gründe erscheinen überwiegend gegen die Rücksicht, daß durch eine allgemeine Freilassung des dem Schuldner für sich, seinen Ehegatten und bei ihm lebenden Kinder nöthigen Bettwerks in einigen Fällen dem vielleicht eben so vermögenslosen Gläubiger das allein noch übrige Objekt seiner Befriedigung wird entzogen werden, und entscheiden daher für die Bestimmung der neuen Verordnung.

Aehnliche Vorschriften enthält bereits der in der Rheinprovinz zur Anwendung kommende Code de procédure.

Es setzen nämlich fest

art. 592. Ne pourront être saisis:

1. . . . .
2. Le coucher nécessaire des saisis, ceux de leurs enfants vivant avec eux, les habits, dont les saisis sont vêtus et couverts.
3. etc.

art. 393. Les dits objets ne pourront être saisis pour aucune créance, même celle de l'État, si ce n'est pour alimens fournis à la partie saisie ou sommes dues aux facricans ou vendeurs de dites objets ou a celui, qui aura prêté, pour les achêter, fabriquer ou réparer;

Les objets specifiés sous le No. 2. du précédent article ne pourront être saisis pour aucune créance.

Es bedarf hiernach nur noch einiger Bemerkungen zur Rechtfertigung der für die neue Verordnung vorgeschlagenen Fassung.

Im Eingange des Entwurfes brauchten die Fälle des §. 71. Titel 24. der Prozeß-Ordnung, der §§. 155. 156. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung und der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 30sten November 1825. und vom 13ten September 1836., in welchen schon nach der bisherigen Gesetzgebung Betten von der exekutivischen Beschlagnahme für den Gläubiger befreit sind, nicht besonders angeführt zu werden, da die allgemeine Bestimmung genügt:

daß überhaupt die Betten der Schuldner, ihrer Ehegatten und bei ihnen lebenden Kinder von der Abpfändung ausgenommen seyn sollen.

Die vorgeschlagene Verordnung begreift ihrer Fassung nach die Bestimmung mit in sich,

daß die Betten der Ehefrauen von der wegen Schulden der Ehemänner erfolgenden Auspfändung in der Regel frei seyn sollen.

Dies ist zwar nichts Neues, da eine solche Exemtion schon in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13ten Dezember 1836. ausgesprochen ist; da indessen diese Ordre nur bezugsweise auf die §§. 218. und 315. der Konkurs-Ordnung lautet, so war es angemessen, zur größeren Deutlichkeit die Norm allgemein zu fassen, und auf diese Weise dasjenige mit einzuschließen, was wegen der Betten der Ehefrauen der Schuldner schon durch die vorgedachte Allerhöchste Ordre festgesetzt ist. Der Ausdruck

„für die Schuldner und deren Ehegatten"

ist deshalb gewählt, damit das Gesetz auch den Fall begreife,

wenn die Exekution wegen gültiger Schulden einer Ehefrau in ihr Vermögen zulässig ist, und erfolgt, und zu diesem Vermögen das nothdürftige Bettwerk für ihren Ehemann und ihre Kinder gehört.

Es könnte die Frage entstehen, ob nicht von obiger Exemtion des Bettwerks von der Exekution Ausnahmen nachzulassen seyn möchten, wenn die beizutreibende Schuld:

1. aus unerlaubten Handlungen entspringt,
2. laufende Alimente betrifft,
3. für die Lieferung oder Reparatur des Bettwerks entstanden ist.

Für die Ehefrauen der Schuldner hat indessen schon die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13ten Dezember 1836. (Gesetz-Sammlung 1837. Seite 1.) die unbedingte Exemtion ausgesprochen.

Hierzu kommt folgende Erwägung:

Was zunächst die Forderungen aus unerlaubten Handlungen betrifft, so ist abgesehen davon, daß der Begriff einer unerlaubten Handlung ein sehr weiter ist, und darunter auch Verbrechen aus Fahrlässigkeit und bloße Polizei-Uebertretungen (§§. 25. und 26. Tit. 6. Thl. I. des Allg. Landrechts) fallen, deren Strafbarkeit eine sehr geringe ist, während der Schadens-Ersatz sich auf bedeutende Summen erstrecken kann, auch nicht abzusehen, weshalb die Ehefrau und die Kinder des Schuldners, welche an seinem Vergehen sich nicht betheiligt haben, wegen solcher Forderungen härter behandelt werden sollen, als wegen anderer Schulden ihres Ehemannes oder Vaters.

Dasselbe gilt von dem zweiten Falle, wenn die Forderung laufende Alimente betrifft, wo die Annahme der vorliegenden Modifikation dahin führen würde, daß, um uneheliche Kinder wegen ihrer Alimente zu befriedigen, der rechtmäßigen Frau und den ehelichen Kindern das Bettwerk genommen würde.

Endlich ist zu bemerken, daß auch der dritte Fall, wenn nämlich die Forderung für die Lieferung oder Reparatur des Bettwerks entstanden ist, nicht geeignet erscheint, das sonst zu gewährende Privilegium auszuschließen, wie sich dies schon aus der Betrachtung ergeben dürfte, daß man entgegen gesetzten Falles mit demselben Rechte ein Gleiches auch in Ansehung solcher Forderungen würde bestimmen müssen, welche aus Darlehen zum Ankauf oder zur Reparatur von Betten entstanden sind.

Im Allgemeinen kommt noch in Betracht, daß die Französische Civil-Prozeß-Ordnung, welche im Artikel 592. gewisse Gegenstände privilegirt, und demnächst einzelne Forderungen benennt, in Ansehung deren dieses Privilegium nicht Statt finden soll, doch am Schlusse des Artikels 593. ausdrücklich bestimmt, daß das nöthige Bettwerk durchaus für keine Forderung in Beschlag genommen werden darf, obgleich die Personal-Exekution, welche nach unsern Gesetzen unbedingt Statt findet, nach Französischem Recht bekanntlich nur ausnahmsweise in wenigen Fällen gestattet ist.

Aus diesen Gründen ist in der Verordnung das nöthige Bettwerk des Schuldners, seines Ehegatten, und der bei ihm lebenden Kinder ganz allgemein und ohne Zulassung einer Ausnahme von der Exekution ausgeschlossen worden. Daß auch für die bei dem Schuldner lebenden Kinder desselben die nöthigen Betten von der Exekution ausgenommen worden sind, beruhet auf den Rück-

sichten der Menschlichkeit, welche überhaupt das neue Gesetz hervorgerufen haben, und findet eine Präcedenz in den Vorschriften des §. 71. Tit. 24. der Prozeß-Ordnung, der §§. 155. 156. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30sten November 1825., welche theils stillschweigend, theils ausdrücklich die Betten der Kinder des Schuldners von der Beschlagnahme ausschließen.

Wenn nach der eben gedachten Ordre auch die Betten der bei dem Schuldner lebenden Eltern desselben von der Abpfändung ausgenommen sind, so ist dies nur eine Folge der besondern Milde, welche man bei der Einziehung von Abgaben und Gerichtskosten hat walten lassen wollen. Diese Exemtion auf Privatschulden anzuwenden, fehlt es an einer hinreichenden Veranlassung. Von einer zu weiten Ausdehnung der angeordneten Befreiung muß überdies bei Privatschulden die stets mit ins Auge zu fassende Rücksicht auf den Gläubiger abhalten.

Eine Beschränkung der Verordnung auf die nach Verkündigung des Gesetzes entstandenen Rechtsverbindlichkeiten hat dagegen bei der Geringfügigkeit des Gegenstandes um so weniger nöthig geschienen, als das Bettwerk der Ehefrau, welches bereits von der Exekution ausgenommen ist, von dem des Mannes häufig nicht zu trennen ist, eine solche Beschränkung daher nur auf Weiterungen und kostspielige Ermittelungen führen würde, welche den in der Regel unbedeutenden Werth des Gegenstandes zu absorbiren drohen.

Auszug.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

2c.

Ew. Königliche Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13ten Dezember 1836. bereits anzubefehlen geruhet, daß bei Exekutionen, welche gegen Frauenspersonen gerichtet sind, diesen außer den gewöhnlichen Kleidungsstücken auch die nöthigen Betten belassen werden sollen.

Dieser Allerhöchsten Anordnung gemäß, erlauben sich die treugehorsamsten Provinzialstände allerunterthänigst darum zu bitten:

daß Ew. Königliche Majestät geruhen mögen, diese höchst wohlthätige Milde auch auf diejenigen Exekutionen Allergnädigst ausdehnen zu wollen, welche gegen Männer durchgeführt werden.

Von der Voraussetzung ausgehend, daß die Vorenthaltung einer so geringen Habseligkeit dem zur Exekution Berechtigten keinen irgend wesentlichen Eintrag thun werde, da bei so gedrückter Lage des Exequendus dessen Betten schwerlich einen namhaften Werth haben dürften, glaubten die treugehorsamsten Provinzialstände vielmehr, es den Rücksichten der Menschlichkeit schuldig zu seyn, dieses letzte und fast unerläßliche Lebensbedürfniß auch bei den Männern der privatrechtlichen Verfolgung zu entziehen, wie diese Rücksicht bereits bei Exekutionen, die wegen rückständiger landesherrlicher Abgaben vollstreckt werden, Allerhöchst anbefohlen worden ist. Vornehmlich ist bei gänzlich erschöpfter Vermögenslage der Schuldner auch außer Stande, sich das in unserm rauhen Klima fast unerläßliche Feuerungs-Material zu beschaffen, und dessen Erhaltung bei irgend vorgerücktem Alter oder hinzutretender Krankheit, durch dieses letzte Pfandstück geradehin bedingt: so daß vornehmlich in den Städten die Fälle nicht selten sind, daß, wenn auch die Betten dem armen Manne durch Privat-Anspruch entzogen werden, solche im Wege der Armenpflege ihm wieder dargereicht werden müssen.

In tiefster Unterthänigkeit ersterben

Ew. Königlichen Majestät

treu gehorsamste zum siebenten Landtage versammelte Provinzialstände des Königreichs Preußen.

Danzig, den 1sten April 1841.

Entwurf zum Gesetz

über

die Aufhebung der im Artikel 55. des Rheinischen Civil-Gesetzbuchs enthaltenen Bestimmung über die Vorzeigung der Kinder bei Geburts-Anzeigen.

Wir **Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden,
König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben auf das Gutachten Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz nach dem Vorschlage Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths beschlossen und verordnen was folgt:

Die im Artikel 55. des Rheinischen Civil-Gesetzbuchs enthaltene, als unausführbar anerkannte Bestimmung:

> nach welcher bei Geburts-Anzeigen die neugeborenen Kinder dem Civilstands-Beamten vorgezeigt werden sollen,

wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben den ten 184 .

Motive.

Von verschiedenen, sowohl Justiz- als Verwaltungs-Behörden ist die Aufhebung der Bestimmung im Artikel 55. des Rheinischen Civil-Gesetzbuchs beantragt:

> nach welcher bei Geburts-Anzeigen die neugeborenen Kinder dem Civilstands-Beamten vorgezeigt werden sollen.

Dieser Antrag erscheint begründet.

Es beruhet jene Bestimmung auf der Meinung, daß nur durch sie dem bei Geburts-Anzeigen möglichen Betruge entgegengewirkt werden könne. Allein eines Theils wird dies schon dadurch so weit als möglich erreicht, daß nach Artikel 56. der Geburtsakt in Gegenwart von zwei Zeugen aufgenommen werden muß, die wohl immer Kenntniß der erfolgten Entbindung haben. Sodann aber wird durch die Vorzeigung des Kindes einem Betruge, der etwa beabsichtigt werden könnte, doch nicht wirksam vorgebeugt, da dadurch die Identität des in der Geburts-Urkunde bezeichneten Kindes nicht festgestellt werden kann.

Erfüllt hiernach einer Seits jene Bestimmung ihren Zweck nicht, so ist sie anderer Seits auch unausführbar und nachtheilig. Unausführbar war sie schon, bevor die Bürgermeistereien im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes ihre jetzigen ausgedehnteren Bezirke erhielten, und sie ist es hierdurch noch mehr geworden, weil es für das Leben oder doch für die Gesundheit neugeborener Kinder sehr gefährlich seyn würde, sie an den oft mehrere Stunden entfernten Wohnsitz des Civilstands-Beamten zu bringen.

Nachtheilig wird sie aber außerdem auch dadurch: daß sich die Praxis gebildet hat, die Vorzeigung der Kinder nicht zu fordern, dennoch aber zur Wahrung der gesetzlichen Form der Geburtsakte in der letztern die geschehene Vorzeigung zu bescheinigen.

Eine solche amtliche Beurkundung von Unwahrheiten, die als solche den vorgesetzten Behörden und dem Publikum bekannt sind, schwächt das Ansehen und Vertrauen der Beamten und deren Sinn für strenge Gesetzlichkeit, und da sie nach den Umständen nur durch Aufhebung jener Bestimmung zu beseitigen ist, so erscheint diese unerläßlich.

Gesetz,

das Kassations-Verfahren in Civilsachen bei dem Rheinischen Revisions- und Kassationshofe

betreffend.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur größeren Beschleunigung des Kassations-Verfahrens in Civilsachen bei dem Rheinischen Revisions- und Kassationshofe auf den Antrag Unseres Justiz-Ministers, und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

In der Denkschrift, durch welche der Kassations-Rekurs eingelegt wird, müssen die Kassations-Mittel einzeln und abgesondert angegeben, und bei jedem Kassations-Mittel muß mit Hinweisung auf die im Prozesse vorgekommenen Thatsachen das Gesetz angeführt werden, von welchem der Kassations-Kläger behauptet, daß es durch das angefochtene Urtheil verletzt worden.

Diese Denkschrift muß spätestens innerhalb vier Monaten nach der Zustellung des angegriffenen Urtheils an die Parthei in dem Sekretariat des Revisionshofes niedergelegt werden.

§. 2.

Nach erfolgter Niederlegung der Denkschrift (§. 1.) findet eine anderweitige schriftliche Begründung des Rekurses nicht Statt, und ist letzter, wenn die Denkschrift den Erfordernissen des §. 1. nicht entspricht, auf den Antrag des Verklagten als unannehmbar zu verwerfen.

§. 3.

Binnen zwei Monaten, vom Tage der Präsidial-Ordonnanz, durch welche die Mittheilung des Kassations-Rekurses an den Kassations-Verklagten und dessen

Vorladung verfügt worden ist, muß der Kassations-Kläger die Mittheilung des Rekurses nebst der Ordonnanz bewirken, und den Kassations-Verklagten in den Formen, welche die Artikel 61. 68. und 69. der Civil-Prozeßordnung vorschreiben, vor den Revisionshof laden.

Die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften von Seiten des Kassations-Klägers hat den Verlust des Rechtsmittels zur Folge.

§. 4.

Der Verklagte muß, wenn er im Inlande oder in einem an die Rheinprovinz angrenzenden Staate seinen Wohnsitz hat, binnen drei Monaten, vom Tage der Zustellung der Kassationsschrift an, dem Anwalte des Klägers eine Erwiederungsschrift zustellen lassen, und diese nebst dem Zustellungsakt auf dem Sekretariat des Revisionshofes niederlegen.

In den Fällen des Artikels 73. No. 2. und 3. der Civil-Prozeßordnung richtet sich die Zustellungsfrist nach den daselbst vorgeschriebenen Bestimmungen.

§. 5.

Nach Eingang der Erwiederungsschrift kann jeder Theil die Sache zur Verhandlung und Entscheidung befördern.

§. 6.

In der öffentlichen Sitzung kann der Kläger die in der eingereichten Schrift angegebenen Kassationsgründe weiter ausführen und vertheidigen. Neue Gründe aufzustellen ist ihm nicht gestattet.

§. 7.

Ist innerhalb der im §. 4. bestimmten Frist eine Erwiederungsschrift nicht eingegangen, so kann der Kläger die Sache zur Sitzung befördern.

§. 8.

So lange noch kein Referent ernannt ist, kann der Verklagte die versäumte Erwiederungsschrift nachbringen. Ist bis dahin eine solche Nachbringung nicht erfolgt, so ist auf den Antrag des Klägers in contumaciam zu erkennen.

§. 9.

Gegen Kontumazial-Urtheile ist binnen 3 Monaten, vom Tage der Zustellung des Urtheils an, der Einspruch zulässig.

§. 10.

Der Einspruch wird durch eine dem Anwalt des Klägers zugestellte, und auf dem Sekretariat niedergelegte Denkschrift eingelegt, welche die Gründe in der Sache selbst enthalten muß, und als Einredeschrift gilt.

§. 11.

Diese Denkschrift ist nur dann annehmbar, wenn sogleich bei deren Zustellung die Summe von fünf und zwanzig Thalern für die Kontumazialkosten dem Anwalt des Klägers baar angeboten wird.

§. 12.

Das gegenwärtige Gesetz ist auf alle nach dem ten 1843. eingehende Kassationsgesuche anzuwenden. Entsprechen die vor diesem Zeitpunkte angebrachten Kassationsgesuche nicht den Erfordernissen des §. 1., so soll zu deren Nachholung dem Kassations-Kläger, auf den Antrag des Kassations-Verklagten eine angemessene Frist bestimmt, und demnächst nach den Vorschriften der §§. 2. und folgd. verfahren werden.

§. 13.

Soweit die bisherigen Vorschriften über das Kassations-Verfahren durch das gegenwärtige Gesetz nicht abgeändert sind, bleiben dieselben auch ferner in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben den ten 1843.

Motive.

Mehrfache Beschwerden über die Verzögerung einzelner bei dem Rheinischen Revisions- und Kassationshofe aus dem Bezirke des Appellationshofes zu Cöln anhängig gewesener Rechtssachen haben die Ueberzeugung gewährt, daß letztere nicht so schnell erledigt werden, als es geschehen könnte, und daß die Verzögerungen ihren Grund in den bestehenden Einrichtungen haben.

Die bisherige Verfahrungsart bei dem Revisions- und Kassationshofe ist, nachdem durch die General-Gouvernements-Verordnung vom 6ten Mai 1814. §. 8. (Lottners Sammlung Rheinischer Verordnungen Bd. 1. S. 100.) das Admissionsverfahren abgeschafft worden, folgende:

Der Kassationskläger überreicht in der gesetzlichen dreimonatlichen Frist eine Bittschrift, in welcher er unter ganz kurzer Anführung der angeblich verletzten Gesetze auf Kassation anträgt. Durch Ordonnanz des Präsidenten wird die Mittheilung dieser Denkschrift an den Kassationsverklagten verfügt, und die Zustellung der Denkschrift nebst der Ordonnanz an den Verklagten muß von dem Kassationskläger binnen einer anderweitigen präklusivischen Frist bewirkt werden. Der Verklagte kann aber aus der kurzen Denkschrift des Kassationsklägers dessen Absichten nicht mit Zuverlässigkeit entnehmen.

Der Kläger darf zwar in einer zweiten Denkschrift ausführlicher sich auslassen, für diese ist aber keine Frist bestimmt; hat nun der Kläger kein Interesse an der Beschleunigung der Sache, so macht er von dieser Befugniß keinen Gebrauch. Der Verklagte hat, sobald die erste Denkschrift mit der Ordonnanz ihm zugestellt ist, zwar das Recht, nachdem er eben so kurz erklärt hat, daß das angefochtene Urtheil die Gesetze nicht verletze, die Sache zur Sitzung zu bringen.

Diesen Schritt wagt aber der Verklagte in den meisten Fällen nicht, da er die Waffen seines Gegners nicht kennt.

So läßt es sich erklären, daß schon seit vielen Jahren mehrere Sachen bei dem Revisions- und Kassationshofe anhängig sind, in welchen das Kassationsgesuch eingereicht, seitdem aber nichts geschehen ist. Bei vielen derselben kann man zwar annehmen, daß der Kassationskläger ganz auf die Fortsetzung der Sache verzichtet hat; bei den meisten aber liegt der Grund der Verzögerung in dem Umstande, daß der Verklagte keine Mittel in den Händen hat, den Gegner zur ausführlichen Entwickelung und Rechtfertigung seines Kassationsrekurses zu zwingen. Es ist ein unabweisbares Bedürfniß, diesem Uebelstande durch Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften abzuhelfen.

Der Revisions- und Kassationshof ist über das Bedürfniß gesetzlicher Anordnungen einverstanden, und beruhet im Wesentlichen der beifolgende Entwurf auf seinen Vorschlägen. Dieser Entwurf schließt sich dem bisherigen Verfahren möglichst an, und weicht von demselben nur darin ab:

1. daß dem Kassationskläger zur Pflicht gemacht ist, gleich in der ersten Denkschrift die einzelnen Kassationsmittel speziell und getrennt anzugeben, und bei jedem Kassationsmittel, unter Hinweisung auf die im Prozesse vorgekommenen Thatsachen, das Gesetz anzuführen, welches durch das angefochtene Urtheil verletzt sein soll, daß ferner eine zweite besondere Rechts-Ausführung von dem Kassationskläger nicht angenommen werden darf (§§. 1. und 2. des Entwurfs.).

Durch diese Vorschriften erhält der Verklagte von den Gründen, aus welchen der Kassationskläger das frühere Urtheil angreift, vollständige Kenntniß, und er wird in den Stand gesetzt, nunmehr die Verhandlung der Sache in der Sitzung zu beantragen, ohne sich der Gefahr einer Ueberraschung oder einer ferneren Vertagung auszusetzen.

Andererseits geschieht durch diese Vorschriften dem Kassationskläger nicht zu nahe. Die an den Revisions- und Kassationshof gelangenden Sachen sind fast ohne Ausnahme schon durch zwei Instanzen verhandelt, alle Gründe für und gegen in ihrer ganzen Ausdehnung bekannt, und es handelt sich nur um eine nähere Begründung des Rechtsmittels; zu der Ausarbeitung einer erschöpfenden Rechtfertigung des ergriffenen Rekurses und zu deren Einreichung bei dem Gerichtshofe ist die auf 4 Monate festgesetzte Frist mehr als hinreichend.

Der Revisions- und Kassationshof hat insbesondere noch bemerkt, daß schon von der Immediat-Justiz-Kommission im Jahre 1819. auf die Abschaffung der Nachschrift ad deducendum angetragen und dieser Antrag von keiner Seite monirt sei, daß der Nachlässigkeit der Partheien und Anwälte der früheren Instanz in Bezug auf die Einsendung der Akten kein Vorschub geleistet werden dürfe, vielmehr durch strenge Fristbestimmung auf die zeitige Einsendung der Akten an den Advokaten beim Kassationshofe gewirkt werden müsse; daß es an und für sich einer Deduktion auch gar nicht bedürfe, wenn nur die Kassationsmittel verständlich entwickelt seien, und daher kein Grund obwalte, zum Zwecke einer solchen Deduktion das Verfahren aufzuhalten.

2. Unter §. 2. des Entwurfs ist hinzugefügt, daß, wenn den Erfordernissen unter §. 1. nicht genügt ist, der Revisions- und Kassationshof nicht ex officio den Rekurs verwerfen dürfe; werden die Mängel von dem Verklagten nicht gerügt, und läßt er sich auf die Sache selbst ein, so hat der Staat kein Interesse dabei, wegen Mangels der Form den Kläger zurückzuweisen.

3. Die Frist für den Kläger zur Zustellung der Kassationsschrift und der Präsidial-Ordonnanz an den Verklagten beträgt nach dem Reglement vom 28sten Juni 1738. Th. I. Tit. 4. §. 30. (Bormann und von Daniels Handbuch der für die Rheinprovinz verkündigten Gesetze Th. I. S. 105.) drei Monate. Diese Frist ist unter §§. 3. und 4. des Entwurfs auf zwei Monate abgekürzt, welche mit

Rücksicht auf den geregelten und beschleunigten jetzt bestehenden Postenlauf vollkommen ausreichend ist.

4. Die Frist, welche dem Verklagten zur Einreichung seiner Exceptionsschrift gestattet ist, ist bisher für Inländer nicht fest bestimmt gewesen, sondern mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Entfernung nach Myriametern in jedem einzelnen Falle berechnet. Diese Berechnung hat manches Unbequeme, und es ist deshalb vorgezogen, für Inländer ohne Unterschied eine dreimonatliche Frist zur Einreichung der Exceptionsschrift, gleich wie solche dem Kläger für die Kassationsschrift zusteht, anzunehmen (§. 4. des Entwurfs.).

5. Die Vorschrift unter §. 6. des Entwurfs, daß der Kassationskläger bei dem mündlichen Vortrage keine neuen Kassationsgründe geltend machen dürfe, ist eine Folge der Bestimmung unter §. 1. und schon bestehenden Rechtens.

6. Unter §. 8. des Entwurfs ist dem Verklagten gestattet, auch nach Ablauf der unter §. 4. bestimmten Frist so lange, bis auf den Antrag des Kassationsklägers der Referent, Behufs des Vortrages in der Sitzung, ernannt ist, seine Erwiederungsschrift nachträglich einzureichen, weil hierdurch ein Kontumazial-Urtheil vermieden wird, gegen welches dem Verklagten wieder ein Rechtsmittel zusteht. Auf diese Weise gereicht die dem Verklagten beigelegte Befugniß, die Folgen seiner anfänglichen Zögerung durch eine spätere Erwiederungsschrift abzuwenden, selbst dem Kläger zum Vortheile, der nunmehr anstatt eines Kontumazial-Urtheils ein definitives Urtheil, gegen welches ein ferneres Rechtsmittel nicht Statt findet, erhält. Das Verfahren wird beschleunigt und beide Theile haben von dieser Beschleunigung Vortheil.

7. Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vom Revisions- und Kassationshofe erlassenen Kontumazial-Urtheile (Entwurf §. 9.) ist bereits durch das Reglement vom 28sten Juni 1738. Th. II. Tit. 2. Art. 9. ausgesprochen, jedoch bedurfte es einiger näheren Bestimmungen, um das Verfahren mit den anderweitig für das Hauptverfahren getroffenen Vorschriften in Einklang zu bringen; diese Bestimmungen sind unter §§. 10. und 11. des Entwurfs hinzugefügt.

8. Damit die Partheien vor Nachtheilen bewahrt werden und die neu einzulegenden Kassationsrekurse nach den neuen Vorschriften abfassen können, ist es nothwendig, daß diese nicht sofort zur Anwendung kommen, sondern der Anwendung eine Frist von etwa drei Monaten vorhergehe, innerhalb welcher die Partheien von dem neuen Gesetze Kenntniß erlangen und in den Stand gesetzt werden, sich die Mittel zu verschaffen, um den Anforderungen des neuen Gesetzes zu genügen. Um jedoch auch den bereits anhängigen Rechtssachen einen schnelleren Fortgang zu verschaffen, ist zugleich dem Verklagten die Befugniß beigelegt, darauf anzutragen, daß der Gerichtshof dem Kläger eine angemessene Frist setze, binnen welcher er den Anforderungen des neuen Gesetzes genüge.

Verordnung,

betreffend

die Sicherung der Eröffnung der bei Notarien in dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln hinterlegten mystischen Testamente.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Um zu verhüten, daß im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln mystische Testamente, welche nach Beifügung des erforderlichen notariellen Aufsichts-Aktes von den Testirern nicht in eigne Verwahrung genommen, sondern in der des Notars belassen worden sind, bei deren Tode uneröffnet und unausgeführt bleiben, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Justizministers und nach erfordertem Gutachten Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz, was folgt:

§. 1.

Jeder Notar im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes ist verpflichtet, von dem Vorhandensein eines bei ihm hinterlegten mystischen Testamentes dem Ober-Prokurator des Bezirks, in welchem die Erbschaft eröffnet worden ist, Anzeige zu machen, sobald ihm der erfolgte Tod des Testirers bekannt geworden ist.

§. 2.

Auf eine solche Anzeige, welche der Ober-Prokurator nach Feststellung des Todesfalles dem Landgerichts-Präsidenten vorzulegen hat, ist die Eröffnung des Testaments in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu bewirken.

§. 3.

Die dabei entstehenden Kosten werden auf den Kriminalfond angewiesen, und sind auf Grund einer mit dem Befehle der Vollstreckung versehenen Verfügung des Landgerichts-Präsidenten, von demjenigen, welchem die Erbschaft anerfallen ist, wieder einzuziehen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben den ten 184

Motive.

Nach art. 976. des Rheinischen Civilgesetzbuchs kann eine letztwillige Verfügung auch in der Form des mystischen oder geheimen Testaments errichtet werden, die darin besteht, daß der Testirer die von ihm selbst oder einer andern Person aufgesetzte, seinen letzten Willen enthaltende Schrift, nachdem er sie unterschrieben, verschlossen und versiegelt einem Notare in Gegenwart von mindestens sechs Zeugen mit der Erklärung vorlegt, daß in diesem Papiere sein Testament von ihm unterschrieben enthalten sei, worauf der Notar dasselbe mit einer Aufschriftsurkunde über diesen Vorgang versiehet und sie mit dem Testator und den Zeugen unterschreibt.

Das Civilgesetzbuch schreibt nicht vor, daß ein solches Testament vom Notare bewahrt werden müsse. Im Gegentheil ergiebt sich aus dem art. 1007. im Absatze, daß es in der fernern Behandlung dem holographischen oder gewöhnlichen eigenhändigen Testamente gleichgestellt wird, welches in der Regel der Testirer selbst in Verwahrung behält; und wenn auch die art. 37. und 58. der Notariatsordnung vom 25sten April 1822. die allgemeine Regel enthalten, daß Notariatsurkunden bei Strafe der Nichtigkeit in Verwahrung des Notars bleiben sollen, so derogirt doch diese allgemeine Verfügung, die auch schon das frühere Notariatsgesetz vom 16ten März 1803. (25sten Ventose XI.) enthielt, der speziellen Disposition des art. 1007. rücksichtlich der mit der notariellen Aufschriftsurkunde versehenen Testamente nach allgemeinen Grundsätzen nicht, worüber auch die Schriftsteller, mit wenigen Ausnahmen, bei der vorliegenden Materie einverstanden sind. Ist nun aber das Testament, wie dem Testirer freisteht, dem Notar zur Aufbewahrung überlassen, so kann es nach der bestehenden Gesetzgebung kommen, daß es bei eintretendem Tode des Testirers nie zur Eröffnung und Ausführung gelangt. Denn dem Notar ist keine Verpflichtung gesetzlich auferlegt, die nach art. 1007. des Civil-Gesetzbuchs erforderliche feierliche Eröffnung des mystischen Testaments bei dem Landgerichts-Präsidenten zu beantragen, und diese Verpflichtung folgt auch aus der zur Bewahrung der Urkunde nicht.

Nur das Recht hat er, die Eröffnung zu verlangen, wie es jedem zusteht, der ein holographisches oder mystisches Testament eines Andern in seinem Gewahrsam hat, weil er möglicher Weise darin bedacht sein kann, und weil es dem Willen des Testirers jedenfalls entspricht, daß sein Testament eröffnet und ausgeführt werde; derjenige aber, welchem es zur Bewahrung übergeben worden, der daher am leichtesten die Verkündigung herbeiführen kann, eben deshalb auch als vom Testator ermächtigt angesehen werden muß, sie zu veranlassen.

Mit diesem Rechte ist es aber nicht genug. Denn da derjenige, welcher die Eröffnung nachsucht, die Kosten der Ausfertigung des Eröffnungsprotokolles und der Ladung derjenigen Personen, welche nach art. 1007. bei der Eröffnung zugezogen werden müssen, vorzuschießen hat und wegen deren Rückerstattung in Weiterungen kommen kann, der Notar also deshalb selten von seinem Rechte Gebrauch machen wird; der Intestat-Erbe, der den Nachlaß im Besitze hat, auch oft nicht gerade ein Interesse hat, die Eröffnung in Antrag zu bringen, weil das Testament ihm ganz oder theilweise den Nachlaß entziehen kann; der in dem Testamente Bedachte endlich für die Eröffnung nicht wirken kann, weil das Testament ein geheimes und niemand also die Person des Bedachten bekannt ist, so kann des erwähnten Rechtes des Notars ungeachtet das Testament uneröffnet und unausgeführt bleiben.

Es ist daher ein fühlbares, von der Provinzial-Justizbehörde geltend gemachtes Bedürfniß vorhanden, Maßregeln zu treffen, welche die Eröffnung und Ausführung mystischer Testamente in der Rheinprovinz sichern.

Dem Notar kann man nicht wohl die Verpflichtung auferlegen, die Eröffnung in allen Fällen selbst nachzusuchen, weil er dadurch zu den bereits erwähnten Vorlagen genöthigt würde, zu deren Deckung er keinen Fond hat.

Es erschien daher am angemessensten, den Notaren nur die Verpflichtung zuzutheilen, dem betreffenden Ober-Prokurator von dem Dasein mystischer bei ihnen beruhender Testamente alsdann Anzeige zu machen, wenn sie den Tod des Testirers in Erfahrung bringen, und den Ober-Prokurator dagegen zu verpflichten, die Eröffnung zu beantragen; wobei es dann nöthig wird, einstweilen die entstehenden Kosten aus dem Kriminalfond vorzuschießen, demnächst aber auf ein Exekutorium des Landgerichts-Präsidenten sie aus dem Nachlasse, dessen Haftung dafür außer Zweifel ist, wieder einziehen zu lassen.

Nur zum eigenen Gebrauch der Landtags-Mitglieder bestimmt.

Entwurf

eines Gesetzes

über

das Deichwesen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Die in den §§. 63 — 66. Tit. 15. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts und in den provinziellen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen über die Anlegung und Unterhaltung von Dämmen und über die Vertheilung der Deichlast haben sich zur Herstellung zweckmäßiger Deichverbände unzureichend erwiesen. Wir verordnen daher, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erfordertem Gutachten des Staatsraths für alle Theile Unserer Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht in Kraft ist, wie folgt:

§. 1.

Außer dem Deichverbande stehende Deiche.

Künstliche Erd-Erhöhungen, welche die Ausbreitung des überströmenden Wassers beschränken (Deiche), dürfen in der ganzen Breite, welche, zeitweise aus ihren Ufern austretende Gewässer bei der höchsten Ueberschwemmung einnehmen, ohne ausdrückliche Genehmigung der Landes-Polizei-Behörde weder angelegt, noch erhöht oder verlegt werden.

§. 2.

Die Genehmigung zur Anlage, Erhöhung oder Verlegung muß versagt werden, wenn nach dem Urtheile der Landes-Polizei-Behörde das nothwendige Abfluß-Profil des Hochwassers beschränkt werden würde.

§. 3.

Einen vorhandenen Deich darf Niemand ohne landespolizeiliche Erlaubniß eingehen lassen.

§. 4.

Ist ein solcher Deich beschädigt oder zerstört worden, so kann die Landes-Polizei-Behörde fordern, daß er, nach ihrer Anweisung, bis zu derjenigen Höhe und Stärke wieder hergestellt werde, welche er nachweislich früher gehabt hat, und der zur Unterhaltung Verpflichtete muß dieser Anweisung Folge leisten.

§. 5.

Erhebt sich rücksichtlich der Verpflichtung zur Unterhaltung Streit, so ist die polizeiliche Anweisung zur Herstellung, unter Vorbehalt des Rechtsweges gegen anderweit Verpflichtete, an denjenigen zu richten, welcher den Deich seither unterhalten hat, und, wenn auch hierüber Zweifel bestehen, an die Gemeinden, in deren Feldmarken, und an die, außer dem Gemeinde-Verbande stehenden Eigenthümer, auf deren Grundstücken die beschädigte oder zerstörte Deich-Strecke liegt.

§. 6.

Die Landes-Polizei-Behörde ist befugt, jede Benutzung der Deiche zu untersagen, welche dazu beitragen kann, die Widerstands-Fähigkeit derselben zu schwächen.

§. 7.

Ist die Erhaltung eines Deiches zur Sicherung einer bewohnten Niederung gegen Ueberschwemmung nothwendig, so müssen auf Erfordern der Polizeibehörde bei Hochwasser oder Eisgang zu den Schutzarbeiten alle dazu fähige Personen in der bedrohten Gegend Hülfe leisten und das erforderliche Arbeitsgeräthe zur Stelle bringen.

Die Polizeibehörde kann zu dem Ende die nöthigen executivischen Maaßregeln sofort verfügen; sie ist befugt, die Verabfolgung der vorhandenen, zur Abwehr der Gefahr dienlichen Materialien aller Art zu verlangen, und diese müssen, mit Vorbehalt der Erstattung des gemeinen Werths und der Ausgleichung unter den Verpflichteten sofort verabfolgt werden.

§. 8.

Deichverbände, Bildung u. Erweiterung derselben

Ist die Anlage, Erweiterung oder Erhaltung von Deichen zur Abwendung gemeiner Gefahr von einer, der Ueberschwemmung ausgesetzten Gegend oder zur Erreichung und Erhaltung eines, für die Landeswohlfahrt erheblichen höheren Ertrages der Grundstücke nothwendig, so sind die Besitzer der gesammten Grundstücke, welche sonst der Ueberschwemmung ausgesetzt seyn würden, nachdem dieselben der Information wegen mit ihren Anträgen und Erinnerungen gehört sind, zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung der Deiche und der damit verbundenen Sicherungs- und Meliorations-Anlagen, unter landesherrlicher Genehmigung, zu Deichverbänden zu vereinigen.

§. 9.

Diese Vereinigung findet in den angegebenen Fällen Statt, wenn

a) die Grundbesitzer einer noch unverwallten Niederung zur Anlage und künftigen Erhaltung von Deichen und Meliorationswerken,

b) die Grundbesitzer einer schon verwallten Niederung zur Verbesserung und künftigen Unterhaltung von Deichen und Meliorationswerken, welche seither, ohne speziellen Rechtstitel der Verpflichtung, nur von einzelnen Betheiligten angelegt und unterhalten wurden, verpflichtet,

c) wenn dergleichen Deiche und die, mittelst derselben geschützten Grundbesitzer, einem schon bestehenden Deichverbande angeschlossen,

d) wenn Verwallungs- oder Meliorations-Anlagen schon bestehender Deich-Verbände erweitert und über unverwallte Grundstücke der, noch nicht zum Deich-Verbande gehörenden Besitzer erstreckt werden sollen.

§. 10.

In der Regel sollen Grundbesitzer dann zu einem Deich-Verbande vereinigt werden, wenn sie derselben Niederung angehören, und mit Rücksicht auf

die Lage ihrer Grundstücke ein gemeinschaftliches Interesse haben. Eine Ausnahme kann, unter landesherrlicher Genehmigung, Statt finden, wenn ein Theil dieser Grundbesitzer mit erheblich geringeren Kosten die Anlage und Unterhaltung der, zur Sicherung und zum höchsten Ertrage der Grundstücke erforderlichen Schutz- und Meliorations-Anlagen für sich bewirken kann.

§. 11.

Mehrere Deich-Verbände können, wenn sie ein gemeinschaftliches Interesse rücksichtlich der Erhaltung ihrer Deiche haben, unter eine gemeinsame Deich-Verwaltung gestellt und, unter landesherrlicher Genehmigung, zur gegenseitigen Unterstützung bei Herstellung von Durchbrüchen und außerordentlichen Beschädigungen der Deiche verpflichtet werden.

§. 12.

Für jeden Deich-Verband sollen, nach Vernehmung der Betheiligten (§. 8.), durch ein landesherrlich zu vollziehendes Deich-Statut Deich-Statute

a) der Umfang des Sozietäts-Zweckes;
b) die Deichpflicht oder die Art und Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Schutz- und Meliorations-Anstalten erforderlichen Beiträge und Leistungen;
c) die von den Grundbesitzern zu übernehmenden Beschränkungen des Eigenthums;
d) das den Staatsbehörden beizulegende Recht der Ober-Aufsicht;
e) die Organisation, Befugnisse und Pflichten der Deich-Verwaltungs-Behörden;
f) die Rechte der Deichband-Genossen, durch Abgeordnete bei der Verwaltung der Deich-Angelegenheiten mitzuwirken;
g) die Folgen der Ausdeichung

näher bestimmt werden.

§. 13.

Insbesondere soll die Deichpflicht (§. 12b.) auf alle einzelne, durch die Deiche und Meliorations-Anstalten geschützte oder verbesserte, ertragsfähige Grundstücke, wenn diese auch sonst von den gemeinen Lasten befreit sind, gleichmäßig und, falls bei Aufstellung des Deich-Statuts kein anderer Vertheilungs-Maaßstab vereinbart und zugelassen seyn sollte, im Verhältnisse des abgewendeten Schadens und herbeigeführten Vortheiles vertheilt werden.

§. 14.

Wenn in dem Falle des §. 9. ad b. die ganze oder vorzugsweise Unterhaltung der schon vorhandenen Deiche, auf den Grund spezieller Rechtstitel, Seitens einzelner Grundbesitzer gegen andere in Anspruch genommen werden durfte, so soll zwar die Vertheilung der Deichpflicht doch nach diesem Grundsatze (§. 13.) erfolgen; der Berechtigte kann aber die Erstattung des Werths seiner Leistungen so weit fordern, als solche schon zur Erhaltung der Schutz-Anstalten in ihrem früheren Zustande erforderlich waren.

Die Verpflichtung zu dieser Erstattung kann gegen eine verhältnißmäßige Vergütigung abgekauft werden.

§. 15.

Sonstige Befreiungen von der Deichpflicht können auf keinerlei Weise, auch nicht durch Verjährung, erworben werden.

§. 16.

Die Deichpflicht ruht unablöslich auf den Grundstücken, ist den beständig fortlaufenden öffentlichen Lasten gleich zu achten, und hat, in Konkurrenz mit denselben, vor ihnen noch den Vorzug.

§. 17.

Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann von der Deich-Polizeibehörde in eben dem Maaße, wie Abtragung der obgedachten Lasten, durch Exekution erzwungen werden, welche auch gegen den unvollständigen Besitzer, Nutznießer, Pächter ꝛc., vorbehaltlich seines Regresses an den eigentlichen Verpflichteten, gerichtet werden darf.

§. 18.

Im Falle des Eisganges oder Hochwassers müssen auf Erfordern der Deichbehörde und nach näherer Bestimmung der Statute alle dazu fähige Personen aus den Ortschaften, deren Grundstücke auch nur theilweise in der bedrohten Niederung liegen, gleichviel, ob sie zum Deichverbande gehören oder nicht, Hülfe leisten, und das dazu erforderliche Arbeitsgeräthe zur Stelle bringen. In Betreff der Verabfolgung von Materialien und der Erstattung ihres Werthes findet die in dem §. 7. enthaltene Bestimmung Anwendung.

§. 19.

Die bei Bekanntmachung dieses Gesetzes vorhandenen Deich-Statute sollen einer Revision unterworfen werden, sind aber nur unter landesherrlicher Genehmigung abzuändern oder aufzuheben.

Das Letztere gilt auch rücksichtlich der noch zu errichtenden Deich-Statute.

§. 20.

Beschränkungen des Eigenthums.

Den zu den Schutz-Anstalten erforderlichen Boden, desgleichen die dazu benöthigten Materialien an Sand, Lehm, Rasen u. s. w. müssen die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und der Vorländer, nach näherer Feststellung der Statute, dem Deichverbande gegen Vergütung des gemeinen Werthes überlassen.

§. 21.

Diejenigen Beschränkungen des Eigenthums, denen sich die Besitzer des Vorlandes, der am Flußufer, in der Nähe der Deiche, so wie der gemeinschaftlichen Gräben und Schleusen belegenen Grundstücke zu unterwerfen haben, werden durch die Deichstatute näher bestimmt.

§. 22.

Gerichtliches Verfahren.

In Rechtsstreitigkeiten, welche die Ableistung der Deichpflicht zum Gegenstande haben, findet der summarische Prozeß Statt. Doch steht den Gerichten

in jeder Lage des Prozesses die Befugniß zu, wenn sie finden, daß die Sache zur Verhandlung und Entscheidung im Wege des summarischen Verfahrens sich nicht eignet, dieselbe zum ordentlichen Prozesse zu verweisen.

§. 23.

Umfang der Gültigkeit dieses Gesetzes.

Durch das vorstehende Gesetz und mit dem Tage seiner Bekanntmachung, treten die §§. 63 — 66. Tit. 15. Th. II. des Allgemeinen Landrechts und die entgegenstehenden Bestimmungen der, für einzelne Provinzen bestehenden Verordnungen, mit Vorbehalt derjenigen Vorschriften, welche in besonderen Deich-Ordnungen enthalten sind, außer Anwendung.

Urkundlich ist dieses Gesetz von Uns Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen worden.

Gegeben ꝛc.

Nur zum eigenen Gebrauch der
Landtags-Mitglieder bestimmt.

Motive

zu

dem Entwurfe eines Gesetzes

über

das Deichwesen.

Die Mehrzahl der Deiche, durch welche das Gebiet, welches die zeitweise aus ihren Ufern tretenden Flüsse der Ueberschwemmung unterwerfen, beschränkt werden und der den Einwirkungen der Ueberschwemmung entzogene Grund und Boden zu höherem Ertrage gebracht werden soll, findet sich in dem Bereiche der größeren schiffbaren Flüsse. Eben dort finden sich auch in der Regel die ausgedehnteren noch unverwallten Niederungen. Ein faktischer Zusammenhang beider Gegenstände hat es daher veranlaßt, daß in die Gesetze und Verordnungen über die Strom-Polizei der schiffbaren Gewässer in der Regel auch Vorschriften über Anlage und Unterhaltung der Deiche aufgenommen worden sind. Auch die gegenwärtig zur Revision der Strom- und Uferpolizei-Gesetzgebung hinsichtlich der öffentlichen Flüsse getroffenen Einleitungen sind nicht minder auf das Deichwesen erstreckt worden.

Unleugbar auch ist das Bedürfniß einer erweiterten und genauen Gesetzgebung für das Deichwesen in noch viel größerem Maaße, als hinsichtlich der Strom- und Uferpolizei, vorhanden.

Die provinzielle Gesetzgebung enthält mit der alleinigen Ausnahme der Strom-, Deich- und Uferordnung für Ostpreußen und Litthauen nur die Landesherrlich vollzogenen Statuten der für die einzelnen Niederungen gegründeten Deich-Verbände, unter denen wegen des Umfanges der Niederung und wegen der Vollständigkeit der Bestimmungen

die Deich- und Ufer-, auch Graben- und Wege-Ordnung in dem auf beiden Seiten der Oder belegenen, neu bewalleten und urbar gemachten Niederbruch vom 23sten Januar 1769.,

und

das Edikt wegen Verbesserung der Deich-, Ufer- und Graben-Verfassung im Warthebruche vom 19ten Januar 1811.

besonderes Interesse verdienen.

Diese großentheils in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ergangenen Statute sind aber nicht allein in vielen ihrer Bestimmungen veraltet, unzweckmäßig und unanwendbar geworden; sie geben auch gar keinen Anhalt für die zahlreichen (unter andern die ganze Provinz Schlesien umfassenden) Fälle, wo die Besitzer einer bewallten Niederung in keinem Sozietätverbande stehen, die Unterhaltung der Dämme vielmehr, gewöhnlich ohne genügend gesicherte rechtliche Verpflichtung, durch die Uferbesitzer erfolgt. Sie gewähren gar keinen Anhalt, um im Wege der Verwaltung neue Eindeichungen herbeizuführen.

Eben so wenig findet sich aber in den gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts (Th. II. Tit. 15. §§. 63—66.) eine ausreichende Rechtferfertigung der von der dringenden Nothwendigkeit gebotenen oder zur Erhaltung und Förderung der Landeskultur höchst wünschenswerthen Maaßregeln der Verwaltung.

Abgesehen davon, daß bei der Redaktion des Landrechts ein, den Naturverhältnissen und der geognostischen Bildung der Inundationsgebiete nicht entsprechender Unterschied zwischen Hauptdämmen und Sommerwällen (von denen die einen einer ganzen Gegend, die andern nur den zunächst grenzenden Uferbesitzungen zum Schutze gereichen sollen) zum Grunde gelegt ist, so setzt das Allgemeine Landrecht eine schon anderweit begründete Verpflichtung zur Anlage und Erhaltung der Dämme voraus und giebt keine Mittel an die Hand, diese Verbindlichkeit in den geeigneten Fällen herbeizuführen. Auch die Anwendung des §. 65. über die Vertheilung der Lasten zur Erhaltung der Deiche setzt voraus, daß die rechtliche Verpflichtung, Deiche anzulegen und zu erhalten, bereits begründet sey. Das Prinzip der Vertheilung — die Größe des abzuwendenden Schadens — erscheint aber bei der Anwendung auf den einzelnen Fall als ein so verwickeltes, von so vielen Momenten bestimmtes, daß es nur zum Anhalte einer legislativen und statutarischen Vertheilung der Lasten, nicht füglich aber einer richterlichen Entscheidung auf erfolgreiche Weise zum Anhalte dienen kann. Diese Erfahrung, welche auch bei uns sich wiederholt, hat in andern deutschen Ländern auf die Nothwendigkeit einer allgemeinen Deich-Gesetzgebung geleitet. (Cf. Dammert, das Deich- und Strombaurecht nach allgemeinen und hannöverschen Landesgesetzen.)

Die Polizeiverwaltung kann daher für Erhaltung der keinem Deichverbande angehörenden Einzeldeiche nur in soweit mitwirken, als die Befugniß hierzu auf die §§. 33. 34. Tit. 8. Th. I. des Allg. Landrechts zu gründen ist. Es kann hiernach aber höchstens die Erhaltung und Wiederherstellung der Dämme in den seitherigen Dimensionen, nicht aber irgend eine Verstärkung oder sonst nothwendige Verbesserung verlangt werden. Die Polizeiverwaltung kann sich auch nur an den Eigenthümer des Dammes oder an einen sonst speziell Verpflichteten halten, ohne in Ermangelung weiterer gesetzlicher Vorschriften auf die Inundationsgenossen zurückgehen zu dürfen. Die Leistungsfähigkeit der Deich-Eigenthümer oder der speziell Verpflichteten setzt daher den Anforderungen der Polizeiverwaltung sehr bald Grenzen.

Ein sehr ungenügender Zustand der keinem Verbande zugetheilten Deiche, häufige Verwüstungen der Niederungen durch Hochwasser und große Ansprüche an die öffentlichen Kassen auf Unterstützung zur Herstellung der zerstörten Schutz-Anlagen sind die unvermeidlichen Folgen dieser Lage der Gesetzgebung, und sind noch in der letztern Zeit sehr fühlbar hervorgetreten.

Auch die Statuten der bestehenden Deichverbände sind nicht überall zweckmäßig, und sichern nicht genügend die Erhaltung der Schutz-Anlagen und die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel, so daß selbst hier die vorerwähnten Mißverhältnisse sich nicht selten ergeben haben.

Viele unter diesen Verbänden würden durch Fortsetzung der Meliorations-Anlagen, durch Erstreckung des Deichverbandrechts (der Deich-Acht) auf die bis jetzt nicht assoziirten Inundationsgenossen derselben Niederung eine gesichertere und ausgedehntere Wirksamkeit erlangen. In einigen Fällen sind noch unverwallte

Niederungen vorhanden, deren Entwässerung und Eindeichung unter dem Schutze einer angemessenen Deichverfassung dem Nationalwohlstande erhebliche Vortheile zuwenden würde. — Die allgemeine Gesetzgebung gewährt bis jetzt aber keine leitende Gesichtspunkte, nach denen Erweiterungen der bestehenden oder Gründung neuer Deichverbände herbeizuführen wären.

Die Einleitungen, welche zur Revision der Strompolizei-Gesetzgebung getroffen waren, sind daher jederzeit auch auf das Deichwesen mit erstreckt worden und die Allerhöchsten Befehle vom 24sten April und 22sten Juli 1830. schreiben auch hinsichtlich des Deichwesens in der Provinz Schlesien eine Revision und Ergänzung der provinziellen Gesetzgebung vor.

Wenn aber ein faktischer Zusammenhang zwischen der Verwaltung der Strom- und Uferpolizei und der Deichverwaltung auch anerkannt werden muß, und wenn hieraus, so wie aus den seitherigen Einleitungen sich die Zweckmäßigkeit ergiebt, beide Gegenstände der Gesetzgebung einer gleichzeitigen Revision zu unterwerfen, so ist es dennoch nicht minder nothwendig, es deutlich hervorzuheben, daß es ganz andere Grundansichten des Rechts sind, aus welchen die gesetzlichen Bestimmungen für den einen und für den andern Gegenstand hergeleitet werden müssen. Es hat daher auch angemessen geschienen, zwei ganz gesonderte Gesetz-Entwürfe über die Strom- und Uferpolizei der öffentlichen Flüsse und über das Deichwesen aufzustellen. Die dafür sprechenden Gründe lassen sich im wesentlichen auf folgende Hauptgesichtspunkte zurückführen:

Die in Vorschlag gebrachte Strom- und Ufer-Polizeigesetzgebung beschränkt sich strenge auf die öffentlichen (schiffbaren) Flüsse. Eine gleiche Beschränkung würde hinsichtlich der Gesetzgebung über Deichwesen theils ohne leitendes Prinzip, theils, wenn sie in aller Strenge durchgeführt würde, unpraktisch seyn. Sümpfe und regelmäßig überschwemmte Niederungen, welche durch künstliche Abhaltung des Wassers (Deiche) in Kultur gesetzt und erhalten werden können, finden sich an kleineren Flüssen sowohl als an den schiffbaren Gewässern (die französische Gesetzgebung geht von dem „desséchement des marais“ als leitendem Gesichtspunkte aus). Sehr bedeutende Niederungen liegen oft am Zusammenflusse zweier Flüsse, von denen nur der eine schiffbar ist. Sie können nicht in Kultur gesetzt und erhalten werden, wenn nicht das einströmende Wasser sowohl des Neben- als des Haupt-Stroms durch Dämme abgehalten wird.

Wichtiger aber ist die Erwägung, daß der hier zunächst in Betracht kommende Gegenstand der Strom-Polizei, die Sicherung der Ufer gegen Abbruch und die Anlage und Unterhaltung von Deichen durchgreifende Verschiedenheiten sowohl hinsichtlich des Zwecks, als des hiervon abhängigen Prinzipes der Verpflichtung darbieten.

Die Sicherung der Ufer gegen Abbruch bezweckt Erhaltung der Substanz der Sache. Die Vernachlässigung derselben ist gleichbedeutend mit der Nichterhaltung irgend eines andern Eigenthums, dessen Erhaltung besondere Verwendungen und Vorkehrungen erfordert. Die Nachtheile der Vernachlässigung treffen

nicht den Eigenthümer allein, sondern drohen und treffen nicht minder (oft im hohen und vermehrten Maaße) die benachbarten Grundbesitzungen und das Publikum durch Verunreinigung des Stromes, Erschwerung und Störung der Schifffahrt.

Die Deiche bezwecken nicht Erhaltung der Substanz, sind hiefür vielmehr gleichgültig. Sie bezwecken vielmehr einen erhöheten Ertrag der Niederungen, einen positiven Vortheil des Erbauers (welcher mittelbar vielleicht auch Dritten zu Gute kommt). Sie können nur in sofern Schutzanlagen genannt werden, als von ihrer Erhaltung auch die Erhaltung des herbeigeführten verbesserten Zustandes abhängt.

Endlich ist die Sicherung der Ufer nur mittelbar von Einfluß auf das Deich-Wesen, in sofern in sehr vielen Fällen kostspieligere und schwierigere Arbeiten zur unmittelbaren Beschützung des Dammes dadurch entbehrlich werden.

Es scheint sehr einleuchtend, daß nach diesen Verschiedenheiten des Zwecks sich auch sehr verschiedene Gesichtspunkte über die Verbindlichkeit zur Anlage und zur Unterhaltung hinsichtlich der Uferdeckungen und der Deiche ergeben müssen. Das faktische Zusammentreffen der Ufer- und Verwaltungs-Interessen in denselben Personen, die faktische Verbindung der Strom- und Deich-Verwaltung und die Möglichkeit, Ufer-Deckwerke und Deiche unter dem bloß logisch gemeinsamen Begriffe der Schutzanstalten zusammenzufassen, haben es dagegen veranlaßt, daß in Gesetzen unseres Staates sowohl (z. B. Ostpreußische Strom-, Deich- und Ufer-Ordnung) als des Auslandes (z. B. Bremische Deich-Ordnung de 1743.), daß auch noch in dem Revisions-Entwurfe zum Allgemeinen Landrechte und dessen Motiven beide Gegenstände häufig ohne genügende Trennung der leitenden Gesichtspunkte mit einander vermischt werden. Dieser Irrthum dürfte der Entwickelung der Gesetzgebung über Strom- und Ufer-Polizei seither besonders nachtheilig entgegengewirkt haben.

Neben oder zwischen einem allgemeinen Gesetze über das Deichwesen und den einzelnen lokalen Deichstatuten findet sich für eine provinzielle Gesetzgebung über den Gegenstand kein Raum. Bei der Entwerfung des allgemeinen Gesetzes muß es allerdings anerkannt werden, daß die dort nur aufzustellenden allgemeinen Grundsätze nach vielfach verschiedenen Bedürfnissen, Rechts- und örtlichen Verhältnissen zu ergänzen und anzuwenden bleiben. Die Verschiedenheiten des Rechts und der Oertlichkeit, welche hierauf von Einfluß sind, erscheinen aber nicht als provinzielle, sondern als örtliche, und die Provinzial-Einheit bietet zur Ordnung derselben nirgend gemeinsame Gesichtspunkte dar, welche nicht auch für die andern Provinzen geltend zu machen wären.

Der vorgelegte Gesetz-Entwurf ist daher für den ganzen Umfang der Monarchie, soweit das Allgem. Landrecht eingeführt worden, berechnet, umfaßt aber nur die allgemeinsten leitenden Gesichtspunkte. Er stellt namentlich den allgemeinen Grundsatz auf, daß die Bildung von Deichverbänden nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen dürfe, und bezeichnet im Allgemeinen die Grenzen und leitenden Prinzipien, innerhalb deren diese lokale Gesetzgebung sich zu bewegen habe.

Es ist die Absicht, eine besondere Anweisung zur Ausführung des Gesetzes den Regierungen zu ertheilen und dieser ein Probestatut, nach dessen leitendem Muster die Lokalgesetze zu entwerfen seyen, beizufügen.

Die hiernach entworfenen §§.

a) über Anlage und Unterhaltung von Privatdeichen,

b) über Bildung von Deichverbänden,

c) über die in Folge dieser Bildung eintretenden Belastungen und Beschränkungen des Eigenthums,

sind nur wenige. Sie sollen die §§. 63—66. Tit. 15. Th. II. des Allg. Landrechts vertreten.

Die gemachten Vorschläge weichen von den Bestimmungen desselben völlig ab, und die letzteren werden daher um so mehr zunächst zu erörtern seyn, als in den Motiven des Revisions-Entwurfs zum Allg. Landrecht, dessen Vorschläge ebenfalls von ihm völlig abgehen, die Bestimmungen des letzteren nicht als unanwendbar nachgewiesen werden.

Das Allg. Landrecht unterscheidet in den §§. 63. und 64. l. c.

Dämme, wodurch nur die zunächst daranstoßenden Felder gegen Ueberschwemmungen gedeckt werden sollen, und

Hauptdämme, die einer ganzen Gegend zum Schutze gegen die Ueberschwemmung dienen sollen.

Erstere soll der Eigenthümer der Ufer unterhalten, letztere sollen durch Beiträge sämmtlicher dadurch geschützter Grundstücke angelegt und unterhalten werden.

Es liegt die Voraussetzung zum Grunde, daß ein Damm, je nachdem er verstärkt und erhöht werde, einem weitern Umkreise Schutz gewähre; daß es Dämme gebe, welche zwar den anstoßenden Grundstücken Schutz gewähren, ihrer unvollkommenen Konstruktion wegen diesen Schutz aber auf die weiter vom Strome abwärts belegenen Grundstücke nicht auszudehnen vermögen. Hiebei scheint angenommen, daß die der Ueberschwemmung unterliegende Niederung eine gegen den Strom hin sich absenkende Fläche bilde, so daß der Schutz der entfernteren Theile derselben immer höhere und stärkere Dämme erfordere.

Diese Ansicht ist aber irrig und wird durch die Anschauung, wie durch die Lehren der Geognosie widerlegt. So lange die Ströme nicht in ihre tiefsten Delta-Gegenden eingetreten sind (wo das ganze Land in Ermangelung künstlicher Eindeichungen Ueberschwemmungen ausgesetzt bleibt), so lange sie noch zwischen, wenn auch unmerklichen und entfernten Höhen fließen, machen die der Ueberschwemmung ausgesetzten Niederungen nur Theile des früher ausgedehnteren Flußbettes aus. Sie liegen daher auch entweder völlig im Nivean oder die Ungleichheiten sind nur dadurch herbeigeführt, daß der Strom beim Uebertreten der Ufer seine Sinkstoffe in ungleicher Vertheilung abgelagert hat. In diesem Falle lagern sich aber, den Gesetzen der Natur nach, die Sinkstoffe im stärkern Maaße zunächst am Ufer ab und die Niederungen bilden eine nicht von der Höhe zum Ufer, sondern

umgekehrt von dem Ufer zur Inundationsgrenze hin abfallende Fläche. Die wirklichen Höhen fallen aber gegen den Strom oder gegen das Inundationsgebiet desselben so steil ab, daß die Sicherung eines Theils des Abhanges durch Dämme wohl nie angemessen erscheinen und versucht werden wird.

Einer weiteren geognostischen Ausführung dieser Ansicht bedarf es für den Zweck nicht; es ist nur noch darauf hinzudeuten, daß selbst bei einem völlig unmerklichen das Maximum des Gefälls der Eisenbahnen von $\frac{1}{250}$ nicht übersteigenden Abfalle der wirklichen Höhen gegen den Fluß nur ein Streifen von 200 Ruthen durch den Unterschied des vollbordigen und des bekannten höchsten Wasserstandes der untern Oder erreicht werden würde.

Dämme, welche nur die zunächst daranstoßenden Felder gegen Ueberschwemmung sichern (§. 63. Allg. Landrecht l. c.), giebt es gar nicht. Alle Dämme sichern mehr oder weniger vollständig die ganze hinter ihnen belegene Niederung. Diese kann eine ausgedehnte oder engbegrenzte seyn; sie kann einem und kann mehreren Besitzern gehören.

Wenn der §. 64. l. c. die Eigenthümer sämmtlicher durch Hauptdämme zu schützenden Grundstücke verpflichtet, zur Anlegung Beiträge zu leisten, so ist diese Bestimmung ohne Bedeutung, so lange nicht festgesetzt ist, auf welche rechtsbeständige Weise die Nothwendigkeit ausgesprochen werden könne, daß in dem einzelnen Falle Dämme angelegt werden sollen. Der einseitige Wille eines Theilnehmers kann hier nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht entscheiden und schwerlich dürfte ein Richter eine Klage zulassen, mittelst deren der Besitzer irgend eines Theils einer noch unverwallten Niederung die übrigen Besitzer anhalten wollte, ihn bei der Anlegung von Dämmen durch Beiträge zu unterstützen. Kann aber der einseitige Akt eines oder mehrerer Theilnehmer die übrigen nicht zur Mitwirkung bei Anlegung der Dämme verpflichten, so muß — wenn nicht eine ganz willkührliche Anwendung des Begriffs der versio in rem gemacht werden soll — dasselbe auch von der Unterhaltung gelten, und der §. 64. behält überhaupt nur in sofern Bedeutung, als auf kompetente Weise die Erklärung erfolgt ist, daß Dämme angelegt und unterhalten werden sollen. Diese Erklärung wird, in Ermangelung freiwilliger Einigung aller Mitbetheiligten, aber nur der Landesherrlichen Gewalt zustehen und der §. 64. enthält daher gar keine praktische Bestimmungen für den Fall, wo nicht besondere Damm-Ordnungen vorhanden sind.

Dasselbe gilt in praktischer Hinsicht von dem §. 65. Denn das Verhältniß des drohenden Schadens, nach welchem in Ermangelung vorhandener Verträge, oder Damm- und Uferordnungen, die Art und das Maaß des Beitrages bestimmt werden soll, hängt von so unendlich vielen Faktoren, Größe und Bonität der Grundstücke, Lage derselben gegen den unverwallten Strom ꝛc. ab, daß eine prozessualische Erörterung derselben kaum zu einem Resultate führen wird. Es wird immer einer nur im legislativen Wege zu gebenden Entscheidung bedürfen, bis zu welcher Grenze die Ermittelung dieser Verschiedenheiten verfolgt werden soll. Die §§. 64. und 65. l. c. enthalten eigentlich nur (ungenügende) Andeutungen über den

Inhalt der in allen einzelnen Fällen erforderlich bleibenden besonderen Damm-Ordnungen.

Soviel nun die statt der §§. 63 — 65. l. c. jetzt vorgeschlagenen Bestimmungen anlangt, so waren solche zunächst hinsichtlich der Deiche nothwendig, welche noch keiner vom Staate gebildeten oder anerkannten Deich-Genossenschaft angehören.

Die Deiche der Provinzen Schlesien und großentheils Sachsen, so wie viele in den Provinzen, wo die Deichgesetzgebung nur eine statutarische ist, wie z. B. Brandenburg, gehören hieher.

Zunächst schien es nothwendig, die Vorschrift, wonach Deiche an öffentlichen Flüssen ohne ausdrückliche Genehmigung der Landes-Polizeibehörde nicht angelegt, erhöht oder verlegt werden dürfen, auf alle, zeitweise ihre Ufer überströmende Flüsse zu erstrecken. Die Gründe sind schon im Eingange dieser Motive angeführt.

Durch die Anlage eines Deiches, Seitens einzelner Grundbesitzer und Gemeinden, wird nicht allein die Lage der Grundstücke dieser Eigenthümer, sondern die, aller, zu derselben Niederung gehörenden Grundstücke verändert. Der Sumpf wird nutzbares Land, das nur zu Wiese und Weide dienende Land wird der Ackerbestellung fähig. Es werden Kapitalien verwendet und neue Ansiedelungen entstehen. Mit der Anlage von Dämmen tritt, wenn sie gegen Hochwasser und Eisgang nicht geschützt werden, häufig eine Gefahr der Versandung ein, welche früher nicht bestand. Dämme, welche nur von einzelnen Besitzern der Niederung und in ihrem besondern Interesse angelegt und unterhalten werden, können dennoch nicht der Zerstörung Preis gegeben werden, ohne Dritte widerrechtlich zu beschädigen. Die §§. 33. und 34. Tit. 8. Th. I. des Allg. Landrechts finden ihre volle Anwendung.

Die §§. 1 — 5. des vorgelegten Entwurfs werden sich hiernach rechtfertigen. Im §. 5. schien es nothwendig, die Befugnisse der Landes-Polizeibehörde hinsichtlich der Personen, an welche sie wegen Herstellung des zerstörten Dammes zunächst sich halten darf, genau anzugeben, da die Dringlichkeit des Zwecks in solchen Fällen ausgedehntere Erörterungen über den Punkt der Verpflichtung nicht gestattet.

Kann hiernach von dem einzelnen Besitzer eines in der Niederung belegenen Grundstücks, welcher in seinem Interesse einen Deich angelegt und unterhalten hat, gefordert werden, daß er denselben nicht eingehen lasse, daß er den Schutz gegen Ueberschwemmung, durch welchen er zu andern Kulturen angereizt und vielleicht eigenthümliche, mit der Vernachlässigung der Schutzanstalt verbundene Gefahren herbeigeführt hat, nicht eingehen lasse; so kann er dagegen wider seinen Willen nicht angehalten werden, diesen Schutz zu vervollständigen. Hat der einzelne Besitzer einen Sommerwall angelegt, der nur einen niedern Wasserstand abzuhalten vermag; ist die Konstruktion eines Winterdeiches so, daß eine veränderte Böschung, größere Kronenbreite ꝛc., mehrere Sicherheit gewähren würden; so

können Erhöhungen, Verstärkungen und Veränderungen sehr wünschenswerth seyn, sie dürfen dem Ufer-Besitzer aber nicht auf den Grund polizeilicher Deich-Schauen geboten werden; sie sind wie neue Landes-Meliorationsanlagen zu betrachten und können nur dann eintreten, wenn nach den unten folgenden Vorschlägen alle, welche an den Vortheilen Theil nehmen, zur Anlegung und Unterhaltung legislativ verpflichtet werden. Es muß wiederholt darauf hingedeutet werden, daß Deiche bei ihrer ursprünglichen Anlage niemals als Schutzwerke zur Erhaltung der Substanz und zur Abwendung gemeiner Gefahr, sondern nur als Meliorations-Anlage, zur Erzielung eines höheren Ertrages der Grundstücke zu betrachten sind. Der Uferbesitzer hat aber keine natürliche (und auch keine bestehende gesetzliche) Verpflichtung, die Grundstücke der Niederung zu verbessern und ihnen den möglichst hohen und gesicherten Ertrag zu gewähren, obwohl er nach allgemeinen Rechtsbegriffen verbunden ist, die durch die Natur gegebene Beschaffenheit des Ufers sowohl, als diejenigen Veränderungen zu erhalten, welche er in seinem Interesse vorgenommen hat, welche aber nicht wieder verwahrloset werden können, ohne nunmehr einen, voraussichtlich eingetretenen, veränderten Zustand gemeiner Gefahr auszusetzen. Der Zusatz: „bis zu derjenigen Höhe und Stärke, welche er nachweislich früher gehabt hat" im §. 4., wird sich hiernach rechtfertigen.

Wird der Erbauer des Deiches oder eventualiter der Uferbesitzer zur Erhaltung des Deiches für verbunden erachtet, so wird ihm ohne Unbilligkeit auch nicht der gewöhnliche polizeiliche Schutz seiner Anlagen und eben so wenig diejenige Beihülfe zu verweigern seyn, welche für den Nothfall aus dem Prinzipe der gemeinen Gefahr herzuleiten ist. Die §§. 6. und 7. sind hiernach entworfen. In die Vorschriften über die Verfassung konstituirter Niederungen gehört der §. 7. weniger, da die besonderen Deichgesetze und Statuten ohnehin die nöthigen Vorschriften über Gestellung der Damm-Wachen und Hülfs-Mannschaften enthalten. Der, schwankenden Auslegungen unterliegende Ausdruck „in Nothfällen" ist dahin näher umschrieben, daß der Nothfall eintritt, wenn Hochwasser oder Eisgang die Deiche einer bewohnten Niederung bedrohen.

Eine Verpflichtung der übrigen Niederungsbesitzer, zu der Unterhaltung der Deiche beizutragen, hat dagegen allgemein nicht ausgesprochen werden dürfen. An sich und ohne kompetente Autorisation kann die einseitige Anlage eines Werkes, von welchem unmittelbar auch Dritte Vortheile haben, diese nicht zu Beiträgen verpflichten.

Die Anlage eines in landespolizeilicher Hinsicht immerhin statthaften Deiches kann dennoch ökonomisch sehr ungerechtfertigt seyn, weil die Kosten der Unterhaltung außer Verhältniß zu dem dadurch vermehrten Werthe der Grundstücke stehen. Die Verpflichtung zur gemeinsamen Unterhaltung darf mithin erst dann eintreten, wenn das Gegentheil durch legislative Verleihung einer Deichband-Verfassung an die seither nur durch Privatdeiche geschützte Niederung anerkannt ist, wovon unten.

Es ist bei Abfassung des vorliegenden Entwurfs als leitender Grundsatz angenommen:

daß die Sozial-Verpflichtungen zur gemeinsamen Anlage und Unterhaltung von Deichen nur durch einen legislativen Akt der höchsten Gewalt im Staate gegründet werden können.

Dieser Grundsatz wird sich am ersten durch Hindeutung auf die Entstehung der Deiche rechtfertigen.

Auch in denjenigen Ländern Deutschlands, in denen das Deichwesen die größeste Ausdehnung und die früheste Ausbildung erhalten hat, Ostfriesland, den Herzogthümern Schleswig-Holstein und dem Herzogthume Bremen, gehen die ältesten Nachrichten über Anlage und Unterhaltung der Dämme nicht weit über das 13te Jahrhundert hinaus.

(Dammert, Deich- und Strom-Baurecht Th. I. §. 5.
Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts §. 224.)

Die ersten Deichanlagen sind überall Privatanlagen gewesen, welche der Uferbesitzer auf seinem Grund und Boden freiwillig (und in jenen frühen Zeiten auch wohl eigenmächtig, ohne polizeiliche Autorisation) ausgeführt hat. Die Deiche sind anfänglich wohl nur Sommerwälle gewesen, welche nur ein geringeres Hochwasser abhalten und in der Regel nur die Wiesen- und Weide-Nutzung der eingedeichten Grundstücke sichern. Doch hat nicht selten die Verwandlung der Sommerwälle in Winterdeiche, welche die regelmäßige Ackerbestellung der Niederung sichern und die Ansiedelung in derselben möglich machen sollen, schon durch die Privaten stattgefunden. Die Oderdeiche in der Provinz Schlesien und viele Deiche in der Mark Brandenburg gehören noch jetzt in diese Kategorie.

Die Beschaffenheit der Privatdeiche ist fast immer eine sehr mangelhafte, zur sichern Benutzung der eingedeichten Grundstücke ungenügende. Sehr frühe hat sich in den Gegenden, wo das Deichwesen von besonderer Wichtigkeit war, eine Konkurrenz derjenigen, deren Deiche im Zusammenhange einer und derselben Niederung angehörten, so wie der Eigenthümer der binnenwärts belegenen Grundstücke zu einer planmäßigen Unterhaltung der Deiche, zur gemeinsamen Ausführung besonderer Schutz-Anstalten und zu einer gewissen Beihülfe gebildet. Es ist hieraus in den früheren der Gesetzgebung weniger geneigten Jahrhunderten aus den einzelnen Verträgen, Gewohnheiten und Rechtssprüchen dasjenige hervorgegangen, was die Lehrbücher als deutsches Deichrecht bezeichnen, was eigentlich aber nur Gewohnheitsrecht der Friesischen und Niedersächsischen Marschgegenden ist.

In wenigen Sphären des Rechts sind aber die Momente der Entscheidung so vielfach verwickelt, als beim Deichwesen, machen es so schwierig und fast unmöglich, im einzelnen Falle nach allgemeinen Rechtssätzen und Gewohnheiten das richtige Urtheil zu finden, und das Bedürfniß hat nicht leicht irgendwo so frühe zur Gesetzgebung gedrängt, als beim Deichwesen. Es ist eine Friesische Deich-Ordnung aus dem 13ten Jahrhunderte vorhanden; spätere von 1515. und vom 13ten Juli 1608.; Lauenburgische Deich-Ordnungen von 1599., 1628., 1752.; Lüneburgische Deich-Ordnung von 1664. und 12ten Juni 1748.; Olden-

burgische vom 6ten Mai 1681.; Schleswig-Holsteinsche von 1625. und vom 6ten April 1803.; vor allen Bremische Deich-Ordnung vom 29sten Juli 1743. (Mittermaier a. a. O.)

Das ganze oft angeführte Werk von Dammert hat eigentlich nur den Zweck, für die Niederungen des Königreichs Hannover, welche noch nicht unter Deich-Gesetzgebung stehen, durch Erörterung einer Reihe gerichtlicher Verhandlungen zu zeigen, daß eine gemeinsame Deichverwaltung mit praktischem Erfolge durchaus nur auf den Grund vorgängiger statutarischer Gesetzgebung möglich sey.

Die Preußische, wenigstens die Brandenburgische, Gesetzgebung hat diese Grundsätze anerkannt und für jede Niederung, soweit das Bedürfniß sich ergab, eine statutarische Gesetzgebung aus dem Gesichtspunkte eintreten lassen, daß eine Sozietätverpflichtung zur gemeinsamen Unterhaltung der Deiche erst neu zu gründen sey.

Dies muß gelten, wenn nicht auf eine ganz unstatthafte Weise angenommen werden soll, daß der einseitige und willkührliche Akt des Uferbesitzers Dritten Real- und Sozietätverbindlichkeiten auferlegen könne. Sind durch Verträge oder andere spezielle Rechtstitel Sozietätverbindlichkeiten bereits gegründet, so ist, wenn diese die ganze Niederung umfassen und die Sicherstellung und Melioration derselben vollständig verbürgen, auch kein Grund vorhanden, eine statutarische Gesetzgebung eintreten zu lassen; die Deiche und Meliorations-Anlagen fallen in die Kategorie der Privatdeiche. Von dem Verhältnisse, wo die von einem neu zu bildenden oder zu erweiternden Deichverbande zu übernehmende Sozietätpflicht theilweise schon durch spezielle Rechtstitel geordnet war, muß besonders die Rede seyn.

Wird hiernach anerkannt, daß die Sozietät-Verpflichtung zur Unterhaltung der Dämme nur positiv für den einzelnen Fall gegründet werden kann, so muß die Entscheidung, wann dieser Fall eintrete, auch der Gesetzgebung überwiesen und darf nicht, wie das Königl. Sächsische Gesetz vom 7ten August 1819. es thut, der Verwaltung überlassen werden. Der Damm ist bei seinem Entstehen niemals eine Schutzanlage zur Erhaltung des vorhandenen Zustandes und zur Abwendung gemeiner Gefahr von demselben; er ist wesentlich Meliorationsanlage und die rechtliche Seite des Verhältnisses scheint dadurch nicht geändert, daß die Sozietät-Verpflichtung zur Unterhaltung bei der Anlage oder später ausgesprochen wird. Nicht die Nothwendigkeit des Zusammentretens, um das Vorhandene zu erhalten und Gefahren abzuwenden, sondern die Nothwendigkeit gemeinsamen Wirkens, um positive Vortheile von hohem öffentlichen Interesse zu gewinnen und zu sichern ist der Grund, aus welchem die gezwungene Deich-Assoziation gerechtfertigt werden kann. Im ersteren Falle mag eine polizeiliche Anordnung genügen, um im Entstehungsfalle freier Vereinbarung, auch im Wege des Zwangs, das nothwendige gemeinsame Wirken herbeizuführen; im letztern wird aber — allen bekannten Gesetzgebungen gemäß — ein legislativer Akt erforderlich seyn, um den Eigenthümern neue Verpflichtungen aufzuerlegen. Es verdient bemerkt zu werden,

daß in dem ältesten Brandenburgschen Vorfluthgesetze vom 9ten Oktober 1712. das entgegengesetzte Prinzip ausgesprochen und den Kriegs- und Domainenkammern das Recht beigelegt ist, die nützlich scheinenden Dämme und Meliorationswerke auch wider den Willen der Betheiligten ausführen und die Kosten nach Verhältniß der zugewendeten Vortheile exekutivisch einziehen zu lassen; daß aber dennoch wenige Jahre später nothwendig befunden worden, die Verpflichtung der Eigenthümer der Lebuser Niederung zur Anlage und Unterhaltung der Oder-Dämme durch das Gesetz vom 23sten Juni 1717. festzustellen.

Bei der gemeinsamen „Anlegung und Unterhaltung der Deiche" hat auch „der damit verbundenen Meliorations-Anlagen" gedacht werden müssen. Die Verwaltung, welche die natürlichen Wege der Entwässerung ganz oder theilweise absperrt, macht in der Regel künstliche Entwässerungs-Anlagen (Gräben, Auslaß-Schleusen, Schöpfmühlen) nothwendig, und fast immer sind diese erforderlich, um den höchsten Ertrag der verwallten Niederung zu gewähren. Sehr viele Deichverbände (der Lebuser Niederung, des niedern Oderbruchs ꝛc.) sind daher Deich- und Graben-Verbände, umfassen gleichzeitig Deich- und Siel-Acht. Es kann nicht zweckmäßig erscheinen, wenn die Entwässerung der Grundstücke bei Feststellung der Deich-Verfassung außer Acht gelassen, oder wenn innerhalb der Grenzen desselben Deichverbandes noch besondere Sielbände gegründet werden, wie letzteres in den Niedersächsischen Gewohnheiten begründet ist.

Bremische Deich-Ordnung vom 29sten Juli 1743. Cap. 17. §. 5.

Der reglementaire Grundsatz, nach welchem auch die Abwässerungs-Anstalten in den einzelnen Statuten als Sozietät-Anlagen aufzustellen sind, soll unten näher angegeben werden. Hier kam es nur auf Rechtfertigung dafür an, daß auf den Gegenstand in dem Gesetz-Entwurfe überhaupt hingewiesen ist.

Der §. 9. des vorgelegten Entwurfs unterscheidet die Fälle, in denen legislative Gründung oder Erweiterung von Deichverbänden stattfindet. Er scheint nothwendig, da von dieser Verschiedenheit zum Theil verschiedene Rechtsverhältnisse abhängen, und dürfte jedenfalls nützlich seyn, um den Grundbesitzern und der Verwaltung die Gesichtspunkte des Gegenstandes näher zu bezeichnen.

Der ad a. gedachte Fall kommt in dem jetzigen entwickelten Zustande der Landes-Melioration nicht sehr häufig mehr vor, doch giebt es selbst an der Oder noch unverwallte Niederungen von großem Umfange und möglich sehr hohem Ertrage.

Der Fall b. tritt am häufigsten z. B. in der Provinz Schlesien ein, und ist es, welcher zunächst und am dringendsten das Einschreiten der Gesetzgebung erfordert. Er hat ganz besonders hervorgehoben werden müssen, da mit Beziehung auf ihn eine eigenthümliche in das allgemeine Gesetz aufzunehmende Bestimmung (§. 14. des Entwurfs) unentbehrlich ist.

Der ad c. genannte Fall ist nicht selten, und tritt z. B. rücksichtlich der auf dem rechten Oderufer von Frankfurt bis Cüstrin sich erstreckenden sogenannten Sternberger Niederung ein, die durch Dämme geschützt wird, welche auf dem

ersten Drittheil der Länge Privatdeiche der Kommune Frankfurt, dann aber Sozietät-Deiche des durch das Gesetz vom 3ten Mai 1746. gegründeten Sternberger Deichverbandes sind. Eine vernachlässigte Unterhaltung der obern Privat-Deiche würde die ganze Niederung der Gefahr der Ueberschwemmung aussetzen; eine legislative Anschließung dieser Dämme und der Stadt Frankfurt an den Sternberger Deichverband würde höchst wünschenswerth seyn.

Die mehresten jetzt noch in Aussicht zu nehmenden neuen Landes-Meliorationen treten bei dem ad d. gedachten Falle ein, wenn die unverwallten und im Rückstaue liegenden untern Gegenden einer Niederung durch Fortsetzung der Deiche und durch Anschluß derselben an wasserfreie Höhen zu einem höhern Grade des Ertrages gebracht werden sollen. Auch dieser Fall hat hervorgehoben werden müssen, weil er bei der Vertheilung der Deichlasten eigenthümliche Rücksichten bedingt, welche zwar nicht in dem allgemeinen Gesetze auszusprechen, wohl aber beim Entwurfe der einzelnen Statute geltend zu machen sind.

Die §§. 10. 11. sind für erforderlich gehalten, um das Prinzip, nach dem die Kreise, für welche die einzelnen Statute zu erlassen sind, abgegrenzt und in eine gewisse Verbindung gebracht werden sollen, im Allgemeinen zu bezeichnen. — Die Bestimmung des §. 10. wird wohl keinem Zweifel unterworfen seyn. Nicht immer haben die Grundbesitzer derselben Niederung, welche in der Regel durch einen Fluß getrennt ist, dasselbe Interesse. Oefters steht es sich sogar entgegen. Ist dies aber der Fall nicht, ist ihr Interesse ein gemeinsames, so hat es auch kein Bedenken, sie zu einem Deichverbande zu vereinigen, und es wird nicht schwer seyn, widerstrebende Interessen als solche zu erkennen und zu berücksichtigen, wozu jedenfalls die vorhergehende Vernehmung der Interessenten Gelegenheit bieten wird. Es kann aber seyn, daß ein Theil der Grundbesitzer mit größerem Vortheile und Ersparniß von Kosten sich künstlich abgrenzen kann, und dieses Verhältniß wird alsdann ohne Ungerechtigkeit nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. So würde z. B. die Mehrzahl der Grundbesitzer in der am linken Oder-Ufer in den Kreisen Lebus und Ober-Barnim belegenen großen Niederung durch einen von den Höhen bei Freienwalde zur Oder und deren Bewallung gezogenen Querdeich sich vor den Folgen des Rückstaues haben sichern können, welcher jetzt seit fast einem Jahrhunderte den Ertrag einer Fläche von etwa 20,000 Morgen bedeutend vermindert oder gefährdet, und die Anlage und Unterhaltung dieses Querdeiches und der erforderlichen Auslaßschleusen dürfte weniger Kosten erheischen, als die Mitwirkung zur Fortsetzung und Schließung der vorhandenen Deiche bis zum Ende der Niederung. Es ist anzunehmen, daß bei der Gründung der Sozietät eine Erörterung und Berücksichtigung dieses Verhältnisses, wenn die Betheiligten darauf gedrungen hätten, gerechterweise nicht hätte verweigert werden können.

Einzelne Niederungen können aber von so geringem Umfange seyn, daß die Kosten einer eigenen gesonderten Verwaltung ohne übermäßige Belastung der Betheiligten nicht aufzubringen sind; daß ungewöhnliche Unglücksfälle (wohin Durchbrüche und außerordentliche Beschädigungen durch Hochwasser und Eisgang

zu rechnen sind) ohne Erschöpfung der Kräfte nicht übertragen werden können. Diesen Uebelständen kann durch Annahme der im §. 11. vorgeschlagenen Bestimmungen abgeholfen werden, ohne daß der im §. 10. aufgestellte und oben entwickelte Grundsatz aufgegeben würde, sofern nur die Zulässigkeit solcher Vereinigungen ebenfalls von der Bedingung abhängig gemacht wird, daß die Grundbesitzer der verschiedenen Niederungen ein gemeinschaftliches Interesse bei der Erhaltung ihrer Deiche haben. Ist dies der Fall nicht, so sind die bedrängten Verhältnisse des kleineren und unkräftigeren Verbandes für den größeren und kräftigeren, aus privatrechtlichem Gesichtspunkte betrachtet, ganz gleichgültig, und es würde sich nicht rechtfertigen lassen, die Lasten des Letzteren zu erhöhen, um die des Ersteren überhaupt erträglich zu machen. Die nähere Bezeichnung des Umfanges des Schadens, bei dem gegenseitige Unterstützung eintritt, und die Normirung des Beitrag-Verhältnisses kann nur mit Berücksichtigung der einzelnen Fälle und der örtlichen Eigenthümlichkeiten erfolgen.

In dem §. 12. des vorgelegten Entwurfs findet es sich mittelbar ausgesprochen, daß außer dem allgemeinen Gesetze keine besondere provinzielle Deich-Ordnungen, sondern nur Statute für die einzelnen lokalen Verbände erlassen werden sollen und es wird zunächst darauf ankommen, diese schon im Eingange aufgestellte Ansicht noch näher zu rechtfertigen.

Werden nämlich die jetzt in Vorschlag gebrachten allgemeinen Grundsätze gesetzlich sanktionirt, so sind für die weiteren Deichordnungen nur noch solche Bestimmungen zu treffen, welche nach eigenthümlichen Verhältnissen vielfach zu modifiziren bleiben. Diese eigenthümlichen Verhältnisse bestehen aber gar nicht oder doch nur in sehr geringem Maaße in abweichenden Verfassungen; sie bestehen theilweise in Gewohnheiten und Herkommen; sie bestehen vorzüglich in örtlichen Verschiedenheiten: der Ausdehnung der Niederungen, der mehr gleichmäßigen oder mehr wechselnden Beschaffenheit des Bodens, der Kultur-Art, welche den höchsten Ertrag verspricht, der nur theilweise eintretenden Benutzung der Niederung zu Ansiedelungen, dem Umfange und der Zulänglichkeit der schon vorhandenen Schutz-Anstalten, den auf speziellen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen zur Unterhaltung derselben u. s. w. Diese Verschiedenheiten sind nicht provinziell, sondern nur lokal.

Es werden allerdings allgemeine leitende Gesichtspunkte aufgestellt werden können, nach denen die Statuten für die einzelnen Deichverbände zu entwerfen sind; es sind dies aber mehr reglementaire Normen für den Entwurf der Statuten, als Gegenstände einer dispositiven Gesetzgebung.

Daß die Statuten im Wege der Gesetzgebung gegeben werden müssen, daß mithin ein Widerspruchsrecht der Betheiligten gegen die Festsetzungen nicht stattfinden kann, dürfte oben genügend erörtert seyn.

Der §. 12. giebt im Allgemeinen die Gegenstände an, welche die Statuten umfassen sollen und enthält in sofern das Schema der oben gedachten Instruktion. Die darin ertheilten Vorschriften scheinen sich ohne nähere Begründung als die

Essentialien eines Deichstatuts darzubieten. Es schien mit dem Zwecke desselben und mit den Gesichtspunkten, aus welchen der Entwurf zu beurtheilen ist, unvereinbar, näher auf die darin angedeuteten Gegenstände einzugehen, indem es grade die Absicht ist, den unzulänglichen Bestimmungen der §§. 63 — 66. Tit. 15. Th. II. Allg. Landrechts nur die nothwendigsten allgemeinen Vorschriften zu substituiren, unter Voraussetzung ihrer Berücksichtigung in den Lokalstatuten, diesen aber die möglichst freie Bewegung zu gestatten.

Erfüllen diese nur den Zweck, den Associirten eine zureichende Sicherheit zu gewähren; lassen sich die Verhältnisse der innern Verwaltung nur den allgemeinen Staatszwecken entsprechend ordnen; gewähren sie Sicherheit für die Heranziehung aller durch die Deich- und Meliorations-Arbeiten geschützten oder verbesserten ertragsfähigen Grundstücke nach allgemeinen leitenden Grundsätzen (§. 13. des Entwurfs), eine zweckmäßige Verwendung der dem Verbande zu Gebote stehenden Kräfte und Mittel; einen geregelten Haushalt durch die Deichbandgenossen, vertreten durch ihre Behörden; endlich den Staatsbehörden die Mittel und Wege, zur rechten Zeit mit Erfolg einzugreifen, wenn höhere Rücksichten diese Einmischung fordern, und, soweit für dieselben eine stete Kenntnißnahme von der Lage der Verhältnisse des Verbandes erforderlich ist, diese; — erfüllen die Lokalstatuten diese Zwecke, so scheint es angemessen, sie nach Herkommen oder Gewohnheit einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Entwickelung und Feststellung zu überlassen, ohne derselben durch allgemeine Gesetze vorzugreifen, die doch, je allgemeiner sie gefaßt wären, um so weniger auf die gegebenen Fälle leitend einwirken würden, jemehr sie dagegen Besonderheiten zu berücksichtigen bezwecken, um so mehr der Besorgniß Raum geben dürften, daß sie störend einwirken möchten. Es leuchtet ein, daß damit keinesweges der Grundsatz unbedingter Willkühr vertreten oder den Verbänden Gelegenheit gegeben werden soll, ihren besondern oder den allgemeinen Staatszwecken nachtheilige Einrichtungen zu treffen; es sichert dagegen nicht allein das den Staatsbehörden beizulegende Recht der Oberaufsicht, sondern insbesondere der Vorbehalt der Landesherrlichen Vollziehung für jedes Statut.

Was demnächst die folgenden §§. betrifft, so spricht der §. 13. das oben erörterte allgemeine Prinzip der Vertheilung der Dienstpflicht aus. Die Vertheilung auf „alle einzelne Grundstücke" ist ausgesprochen, um der möglichen Ansicht, es sey die Deichpflicht eine Kommunal-Last, zu begegnen. Es liegt in der, den Lokalstatuten anzuweisenden Stellung, daß in dem allgemeinen Gesetze kein leitender Grundsatz für die Feststellung eines Vertheilungs-Maaßstabes aufgestellt werden kann; dagegen muß ein solcher für den Fall aufgestellt werden, daß keine abweichenden örtlichen Verhältnisse die Interessenten bestimmen möchten, einen andern als denjenigen Maaßstab anzunehmen, der sich im Allgemeinen als der entsprechendste darzubieten scheint, d. h. die Vertheilung der Lasten nach dem Verhältnisse des abgewendeten Schadens und herbeigeführten Vortheiles.

Es bedarf kaum der Andeutung, daß die Verbände in der Auswahl des Maaßstabes nicht vollkommen frei zu stellen seyen und daß ihre desfallsigen Beschlüsse abhängig seyn werden von dem Resultate der Prüfung ihrer Zulässigkeit.

Der §. 14. bestimmt über ein Verhältniß, welches gewissermaaßen eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatze rechtfertigt.

Wenn nämlich ein Privatdeich auf legislativem Wege in einen Sozietät-Deich verwandelt wird (§. 9. ad b.), so besteht, abgesehen von speziellen Rechtstiteln, kein bei der eintretenden neuen Gesetzgebung zu berücksichtigendes Verhältniß zwischen demjenigen, welcher den Damm angelegt und seither unterhalten hat, und den übrigen Niederungsgenossen. Die Unterhaltung des Dammes geschah im eigenen Interesse, und auch die längste Fortsetzung derselben kann an sich den Niederungsgenossen kein Recht ertheilen, solche zu fordern. Die Verpflichtung, den vorhandenen Damm nicht eingehen zu lassen, wie solche aus den §§. 33. 34. Tit. 8. Th. I. des Allg. Landrechts hergeleitet werden kann und auch im vorliegenden Gesetz-Entwurfe ausgesprochen worden ist, ist eine polizeiliche und keine privatrechtliche. Es kann mithin so wenig von einer Prinzipalverpflichtung des Deichhalters, als von einer hergebrachten, wohl erworbenen Befreiung der übrigen Niederungsgenossen die Rede seyn, und bei Gründung einer gesetzlichen Deich-Sozietät und legislativen Vertheilung der Deichpflicht kommt der §. 13. des vorliegenden Entwurfs unbeschränkt zur Anwendung.

Es kann aber auch in einzelnen Fällen ein privatrechtlicher Anspruch an den Deichhalter, daß dieser den Deich im Interesse einzelner anderer Niederungs-Genossen allein oder unter beschränkter Mitwirkung dieser Genossen unterhalte, durch spezielle Rechtstitel: des Vertrags, Erkenntnisses oder auch der qualifizirten Verjährung erworben seyn. Es liegen alsdann wirkliche Privatrechte vor, welche ohne Ungerechtigkeit durch die neue statutarische Gesetzgebung nicht aufgehoben werden dürfen.

Diese Gesetzgebung wird in den mehresten Fällen aber eine ausgedehntere und vollkommnere Instandsetzung und künftige Unterhaltung der Schutzanstalten ordnen und die Herbeiführung einer solchen in der Regel erst möglich machen. Die Privatrechts-Ansprüche können sich auf diesen neu zu schaffenden Zustand der Dinge nicht beziehen und es wird daher nothwendig, das Verhältniß der früheren Unterhaltungslast zu der künftigen positiv auszusprechen. Der Deichhalter ist nur erstere vorzugsweise zu tragen verpflichtet.

Endlich scheint es aber den Prinzipien entsprechend, die Deichpflicht dennoch nicht nach den speziellen Rechtsansprüchen, sondern nur nach dem allgemeinen Grundsatze zu vertheilen und dem Berechtigten nur einen ablöslichen Anspruch auf Erstattung oder Vergütigung eines Theils der von ihm aufzuwendenden Leistungen vorzubehalten.

Hiernach ist der vorliegende §. entworfen, zu dessen näherer Erläuterung ein Beispiel dienen mag.

Die am rechten Oderufer im Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O. oberhalb der Pleiske-Mündung belegene Niederung ist nur theilweis verwallt. Es besteht keine Sozietätverfassung und die Dämme sind Privatdeiche. Sie sind oder waren doch vor wenigen Jahren nur in einem sehr mangelhaften Zustande vorhanden, konnten nur einen Wasserstand der Oder von etwa 13 Fuß abhalten, hatten nur

sechsfüßige Kronenbreite, steil abfallende Böschungen u. s. w.; das Vorland war durch keine Schutzbuhnen u. dergl. geschützt. Die Unterhaltung wird eine werthvollere und zweckentsprechendere, aber auch dreifach theurer, wenn diesen Mängeln abgeholfen wird.

Unter den Grundbesitzern der Niederung findet sich unter andern die Gemeine Balkow mit einem sehr ausgedehnten Areale, welches aber nirgend an die Oder stößt. Die Gemeinde hat keine Dämme zu unterhalten, auch den Deichhaltern keine Beihülfe zu ihren Arbeiten geleistet; es ist aber auch nicht bekannt, daß Anlage oder Unterhaltung der Dämme von den Deichhaltern auf den Grund einer gegen die Gemeinde Balkow übernommenen Verpflichtung oder auf den Grund einer von dieser Gemeinde gestellten Forderung erfolgt sey.

Unter den Deichhaltern befindet sich der Königliche Domainen-Fiskus als Eigenthümer des Ordens-Amtes Rampitz und Grundherr der Dörfer Rampitz und Kloppitz. Der Domainen-Fiskus hat gegen die genannten Gemeinden die Verpflichtung, die Dämme seinerseits allein zu unterhalten, durch Dienst-Aufhebungs- und Separationsrezesse übernommen.

Wenn nun die Besitzer der gedachten Niederung durch ein Statut in einem Deichverband vereinigt würden: so wäre die Deichpflicht nach den gemachten Vorschlägen auch auf die Gemeinde-Genossen von Balkow, Rampitz und Kloppitz, dem allgemeinen Grundsatz gemäß, zu vertheilen und von der künftigen Deichbehörde geltend zu machen. Die Gemeinden Rampitz und Kloppitz würden aber von dem Königlichen Domainen-Fiskus die Erstattung eines Theils ihrer gezahlten Beiträge verlangen können, und dieser Theil würde nur ein Drittheil betragen, wenn die durch das Statut angebotene künftige Unterhaltung bei den vorbereitenden Untersuchungen als eine dreifach kostspieligere anerkannt wäre. Werden diese Grundsätze festgehalten, so können Befreiungen von der Deichpflicht in einem andern, als dem angegebenen Sinne nur dann vorkommen, wenn sie durch schon vorhandene Deich-Statute anerkannt werden. Soviel bekannt ist, findet sich dies aber auf eine, dem gemeinen Deichrechte ganz anomale Weise nur in dem §. 39. der Deich-Ordnung für Ostpreußen hinsichtlich der Kirch- und Schulländereien geordnet. Die Aufhebung solcher Befreiungen kann aber nur durch Revision der gesetzlichen Statute und nicht im Wege der Ablösung erfolgen. —

In dem §. 16. des vorliegenden Entwurfs ist die Deichpflicht als „unablöslich" auf den Grundstücken ruhend bezeichnet. Als unzertrennlich hat sie mit Berücksichtigung der agrarischen Gesetzgebung nicht bezeichnet werden können. In den Instruktionen, welche den Deich-Statuten beizufügen sind, muß darüber näher bestimmt werden, wie namentlich in Beziehung auf Parzellirung die Deichrollen fortzuführen sind.

In Bezug auf die §§. 17 — 20. wird auf die Erläuterungen zu §. 12. Bezug genommen, und ist demnächst im §. 22. eine die Allerhöchste Verordnung vom 1sten Juni 1833. über den Mandats-, summarischen und den Bagatellprozeß ergänzende Bestimmung aufgenommen worden, um auch für Rechtsstreitigkeiten der bezeichneten Art diese Vorschrift in Anwendung zu bringen, wobei indeß auch der im §. 7. ibid. den Gerichten vorbehaltenen Befugniß zu gedenken war.

Nur zum eigenen Gebrauch der
Landtags-Mitglieder bestimmt.

Entwurf

eines

Gesetzes

über

die Strom- und Ufer-Polizei der öffentlichen Flüsse.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Die in den bestehenden Landesgesetzen und provinziellen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen über die Benutzung der öffentlichen Flüsse und über die Rechte und Verbindlichkeiten der Uferbesitzer in Beziehung auf solche Flüsse haben sich als unzureichend erwiesen. Wir haben dieselben daher einer sorgfältigen Prüfung unterworfen und verordnen, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erfordertem Gutachten des Staatsrathes, für alle Theile Unserer Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht in Kraft ist, wie folgt:

§. 1.

Die von Natur oder durch Kunst schiffbaren Flüsse werden von dem Punkte an, wo die Schiffbarkeit beginnt, als öffentliche angesehen. Begriff des öffentlichen Flusses.

§. 2.

Es soll für jede Provinz ein Verzeichniß derjenigen Flüsse und Flußstrecken, welche nach §. 1. als öffentliche anzusehen sind, aufgestellt, und unter landesherrlicher Genehmigung bekannt gemacht werden.

§. 3.

Die Landes-Polizei-Behörde wird unter Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums für jeden öffentlichen Fluß und für jede öffentliche Flußstrecke bestimmen: welche an den öffentlichen Maaßen erkennbare Wasserhöhe als mittlerer oder vollbordiger Stand, oder als gewöhnlicher Hochwasserstand anzusehen sey.

§. 4.

Die Verzeichnisse der öffentlichen Flüsse und Flußstrecken (§. 2.) und die Bestimmungen der Wasserstände (§. 3.) sind von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen. Die Ersteren dürfen nur unter landesherrlicher, die Letzteren nur unter Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums abgeändert werden.

§. 5.

Auch die nicht schiffbaren Seiten-Arme, durch welche bei mittlerem Wasserstande ein ununterbrochener, mit dem Hauptstrome sich wieder vereinigender Wasserlauf statt findet, gelten, wenn sie nicht für privative Zwecke ausgegraben sind, in der Regel als Theile des öffentlichen Flusses.

Dasselbe gilt von Buchten des öffentlichen Flusses, welche für die Zwecke der Schiffahrt auf demselben geeignet, oder für sonstige öffentliche Interessen wichtig sind, und mit ihm bei mittlerem Wasserstande in schiffbarer Verbindung bleiben.

§. 6.

Die Grenze des öffentlichen Flusses oder die Uferlinie wird durch diejenigen Punkte bezeichnet, welche das Wasser des Flusses bei dessen vollbordiger Höhe erreicht. Wo der Fluß bei seiner vollbordigen Wasserhöhe durch steile Abhänge begrenzt ist, wird die Uferlinie erst von da an gerechnet, wo die flachere Abdachung eine freie Benutzung des Leinpfades gestattet.

§. 7.

Als eine solche Abdachung ist diejenige anzusehen, welche weniger als 14 Zoll auf die Ruthe ansteigt. Findet sich diese erst in solcher Entfernung vom Flusse, daß ein darauf angelegter Leinpfad für den Zweck der Schiffahrt unbrauchbar wäre, so ist, soweit sich das Hinderniß erstreckt, die Uferlinie schon da anzunehmen, wo der vollbordige Wasserstand sie bezeichnet.

§. 8.

Rechte und Verbindlichkeiten des Staats.

Die Nutzungen der öffentlichen Flüsse gehören zu den niederen Regalien.

§. 9.

Wenn der Staat zur Sicherung der Schiffahrt, namentlich durch Bezeichnung und Wegschaffung der in der Fahrbahn des Flusses sich findenden Hindernisse, Vorkehrungen zu treffen, und zur Verbesserung der Fahrbahn, durch Regulirung derselben, bauliche Anlagen an dem Flusse auszuführen für nothwendig erachtet, trägt er die dadurch entstehenden Kosten.

§. 10.

Diejenigen, welchen er die Aufsicht auf die Schiffbarkeit des Flusses und auf deren Sicherung und Verbesserung übertragen hat, sind für ein dabei begangenes grobes oder mäßiges Versehen verantwortlich.

§. 11.

Die Behörden des Staates sind berechtigt, die zur Einreichung der, §. 9. bezeichneten Zwecke erforderlichen, in dem Gesetze näher angegebenen Verpflichtungen der Uferbesitzer geltend zu machen.

§. 12.

Die Behörden sind befugt, jede dem Schiffahrts- oder sonstigen öffentlichen Interesse schädliche Benutzung des Flusses zu untersagen.

§. 13.

Sind durch die Anlagen des Staats Verlandungen entstanden, und entzieht oder schmälert die dadurch veränderte Richtung der Strombahn nutzbare Rechte, welche durch lästigen Titel erworben oder ausdrücklich in Beziehung auf den Strom verliehen sind, so ist der Staat dafür Entschädigung zu leisten verpflichtet.

§. 14.

Dasselbe gilt, wenn der Staat mittelst eines Durchstichs dem Flusse einen anderen Lauf angewiesen hat, hinsichtlich der Anwohner des verlassenen Flußbettes. Ueber das Letztere ist der Staat in diesem Falle zu verfügen wohl berechtigt.

§. 15.

Dagegen müssen die Besitzer der Grundstücke, durch welche der Durchstich geführt worden, nicht allein für den Werth des abgetretenen Bodens, sondern auch für die Lasten vollständig entschädigt werden, welche sie hinsichtlich der neu gebildeten Ufer nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu übernehmen haben.

§. 16.

Die Besitzer der durchstochenen Grundstücke können verlangen, daß der Staat die zur Sicherung der Grundstücke gegen Abbruch und früher nicht stattgefundene Ueberschwemmungen erforderlichen Deckwerke und Dämme anlege und unterhalte.

§. 17.

Bedingungen der allgemein gestatteten Benutzung der öffentlichen Flüsse.

Der Gebrauch des Flußwassers aus öffentlichen Flüssen durch Schöpfen, Waschen, Baden und Tränken ist, so weit er ohne Beschädigung des Ufers stattfinden kann, einem Jeden unverwehrt.

§. 18.

Wo besondere Stellen zu diesen Zwecken polizeilich angewiesen sind, dürfen nur diese benutzt werden.

§. 19.

Das Fahren, Reiten und Viehtreiben durch öffentliche Flüsse ist in der Regel untersagt und nur ausnahmsweise an den, von der Landes-Polizei-Behörde bezeichneten Stellen statthaft.

§. 20.

Die Schiffahrt und das Flößen verbundener Hölzer ist auf öffentlichen Flüssen unter den, vom Staate durch Gesetze oder Verwaltungs-Vorschriften festgesetzten Bedingungen, einem Jeden gestattet.

§. 21.

Unverbundenes Holz darf nur ausnahmsweise auf einzelnen, von dem Ministerio bezeichneten Strecken geflößt werden.

§. 22.

Schiffer und Flößer sind verpflichtet, ihre auf der Fahrt versunkenen Schiffsgefäße oder Hölzer auf eigene Kosten aus dem Strome wegzuschaffen.

§. 23.

Es ist ihnen nur im Nothfalle gestattet, an andern, als an den, von der Polizei-Behörde dazu angewiesenen Stellen des Ufers zu landen, die Schiffe oder Flöße daran zu befestigen und die Ladung auszusetzen, welche, nach Beseitigung des Nothstandes, sogleich wieder eingenommen werden muß.

§. 24.

Für den bei der Benutzung des Ufers (§. 23.) und bei Ueberschreitung des Leinpfades (§. 44.) zugefügten Schaden muß der Schiffer oder Flößer vollständige Entschädigung leisten.

§. 25.

An Buhnen, Packwerken, Pflanzungen und den, durch Warnungstafeln bezeichneten, abbrüchigen Uferstellen dürfen Schiffe und Flöße in keinem Falle angelegt werden.

§. 26.

In wiefern der durch die Ausübung der Schiffahrt oder Flößerei Beschädigte (§§. 20—25.) gegen fremde und unbekannte Schiffer oder Flößer zur Pfändung schreiten könne, ist nach den allgemeinen Grundsätzen von Pfändungen zu beurtheilen.

§. 27.

Niemand darf Steine oder andere der Schiffbarkeit oder Vorfluth hinderliche Gegenstände in den Fluß fallen lassen oder werfen, es sey denn, daß letzteres zum Behufe einer ausdrücklich am Ufer verstatteten Anlage geschehe.

§. 28.

Der Besitzer einer derartigen Anlage, so wie überhaupt Jeder, welcher sich des Flusses zu seinem Gewerbe zu bedienen befugt ist, darf die Abgänge nur in sofern in den Fluß leiten oder werfen, als davon, nach dem Urtheile der Behörden, keine schädliche Verunreinigung zu besorgen ist.

§. 29.

Benutzung der öffentlichen Flüsse u. des Flußgebietes auf den Grund besonderer Konzessionen.

Bauliche Anlagen und Vorrichtungen in und an öffentlichen Flüssen und in deren Gebieten.

Nach dem Erlasse dieses Gesetzes ist zu baulichen Anlagen in öffentlichen Flüssen oder an deren Ufern, als: zu Wasserleitungen, Stromregulirungs- oder Uferdeckungswerken, Schöpfrädern, Waschbänken, Badehäusern, Mühlen, Fischwehren, so wie zu Anlagen aller Art im Bereiche des Ufergebietes (§. 40.), wohin auch Zäune und Hecken, Aus- und Einladeplätze und Wege zu rechnen sind, und überhaupt zu Vorrichtungen in öffentlichen Flüssen und deren Ufergebieten, in sofern sie der Schiffahrt oder dem freien Abflusse des Wassers hinderlich, oder der Heilsamkeit der Luft, der Fischerei, oder für den Gebrauch des Wassers nachtheilig sind, die Erlaubniß der Landes-Polizei-Behörde erforderlich.

§. 30.

Verjährung.

Von dem im §. 29. bezeichneten Zeitpunkte ab, kann das Recht, dergleichen Anlagen in öffentlichen Flüssen oder an deren Ufern, oder in deren Ufergebieten zu benutzen, oder dergleichen Vorrichtungen zu treffen, durch Verjährung nicht erworben werden.

§. 31.

Durch ausdrückliche Konzession oder durch speziellen Rechtstitel erworbene bestehende Rechte zur Benutzung.

Alle in den §§. 17. und 20. nicht gedachte Arten der Benutzung der öffentlichen Flüsse, so wie die Benutzung baulicher Anlagen in denselben und an deren Ufern, desgleichen der Anlagen und Vorrichtungen aller Art im Bereiche des Ufergebietes, finden mit rechtlicher Wirkung nur auf den Grund ausdrücklicher vom Staate ertheilter Genehmigung oder eines, vor dem Erscheinen dieses Gesetzes erlangten speziellen Rechtstitels Statt.

§. 32.

Die in solcher Art vorher erworbenen Nutzungsrechte können gegen vollständige Entschädigung aufgehoben oder eingeschränkt werden, sobald die Ausübung derselben, nach dem Urtheile der Landes-Polizei-Behörde, dem Schiffahrts- oder einem sonstigen öffentlichen Interesse hinderlich ist.

§. 33.

Wirkung der Konzessionen nach dem Erlasse des Gesetzes.

Alle nach dem Erlasse dieses Gesetzes ertheilte Konzessionen (§. 29.) unterliegen jederzeit dem Widerrufe, welcher keinen Entschädigungs-Anspruch begründet.

§. 34.

Auch die Inhaber besonderer Nutzungsrechte der öffentlichen Flüsse bedürfen zu Anlagen und Vorrichtungen der im §. 29. bezeichneten Art der Erlaubniß der Landes-Polizei-Behörde.

§. 35.

Sind dergleichen Anlagen und Vorrichtungen ohne landespolizeiliche Erlaubniß gemacht worden, so sind sie, ohne daß dadurch ein Anspruch auf Entschädigung begründet würde, zu beseitigen.

§. 36.

Fallen sie aber durch Veränderung des Stromlaufes in das Ufergebiet, so findet ihre Fortschaffung oder Verlegung nur gegen vollständige Entschädigung Statt.

§. 37.

Wasserleitungen.

In der zur Anlegung einer Wasserleitung aus dem öffentlichen Flusse zu ertheilenden Konzession trifft die Landes-Polizei-Behörde mit Berücksichtigung der Zwecke des Unternehmers, so weit diese ohne Beeinträchtigung der Schiffahrt gefördert werden können, zugleich eine Festsetzung darüber, in welchem Maaße und unter welchen Bedingungen die Ableitung des Wassers zulässig sey.

§. 38.

Dem Unternehmer sind mittelst der Konzession die Anlage und Unterhaltung solcher Vorrichtungen zur Pflicht zu machen, welche erforderlich sind, um die Beobachtung des vorgeschriebenen Maaßes der Ableitung zu erkennen.

§. 39.

Der Unternehmer kann auf den Grund der ihm ertheilten Konzession nicht widersprechen, wenn über denjenigen Theil des abgeleiteten Wassers, welcher zu den in Folge der Konzession ausgeführten Anlagen nicht erforderlich ist, durch weitere Wasser-Abzweigungen unter landespolizeilicher Genehmigung anderweitig verfügt wird.

§. 40.

Ufergebiet; Beschränkungen des Eigenthums an demselben.

Die auf beiden Ufern längs der Uferlinien (§. 6.) in einer Breite von vier und zwanzig Fuß sich hinziehenden Landstriche werden als Ufergebiet angesehen und unterliegen den nachstehend (§§. 41 — 44.) angegebenen Beschränkungen.

§. 41.

Innerhalb des Ufergebietes dürfen hohe Bäume nicht geduldet, und die zur Befestigung der Ufer dienenden Pflanzungen ohne landespolizeiliche Erlaubniß nicht weggeräumt oder verändert, und die im Boden befindlichen Baumwurzeln nicht ausgegraben werden. Erfordert aber die Rücksicht auf die freie Benutzung des Leinpfades die Wegräumung solcher Pflanzungen, so steht es der Landes-Polizei-Behörde frei, sie anzuordnen.

§. 42.

Steinbrüche, Sand-, Lehm- und Torfgruben, Teiche oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs dürfen innerhalb des Ufergebietes nicht eröffnet oder angelegt werden.

§. 43.

Die Behörden sind, ohne Schadloshaltung des Uferbesitzers, befugt, die zur Stromregulirung erforderlichen Bauwerke an das Ufer anzuschließen.

Der Uferbesitzer muß die Ablagerung der zu Strom- und Uferbauten erforderlichen Materialien, und der, bei Fluß-Räumungen ausgeworfenen, der Schifffahrt hinderlichen Gegenstände auf dem Ufergebiete gegen Entschädigung für den verminderten Nutzungswerth des Grundstücks gestatten.

Vom Leinpfade insbesondere.

§. 44.

Innerhalb des Ufergebietes muß sich der Uferbesitzer die Anlage und Verlegung des Leinpfades Seitens der Landes-Polizei-Behörde und die Benutzung desselben durch die Schiffer und Flößer, ohne Anspruch auf Vergütung gefallen lassen und darf eigenmächtig an der Einrichtung desselben nichts ändern. Die Instandsetzung und Unterhaltung der Leinpfade erfolgt auf öffentliche Kosten.

§. 45.

Die Breite der Leinpfade wird für die verschiedenen Flüsse durch das Ministerium festgestellt.

§. 46.

Der Uferbesitzer kann eine Verlegung des vorhandenen Leinpfades verlangen, in sofern dieser in Folge eingetretener Veränderungen des Stromlaufes die Grenzen des Ufergebietes überschreitet.

Rechte und Verbindlichkeiten des Uferbesitzers in Beziehung auf Alluvionen und Inseln.

§. 47.

Die Ufer der öffentlichen Flüsse gehören nebst den Alluvionen in der Regel den Eigenthümern der, unmittelbar an den Fluß stoßenden Grundstücke. Diese haben auch, unter den nachfolgenden Beschränkungen (§§. 48 — 53.), das Recht, sich die entstehenden Inseln und Verlandungen durch Besitznehmung zuzueignen.

Dasselbe gilt rücksichtlich des verlassenen Flußbettes, sofern nicht der Staat mittelst eines Durchstichs dem Flusse einen andern Lauf angewiesen hat (§. 14.).

§. 48.

Sind die Verlandungen durch Anlagen des Staats entstanden, so dürfen die Behörden solche zum Vortheile des Strombaues benutzen lassen, und die Besitz-

nehmung bleibt den angrenzenden Uferbesitzern so lange versagt, bis sie nach dem Verhältnisse ihrer Antheile an dem gewonnenen Lande die Kosten der Ausführung erstattet haben.

§. 49.

Die Genehmigung zur Ausführung von Eingebäuden in den Fluß [Buhnen, Kribben, Koupirungen] (§. 29.) soll den Uferbesitzern nur versagt werden, wenn sie der Schiffbarkeit des Flusses nachtheilig seyn würden, oder wenn sie, ohne zur Erhaltung des vorhandenen Uferbesitzes nothwendig zu seyn, zum Nachtheile anderer Uferbesitzer gereichen könnten.

§. 50.

Bepflanzungen und sonstige Befestigungen der Alluvionen und Inseln dürfen von den Uferbesitzern nur mit Genehmigung der Behörden vorgenommen werden.

§. 51.

Die Alluvionen und Inseln müssen aber auch von den Uferbesitzern in der Art, wie solches von der Landes-Polizei-Behörde für nöthig erachtet wird, angebaut und benutzt werden.

§. 52.

Wollen die Uferbesitzer die erforderlichen Pflanzungen nicht anlegen, so steht es dem Staate frei, dies auf öffentliche Kosten zu thun.

In diesem Falle gehören die Nutzungen der angelegten Pflanzungen dem Staate.

§. 53.

Neu entstandene Alluvionen und Inseln, zu deren Benutzung und Bepflanzung noch keine Genehmigung (§. 50.) oder Anweisung (§. 51.) ertheilt ist, dürfen, wenn sie nach dem Urtheile der Landes-Polizei-Behörde im öffentlichen Interesse nachtheilig sind, Seitens des Staates weggeschafft werden, ohne daß hierdurch ein Entschädigungs-Anspruch begründet würde.

§. 54.

Der Uferbesitzer ist nach Maaßgabe der Bestimmungen der §§. 61. 64. verpflichtet, die, zur Sicherung seiner Ufer gegen den Abbruch durch den Strom, erforderlichen Vorkehrungen nach Anweisung der Landes-Polizei-Behörde auszuführen und die angelegten Werke zu unterhalten.

Verpflichtung des Uferbesitzers zur Deckung des Ufers.

§. 55.

Die Erfüllung dieser Verbindlichkeit ist in allen Fällen zu fordern, wo der Abbruch der Ufer, nach dem Urtheile der Landes-Polizei-Behörde, in irgend einem öffentlichen Interesse nachtheilig wird, namentlich wenn dadurch eine Verunreinigung der Strombahn, oder eine, die Anlage nothwendiger Stromregulirungswerke verhindernde oder erschwerende Zerstörung des Ufers herbeigeführt wird.

Auch ist dieselbe auf den Antrag anderer Uferbesitzer anzuordnen, wenn sie, nach dem Urtheile der Landes-Polizei-Behörde, zur Erhaltung des ordentlichen Wasser-Ablaufes oder wegen der mittelbar drohenden Gefahr erforderlich ist.

§. 56.

Von dem Uferbesitzer kann in diesen Fällen immer nur die Anlage und Unterhaltung von unmittelbaren Ufer-Befestigungen und von Parallelwerken, nicht aber von transversalen Eingebäuden in den Strom gefordert werden.

Gereichen dergleichen Eingebäude zur Ersparniß an den sonst erforderlichen Kosten der unmittelbaren Uferdeckung, und findet der Uferbesitzer die Ausführung derselben vortheilhaft, so kann Letztere und die Unterlassung der sonst erforderlichen Deckungs-Arbeiten unter Genehmigung der Landes-Polizei-Behörde (§. 49.) geschehen.

§. 57.

Die Verbindlichkeit des Uferbesitzers (§. 54.) ruht auf dem ganzen Grundstücke, zu welchem das abbrüchige Ufer gehört.

§. 58.

Im Falle der Dismembration bleibt das Trennstück für diese Verbindlichkeit verhaftet, und ist die Letztere, bei der Abschreibung vom Hauptgrundstücke und Berichtigung des Besitztitels für den Erwerber des Trennstücks, in das Hypothekenbuch einzutragen.

§. 59.

Wenn aber die Dismembration mit Vorwissen der Landes-Polizei-Behörde erfolgt, und diese ausdrücklich anerkennt, daß nach der Abzweigung des Trennstückes die Leistungsfähigkeit des Hauptgrundstückes auch künftighin mit den, rücksichtlich des Uferbaus, an dasselbe zu machenden Ansprüchen in einem angemessenen Verhältnisse bleibe, so ist das Trennstück als befreit von der Verpflichtung (§. 57.) zu erachten.

§. 60.

Erachtet die Landes-Polizei-Behörde die Anlage oder Herstellung eines Uferdeckwerks für nothwendig, so hat sie für die vollständige Ermittelung des Kostenbetrages und dafür zu sorgen, daß der Anschlag sämmtliche Leistungen und Ausgaben umfasse, welche zur Vollendung eines zusammenhängenden Neu- oder Reparatur-Baues in Aussicht genommen werden müssen.

§. 61.

Beschränkung der Verpflichtung des Uferbesitzers.

In keinem Falle ist der Uferbesitzer zur Deckung dieser Kosten mehr, als die Hälfte des jährlichen Reinertrages des verpflichteten Grundstückes beizutragen verbunden.

Es ist der Landes-Polizei-Behörde überlassen, in jedem besonderen Falle, wo die Baukosten (§. 60.) mehr als die Hälfte des jährlichen Reinertrages des verpflichteten Grundstückes betragen, mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände zu bestimmen, ob der Uferbesitzer jenes Maximum oder welche geringere Summe beizutragen verpflichtet seyn soll.

§. 62.

Bei der Berechnung des Ertrages sind die bestehenden Pacht-Verträge oder die aus den Hypothekenbüchern nachzuweisenden letzten Erwerbpreise zum

Grunde zu legen; in deren Ermangelung erfolgt die Ermittelung nach überschläglicher Schätzung.

§. 63.

Gegen die Feststellung des Ertrages und des Kostenantheils des Ufer-Besitzers (§. 61.) findet kein Rechtsweg Statt.

§. 64.

Erstreckt sich der Bau (§. 60.) über die Ufer mehrerer angrenzender Grundstücke, so sind die Kosten desselben, in sofern sie das §. 61. bestimmte Maaß nicht überschreiten, von den Besitzern nach dem Verhältnisse der zu deckenden Uferlängen zu tragen.

§. 65.

An die Stelle des Uferbesitzers treten andere Verpflichtete:

A. Deich-Verbände;

Enthalten die vorhandenen landesherrlich bestätigten Deich- oder Uferbau-Statute (Ordnungen, Reglements) Bestimmungen über die Verbindlichkeit zur Deckung der Ufer und Unterhaltung der Deckwerke, über Erwerbung und Benutzung der Alluvionen, Verlandungen und Inseln, so behält es bei denselben bis zu einer, mit Unserer Genehmigung erfolgenden Abänderung, sein Bewenden.

§. 66.

In soweit die Deich-Statute dergleichen Bestimmungen nicht enthalten, gehen die Rechte und Verbindlichkeiten der Uferbesitzer (§§. 47 — 54.) rücksichtlich der, vor eingedeichten Niederungen liegenden Ufer, aber ohne Beschränkung auf ein Maximum der zu deckenden Kosten (§. 61.), auf die Deichverbände über, wenn diese vom Staate gebildet oder anerkannt sind.

§. 67.

B. Uferbau-Verbände.

Alle Grundstücke, welche in derselben Niederung, innerhalb desjenigen Bereichs, welcher bei dem höchsten bekannten Wasserstande des Flusses der Ueberschwemmung ausgesetzt ist, liegen, und eine gemeinschaftliche Abwässerung haben, oder deren fähig sind, können, nachdem die Besitzer mit ihren Anträgen und Erinnerungen gehört sind, unter landesherrlicher Genehmigung zu Uferbau-Verbänden vereinigt werden.

§. 68.

Für jeden Uferbau-Verband sollen, nach Vernehmung der Betheiligten, durch ein landesherrlich zu vollziehendes Uferbau-Statut:

a) der Umfang des Societäts-Zweckes;
b) die Art und Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Uferschutzwerke erforderlichen Beiträge und Leistungen;
c) die Rechte und Verbindlichkeiten rücksichtlich der Erwerbung und Benutzung der Alluvionen, Verlandungen und Inseln;
d) das den Staatsbehörden beizulegende Recht der Oberaufsicht;

e) die Organisation, Befugnisse und Pflichten der Uferbau-Verwaltungs-Behörden;

f) die Rechte der Genossen des Verbandes, bei der Verwaltung desselben mitzuwirken,

näher bestimmt werden.

§. 69.

Wo nach dem Erlasse dieses Gesetzes Uferbau-Verbände gebildet werden, geht die Verpflichtung zur Anlegung und Unterhaltung der Uferdeckwerke innerhalb der Grenzen der vereinigten Grundstücke, nach näherer Bestimmung der Statute, auf jene Verbände über.

§. 70.

Subsidiäre Verpflichtung:
A. der Niederungsgenossen;

Ist die Erfüllung dieser Verpflichtung von keinem Deich- oder Uferbau-Verband zu fordern, und übersteigen die Kosten eines auszuführenden Baus (§. 60.) denjenigen Betrag, welchen der Besitzer des verpflichteten Grundstücks nach Maaßgabe der im §. 61. enthaltenen Bestimmung zu gewähren hat, so ist der Mehrbetrag von den Besitzern aller, in dem Ueberschwemmungs-Bereiche belegenen Grundstücke zu leisten, welche eine gemeinschaftliche Abwässerung haben, oder deren fähig sind, wenn das zu bauende Ufer in einer ausgedehnten Niederung liegt.

§. 71.

Ob, mit dieser gesetzlichen Folge, eine Niederung als ausgedehnt zu betrachten sey, entscheidet, mit der Bezeichnung der Grenzen, auf den Vortrag der Landes-Polizei-Behörde das vorgesetzte Ministerium. Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsweg Statt.

Bei der Bestimmung der Grenzen des Ueberschwemmungs-Bereichs sind künstliche Erderhöhungen, welche die natürliche Ausdehnung der Ueberschwemmung einschränken (Deiche) als nicht vorhanden anzusehen.

§. 72.

Der größere oder geringere Nachtheil, welchen der schadhafte Zustand des zu bauenden Ufers den, in der Niederung belegenen Grundstücken zufügt oder droht, bestimmt das Maaß der von ihren Besitzern zu leistenden Beiträge. Sind es Ufergrundstücke, so soll bei der Vertheilung der Kosten insbesondere auf die Ausdehnung der Ufer Rücksicht genommen werden.

§. 73.

Gegen den von der Landes-Polizei-Behörde anzulegenden Kosten-Vertheilungsplan findet kein Rechtsweg Statt.

Die Behörde ist befugt, die nothwendigen Ufer-Arbeiten ihrerseits zur Ausführung zu bringen, und die Kosten von den Verpflichteten einzuziehen.

§. 74.

B. der Staatskasse.

Liegt das zu bauende Ufer nicht in einer ausgedehnten Niederung (§. 70.), so sollen diejenigen Kosten, welche das im §. 61. bestimmte Maaß überschreiten, von der Staatskasse getragen werden.

§. 75.

Fähren und Prahmen zum eigenen Gebrauche kann jeder Anwohner eines öffentlichen Flusses halten. Berechtigung zur Haltung von Fähren und Prahmen.

§. 76.

Auch die am Flusse belegenen Gemeinden sind befugt, zum Uebersetzen ihrer Einwohner eigene Fähren einzurichten, in sofern der dabei angesetzte Fährmann von der Gemeinde eine feste Besoldung bezieht.

§. 77.

Das Recht, Andere mit Fähren oder Prahmen für Geld überzusetzen, gehört in der Regel zu den niederen Regalien.

§. 78.

Der Inhaber einer Fähre oder eines Prahmes muß die Ueberfahrt nach den polizeilichen Anordnungen der Verwaltungs-Behörden bewirken und die erforderlichen Fahrzeuge und die zum sicheren Betriebe des Uebersetzens nothwendigen Geräthschaften und Tarif-Tafeln nach den Anweisungen der gedachten Behörden anschaffen und unterhalten.

§. 79.

Es gehört zu seinen Obliegenheiten, für die Einrichtung und Instandsetzung gehöriger Ab- und Anfahrten von den Punkten an, welche der Fluß bei gewöhnlichem Hochwasserstande (§. 3.) erreicht, bis zur Fährstelle zu sorgen.

§. 80.

Die Uebertretung der von den betreffenden Behörden erlassenen, die Strom- und Ufer-Polizei betreffenden Anordnungen und Verbote wird, neben der Verpflichtung des Uebertreters, die etwanige verbotwidrige Anlage auf seine Kosten wegzuschaffen und den früheren Zustand herzustellen, und unter Vorbehalt des Schadensersatzes, mit einer Geldstrafe von Zwei bis Funfzig Thalern oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet. Die Verwaltungs-Behörden werden innerhalb ihrer instruktionsmäßigen Befugnisse die Strafen für die einzelnen Uebertretungen näher bestimmen. Allgemeine Bestimmungen.

§. 81.

Die Art der allgemeinen und öffentlichen Benutzung der Flüsse und die strompolizeiliche Aufsicht der Behörden können durch Verwaltungs-Reglements näher bestimmt werden.

§. 82.

Bestehen rücksichtlich solcher öffentlicher Flüsse, welche diesseitiges und fremdes Staatsgebiet von einander trennen oder durchschneiden, besondere Staats-Verträge, so hat es bei den, in den Letzteren etwa enthaltenen abweichenden Bestimmungen in Betreff der Strom- und Ufer-Polizei das Bewenden.

§. 83.

Die, den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes widersprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der besonderen Strom- und Ufer-Ordnungen treten mit dem Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes außer Anwendung.

Urkundlich ist dieses Gesetz von Uns Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen worden.

Gegeben zu

Nur zum eigenen Gebrauch der
Landtags-Mitglieder bestimmt.

Motive

zum

Entwurf eines Gesetzes

über

Strom- und Ufer-Polizei der öffentlichen Flüsse.

Für die öffentlichen (schiffbaren) Flüsse der Monarchie sind nur theilweise gesetzliche Strom- und Ufer-Ordnungen vorhanden. Es gehören hierher vornehmlich, außer einigen landesherrlichen Verordnungen über die Benutzung der Kanäle und einzelner kürzerer Schiffahrtstraßen,

1. Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 12ten September 1763. (Kornsche Edikten-Sammlung). Die gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich auf die Oder, soweit sie das Herzogthum durchfließt, und die übrigen größeren Flüsse.
2. Wasser- und Ufer-Ordnung für den Rheinstrom in dem Herzogthume Cleve und dem Fürstenthume Meurs vom 2ten Dezember 1772. (M. C. C. M. und v. d. Heyde Repertorium der Polizeigesetze Band 3.).
3. Wasser- und Ufer-Ordnung für den Ruhrstrom in der Grafschaft Mark vom 10ten März 1781. (ibidem).
4. Allgemeine Strom-, Deich- und Ufer-Ordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 14ten April 1806. (Anhang zur Gesetz-Sammlung, Verordnungen pro $180\frac{6}{7}$. S. 1.).

Die einzelnen Allerhöchst vollzogenen Deich-Ordnungen — für die Niederungen an der Oder, Warthe, Netze, in der Mark, für die Saaldeiche im Amte Caublingen u. s. w. — enthalten nur vereinzelte, unzusammenhängende Bestimmungen über Strom- und Ufer-Polizei.

Der gesetzliche Anhalt zur Verwaltung der Strom- und Ufer-Polizei wird daher für die übrigen öffentlichen Flüsse nur in den allgemeinen Vorschriften der §§. 96—98. Tit. 9. Thl. I. A. L. R., §§. 38—79. Tit. 15. Thl. II. ibidem gefunden.

Für die Provinzen des Französischen Rechts gilt der Artikel 538. des Code civil, welcher durch das Dekret vom 16ten September 1807. über die Austrocknung der Moräste zum Theil nähere Bestimmungen erhalten hat. Grundlage des Französischen Rechtes in der vorliegenden Beziehung ist die

Ordonnance des eaux et forêts

vom August 1669. (Daviel traité de la législation des cours d'eaux etc.)

Diese allgemeinen Vorschriften haben sich für die Verwaltung vielfach ungenügend erwiesen, und es sind zu verschiedenen Malen Entwürfe zur Berathung gebracht, welche auch für die übrigen öffentlichen Flüsse des Staates nähere Bestimmungen der Strom- und Ufer-Polizei enthielten. Anderntheils enthalten auch die bestehenden Strom-Ordnungen sehr abweichende Bestimmungen, z. B. über die Verpflichtungen der Uferbesitzer, und es ist namentlich die Ufer-, Ward-

und Hegungs-Ordnung für Schlesien vom Jahre 1763., welche den Ufer-Interessenten Lasten zuweist, welche weder in der allgemeinen Gesetzgebung des Staates, noch in den übrigen provinziellen Bestimmungen eine Analogie finden.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24sten April und 22sten Juli 1830. ist befohlen worden, das Provinzial-Gesetz vom 12ten September 1763. einer Revision zu unterwerfen; ein Allerhöchster Befehl, welcher später unterm 13ten Oktober 1836. wiederholt worden ist. Die Vorarbeiten zu dieser Revision haben die Nothwendigkeit erkennen lassen, die allgemeinen Grundsätze der Gesetzgebung über den Gegenstand einer näheren Prüfung zu unterziehen.

Die nähere Erwägung der Strom-Ufer-Polizei hat im faktischen Zusammenhange auch auf das Deichwesen geleitet, indem gewöhnlich — obwohl irrig und nicht zur Förderung der Sache — die Deiche zur Abhaltung des Hochwassers und die Deckungs-Arbeiten zur Erhaltung der Fluß-Ufer unter dem gemeinschaftlichen Begriffe der Schutz-Anstalten zusammengefaßt worden sind.

Eine nähere Erwägung der Sache leitet aber sehr bald auf die Nothwendigkeit, die Strom- und Ufer-Polizei der öffentlichen Flüsse und das Deichwesen als zwei gesonderte Gegenstände der Gesetzgebung zu behandeln.

Die Strom- und Ufer-Polizei-Gesetzgebung des vorliegenden Entwurfs beschränkt sich aus den bald anzuführenden Gründen strenge auf die öffentlichen (schiffbaren) Flüsse. Eine gleiche Beschränkung würde hinsichtlich der Gesetzgebung über Deichwesen theils ohne leitendes Prinzip, theils, wenn sie in aller Strenge durchgeführt würde, unpraktisch seyn. Sümpfe und regelmäßig überschwemmte Niederungen, welche durch künstliche Abhaltung des Wassers (Deiche) in Kultur gesetzt und erhalten werden können, finden sich an kleineren Flüssen sowohl, als an den schiffbaren Gewässern. Sehr bedeutende Niederungen liegen oft an dem Vereinigungspunkte zweier Flüsse, von denen nur der eine schiffbar ist. Sie können nicht in Kultur gesetzt und erhalten werden, wenn nicht das einströmende Wasser sowohl des Neben- als des Hauptflusses durch Dämme abgehalten wird.

Wichtiger aber ist die Erwägung, daß der hier zunächst in Betracht kommende Gegenstand der Strom-Polizei, die Sicherung der Ufer gegen Abbruch und die Anlage und Unterhaltung von Deichen, durchgreifende Verschiedenheiten sowohl hinsichtlich des Zwecks, als des hiervon abhängigen Prinzips der Verpflichtung darbieten.

Die Sicherung der Ufer gegen Abbruch bezweckt Erhaltung der Substanz der Sache. Die Vernachlässigung derselben ist gleichbedeutend mit der Nicht-Erhaltung irgend eines andern Eigenthums, dessen Erhaltung besondere Verwendungen und Vorkehrungen erfordert. Die Nachtheile der Vernachlässigung treffen nicht den Eigenthümer allein, sondern drohen und treffen nicht minder (oft im hohen und vermehrten Maaße) die angrenzenden Grundbesitzungen und das Publikum durch Verunreinigung des Flusses, Erschwerung und Störung der Schiffahrt.

Die Deiche bezwecken nicht Erhaltung der Substanz, sind hiefür vielmehr gleichgültig. Sie bezwecken vielmehr einen erhöheten Ertrag der Niederungen,

einen positiven Vortheil des Erbauers (welcher mittelbar vielleicht auch Dritten zu Gute kommt). Sie können nur in sofern Schutz-Anlagen genannt werden, als von ihrer Erhaltung auch die Erhaltung des herbeigeführten, verbesserten Zustandes abhängt.

Endlich ist die Sicherung der Ufer nur mittelbar von Einfluß auf das Deich-Wesen, in sofern in sehr vielen Fällen kostspieligere und schwierigere Arbeiten zur unmittelbaren Beschützung des Dammes dadurch entbehrlich werden.

Es scheint sehr einleuchtend, daß nach diesen Verschiedenheiten des Zwecks sich auch sehr verschiedene Gesichtspunkte über die Verbindlichkeit zur Anlage und zur Unterhaltung hinsichtlich der Uferdeckungen und der Deiche ergeben müssen. Das faktische Zusammentreffen der Ufer- und Verwallungs-Interessen in denselben Personen, die faktische Verbindung der Strom- und Deich-Verwaltung und die Möglichkeit, Ufer-Deckwerke und Deiche unter dem bloß logisch gemeinsamen Begriffe der Schutz-Anstalten zusammenzufassen, haben es dagegen veranlaßt, daß in Gesetzen unsers Staats sowohl (z. B. Ostpreußische Strom-, Deich- und Ufer-Ordnung) als des Auslandes (z. B. Bremische Deich-Ordnung de 1743.), beide Gegenstände häufig, ohne genügende Trennung der leitenden Gesichtspunkte, mit einander vermischt werden. Dieser Irrthum dürfte der Entwickelung der Gesetzgebung über Strom- und Ufer-Polizei seither besonders nachtheilig entgegen gewirkt haben.

Hiernach ist zunächst der Entwurf eines Gesetzes über die Strom- und Ufer-Polizei der öffentlichen Flüsse aufgestellt worden.

Die Absicht ging dahin, besondere Strom- und Ufer-Ordnungen zunächst für die beiden Provinzen Schlesien und Sachsen entwerfen zu lassen. Es blieb aber nicht minder nothwendig, die allgemeinen Grundsätze der Gesetzgebung über Strom- und Ufer-Polizei einer Prüfung zu unterwerfen, und es hat diese erkennen lassen, daß diejenigen Bestimmungen, welche nach provinziellen Verhältnissen abweichend zu treffen seyn möchten, auf wenige Punkte zurückzuführen seyn dürften. Ob dergleichen überhaupt provinzialgesetzlich festzustellen seyn werden, darüber dürfte es zunächst auf eine nähere Erwägung der von den Provinzialständen etwa dafür anzugebenden Gründe ankommen, wobei es aber wesentlich erscheint, daß für etwa in Antrag zu bringende abweichende Bestimmungen jedesmal näher dargethan werde, ob und in welcher besondern provinziellen Verordnung dieselben bereits gesetzlich begründet seyen.

Dagegen beschränkt sich der vorgelegte Entwurf deshalb auf diejenigen Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht eingeführt worden, weil die Rheinischen Justiz- und Verwaltungs-Behörden in dem von dem Königlichen Ministerio des Innern erforderten Gutachten über den Entwurf eines Gesetzes, „die Benutzung und die Beförderung des Abflusses der Gewässer betreffend," sich für die Zulänglichkeit der hinsichtlich des Wasser-Rechtes überhaupt bestehenden gesetzlichen Vorschrifften erklärt haben; weshalb denn auch das Königliche Ministerium des Innern die Vorbereitungen zu einer Revision der Gesetzgebung über die nicht

öffentlichen Gewässer auf die dem Allgemeinen Landrechte unterworfenen Landestheile beschränkt hat.

Der hiernach ausgearbeitete Entwurf schließt sich an das Landrecht, so wie an das entsprechende Pensum der Gesetz-Revision an (Allg. Landr. Th. II. Tit. 15. §§. 38 — 79. Entwurf der Revision Pensum XII. Thl. II. Tit. 15. Abschnitt 2. §§. 1 — 53.). Es erscheint angemessen, den Versuch der näheren Rechtfertigung

1. auf den Umfang und die Anordnung der Materien,
2. auf die leitenden Grundsätze der entworfenen Bestimmungen gesondert zu erstrecken, und
3. die zu einzelnen §§. des Entwurfes noch erforderlichen Bemerkungen nachzuholen.

I.

Die innere Oekonomie des Entwurfs anlangend,

so kommt es nun zunächst darauf an, den zu behandelnden Stoff näher zu umgrenzen, und die abzuhandelnden Materien näher zu bezeichnen.

Die Strom- und Ufer-Polizei bedarf zunächst in Beziehung auf Schiffahrt-Interessen und die hiermit in Beziehung stehenden Verpflichtungen der Uferbesitzer einer Revision. Die zu erlassende Ordnung wird sich daher auf die öffentlichen Flüsse zu beschränken haben und diese Beschränkung ist nothwendig, wenn nicht die Lehren von der Vorfluth und von den Alluvionen mit in den Bereich der Revision gezogen werden sollen, wodurch letztere eine ganz andere ausgedehntere und mit dem Zwecke einer baldigen Erledigung unvereinbare Richtung erhalten würde. Die §§. 39 — 43. des Tit. 15. Thl. II. des Allg. Landrechts (§§. 3 — 5. und 54 — 56. Tit. 15. Abschnitt 2. Thl. 2. des Revisions-Entwurfs) müssen hiernach von der gegenwärtigen Revision ausgeschlossen bleiben, da die Vorschriften über Verwandelung eines nicht öffentlichen Flusses in einen öffentlichen und über nothwendige Gestattung einer theilweisen Benutzung der nicht öffentlichen Gewässer durch das Publikum (Flößerei u. s. w.) dem allgemeinen Flußrechte angehören, und es der näheren Erwägung des Gesetz-Entwurfes die Benutzung und Beförderung des Abflusses der Gewässer betreffend, vorbehalten bleibt, ob und in wie weit diese Materien dort etwa zu berücksichtigen seyn möchten. Die Lehren von Vorfluth, Alluvionen und Flößerei sind nur so weit berührt, als die durch die Schiffbarkeit bedingte Eigenthümlichkeit der öffentlichen Ströme dies rechtfertigte und die Beseitigung einiger zum Nachtheile der Verwaltung bestehenden Zweifel dies wünschenswerth erscheinen ließ.

Bei der inneren Anordnung der Materie ist, den Hauptrubriken nach, der Grundsatz befolgt worden, daß zunächst von

dem Begriffe der öffentlichen Flüsse,

dann aber

a) von den Rechten und Pflichten des Staats,

b) von den Rechten des Publikums, und

c) von den Rechten und Verbindlichkeiten der Uferbesitzer

gehandelt wird.

Es schien angemessen, noch einige Bestimmungen über die Berechtigung zur Haltung von Fähren und Prahmen anzureihen, welche sich im Laufe der Verwaltung als wünschenswerth für die Ordnung haben erkennen lassen.

Diese Anordnung scheint der Natur des Gegenstandes entsprechend. Nur in Beziehung auf die Vorschriften wegen „Anlegung und Unterhaltung der Anstalten im Interesse der Schiffahrt und der Strombahn" ist es angemessener erschienen, sie nicht gesondert, sondern ad a. und c. aufzustellen. Die leitenden Grundsätze treten dadurch deutlicher hervor und es wird namentlich dem Irrthume vorgebeugt, auch die Anlegung und Unterhaltung der Deiche nach Analogie derjenigen Grundsätze zu behandeln, welche sich hinsichtlich der Uferdeckung als die der Lage der Verhältnisse und dem Bedürfnisse entsprechenden zu empfehlen schienen.

II.

Den materiellen Bestimmungen des vorgelegten Entwurfes sind diejenigen leitenden Haupt-Ansichten zum Grunde gelegt worden, deren nähere Rechtfertigung in der oben bezeichneten Reihefolge nachstehend versucht werden soll.

Wenn der Begriff des „öffentlichen" Flusses durch die Schiffbarkeit desselben näher bezeichnet wird, so bedeutet die Oeffentlichkeit hier nichts anders, als das Eigenthum und die Regalität des Flusses; und es wird damit keinesweges ausgesprochen, daß die nicht schiffbaren fließenden Gewässer unbedingt dem Privatrechte angehören; daß nicht auch hinsichtlich ihrer eine Beschränkung des Eigenthums im Interesse der Gesammtheit und der Ufer-Anwohner gesetzlich stattfinden und polizeilich geltend zu machen sey. Der §. 99. Tit. 8. Thl. I. des Allg. Landrechts ist die Grundlage der entgegenstehenden in unsrer Gesetzgebung vorherrschenden Ansicht, welche daher durch den vorgelegten Entwurf in keinerlei Weise beeinträchtigt werden kann, weil er die Privatflüsse als solche außer Betrachtung läßt. Die Erörterung, ob und wie die mannigfachen gesetzlichen Beschränkungen des Eigenthums an nicht schiffbaren fließenden Gewässern, die Anordnungen des Gesetzes über das Ressort zu ihrer Durchführung, näher zusammenstellen, besser zu ordnen oder auch mehrfach zu ergänzen und zu modifiziren seyn möchten, gehört einem andern Felde der Erwägung an. Der materielle Zweck der vorliegenden Revision, die Interessen der Schiffahrt zu sichern und mit den Ansprüchen der Uferbesitzer vollständiger und zweckmäßiger auszugleichen, erfordert es, die Begriffe der Oeffentlichkeit, der Regalität und der Schiffbarkeit des Flusses als zusammenfallend anzunehmen und die Schiffbarkeit als dasjenige Merkmal zu bezeichnen, nach welchem die Oeffentlichkeit und Regalität erkannt wird.

Das öffentliche Eigenthum an allen schiffbaren fließenden Gewässern ist im Römischen wie im Deutschen Rechte begründet und in den daraus hergeleiteten Gesetzgebungen anerkannt.

§. 4. Inst. de rerum divisione. Mittermaier Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts §. 222 a. Daviel des cours d'eau suivant la législation et la jurisprudence §§. 32 — 37. Ordonnance royal des eaux et forêts de 1669. tit. 27. art. 41. Romagnosi della condutta delle acque. *)

Auch das Allgemeine Landrecht erkennt den Grundsatz an:

§. 21. Tit. 14. Thl. II.

und in den einzelnen gesetzlichen Strom- und Ufer-Ordnungen ist das öffentliche Eigenthum der Ströme vorausgesetzt und den einzelnen Bestimmungen zum Grunde gelegt.

Es scheint die Vorschrift des Allg. Landrechts aber einer näheren Bestimmung zu bedürfen.

Es ist schon anderweit vorgeschlagen, den Begriff der Oeffentlichkeit auf die durch Kunst schiffbar gemachten Gewässer auszudehnen. Dies erscheint eben so gerechtfertigt als nothwendig. Der §. 40. Tit. 15. l. c. legt dem Staate die Verpflichtung ob, den bisherigen Eigenthümer eines schiffbar gemachten Privatflusses für alle verlorene Nutzungen und vermehrte Lasten vollständig zu entschädigen; dasselbe muß hinsichtlich der mittelst Durchstiche neu gebildeter Strombahnen vorgeschlagen werden. Es scheint aber inkonsequent, wenn das Allg. Landrecht §. 41. l. c. dem Eigenthümer dennoch die Proprietät des schiffbar gemachten Privatflusses vorbehält; und dieser Vorbehalt wird illusorisch durch den höchst schwankenden und jeder Auslegung fähigen Zusatz, daß die Eigenthumsrechte vorbehalten werden, „soweit sie mit der nunmehrigen Bestimmung des Flusses bestehen können."

Die Strom- und Ufer-Ordnung darf keine Bestimmungen enthalten, welche durch die Bedürfnisse der Schiffahrt und das natürliche Rechtsverhältniß zwischen dem Staate, als Vertreter der allgemeinen Schiffahrt-Interessen, dem Publikum und den Uferbesitzern nicht gerechtfertigt werden; diese Bestimmungen sind alsdann aber auch für die neu geschaffenen nicht weniger, als für die ursprünglichen Schifffahrtstraßen nothwendig. Die Bemerkung wird nicht ohne Interesse seyn, daß die Ordonnance von 1669. den Begriff des öffentlichen Stromes eben so wie das Allg. Landrecht faßte; daß aber ein in den Code civil übergegangenes Gesetz vom 22sten November 1790. vorschreibt:

toutes les rivières, où la navigation est établie, même à l'aide d'écluses et autres ouvrages d'art sont essentiellement du domaine public.

Daviel etc. §. 32.

---

*) Nur das Englische Recht (statute law) enthält eine mehr scheinbare Ausnahme. Nach dem 2ten Kapitel der Magna charta sind die Ströme nur so weit, als die Einwirkung der Fluth geht, Königs-Eigenthum. Das Privat-Eigenthum der Flüsse ist aber mit der Servitut der freien Schiffahrt durch des Königs Unterthanen belastet. cfr. Daviel etc. §. 38.

Der Begriff der Schiffbarkeit ist in der Anwendung ein relativer, der nach in einander übergehenden Abstufungen an Gültigkeit abnimmt und sich verliert. Ein Bach, auf welchem ein Kahn Behufs der Heuwerbung am andern Ufer gehalten wird, ist darum nicht schiffbar. Es scheint sich zur Beseitigung dieser Schwierigkeit der Ausweg von selbst darzubieten, daß der Punkt, wo die Schiffbarkeit des Stromes beginne, positiv festgesetzt werde. Dadurch wird auch die viel erörterte Frage: ob nur die Schiffbarkeit oder nicht auch die Flößbarkeit mit verbundenen Hölzern die Oeffentlichkeit des Flusses begründe? beseitigt, da ein mit Flößen zu befahrender Fluß auch immer mit Kähnen zu befahren seyn dürfte. Da die Benutzung des Flusses zur Schifffahrt in den mehrsten Fällen aber verschiedene Verwaltungsbezirke umfaßt, so scheint es sachentsprechender, die Befugniß zur Bestimmung des Anfangspunktes der Schiffbarkeit nicht der Landes-Polizei-Behörde beizulegen, sondern, ähnlich wie dies hinsichtlich der Landstraßen in den westlichen Provinzen gesetzlich ist, landesherrlicher Verordnung vorzubehalten.

Strom-Arme, welche nicht Ableitungen bilden, sondern mit dem Haupt-Arme sich wieder verbinden, sind natürliche Pertinenzien des Stromes, durch dessen Wasser sie gebildet werden. Der Staat muß über sie, wie über den Hauptlauf frei verfügen, z. B., schädliche Wasser-Entziehungen der Hauptbahn wieder zuleiten, oder auch dem Hochwasser das größere Abzug-Profil erhalten dürfen, wenn er hinsichtlich der Schifffahrt-Fürsorge den Anforderungen genügen soll. Dasselbe ließe sich auch von den Buchten des Stromes behaupten; jedenfalls führt das praktische Bedürfniß darauf, sie nicht außer Beachtung zu lassen, da einerseits diese Buchten der freien Verfügung des Staats nicht entzogen werden können, ohne öffentliche Zwecke erheblich zu gefährden, andererseits aber Zweifel erregt und Prozesse über die Frage entstanden sind: welche, mit dem öffentlichen Flusse in Verbindung stehende Wasserbehälter als Theile desselben zu betrachten seyen? Es ist nicht ohne Schwierigkeit, eine Fassung zu wählen, welche sowohl dem öffentlichen Interesse entspricht, als (jedenfalls unbeabsichtigte) Eingriffe in das Privat-Eigenthum zu vermeiden. Es würde namentlich als einen solchen Eingriff betrachtet werden können, wenn man alle Buchten, welche bei mittlerem Wasserstande mit dem Strome in Verbindung bleiben, als Theile des Ersteren bezeichnen wollte, da in diesem Falle auch das Privat-Eigenthum von Landseen zu bestreiten seyn könnte, welche mit dem Flusse auf diese Weise verbunden bleiben, obgleich sie unzweifelhaft für sich bestehende Wasserbehälter bilden.

Es ist daher eine Bestimmung in Vorschlag gebracht worden, welche einer zu weiten Ausdehnung des Begriffs „Buchten" die erforderlichen Grenzen anweisen wird.

Die Begriffe des mittleren und vollbordigen Wasserstandes nnd des gewöhnlichen Hochwasserstandes werden bei mehreren Bestimmungen des Gesetzes ihre Anwendung finden. Dem natürlichen Gefühle und der natürlichen Anschauung bietet sich der Unterschied dieser Arten des Wasserstandes sehr leicht dar; dennoch dürfte es nicht gelingen, für die unterscheidenden Merkmale einen positiven Ausdruck zu finden,

welcher in jedem Falle unzweifelhaft die Anwendung bezeichnete. Auch gestalten diese Begriffe bei jedem Strome sich verschieden. Es scheint daher am Angemessensten, daß die Landes-Polizei-Behörde unter Genehmigung des Ministerii für jeden Strom und jeden Verwaltungs-Bezirk, die mit Hinsicht auf die bestehenden öffentlichen Merkpfähle zu beurtheilenden Höhen, des mittleren und vollbordigen Wasserstandes und des gewöhnlichen Hochwasser-Standes bezeichnen lasse.

Die nähere Rechtfertigung des Begriffes des Ufers wird des bessern Zusammenhanges wegen unten erfolgen.

Obwohl bei den einzelnen Bestimmungen nach den vorwaltenden verschiedenen Rücksichten, die Flußgrenze nach abweichenden Gesichtspunkten anzunehmen seyn wird, so geschieht die Bezeichnung derselben doch am Durchgreifendsten und auch mit dem Römischen Rechte übereinstimmend, durch den vollbordigen Wasserstand. Der allgemeine Begriff „Ufer" ist hiernach abgemessen worden.

l. 33. D. de fluminibus.

Ripa ea putatur esse, quae plenissimum flumen continet.

Soweit also wird sich auch die aus dem Eigenthumsrechte des Staats folgende Befugniß der ungehinderten Verfügung für öffentliche Zwecke mit dem Ausschlusse Dritter, in soweit dieselben nicht mittelst spezieller Titel Rechte erworben haben, erstrecken. Trifft der Staat in Ausübung seiner Rechte Veranstaltungen, welche jene Privatrechte schmälern oder aufheben, so folgt daraus die Verbindlichkeit zur Entschädigung in soweit, als das Recht vom Staate in Beziehung auf den Stromlauf ausdrücklich verliehen oder sonst gewährleistet war. Dahin gehört es auch namentlich, wenn der Staat neue Durchstiche führt, mithin nicht allein den Anwohnern des neu gegrabenen Stromlaufs einen Grundbesitz entzieht, sondern sie auch nöthigt, ihre übrigen Besitzungen neuen Servituten (des Leinpfades ꝛc.) zu unterwerfen und, zu ihrer Erhaltung früher entbehrliche, Schutzwerke anzulegen und zu unterhalten. Der Staat wird hier — eben so wie bei der Verwandlung eines Privatflusses in einen öffentlichen — jeden auch mittelbaren Schaden vollständig vergütigen müssen, denn in beiden Fällen wird ein gesicherter und gewährleisteter Zustand der Dinge im öffentlichen Interesse verändert. Es gehört aber — wie noch näher gezeigt werden muß — nicht hierher, wenn der Staat durch Eingebäude und ähnliche Regulirungs-Arbeiten den aktuellen Stromstrich ändert und dadurch die gegenüberliegenden oder benachbarten Uferbesitzer in die Nothwendigkeit setzt, ihre Ufer zu decken. Die Lage der Ufer gegen den Stromstrich und den Strom-Anfall ist keine bleibende und gesicherte und der Staat kann dadurch, daß er im öffentlichen Interesse und zur Beförderung des gewerblichen Verkehrs die Schiffbarkeit des Flusses verbessert und dadurch mittelbar eine dem Einzelnen nachtheilige Veränderung des Stromstrichs und Strom-Anfalles herbeiführt, nur in soweit zu Entschädigungen verpflichtet werden, als er die Beibehaltung des aktuellen Stromstriches etwa gewährleistet hat.

Das Allgemeine Landrecht enthält keine zureichende Bestimmungen über die, in Folge der Stromregulirung, dem Staate obliegende Entschädigungs-Ver-

pflichtung. Der §. 66. Tit. 15. Thl. II. legt ihm die Kosten der Anlage und Unterhaltung von Dämmen auf, deren Nothwendigkeit aus „einer vom Staate zu seinem besonderen Vortheile in oder an dem Flusse gemachten Veranstaltung" hervorgeht. Die hervorgehobenen allgemeinen Ausdrücke leiten zu einer nicht ganz richtigen Auffassung der Beziehungen und Verhältnisse.

Der Staat trifft die Veranstaltungen zur Sicherstellung und Verbesserung der Schifffahrt nicht zu seinem besondern Vortheile, sondern zu Gunsten zunächst derjenigen Gewerbetreibenden, welche bei dem Gebrauche der Schifffahrtsstraße betheiligt sind, demnächst allerdings mittelbar für einen weiteren Kreis von Theilnehmern. Sein finanzielles Interessé wird durch die Ausführung oder Unterlassung solcher Arbeiten nicht berührt, und er erhebt dieselben Schifffahrts-Abgaben, der Zustand des öffentlichen Flusses mag nun dem Schiffer gestatten, mit voller oder dieselbe lange nicht erreichender Belastung des Fahrzeuges zu fahren. Deshalb, demnächst aber auch in Folge ganz unzulässiger Anwendung der in den §§. 79. 11. 12. Tit. 15. Thl. II. Allg. Landrechts ausgesprochenen Grundsätze und in Berücksichtigung der Erfahrung, daß die Ansprüche an den Staat in Bezug auf die Schiffbarkeit der öffentlichen Flüsse mit dem Aufwande für dieselben sich steigern; daß für dieselben doch immer die höheren Rücksichten auf den Staatshaushalt leitend bleiben müssen, der nur einen, nach allgemeinen Verhältnissen zu bemessenden Theil der Staatsgelder auf die Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit der Flüsse zu verwenden gestattet, scheint es zwar erforderlich, auszusprechen, daß, wenn der Staat Anlagen und Vorkehrungen zur Sicherstellung oder zur Verbesserung der Schifffahrt treffe, er die Kosten dazu herzugeben habe — wodurch dann die überaus lästigen Ansprüche an die Adjacenten der Oder in Schlesien beseitigt seyn werden — daß er aber eine Verpflichtung habe, dergleichen zu treffen, wird nicht anzudeuten seyn, eben weil sich für eine solche kein Maaß finden läßt, ein ganz allgemeines Anerkenntniß solcher Verbindlichkeit aber unvereinbar mit der nothwendigen Berücksichtigung allgemeiner Staatszwecke erscheint.

Dagegen kann derjenige, welcher sich der Wasserstraße bedient, fordern, daß der Beamte, welchem der Staat die Aufsicht über den Fluß in schifffahrtspolizeilicher Hinsicht anvertraut hat, denjenigen Grad von Aufmerksamkeit anwende, den die allgemeinen Landesgesetze von Beamten bei Verrichtung ihrer Amtspflichten fordern und erwarten, daß sie bei Vernachlässigung dieser Pflicht für den Schadens-Ersatz verantwortlich gemacht werden.

Eben so ist der Ausdruck „Veranstaltungen in oder an dem Flusse" zu unbestimmt. Der Staat regulirt durch Koupirungen, Eingebäude u. s. w. die Fahrbahn im Flusse; er erlaubt die Anlage von Brücken, Fähren, Wehren, Mühlen unter den zur Sicherung der Interessen Dritter vorgeschriebenen Formen. Dies Alles kann keine Nothwendigkeit von Deich-Anlagen zur Folge haben. Er durchschneidet aber auch vielleicht natürliche Höhen, welche ein niedriges Terrain seither vor Ueberschwemmungen schützten, er verändert nicht die Fahrbahn im Strome, sondern den Lauf des Flusses selbst, d. h. er führt Durchstiche; und

nur in diesem Falle entsteht die Nothwendigkeit, das des natürlichen Schutzes beraubte Terrain künstlich vor Ueberschwemmung zu schützen, und es tritt die vom Allg. Landrecht ausgesprochene Verpflichtung allerdings als in den allgemeinen Rechts-Grundsätzen begründet hervor.

Die §§. 71. u. 72. l. c. schreiben für den Fall der Durchstiche vor, daß sowohl die Anwohner des verlassenen, als die des neuen Kanals, wie bei Landstraßen, dann aber auch die Fischereibesitzer zu entschädigen seyen. Die §§. 6. und 19. Tit. 15. Thl. II. des Allg. Landrechts verlangen bei Verlegung der Landstraßen Entschädigung für den zur Anlegung, Verbreitung und graden Führung des Weges entnommenen Boden und für die Entziehung oder Schmälerung nutzbarer Rechte, welche in Beziehung auf die Straße vom Staate ausdrücklich verliehen waren. — Die ausdrückliche Erwähnung der Fischerei ist daher tautologisch, da sie nach §. 73. nothwendig zu den mit Bezug auf den Strom verliehenen Rechten gehört. Die Bezugnahme auf die Bestimmung über Landstraßen ist aber auch ungenügend, da sie nicht die nothwendige Bezugnahme auf vermehrte Lasten des neu gebildeten Uferbesitzes enthalten. Nicht wie bei Landstraßen (§. 6.), sondern wie bei Schiffbarmachung von Privatflüssen (§. 40. l. c.) muß der Staat die Anwohner des neuen Durchstich-Kanals entschädigen.

Die Fassung der angeführten Gesetzes-Stellen hat manche Zweifel über Entschädigungs-Verpflichtung des Staats herbeigeführt. Es ist eine andere Fassung der Bestimmungen über die dem Staate aus der Ausführung der Regulirungs-Arbeiten erwachsende Verpflichtung zur Entschädigung dahin in Vorschlag gekommen:

„Werke, die als nothwendige Gegen-Anstalten zur Verhütung der, von besondern, an oder im Flusse gemachten Anlagen zu besorgenden Schadens zu betrachten sind, müssen von denjenigen, welche diese Anlagen gemacht haben, ausgeführt und unterhalten werden.“

Sie tritt aber mit den allgemeinen Rechts-Ansichten in Widerspruch, sobald die Eigenthümlichkeit des zu normirenden Rechtsverhältnisses vollständig und richtig angeschaut wird.

Wenn die vom Staate zur erforderlichen Regulirung der Strombahn veranstalteten Eingebäude oder Koupirungen den Strom-Anfall an einer andern Uferstrecke vermehren und dort Deckungswerke nothwendig machen, so würde der Richter nach der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung den Staat unstreitig für verbunden erachten, diese Deckwerke anzulegen und zu unterhalten. Dennoch wäre diese Verpflichtung eine unnatürliche, überlästige und die Sorge des Staates für Erhaltung der Schiffbarkeit hemmende. Vielleicht hat auch nur die unzulässige Unterordnung des Begriffs der Deckwerke und Deiche unter den gemeinschaftlichen der Schutz-Anstalten zu jenem Vorschlage verleitet.

Die Lage der Ufer gegen den Stromstrich und Strom-Anfall hängt von der Richtung ab, welchen im Flußbette der mit der relativ größeren Geschwindigkeit fließende Wasserstrich annimmt. Diese ist aber keine gesicherte und bleibende,

sondern aus tausend, meist nicht erkennbaren Zufälligkeiten stets wechselnde. Die Veränderungen hierin sind dem einen Uferbesitzer durch Entfernung des Strom-Anfalles und Erzeugung von Anlandungen jederzeit vortheilhaft, während sie den andern, aus entgegengesetzten Gründen, in Nachtheil setzen.

Wiebeking allgemeine theoretisch-praktische Wasserbaukunst. Bd. I. S. 391. fgd.

Dennoch wird nicht daran gedacht, den Gewinnenden zu den vermehrten Lasten des Verlierenden beitragen zu lassen. Es sind Gewinnste und Verluste, deren wechselndes und zufälliges Eintreten von der Lage der Besitzungen am Flusse unzertrennbar ist.

Nicht weniger aber besteht der Fluß, in sofern er ein öffentlicher ist, mit der uranfänglichen Bestimmung, zur Schifffahrt zu dienen und die Rücksicht auf die allgemeine Wohlfahrt muß den Staat bestimmen, diese zu erhalten und zu verbessern. Die Regulirungs-Arbeiten, welche nicht — wie Durchstiche — das Flußbette, sondern nur im Flußbette den Stromstrich ordnen, folgen den, durch Zufall und Naturlauf herbeigeführten Veränderungen und rektifiziren diese der vorherrschenden natürlichen Bestimmung des Flusses gemäß. Ueberdies ist der Staat als Eigenthümer des Flusses, auch nach der bestehenden Gesetzgebung, wenn er innerhalb der Uferlinien Veränderungen des Stromstriches herbeizuführen für nöthig erachten sollte, dabei vollkommen in seinem Rechte, (§§. 88. u. 94. Einleitung zum allg. Landrechte) und er kann den Grundsatz: qui suo jure utitur, nemini facit injuriam — um so mehr für sich in Anspruch nehmen, als der Uferbesitz seiner ganzen Natur nach nur mit der Eigenthümlichkeit zu denken ist, daß er den nachtheiligen und vortheilhaften Einwirkungen der Strom-Richtung unterliegt, und daß diese Zufälle durch Anstalten, um die Urbestimmung des öffentlichen Stromes, die Schiffbarkeit, zu sichern, regulirt werden. Nur wo der Staat mittelst Durchstiche neue Ufer und Ufergegenden schafft, tritt ein anderer leitender Gesichtspunkt ein. Die älteren Rechte, Römisches, Germanisches, Französisches, (Ordannance des eaux et forêts 1669.) kennen eine entgegenstehende Verpflichtung des Staats auch nicht, und nur in einige neuere Gesetz-Entwürfe ist sie übergegangen. Auch in Bezug auf die Anlagen Dritter scheint die vorgedachte Fassung der Bestimmung über die Regulirungs-Arbeiten und über die daraus hervorgehende Verpflichtung des Staats zur Entschädigung unpassend. Kein Privater darf an oder in dem öffentlichen Flusse ohne Genehmigung des Staates, Dämme, Eingebäude, Koupirungen, Pflanzungen ausführen; hat er dies gethan, so unterliegt er der Verbindlichkeit, die unbefugten Anlagen wegzunehmen und jeden dadurch herbeigeführten Schaden zu ersetzen. Hat er aber die erforderliche Landespolizeiliche Genehmigung erhalten, so muß diese ihn auch, soweit sie nicht widerruflich ertheilt ist, gegen jeden fernern Anspruch sichern. Bei dieser Genehmigung, welche in den Fällen, wo die Anlage von Einfluß auf die Interessen eines Dritten ist, nur nach vorgängigem Gehör des Letzteren ertheilt werden soll, kann aber auch der Gesichtspunkt, daß die Anlage dem Dritten unbedingt unnachtheilig

seyn solle, nicht maaßgebend seyn. Anlagen der gedachten Art können nothwendig seyn, um die Erhaltung der Substanz des eigenen Besitzes zu sichern; und die Genehmigung wird ohne Verletzung aller Rechtsregeln nicht zu versagen seyn, wenn auch die Verwahrlosung des Eigenthums den andern Uferbesitzern vortheilhafter wäre, der Schutz desselben auch sie zu vermehrten Anstrengungen nöthigte. Ein Fluß gehe durch eine Niederung, deren eine Seite verwallt, die andere noch unverwallt sey. Dem Eigenthümer der unverwallten Seite wird die Befugniß nicht entzogen werden können, auch seiner Seits sein Eigenthum durch Damm-Anlagen der Ueberschwemmung zu entziehen und es nutzbar zu machen, sobald er das von der Landes-Polizei-Behörde zu bestimmende Hochwasser-Profil frei läßt, obwohl die Unterhaltung des schon bestehenden Dammes schwieriger wird, wenn ihm keine freie Inundationsfläche mehr gegenüber liegt. Aehnliche Verhältnisse treten auch bei den übrigen Strom-Anlagen ein. Die Anlage würde nur dann unstatthaft seyn, wenn ihr ein Verbietungsrecht eines Dritten entgegensteht, und die Genehmigung würde, wenn dies der Fall nicht ist, nur dann zu versagen seyn, wenn die Anlage entweder der öffentlichen Benutzung des Flusses oder, ohne zur Erhaltung des vorhandenen Besitzes nothwendig zu seyn, einem Dritten nachtheilig wird. — Die nähere Anwendung dieses Grundsatzes auf die einzelnen Fälle kann aber nur durch die Verwaltung erfolgen.

Wenn hiernach von der einen Seite das Recht des Staates, die zur Erhaltung und Verbesserung der Schifffahrt nothwendigen Anlagen ohne unbegründete Entschädigungs-Verpflichtungen einzugehen, näher hat gewahrt werden müssen, so scheint es von der andern Seite eben so nothwendig, daß diese, nur im Interesse der Gemeinschaft liegenden Anlagen und sonstige auf Erhaltung, Sicherheit und Bequemlichkeit der Schiffahrt abzweckende Vorkehrungen auch vom Staate allein unterhalten, und daß die Uferbesitzer deshalb außer Anspruch gelassen werden.

Die Schlesische Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung vom 12ten September 1763. enthält §. 3. die durchaus singulaire, sonst nirgends anzutreffende Bestimmung, daß auch die Reinigung der Strombahn von Hölzern, Steinen ꝛc. dem Uferbesitzer obliege. Es liegt, wie der weitere Inhalt des Gesetzes ergiebt, die Ansicht zum Grunde, daß die im Flußbette sich findenden Hindernisse in der Regel durch Vernachlässigung des Uferbesitzers in den anstoßenden Theil der Strombahn gebracht seyen; daß, wenn solche von, oberhalb belegenen, Uferstrichen eingestürzt seyen — in welchem Falle dann der obere Uferbesitzer zum Ersatze der Kosten verpflichtet wird — dies leicht auszumitteln seyn werde. Diese Voraussetzungen sind faktisch irrig. Fast immer werden die Hindernisse ohne irgend erkennbare Spur des Ursprungs getroffen. Die Uferbesitzer müssen verpflichtet werden, eine Benutzung des Ufers, welche Verunreinigung der Strombahn droht, zu unterlassen. Für jede Ausdehnung der Verpflichtung hierüber hinaus und zur Reinigung der Strombahn würden sich durchaus nur fiskalische Gründe anführen lassen.

Anders verhält es sich aber mit der Unterhaltung der Ufer. Die große Verschiedenheit der Ansichten über diesen Punkt, die Zweifel, welche gegen die eine

wie die andere derselben angeregt worden sind, haben wesentlich das Mißlingen der seitherigen legislativen Versuche über Strom- und Ufer-Polizei herbeigeführt. Es erscheint daher um so wichtiger, diesen Punkt genauer ins Auge zu fassen und zunächst die Eigenthümlichkeit der Ufer-Deckungs- und der Regulirungs-Arbeiten näher anzugeben und das hieraus sich ergebende natürliche Rechtsverhältniß darzustellen. Es ist daher des Zusammenhanges wegen schon an diesem Orte die, ungeachtet des angegebenen Grundsatzes, daß der Staat rücksichtlich der zur Erhaltung der Schiffbarkeit erforderlichen Arbeiten die Adjazenten nicht in Anspruch zu nehmen habe, aufzustellende Verpflichtung der Uferbesitzer, die Ufer gegen Abbruch zu sichern, näher zu bestimmen und zu rechtfertigen.

Die Sicherung der Ufer gegen Abbruch, d. h. gegen den Absturz des Ufers in den Fluß hat außer dem eigenen und nächsten Vortheile des Uferbesitzers in dreifach verschiedener Beziehung Wichtigkeit:

a) Die Sicherung ist nothwendig, damit der Abbruch anderer Uferstellen, damit die Verwüstung der rück- und seitwärts belegenen Grundstücke abgewendet werde. Eine kleine rechtzeitige Verwendung und Vorkehrung am rechten Orte vermeidet spätere, vielleicht das Funfzigfache erreichende Ausgaben, verhütet einen späteren, vielleicht ganz unabwendbaren Ruin. Ganze Ortschaften sind durch unterlassene Ufersicherungen der Gefahr des Unterganges oder dem Untergange selbst Preis gegeben worden.

b) Die Uferdeckung ist da, wo der Strom in einer Niederung fließt, in dem Interesse aller Niederungsbesitzer, weil der Strom zugleich als Vorfluth-Kanal dient. Die Reinhaltung des Abflußgefälles von einstürzendem Erdreiche u. s. w. ist nicht weniger nothwendig, wenn der Abfluß durch einen schiffbaren Fluß, als wenn er durch einen Bach oder künstlichen Abzugkanal gebildet wird.

c) Das Schiffahrts-Interesse ist bei der Uferdeckung nur mittelbar und in sofern betheiligt, als durch die Deckung positive Nachtheile verhütet werden, indem der Verunreinigung der Strombahn vorgebeugt wird, und ein nicht abstürzendes Ufer nothwendig ist, um die im Interesse der Schiffahrt erforderlichen Regulirungs-Arbeiten beginnen zu können. Einen positiven Vortheil gewährt die Uferdeckung der Schiffahrt nicht, indem eine Veränderung der Strombahn dadurch nicht zu erreichen ist (die größere Wassertiefe, welche an abbrechenden Ufern sich bildet, an sich und ohne Rücksicht auf Verunreinigung des Flusses und Möglichkeit der Regulirungs-Arbeiten, dem Schiffahrt-Interesse in der Regel vielmehr zusagend ist.)

Die Uferdeckung bewirkt nur Erhaltung der Sache in ihrem, dem öffentlichen und dem Interesse Dritter unnachtheiligen Zustande, und die zu dieser Deckung erforderlichen Anstalten und Vorkehrungen stehen in unmittelbarer und unzertrennlicher Verbindung mit der Eigenthümlichkeit der in Rede stehenden Art des Besitzes. Die rechtliche Verpflichtung des Uferbesitzers zur Erhaltung der Ufer scheint daher in den, §§. 33. 34. Tit. 8. Thl. I. des Allg. Landrechts ausgesprochenen allgemeinen Rechtsregeln nicht weniger begründet, als die Verpflichtung des Eigenthümers zur

Unterhaltung von Gräben und Kanälen (§. 100.) oder zur Erhaltung von Gebäuden in baulichem Stande (§. 37. a. a. O.).

Die Verpflichtung der Uferbesitzer zur Deckung und Erhaltung ihrer Ufer ist daher auch in allen für einzelne Provinzen und Flüsse bestehenden Spezial-Gesetzen ausgesprochen.

Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung für Schlesien vom 12ten September 1763.

Wasser- und Ufer-Ordnung für den Rheinstrom im Herzogthum Cleve vom 2ten Dezember 1774. §§. 28. 32.

Wasser- und Ufer-Ordnung für den Ruhrstrom in der Grafschaft Mark vom 10ten März 1781. §§. 20. 24.

Allgemeine Strom-, Ufer- und Deich-Ordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 14ten April 1806. §. 47.

Eben so in neueren fremdländischen Gesetzgebungen.

Königl. Sächsisches Mandat, die Elbstrom-, Ufer- und Damm-Ordnung enthaltend, vom 7ten August 1819. (Königl. Sächsische Gesetzsammlung de 1819. No. 15.) §. 2. A.

So wie die Eigenthümlichkeit der Uferdeckung darin besteht, daß sie nur die Erhaltung des vorhandenen Ufers bezweckt, so ist es auch ihr charakteristisches Merkmal, daß sie jederzeit durch Befestigung des Ufers selbst und durch, diesem parallel sich anschließende, Anlagen bewirkt werden kann, und Eingebäude (Buhnen, Kribben, Koupirungen und ähnliche Transversal-Werke) in den Strom nicht erfordert. Werden diese öfters dennoch vorgezogen, so geschieht es, nicht, weil sie zur Erreichung des Zwecks unentbehrlich sind, sondern weil letzterer auf diesem Wege leichter und wohlfeiler zu erreichen steht. Dagegen ist eine Regulirung der Strombahn durch bloße Befestigung der Ufer, und durch Parallel-Werke nicht zu erlangen, sondern erfordert allemal Eingebäude. Zur Anlegung und Unterhaltung der Letzteren besteht nach dem allgemeinen Prinzipe keine Verpflichtung der Adjacenten. Es tritt hier nun aber die Besonderheit ein, daß, während die Uferdeckungswerke für das Bedürfniß der Schifffahrt nur ein negatives Interesse der Abwendung eines widerrechtlichen Schadens haben, die für die Zwecke der Schifffahrt unternommenen Regulirungs-Arbeiten für die Uferbesitzer mannigfach vortheilhaft seyn können. Die augenblicklich eintretende Last der Uferdeckung kann wesentlich erleichtert, die nur für jetzt noch nicht bestehende, für die Zukunft aber abzusehende Nothwendigkeit kostspieliger Deckungs-Anlagen kann durch die Strom-Regulirung in die Ferne gerückt oder ganz beseitigt werden.

Die älteren Gesetzgebungen haben diesen Fall unberücksichtigt gelassen, Die Schlesische Ufer-Ordnung erwähnt der eigentlichen Regulirungs-Arbeiten nicht; die Ruhr-Strom-Ordnung von 1781. (§. 9.) verpflichtet den Staat ausdrücklich zur alleinigen Anlage und Unterhaltung der Regulirungs-Werke; den Uferbesitzer — „weil er auch von dieser Anlage Vortheil habe" — allein dazu, die Anlage des

Staats zu dulden. Unstreitig sind auch früher und auch an der Ruhr Fälle vorgekommen, wo ein wünschenswerthes, aber nicht augenblicklich dringendes Regulirungswerk nur ausgeführt worden, nachdem der betheiligte Uferbesitzer sich zu Beiträgen verstanden hatte. Man hat aber diese Fälle dem Gange der Verwaltung überlassen.

In der Strom-, Ufer- und Deich-Ordnung für Ostpreußen ꝛc. hat man, wie es scheint, von dem Wunsche einer gewissen logischen Vollständigkeit geleitet, den Gegenstand zuerst legislativ aufgefaßt. Das Gesetz unterscheidet (§. 47.) Strom-Anlagen, welche

a) allein zum Besten der Schiffahrt,
b) allein zum Vortheile der Uferbesitzer,
c) zum beiderseitigen Vortheile,

gereichen. Die ersteren soll der Staat allein, die zweiten der Uferbesitzer anlegen, zu den letztern soll der Uferbesitzer einen Beitrag zahlen, welchen die Kriegs- und Domainen-Kammer unter Vorbehalt des Rechtsweges bestimmt.

Diese Bestimmungen erscheinen hinsichtlich des Prinzipes bedenklich, dagegen unvollständig, wenn das Prinzip zugelassen wird, in der Ausführung schwierig, und ohne wesentlichen Vortheil für den Staat.

Der Rechtsgrundsatz, wonach niemand zum öffentlichen Schaden die bestimmungsmäßige, durch die Eigenthümlichkeit seines Besitzes bezeichnete Art der Erhaltung unterlassen darf, verpflichtet den Uferbesitzer zur Erhaltung und Deckung der vorhandenen Ufer, führt aber nicht zur Rechtfertigung der eben erwähnten Bestimmungen. Der Uferbesitzer ist in der Wahl der Sicherungs-Mittel, so lange diese strompolizeilich zulässig bleiben, unbeschränkt und seine Verbindlichkeit beginnt erst, wenn Versäumnisse derselben Gefahr drohen. Er kann aus dem angegebenen Rechtsgrundsatze nicht gezwungen werden, wegen bloß künftig möglicher Gefahr Vorkehrungen zu treffen, damit ein, jetzt gar nicht abbrüchiges und nicht im Anfalle des Stromes liegendes Ufer in eine noch gesichertere Lage komme. Die erwähnten Bestimmungen können daher nur auf den, ganz verschiedenen Grundsatz der nützlichen Verwendung gestützt werden, der aber hierzu nicht ausreichend ist.

Die Vorschriften des gemeinen Rechts (Cod. lib. II. Tit. 19. de negotiis gestis) bieten gar keine Analogie dar; und auch die Vorschriften des Allgm. Landrechts Thl. I. Tit. 13. Abschnitt 3. leiden keine direkte Anwendung. Es läßt sich nicht geradehin behaupten, daß eine Verwendung in den Nutzen eines anderen (§. 262. l. c.) stattgefunden habe, wenn eine, zunächst in anderer Absicht unternommene Handlung mittelbar einem Dritten Vortheile bringt, und eben so wenig passen alle folgenden Bestimmungen über Rückforderung des, in den fremden Nutzen Verwendeten ꝛc. auf die vorliegende Frage. Eine allgemeine Bestimmung, wonach jede, im Wege der Verpflichtung, des eigenen Interesse oder des freien Beliebens unternommene mit Kosten verbundene Handlung den Dritten, welchem aus dieser Handlung mittelbar Vortheile erwachsen, auch ohne dessen Zustimmung zu Kosten-Beiträgen verpflichtet, würde nicht begründet werden können; sie würde

das Eigenthum einer ungeregelten Willkühr Preis geben, und der Grundsatz wird daher auch bei einzelnen Rechts-Materien nicht maaßgebend seyn dürfen. Es giebt Fälle des hervorragenden gemeinen Wohls, wo den einzelnen in ihrem eigenen Interesse, wenn auch wider ihren Willen, positive Verpflichtungen aufzuerlegen sind; das Daseyn solcher Fälle muß noch in der Fortsetzung der vorliegenden Erörterung nachgewiesen werden, sie erfordern alsdann aber allemal zu ihrem Anerkenntnisse eines eminenten Aktes der höchsten gesetzgebenden Gewalt.

Dasselbe erkennt die Praxis in Frankreich an, wo die Beitrag-Pflichtigkeit derjenigen, die von den Strom-Anlagen des Staats mittelbare Vortheile ziehen, in jedem Falle durch eine besondere, nach vorgängigem eigenthümlichen Verfahren erlassene und später als Anhang zum Budget legalisirte Königl. Ordonnanz begründet wird.

Daviel a. a. O. §. 274.

Wäre der entgegengesetzte Grundsatz zulässig, so würden noch sehr viele andere Fälle zu nennen seyn, wo er gleichmäßig in Anwendung kommen müßte. Ein Durchstich erleichtert die Damm-Unterhaltung an der verlassenen Flußkrümme; eine Koupirung weiset der auf dem Haupt-Arme belegenen Schiffmühle vermehrtes Betriebswasser zu u. s. w.

Die als unzulässig bezeichnete Bestimmung würde aber auch keine gesicherte und gleichmäßige Anwendung zulassen. Der Vortheil, welchen die Uferbesitzer theilweise von den Anlagen des Staates haben, läßt sich wohl, wie das Ostpreußische Provinzialgesetz es thut, in der Idee unterscheiden; in der Praxis und im einzelnen Falle ist dies aber mit einiger Zuverlässigkeit selbst dann unmöglich, wenn man auch den Staat als Subjekt von Rechten und Verbindlichkeiten denen der einzelnen Adjazenten gegenüber stellen wollte, da sich gar nicht bestimmen läßt, welche besondere Vortheile jeder Reisende, Gewerbetreibende, jeder Produzent oder Konsument in demjenigen Bereiche, auf welchen der Fluß als Schiffahrtsstraße Einfluß zu äußern vermag, für sich dabei erwirbt, wenn der Fluß schiffbar erhalten oder bequemer schiffbar gemacht wird. Wollte man dagegen festsetzen, daß die Uferbesitzer nur zum Beitrage derjenigen Kosten verpflichtet seyen, zu deren augenblicklichen Verwendung sie polizeilich angehalten werden dürfen, so ist die Vorschrift entbehrlich. Es ist viel sicherer zum Zwecke führend, die Sicherung des abbrüchigen Ufers anzuordnen und den Erfolg abzuwarten. Soll aber die Ersparniß an künftig möglichen Kosten zum Maaßstabe der Beitragpflichtigkeit dienen, so tritt dieselbe Schwierigkeit der näheren Ausmittelung hervor. Der Verwaltung kann die Festsetzung des Beitrags-Verhältnisses nicht überlassen werden, ohne sie zur Richterin in eigener Sache zu machen. Der Prozeß führt aber auf eine Erörterung so vieler und verwickelter Möglichkeiten, daß nur die individuelle Ansicht des zugezogenen Sachverständigen die in den einzelnen Fällen regellos abweichende Entscheidung herbeiführen wird.

Schon aus diesen Gründen wird die Bestimmung in der Mehrzahl der Fälle ohne wesentlichen Vortheil für die Strom-Verwaltung seyn und sie wird

ohne großen Nachtheil ganz entbehrt werden können. Sie scheint aber auch sonst entbehrlich. In sofern die Regulirung der Strombahn eine vorgängige Deckung des abbrüchigen Ufers erfordert, muß letztere polizeilich geboten werden können; und ist dann eine Ersparniß an Deckungskosten dadurch möglich, daß die Regulirungswerke in einer, auch dem Interesse des Uferbesitzers entsprechenden Weise ausgeführt werden, so wird das eigene Interesse ihn bestimmen, im Wege des Vergleichs mit der Stromverwaltung über den gegenseitigen Kosten-Beitrag sich zu einigen. Dasselbe wird der Fall seyn können, wenn eine nicht augenblicklich dringende Regulirungsarbeit (ein Durchstich ꝛc.) mittelbar andern Betheiligten Vortheile gewährt. Im Wege der Verhandlung mit diesem letztern die frühere Ausführung gegen einen angemessenen Beitrag zu versprechen und hierdurch in den mehresten Fällen der Zweck zu erreichen seyn. Die große Verschiedenheit der individuellen Verhältnisse, in denen das Interesse der Stromregulirung und mittelbare Vortheile anderer Betheiligten zusammentreffen, gestattet nicht füglich eine andere Erledigung als im Wege der freien Vereinbarung, des Vertrages, und die seltenen Ausnahmen, in denen auf diesem Wege ein dem fiskalischen Interesse entsprechendes Resultat nicht zu gewinnen wäre, werden entweder von so erheblicher Wichtigkeit für das gemeine Wohl seyn, um einen Einzel-Akt der Gesetzgebung zu rechtfertigen, oder sie treten der Wichtigkeit nach auch soweit zurück, daß mit Hinsicht auf sie eine, dem Prinzipe und der praktischen Anwendung nach gleich bedenkliche allgemeine Gesetzgebung nicht als gerechtfertigt angesehen werden kann.

Hiernach sind in dem vorgelegten Entwurfe die Grundsätze festgehalten: daß der Staat die, durch die Anlegung und Unterhaltung derjenigen Werke, welche er für die Sicherung oder Verbesserung der Schiffahrt für nothwendig oder wünschenswerth erachtet, erwachsenen Kosten zu tragen, der Uferbesitzer dagegen die, zur Sicherung der Ufer gegen Abbruch durch den Strom erforderlichen Mittel, aufzubringen hat; daß diese Deckung der Ufer für ihn eine Verbindlichkeit ist, zu deren Erfüllung er in allen Fällen polizeilich angehalten werden kann, wo der Abbruch der Ufer, nach dem Urtheile der Landes-Polizei-Behörde, im öffentlichen Interesse nachtheilig wird, namentlich eine Verunreinigung der Strombahn oder eine, die Anlage von Regulirungswerken verhindernde oder erschwerende Zerstörung des Ufers zur Folge hat, oder wo andere Uferbesitzer wegen der ihnen drohenden Gefahr oder wegen des Interesse einer geregelten Vorfluth, die Erfüllung dieser Verpflichtung in Anspruch nehmen; daß von dem Uferbesitzer nur die Ausführung der, nach dem Urtheile der Landes-Polizei-Behörde, erforderlichen unmittelbaren Befestigungen des Ufers und Parallel-Werke, nicht aber transversale Eingebäude in den Strom gefordert werden können; daß dergleichen Eingebäude, wenn der Uferbesitzer ihre Anlage vorzieht, nur mit der ausdrücklichen Genehmigung der Landes-Polizei-Behörde ausgeführt werden dürfen; daß diese Genehmigung aber nur dann zu versagen, wenn die Eingebäude entweder der Schiffbarkeit des Stromes nachtheilig oder wenn sie, ohne zur Erhaltung des vorhandenen Ufer-

besitzes nothwendig zu seyn, zum Nachtheile der gegenüberliegenden oder angrenzenden Uferbesitzer gereichen.

Die Grundsätze rücksichtlich der Uebertragung der Verbindlichkeit auf einen andern Verpflichteten und der Konkurrenz mehrerer Interessenten bei der Uferdeckung, bleiben in einem späteren Abschnitte zu entwickeln und zu rechtfertigen.

Die Rechte und Verpflichtungen des Publikums, hinsichtlich der Benutzung der öffentlichen Flüsse, ergeben sich leicht aus der natürlichen Bestimmung derselben und den, zur Erhaltung dieser Bestimmung erforderlichen polizeilichen Rücksichten. Eine allgemeine Erörterung der vorgeschlagenen Vorschriften scheint nicht nothwendig; sie sind größtentheils aus dem in diesem Theile sehr vollständigen Ostpreußischen Provinzial-Gesetze entnommen.

Im Allgemeinen scheint es angemessener, manche Verbote mehr fakultativ als Verbietungs-Befugnisse der Polizei-Behörde — als präzeptiv aufzustellen. Das Flößen unverbundenen Holzes ist z. B. mit einer geregelten Schiffahrt, mit der Erhaltung kostspieliger Regulirungswerke allerdings im Widerspruch. Es giebt aber Schiffahrtstrecken, auf denen die Schiffahrt so unbedeutend, der leichtere Absatz des Holzes mittelst Flößerei unverbundener Stücke so überwiegend wichtig ist, daß die absolute Durchführung des Verbotes nicht zweckmäßig erscheinen würde.

Viele Anordnungen über öffentliche Benutzung der Flüsse können, bei den so großen Verschiedenheiten der Schiffahrt, bei abweichenden lokalen Gewohnheiten ꝛc., nur provinziellen oder lokalen Reglements der Verwaltungsbehörden vorbehalten bleiben und die allgemeine Gesetzgebung wird nur den Gesichtspunkt festzuhalten haben, den nothwendigen Anordnungen der Verwaltungsbehörde freie Bewegung zu erhalten. Es kann dies hier, wo die polizeilichen Anordnungen nirgend in Privatrechte eingreifen, am Wenigsten Bedenken unterliegen.

Eine nähere Erwägung erfordern diejenigen Grundsätze, nach denen die Bestimmungen über Rechte und Verbindlichkeiten der Uferbesitzer getroffen werden sollen, da hier die Interessen der Schiffahrt und überhaupt der öffentlichen Benutzung des Flusses mit den Rechten des Eigenthums häufig kollidiren. Mit dem Besitze der Fluß-Ufer, d. i. der in der Nähe der Schiffahrtstraße belegenen Grundstücke, sind vielfache Vortheile verknüpft, welche die Entwickelung des gesellschaftlichen Verkehrs noch vermehrt. Diesen gegenüber und mit ihnen in unzertrennlicher Verbindung stehen aber auch Nachtheile, welche theils von der Einwirkung des Wassers nach Naturgesetzen, theils von der Benutzung des Flusses als Schiffahrtstraße ausgehen. Daß die Nachtheile der letzteren Art von dem Ufer-Eigenthümer getragen werden, ist nicht minder eine, mit der Eigenthümlichkeit seines Besitzes uranfänglich, untrennbar und naturgemäß verbundene Last, als die gefährliche Lage gegen Abbruch und Ueberschwemmung ein mit den Vortheilen der

Lage am Strome untrennbar verbundener Nachtheil. Das Römische Recht erklärt daher, indem es das Eigenthumsrecht der Grundstückbesitzer an den Ufern anerkennt, einen völlig freien Gebrauch der Fluß-Ufer durch jedermann für im natürlichen Rechte gegründet:

l. 4. Inst. de rerum divisione. Riparum quoque usus publicus est jure gentium sicut ipsius fluminis.

Wenn der Grundsatz auch in dieser Ausdehnung im Germanischen Recht sich nicht wiederfindet und in die neueren Gesetzgebungen — z. B. die Ordonnance des eaux et des forêts von 1669. nicht übergegangen ist, so ist dennoch nicht weniger der Gesichtspunkt festgehalten, daß die Benutzung des Flusses als Schifffahrtstraße nicht als willkührlich zu irgend einer Zeit herbeigeführt, sondern als ursprünglich und naturgemäß vorhanden, der Uferbesitz daher auch als ursprünglich und naturgemäß mit allen den Servituten des Unterlassens und des Duldens belastet gedacht werden müsse, welche entweder einen Nachtheil von der Schiffbarkeit des Stroms abwenden oder zur Ausübung der Schiffahrt nothwendig sind.

Der Fluß ist nicht allein Schiffahrtstraße, sondern auch Vorfluthkanal, und auch in dieser Beziehung ist der Uferbesitz denjenigen Beschränkungen des Eigenthums unterworfen, welche aus der Natur der Vorfluthverhältnisse hervorgehen. — Diese Grundsätze müssen nachstehend ihre weitere Anwendung finden.

Es scheint nicht überflüssig, den Begriff des Ufers positiv und gesetzlich näher zu bestimmen, da mannigfache Privat-Rechtsverhältnisse hiervon abhängen. Die Erstreckung des Ufergebiets landeinwärts muß in den verschiedenen Beziehungen als eine verschiedene gedacht werden; wohingegen die Begrenzung gegen den Fluß hin, die Annahme des Uferrandes für die verschiedenen Fälle gleichmäßig getroffen werden kann.

Die Pandekten enthalten über die Ufergrenze zwei Bestimmungen, welche zusammengenommen der natürlichen Anschauung unstreitig entsprechen:

Ripa ita definietur: id quod flumen continet, naturalem vigorem cursus si tenens. Caeterum, si quando vel imbribus, vel mari, vel qua alia ratione ad tempus excrevit, ripas non mutat.

Ripa ea putatur esse, quae plenissimum flumen continet.

l. 5. D. de fluminibus, l. 24. ibidem.

Die Grenze des vollbordigen Wasserstandes ist es, welche in diesen Aussprüchen der Rechtslehrer unverkennbar als Rand der Ufer bezeichnet worden. Die Wasserhöhe, bei welcher ein vollbordiger Wasserstand anzunehmen ist, soll nach dem vorliegenden Entwurfe positiv und für die einzelnen Ströme und Stromstrecken verschieden bestimmt werden. Diese bezeichnete Grenze des Ufers entspricht dem natürlichen Begriffe und der natürlichen Anschauung in allen Fällen, wo die Grenze des vollbordigen Wasserstandes in eine Niederung oder in die Linie einer sanft aufsteigenden Höhe fällt. Es kann die Grenze des vollbordigen Wasserstandes aber auch in die Mitte eines steilen Abhanges fallen und es ist alsdann so wenig dem Sprachgebrauche als dem Bedürfnisse der Schiffahrt (hinsichtlich des Leinpfades,

der Verhütung des Absturzes von Bäumen u. s. w.) entsprechend, hier die Ufergrenze anzunehmen: Das Ufer beginnt erst da, wo der Verkehr landeinwärts mit den gewöhnlichen Mitteln des Fortkommens möglich wird. Eine höchstens zehnfüßige Böschung (ein Fuß Höhe gegen zehn Fuß Grundlinie, oder 14″ auf die laufende Ruthe) ist diejenige Steigung, auf welcher ein Fuhrwerk auf etwas längeren Strecken äußersten Falles sich auf- und abwärts bewegen kann und auch die mit dem Strome parallel gehende Bewegung der Menschen und Pferde auf dem Leinpfade wird an steileren Abhängen nicht füglich stattfinden können. Wenn aber diese Betrachtung sich vorzugsweise im Interesse der Schiffahrt und für die nothwendige Anlegung eines brauchbaren Leinpfades geltend macht, so kann doch auch nicht entgehen, daß diese Ausdehnung der Linie landeinwärts da ihre Grenze finden muß, wo eine stärkere und anhaltende Steigung der in den Fluß abfallenden Höhen jeden Gebrauch eines anzulegenden Leinpfades für die Zwecke der Schiffahrt ganz unzulässig macht. Wollte man für diese Fälle die allgemeine Bestimmung beibehalten, daß die Uferlinie erst da zu ziehen sey, wo die zehnfüßige Böschung nicht mehr überstiegen wird, so würde man, zwecklos, von dem Flusse entfernt liegende Grundstücke den Beschränkungen unterwerfen, denen das Ufergebiet nothwendig unterliegen muß. Diese Fälle würden in Gegenden, wo der Fluß durch enge Gebirgsthäler geht, häufig vorkommen. Es scheint daher erforderlich, eine Grenze zu bestimmen und diese scheint sich am Angemessensten ziehen zu lassen, wenn angenommen wird, daß, wo eine stärkere Steigung als 14 Zoll auf die Ruthe, wegen Entfernung vom Flusse, die Benutzung des Leinpfades nicht gestattet, und soweit sich dies Hinderniß erstreckt, die Uferlinie von der vollbordigen Wasserhöhe bezeichnet wird, in welchem Falle also wieder die Regel eintritt.

Hiernach ist die Bestimmung entworfen, daß die Uferlinie in der Regel durch die Höhe des vollbordigen Wasserstandes bezeichnet werde; daß in Fällen, wo das Ufer hienach in der Mitte eines steilen Abhanges beginnen würde, die Uferlinie erst da anzunehmen sey, wo eine stärkere Steigung als von 14 Zoll auf die Ruthe nicht mehr stattfindet, daß aber, wenn die stärkere Steigung die Benutzung des Leinpfades nicht gestatte, soweit sich das Hinderniß in der Länge des Ufers erstrecke, die Uferlinie da anzunehmen sey, wo der vollbordige Wasserstand sie bezeichne.

Die Rechte der Uferbesitzer bestehen in den allgemeinen Rechten des Eigenthums und, in Bezug auf den Fluß besonders, in dem Rechte der Erwerbung der Alluvionen.

Es erschien angemessen, das Eigenthum an den entstandenen Inseln ebenfalls, dem allgemeinen Systeme der Gesetzgebung gemäß, den Ufer-Eigenthümern zuzuweisen und hierüber nicht nach §. 67. Tit. 15. Thl. II. des Allg. Landrechts die provinzielle Verfassung entscheiden zu lassen, da dies den allgemeinen Rechts-Grundsätzen entspricht und für die Schiffahrt-Interessen ohne Nachtheil ist, sobald dem Eigenthümer die gesetzliche Verpflichtung auferlegt wird, die Alluvionen und Inseln so anzubauen und zu benutzen, wie die Landespolizei-Behörde es im unabweislichen Bedürfnisse der Strom- und Uferpolizei für nöthig erachtet.

Endlich bleibt zu erwähnen, daß in Bezug auf die etwas undeutliche Fassung der §§. 263. 264. Tit. 9. Thl. I. des Allg. Landrechts eine Bestimmung wünschenswerth geschienen und im Laufe der Verwaltung als Bedürfniß sich ergeben hat, welche das Recht des Staats zur einstweiligen Benutzung der, durch seine Anlagen, erzeugten Verlandungen besser sichert.

Das Prinzip der dem Uferbesitzer aufzuerlegenden Verpflichtungen ist oben näher angegeben; er muß alles unterlassen, was den Interessen der Schiffahrt oder der Vorfluth nachtheilig ist; er muß die Benutzung des Ufers, soweit diese zum Betriebe der Schiffahrt und zur Erhaltung der Schiffbarkeit nothwendig ist, dem Publikum und dem Staate gestatten; er muß endlich in einem beschränkteren Umfange, soweit sein Eigenthum in den Bereich des Flusses selbst eingreift, zu derjenigen Benutzungs-Art desselben, von welcher die Erhaltung der Schiffbarkeit abhängt, verpflichtet werden können.

Die Uferbreite, hinsichtlich deren der Uferbesitzer Beschränkungen zu unterwerfen, wo er namentlich einen gewissen Verkehr des schiffahrttreibenden Publikums und die zum Strombau des Staates nöthigen Vorkehrungen zu gestatten hat, bedarf einer näheren positiven Begrenzung, damit die Zwecke der öffentlichen Benutzung des Flusses gesichert, zugleich aber auch die Rechte des Eigenthums nicht über das Bedürfniß hinaus beschränkt werden. Die natürliche Servitut des Leinpfades, Treidelsteiges, ist unter diesen Beschränkungen die wichtigste und zugleich am mehrsten geeignet, den Maaßstab für die Ausdehnung anzugeben, in welcher eine gewisse Uferbenutzung durch den Staat und das Publikum in Anspruch zu nehmen ist. Es ist eine Breite von 24—30 Fuß vom Uferrande, welche unmittelbar oder mittelbar von den verschiedenen Gesetzgebungen ziemlich übereinstimmend in Anspruch genommen wird.

Die Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung für Schlesien vom 12ten September 1763. §. 2. fordert die Freihaltung der Ufer auf eine Breite von sechszehn Schlesischen Ellen.

Der §. 4. der allgemeinen Strom-, Deich- und Ufer-Ordnung für Ost-Preußen ꝛc. vom 14ten April 1806., womit die Wasser-Ordnungen für Rhein und Ruhr im Wesentlichen übereinstimmen, verlangt eine Breite des Leinpfades von 12 Fuß, eben so, daß der Leinpfad in einer Entfernung von 9—10 Fuß vom Ufer angelegt werde.

Der §. 13. der Sächsischen Elbstrom-Ordnung vom 7ten August 1819. fordert eine Freihaltung des Ufers auf sechszehn Sächsische Ellen Breite und der §. 12. die Gestattung eines sechs Ellen breiten Leinpfades.

Die Ordonnance des eaux et des forêts von 1669. (tit. 28.) und (hiermit übereinstimmend art. 659. 660. des Code civil) begreift unter der servitude de marchepied das zur Erleichterung der Schiffahrt an beiden Ufern des Stroms in Anspruch genommene Gebiet; nimmt das Recht des Staates in Anspruch, hier in einer Breite von 24 Fuß den eigentlichen Leinpfad (chemin de halage) und am entgegengesetzten Ufer einen Trödelsteig (marchepied proprement dit) in einer

Breite von 10 Fuß anzulegen, und verbietet für beide Ufer auf die Breite von fünf bis sechs Toisen (30 — 36 Fuß) das Pflanzen von Bäumen und die Anlage von Steingruben ꝛc.

Daviel §§. 70 — 119.

Die Breite des Leinpfades wird nach dem Bedürfniß und nach der eigenthümlichen Art der Schiffahrt an den verschiedenen Strömen eine verschiedene seyn können und müssen; die Breite aber, in welcher dem Staate nach den wechselnden Bedürfnissen die Befugniß zusteht, den Leinpfad anzulegen, eine gewisse Mitbenutzung des Ufers in Anspruch zu nehmen und Benutzungen, welche dem Betriebe der Schiffahrt schädlich oder hinderlich werden, zu untersagen (die servitude de marchepied im Sinne des Französischen Rechts), wird für alle Flüsse gleichmäßig und zwar zur möglichsten Schonung des Eigenthums nur in der Breite von 24 Preußischen Fußen für jedes Ufer bestimmt werden können.

In dieser Breite dürfen bauliche Anlagen jeder Art, darunter auch Verzäunungen, nur unter ausdrücklicher Genehmigung der Landespolizei-Behörde angelegt; und die künftig ohne solche Genehmigung angelegten müssen ohne Anspruch auf Entschädigung jederzeit weggeschafft werden, sobald die Landespolizei-Behörde dies verlangt. Diese Bestimmung ist nothwendig, wenn die Benutzung des Ufers zum Leinpfade und zu den Uferbauten möglich bleiben soll. Das Prinzip der Bestimmung ist auch in den §§. 57. 62. Tit. 15. Thl. II. des Allg. Landrechts anerkannt und nur eine genauere Fassung des Ausdruckes schien wünschenswerth.

In derselben Breite von 24 Fuß an jedem Ufer dürfen Steinbrüche, Sand-, Lehmgruben, Teiche oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs überhaupt nicht eröffnet oder angelegt werden. Es kömmt dabei zunächst, wie rücksichtlich jener Anlagen das Bedürfniß des Leinpfades, überdies aber auch noch in Betracht, daß dergleichen Gruben die Widerstandsfähigkeit des Ufers zu schwächen geeignet sind, eine Rücksicht, welche so erheblich ist, daß dem Eigenthümer des Ufergebietes die Wegräumung der das Ufer befestigenden Pflanzungen und die Ausrodung von Baumwurzeln in demselben zu versagen seyn muß, wenn die Landespolizei-Behörde dergleichen Arbeiten nicht für unnachtheilig erachten sollte.

Endlich dürfen in derselben Breite hohe Bäume nicht geduldet werden. Sie üben zwar in der ganzen Ausdehnung des Ueberschwemmungs-Gebietes nachtheilige Folgen aus. Es hat indeß seine besondere Schwierigkeit, diesen Hindernissen ohne zu lästige Beschränkung der Eigenthümer wirksam entgegenzutreten, und es scheint daher angemessen, das Verbot auf das Ufer-Gebiet zu beschränken.

Neben diesen Servituten des Unterlassens, müssen andere des Duldens in Anspruch genommen werden.

Dahin gehört vor Allem die Servitut des Leinpfads; die Belastung des Uferbesitzes, wonach an den Ufern hin auf dem Ufergrundstücke der zum Ziehen der Schiffe, sey es durch Menschen oder durch Pferde, erforderliche Raum freigelassen werden muß. Die Servitut ist allgemeinen Rechtens und beruht wesentlich darin,

daß ein Leinpfad zur vollständigen Benutzung eines schiffbaren Flusses unentbehrlich, dieser daher in keiner Zeit ohne einen, am Ufer hinlaufenden Raum für den Pfad füglich gedacht werden kann.

Folgende Grundsätze scheinen sich aus der Natur des Rechsverhältnisses, der Bestimmung des Leinpfades und der Eigenthümlichkeit des Schiffahrt-Verkehrs von selbst zu ergeben.

Die erforderliche Breite des Leinpfades ist eine, nach der Art des Schiffahrt-Verkehrs sehr verschiedene. Sie wird der näheren positiven Bestimmung für jeden Regierungs-Bezirk und jeden Fluß bedürfen. Ein Leinpfad ist nicht in der ganzen Ausdehnung der Flüsse nothwendig oder ausführbar; ist nicht immer an beiden Ufern erforderlich. Die Verhältnisse, von denen dies abhängt, namentlich der Stromstrich, sind stetem Wechsel unterworfen und die Strom-Verwaltung muß daher zu jeder Zeit und an jeder Stelle des Ufergebietes von 24 Fuß den Leinpfad anlegen dürfen. (Die Vorschriften über ein, von der Landes-Polizei-Behörde hierbei zu beobachtendes schonendes Verfahren, wie solche das 5te Kapitel der Strom-Ordnung für den Rhein enthält, gehören nicht für ein allgemeines Gesetz, sondern für die Verwaltungs-Reglements).

Da beide Ufer, jedes auf 24 Fuß Breite, mit einer ideellen servitus viae belastet gedacht werden müssen, so hat der Ufer-Eigenthümer für die Einrichtung und Gestattung des Leinpfades keine Entschädigung zu verlangen. Die Verwaltung hat nur dann Entschädigung zu leisten, wenn die Einrichtung des Leinpfades die Wegnahme solcher Hindernisse (Gebäude, Einhegungen ꝛc.) nothwendig macht, welche entweder mit ausdrücklicher Genehmigung der Behörde vor dem Erscheinen des Gesetzes angelegt waren, oder auf den Grund eines vorher erlangten speziellen Rechtstitels besessen werden, oder welche erst, nach ihrer Anlage, durch Veränderung des Stroms in das Ufergebiet gefallen sind. Die Einrichtung des Leinpfades gegen Entschädigung muß aber auch in diesen Fällen der Verwaltung gestattet seyn, und die Schiffer und Flößer haben für die Benutzun- des Leinpfades keine Entschädigung zu leisten, wozu sie vielmehr nur dann verg pflichtet sind, wenn sie beim Treideln den Leinpfad überschreiten und dabei Schaden anrichten. Im §. 4. der Ostpreußischen Strom-Ordnung findet sich dies viel klarer, als im §. 58. Tit. 15. Th. II. des Allg. Landrechts, ausgedrückt.

Die Instandsetzung und Unterhaltung der Leinpfade (als Pertinenzien) der Schiffahrt-Straße muß dagegen dem Staate obliegen.

Den Schiffern und Flößern muß es ferner gestattet seyn, im Nothfalle am Ufer zu landen, die Schiffe und Flöße zu befestigen und die Ladung auszusetzen. Buhnen, Packwerke, Pflanzungen und die durch Warnungstafeln bezeichneten abbrüchigen Uferstellen dürfen hierzu aber nicht benutzt und müssen um so mehr für alle Fälle als verbotene Landestellen bezeichnet werden, als sie sich sonst dazu besonders eignen und die Schiffer dadurch verleitet werden, gerade sie auszuwählen, dadurch aber in der Regel erheblichen Schaden an den Schutz- und Regulirungswerken angerichtet wird. Diese Ausnahme erscheint mit Rücksicht auf das Bedürfniß

des Schiffers, selbst in Nothfällen, nicht bedenklich, da es ihm, mit einiger Aufmerksamkeit auf den Zustand seines Fahrzeuges unter allen Umständen möglich seyn wird, das Ufer vor oder hinter solchen verbotenen Stellen zu erreichen. Den durch Anstoßen, Anbinden, Anreißen oder auf irgend eine andere Weise verursachten Schaden, haben die Schiffer vollständig zu ersetzen. Die Verfolgung des Schaden-Ersatzes durch Pfändung ist nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen. Diese zunächst im §. 4. Inst. de rerum divisione gegründeten, aus den §§. 33. und 35 — 37. des Revisions-Entwurfs zum Allgem. Landrecht und §§. 4. u. 5. der Ostpreußischen Strom-Ordnung zusammengezogenen Vorschläge werden keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen.

Der Verwaltung muß für den Zweck der Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit und der Reinigung des Flusses das Recht zustehen, die hierzu erforderlichen Strombauten an das Ufer anzuschließen und auf dem Ufergebiete die, bei Flußräumungen ausgeworfenen Gegenstände, und die Materialien zum Strombau zu lagern. Eine gleiche Verpflichtung muß dem Grund-Eigenthümer, rücksichtlich der Uferbau-Materialien auferlegt werden, da, wie späterhin gezeigt werden wird, die Verbindlichkeit, das Ufer zu bauen, nicht ausschließlich auf dem Eigenthümer des Ufergrundstücks ruhet, auch Fälle eintreten können, wo der Staat den Uferbau auszuführen hat (§. 73.). Dagegen erscheint es den Grundsätzen der Billigkeit entsprechend, ihm für den, durch die Ablagerung veranlaßten verminderten Nutzungswerth des Grundstücks, Entschädigung nicht zu versagen.

Da die Anlandungen und die Inseln im Flusse in das Gebiet fallen, welches der Stromregulirung unterliegt, dem Staate mithin ein unbedingtes Verfügungsrecht über dieselben vorbehalten bleiben muß, wenn er im Stande seyn soll, die im allgemeinen Interesse erforderlichen Strom-Regulirungswerke auszuführen, so muß ihm nicht nur das Recht vorbehalten bleiben, neu entstandene, der Strom-Regulirung schädliche Inseln wegzuschaffen, sondern es muß auch — den schon bestehenden Provinzial-Gesetzgebungen entsprechend — dem Uferbesitzer die positive Verpflichtung auferlegt werden, die Alluvionen und Inseln in der Art, wie solches von der Landes-Polizei-Behörde für nöthig erachtet wird, anzubauen und zu benutzen, oder das Eigenthum der Alluvionen an den Staat abzutreten.

Endlich ist schon oben der Versuch gemacht, die positive Verpflichtung der Uferbesitzer, den Abbruch der Ufer zu verhindern, zu rechtfertigen und näher zu begrenzen. Das gesetzliche Anerkenntniß dieser Verbindlichkeit wird aber nicht genügen, um eine den mannigfachen Interessen genügende Uferdeckung zu sichern.

Der Fall ist nicht bloß gedenkbar, sondern erfahrungsmäßig selbst nicht ganz selten, daß die Kosten der Uferdeckung den Werth des zu sichernden Uferbesitzes übersteigen. Häufiger noch stehen sie zu dem Ertrage dieser Besitzungen, zu der Leistungsfähigkeit der Besitzer in einem solchen Mißverhältnisse, daß die Verpflichtung ohne äußerste und abschreckende Härte von der Verwaltung nicht würde geltend zu machen seyn.

Auch gewährt die Uferdeckung andern Grundbesitzern nicht allein mittelbaren Schutz gegen künftigen Abbruch, sondern durch Erhaltung und Regelung

der Vorfluth selbst positive Vortheile. Eine gewisse Konkurrenz Dritter scheint daher in der Billigkeit wohl begründet und es fragt sich, wann und in welchem Maaße sie eintreten und von wem sie übernommen werden solle?

Die bis jetzt vorhandenen Gesetzgebungen, sowohl die provinziellen als die fremdländischen, weichen in ihren Bestimmungen erheblich von einander ab.

Die Ordonnance ꝛc. von 1669. übergeht die Uferdeckungen ganz.

Der §. 2. des Königl. Sächsischen Mandats vom 7ten August 1819. überläßt die Bestimmung der gegenseitigen Beiträge für jeden einzelnen Fall der administrativen Entscheidung, ohne für letztere irgend ein leitendes Prinzip aufzustellen.

Die Strom-, Deich- und Ufer-Ordnung für Ostpreußen vom 14ten April 1806. (§. 48.) hat nur das eigenthümliche Verhältniß im Auge, wo die abbrüchigen Ufer das Vorland der durch Deich-Sozietäten unterhaltenen Dämme bilden, und sie schweigt ganz über die Behandlung der Fälle, wo dieses Verhältniß nicht eintritt.

Die Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung für Schlesien vom 12ten September 1763. legt unter Bezugnahme auf ein älteres Gesetz vom 9ten Mai 1710. den Besitzern der Territorien, zu denen die abbrüchigen Ufer gehören, die Verpflichtung der Deckung unbedingt auf, ohne irgend eine Konkurrenz Mitbetheiligter zu erwähnen. Die Härte dieser Vorschrift hat sie in der Praxis vielfach unanwendbar gemacht.

Am nächsten geht die Wasser- und Ufer-Ordnung für den Rheinstrom im Herzogthum Kleve vom 2ten Dezember 1774. (mit welcher die spätere Ruhr-Ordnung übereinstimmt) auf den Gegenstand ein. Nachdem im §. 31. die, nur auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Rhein- (und Ruhr-) Stromes und den dortigen hohen Werth der Alluvionen passenden Vorschriften getroffen worden, daß die vom Ufer-Eigenthümer unterlassenen Kripp- (Buhnen-) Anlagen von Dritten mit dem Rechte, die dadurch bewirkten Anlandungen sich anzueignen, ausgeführt werden dürfen, heißt es im §. 33.:

„Wenn aber die Eigener derer Stücke, welche Abbruch leiden, nicht vermögend sind, die dazu erforderlichen Kosten aufzubringen, welche zum öftern den Werth derselben übersteigen möchten, so sollen alle dabei profitirende und in einer Gemeinheit mit einander liegende Beerbte, als ganze Schauen ꝛc. dazu beitragen; wenn jedoch dadurch die nöthigen Kosten auch nicht aufgebracht werden könnten, so soll das gemeine Land beitreten und den Abbruch leidenden zu Hülfe kommen, weil solches die Regeln der Sozietät und die Rettung einer oder mehrerer kontribuirenden Gemeinheiten erfordern.“

Diese Bestimmungen leiden an dem wesentlichen Mangel, daß gar kein Merkmal angegeben ist, an welchem das Unvermögen der Eigner (unter welchem doch die absolute vorgängige Verwendung aller Habe zum Uferbaue nicht gemeint seyn kann) zur Bewirkung der Uferbauten erkannt werden könnte, und daß auch der Begriff der „Gemeinheit“, in welcher die mehreren zur Beihülfe verpflichteten Beerbten sich befinden sollen, gar nicht näher entwickelt ist.

Die nachstehend angegebenen Grundsätze haben am geeignetsten geschienen, der Gesetzgebung in diesem Punkte zum Grunde gelegt zu werden.

Die Uferdeckung ist (mit den am Schlusse anzugebenden Ausnahmen) wesentlich eine Verpflichtung des unmittelbaren Uferbesitzers. Es sind dafür die allgemeinen Gründe oben angegeben und alle Rücksichten, welche diese Verbindlichkeit ermäßigen, treten nur sekundär ein.

Sie muß als eine Verpflichtung des ganzen Grundbesitzes angesehen werden, von welchem die Uferdeckung seither bewirkt worden.

Hinsichtlich der Provinz Schlesien ist dies durch die Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung ausgesprochen. Schon der Eingang dieses Gesetzes weist auf das ältere Provinzial-Gesetz vom 9ten Mai 1710. zurück und läßt die Uferdeckung als eine Verpflichtung des Gesammt-Grundstücks erscheinen, zu welchem das abbrüchige Ufer gehört.

Auch in andern Provinzen, deren Gesetze die Verpflichtung zur Uferdeckung ausgesprochen, ist letztere als, auf dem ganzen Grundstücke, zu welchem der abbrüchige Uferstrich gehört, ruhend zu denken und würde ohnedies in der That auch illusorisch seyn. Der Besitzer des verpflichteten Grundstücks würde einen am abbrüchigen Ufer belegenen schmalen Strich Landes, vielleicht im Wege eines bloßen Schein-Geschäfts, abzweigen und veräußern und sich dadurch befreien können, während der Theil-Erwerber gar nicht im Stande wäre, der Pflicht der Uferdeckung zu genügen.

Versuche, sich auf solche Weise von der Uferbaulast zu befreien, sind in der Provinz Schlesien mehrfach vorgekommen. Daß es aber dabei keinen Unterschied machen könne, ob und welcher Theil des Grundstücks außer dem Bereiche des Flusses auf sichernder Höhe liegt; daß also nicht etwa nur diejenigen Theile, welche in der Niederung liegen und der Ueberschwemmung ausgesetzt, als verpflichtet zu betrachten sind, bedarf kaum der Ausführung. Im Interesse der Vorfluth sind oft die auf steilen Ufern an den Fluß stoßenden Grundstücke diejenigen, welche den nachtheiligsten Einfluß für eine große Zahl von Niederungs-Bewohnern äußern, und es würde unbillig gegen diese seyn, wenn man jene außer Anspruch lassen wollte. Oft beruht der Werth eines ganzen Grundstücks wesentlich in einer Zusammensetzung von Theilen, von welchen einige in der Niederung liegen (Wiesen); Höhenufer sind aber, wenn sie auch vor Ueberschwemmung gesichert seyn mögen, dem Abbruche nicht weniger ausgesetzt, als die in der Niederung belegenen.

Dennoch kann es mit Rücksicht auf die neuere agrarische Gesetzgebung nicht als angemessen erscheinen, dem angegebenen Grundsatz eine Ausdehnung zu geben, welche der Theilbarkeit und Veräußerlichkeit des am Ufer belegenen Grundbesitzes ausnahmsweise Schwierigkeiten über das durchaus erforderliche Maaß hinaus entgegenstellte. Wenngleich es daher in der Natur der, auf dem ganzen Grundstücke haftenden Reallast liegt, daß bei eintretenden Veräußerungen das Trennstück verhaftet bleibt, und daß, dem Staate gegenüber, Verträge über die

Veräußerung einzelner Theile des verpflichteten Grundstücks mit der Bestimmung, daß die Unterhaltungsverbindlichkeit ausschließlich auf sie übergehe, oder daß sie davon gänzlich befreit seyn sollen, wirkungslos sind, in sofern derselbe nicht zugezogen worden und zu solchen Stipulationen ausdrücklich seinen Konsens ertheilt hat, so kann doch auch der Fall wohl gedacht werden, in welchem die Behörde kein Bedenken tragen würde, jenen Konsens zu ertheilen, in sofern die Leistungsfähigkeit des Hauptgutes nicht vermindert erscheinen möchte, wenn ein Theil desselben, befreit von der Last, veräußert werden sollte. Es wird daher nachzulassen seyn, daß die Befreiung einzelner Theile verpflichteter Grundstücke auf solchem Wege erlangt werden kann, und wird darin nur dem Grundsatze Folge zu geben seyn, welcher in der Bestimmung des §. 5. des Gesetzes vom 9ten Oktober 1807., den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grund-Eigenthums betreffend, enthalten ist.

Hiernach sind die §§. 57 — 59. gefaßt worden.

Wenngleich die Verbindlichkeit der Uferbesitzer zur Sicherung der Ufer aus allgemeinen Rechtsgründen vertheidigt und festgehalten werden muß, so ist dennoch eine Mitwirkung anderer Betheiligten zur Tragung dieser Last nicht allein in Rücksichten der Billigkeit und Schonung begründet, sondern nicht minder aus einer richtigen Auffassung der obwaltenden Verhältnisse folgerecht herzuleiten.

Die Deckung der Ufer ist nicht allein für die Erhaltung des eigenen Besitzes, sondern mittelbar auch für die Sicherung der anstoßenden Grundstücke, und endlich in den vom Flusse durchschnittenen Niederungen auch für die Erhaltung der Vorfluth und die gehörige Entwässerung der Besitzungen nothwendig oder nützlich. Die Sicherung einer schmalen Erdzunge erfordert vielleicht Kosten, welche den Werth der Erdzunge sowohl, als der anstoßenden Grundstücke vielfach übersteigen und ist dennoch nothwendig, um die ganze Niederung vor den Verheerungen des durchbrechenden Stromes zu bewahren. Die Deckung des abbrüchigen und sandigen Ufers in der Nähe eines einmündenden Baches, ist für die Entwässerung und vortheilhafteste Benutzung der am entferntesten vom Flusse, am Rande der Höhe, belegenen Grundstücke nicht weniger nothwendig, obwohl die Gefahr, daß der allmählige Abbruch der Ufer zuletzt auch sie erreiche, eine sehr entfernte seyn mag. Es liegt daher in einer innern Nothwendigkeit, und es ist in den bestehenden Provinzial-Gesetzen und in der Anwendung, welche diesen in der Praxis gegeben worden, angedeutet, daß die Prinzipal-Verpflichtung der Uferbesitzer nur bis zu einem gewissen Grade geltend gemacht werde, und daß über ihn hinaus eine Konkurrenz Mitbetheiligter eintreten müsse. Ehe aber die Fragen erörtert werden, bis zu welchem Maaße die Prinzipal-Verpflichtung des unmittelbaren Uferbesitzers geltend zu machen, wer als Mitbetheiligter zu betrachten und nach welchem Maaßstabe die weiter erforderlichen Kosten von den Mitbetheiligten aufzubringen seyen? ist ein singulaires Verhältniß zu erwähnen, bei dessen Vorwalten selbst die Prinzipal-Verpflichtung des unmittelbaren Uferbesitzers in der Regel aufhören wird.

Wo nämlich eine Niederung durch Dämme gegen Ueberschwemmung geschützt ist, und wo diese Dämme durch eine vom Staate gebildete oder anerkannte

Genossenschaft (Deichverband) unterhalten werden, da ist die Sicherung der Ufer, damit das Vorland von den Dämmen erhalten und der unmittelbare Anfall des Stromes von diesen abgehalten werde, von so überwiegender Wichtigkeit für die Sozietät-Interessen, daß diese als ausschließlich vorwaltend betrachtet werden können. Alle bekannte Deich-Ordnungen erklären daher auch mehr oder weniger ausdrücklich die Anlage und Unterhaltung der unmittelbar oder mittelbar zur Sicherung der Sozietät-Dämme dienenden Uferdeckwerke für eine Obliegenheit des ganzen Deich-Verbandes;

Strom-, Deich- und Ufer-Ordnung für Ost-Preußen und Litthauen §. 48.

Allgemeines Deich-Reglement für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 6ten April 1803. §§. 7. und 8. u. a. m.

Dammert Deich- und Strombau-Recht ꝛc. Thl. 2. §. 12.

Fälle, in denen die Sicherung der Ufer von keinem, auch nicht mittelbaren, Werthe für die Erhaltung der Deiche wäre, kommen strenge genommen gar nicht und wenigstens nur sehr ausnahmsweise bei weit ausgedehnten Vorländern vor. Müssen sie zur Berücksichtigung kommen, so wird dies am Besten durch eine besondere Bestimmung des Spezial-Statuts (welche etwa gegen die Regel auch die Vorländer zu einem geringen Sozietätbeitrage verpflichtete) ausgeglichen. Als allgemeine Regel wird es gelten, daß, soweit die besonderen Deich-Statute nicht ein Anderes ordnen, der Deichverband in die Verpflichtung der Uferbesitzer zur Deckung der Ufer, hinsichtlich der vor der ganzen Länge der Sozietät-Deiche belegenen Ufer, eintrete. Der Vorland-Besitzer wird hierdurch von seiner natürlichen prinzipalen Verpflichtung befreit, und es wird ihm die Sicherung der Substanz seines Besitzes auf Kosten der Gesammtheit gewährt. Er hat aber auch im Interesse des Deichverbandes mehrfache Servituten zu übernehmen.

Die Deich-Ordnungen sprechen dagegen das Benutzungsrecht der erzeugten Anlandungen und der Inseln im Strome dem Deichverbande entweder ausdrücklich zu, wie z. B.

die Deich- und Ufer-Ordnung für das niedere Oderbruch vom 23sten Januar 1769. Kap. 4.,

oder die Praxis hat sich in Gemäßheit noch ausgedehnterer Bestimmungen, welche das ganze Vorland der Benutzung zu Deichwerken freistellen, z. B.

Damm-Ordnung zur Unterhaltung der Weichsel-Dämme in der Marienwerderschen Niederung vom 30sten März 1755. Kap. 5. §§. 1—4.

hiernach gestaltet. Die vortheilhafteste Benutzung der Alluvionen und Inseln ist die Bepflanzung mit Weiden-Strauch, und diese für den Deich-Verband, sowohl um das Haupt-Material zu den Schutz-Arbeiten zu gewinnen, als um den Anfall des Eisganges gegen die Dämme zu schwächen, von entscheidender Wichtigkeit. Die Entbindung der Uferbesitzer von der Verpflichtung, für die Erhaltung seines Eigenthums selbst zu sorgen, der auf Kosten der Gesammtheit ihm gewährte Schutz rechtfertigen es aber auch, daß seine Ansprüche auf natürliche oder künstliche

Anlandungen und die im Strome entstandenen Inseln auf den Deich-Verband übergehen. Sollte dies in den einzelnen Gegenden ausnahmsweise eine Unbilligkeit in sich schließen, so wird eine abändernde Bestimmung den einzelnen Deich-Statuten vorbehalten bleiben müssen.

Als allgemeine Regel wird es gelten können, daß da, wo vom Staate gegründete oder anerkannte Deich-Sozietäten bestehen, diese, soweit die besonderen Statuten nicht Anderes vorschreiben, hinsichtlich der Verpflichtung zur Uferdeckung sowohl, als des Rechtes zur Benutzung der Anlandungen und Inseln, an die Stelle der Uferbesitzer treten.

(— Auf eingedeichte Niederungen, deren Dämme nur Privat-Anlagen sind, können diese Grundsätze nicht angewendet werden, ohne die Lage des Deichbesitzers auf eine unbillige und rechtlich nicht zu begründende Weise zu erschweren. Eine solche Anwendung würde nur die Folge haben, daß der Deichbesitzer auch hinsichtlich des Uferschutzes auf die Inundations-Genossen nicht zurückgehen könnte; was darin keinen rechtfertigenden Grund haben kann, daß der Damm, auch zum Vortheil der rückwärts belegenen Grundbesitzer, bis zur künftigen Bildung eines Deich-Verbandes von dem einzelnen allein unterhalten wird. Die, keiner Sozietät angehörenden Dämme müssen daher in der, hier in Rede stehenden Beziehung, als nicht vorhanden angesehen werden —).

In einzelnen Fällen kann aber auch in unverwallten Niederungen das Interesse aller Niederungs-Genossen an einer durch Sicherung der Ufer geregelten Vorfluth so überwiegend seyn, daß die besonderen Interessen der Uferbesitzer hiergegen als unbedeutend erscheinen. Auch die Besitzer unverwallter Niederungen finden sich daher in einigen — obwohl nicht zahlreichen — Fällen durch landesherrliche Verordnungen zu besondern Ufer-Verbänden vereinigt und die Konkurrenz zur Uferdeckung ist durch solche Statute oder Reglements speziell geordnet. Es war nothwendig, die fernere Gültigkeit dieser Statute auszusprechen und auch für den Fall, wo die Bildung ähnlicher Verbände in der Folge sich noch als zweckmäßig ergeben sollte, die desfallsigen Anordnungen zu treffen. Die Bildung solcher Uferbau-Verbände muß möglichst erleichtert werden, da sie vorzugsweise geeignet erscheinen, die Interessen der in einer Niederung belegenen, eine gemeinschaftliche Abwässerung habenden oder deren fähigen Grundstücke zu vermitteln. Es wird kein Bedenken haben, sie nach dem Vorbilde der Deichverbände ins Leben treten zu lassen, und ihnen eine möglichst freie Bewegung zur Erreichung ihrer gemeinschaftlichen Zwecke zu sichern.

Die §§. 65—69. sind hiernach gefaßt worden, um die Ausnahmen von der im §. 54. aufgestellten Regel zu bezeichnen.

Die Verbindlichkeit der Uferbesitzer soll aber auch, abgesehen von diesen Ausnahmen, nach den früher gegebenen Ausführungen auf ein gewisses Maaß beschränkt, und was über dasselbe hinaus geht, von andern Mitbetheiligten übernommen werden. — Die Abmessung solchen Maaßes kann, wie überall, wo über ein Mehr oder Minder entschieden worden, nicht gut getroffen werden, ohne

einigermaaßen dem Vorwurfe willkührlicher Annahme bloß gestellt zu bleiben. Wenn daher der halbjährige Rein-Ertrag des verpflichteten Grundstücks als das Maximum dessen vorgeschlagen worden, was von dem hauptsächlich Verpflichteten zur Deckung sämmtlicher Kosten eines vollständigen Neu- oder Reparatur-Bau-Anschlages äußersten Falles gefordert werden kann, so läßt sich diese Festsetzung immer nur mit allgemeinen Gründen unterstützen. Will man nicht auf eine, in neue Schwierigkeiten verwickelnde und der praktischen Ausführbarkeit des Gesetzes entgegentretende Weise zwischen den verschiedenen Arten der, ein rechtliches Ganze bildenden Uferbesitzungen unterscheiden und für einzelne Wiesenbesitzungen, Etablissements, Bauerngüter ꝛc., für Grundstücke, welche ganz in der Niederung, und für solche, von welchen einzelne Theile in dieser, andere außer allem Bereiche des Flusses liegen, ein verschiedenes Maximum anordnen, so kann dies füglich nicht geringer, als geschehen, bestimmt werden, ohne den Werth der Verpflichtung fast ganz aufzuheben, und folgeweise die subsidiarisch Verpflichteten unbillig zu belasten. Je geringer das Maaß des Maximi der Leistungen des Prinzipal-Verpflichteten gegriffen wird, um so mehr wird der Besorgniß Raum gegeben, daß er es an der erforderlichen Sorgfalt werde fehlen lassen, um feste Ufer so zu erhalten, bauliche, zum Schutz desselben ausgeführte Anlagen gegen nachtheilige Einwirkungen des Stroms zu schützen. Eine Bestimmung solcher Art würde, wie eine Prämie für die Sorglosigkeit wirken. Man wird also Bedacht zu nehmen haben, daß die Festsetzung des Maaßes so erfolge, daß der Uferbesitzer leiste, was er ohne begründete Sorge für den Besitz und Nahrungsstand zu leisten vermag, wiewohl bei einem erst geordneten Zustande Fälle der Art zu den seltenen Ausnahmen zu rechnen seyn werden. Es läßt sich aber nicht in Abrede stellen, daß eine solche Bestimmung in den Fällen drückend werden könnte, wenn das heranzuziehende Grundstück von sehr beträchtlichem Umfange, der Uferbau aber kostspielig, für jenes Grundstück jedoch von minderer Wichtigkeit, als für fremde Interessen wäre. Wäre der Bau nur im eigenen Interesse des Uferbesitzers zu fordern, so würde auch in diesem Falle die Hälfte des Rein-Ertrages eines Jahres vielleicht oftmals nicht als ein, dem zu erlangenden Vortheile entsprechendes Opfer betrachtet werden können. Im Laufe der Verwaltung fehlt es nicht an Beispielen, wo Grundbesitzer sich mit Schulden belasten, die ungleich höher sind, als der Jahres-Ertrag, um nur ihre Grundstücke durch Uferbau vor dem verderblichen Anfalle des Stromes zu bewahren, und wo, wenn eine irre leitende Sparsamkeit sie zu dem Versuche bestimmte, sich diesen Opfern zu entziehen, ganze Gemeinen der Gefahr des Unterganges entgegen geführt wurden. Es kann aber der Fall eintreten, wo die Uferdeckung nicht zunächst im eigenen, sondern zunächst im Allgemeinen, oder im besonderen Interesse eines andern Grundbesitzers der Niederung für nothwendig erachtet und von der Behörde geboten wird, und dann würde es sich nicht rechtfertigen lassen, den Besitzer des abbrüchigen Ufers mit einem übermäßigen Beitrage heranzuziehen. Es leuchtet ein, daß, je nachdem eine oder die andere dieser Voraussetzungen, allein oder verbunden, mit andern, eintritt, die unbedingte Anwendung eines bestimmten Maaßes der Leistungen sich mehr oder weniger im Einklange finden werde mit den Rücksichten

der Billigkeit, und es scheint daher nicht angemessen, jede Diskretion der verwaltenden Behörden auszuschließen, um sich ein Mittel zu bewahren, Härten zu vermeiden, zu welchen andern Falls das Gesetz nothwendig führen müßte. Danach ist die Bestimmung des §. 61. des Entwurfs getroffen worden.

Fremde Gesetzgebungen — die Sächsische, auch die Französische — beruhen im Wesentlichen auf dieser Ansicht und es scheint immer noch vorzuziehen, dem Gesetze, in Rücksicht auf diesen Punkt, den scheinbaren Vorwurf eines Mangels an konsequenter Entwickelung eines Prinzips zuzuziehen, als die praktische Anwendbarkeit einem verfolgten Streben nach Konsequenz zu opfern. Die vorgeschlagenen Bestimmungen werden in den mehresten Fällen — namentlich in der Provinz Schlesien — die Last der Uferbesitzer wesentlich erleichtern.

Die Höhe des halbjährigen Ertrages wird mit Hinsicht auf bestehende Pacht-Verträge, oder die durch Hypothekenscheine nachzuweisenden letzten Erwerb-Preise, oder endlich nach überschläglicher Schätzung durch die Landes-Polizei-Behörde festgesetzt, ohne daß deren Feststellung im Rechtswege anzufechten wäre. Es ist demnächst noch darauf Bedacht genommen, in dem Falle, wenn sich der Bau über die Ufer mehrerer angrenzenden Grundstücke erstreckt, das Prinzip der Theilung nach dem Verhältnisse der Uferlängen festzustellen, um Zweifeln zu begegnen, obgleich sich dasselbe aus der Bestimmung des §. 54. von selbst zu entwickeln scheint.

Hiernach sind die §§. 62—64. des Entwurfs abgefaßt worden.

Es entsteht nunmehr die zweite Frage:

> wen diejenigen Kosten treffen sollen, welche der Uferbesitzer nach obigen Vorschlägen nicht zu tragen haben würde?

Zunächst ist hierbei der Fall hervorzuheben, wo das abbrüchige Ufer in einer Niederung liegt, welche nicht verwallt ist, oder deren Verwallungen doch nicht von konstituirten Deich-Verbänden unterhalten werden, und für welche auch keine besondere Ufer-Bau-Verbände durch Lokal-Gesetze gebildet sind.

Auch in solchen Niederungen bezweckt die Ufer-Erhaltung zugleich das wichtige Interesse der Vorfluth, und die Grenze der Niederung oder der Inundations-Fläche in der Ausdehnung des bekannten höchsten Wasserstandes bildet zugleich die Grenze, bis zu welcher der allmählige Abbruch der Ufer mit einiger Wahrscheinlichkeit zu fürchten ist. Die Grundbesitzer der Niederung stehen in einem natürlichen Sozietät-Verhältnisse und es wird im Prinzipe nur angemessen erscheinen können, sie als verpflichtet anzusehen, die in Folge der Prinzipal-Verpflichtung des nächsten Uferbesitzers nicht zu deckenden Kosten vollständig aufzubringen.

Die Fragen: was eine Niederung und wo deren Grenze sey? sind aber nur einer positiven Lösung im einzelnen Falle fähig. Es kann sich am Ufer ein schmaler von der höchsten Inundation berührter Erdstrich hinziehen, welcher dem logischen Begriffe nach, immer eine Niederung seyn würde, der aber als solcher nach den gemachten und noch zu machenden Vorschlägen nicht behandelt werden kann, ohne jeden praktischen Gesichtspunkt und die Ausführbarkeit des Gesetzes

der logischen Folgerichtigkeit aufzuopfern. Eine gewisse Ausdehnung der Niederung wird nothwendig vorausgesetzt; das Maaß derselben ist aber nur positiv und im einzelnen Falle zu unterscheiden. Nur als Verwaltungs-Norm wird es gelten können und brauchbar seyn, daß die Niederung eine Ausdehnung haben müsse, bei welcher die Kosten der Uferdeckung in einem angemessenen Verhältnisse (etwa höchstens 1 : 8) zu dem wahrscheinlichen jährlichen Ertrage der Inundations-Fläche stehen. Wo dies nicht der Fall ist, da tritt der Zweck der regelmäßigen Entwässerung auch so sehr in den Hintergrund, daß die schmalen Inundations-Gebiete nur als Fortsetzung und Abfall der hohen Ufer werden betrachtet werden können. Aehnliches gilt auch von den Grenzen der Niederung. Dem Prinzipe nach werden diese allerdings durch die Grenze der höchsten Inundation und durch die Punkte bezeichnet, wo an den Strom herantretende hohe Ufer mehrere Inundations-Gebiete von einander trennen. Diese Trennung ist aber selten in der Natur eine ganz absolute. Schmale, vielleicht nur bei niedrigem Wasserstande hervortretende Streifen verbinden in den mehresten Fällen die auf einander folgenden Inundations-Gebiete unter sich, ohne daß diese darum der natürlichen Anschauung als ein Ganzes erscheinen werden. Das Gesetz hat nur den allgemeinen Grundsatz auszusprechen, die nähere Bestimmung über das Vorhandenseyn und die Begrenzung wirklicher Niederung aber der Verwaltung (den Regierungen unter Genehmigung des Ministerii) zu überlassen.

Das Verhältniß, in welchem die Interessenten der Niederung zu den, vom Uferbesitzer nicht zu verlangenden Kosten beitragen, ist nach dem Maaße der größeren oder geringeren Nachtheile zu bestimmen, welche der schadhafte Zustand des zu bauenden Ufers, den in der Niederung belegenen Grundstücken zufügt oder droht. Diese Vertheilung ist die naturgemäße, sie ist auch ausführbar, und sichert am ehesten gegen Härten, welche irgend ein anderer Maaßstab, z. B. der des Umfangs der Grundstücke immer besorgen läßt. Es kann ein in der Niederung belegenes, dem Umfange nach, kleines Grundstück mit bedeutenden Gebäuden besetzt und bei der Ausführung erheblich betheiligt seyn, während ein, dem Umfange nach ungleich größeres Grundstück relativ sehr entfernte Nachtheile davon zu erwarten hat, wenn die Deckung unterbliebe und zugleich einen viel geringeren Ertragswerth haben, als jenes. Es würde sich nicht rechtfertigen lassen, wenn man hier den Beitrag nur von den Flächenraum bestimmen lassen wollte. Auch ist nicht einzuwenden, daß jene Ermittelung sich in eine Menge von besonderen Verhältnissen verlieren, und diese doch nicht werde überall berücksichtigen können.

Ist dieser Maaßstab bei Vertheilung der Deichlast nicht unzulässig erschienen, um wie viel mehr scheint sie hier anwendbar; denn wie nothwendig Uferbauten auch immer seyn mögen, sie sind niemals — wie in der Regel die Deichbauten — so dringend, daß sie nicht Zeit gewähren sollten, die vorwaltenden Verhältnisse vollständig zu erörtern und demgemäß den Vertheilungs-Plan anzulegen.

Wo etwa Deich-Ordnung oder Ufer-Bau-Reglements einen andern Maaßstab feststellen mögen, behält es bei demselben allerdings sein Bewenden.

Wenn indeß nicht in Abrede gestellt werden mag, daß Ufergrundstücke, als solche, in der Regel das erheblichste Interesse bei einer ordentlichen Erhaltung der in der Niederung belegenen Ufer haben, da, je mehr sich der Strom, rücksichtlich der Vorfluth, dem Normalstande nähert, um so mehr die Gefahr für sie entfernt wird, in Abbruch zu kommen, oder in der Ableitung des Wassers in den Vorfluth-Kanal des Flusses gestört zu werden, so scheint sich zu rechtfertigen, wenn man die Ausdehnung der Ufer als einen Faktor bezeichnet, welcher bei der Berechnung besonders in Betracht gezogen werden müsse.

Hiernach sind die §§. 70 — 73. gefaßt worden.

Da aber der Fall, in welchem der principaliter Verpflichtete, sämmtliche Kosten zu decken, nicht angehalten werden kann, auch dann gedacht werden muß, wenn das zu bauende Ufer in keiner solchen Niederung liegt, welche den Zutritt der Niederungsgenossen zulässig erscheinen läßt, so wird dann die Staatskasse hinzutreten müssen, obgleich sich nicht verkennen läßt, daß ihr dadurch eine Verpflichtung auferlegt werden dürfte, welche fortdauernd zu erheblichen Opfern Anlaß geben wird.

Außer den Inundations-Genossen subsidiarisch Verpflichtete auch in den Gemeinde-Verbänden zu suchen, und diese lediglich darum für verpflichtet zu erklären, weil sich das zu deckende Ufer in den Gemeinegrenzen findet, schien sich nicht zu empfehlen, da sich für eine solche Bestimmung durchaus kein rechtlicher Grund würde ermitteln lassen, in sofern der Gemeine-Verband als solcher auf völlig heterogenen Grundlagen beruht.

Es kommt in Erwägung, daß nicht allein Mühlen und andere auf die bewegende Kraft des Wassers berechnete Anlagen, sondern auch die für andere Nutzungen des Flusses (die Fischerei) gemachten (Wehre), mit der eigentlichen Bestimmung des Stromes zur Schiffahrt in Kollision kommen können. Mit Rücksicht darauf, und da hier insbesondere bauliche Anlagen, das Recht zu deren Benutzung Seitens des Eigenthümers, und der Anspruch auf Entschädigung für die Wegräumung einer Seits, und die Befugniß des Staats, sie unter Umständen ohne Entschädigung forträumen zu lassen, anderer Seits in Betracht kommen, so ist deshalb in dem Abschnitte, betreffend die Benutzung der öffentlichen Flüsse und des Flußgebietes auf Grund besonderer Konzessionen das Weitere vorgesehen worden. Die vorgeschlagenen Vorschriften, wodurch das Interesse der Schiffahrt gewahrt werden soll, scheinen hierzu keinesweges entbehrlich und werden hinsichtlich des allgemeinen Prinzipes ihre Rechtfertigung schon darin ausreichend finden, daß die

Schiffahrt als ursprüngliche und vorwaltende Bestimmung der öffentlichen Flüsse angesehen und jedes vom Staate übertragene Recht der Neben-Benutzung mit der, wenn auch stillschweigenden Klausel „soweit die Zwecke der Schiffahrt nicht beeinträchtigt werden" verliehen gedacht werden muß. Nur soweit das Recht auf einer, vor dem Erscheinen des Gesetzes ausdrücklich ertheilten Konzession, oder auf einem vorher erworbenen speziellen Rechtstitel beruht, ist ein Entschädigungs-Anspruch für die, im Interesse der Schiffahrt zu verlangende Wegnahme oder Einschränkung der gemachten Anlagen, als begründet anzusehen. Was aber insbesondere den Gebrauch der Fähren und Prahmen und die deshalb getroffenen Bestimmungen anlangt, so rechtfertigen sich diese, wie es scheint, von selbst.

Fast alle Strom-Ordnungen enthalten eine Reihe reglementairer Bestimmungen und polizeilicher Vorschriften über die Art und Weise, wie die Aufsicht über den Strom geführt werden soll (Strom-Schau), über das Verhalten der Schiffer und Floßführer u. s. w., technische Grundsätze, über das Verfahren beim Bau von Buhnen und ähnlichen Werken, über die bei den Pflanzungen, sey es des Staats, sey es der Privaten u. s. w., leitenden Gesichtspunkte u. s. w.

Es scheint dies überall der Gesetzgebung nicht anzugehören, und das allgemeine Gesetz wenigstens wird den zu machenden Anforderungen vollständig und am geeignetsten entsprechen, wenn es den Verwaltungsbehörden die Befugniß vorbehält, die hierüber — nach Flüssen und Provinzen — sehr verschiedenartig erforderlichen lediglich reglementarischen Anordnungen vorzuschreiben.

III.

Bei der vorstehenden Erörterung der allgemeinen leitenden Gesichtspunkte hat der faktische Zusammenhang, in welchem mehrere Materien stehen, theilweise zu einer Anordnung geführt, welche von der Folgereihe der Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes etwas abweicht. Diese Abweichung in der Anordnung und die Reihefolge der Bestimmungen in dem Gesetz-Entwurfe, bedürfen einer näheren rechtfertigenden Ausführung nicht. Es bleiben nach Obigem nur wenige Bemerkungen übrig, welche zu den einzelnen §§. noch nachzuholen sind.

Ad §. 3. Die Vorschrift schien hier ihren besten Platz zu finden. — Im Allgemeinen ist ihre Rechtfertigung schon oben versucht. Der mittlere Wasserstand ist wegen der als Zubehör der öffentlichen Flüsse zu betrachtenden nicht schiffbaren Seiten-Arme und Buchten desselben (§. 5.); der gewöhnliche Hochwasser-Stand

wegen der Verpflichtungen des Fähr-Inhabers (§. 79.); der vollbordige Wasserstand wegen der Verpflichtungen des Uferbesitzers von Wichtigkeit.

Daß die, den einen oder andern Wasserstand bildende Höhe auch für einzelne Flußstrecken bestimmt werden dürfe, ist, namentlich hinsichtlich des vollbordigen Wasserstandes, nothwendig, da die mittlere Elevation der Niederungen über den Wasserspiegel auch in kleineren Distanzen oft eine verschiedene ist.

Ad §. 19. Ein ganz unbedingtes Verbot, Fuhrten im Flusse zu gebrauchen, scheint ohne Motiv. Es giebt gefahrlose Fuhrten und ihr Gebrauch wird namentlich da, wo der Fluß noch von geringer Bedeutung ist, oft sehr kostspielige Brücken-Anlagen ersparen.

Ad §. 25. Den Buhnen-Packwerken und Pflanzungen sind nach §. 3. der Ostpreußischen Strom-Ordnung die durch Warnungszeichen bemerklich gemachten abbrüchigen Uferstellen beigezählt. Dies ist nothwendig, da nicht jedes abbrüchige Ufer sofort gedeckt werden kann.

Ad §§. 38. und 39. Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen sollen, indem sie den leitenden Grundsatz festhalten, daß der öffentliche Fluß Eigenthum des Staates ist, und vor Allem zur Schiffahrt dienen muß, doch das Interesse der Benutzung des Wassers zu gewerblichen Zwecken wahren und der Verwaltung einen freien Gang sichern, um nach Maaßgabe der über diesen Gegenstand sich darbietenden Erfahrungen, die zweckdienlichen Maaßregeln zu treffen.

Ad §. 46. Das hier dem Uferbesitzer zugesprochene Recht folgt aus der Natur der Ufer-Servitut, aus welcher die Leinpfad-Berechtigung des Staates hergeleitet ist. Auch die Französische Gesetzgebung erkennt dieses Recht an:

Code civile art. 556. 557.
Daviel a. a. O. §. 96.

Ad §. 48. Die vorgeschlagene Bestimmung bezweckt: die Vorschrift der §§. 263. und 264. Theil I. Titel 9. des Allgm. Landrechts in Wirksamkeit zu erhalten. Die gedenken aber nur der Rechte der Uferbesitzer, ohne die Ansprüche derjenigen, welche die Verkrippungen ꝛc. anlegten, näher zu normiren. Dies ist für die Stromverwaltung von Wichtigkeit, damit eine fremde Besitz-Ergreifung nicht die Regulirungs-Arbeiten gefährde. Der Gang der Verwaltung hat die Nothwendigkeit einer deutlicheren Fassung des Gesetzes in diesem Punkte gerechtfertigt. Der Zusatz der §§. 78. und 79. schien nicht überflüssig und namentlich der §. 79. nothwendig, um einen hin und wieder aufgeworfenen Zweifel zu entscheiden. Das Flußbette ist durch Steigen und Fallen des Wassers und Veränderungen des Stromstrichs so vielfachem Wechsel unterworfen, daß unverändert bleibende Fährstellen und bleibende Verbindungen der Höhe-Straßen mit diesen Stellen in vielen Fällen

gar nicht möglich sind. Der Fähr-Inhaber muß bei jedem (nur nicht ganz außerordentlichen, außer den Bereich der Berechnung fallenden) Hochwasser-Stande für die regelmäßige, sichere und bequeme Ueberfahrt sorgen, und eben so natürlich ist, daß, wenn das Wasser fällt, er in demselben Bereiche die Möglichkeit gewähre, zur Fähre zu gelangen. Nicht der wechselnde Wasserspiegel, sondern das Flußbette bezeichnet die Grenze der Verpflichtung des Fähr-Inhabers.

Ad §§. 80. und 81. Die einzelnen Strom- und Ufer-Ordnungen enthalten noch eine Reihe von Bestimmungen, über die bei Gelegenheit der Strombereisungen abzuhaltenden Ufer-Schauen, technische Regeln über Zulässigkeit und Art der Bepflanzungen; Vorschriften über Bezeichnungen gefährlicher Schiffahrt-Stellen, über das Verhalten der Schiffer und Flößer bei Brücken, Schleusen u. s. w. Dies alles hängt einmal von so vielen lokalen und provinziellen Verschiedenheiten ab, daß allgemeine Vorschriften nicht wohl zu fassen sind, und andern Theils scheinen diese auch der legislativen Sanktion nicht zu bedürfen. Dasselbe gilt mehr oder weniger auch von den spezielleren Strafbestimmungen, und mit Hinsicht auf §. 11. der Regierungs-Instruktion vom 23sten Oktober 1817. schien die vorgeschlagene Bestimmung für den Zweck ausreichend.

Gesetz

über

die Benutzung der Privat-Flüsse.

Vom 28sten Februar 1843.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben Uns bewogen gefunden, die gesetzlichen Vorschriften über die Benutzung der Privatflüsse, mit besonderer Rücksicht auf die Erfahrungen, welche in neuerer Zeit über die Verwendung des fließenden Wassers zur Verbesserung der Bodenkultur gemacht worden sind, einer Revision zu unterwerfen, und verordnen demnach auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Landestheile, welche zum Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln gehören, was folgt:

Erster Abschnitt.

Benutzung der Privatflüsse überhaupt.

§. 1.

Jeder Uferbesitzer an Privatflüssen (Quellen, Bächen oder Fließen, so wie Seen, welche einen Abfluß haben) ist, sofern nicht Jemand das ausschließliche Eigenthum des Flusses hat, oder Provinzialgesetze, Lokalstatuten oder spezielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen, berechtigt, das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser unter den in den §§. 13. u. f. enthaltenen näheren Bestimmungen zu seinem besonderen Vortheile zu benutzen. Jedoch verbleibt es in Ansehung der Benutzung des Wassers zu Mühlen und anderen Triebwerken, so wie auch in Ansehung der Fischerei-Berechtigung und der Vorfluth bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, soweit diese durch gegenwärtiges Gesetz nicht ausdrücklich abgeändert sind.

§. 2.

Wo öffentliche Plätze oder Wege das Ufer eines Privatflusses bilden, ist der Gebrauch des Wassers zum Trinken und Schöpfen, so wie zum Tränken des Viehes einem Jeden gestattet, sofern es, nach Entscheidung der Orts-Polizeibehörde, ohne Gefahr für die Beschädigung des Ufers geschehen kann.

§. 3.

Das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser darf keinem Flusse zugeleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird.

Die Entscheidung hierüber steht der Polizeibehörde zu.

§. 4.

Des Einwerfens und Einwälzens von losen Steinen, Erde und anderen Materialien in Flüsse muß ein Jeder sich enthalten. Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn solche zum Behuf einer Anlage am Ufer nothwendig ist, und daraus nach dem Urtheile der Polizeibehörde kein Hinderniß für den freien Abfluß des Wassers und keiner der im §. 3. bezeichneten Uebelstände entsteht.

§. 5.

Das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde zur Anlage von Wiesen (das sogenannte Wiesenbrechen) ist nur in den Fällen gestattet, wo solches für die Vorfluth, für die Schiffbarkeit öffentlicher Flüsse und für die unterhalb liegenden Uferbesitzer unschädlich ist.

§. 6.

Die Anlegung von Flachs- und Hanfröthen kann von der Polizeibehörde untersagt werden, wenn solche die Heilsamkeit der Luft beeinträchtigt oder zu den im §. 4. erwähnten Nachtheilen Anlaß giebt.

§. 7.

Die Uferbesitzer sind, wo nicht Provinzialgesetze, Lokalstatuten, ununterbrochene Gewohnheiten oder spezielle Rechtstitel ein Anderes bestimmen, zur Räumung des Flusses in soweit verpflichtet, als es zur Beschaffung der Vorfluth nothwendig ist.

Die Polizeibehörde ist ermächtigt, diejenigen, welchen die Räumung obliegt, hierzu anzuhalten. Entsteht über diese Verpflichtung Streit unter den Betheiligten, so ist die Räumung einstweilen, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, nach Maaßgabe des Besitzstandes, und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern zu bewirken.

§. 8.

Die Eigenthümer eines Privatflusses, so wie die Uferbesitzer, Stauungs- oder Leitungs-Berechtigten können nur durch landesherrliche Entscheidung verpflichtet werden, den Gebrauch des Flusses zum Holzflößen einem Jeden zu gestatten.

§. 9.

Ist eine solche Entscheidung (§. 8.) ergangen, so müssen

a) die Eigenthümer des Flusses, so wie die Uferbesitzer den zum Einwerfen und Ausziehen der Hölzer unentbehrlichen Gebrauch der Ufer an den polizeilich bestimmten Stellen, so wie den Zutritt zu den Ufern, soweit dieser zur Beaufsichtigung und Fortschaffung der treibenden Hölzer erforderlich ist, gestatten und

b) die Besitzer von Stauwerken den zum Treiben der Hölzer erforderlichen Wasserzug gewähren.

Für den hieraus, so wie für den aus Verunreinigung des Flußbettes und aus Beschädigungen der Ufer, Uferdeckwerke, Brücken und sonstigen Anlagen durch die treibenden Hölzer entstehenden Schaden ist vom Staate volle Entschädigung zu leisten.

§. 10.

Die näheren Anordnungen darüber:

1. in welchem Umfange der Mitgebrauch der Ufer zum Behuf der Flößerei zu gestatten ist, und welche Einrichtungen zur Erhaltung des Wasserzuges zu treffen sind,
2. welches Verfahren bei der Flößerei, namentlich auch mit Rücksicht auf die stattfindenden Ueberrieselungen zu beobachten, und
3. welche Abgabe von den Flößenden zu entrichten ist,

sind von dem Ministerium durch besondere Reglements festzusetzen.

§. 11.

Die Flößerei-Abgabe (§. 10. No. 3.) soll nach der Menge des geflößten Holzes abgemessen und auf keinen höhern Betrag festgestellt werden, als zur Entschädigung der Eigenthümer und Nutzungs-Berechtigten (§. 9.) und zur Deckung der Aufsichts- und Hebekosten erforderlich ist.

§. 12.

Wo nach Provinzialgesetzen, Lokalstatuten oder besonderen Herkommen das Flößen auf einem Privatflusse einem Jeden freisteht, ist dasselbe polizeilicher Aufsicht unterworfen, und es kann darüber durch besondere Reglements nach Vorschrift des §. 10. nähere Anordnung getroffen werden. Wenn diese Anordnungen den Eigenthümern oder Nutzungs-Berechtigten neue Verpflichtungen auferlegen, so gebührt denselben dafür nach Vorschrift des §. 9. Entschädigung. Die Einführung neuer, sowie die Erhöhung bestehender Flößerei-Abgaben, darf nur mit Genehmigung des Ministeriums erfolgen, und sind dabei die Bestimmungen des §. 11. zu beachten.

Zweiter Abschnitt.

Nähere Bestimmungen der Rechte der Uferbesitzer.

§. 13.

Das dem Uferbesitzer nach §. 1. zustehende Recht zur Benutzung des vorüberfließenden Wassers unterliegt der Beschränkung, daß

1. kein Rückstau über die Grenzen des eigenen Grundstücks hinaus und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf, und
2. das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückgeleitet werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstücks berührt.

Sind mehrere an einander grenzende Uferbesitzer über eine Anlage einverstanden, so werden die Grundstücke derselben, bei Anwendung der vorstehenden Beschränkungen, als ein einziges Grundstück angesehen.

§. 14.

Gehören die gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Besitzern, so hat ein jeder von beiden ein Recht auf Benutzung der Hälfte des Wassers. (§. 27.)

§. 15.

Wenn bei Ausführung einer Bewässerungs-Anlage ein öffentliches Interesse, wie das der Schifffahrt ꝛc. gefährdet, oder den unterhalb liegenden Einwohnern der nothwendige Bedarf an Wasser auf eine Weise entzogen würde, daß daraus ein Nothstand für ihre Wirthschaft zu besorgen wäre, so ist die Regierung nach vollständiger, unter Zuziehung der Betheiligten erfolgter Erörterung befugt, die Ableitung des Wassers in geeigneter Weise zu beschränken.

§. 16.

Gegen Anlagen, welche der Uferbesitzer zur Benutzung des Wassers in Gemäßheit des ihm nach §§. 1. und 13. zustehenden Rechts unternimmt, kommt den Besitzern der bei Publikation des gegenwärtigen Gesetzes rechtmäßig bestehenden Mühlen und anderen Triebwerke ein Widerspruchsrecht zu, wenn dadurch

a) ein auf speziellere Rechtstitel beruhendes Recht zur ausschließlichen Benutzung des ganzen Wassers oder eines bestimmten Theils desselben ($\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$ ꝛc.) beeinträchtigt, oder
b) das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange nothwendige Wasser entzogen wird.

Wer künftig ein Triebwerk anlegt oder erweitert, ohne ein ausdrücklich verliehenes Recht zu haben, soll deshalb zu einem solchen Widerspruch nicht berechtigt sein.

§. 17.

Wenn in dem Falle des §. 16. Litt. b.

1. der Uferbesitzer nachweist, daß der Betrieb in dem bisherigen Umfange das Maaß der dem Inhaber des Triebwerks zustehenden Berechtigung überschreitet, oder

2. der Inhaber des Triebwerks nachweist, daß ihm vermöge eines speziellen Rechtstitels die Befugniß zusteht, den Betrieb über den bisherigen Umfang auszudehnen,

so ist bei Prüfung des Widerspruchsrechts derjenige Umfang des Betriebes zum Grunde zu legen, welcher durch das Maaß der Berechtigung begründet ist.

§. 18.

Fischerei-Berechtigte sollen zu einem Widerspruche gegen Bewässerungs-Anlagen fortan nicht weiter berechtigt sein, sondern nur auf Ersatz des ihnen daraus entstehenden Schadens Anspruch haben.

§. 19.

Einer polizeilichen Erlaubniß bedarf der Uferbesitzer zu solchen Anlagen nicht; er ist dagegen befugt, die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen,

1. wenn er sich darüber Sicherheit verschaffen will, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungs-Ansprüche in Beziehung auf die von ihm beabsichtigten oder schon getroffenen Verfügungen
   a) über das zu Bewässerungen zu verwendende Wasser,
   b) über die zu bewässernden, ihm zugehörigen Grundstücke,
   c) über denjenigen Theil, sowohl eigener als fremder Grundstücke, welcher zu den Wasserleitungen dienen soll,

   stattfinden;
2. wenn er zur Ausführung neuer, oder zur Erhaltung bereits ausgeführter Bewässerungen verlangt, daß ein Anderer ihm ein Recht einräume, oder sich die Einschränkung eines Rechts gefallen lasse, welches einen Widerspruch gegen die Anlage begründen würde.

§. 20.

Wer die Vermittelung der Polizeibehörde zu dem in §. 19. No. 1. bezeichneten Zwecke in Anspruch nimmt, muß eine öffentliche Bekanntmachung über die Bewässerungs-Anlage unter Einreichung eines vollständigen Situationsplanes, und der etwa erforderlichen Nivellements bei dem Landrathe, in dessen Kreise das zu bewässernde Grundstück belegen ist, in Antrag bringen.

Ist das Grundstück in mehreren Kreisen gelegen, so bestimmt die vorgesetzte Behörde den Landrath, welcher das Verfahren zu leiten hat.

§. 21.

Die Bekanntmachung erfolgt:

1. durch die Amtsblätter der Regierungen, durch deren Bezirk der Fluß seinen Lauf nimmt und die Bewässerungs-Anlage sich erstreckt, zu drei verschiedenen Malen;
2. durch das Kreisblatt des Kreises, sofern ein solches Blatt vorhanden ist, ebenfalls zu dreien Malen;
3. in der Gemeine, in deren Bezirk das zu bewässernde Grundstück liegt, so wie in den zunächst angrenzenden Gemeinen durch Anschlag an der Gemeine-Stätte, oder in der örtlich sonst hergebrachten Publikationsweise.

Sie enthält mit Hinweisung auf den im Geschäftslokale des Landraths zur Einsicht ausgelegten Plan die Aufforderung:

etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche binnen 3 Monaten vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblattes an gerechnet, bei dem Landrathe anzumelden.

Die Aufforderung geschieht mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben,

in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechts als des Anspruches auf Entschädigung verlustig gehen,

und

in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren, und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

§. 22.

Nach Ablauf der Anmeldungsfrist (§. 21.) sind der Regierung die Verhandlungen einzureichen. Diese faßt, wenn sie die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet findet, einen Bescheid ab, in welchem sie denjenigen, die sich gemeldet haben, ihre Rechte namentlich vorbehält, alle Andern aber mit ihren bei Erlaß des Bescheides bestehenden Rechten präkludirt.

Eine Ausfertigung des Präklusionsbescheides ist dem Provokanten zuzustellen, welcher sämmtliche Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Gegen diese Präklusion kann ein Restitutionsgesuch, binnen zehntägiger Frist, bei der Regierung angebracht werden.

§. 23.

In den Fällen, in welchen über die Existenz oder den Umfang eines Rechtes, auf welches ein Widerspruch oder ein Entschädigungs-Anspruch gegründet wird, Streit entsteht, findet der Rechtsweg statt.

Ist dagegen nur die Frage zu erörtern, ob durch die Bewässerungs-Anlage einem zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bestehenden Triebwerke das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen werde (§. 16. Litt. b.), so steht die Entscheidung, mit Ausschluß des Rechtsweges, der Regierung zu, unter Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium des Innern, welcher binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen nach Bekanntmachung des Bescheides einzulegen ist.

§. 24.

Zu den im §. 19. No. 2. bezeichneten Zwecken kann die Vermittelung der Polizeibehörde nur in Anspruch genommen werden in Fällen eines überwiegenden Landeskultur-Interesse und unter der Verpflichtung zu vollständiger Entschädigung.

§. 25.

Unter diesen Bedingungen (§. 24.) kann der Unternehmer einer Bewässerungsanlage verlangen, daß ihm

1. zu den erforderlichen Wasserleitungen, in sofern er solche auf seinem eigenen Grundstücke nicht herstellen kann, auf fremden Grundstücken ein Servitut eingeräumt,
2. die Benutzung des jenseitigen Ufers zum Anschlusse eines Stauwerks, so wie
3. eine Ausnahme von der im §. 13. No. 1. vorgeschriebenen Beschränkung gestattet werde, und daß
4. der Besitzer eines Triebwerks sich eine Beschränkung des ihm zustehenden Rechts auf Benutzung des Wassers (§§. 16. 17.) gefallen lasse.

Unter gleichen Bedingungen (§. 24.) kann der Uferbesitzer verlangen, daß ihm
5. gestattet werde, sein Recht auf Benutzung des Wassers in der §§. 1. und 13. bezeichneten Ausdehnung desselben einem unmittelbar an das Grundstück des Uferbesitzers angrenzenden Grundbesitzer abzutreten.

§. 26.

In dem Falle des §. 25. zu 1. steht dem Eigenthümer des Grundstückes frei:

a) sich bei der Anlage und Benutzung der Wasserleitungen gegen verhältnißmäßige Uebernahme der Kosten zu betheiligen, in welchem Falle dann bei Feststellung des Bewässerungsplanes (§. 42.) auch auf sein Interesse zum Zwecke der Bewässerung Rücksicht zu nehmen ist, oder
b) anstatt Einräumung einer Servitut, das Eigenthum des zu den Wasserleitungen erforderlichen Bodens dem Unternehmer der Anlage abzutreten, welcher dasselbe zu übernehmen verpflichtet ist. Wenn das ganze Grundstück des Provokaten, oder ein Theil desselben nach Anlage der Wasserleitungen von ihm nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann, so ist er befugt, das ganze Grundstück, oder den betreffenden Theil, dessen Umfang die Regierung zu bestimmen hat, dem Provokanten ebenfalls als Eigenthum abzutreten.

Der Grund-Eigenthümer welcher von diesen Rechten (a. und b.) Gebrauch machen will, muß sich darüber in einer präklusivischen Frist von drei Monaten nach Mittheilung des Antrages des Unternehmers erklären.

§. 27.

In dem Falle des §. 25. No. 2. hat der Besitzer des jenseitigen Ufers die Wahl zwischen vollständiger Entschädigung oder Mitbenutzung des aufgestauten Wassers zur Hälfte. Wählt er ersteres oder erklärt er sich binnen drei Monaten nicht, so verliert er das Recht auf Mitbenutzung des Wassers; wählt er letzteres, so muß er die Hälfte der Kosten des Stauwerkes übernehmen.

§. 28.

Wenn ein vom Unternehmer der Bewässerungs-Anlage beabsichtigter Rückstau (§. 25. No. 3.) von der Art ist, daß dadurch die Entwässerungsfähigkeit der oberhalb liegenden Ländereien eines Dritten beeinträchtigt wird, so soll bei Beantwortung der Frage, ob ein überwiegendes Landeskultur-Interesse bei der Anlage obwaltet, das Interesse der Entwässerung in zweifelhaften Fällen über das der Bewässerung gestellt werden.

§. 29.

Wenn in dem Falle des §. 25. No. 3. durch die Bewässerungs-Anlage die Versumpfung eines fremden Grundstücks veranlaßt wird, so ist der Eigenthümer

befugt, statt seines Anspruches auf vollständige Entschädigung (§. 45.) das Eigenthum des ganzen versumpften Grundstücks oder desjenigen Theiles, der durch die Versumpfung betroffen wird, dem Unternehmer der Anlage abzutreten, welcher dasselbe zu übernehmen verbunden ist.

§. 30.

Anträge zu den im §. 25. bezeichneten Zwecken sind an die Vermittelungs-Kommission zu richten, welche in jedem Kreise eingesetzt werden und unter Vorsitz des Landraths aus Grundbesitzern der verschiedenen die Kreisversammlung bildenden Stände, so wie aus einer angemessenen Zahl von Sachverständigen bestehen soll. Ueber die Zusammensetzung der Kommission hat die Regierung für jeden Kreis auf den Vorschlag der Kreisversammlung das Nähere festzusetzen. Die Mitglieder werden von der Kreisversammlung erwählt und von der Regierung bestätigt.

§. 31.

Die Anträge (§. 30.) müssen mit einem Situationsplane, den erforderlichen Nivellements und einem sachverständigen Gutachten begleitet sein, und zugleich die Erklärung enthalten, daß der Provokant bereit sei, die Kosten der von den Behörden für nothwendig erachteten Ermittelungen zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen, ingleichen die Provokaten vollständig zu entschädigen.

§. 32.

Die Kreis-Vermittelungskommission prüft den Antrag an Ort und Stelle unter Zuziehung der Betheiligten, und stellt demnach die Vorfrage (§. 24.) fest:

ob wirklich ein überwiegendes Landeskultur-Interesse vorwalte?

Gegen die Entscheidung der Kommission steht dem Provokanten so wie dem Provokaten binnen sechs Wochen präklusivischer Frist der Rekurs an die Regierung und wenn die Entscheidung derselben von der Vermittelungs-Kommission abweicht, in derselben Frist der Rekurs an das Ministerium des Innern offen.

§. 33.

Ist auf diese Weise das Vorwalten eines überwiegenden Landeskultur-Interesse festgestellt, so ernennt die Regierung Kommissarien, welche unter Mitwirkung des Landraths die einzelnen Gegenstände des Antrages, sowie die dagegen erhobenen Widersprüche prüfen.

§. 34.

Wird zu den Wasserleitungen die Benutzung von fremdem Grund und Boden verlangt (§. 25. No. 1.), so haben die Kommissarien ihre Prüfung besonders darauf zu richten:

ob, und in welcher Ausdehnung die Führung der Wasserleitung über den fremden Grund und Boden zu der Anlage nothwendig sei?

welche Brücken, Ueberfahrten, Einfriedigungen ꝛc. eingerichtet und unterhalten werden müssen, um den Eigenthümer gegen Nachtheile in Benutzung des ihm verbleibenden Grundstücks zu sichern?

§. 35.

Wird die Benutzung des jenseitigen Ufers zum Anschluß eines Stauwerkes verlangt (§. 25. No. 2.), so ist der Ort zu ermitteln, welcher dem Provokaten am wenigsten nachtheilig und doch zweckentsprechend ist.

§. 36.

Wird eine Beschränkung des Rechts verlangt, welches Besitzern von Triebwerken auf Benutzung des Wassers zusteht (§. 25. No. 4.), so ist zu prüfen, in welchem Maaße die Beschränkung erfolgen müsse, um die Erreichung des beabsichtigten Zweckes zu sichern.

§. 37.

Ist über die Frage zu entscheiden:

ob durch die Bewässerungs-Anlage einem Triebwerke das Wasser entzogen werde, dessen der Besitzer bedarf, um sein Gewerbe in dem bisherigen Umfange (§. 16. b.) oder in dem Umfange seiner Berechtigung (§. 17.) auszuüben,

so ist von dem Grundsatz auszugehen, daß der Besitzer des Triebwerks nicht genöthigt werden kann, sich eine Abänderung des innern Triebwerks gefallen zu lassen, daß er aber eine zweckmäßige Einrichtung der Stauwerke, des Gerinnes und des Wasserrades auf Kosten der Provokanten sich gefallen lassen muß. Bei Prüfung der gedachten Frage ist jederzeit eine solche zweckmäßige Einrichtung zu unterstellen, und darnach die Entscheidung zu treffen.

Der Provokant ist verbunden, die erwähnte Einrichtung auf seine Kosten zu bewirken, auch den Provokaten wegen des Verlustes zu entschädigen, der durch die Hemmung seines Gewerbebetriebes während der Dauer der Einrichtungsarbeiten verursacht wird. Die bei der neuen Einrichtung gegen den früheren Zustand mehr entstehenden Unterhaltungskosten hat der Provokant als eine jährliche Rente an den Besitzer des Triebwerks zu zahlen und für ihre regelmäßige Zahlung Sicherheit zu leisten.

§. 38.

Die Kommissarien sind befugt, die zur Ausführung ihres Auftrages nöthigen Ermittelungen, Vermessungen, Nivellements ꝛc. zu veranlassen. Können diese Vorarbeiten nicht bewirkt werden, ohne fremde Grundstücke zu betreten, so müssen deren Eigenthümer sich solches gegen Vergütung des ihnen dadurch entstehenden Schadens gefallen lassen.

§. 39.

Die Kommissarien haben sich die gütliche Beilegung der Streitpunkte möglichst angelegen sein zu lassen.

§. 40.

Sie entwerfen demnächst mit Rücksicht auf das Ergebniß der Prüfung über die erhobenen Widersprüche und das von ihnen wahrzunehmende öffentliche Interesse den Plan zur Ausführung und Benutzung der Anlage, legen solchen den Partheien zur Erklärung vor, und überreichen ihn der Regierung mittelst gutachtlichen Berichts, in welchem alle Streitpunkte einzeln vorzutragen sind.

§. 41.

Der Plan muß in Hinsicht auf die Art der Ausführung, der Anlagen und deren Benutzung, so wie in Hinsicht auf die zur Ueberwachung derselben nöthigen Maaßregeln alles dasjenige feststellen, was im besonderen, wie im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§. 42.

Die Regierung hat auf Grund der kommissarischen Verhandlungen über die Genehmigung der Anträge (§. 30.) und über die Zulässigkeit der erhobenen Widersprüche zu entscheiden, und die Bedingungen der Ausführung und Benutzung festzustellen.

§. 43.

In dem Beschlusse (§. 42.) ist eine Frist festzusetzen, binnen welcher die Anlage von dem Unternehmer bei Verlust seines Rechts ausgeführt sein muß.

§. 44.

Der Beschluß, welchem der von den Kommissarien vorgelegte Plan (§. 40.), so weit solcher genehmigt worden, beizufügen ist, wird sowohl dem Provokanten, als auch dem Provokaten bekannt gemacht. Jedem Theile steht dagegen der Rekurs an das Ministerium des Innern binnen sechs Wochen präklusivischer Frist nach Bekanntmachung des Beschlusses offen.

§. 45.

Nachdem definitiv entschieden worden, in welchem Umfange die Einräumung oder Einschränkung eines Rechts zu Gunsten einer Bewässerungs-Anlage stattfinden soll, läßt die Regierung die dafür zu leistende vollständige Entschädigung durch drei von ihr zu ernennende Taxatoren unter Zuziehung sämmtlicher Betheiligten ermitteln, und setzt solche unter Zuschlagung von 25 Prozent des ermittelten Betrages durch einen Beschluß fest, welcher den Betheiligten bekannt zu machen ist.

Die Kosten dieser Abschätzung hat der Unternehmer der Bewässerungs-Anlage allein zu tragen.

§. 46.

Wenn der Provokat nach den Grundsätzen der §§. 26. und 29. Land abtritt, so ist er befugt, da wo es den örtlichen Verhältnissen nach zulässig ist, aus dem Grundbesitze des Provokanten eine Landabfindung zu fordern, deren Werth der nach §. 45. festgestellten Entschädigungssumme gleich kommt. Sofern die Bewässerungs-Anlage nicht zur Ausführung kommt, oder späterhin wieder eingeht, kann der Provokat das von ihm abgetretene Land gegen Rückgabe der erhaltenen Entschädigung wieder zurückfordern.

§. 47.

Dem Berechtigten steht, wenn er sich durch die von der Regierung festgestellte Entschädigung (§§. 45. und 46.) nicht für befriedigt hält, binnen sechs Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses der Rekurs an das Revisions-Kollegium frei. Dasselbe stellt nach Revision der Abschätzung, wobei anderweitige Ermittelungen gestattet sind, die Entschädigung mit Ausschließung jedes weiteren Rechtsmittels, so wie des Rechtsweges, definitiv nach den Grundsätzen der §§. 45. und 46. fest.

Dem Unternehmer der Bewässerungs-Anlage ist kein Rekurs gestattet.

Aus Neuvorpommern und Rügen gehen die Rekurse an das Revisions-Kollegium zu Stettin.

§. 48.

In der Rekursschrift muß der Mehrbetrag der Entschädigungssumme oder Landabfindung, welchen der Berechtigte fordert, bestimmt ausgedrückt sein.

Wird dem Berechtigten keine höhere Entschädigung als die von der Regierung festgesetzte (§§. 45. 46.) zuerkannt, so hat derselbe sämmtliche Kosten der Rekurs-Instanz zu tragen.

Erstreitet er den ganzen geforderten Mehrbetrag, so fallen diese Kosten sämmtlich dem Unternehmer der Bewässerungs-Anlage zur Last.

Wenn der Berechtigte zwar nicht den ganzen geforderten Betrag, aber doch mehr, als ihm von der Regierung zugebilligt worden, erstreitet, so findet zwischen beiden Theilen eine verhältnißmäßige Vertheilung der Kosten statt.

§. 49.

Dem Unternehmer der Bewässerungs-Anlage steht frei, von deren Ausführung auch nach bereits erfolgter definitiver Feststellung der Entschädigungssumme abzustehen; er muß aber in diesem Falle auch diejenigen Kosten übernehmen, welche dem Provokaten zur Last gestellt worden sind.

§. 50.

Die Einziehung und Auszahlung oder gerichtliche Deposition der festgestellten Entschädigungssumme liegt der Regierung ob.

§. 51.

Sämmtliche Verhandlungen, welche durch das nach Vorschrift des §. 19. No. 1. und 2. eingeleitete Verfahren, imgleichen durch das Verfahren zur Ermittelung der Entschädigung (§§. 45. 46.) und durch die Einziehung und Auszahlung oder Deposition der Entschädigungsgelder (§. 50.) veranlaßt werden, sind gebühren- und stempelfrei, und es werden nur die baaren Auslagen in Ansatz gebracht; in Prozessen (§. 23.) und in der Rekurs-Instanz wegen Festsetzung der Entschädigung (§. 47.) sind jedoch Gebühren und Stempel zu entrichten.

§. 52.

Die Ausführung der Bewässerungsanlage darf erst nach geschehener Zahlung oder Deposition der Entschädigungssumme erfolgen, im Falle der Berufung an das Revisionskollegium (§. 47.) kann jedoch die Regierung die vorläufige Ausführung gestatten, wenn der Unternehmer für den von der Regierung festgesetzten Betrag (§. 45.) Kaution leistet.

§. 53.

Ist über ein auf speziellem Titel beruhendes Widerspruchsrecht ein Prozeß entstanden (§. 23.), so kann die Ausführung der Anlage von der Regierung vorläufig gestattet werden, wenn der Unternehmer für Schaden und Kosten Kaution leistet. Ueber die Zulänglichkeit der Kaution hat die Regierung, nach Vernehmung des Widersprechenden, zu entscheiden.

§. 54.

Der Unternehmer der Anlage kann in dem Falle des §. 53., um vor der Ausführung den Betrag der etwa zu leistenden Entschädigung übersehen zu können, darauf antragen, daß die Entschädigungssumme nach Vorschrift der §§. 45. u. f. im Voraus ermittelt und festgestellt werde.

§. 55.

Die Vorschriften der §§. 45. und 46. finden auch Anwendung auf die den Fischereiberechtigten zu leistende Entschädigung (§. 18.), die Ausführung der Anlage soll jedoch von der Feststellung dieser Entschädigung niemals abhängig sein.

Dritter Abschnitt.

Genossenschaften zu Bewässerungsanlagen.

§. 56.

Wenn Unternehmungen zur Benutzung des Wassers, deren Vortheile einer ganzen Gegend zu Gute kommen, nur durch ein gemeinsames Wirken zu Stande zu bringen und fortzuführen sind, so können die Betheiligten zu gemeinsamer Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Wasserwerke durch landesherrliche Verordnung verpflichtet und zu besonderen Genossenschaften vereinigt werden.

§. 57.

Für jede solche Genossenschaft sollen, nachdem die Betheiligten mit ihren Anträgen und Erinnerungen gehört worden, folgende Punkte durch ein landesherrlich vollzogenes Statut näher bestimmt werden:

a) der Umfang der gemeinsamen Zwecke und der Plan, nach welchem verfahren werden soll;

b) die Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Anstalten erforderlichen Beiträge und Leistungen nach dem Verhältnisse der hieraus erwachsenden Vortheile;

c) die innere Verfassung des Verbandes.

Ist eine Genossenschaft unter freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten zu Stande gekommen, so ist der Minister des Innern ermächtigt, das vereinbarte Statut zu genehmigen und zur Ausführung bringen zu lassen.

§. 58.

Der Minister des Innern wird die Regierungen wegen Bildung solcher Genossenschaften und wegen Vorbereitung der Statute mit näherer Anweisung versehen.

§. 59.

Wo dergleichen Genossenschaften unter obrigkeitlicher Autorität bereits vorhanden sind, verbleibt es bei den für sie bestehenden Statuten oder Reglements bis zu deren Revision und Abänderung im verfassungsmäßigen Wege.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 28sten Februar 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Müffling. Mühler. v. Savigny. v. Bodelschwingh.
Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Beglaubigt:
Für den Staats-Secretair:
Bornemann.

Denkschrift

über

das Gesetz wegen Benutzung der Privatflüsse.

Das Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28sten Februar d. J. ist zunächst zur Ergänzung der Lücken bestimmt, welche sich in der Gesetzgebung des Landrechts und im gemeinen deutschen Rechte in Bezug auf jene Materie fühlbar machten. Die Wichtigkeit einer geregelten Bewässerung der Grundstücke ist mit der weiteren Entwickelung der Landeskultur immer deutlicher hervorgetreten. Nicht blos im Auslande, in den Ebenen der Lombardei, der Provinz Valencia u. s. w. haben sich die großartigen Erfolge einer umfassenden, kunstmäßigen Verwendung des fließenden Wassers bewährt; auch in einzelnen Gegenden des Inlandes, so namentlich im Fürstenthum Siegen ist eine wohlgeordnete Berieselung der Grundstücke seit Jahrhunderten eingeführt, und hat auf die Ertragsfähigkeit des Bodens den entscheidendsten Einfluß ausgeübt. In allen diesen Ländern hat die Benutzung des Wassers in einer Gesetzgebung, welche die Bedeutung dieses Zweiges der Landeskultur anerkennt, ihren festen Stützpunkt gefunden. Angeregt durch die Erfolge, die sich in jenen Ländern darboten, erwachte in vielen Theilen der Monarchie die Neigung, das Wasser zu regelmäßiger Bewässerung der Grundstücke zu verwenden. Bedeutende Unternehmungen dieser Art sind mit günstigem Erfolge ausgeführt worden. Andere nicht minder wichtige aber wurden gehemmt, weil die Unbestimmtheit der bestehenden Gesetze ihnen unbesiegbare Hindernisse entgegenstellte.

Die Provinzial-Landtage von Schlesien und Pommern machten schon in den Jahren 1825. und 1829. auf die Wichtigkeit dieses Gegenstandes aufmerksam, und ihren Anträgen auf Ergänzung der bestehenden Gesetzgebung schlossen sich in den folgenden Jahren wiederholte Gesuche aus den verschiedensten Theilen der Monarchie an. Das Resultat der legislativen Arbeiten, welche in Folge dieser Anträge veranlaßt wurden, liegt in dem Gesetze über die Benutzung der Privatflüsse vor, welches, nach Anhörung der Provinzial-Landtage sämmtlicher Provinzen, mit Ausnahme der Rheinprovinz, und nach Vernehmung der vereinigten ständischen Ausschüsse, unterm 28sten Februar d. J. vollzogen und zur Publikation gelangt ist.

Die Rheinische Gesetzgebung schien nicht in demselben Maaße wie die Gesetzgebung des Landrechts und das gemeine deutsche Recht einer Ergänzung ihrer Bestimmungen über die Benutzung der Privatflüsse zu bedürfen. Den leitenden Grundsatz, den das Gesetz vom 28sten Februar d. J. im §. 1. an die Spitze seiner Vorschriften stellt, hat die Rheinische Gesetzgebung bereits adoptirt, indem sie im Art. 641. ff. des bürgerlichen Gesetzbuches die privatrechtliche Natur des dem Uferbesitzer zustehenden Nutzungsrechts an dem Wasserschatze der Privatflüsse anerkennt.

Mit diesem Grundsatze ist die erste Bedingung einer naturgemäßen Entwickelung des Rechtsverhältnisses gegeben. Es hat sich jedoch gezeigt und ist im Schooße der vereinigten ständischen Ausschüsse anerkannt worden, daß diese Entwickelung auch im Bereiche der Rheinischen Gesetzgebung noch nicht zu dem Grade der Vollständigkeit gelangt ist, welche im Interesse einer geregelten Benutzung des Wassers zu wünschen wäre. Die Rechte der Uferbesitzer, der Müller, der Stauberechtigten ꝛc. lassen in mehreren Punkten eine festere Abgrenzung ihrer, mannigfach sich gegenüber stehenden Ansprüche vermissen. Nicht minder scheint das in dem Gesetze vom 28sten Februar d. J. angeordnete Provokations- und Präklusions-Verfahren zur Sicherstellung der Bewässerungs-Unternehmungen gegen künftig hervortretende Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche auch in der Rheinprovinz sich als ein wesentliches Bedürfniß geltend zu machen.

Alle diese Verhältnisse fordern zu einer gründlichen Erörterung der Frage auf:

ob und unter welchen Modifikationen das Gesetz vom 28sten Februar d. J. auch in dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln einzuführen sei?

Bei Prüfung dieser Frage wird die nachfolgende Uebersicht der Haupt-Bestimmungen des Gesetzes zum Anhalte dienen.

Von den verschiedenen Materien des Wasserrechtes umfaßt das Gesetz die Lehre von der Benutzung der Privatflüsse unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Wasserverwendung zu Berieselungen und zu ähnlichen, die Bodenkultur betreffenden Anlagen. Die Materien von der Benutzung des Gefälles zu Mühlen-Anlagen und zu anderen Triebwerken, von der Vorfluth ꝛc., sind in dem Gesetze nur soweit berücksichtigt, als es der Zusammenhang und das Bedürfniß des nächsten Zweckes unentbehrlich macht. Ob die Gesetzgebung auch in Beziehung auf jene Punkte einer Abänderung bedarf, wird nach Beendigung der deshalb eingeleiteten Vorarbeiten zu beurtheilen sein. Es wird dabei namentlich in Erwägung kommen, in wiefern für die Anlage von Triebwerken ꝛc. dieselben Förderungsmittel — Provokation, Präklusion ꝛc. — nothwendig sind, welche das vorliegende Gesetz den Bewässerungs-Anlagen zugesteht.

Indem es diesen Punkt der weiteren legislativen Erörterung vorbehält, hat das Gesetz vom 28sten Februar d. J. unter vollständiger Anerkennung wohlerworbener, den Triebwerksbesitzern ꝛc. zustehender Rechte, sich auf die nähere Regulirung der, durch die landwirthschaftliche Benutzung des fließenden Wassers bedingten Verhältnisse beschränkt.

Seine wesentlichsten Bestimmungen lassen sich unter folgende Hauptpunkte zusammenfassen.

Erster Abschnitt. Die nächste Bedingung einer geregelten Verwendung des Wasserschatzes ist das Anerkenntniß eines festen gesetzlichen Prinzips, nach welchem das Recht der Benutzung zu beurtheilen ist.

In Uebereinstimmung mit dem, auch der Rheinischen Gesetzgebung zum Grunde liegenden Prinzip ist daher die Nutzungsbefugniß des, in den Privatflüssen enthaltenen Wasserschatzes als ein Gegenstand des Privat-Eigenthums anerkannt worden, der, wo nicht besondere Rechtstitel ein Anderes feststellen, dem Uferbesitzer als Annexum seines Eigenthums an Grund und Boden zusteht. Seine nähere Bestimmung und Begrenzung findet dieses Recht in den Rechten des Publikums, der oberhalb und unterhalb liegenden Grundbesitzer, der Stauberechtigten, als Müller u. s. w., wie sie in der Natur des Verhältnisses oder in besonderen Rechtstiteln begründet sind.

Dieser leitende Grundsatz ist im §. 1. an die Spitze des Gesetzes gestellt. Wo durch Provinzialgesetze, Lokalstatuten, spezielle Titel, ein abweichendes Verhältniß rechtlich begründet ist, bleibt dasselbe bestehen, da die Absicht des Gesetzes nicht dahin gehen konnte, Nutzungsbefugnisse zu beeinträchtigen, die sich auf rechtlicher Grundlage bestimmt und vollständig festgestellt haben. An diesen Hauptgrundsatz schließen sich alle übrigen Bestimmungen des Gesetzes an.

Unter den Beschränkungen, welchen die privative Disposition über das fließende Wasser unterliegt, sind diejenigen vorangestellt, welche durch das Interesse des Publikums und des öffentlichen Wohls bedingt werden. Die Befugniß des Publikums, das Wasser auch der Privatflüsse zum Trinken, Schöpfen ꝛc. zu benutzen — sofern man auf öffentlichen Plätzen oder Wegen dazu gelangen kann — (§. 2. des Gesetzes) ist im Herkommen allgemein begründet, und durch die Natur des fließenden Wassers innerlich gerechtfertigt.

Soweit der Gesundheitszustand der Umgegend, die Vorfluth, die Schiffbarkeit öffentlicher Flüsse und andere allgemeine Interessen dadurch benachtheiligt werden könnten (§§. 3. bis 6. des Gesetzes), dürfen Wasser, welches mit schädlichen Bestandtheilen vermischt ist, lose Steine, Sand, Erde ꝛc. den Privatgewässern nicht zugeführt, Flachs- und Hanfröthen darin nicht angelegt werden.

Ueber die Verpflichtung zur Räumung der Privatgewässer fehlte es bisher an überall ausreichenden Bestimmungen.

Um diese Unsicherheit und mit ihr ein wesentliches Hinderniß zur ordnungsmäßigen Benutzung der in dem Thalgebiete liegenden Grundstücke zu beseitigen, legt das Gesetz (§. 7.) dem Uferbesitzer, wo nicht Provinzialgesetze, Lokal-Statute und spezielle Rechtstitel ein Anderes begründen, als Korrelat seines Rechtes auf Benutzung des Wassers, die Verpflichtung zur Räumung auf, soweit es zur Beschaffung der Vorfluth erforderlich ist.

Die Benutzung der Privatgewässer zum Holzflößen kann von so wesentlicher Bedeutung für das Interesse der Waldkultur und den Holzbedarf der

unterhalb liegenden Gegenden sein, daß es sich rechtfertigt, den Eigenthümer des Privatflusses, den Uferbesitzer ꝛc. auch gegen seinen Willen zur Gestattung der Flößerei anzuhalten. Um jede Besorgniß willkührlicher Anordnungen zu beseitigen, hat das Gesetz die zwangsweise Verpflichtung der Berechtigten von landesherrlicher Entscheidung abhängig gemacht. Für den Schaden, den sie nachweisen können, wird ihnen vom Staate volle Entschädigung gewährt. Ministerielle Reglements setzen in jedem einzelnen Falle die Modalitäten, an welche die Ausübung der Flößerei zu knüpfen ist, so wie die Abgabe fest, welche die Flößenden, um die Entschädigung der Berechtigten und die sonstigen Kosten zu decken, aufzubringen haben. (§. 8.)

Der zweite Abschnitt des Gesetzes geht zur näheren Bestimmung des Nutzungsrechts am Wasser und seiner aus der Natur des Verhältnisses folgenden Beschränkungen über. Der Uferbesitzer darf durch seine Anlagen keinen Rückstau über die Grenzen des eigenen Grundstücks hinaus und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursachen — er muß das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückleiten, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstücks berührt. So ist dem Uferbesitzer nach oben und nach unten hin die Grenze gesetzt, die, eine selbstständige, fruchtbringende Verwendung des Wassers gestattend, jedem Eingriff in die Rechte der Nachbarn, denen die gleiche Benutzung des Wassers gesichert bleiben muß, einen festen Schutz entgegenstellt. Wo die gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Besitzern gehören, steht die Benutzung des Wassers jedem derselben zur Hälfte zu. (§. 14.)

Unter der Zahl der speziellen, die Befugnisse des Uferbesitzers bedingenden Rechtsverhältnisse nehmen die Rechte der Wassermüller eine Stellung ein, welche die sorgfältigste Erwägung nothwendig macht. Eine große Zahl von Wassermühlen und anderen ähnlichen Triebwerken benutzt das Wasser und sein Gefälle, ohne daß näher festgestellt ist, in welchem Umfange diese Benutzung ihnen als ein Recht zustehe. Oft haben Wassermüller die Behauptung aufgestellt, daß die ganze Wassermasse und das ganze Gefälle zu ihrer ausschließlichen Disposition stehe, daß sie daher jeder Veränderung in dem oberen Laufe des Flusses, als mit ihrem Rechte unvereinbar, widersprechen könnten.

Es leuchtet ein, daß diese Ansprüche zu weit gehen, und in ihrer Konsequenz jede landwirthschaftliche Benutzung des Wassers unmöglich machen. Eine gesetzliche Feststellung des Verhältnisses nach Grundsätzen, welche neben vollständiger Anerkennung der den Triebwerksbesitzern rechtlich zustehenden Ansprüche, auch der Bedeutung der Bodenkultur die gebührende Berücksichtigung zugestehen, ist daher im wohlverstandenen Interesse beider Benutzungsarten des Wassers von gleicher Wichtigkeit. Im Anschluß an diese Grundsätze gesteht das Gesetz dem Besitzer von Mühlen und anderen Triebwerken ein Widerspruchsrecht gegen Bewässerungs-Anlagen zunächst dann zu, wenn er die Beeinträchtigung eines auf speziellem Rechtstitel beruhenden Rechtes zur ausschließlichen Benutzung des ganzen Wassers oder eines bestimmten Theiles desselben ($\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$ ꝛc.) nachweist.

Liegt dieser Fall nicht vor, so wird sein Widerspruch in soweit berücksichtigt, als der bisherige Umfang seines Gewerbebetriebs durch die Bewässerungs-Anlage beeinträchtigt wird, wobei jedoch dem Uferbesitzer sowohl, als dem Besitzer des Triebwerkes der Beweis vorbehalten bleibt, daß „der bisherige Umfang" das Maaß der dem Triebwerksbesitzer zustehenden Berechtigung übersteigt oder dahinter zurückbleibt. Nach Publikation des Gesetzes kann das Recht des Uferbesitzers, wie das Gesetz es anerkennt und in seinem Umfange feststellt, durch die Anlage neuer Triebwerke — den Fall ausdrücklicher Verleihung ausgenommen — nicht beeinträchtigt werden.

Nach diesen Gesichtspunkten sind die Vorschriften gefaßt, welche die §§. 16. und 17. über das Widerspruchsrecht der Mühlenbesitzer ꝛc. aufstellten.

Dem Interesse der Fischerei konnte, bei der verhältnißmäßig geringen Bedeutung desselben, ein Widerspruchsrecht gegen Bewässerungs-Anlagen nicht zugestanden werden. Dem Berechtigten ist jedoch Ersatz des entstehenden Schadens zugesagt (§. 16.).

Die wirthschaftliche Benutzung des Wassers in den, durch den Entwurf bezeichneten Grenzen bedarf, da sie aus der privatrechtlichen Befugniß des Ufer-Besitzers unmittelbar hervorgeht, einer polizeilichen Genehmigung nicht. Die Einwirkung der Behörde tritt nur auf Anrufen der Betheiligten ein und scheidet sich in zwei durch die Natur des Verhältnisses bedingte Hauptrichtungen:

a) im Interesse der Bewässerungs-Anlagen vermittelt die Behörde die Feststellung der Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche, über welche der Unternehmer Gewißheit zu erhalten wünscht (§. 19. No. 1. des Gesetzes).

Ein großer Theil der, die Wasserbenutzung betreffenden Verhältnisse blieb bei der bisherigen Lage der Gesetzgebung im Unklaren. Nicht selten ist dem Uferbesitzer unbekannt, in welchem Umfange ein benachbarter Grundbesitzer, ein unterhalb liegender Müller ꝛc. auf die Benutzung des Wassers Anspruch machen, einer veränderten Benutzung des Terrains widersprechen zu können glaubt.

Anlagen, wie sie das Gesetz im Auge hat, sind der Regel nach mit bedeutenden Kosten verknüpft. Sie würden unterbleiben, wenn der Unternehmer die Widersprüche, die sich ihm entgegenstellen, die Opfer, die er zu ihrer Beseitigung zu bringen hat, nicht vor der Ausführung übersehen kann. Der Weg der Privat-Unterhandlung wird nicht immer diese Sicherheit in vollem Maaße gewähren; die weit verzweigten Beziehungen des fließenden Wassers rufen Widersprüche da hervor, wo sie der Unternehmer auch bei reiflicher Prüfung nicht erwartet hatte. Die Anwendung eines Präklusions-Verfahrens ist durch diese Gründe und durch die Fürsorge, welche das Gedeihen eines wichtigen, neu aufstrebenden Zweiges der Landeskultur erfordert, wohl gerechtfertigt.

Die Form dieses Verfahrens, wie es in den §§. 20. ff. bezeichnet ist, gewährt den Widerspruchsrechten und Entschädigungs-Ansprüchen, die in der dreimonatlichen Präklusionsfrist angemeldet werden, die gebührende Sicherung.

Die Leitung des Präklusions-Verfahrens ist, nach Analogie des Verfahrens, das sich bei Mühlen- und ähnlichen Anlagen als zweckmäßig bewährt hat,

in die Hand der Verwaltungs-Behörden, der Landräthe und Regierungen gelegt worden. Streitigkeiten, welche über das Recht der Wasserbenutzung und die damit zusammenhängenden Fragen entstehen, sind der Regel nach der Entscheidung des ordentlichen Richters vorbehalten. Der Fall dagegen, wo es, ohne daß das Rechtsverhältniß selbst streitig ist, auf Entscheidung der technischen Frage ankommt, ob durch die Bewässerungs-Anlage einem bestehenden Triebwerke das, zum Betriebe in dem bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen wird, ist der Entscheidung der Verwaltungsbehörde überwiesen, die in ihren sachverständigen Organen, für Fälle dieser Art den sichersten Anhaltspunkt einer richtigen in die Natur der Sache eindringenden Beurtheilung besitzt.

b) Das Präklusions-Verfahren, welches die der Bewässerungs-Anlage entgegenstehenden Rechte und Ansprüche feststellt, ist ein wichtiges, nicht immer aber das allein ausreichende Förderungsmittel ihres Gelingens. Wenn der Unternehmer ausschließlich auf die Grenzen seines Terrains und seines Nutzungs-Rechts am Wasser beschränkt bleibt, wird die Ausführung der Bewässerungs-Anlage nicht selten unmöglich — sey es, daß die Wasser-Leitungen über fremde Grundstücke geführt werden müssen, sey es, daß ein Uebergriff in das Gefälle benachbarter Grundstücke durch die Oertlichkeit geboten wird u. s. w. u. s. w.

Im Wege freiwilliger Uebereinkunft werden die Nachbaren ꝛc. nicht immer zu bewegen seyn, dem Unternehmer abzutreten oder zu gestatten, was er bedarf, oft wenigstens werden sie ihre Zustimmung von übertriebenen Entschädigungs-Forderungen abhängig machen. Die zwangsweise Beschränkung entgegenstehender Rechte, soweit sie in diesem Sinne nothwendig wird, ist daher durch entscheidende Gründe gerechtfertigt.

Wesentliche Bedingung jeder Anordnung dieser Art ist allerdings, neben dem Nachweise eines überwiegenden, durch die Ausführung des Planes bedingten Landeskultur-Interesses, die vollständige Entschädigung dessen, der zur Aufgabe seines Rechts verpflichtet werden soll. In diesem Sinne sind die Bestimmungen in §. 19. No. 2. und §§. 24. ff. des Gesetzes gefaßt.

Angemessene Vorschriften über den Gang des Verfahrens, über die Prüfung der Vorfrage, ob ein überwiegendes Landeskultur-Interesse vorwalte — wobei eine unpartheiische, von den Kreisständen gewählte Kommission konkurrirt — über die Feststellung des Bewässerungsplanes, welche der Regierung, unter Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium des Innern zusteht, — über seine Publikation und Ausführung, über die von den Provokanten zu leistende Entschädigung ꝛc. ꝛc. gewähren dem Rechte aller Betheiligten die gebührende Sicherung. §. 29. ff.

Die Bestimmung des Gesetzes, welche bei allen, hieher gehörigen Festsetzungen die Einwirkung der ordentlichen Gerichte ausschließt, findet in entscheidenden Gründen ihre Rechtfertigung. Kenntniß des Gewerbebetriebes und der Landeskultur stehen dem Wirkungskreise der Gerichte fern, während sie den Regierungen und ihren technisch befähigten Organen das Mittel darbietet, die

Bewässerungspläne in ihrer Ausführbarkeit und Wichtigkeit, in ihrem Zusammenhange mit den allgemeinen Interessen der Landeskultur vollständig zu übersehen.

Die übrigen speziellen Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung einzelner Rechte, die Ausführung des Unternehmens, die Auszahlung der Entschädigungs-Summen ꝛc. finden in dem Verhältnisse selbst ihre Rechtfertigung.

Dritter Haupt-Abschnitt.

Die Ausführung wichtiger, den Kulturzustand ganzer Gegenden fördernder Bewässerungs-Anlagen ist der Oertlichkeit nach oft von dem gemeinsamen Wirken aller Betheiligten abhängig. Wo Genossenschaften zu gemeinsamer Ausführung solcher Anlagen unter freiwilliger Zustimmung Aller zusammentreten, überläßt das Gesetz dem Minister des Innern die Genehmigung ihrer Statuten. Nicht immer aber ist, der Nützlichkeit des Planes ungeachtet, ein freiwilliges Einverständniß Aller zu erreichen. An dem Widerspruche des Einzelnen oder einiger Weniger, die ihre Mitwirkung versagen, würde ein Unternehmen scheitern, das seinen wohlthätigen Einfluß auf weite Strecken auszudehnen verspricht. In solchen Fällen ist es durch überwiegende Gründe gerechtfertigt, die Interessenten zu gemeinsamer Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Wasserwerke zu verpflichten, und nach Verhältniß des Vortheils, den sie aus der Anlage zu erwarten haben, Beiträge und Leistungen auf sie zu vertheilen. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes mußte jedoch die Bildung solcher Genossenschaften, die Feststellung ihrer gemeinsamen Zwecke, ihrer inneren und äußeren Verfassung, der landesherrlichen Entschließung vorbehalten bleiben.

(gez.) **von Arnim.**

Entwurf

des

gemeinen preußischen Bergrechts

und der

Instruktion

zur

Verwaltung des Berg-Regals.

A. L. R. Th. II. Tit. XVI. Abschn. IV.

1841.

Uebersicht

zum

Entwurfe des gemeinen preußischen Bergrechts.

	Bezeichnung der Paragraphe		
	im Entwurfe.	im Allgemeinen Landrechte.	in der Instruktion.
I. Umfang des Bergregals und allgemeine Bestimmungen.	1–3.	69–74. 79.	II.
Bestimmung über Nicht-Regalien	4.		
Von Hütten- und ähnlichen Anlagen	5–9.	85–94. 472–480.	III.
Abgaben vom Bergeigenthum	10.	98–104.	
Vorkaufsrecht des Staats auf Metalle	11.	95–97.	
Verleihung des Bergregals	12–14.	106–108.	IV.
Bergbau-Privilegium	15. 16.		
II. Vom Bergeigenthum im Allgemeinen	17–26.	128. 133. 135. 138–140. 253. 254. 264. 268.	V. VI.
A. Von der Erwerbung des Bergeigenthums.			
1) Unmittelbare Erwerbung.			
a. Schürfen	27–37.	141–153.	VII.
b. Finderrechte	38–40.	154. 155.	VIII.
c. Muthen	41–49.	158–168.	IX.
d. Feldesgröße	50–52.	156. 157.	X.
e. Verleihung	53–56.	169. 170. 265–267.	XI. XII.
f. Vermessung	57. 58.	172–187.	XIII.
2) Mittelbare Erwerbung	59–68.	255–257. 322–324.	XIV.
B. Von der Benutzung und Verwaltung.			
1) Verhältniß gegen den Staat.			
a. Allgemeine Grundsätze	69–80.	82. 83. 188–195. 272.	XV. XVI.
b. Raubbau	81. 82.	206–208.	
c. Verstürzen	83.	210. 211.	
2) Verhältnisse gegen Arbeiter und Grubenbeamte	84–89.	213–220. 307–309.	XVII.
3) Vorstand und Schichtmeister	90–93.	269. 310–321.	XVIII.
4) Zubuße	94–97.	274–278.	XVI. XIX.
5) Ausbeute	98. 99.	300–306.	
C. Von der Verpfändung	100.	328–331.	
D. Von den Berg-Arresten	101. 102.	335–338.	
E. Vom Konkurse über Bergeigenthum	103–105.	341–344.	XX.
F. Vom Verluste des Bergeigenthums durch Kaduzirung.			
1) Wegen unterlassener Zahlung der Rezeßgelder	106. 107.	105.	XXI.
2) Wegen mangelnden Betriebes	108. 109.	200–203.	

	Bezeichnung der Paragraphe		
	im Entwurfe.	im Allgemeinen Landrechte.	in der Instruktion.
3) Wegen Verweigerung der Vermessung	110.		
4) Wegen unterlassenen Erbstollenbetriebes	111.	247. 252.	
Folgen des Verlustes in diesen Fällen	112–114.	190.	
5) Wegen unterlassener Zahlung der Zubuße	115–118.	280–286.	
Folgen des Verlustes für Hypothekengläubiger	119–121.	331. 339. 340.	
Verhaftung für Grubenschulden	122. 123.	292–294.	
III. Verhältnisse der Bergeigenthümer unter einander.			
A. Allgemeine Grundsätze	124. 125.	345. 349–351.	XXII.
B. Alter im Felde	126–128.	352–382.	XXIII.
C. Stollenrechte.			
1) Grubenstollen	139. 140.		
2) Erwerbung und Bewahrung der Erbstollen	141–162.	221–252.	XXIV. XXV.
3) Verhältnisse der Gruben zu den Erbstollen	163–168.	383–386.	
4) Allgemeine Erbstollenbefugnisse	169–187.	387–404.	
5) Besondere Erbstollenrechte.			
a. Stollenhieb	188. 189.	405–408.	XXVI.
b. Vierter Pfennig	190–200.	409–416.	
c. Vom Erbstollenzehnten und minderen Gebührnissen	201–223.	417–448.	
6) Von Wasserhaltungs-Maschinen	224–225.	449–452. 468–471.	XXVII.
IV. Von Bergwassern	226–230.	80. 81. 197. 199. 346–348. 358.	
V. Von Aufbereitungs-Anstalten	231–233.	80. 196. 199.	XXVIII.
VI. Rechtsverhältnisse zu dem Grundeigenthümer.			
1) Verbindlichkeiten desselben	234. 235.	109–112.	XXIX.
2) Entschädigung	236–246.	113–116b.	
3) Rechte der Realberechtigten und Hypothekengläubiger des abzutretenden Grundstücks	247–251.		
VII. Von der Bestrafung der Beeinträchtigung des Bergregals	252.		XXX.
VIII. Erhaltung der bisher erworbenen Rechte	253.		

Entwurf
des
gemeinen preussischen Bergrechts.

---

§. 1.

Umfang des Bergregals und allgemeine Bestimmungen. L. R. §§. 69. 70. 71. Zum Bergregal gehören: Edelsteine, Metalle, Erze, Inflammabilien mit Ausschluß des Torfes, und Salze mit Ausschluß des Salpeters.

§. 2.

L. R. §. 79. Wer diese Mineralien gewinnen will, muß dazu vom Staate eine Verleihung erhalten haben. Dem Staate bleibt jedoch das ausschließliche Recht zur Benutzung des Steinsalzes und der Salzquellen vorbehalten.

§. 3.

add. Will der Staat einen Bergbau für eigene Rechnung treiben, so ist dazu, ohne daß es der in §. 27 u. fg. vorgeschriebenen Formen der Erwerbung und der Aufforderung an die Grundeigenthümer bedarf, nur eine öffentliche Erklärung und Bestimmung des Feldes Seitens der Bergbehörde erforderlich, ehe Jemand auf den betreffenden Gegenstand bereits ein Recht erlangt hat.

§. 4.

L. R. §§. 75. 76. Mineralien, welche nicht zum Bergregal gehören, können von den Berechtigten unter Beobachtung der Polizei-Vorschriften der Bergbehörde benutzt werden.

§. 5.

Von Hütten-, Hammer- und anderen Werken. L. R. §§. 85—94. 472—480. Zur Anlegung von Hütten-, Hammer- und Walzwerken, Alaun- und Vitriol-Siedereien und Amalgamirwerken muß die Erlaubniß der Bergbehörde nachgesucht werden, welche diese nach vorhergegangener Berathung mit der Landes Polizeibehörde ertheilt.

§. 6.

add. Der Plan der Anlage ist in doppelter Ausfertigung nach dem von der Bergbehörde zu bestimmenden Maaßstabe dem Gesuche beizulegen, und darf ohne Erlaubniß von demselben bei der Ausführung nicht abgewichen werden.

§. 7.

add. Vor Ertheilung der Erlaubniß ist die beabsichtigte Anlage durch Anschlag an den Thüren der zwei nächsten Kirchen und dreimaliges Einrücken in das Amtsblatt des Regierungsbezirks bekannt zu machen.

§. 8.

add. Die Behörden können die Erlaubniß zur Anlage versagen, wenn sie in allgemein landespolizeilicher Hinsicht oder aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Besten unzuläßig ist, oder wenn Widerspruchsrechte Dritter begründet sind.

§. 9.

add. Der Eigenthümer der Werke §. 5. ist verpflichtet, jede Besitzveränderung binnen vier Wochen der Bergbehörde anzuzeigen, und derselben jährlich eine Nachweisung der Produktion, des Werths derselben, der Arbeiter und ihrer Familienglieder in einer zu bestimmenden Form einzureichen.

§. 10.

Abgaben vom Bergeigenthum. L. R. §§. 98—104. Von jedem Bergeigenthum sind, außer den gesetzlichen Abgaben, Rezeßgelder als Anerkenntniß der Berghoheit zu zahlen, welche untheilbar auf dem ganzen Bergeigenthum haften.

§. 11.

Vorkaufsrecht des Staates auf Metalle. L. R. §. 95. Auf alles aus verliehenen Bergwerken gewonnene Gold und Silber hat der Staat ein Vorkaufsrecht. Dies bleibt auch hinsichtlich derjenigen andern Mineralien bestehen, für welche dasselbe durch besondere Verordnungen festgestellt ist.

§. 12.

Verleihung des Bergregals. L. R. §§. 106. 170. Wem das Bergregal in einem bestimmten Distrikte oder auf ein bestimmtes Objekt zusteht, dem kommen gegen Entrichtung der hergebrachten Abgaben alle darunter begriffenen nicht ausdrücklich ausgenommenen Rechte des Staates zu.

§. 13.

L. R. §. 108. Doch bleibt der Inhaber des Bergregals bei der Ausübung seiner Rechte den Landesgesetzen und den für deren Ausführung ergehenden Anordnungen der oberen Staatsbehörden unterworfen.

§. 14.

add. Unterläßt er, nutzbare Mineralien aufzusuchen oder nachgesuchte Schürfscheine zu geben, Muthungen anzunehmen und Verleihungen zu ertheilen, so können die Nachsuchenden sich an die Bergbehörde wenden, welche den Inhaber des Rechts, unter Bestimmung einer angemessenen Frist, dazu auffordert.

add. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so tritt das Recht des Staats zur Ertheilung eines Schürfscheines und zur Verleihung wieder in Kraft.

§. 15.

Bergbau-Privilegium. L. R. §. 263. Ist nicht das Bergregal, sondern nur das Recht zum Bergbau innerhalb eines gewissen Bezirks, oder auf ein Mineral oder auf mehrere Mineralien, an einzelne Personen oder an Kommunen verliehen (Spezial-Verglehn, jus excludendi alios), so gebührt dem Beliehenen, wenn ihm ausdrücklich größere Rechte bewilligt sind, nur ein Vorzugsrecht zum Bergbau vor Anderen innerhalb des Bezirks.

§. 16.

add. Suchen Andere Schürfscheine in dem ausschließend berechtigten Bezirke nach, so fordert die Bergbehörde den ausschließend Berechtigten mit drei Monat Fristbestimmung zur Erklärung auf, ob er die Schürfversuche selbst anstellen wolle, und ertheilt den Schürfschein an Andere, wenn sich der Berechtigte gar nicht oder verneinend erklärt, jedoch nur, wenn eine darauf zu begründende Verleihung im allgemeinen Interesse des Publikums liegt.

§. 17.

Vom Bergeigenthum im Allgemeinen. L. R. §§. 138 139. 140. Die vom Staate besoldeten Berg-, Hütten- und Salinenbeamten, deren Frauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder sind von der Erwerbung des Berg- und Hütten-Eigenthums ausgeschlossen, und müssen, wenn ihnen solches durch Erbschaft oder Schenkung zufällt, sich dessen binnen sechs Monaten wieder entäußern, widrigenfalls dasselbe zur Subhastation gebracht wird, und, wenn diese keinen Erfolg hatte, dem Staate anheimfällt.

§. 18.

add. Haben Beamte vor ihrer Anstellung, oder deren Ehefrauen vor ihrer Verheirathung dergleichen Eigenthum erworben, so müssen sie sich desselben, bei Vermeidung der §. 17. bestimmten Folgen, binnen sechs Monaten nach der Anstellung oder Eingehung der Ehe wieder entäußern.

§. 19.

L. R. §. 253. Jedes Bergeigenthum (also auch Kuxe oder Bergtheile) wird zu dem unbeweglichen Vermögen gerechnet.

§. 20.

L. R. §. 254. Ausbeute hingegen, womit eine Rechnung abschließt, gehört zu dem beweglichen Vermögen, wenn sie gleich von den Gewerken noch nicht erhoben worden ist.

§. 21.

L. R. §§. 128. 264. Jedes Bergeigenthum kann sowohl von einzelnen Personen, als von Gesellschaften (Gewerkschaften) im Miteigenthum erworben, besessen und betrieben werden.

§. 22.

L. R. §. 133. Jedes Bergwerk (Zeche oder Grube) wird in Ein Hundert acht und zwanzig Kuxe getheilt; jeder Kux kann in zehn gleiche Unterabtheilungen getheilt werden; jede andere weitere Theilung ist unzulässig.

§. 23.

L. R. §. 135. Gewerken, welche weniger als einen Kux besitzen, haben bei allgemeinschaftlichen Beschlüssen der Gewerkschaft kein Stimmrecht, auch nicht in denjenigen Fällen, für welche die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern, es sei denn, daß sich die Besitzer von Antheilen, welche zusammen mindestens einen ganzen Kux betragen, zu einer gemeinsamen Stimme vereinigen.

§. 24.

L. R. §. 268. Die Verhältnisse der Miteigenthümer unter sich sind nach dem unter ihnen bestehenden Vertrage, und in dessen Ermangelung nach den allgemeinen Grundsätzen vom gemeinschaftlichen Eigenthume zu beurtheilen.

§. 25.

add. Beschließt die, nach den stimmfähigen Kurantheilen zu berechnende Mehrheit der Gewerken eine Verfügung über die Substanz, so wie über den Haushalt und Betrieb betreffende Verhältnisse der Zeche, welcher andere Gewerken widersprechen, so steht der Bergbehörde die Beurtheilung und Bestimmung darüber zu, ob der Beschuß zum gemeinschaftlichen Besten gereiche und des Widerspruchs ungeachtet in Ausführung gebracht werden solle, und es ist die Berufung auf gerichtliches Verfahren gegen die Bestimmung der Bergbehörde unzulässig.

§. 26.

add. Die Hypothekengläubiger und Realberechtigten müssen sich einer solchen Bestimmung unterwerfen, ohne daß es ihrer Zuziehung bedarf. Sollen jedoch insbesondere bei Konsolidationen, in Folge der Verfügung über die Substanz Kapital-Entschädigungen an den einen oder den anderen Grubeneigenthümer gezahlt werden, so ist in Ansehung der, auf seinem Bergeigenthum haftenden Hypotheken und Realberechtigungen in gleicher Art zu verfahren, wie dies in den §§. 248—251. in Betreff der Kapital-Entschädigung des Grundeigenthümers vorgeschrieben worden ist.

§. 27.

Erwerbung des Bergeigenthums. Unmittelbare Erwerbung. Vom Schürfen. L. R. §. 141. Der Eigenthümer der Oberfläche und Derjenige, welchem er seine Zustimmung ertheilt hat, bedürfen zur Aufsuchung der zum Bergregal gehörenden Mineralien keine Erlaubniß der Bergbehörde (Schürfschein). Anderen Personen ertheilt die Bergbehörde nur dann einen Schürfschein, wenn der Grundeigenthümer zum eigenen Schürfen zuvor mit Bestimmung einer dreimonatlichen Präklusivfrist von der Bergbehörde vergebens aufgefordert worden ist.

§. 28.

L. R. §. 142. Der Grundeigenthümer kann Demjenigen, welcher nach Ablauf dieser dreimonatlichen Frist einen Schürfschein von der Bergbehörde erhalten hat, das Schürfen nicht verwehren, und von dem eigenen Rechte zu schürfen, zum Nachtheil desselben keinen weitern Gebrauch machen.

§. 29.

L. R. §. 143. Schürfscheine werden nur auf genau bezeichnete, möglichst von leicht erkennbaren Grenzen eingeschlossene Flächen eine Ausdehnung von 500,000 Quadratlachtern nicht überschreitend, gegeben; auf dieselbe Fläche nicht gleichzeitig an verschiedene Personen.

§. 30.

L. R. §. 144. Schürfscheine gelten nur auf ein Jahr von dem Tage ihrer Ausfertigung an; die Erklärung des Grundeigenthümers gegen die Bergbehörde, selbst schürfen zu wollen, ist einem Schürfscheine gleich zu achten. Eine Verlängerung der Schürfscheine (Fristen) ist von dem Ermessen der Bergbehörde abhängig.

§. 31.

L. R. §. 145. 146. Der Inhaber des Schürfscheins muß sich, bevor er zu schürfen beginnt, mit dem Eigenthümer über den Ort und die Zeit der Schürfarbeiten vereinigen, in Ermangelung gütlicher Vereinigung aber zuvor die Entscheidung der Bergbehörde darüber veranlassen.

§. 32.

L. R. §. 147—149. Wohn- und Wirthschaftsgebäude in einer Entfernung von fünfzig Lachtern, Höfe, Gärten, Weinberge, Alleen, bestellte Felder, Wiesen und geschlossene Weiden vom 1. Mai bis Ende Oktober sind mit der Schürfarbeit zu verschonen, wenn der Eigenthümer nicht ausdrücklich darin willigt, oder die Bergbehörde dieselbe nicht grade dort und zu der Zeit für den Zweck des Schürfens wesentlich nothwendig erachtet.

§. 33.

L. R. §. 150. Wird bei dem Schürfen nichts entdeckt, so muß der Schürfer den Schurf wieder zuwerfen und eben machen, und ist der säumige Schürfer durch Geldstrafen bis zu zehn Thalern dazu anzuhalten.

§. 34.

L. R. §. 151. Ist eine Lagerstätte entdeckt worden, so muß der Schurf bis nach Besichtigung und der dabei zu ertheilenden Bestimmung der Bergbehörde offen gehalten werden.

§. 35.

L. R. §. 152. Hat in diesem Falle Jemand den Schurf ohne Genehmigung der Bergbehörde zugeworfen, so muß er die Wiedereröffnung auf seine Kosten bewirken, und außerdem eine von der Bergbehörde zu bestimmende Strafe von fünf bis fünfzig Thalern zur Knappschaftskasse erlegen.

§. 36.

L. R. §. 153. Der Schürfer ist verbunden, dem Grundeigenthümer für alle durch das Schürfen entstehende Schäden nach der Bestimmung der Bergbehörde Ersatz und auf Verlangen vorher Sicherheit zu leisten.

§. 37.

add. Ueber die Bestellung und den Betrag der Sicherheit bestimmt die Bergbehörde ohne Zulassung des gerichtlichen Verfahrens. Auch der Betrag der Entschädigung wird von der Bergbehörde durch ein Resolut festgesetzt, gegen welches den Interessenten entweder der Rekurs an die vorgesetzte Behörde, oder die Berufung auf gerichtliches Verfahren freisteht.

§. 38.

Rechte des ersten Finders. L. R. §§. 154. 169. Ein Vorzugsrecht auf die Verleihung eines zum Bergregal gehörenden Minerals haben:

1) der Eigenthümer der Oberfläche und der, welchem er seine Zustimmung zum Schürfen ertheilt hat, als Finder auch ohne Schürfschein, so lange sein Recht nicht nach §. 28. erloschen ist;
2) der mit dem Schürfschein versehene Finder;
3) der zufällige Finder, wenn der Grundeigenthümer zur Muthung mit einer dreimonatlichen Präklusivfrist von der Bergbehörde vergebens aufgefordert worden ist;
4) der Erb- und Grubenstöllner beim Entdecken durch Ueberfahren;

5) die Grube, die auf der Grenze ihres Feldes Finder geworden ist;

alle diese in noch nicht verliehenen Feldern;

6) bei auflässigen Gruben derjenige, welcher sie frei gemacht hat.

§. 39.

L. R. Bei Kollision mehrerer hiernach begründeter Vorzugsrechte auf die Verleihung entscheidet unter den fünf ersten die Präsentation der Muthung bei der Bergbehörde; unter mehreren der letzten Art aber die Präsentation des Antrags auf Freierklärung, wenn diese darauf erfolgt.

§. 40.

L. R. §§. 155. 158. Das Vorzugsrecht erlischt, wenn dasselbe nicht innerhalb vier Wochen, nachdem ein Fremder auf den Fund oder auf die freigemachte Grube Muthung eingelegt hat, von dem eigenen Finder durch Muthung in Anspruch genommen wird.

§. 41.

Vom Muthen. add. Jede Muthung muß bei der Bergbehörde des Reviers schriftlich in zwei gleichlautenden Muthzetteln, oder zu Protokoll angebracht werden.

§. 42.

add. Die Muthung muß deutlich angeben, außer dem Namen und Wohnort des Muthers: das Mineral, das Vorkommen desselben, die Art und den Ort des Fundes, widrigenfalls sie als ungültig zurückgewiesen wird.

§. 43.

add. Außerdem muß der Muther innerhalb einer sechsmonatlichen Präklusivfrist angeben: die Größe und Grenze des Feldes, die Art der Vermessung und den dem Bergwerke beizulegenden Namen; auch muß er innerhalb einer angemessenen, von der Bergbehörde zu bestimmenden Frist einen vom Markscheider beglaubigten und im festgesetzten Maaßstabe angefertigten Situationsriß in doppelter Ausfertigung beibringen.

§. 44.

L. R. §. 168. 169. Die Bergbehörde muß auf die Muthung eine Untersuchung des Verhaltens des gefundenen Minerals und der Freiheit des gemutheten Feldes veranstalten.

§. 45.

Findet sich hierbei, daß zur vollständigen Beurtheilung des Verhaltens des Minerals noch andere Versuch-Arbeiten nöthig sind, so muß sie dem Muther aufgeben, diese in einer Frist von vier Wochen bis zu einem Jahre auszuführen. Das vorgesetzte Ministerium ist befugt, diese Frist nach den Umständen zu verlängern.

Diese Arbeiten darf der Grundeigenthümer nicht hindern.

§. 46.

L. R. 163—166. Werden diese Arbeiten in der bestimmten Frist nicht vollzogen, so ist die Muthung ohne Weiteres erloschen.

§. 47.

Sobald die §. 45. erwähnten Aufschluß-Arbeiten beendigt sind, und jedenfalls innerhalb der noch laufenden Frist, muß der Muther, bei Verlust seines Rechts, der Bergbehörde davon Anzeige machen, welche dann eine nachträgliche Besichtigung vorzunehmen, und dadurch die frühere Untersuchung zu vervollständigen hat.

§. 48.

Die bei den Aufschluß- und Versuchs-Arbeiten gewonnenen Mineralien gehören dem Muther, wenn er auf den Grund der Muthung die Verleihung erhält.

§. 49.

L. R. §. 161. Der ältere Muther geht dem jüngern vor, und das Alter wird nach dem Präsentato der Bergbehörde beurtheilt, mit Vorbehalt des Vorzugsrechts bei Freierklärung auflässiger Zechen §. 39., und des ersten Finders nach §. 40.

§. 50.

Feldesgröße. L. R. §. 156. (§§. 177. 187.) Das Recht des Muthers erstreckt sich auf folgende Feldesgrößen:

1) bei der Längenvermessung auf ein Feld von Funfzig Lachter Länge, nebst einer horizontalen Vierung von Funfzig Lachtern, die an der Oberfläche winkelrecht gegen das Streichen der Fundlagerstätte gemessen wird, und den darin vorkommenden Lagerstätten bis in die ewige Teufe folgt;
2) bei der gevierten Vermessung auf ein Feld von Funfzig Lachter lang und Funfzig Lachter breit, oder Zwei Tausend Fünfhundert Quadratlachter mit senkrechten Begrenzungsebenen bis in die ewige Teufe.

Die Vermessung nach der einen oder andern Art ist der Bestimmung der Bergbehörde überlassen.

§. 51.

L. R. §. 157. Auf Verlangen des Muthers kann die Feldesgröße §. 50. ausgedehnt werden:

1) bei Feldern nach der Längenvermessung bis zu Ein Tausend Lachtern mit horizontaler Vierung bis zu Fünf Hundert Lachtern;
2) bei Feldern nach der gevierten Vermessung bis zu Fünf Hundert Tausend Quadratlachtern.

Die Größe und Begrenzung der Felder, so wie die Vermessung nach der einen oder andern Art ist der Bestimmung der Bergbehörde überlassen.

§. 52.

Bei Mineralien, welche in zerstreuten Lagerstätten vorkommen, sind Muthungen und Verleihungen auf größere ohne Vermessung und durch äußerlich genau bezeichnete Grenzen bestimmte Distrikte ausnahmsweise zulässig.

§. 53.

Verleihung. add. Durch eine mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehene Muthung erwirbt der Muther ein Recht auf die Verleihung des gemutheten Feldes in dem §. 50 festgesetzten Umfange, insofern keine älteren Rechte der Verleihung entgegenstehen.

§. 54.

L. R. §§. 170. 171. In der Verleihungsurkunde müssen die Größe des verliehenen Feldes genau bestimmt, und der Situationsriß, worauf dieselben verzeichnet sind, derselben beigegeben werden.

§. 55.

add. Wer nach der Verleihung zu dem Bau auf ein bestimmtes Mineral befugt, innerhalb der Grenzen des nach §§. 50, 51, aber nicht nach §. 52 verliehenen Grubenfeldes, ein anderes als das bestimmt verliehene, zum Bergregal gehöriges und von der Verleihung nach §. 2 nicht ausgeschlossenes Mineral findet, bedarf zur Gewinnung des letztern keiner besondern Verleihung; er muß aber von dessen Vorkommen der Bergbehörde unverzüglich Nachricht geben.

§. 56.

add. Der Grubeneigenthümer kann Berge (Mineralien, welche nicht zum Bergregal gehören), welche bei dem Betriebe zu Tage gefördert werden, zu allen Bedürfnissen der Grube, ihrer Zubehörungen und Zugutemachungs-Anstalten, auch insbesondere zu allen Planirarbeiten bei derselben verwenden.

§. 57.

Vermessung. L. R. §§. 172—174. Sechs Monate nach Zustellung der Verleihungsurkunde muß das darin bestimmte Feld, mit Zuziehung der benachbarten Grubenbesitzer, auf Kosten des Beliehenen vermessen werden, nachdem solches vorher öffentlich mit einer genauen Beschreibung der Grenzen des zu vermessenden Feldes bekannt gemacht worden ist, welche genau mit der Verleihungsurkunde und dem derselben beigefügten Situationsrisse übereinstimmen müssen.

§. 58.

add. Das Aufgeben einzelner Theile des Grubenfeldes ist nach dem Ermessen der Bergbehörde zulässig, ebenso die Rectification der Feldesgrenzen bei beiden Vermessungsarten, so lange das angrenzende

Feld bergfrei ist. Diese Abänderungen werden durch Nachträge zur Verleihungsurkunde festgesetzt und muß die Vermessung darnach berichtigt werden.

§. 59.

Mittelbare Erwerbung. L. R. 255. Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums der Grundstücke überhaupt gelten auch für das Bergeigenthum.

§. 60.

add. Bei nothwendigen Theilungen des Bergeigenthums, namentlich in Erbtheilungs- und Kaduzirungsfällen, wird der nach §. 22 nicht theilbare Rest, wenn sich die Interessenten darüber nicht binnen sechs Monaten nach der Aufforderung gütlich vereinigen, von der Bergbehörde:

1) ganz oder mindestens in Zehntheilen eines Kures zur nothwendigen Subhastation ausgesetzt und dem Ankäufer zugeschrieben;
2) wenn sich kein Käufer findet, den meistbetheiligten Interessenten in Zehntheilen ohne Vergütigung zugeschrieben;
3) bei gleicher Betheiligung mehrerer, auf dieselbe Weise unter ihnen verloost.

Die Kosten des Verfahrens werden von den Interessenten nach Verhältniß ihrer Antheile eingezogen, wenn der Kaufpreis zu 1. dazu nicht hinreicht.

§. 61.

L. R. §. 322. Bei dem Verkaufe der Bergtheile findet kein gesetzliches Vorkaufs- oder Näherrecht und keine Klage aus dem Grunde der Verletzung am Werthe statt.

§. 62.

L. R. §. 323. Wenn wegen der Geldbuße im Kontrakte nichts ausdrücklich festgesetzt worden, so muß der Verkäufer die letzte vor der Zuschreibung geschlossene Zubuße, der Käufer hingegen diejenige, welche nachher abgeschlossen worden, berichtigen.

§. 63.

L. R. §. 324. Die vor erfolgter Zuschreibung geschlossene Verlagserstattung oder Ausbeute bleibt, beim Mangel einer ausdrücklichen Verabredung, dem Verkäufer.

§. 64.

L. R. §. 265. Der Beliehene, so wie dessen Erbe und Cessionarius muß bei der Bergbehörde eine Erklärung in beglaubigter Form darüber abgeben, welche Personen er in das Miteigenthum aufnehmen will.

§. 65.

L. R. §. 256. Jedes Bergeigenthum muß in das Berggegen- (Hypotheken-) Buch eingetragen, und es müssen alle Besitzveränderungen von Amtswegen darin ab- und zugeschrieben, und darüber Gewähr- (Hypotheken-) Scheine ertheilt werden. L. R. §. 257. Das dabei zu beobachtende Verfahren ist in der Hypotheken-Ordnung und in besonderen Verordnungen über das Berg-Hypothekenwesen vorgeschrieben.

§. 66.

L. R. §. 261. Bei freiwilligen Veräußerungen von Bergtheilen, wovon noch Zubußen rückständig sind, kann die Zuschreibung nicht eher erfolgen, als wenn entweder der Verkäufer dieselben, vor Entsagung seines Eigenthums berichtigt, oder der Käufer sich erklärt hat, den Rückstand zu übernehmen.

§. 67.

L. R. §. 262. Wenn von Bergtheilen, welche durch Erbfolge übertragen werden, noch Zubuße rückständig ist, so erhält der neue Besitzer vor deren Berichtigung keine Zugewährung.

§. 68.

L. R. §§. 266. 267. Bei allen Verhandlungen über die Substanz und Benutzung des Bergeigenthums wird stets derjenige als wahrer Eigenthümer oder Mitinteressent angesehen, welcher als solcher im Berggegen- oder Hypothekenbuche eingetragen steht.

§. 69.

Von der Verwaltung und Benutzung. Verhältniß gegen den Staat. Allgemeine Grundsätze. L. R. §§. 82. 83. 84.

Jeder Beliehene muß sein Bergeigenthum, den Grundsätzen der Bergbaukunde und Bergpolizei gemäß, unter der Aufsicht und Direction der Bergbehörde benutzen.

§. 70.

Die Betriebspläne werden von dem Vorstande der Gewerkschaft und der Bergbehörde gemeinschaftlich festgestellt, wobei in zweifelhaften Fällen die Entscheidung dem vorgesetzten Ministerio zusteht, und unter der Direction der Bergbehörde ausgeführt. Jeder Beliehene, welcher ein Bergeigenthum allein besitzt, ist jedoch befugt, die festgestellten Betriebspläne durch einen eigenen, von der Bergbehörde dazu qualifizirt befundenen und verpflichteten Grubenbeamten unter ihrer Aufsicht, anstatt durch den Revierbeamten, ausführen zu lassen.

§. 71.

L. R. §§. 307—309. Der Vorstand der Gewerkschaft bringt die Grubenbeamten bei der Bergbehörde in Vorschlag, welche sie nur nach erfolgter Prüfung annehmen darf und verpflichtet. Ihre Entlassung erfolgt auf den Antrag des Grubenvorstandes nach den Dienstkontrakten oder von Amtswegen durch die Bergbehörde. Der Lohn derselben wird von dem Grubenvorstande bestimmt.

§. 72.

Die Arbeiterdisciplin steht der Bergbehörde zu, daher von dieser die Annahme der, aus der Knappschaft zu wählenden Arbeiter auf den Vorschlag des Grubenvorstandes und deren Entlassung nach bestimmter Kündigung geschieht.

Die Regulirung ihres Lohnes wird nach festen Normalsätzen unter Aufsicht der Bergbehörde durch die Grubenbeamten bewirkt.

§. 73.

L. R. §§. 188—190. Der Eigenthümer eines Bergwerks ist verpflichtet, dasselbe bei Verlust des Eigenthums sogleich nach der Verleihung in Betrieb zu setzen, und ununterbrochen darin zu erhalten.

§. 74.

L. R. §. 201. Findet jedoch die Bergbehörde, daß wesentliche, unverschuldete, ohne Nachtheil nicht zu vermeidende Hindernisse der einträglichen und zweckmäßigen Belegung einer Grube entgegenstehen, so kann dieselbe Frist ertheilen, während welcher das Eigenthum auch ohne Betrieb erhalten bleibt.

§. 75.

L. R. §. 203. Während des Laufs solcher Fristen müssen die angeordneten Rezeßgelder ununterbrochen in den bestimmten Terminen erlegt werden.

§. 76.

L. R. §§. 191—195. Eine Grube muß mindestens mit einem Berghäuer und einem Schlepper, die täglich acht Stunden (eine Schicht) unter Tage arbeiten und eine ordnungsmäßige Aufsicht haben, fortwährend belegt sein.

§. 77.

Wenn Wasser zu gewältigen, Wetter zu schaffen oder Abraum nöthig ist, so genügt eine gleiche Anlegung §. 76. zur Arbeit über Tage.

§. 78.

Bei Gruben, welche von den Eigenthümern durch eigene Arbeit betrieben werden, genügt der Betrieb mit einem Häuer und mit einem Schlepper an wöchentlich drei Tagen, jeden Tag vier Stunden.

§. 79.

L. R. §§. 272. 273. Die Bergbehörde ist befugt, von jedem Beliehenen und von den Grubenbeamten die Vorlegung der Rechnungen, Bücher und Beläge zur Revision, so wie jede weitere Auskunft über die ökonomischen Verhältnisse zu erfordern und die Form der Rechnungslegung vorzuschreiben.

§. 80.

add. Der Haushalt der Gruben bleibt den Bergeigenthümern oder den Grubenvorständen unter bloßer Kontrolle der Bergbehörde überlassen, in soweit nicht die der Behörde nach §§. 69 und 70 zustehende Aufsicht und Direction, und die Sicherung der Abgaben und Rechte der Freikurbesitzer eine weitere Einwirkung nothwendig macht. Jedoch ist das Produkt des Bergbaues unter den Mitgliedern der Gewerkschaften in natura, ohne Genehmigung der Bergbehörde, nicht theilbar, sondern nur der Erlös in Gelde aus dem gemeinschaftlichen Verkaufe.

Bei den Stein- und Braunkohlengruben ist die Preisregulirung von der Genehmigung der Bergbehörde abhängig.

§. 81.

Raubbau. L. R. §§. 206, 207. Kein Eigenthümer darf auf den Raub bauen, das ist einen Betrieb führen, durch den die Fortsetzung des Bergbaues gehindert oder gar unmöglich gemacht wird.

§. 82.

L. R. §. 208. Der Bergeigenthümer, der sich eines Betriebes, welcher nach dem Urtheile der Bergbehörde Raubbau ist, schuldig macht, wird außer dem Ersatze des Geldwerths der unerlaubt gewonnenen Mineralien mit dem vierfachen Betrage desselben von der Behörde zum Vortheil der Knappschaftskasse bestraft, und bei der Wiederholung wird der Betrieb der Grube eingestellt, bis der Bergeigenthümer Gewähr leistet, den Anordnungen der Bergbehörde sich zu fügen.

§. 83.

Verstürzen. L. R. §§. 210—212. Wer ohne Erlaubniß der Bergbehörde eine Zeche, einen Stollen, eine Strecke oder andere Oerter verzimmert oder verstürzt, muß solche in den vorigen Stand wiederherstellen.

§. 84.

Verhältniß gegen Arbeiter und Grubenbeamte. L. R. §. 213. Den Arbeitern muß der Lohn an jedem Lohntage unverkürzt und bei Funfzig bis Drei Hundert Thaler Strafe nicht anders als in baarem Gelde gereicht werden. Die Stein- und Braunkohlen, welche die Arbeiter auf Stein- und Braunkohlengruben zu ihrer eigenen Feuerung erhalten, werden nicht als Lohnverkürzung betrachtet.

§. 85.

L. R. §. 214. Die Bergeigenthümer sind verbunden, der auf dem Bergwerke und dessen Zubehörungen beschäftigten bergmännischen Arbeiter sich anzunehmen, wenn sie erkranken oder beschädigt werden.

§. 86.

L. R. §§. 215. 218. Sie müssen denselben während sechs Wochen, wenn die Krankheit so lange dauert, ihren Lohn verabreichen. Stirbt der Erkrankte oder Beschädigte vor Ablauf der sechswöchentlichen Frist, oder kommt ein Arbeiter durch Verunglückung sofort zu Tode, so gebührt jederzeit der Rest, und in letzterem Falle das Ganze der von dem Vergeigenthümer zu gewährenden Unterstützung den Kindern und der Wittwe des Verstorbenen.

§. 87.

L. R. §§. 216. 217. Die bestehenden Knappschafts-Institute, die Beiträge der Bergeigenthümer und Arbeiter zu deren Kassen, so wie die Unterstützungen, welche die Arbeiter, deren Wittwen und Waisen daraus erhalten, bleiben den Knappschafts-Ordnungen gemäß aufrecht erhalten. Wo noch keine Knappschafts-Institute vorhanden sind, sollen dieselben eingerichtet werden. Die Bergeigenthümer sind verpflichtet, Beiträge zu den Knappschaftskassen zu entrichten, deren Höhe durch die Knappschafts-Ordnungen bestimmt wird.

§. 88.

L. R. §. 219. Für Arbeiter, welche sich eine Krankheit oder den Tod vorsätzlich, oder durch ein außer der Arbeit begangenes grobes Versehen oder durch fortgesetzte ausschweifende Lebensweise zugezogen haben, werden keine Unterstützungen §§. 85. 86. bewilliget.

§. 89.

L. R. §. 220. Ist die Beschädigung oder der Tod des Arbeiters durch Bosheit oder grobes Verschulden eines Dritten verursacht worden, so muß dieser die Knappschaftskasse und den Bergeigenthümer für die gewährte Unterstützung entschädigen.

§. 90.

Vorstand und Schichtmeister. L. R. §. 269. Jede Gewerkschaft muß einen Vorstand ernennen, der jedoch aus nicht mehr als fünf Personen bestehen darf, und denselben zu den Verhandlungen über den Betrieb mit der Behörde, so wie zur Verwaltung des Haushalts bevollmächtigen. Den Mitgliedern des Vorstandes wird zu ihrer Legitimation über ihre Ernennung eine Bestätigungsurkunde von der Bergbehörde ausgefertigt.

§. 91.

L. R. §§. 269. 270. Der Vorstand vertritt die Gewerkschaft in allen im §. 90 gedachten Angelegenheiten, in allen übrigen aber nur insofern, als dazu keine Spezialvollmacht erforderlich ist. An ihn ergehen daher alle die ganze Gewerkschaft betreffende Verfügungen der Behörde, mit voller Wirksamkeit gegen alle und gegen jeden einzelnen Gewerken.

§. 92.

L. R. §. 310. Bei jeder Grube muß ein Schichtmeister und ein Steiger angestellt werden; fehlt einer derselben, so ist die Bergbehörde befugt, den Betrieb desselben einzustellen.

§. 93.

L. R. §§. 311—321. Der Schichtmeister besorgt die Rechnungslegung der Grube; es können demselben noch andere den Haushalt und die Kassenführung betreffende Geschäfte von dem Bergeigenthümer oder Grubenvorstande übertragen werden, in denen er diesen untergeordnet ist. Für die richtige Rechnungslegung ist er der Bergbehörde verantwortlich.

§. 94.

Zubuße. L. R. §§. 274—276. Die Zubuße wird von dem Grubenvorstande nach Verhältniß der Eigenthumsantheile auf ein Vierteljahr, oder nach den Umständen auf einen Monat voraus ausgeschrieben, und in eben dieser Weise der etwa nachträglich erforderliche Mehrbedarf eingefordert.

§. 95.

L. R. §. 277. Von Freikuxen kann keine Zubuße gefordert werden.

§. 96.

L. R. §. 278. Jeder Interessent ist schuldig, die von dem Grubenvorstande ausgeschriebene Zubuße, innerhalb vier Wochen nach ihm zugekommener Bekanntmachung der Ausschreibung und Aufforderung zur Zahlung, unweigerlich zu entrichten.

§. 97.

add. conf. L. R. §. 279. Jeder weiter als 5 Meilen von der Zeche entfernt wohnende Gewerke muß zur Empfangnahme der Bekanntmachungen und Verfügungen einen in der Nähe des Bergwerks wohnenden Bevollmächtigten bestellen, widrigenfalls Beschlüsse der Gewerkschaft ohne seine Zuziehung gültig gefaßt werden können, und die an ihn besonders zu erlassenden Aufforderungen und Verfügungen durch Anschlag am Bergamte und an der Zeche für genügend bekannt gemacht erachtet werden.

§. 98.

L. R. §. 300. Die Bestimmung der Verlagerstattung und Ausbeutevertheilung hängt von dem Beschlusse des Grubenvorstandes ab, die Bergbehörde hat jedoch darauf zu halten, daß die vierteljährlichen Betriebsgelder bereit gehalten werden.

§. 99.

L. R. §§. 304—306. Die Ausbeute wird nach Verhältniß der Kuxe mit Inbegriff der Freikuxe vertheilt. Auf die Verlagerstattung haben die Freikuxbesitzer keinen Anspruch; wird aber Ausbeute geschlossen, so muß ihnen sofort amtlich davon Nachricht gegeben werden.

§. 100.

Verpfändung. L. R. §§. 328—330. Die Verpfändung des Bergeigenthums erfolgt nach den Vorschriften der Hypotheken-Ordnung und der über das Berg-Hypothekenwesen besonders erlassenen Verordnungen.

§. 101.

Bergarreste. L. R. §§. 336. 337. Ein auf das gesammte Vermögen des Schuldners angelegter Arrest erstreckt sich nur dann auf das Bergeigenthum und auf die noch nicht geschlossene Ausbeute, wenn der ordentliche Richter des verschuldeten Gewerken das Berggericht um die Beschlagnahme des Bergeigenthums ersucht; und in diesem Falle muß der Requisition, jedoch ohne Nachtheil der eigentlichen, selbst spätern Berggläubiger, Folge geleistet werden.

§. 102.

L. R. §. 338. Außerdem kann auf Bergeigenthum und auf die davon noch nicht geschlossene Ausbeute, nur wegen Berghypotheken, und wegen anderer aus dem Bergbau herrührender Schulden, Arrest gelegt werden.

§. 103.

Vom Konkurse über Bergeigenthum. L. R. §§. 341. 342. Wenn über das Vermögen eines Gewerken Konkurs entsteht, so ist über das Bergeigenthum desselben und die noch nicht geschlossene Ausbeute ein besonderes Konkurs-Verfahren unter den Berggläubigern bei den Berggerichten zu eröffnen.

§. 104.

L. R. §. 343. Dabei werden nach Befriedigung derjenigen, welche nach den Vorschriften der allgemeinen Konkursordnung von der Einlassung in den Konkurs befreit sind, aber ihr noch vorhandenes Eigenthum zurückfordern, die Berggläubiger in folgender Ordnung befriedigt:

1) die Löhne der Arbeiter, die den erkrankten oder beschädigten Arbeitern, deren Wittwen und Kindern zukommenden Unterstützungen, die Besoldungen und Emolumente der Schichtmeister, Steiger und andern Privat-Grubenbeamten;
2) die Aufbereitungs- und Hüttenkosten, soweit diese nicht unter 1. mitbegriffen sind;
3) die Beiträge zur Knappschaftskasse;
4) die Entschädigungsrenten für den Grundbesitzer;
5) die Bergwerksabgaben an den Staat;
6) der Stollenzehnte oder andere Stollengebührnisse, ferner Schacht-, Strecken- und Stollensteuern an andere Gruben; sämmtlich ad 1—6. nur wegen der Rückstände aus den beiden letzten Jahren vom Tage der Eröffnung des Konkurses zurückgerechnet;
7) Verlagsschulden, nämlich Darlehne, welche unter ausdrücklicher Genehmigung der Bergbehörde zur Erhaltung und zum Betriebe des Bergeigenthums gegeben sind, jedoch nur in sofern das Darlehn im letzten Jahre vor dem Tage der Konkurseröffnung aufgenommen ist, und zwar bei Konkurrenz mehrerer, nach der Zeit der Genehmigung;
8) Hypothekenschulden, nach den allgemeinen Grundsätzen der Konkursordnung für diese;
9) Forderungen derjenigen, welche zum Bau oder zur Erhaltung des Bergeigenthums Materialien geliefert, Arbeiten gethan oder Gelder vorgeschossen haben, welche auch zu diesem Zwecke wirklich verwendet sind, und zwar bei Konkurrenz mehrerer, nach der Zeit des abgeschlossenen Kontrakts, oder, wenn dieser fehlt, der Lieferung, der Arbeiten und des Vorschusses;
10) Gebühren und Auslagen der Bergbehörden und der Gerichte für Verhandlungen, welche das Bergeigenthum betreffen;
11) alle übrige hier nicht besonders bevorzugte, durch die Erlangung, Erhaltung, oder durch den Betrieb des Bergeigenthums entstandene Schuldforderungen, welche, wenn die Masse für alle nicht zureicht, verhältnißmäßig befriedigt werden.

§. 105.

L. R. §. 344. Bleibt nach Befriedigung der Berggläubiger von dieser besondern Konkursmasse noch etwas übrig, so muß dies an den Richter des allgemeinen Konkurses abgeliefert werden.

§. 106.

Vom Verluste des Bergeigenthums durch Kaduzirung; wegen unterlassener Zahlung der Rezeßgelder. L. R. §. 105. Hat der Grubenvorstand oder der Beliehene die Rezeßgelder durch vier Quartale, also ein ganzes Jahr nicht gezahlt, so wird er von der Bergbehörde, mit Bestimmung einer dreimonatlichen Frist, daran erinnert.

§. 107.

Erfolgt die Zahlung bis zum Ablaufe dieser Frist nicht, so spricht die Bergbehörde den Verlust des Bergeigenthums durch ein Dekret aus, gegen welches die Berufung auf gerichtliches Verfahren nicht zulässig ist.

§. 108.

Wegen mangelnden Betriebs. L. R. §. 198. Dasselbe Verfahren §. 107 tritt ein, wenn ein neu verliehenes oder ein außer Betrieb gekommenes Bergwerk auf Anweisung der Bergbehörde binnen drei Monaten nicht in Betrieb gesetzt ist §. 73.

§. 109.

L. R. §. 200. Wer ein außer Betrieb gekommenes Werk muthen will, muß bei der Bergbehörde die Freierklärung in Antrag bringen, und erwirbt, sobald sie erfolgt, das Recht des ersten Finders §. 38.

§. 110.

Wegen Verweigerung der Vermessung. Wer der Aufforderung der Bergbehörde ungeachtet der Vermessung des Grubenfeldes widerspricht, oder im Termine der Vermessung nicht erscheint §. 57, wird auf die §. 107 vorgeschriebene Verfahrungsweise seines Bergeigenthums verlustig erklärt.

§. 111.

Wegen unterlassenen Stollenbetriebes L. R. §§. 247. 252. Unterläßt der Erbstöllner seinen Stollen fortzutreiben oder verstufen zu lassen §§. 146. 157, oder läßt er den Stollen verbrechen §. 162, so findet das Kaduzirungsverfahren nach §. 107 Anwendung.

§. 112.

Folgen des Verlustes. L. R. §§. 190. 288—291. In den genannten Fällen §§. 106—111 fallen alle zur Erhaltung der Grube nothwendigen Gebäude, Vorrichtungen und Räume unter und über Tage, in das landesherrliche Freie, die nicht eigen erworbenen Räume über Tage aber an die Besitzer der Grundstücke zurück, zu denen sie gehören. Auch verliert die Zeche ihr Alter und ihre Gerechtsame.

§. 113.

Gebäude über Tage und Gegenstände, welche zur Erhaltung der Grube nicht nothwendig befunden sind, wohin auch die auf den Halden und sonst vorräthigen Erze, Schlacken und Materialien gehören, fallen an die Knappschaftskasse, wenn sie binnen sechs Monaten nach der Freierklärung weder von dem Eigenthümer, noch auf Antrag der Gläubiger weggeschafft worden sind.

§. 114.

L. R. §. 200. 205. Findet das Freimachen auf Ansuchen eines Muthers §. 109 Statt, und erhält dieser das freigemachte Werk verliehen, so geht auch das §. 112 erwähnte Eigenthum an ihn über, und er tritt zugleich in die zur Zeit des Freimachens bestandenen Grund-Entschädigungs-Verhältnisse.

§. 115.

Wegen unterlassener Zahlung der Zubuße (Retardat). L. R. §. 280. add. Läßt der zubußpflichtige Gewerke die ihm gestattete vierwöchentliche Frist §. 96 verstreichen, ohne die rückständige und die inzwischen noch ausgeschriebene Zubuße vollständig zu berichtigen, so wird er von der Bergbehörde aufgefordert, binnen

andern vier Wochen den Zubuß-Rückstand zu zahlen. Bleibt diese Aufforderung fruchtlos, so tritt das Verfahren §. 107 ein.

§. 116.

L. R. §. 282. Die auf solche Weise verfallenen Bergtheile müssen, wenn sie auf eine andere Weise nicht unterzubringen sind, gegen Entrichtung der rückständigen Zubuße, von den übrigen Gewerken nach Verhältniß ihrer Antheile §. 60 übernommen werden.

§. 117.

L. R. §. 284. So lange ein der Gesammtheit der zahlenden Gewerken zugewachsener Kux noch nicht wiederum an eigene Besitzer gebracht ist, wird die von diesem Kux zu entrichtende Zubuße auf die übrigen Gewerken nach Verhältniß ihrer Antheile mit ausgeschrieben.

§. 118.

L. R. §§. 286. 287. Wenn keiner von den Gewerken die Zubuße entrichtet, und die verfallenen Kuxe nicht auf andere Art untergebracht werden, so fällt die Zeche nach den Grundsätzen §§. 112—114 in das landesherrliche Freie.

§. 119.

Folgen des Verlustes hinsichtlich der Hypothekengläubiger. L. R. §§. 289. 331. 340. Wenn nach §§. 107. 108. 110. 111. ein Bergwerk ins Freie fällt, oder nach §. 115 der Eigenthümer von Bergtheilen derselben verlustig erklärt wird, so erlöschen zugleich die Rechte aller Hypothekengläubiger und Realberechtigten auf dasselbe, so wie die darauf angelegten Arreste.

§. 120.

add. Die Gläubiger können aber die §. 113 bezeichneten Objekte unter denselben Beschränkungen, wie die Eigenthümer, zu ihrer Befriedigung in Anspruch nehmen.

§. 121.

add. Die Aufforderungen der Bergbehörde §§. 106. 108. 110. 115. sind gleichzeitig auch den im Berggegen- und Hypothekenbuche eingetragenen, so wie den zur Eintragung angemeldeten Gläubigern, denjenigen, welche mit Genehmigung der Bergbehörde Darlehne gegeben haben, den Realberechtigten, und denjenigen, auf deren Antrag Arrest angelegt ist, unter Verweisung auf die Vorschrift §. 119 bekannt zu machen.

§. 122.

Verhaftung für Grubenschulden. L. R. §§. 292—295. Für die Rückstände landesherrlicher Bergwerks-Abgaben können die Gewerken verfallener Bergwerke oder Bergtheile persönlich nicht, wohl aber die §. 113 erwähnten Vermögensstücke in Anspruch genommen werden.

§. 123.

Für andere Grubenschulden sind die Gewerken auch persönlich, nach Verhältniß ihrer Kurantheile verhaftet.

§. 124.

Verhältniß der Bergeigenthümer unter einander. Allgemeine Grundsätze. L. R. §§. 349—351. Jeder Beliehene ist schuldig, bei der Gewinnung der ihm verliehenen Mineralien in den Grenzen seines Grubenfeldes sich zu halten, bei einer zur Knappschaftskasse zu zahlenden Strafe von 10 bis 50 Thalern.

§. 125.

L. R. §. 345. Gruben und Erbstollen sind, so weit die eigene Benutzung darunter nicht leidet, verbunden, andern Gruben und Erbstollen den Gebrauch ihrer Baue und Maschinen auf Anweisung der Bergbehörde gegen eine von dieser zu bestimmende Steuer zu gestatten.

§. 126.

Vom Alter im Felde. L. R. §. 352. Alle Bergwerksverleihungen geschehen ältern Rechten unbeschadet, und die jüngern müssen den ältern weichen.

§. 127.

L. R. §§. 353—357. Das Alter im Felde gibt den Vorzug, wenn Rechte auf eine Lagerstätte von Mehrern in Anspruch genommen werden.

§. 128.

L. R. §. 361. Ein Streit über das Alter im Felde kann nur unter den Beliehenen geführt werden, und das Alter des Eigenthums wird nach dem Tage der Verleihung berechnet.

§. 129.

L. R. §. 362. Hatte ein Theil schon gemuthet, ehe der andere beliehen ward, und selbst später die Verleihung erhalten, so gibt das ältere Präsentatum der gehörig geschehenen Muthung das Alter.

§. 130.

L. R. §. 363. Hatte ein Theil, ehe der andere beliehen wurde, Finderrechte, und erst nachher selbst die Verleihung erhalten, so hat er der spätern Muthung ungeachtet, das Alter.

Hatten beide Theile Finderrechte, so entscheidet das Präsentatum der Muthung bei der Bergbehörde.

§. 131.

L. R. §. 364. Das Alter erstreckt sich nicht weiter, als auf das in der Verleihungs-Urkunde und in dem dazu gehörenden Situationsriß bezeichnete Feld; nach dieser Urkunde müssen die Eintragungen in das Berggegen- und Hypothekenbuch geschehen.

§. 132.

L. R. §. 367. Wenn die Lagerstätte verdrückt und in der Vierung ihres Hauptstreichens wiedergefunden worden ist, so wird bis zum Beweise des Gegentheils die wiedergefundene Lagerstätte für dieselbe gehalten, die vorher verdrückt war und gehört dem Aeltern.

§. 133.

L. R. §. 368. Fällt die Lagerstätte des Jüngern in die Vierung des Aeltern, so hat dieser innerhalb seiner Vierung das Alter.

§. 134.

L. R. §§. 369. 373—375. u. 370. Die Beurtheilung, ob die streitige Lagerstätte die verliehene oder ein Theil derselben sei, steht zunächst der Bergbehörde zu, welche die dazu erforderlichen Beweis-Arbeiten vorzuschreiben und anzuordnen hat. Der Aeltere darf zu diesen Beweis-Arbeiten nur in seinem Felde ansitzen.

§. 135.

L. R. §. 376. Sind die Eigenthumsrechte des einen Theils auf die streitige Lagerstätte bescheinigt, so kann auf dessen Antrag dem andern sich im Besitze befindenden Theile der Bau auf derselben von der Bergbehörde untersagt werden.

§. 136.

L. R. §§. 377. 378. Auch ist die Bergbehörde befugt, auf Antrag eines Theils, während des Streites die Sequestration zu verfügen, den Bau durch besonders dazu verpflichtete Schichtmeister und Steiger fortsetzen, den dazu nöthigen Vorschuß, welchen der obsiegende Theil hiernächst ersetzen muß, von beiden Theilen einziehen und den Ueberschuß aus dem Betriebe bei sich niederlegen zu lassen.

§. 137.

L. R. §. 380. Die Mineralien, welche vor Zustellung dieser Verfügung der Bergbehörde §§. 135. 136. über die Hängebank gestürzt sind, gehören demjenigen Theile, der sie gestürzt hat, wenn er nicht unredlicher Besitzer gewesen ist; die nachher ausgeförderten fallen demjenigen zu, dem das Eigenthum des streitigen Feldes zugesprochen wird.

§. 138.

add. Die Entscheidung über Streitigkeiten wegen des Alters im Felde steht der Bergbehörde zu. Wollen sich die Parteien bei derselben nicht beruhigen, so bleibt ihnen entweder der Rekurs an die höhere Behörde, oder die Berufung auf gerichtliches Verfahren überlassen. Die nach §§. 135, 136. über die streitige Lagerstätte von der Bergbehörde getroffenen Verfügungen aber bleiben, so lange sie entweder von der derselben vorgesetzten Behörde, oder durch ein rechtskräftiges richterliches Erkenntniß nicht abgeändert sind, in Kraft.

§. 139.

Stollenrechte. Grubenstollen. add. Jeder Grubenbesitzer ist befugt, sich nach Anordnung der Bergbehörde durch einen eigenen Stollen, allein, oder in Verbindung mit einer benachbarten Gewerkschaft, Wasser- und Wetterlosung und Förderung zu verschaffen.

§. 140.

add. Jede Gewerkschaft ist verpflichtet, das Durchtreiben eines solchen Stollens durch ihr Grubenfeld, nach Beurtheilung und Anweisung der Bergbehörde, gegen Entschädigung für etwaige Nachtheile zu gestatten; die dabei gewonnenen nutzbaren Mineralien fallen derselben aber ohne Vergütung zu.

§. 141.

Erbstollenrechte. L. R. §. 423. a. add. Ein Erbstollen zur Lösung fremder Gruben bedarf einer besondern Verleihung. Diese wird nur ertheilt, wenn derselbe nach dem Ermessen der Bergbehörde nothwendig oder nützlich ist, hiernach entscheidet sie über den Vorzug unter mehreren Erbstollen-Muthungen. Nur bei gleicher Nützlichkeit gilt das Alter der Muthung.

§. 142.

Z. R. §. 221. Bei Verleihung eines Erbstollens ist der Ansetzpunkt, die Hauptrichtung, das Ansteigen der Sohle, die Höhe und Weite zu bestimmen. Letztere (Höhe, Weite) sind auch noch während des Betriebs der Abänderung durch die Bergbehörde unterworfen.

§. 143.

L. R. §. 222. Der Erbstöllner kann seinen Erbstollen nur mit Erlaubniß der Bergbehörde in mehrere Flügel theilen.

§. 144.

L. R. §. 229. Will der Erbstöllner über, unter oder neben dem Stollen ausbrechen, so muß er von der Bergbehörde die Erlaubniß erhalten.

§. 145.

L. R. §. 230 u. 231. Der Erbstöllner hat ein Recht, die Erlaubniß zum Ausbrechen und zu Lichtlöchern von der Bergbehörde zu fordern, und wenn er außerdem durch Wettermangel, oder durch beschwerliche Förderung am Forttreiben des Stollens gehindert werden würde, so wie auch zu Gesenken, wenn der Stollen in Berggebäude kommt, die kein Tiefstes haben, welches die Tiefe der Stollensohle erreicht.

§. 146.

L. R. §. 235. Der Erbstöllner ist bei Verlust seines Stolleneigenthums verpflichtet, den Stollen mit wenigstens einem Berghäuer und einem Schlepper, die täglich acht Stunden (eine Schicht) unter Tage arbeiten, unter der vorschriftsmäßigen Aufsicht belegt zu erhalten. Doch kann er sein Eigenthum sichern durch Frist, die er nach vorhergegangener Untersuchung von der Behörde erhalten hat.

§. 147.

L. R. §. 236. Eben so kann er sich im Eigenthum des getriebenen Theils der Erbstollen ohne Fristung erhalten, wenn er die anstehenden Stollenörter von der Bergbehörde verstufen läßt. Diese Verstufung muß amtlich öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 148.

L. R. §. 237. Durch diese Verstufung wird des Stöllners Befugniß zum Fortbetriebe des Stollens, von diesem Orte an, aufgehoben, und er hat darüber hinaus kein Recht.

§. 149.

L. R. §. 238. Von den verstuften Stollenörtern an kann der Stollen andern Gruben oder neuen Muthern verliehen werden.

L. R. §. 239. Die vorliegenden Gruben, und unter mehreren, die dem verstuften Stollenorte am nächsten liegende haben vor andern Muthern auf die Verleihung ein Vorzugsrecht, welches aber bei Verlust desselben binnen vier Wochen nach der Aufforderung der Bergbehörde in Anspruch genommen werden muß.

§. 150.

L. R. §. 240. Die Besitzer vorliegender Gruben, welche den Stollen von den verstuften Stollenörtern, oder von der Markscheide der anliegenden Grube an, jede Grube in ihrem verliehenen Felde, in ihre Baue führen wollen, bedürfen keiner besondern Verleihung; sie sind jedoch schuldig, ihr Vorhaben der Bergbehörde anzuzeigen.

§. 151.

L. R. §. 241. Wenn ein Stollenort verstuft und entweder auf Verleihung §. 149, oder auf vorgängige Anzeige bei der Bergbehörde §. 150 weiter getrieben worden ist, und weder der zweite Stöllner, noch die Gewerken entfernterer Gruben denselben in weiter liegende Gruben fortführen wollen, so kann das Ort nochmals verstuft werden.

§. 152.

L. R. §. 242. Alsdann hat der erste Stöllner ein Vorzugsrecht zur Muthung, auf welches der §. 149 ebenfalls Anwendung findet.

§. 153.

L. R. §. 243. Solche Verleihungen §. 149. seq. geben von dem Orte an, von welchem sie beginnen, alle Rechte und Pflichten, die der Stöllner aus der ersten Verleihung des Stollens erwirbt.

§. 154.

L. R. §. 244. Unterläßt der Stöllner den Stollen in vorliegende Gruben zu treiben, so sind die Besitzer dieser Gruben und andere neue Muther berechtigt, bei der Bergbehörde darauf anzutragen, daß der Stollen an diesem Orte verstuft werde.

§. 155.

L. R. §. 245. Die Bergbehörde muß alsdann dem Stöllner eine billige Frist zur Forttreibung des Stollens in die desselben bedürfenden Gruben bestimmen, und wenn auch diese nicht inne gehalten wird, mit der Verstufung vorschreiten.

§. 156.

L. R. §. 246. Aus der Verstufung eines Stollenortes folgt noch nicht der Verlust auf die übrigen unverstuft gebliebenen Oerter.

§. 157.

L. R. §. 247. Wenn der Erbstöllner den Stollen nicht forttreibt, nicht verstufen läßt, keine Fristen nachsucht und erhalten hat, so erklärt ihn die Bergbehörde nach der Bestimmung §. 111 seiner Erbstollenrechte verlustig.

§. 158.

L. R. §. 248. Der Stollen kann alsdann Andern verliehen werden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten des ersten Stöllners treten.

§. 159.

L. R. §. 249. Der Besitzer vorliegender Gruben und ein neuer Muther sind befugt, auf diese Freierklärung anzutragen.

§. 160.

L. R. §. 250. Den vorliegenden Gruben aber gebühren die bei verstuften einzelnen Stollenörtern §. 149 eingeräumten Rechte.

§. 161.

L. R. §. 251. Wenn ein auflässiger Erbstollen verbrochen ist, so haben die Gruben, in welche der Stollen schon getrieben war, und welche älter als der neue Erbstöllner beliehen sind, das Recht, den Stollen in ihrem Felde selbst zu gewältigen, und alsdann nur die Verpflichtung, dem Stöllner Wasser-Einfallgeld zu entrichten.

§. 162.

L. R. §. 252. Der Erbstöllner ist verbunden, den Stollen in solchem Zustande zu erhalten, daß er Wasser und Wetter löst; unterläßt er diese Erhaltung, so tritt der Verlust des Eigenthums vier Wochen nach vergeblicher Aufforderung der Bergbehörde ein.

§. 163.

Verhältniß der Gruben zu den Erbstollen. add. Wenn der Grubeneigenthümer durch einen Schacht dem Erbstollen Wetter verschafft, so muß ihm der Erbstöllner eine von der Bergbehörde festzusetzende Entschädigung gewähren, welche die Hälfte der Schacht-Abteufungs-Kosten nicht überschreiten darf.

§. 164.

L. R. §. 383. Bei allen Ausbrechen im verliehenen Felde steht den Grubenbesitzern die Wahl zu, entweder diese Arbeit selbst zu übernehmen, oder der Bergbehörde zu überlassen, dem Stöllner dazu Erlaubniß zu geben.

§. 165.

L. R. §. 384. Die Mineralien, welche durch dergleichen Baue im verliehenen Felde gewonnen werden, gehören demjenigen, auf dessen Kosten der Bau geschieht.

§. 166.

L. R. §. 385. Lichtlöcher, welche im bergfreien Felde auf einen Erbstollen niedergebracht worden, gehen bei Verleihung desselben in das Eigenthum des Grubenbesitzers über.

§. 167.

L. R. §. 386. Der Grubenbesitzer ist aber verbunden, dem Erbstöllner den freien Gebrauch der Lichtlöcher zu verstatten, und dieselben so lange zu erhalten, als die Grube ihrer bedarf; wenn dies nicht mehr der Fall, fällt die Unterhaltung dem Erbstollen zu.

§. 168.

add. Ist zu der Zeit, wo das freie Feld an eine Gewerkschaft verliehen wird, ein Lichtloch noch nicht vollendet, so bleibt dem Stöllner das Recht, es vollends abzuteufen, und die bei dem Abteufen gewonnenen Mineralien sich zuzueignen.

§. 169.

Allgemeine Erbstollen-Befugnisse. L. R. §. 387. Jeder Besitzer einer Grube ist verbunden, dem rechtmäßigen Erbstöllner den Durchtrieb des Stollens durch seine Gruben-Gebäude ungehindert zu verstatten, so weit dies nach Beurtheilung der Bergbehörde zur Erreichung der Zwecke des Stollens erforderlich ist.

§. 170.

L. R. §. 388. Auch muß derselbe auf Anordnung der Bergbehörde und gegen eine von derselben festzusetzende Vergütigung dem Erbstöllner den Gebrauch seiner Schächte und Fördermaschinen gestatten.

§. 171.

L. R. §. 389. Jede Grube, aus welcher ein Gegenort für den Erbstollen in dessen Stollen angehauen werden kann, muß dies dem Erbstöllner auf Anordnung der Bergbehörde gestatten.

§. 172.

L. R. §. 390. Sie kann dieses Gegenort jedoch selbst treiben, und gehören die dabei gewonnenen Mineralien dem, auf dessen Kosten der Bau geschieht, wie §. 165.

§. 173.

L. R. §. 391. Gruben, welche ihre Baue nahe bei einem schon vorhandenen Stollen führen, sind verbunden, nach den Bestimmungen der Bergbehörde, entweder die gehörigen Bergfesten stehen zu lassen, oder auf eigene Kosten solche Vorrichtungen zu veranstalten, daß der Stollen vor Brüchen sicher gestellt werde.

§. 174.

L. R. §. 392. In Ansehung der Grubenschächte hat der Stöllner auf seine Kosten, durch Gerinne oder sonst, solche Anstalten zu treffen, daß weder die Gruben in ihrem Baue gehindert werden, noch die Stollenwasser in das Tiefste der Grube fallen.

§. 175.

L. R. §. 393. Werden die Schächte erst nachher in größere Teufe, als in die der Stollensohle abgesunken, nachdem die Wasserseige schon an diese Orte gehörig nachgebracht war, so sind die Grubenbesitzer verpflichtet, jene Anstalten auf ihre Kosten zu treffen.

§. 176.

L. R. §. 394. Jeder Stollen ist verbunden, alle darauf fallende Wasser aufzunehmen.

§. 177.

L. R. §. 395. Jede Grube ist berechtigt, in ihrem Bau solche Einrichtungen zu treffen, daß ihre Wasser auf den Stollen fallen oder gehoben werden.

§. 178.

L. R. §. 396. Keine Grube darf den Durchlauf der Wasser anderer Graben auf den Stollen, und den dazu nöthigen Vorrichtungen, Einlegung von Gerinnen u. s. w. verwehren.

§. 179.

L. R. §. 397. Sie kann aber verlangen, daß von dem Stöllner solche Anstalten getroffen werden, daß ihr Grubenbau dadurch kein Hinderniß leidet.

§. 180.

L. R. §. 398. Jede dem Stollen vorliegende Grube ist befugt, des Stöllners Erklärung zu fordern, ob er den Stollen in ihre Gebäude bringen will oder nicht.

§. 181.

L. R. §. 399. Erklärt der Stöllner, daß er den Stollen nicht in die Gebäude der vorliegenden Grube bringen will, so kann diese das betreffende Stollenort verstufen lassen §. 154.

§. 182.

L. R. §. 400. Will aber der Stöllner den Stollen in die Gebäude der vorliegenden Grube bringen, so kann diese, gegen besondern Beitrag der Kosten, eine stärkere Belegung des Stollenorts zu dessen geschwinderem Fortbetriebe verlangen.

§. 183.

L. R. §. 401. Der Stöllner hat alsdann die Wahl, ob er den Stollen auf eigene Kosten oder gegen die Beiträge der Grube geschwinder forttreiben will.

§. 184.

L. R. §. 402. Nimmt er Beiträge an, so gibt ihm in der Folge diese Grube so lange nur die Hälfte der Stollengebühren, bis dadurch die Hälfte der erhaltenen Beisteuer ersetzt ist.

§. 185.

L. R. §. 403. Zechen, die inzwischen ins Freie gefallen, und neuen Aufnehmern verliehen sind, können dem Stollen diejenigen Beiträge, welche die ältern Gewerken zum Forttreiben des Stollens gegeben haben, nicht an den Stollengebühren kürzen.

§. 186.

L. R. §§. 227. 228. Das Feld des Erbstöllners, in welchem derselbe die einbrechenden Mineralien gewinnen darf, beträgt die Höhe und Weite, in welchen der Stollen nach der Bestimmung der Bergbehörde aufgefahren wird.

§. 187.

L. R. §. 404. Außer diesen allgemeinen Stollenrechten erlangt der Erbstöllner, durch die vorschriftsmäßige Führung des Stollens, das Recht, nach den folgenden Bestimmungen den Stollenhieb oder den vierten Pfennig und gewisse Gebührnisse zu fordern.

§. 188.

Besondere Erbstollenrechte. Stollenhieb. L. R. §. 405. Der Stollenhieb ist das Recht des Stöllners, die in den Grenzen des Stollens §. 186 brechenden Mineralien zu gewinnen und in seinen Nutzen zu verwenden.

§. 189.

L. R. §. 406. Dem Erbstöllner steht auf den nach §. 143 mit Erlaubniß der Bergbehörde zu treibenden Flügelörtern der Stollenhieb, wie auf dem Hauptorte zu.

§. 190.

Vierter Pfennig. L. R. §. 409. Gruben, in deren Felde der Stollenhieb nicht ausgeübt wird, geben dem Erbstöllner dafür den vierten Theil (vierten Pfennig) der Kosten, welche derselbe innerhalb dieses Grubenfeldes auf den Stollen verwendet.

§. 191.

L. R. §§. 410. 411. Dazu gehören auch die Kosten für Lichtlöcher und Durchschläge in dem Grubenbau. Es werden dabei jedoch keine andere Kosten, als: Arbeitslöhne, Materialien und Schmiedekosten, berechnet.

§. 192.

L. R. §. 412. Dem Erbstöllner steht die Wahl zwischen dem Stollenhieb und dem vierten Pfennig zu.

§. 193.

L. R. §. 413. Der vierte Pfennig wird stets erst auf die Anforderung des Stöllners, mithin nicht für diejenigen Kosten gegeben, welche der Stöllner vor der Zeit der Forderung des vierten Pfennigs aufgewendet hat.

§. 194.

L. R. §. 414. Es wird für eine stillschweigende Wahl des Stollenhiebes geachtet, wenn der Stöllner den vierten Pfennig nicht gefordert hat und der Stollen Mineralien gewinnt.

§. 195.

L. R. §. 415. Hat aber der Stöllner anfänglich den vierten Pfennig genommen, so ist ihm unverwehrt, denselben während des Stollenbetriebs aufzukündigen und von da an den Stollenhieb auszuüben; er muß aber alsdann die Hälfte der als vierten Pfennig bezogenen Beisteuer wiedererstatten.

§. 196.

L. R. §. 416. Gruben, welche dem Stöllner den vierten Pfennig entrichten, sind befugt, von demselben von dem Zeitpunkte an, von welchem er den vierten Pfennig erhalten, die durch den Stollenhieb in ihrem Felde gewonnenen Mineralien gegen Ersatz der Gewinnungskosten zurückzufordern.

§. 197.

L. R. §. 460. Werden zwei Stollen zugleich gegen einander in eine Zeche getrieben, so erhalten sie beide bis nach erfolgtem Durchschlage den Stollenhieb oder den vierten Pfennig.

§. 198.

L. R. §. 461. Kommen sie unter einander ein, und ist noch keiner an die gehörigen Orte gebracht, so entzieht der tiefere dem obern den Stollenhieb oder den vierten Pfennig.

§. 199.

L. R. §. 465. Wenn mehrere Stollen zugleich in gleicher Tiefe, aber nicht gegen einander, in eine Zeche getrieben werden, so hat derjenige den Vorzug, der eher in das Feld der Gewerkschaft einschlägt.

§. 200.

L. R. §. 466. Wenn nach diesen Vorschriften weder die mehrere Tiefe, noch das frühere Einschlagen in die Zeche entscheiden, so treten die Vorrechte des Alters ein.

§. 201.

Vom Erbstollenzehnten und mindern Gebührnissen. L. R. §. 417—419. Die Stollengebührnisse bestehen in dem zehnten Theile der Mineralien, welche nach erfolgtem und angemeldetem Durchschlag des Erbstollens aus dem gelösten Grubenfelde gefördert werden; was über einer obern offenen Stollensohle gewonnen wird, bleibt jedoch davon ausgeschlossen.

§. 202.

L. R. §. 423. c. c. Der ganze Stollenzehnte kömmt dem Erbstöllner zu, wenn der Stollen der Grube vollständige Wasser- und Wetterlosung verschafft.

§. 203.

L. R. §. 435. Hat eine Zeche in zwei Tiefsten Baue, und hat der Stollen nur in einem derselben eingeschlagen, so bekommt er nur von diesem den Stollenzehnten.

§. 204.

L. R. §. 436. Nimmt er aber zugleich dem andern Tiefsten die Wasser, und schafft ihm Wetter, so gebührt ihm zugleich von diesem der halbe Stollenzehnte.

§. 205.

L. R. §. 434. Ein Stollen, der in das Feld einer Zeche eingeschlagen hat, der ganzen Zeche die Wasser ab- und Wetter zuführt, deren Wasserseige aber noch nicht an die Orte gebracht ist, wo die Anbrüche stehen, erhält so lange den halben Stollenzehnten, bis die Wasserseige diese Orte erreicht.

§. 206.

L. R. §. 437. Wenn ein Stollen in das Feld einer Grube gebracht ist, die Wasser aber nicht durch offene Durchschläge, sondern durch Klüfte darauf fallen, so erhält er bis zu erfolgtem gehörigen Durchschlage nur den halben Stollenzehnten.

§. 207.

L. R. §. 421. Wenn der Stöllner zum halben oder ganzen Stollenzehnten berechtigt ist, dieser aber nicht gegeben werden kann, so gebührt demselben ein von der Bergbehörde zu bestimmendes Wasser-Einfallgeld.

§. 208.

add. Wird die Wasser- und Wetterlosung der Grube oder des einen Tiefsten derselben durch den Stollen nicht vollständig oder nur eine von beiden bewirkt, so erhält der Stöllner nach Verhältniß des der Grube gewährenden Nutzens ein von der Bergbehörde festzusetzendes Wasser-Einfallgeld oder eine Wetterlosungs- oder Stollensteuer.

§. 209.

L. R. §. 438. Dieselbe Vergütigung gebührt dem Stöllner, wenn der Stollen, ohne in das Feld der Grube eingeschlagen zu sein, derselben mittelbar, durch andere Gruben, Klüfte rc., Wasser ab- und Wetter zuführt.

§. 210.

L. R. §. 432. Gruben, welche sich des Erbstollens zur Abführung der Wasser ohne Verhinderung bedienen können, dies aber nicht thun wollen, werden dadurch von der Entrichtung der Gebührnisse nicht befreit, zu welchen der Erbstöllner berechtigt ist.

§. 211.

L. R. §§. 465. 466. Unter mehreren zugleich und in gleicher Tiefe einkommenden Stollen entscheiden die Bestimmungen §§. 199 und 200 über das Vorzugsrecht auf die Gebührnisse.

§. 212.

L. R. §. 457. Sobald ein Stöllner das Recht auf den ganzen Stollenzehnten erworben hat §§. 201 — 203, kann ihm derselbe durch später und tiefer einkommende Stollen nicht entzogen werden, vielmehr erhalten diese die nämlichen Stollengebührnisse, wie der erste Stollen, jedoch nur von dem tiefer gelöseten Zwischenfelde.

§. 213.

L. R. §. 459. Ist dagegen der Stöllner nur zu Wasser-Einfallgeld, Wetterlosungs- oder Stollensteuer berechtigt §§. 208 und 209, so werden ihm diese Gebührnisse durch einen tiefer einkommenden Stollen in so weit entzogen, als dieser den frühern Stollen für die Grube ersetzt.

§. 214.

L. R. §§. 463. 464. Ist der obere Stollen zum halben Stollenzehnten berechtigt §§. 204—206, der tiefere aber kommt ohne Mängel ein, so hat auf Antrag des Stöllners die Bergbehörde dem obern eine Frist zu bestimmen, binnen welcher er, bei Verlust seines Rechts auf den halben Stollenzehnten, den Mängeln abhelfen muß.

add. Thut er dies nicht, oder fällt der obere Stollen in das Freie, so tritt der tiefere Stollen, in so weit, als er ihn ersetzt, in dessen Rechte.

§. 215.

add. In allen übrigen Fällen, wo ein Stollen einer Grube wirklichen Nutzen gewährt, ist dem Stöllner eine dem Nutzen angemessene Vergeltung von der Bergbehörde zuzubilligen.

§. 216.

add. Ebenso erhält der Grubenbesitzer eine Beisteuer von dem Stollen für den Nutzen, welchen die Grube dem Stöllner gewährt.

§. 217.

L. R. §. 439. Von allen Wassern, die durch verstufte, von Andern weiter getriebene Stollenörter auf den Stollen fallen, haben Diejenigen, welche solche Stollenörter getrieben, dem Stöllner das Wasser-Einfallgeld zu entrichten.

§. 218.

L. R. §. 441. Fallen von dem obern Stollen die Wasser auf den untern, so muß der obere Stollenbesitzer dem untern Stöllner ebenfalls Wasser-Einfallgeld entrichten.

§. 219.

L. R. §. 422. Wasser-Einfallgeld, Wetterlosungs- und Stollensteuer hat der Stöllner, ebenso wie den Stollenzehnten, erst von der Zeit der Ankündigung seines Anspruchs an zu fordern.

§. 220.

add. Gegen die Festsetzung der Stollengebührnisse, welche in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft jederzeit durch die Bergbehörde geschieht, ist der Rekurs an die vorgesetzte Behörde zulässig, die Berufung auf gerichtliches Verfahren aber ausgeschlossen.

§. 221.

L. R. §. 446. Wenn der Grubeneigenthümer sich mit dem Stöllner wegen der Stollengebührnisse verglichen hat, und der Vergleich von der Bergbehörde bestätigt ist, so gilt der Vergleich auch gegen künftige Aufnehmer der in das Freie gefallenen Grube.

§. 222.

L. R. §. 430. Ein Erbstollen, der den Wassern keinen freien Ablauf gewährt, erhält, so lange dieser Zustand dauert, keine Stollengebührnisse.

§. 223.

L. R. §. 431. Jedoch schadet es den Rechten des Erbstollen nicht, wenn die Wasser, statt aus seinem eigenen Mundloche, mit Genehmigung der Bergbehörde, aus einem andern zu Tage auslaufen.

§. 224.

Von Maschinen. L. R. §§. 449—452. 468—470. Sollen Wasserhebungs-Maschinen angelegt werden, um dadurch, ähnlich wie durch Erbstollen, fremden Gruben Wasserlosung zu verschaffen, so muß sich der Unternehmer mit den Grubeneigenthümern über die Bedingungen zuvor durch einen Vertrag einigen, welcher erst durch die Bestätigung der Bergbehörde Gültigkeit erlangt.

Wenn eine Grube aber zu ihrer eigenen Lösung Wasserhebungs-Maschinen angelegt hat, und sie will damit andern benachbarten Gruben Wasserlösung verschaffen, so sind diese auf Anordnung der Bergbehörde verpflichtet, die Lösung anzunehmen und die dafür festzusetzende Entschädigung zu zahlen.

§. 225.

L. R. §. 471. Ist eine Grube durch Maschinen gelöset, und nimmt ein Stollen diesen Maschinen die Wasser ab, so erhält der Stöllner ein Wasser-Einfallgeld nach Verhältniß des Nutzens, welchen der Stollen gewährt.

§. 226.

Von Bergwassern. L. R. §§. 80. 81. 197. 199. 346—348. 358. Wasser, welche in Folge des Bergbaues aus einer Grube oder aus einem Stollen zu Tage gelangen, sind das Eigenthum der Bergbesitzer, so weit sie dieselben in einem besondern Wasserlauf fortleiten.

§. 227.

Wenn dergleichen Wasser in einen andern schon früher vorhanden gewesenen Wasserlauf fallen, oder wenn sie sich in ein anderes Wasser ergießen, so hört das Eigenthum der Bergbesitzer von dem Punkte an auf, wo die Ergießung oder das Einfallen erfolgt.

§. 228.

L. R. §. 348. Machen die Bergeigenthümer von ihrem Rechte §. 226 keinen Gebrauch, so können die Gruben- und Stollenwasser, und ebenso die Bergwasser verlassener Gruben und Stollen, zwar von Andern besonders gemuthet und ihnen verliehen werden; den Bergeigenthümern und den Wiederaufnehmern der verlassenen Gruben und Stollen verbleibt jedoch auch dann ein vorzügliches Recht, diese Wasser zur Aufbereitung ihrer Erze und zum Betriebe ihres Bergbaues zu benutzen.

Werden diese Wasser durch einen tiefern Stollen (Gruben oder Erbstollen) an einem andern Punkte zu Tage abgeleitet, so findet kein Entschädigungs-Anspruch statt.

§. 229.

Haben Mehrere auf solche Wasser nach §. 228 Ansprüche erlangt, so entscheidet über den Vorzug zur Benutzung das Alter der Rechte nach §. 126 u. fg., und der jüngere Berechtigte kann auf die Benutzung nur so weit Anspruch machen, als der ältere ihrer nach dem Ermessen der Bergbehörde nicht bedarf.

§. 230.

Die Bergwasser fallen in das Freie:

1) wenn die Rezeßgelder davon nicht entrichtet werden;
2) wenn die Wasser nicht binnen Jahresfrist gefaßt worden sind, oder wenn die Anlage, zu welcher sie verliehen worden, nicht binnen der bei der Verleihung bestimmten Frist errichtet ist;
3) wenn diese Einrichtungen und Anlagen später in Verfall gerathen.

Dabei finden die §§. 106—109. 112. 113. 114. 119—121 Anwendung.

§. 231.

Von Aufbereitungs-Anstalten. L. R. §§. 80. 196. 199. Aufbereitungs-Anstalten müssen ausdrücklich gemuthet und verliehen werden.

§. 232.

Auf Aufbereitungs-Anstalten finden die Vorschriften des vorstehenden Bergrechts in so weit Anwendung, als die Natur der Sachverhältnisse dies gestattet.

§. 233.

Sie fallen nach den Vorschriften §§. 106 und 107 in das Freie, wenn die Rezeßgelder nicht entrichtet werden.

§. 234.

Rechtsverhältnisse zu dem Grundeigenthümer. Verbindlichkeiten desselben. L. R. §. 109. Der Grundeigenthümer muß gegen vollständige Entschädigung den Bergeigenthümern den Grund und Boden zu den Grubenbauen, Halden, Wegen, Ablade- und Niederlageplätzen, Aufbereitungs- und Zugutemachungs-Anstalten, Wasserläufen, Tagegebäuden, so wie auch das zum Betriebe der Künste, Aufbereitungs- und Zugutemachungs-Anstalten erforderliche Wasser überlassen, so weit es nach der Bestimmung der Bergbehörde für den Bergbau unentbehrlich ist.

Dieselbe Verpflichtung liegt dem Grundeigenthümer bei dem auf Rechnung des Staats geführten Bergbau, dessen Zubehörungen und den zur Benutzung der Salzquellen gehörenden Anstalten ob.

§. 235.

L. R §. 110. Nach eben diesen Grundsätzen müssen Gebäude und andere Anlagen abgetreten werden, wenn dies zur Fortsetzung eines Bergbaues nach der Bestimmung der Bergbehörde unentbehrlich ist.

§. 236.

Entschädigung. L. R. §. 112. Für die, dem Grundeigenthümer durch den Betrieb der Gruben, Aufbereitungs- und Zugutemachungs-Anstalten verursachten Schäden, namentlich an Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Gärten, Weinbergen, Baumpflanzungen, Wiesen (durch Verschlämmungen), Teichen, Brunnen (durch Trockenlegung), müssen die Bergeigenthümer besonders aufkommen und vollständigen Ersatz leisten.

§. 237.

add. Zugleich sind die Bergeigenthümer für Schäden (insbesondere Wasserentziehungen), welche nicht auf dem Grundeigenthum, unter welchem die Grubenbaue befindlich sind, sondern auf dem Grund und Boden eines Andern sich ereignen, nur in sofern Ersatz zu leisten verbunden, als der Grundeigenthümer, unter dessen Bodenfläche der Bergbau betrieben wird, wegen derselben Anlagen und Handlungen, vermöge eines dem Beschädigten auf das Grundstück des Letzteren zustehenden Rechts, oder nach

den allgemeinen Grundsätzen über das Verhältniß der Grundeigenthümer gegen einander, rechtlich hierzu verpflichtet sein würde.

§. 238.

L. R. §§. 113—116a. Die Entschädigung ist entweder durch Zahlung des Kapitalwerths sofort gegen eigenthümliche Abtretung zu leisten, oder durch Zahlung jährlicher nach dem Ertrage oder Verluste zu ermittelnder, auf Verlangen sicher zu stellender Renten, so lange, bis dem Eigenthümer das Abgetretene in gleich nutzbaren Stand hergestellt zurückgegeben wird, oder der verursachte Nachtheil aufgehoben ist.

§. 239.

Kann im Falle der Zurückgabe des Grundes und Bodens die Wiederherstellung desselben in gleich nutzbaren Stand nicht ohne unverhältnißmäßige Kosten bewirkt werden, so ist der Grubeneigenthümer berechtigt, nachträglich den Kapitalwerth zu ersetzen; der Grundeigenthümer hat indeß die Wahl, entweder gegen Zurücknahme des Bodens die Differenz des jetzigen Werths gegen den Werth zur Zeit der Abtretung, oder, gegen eigenthümliche Ueberlassung des Bodens, dessen vollständigen Werth zur ersten Abtretung ersetzt zu verlangen.

§. 240.

Dem Grundeigenthümer steht es in jedem Falle frei, die Entschädigung durch Zahlung entweder des Kapitalwerths oder jährlicher Renten zu verlangen. Werden durch die Anlagen Theile des Grundstücks so zerstückelt, daß sie nicht zweckmäßig benutzt werden können, so muß auf Verlangen des Eigenthümers der Bergeigenthümer auch diese mit ankaufen.

§. 241.

Will der Bergeigenthümer den eigenthümlich erworbenen Grund und Boden wieder veräußern, so gebührt dem Grundeigenthümer, welcher den Grund und Boden abgetreten hat, oder seinem Nachfolger das Vorkaufsrecht.

§. 242.

add. Bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Abtretung, oder über den Vorzug darauf bei Kollisionen bei einem andern Gewerbe entscheiden darüber die Landes-Polizeibehörde und die Bergbehörde gemeinschaftlich, mit Vorbehalt des Rekurses an die ihnen vorgesetzten Behörden. Die Berufung auf gerichtliches Verfahren ist unzulässig.

§. 243.

Auch der Betrag der Entschädigung durch Kapital oder Rentenzahlung wird zwar zunächst von der Bergbehörde festgesetzt, dem Interessenten steht ober die Berufung auf gerichtliches Verfahren hierüber frei.

§. 244.

L. R. §. 216 b. Hat Jemand Gebäude, Wasserleitungen, Teiche, Bleichen und dergleichen in einem verliehenen Grubenfelde, wo der Bergbau schon in solcher Nähe getrieben wird, daß eine weitere Ausdehnung desselben bis zu diesen neuen Anlagen vorausgesehen werden konnte, dennoch angelegt, ohne bei der Bergbehörde angefragt zu haben, ob es ohne Gefahr geschehen könne, so ist er wegen des durch den fortgehenden Bergbau daran entstehenden Schadens zu keiner Vergütung berechtigt.

§. 245.

Werden unter den nämlichen Verhältnissen dergleichen schon vorhandene Anlagen, ohne Zusicherung der Behörde, daß keine Gefahr zu befürchten sei, erweitert oder wesentlich verändert, so verliert der Eigenthümer ebenfalls den Anspruch auf Vergütung des dadurch entstandenen höhern Werths derselben.

§. 246.

add. Alle Ansprüche auf Entschädigung wegen Verluste und Nachtheile durch den Bergbau und Betriebsanlagen auf der Oberfläche, so wie durch Aufbereitungs-Anstalten erlöschen, insofern sie sich nicht auf Verträge gründen, durch Verjährung binnen drei Jahren.

§. 247.

Rechte der Realberechtigten und Hypothekengläubiger des abzutretenden Grundstücks. Die Realberechtigten und Hypothekengläubiger des abzutretenden Grundstücks können den Abtretungen zum Bergbau nicht widersprechen, vielmehr können diese und die Entschädigung dafür ohne ihre Zuziehung gültig regulirt werden, und es erlöschen ihre Rechte auf die zum Bergbau eigenthümlich abgetretenen Grundstücke.

§. 248.

Die Kapitalentschädigungen des Grundeigenthümers können aber nur mit ihrer Genehmigung gültig gezahlt, und müssen in deren Ermangelung bei dem Bergamte niedergelegt werden, widrigenfalls ihnen die Ansprüche darauf gegen den Bergeigenthümer vorbehalten bleiben.

§. 249.

Lehnsherrn, Lehns- und Fideikommißfolger, Obereigenthümer und ähnliche Berechtigte können verlangen, daß die Entschädigung entweder wieder mit für ihre Rechte angelegt oder sicher gestellt, oder zur Befriedigung der ersten auch sie verpflichtenden Hypothekenforderungen verwendet werde.

§. 250.

Andere Realberechtigte und Hypothekengläubiger können verlangen, daß die Entschädigung entweder zur Wiederherstellung ihrer geschmälerten Sicherheit, oder zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger, insofern deren Forderungen für die Realberechtigten verpflichtend sind, verwendet werde.

§. 251.

Ausnahmsweise kann auch die Kapitalentschädigung, ohne Zuziehung dieser Berechtigten, gültig an den Grundeigenthümer gezahlt werden, wenn dieselbe im Ganzen nur 20 Thaler oder weniger beträgt.

§. 252.

Von der Bestrafung der Beeinträchtigung der Rechte des Staats. add. Wer sich die zum Bergregal des Staats gehörenden Mineralien, oder die in Folge dieses Regals dem Staate zustehenden Rechte anmaßt, oder in Ausübung der vom Staate ihm verliehenen Rechte die angewiesenen Grenzen überschreitet, wird nach den Vorschriften des Kriminalrechts bestraft.

§. 253.

Erhaltung der bisher erworbenen Rechte. Die nach den bisherigen Berggesetzen bereits erlangten Rechte bleiben in ihrem bisherigen Umfange bestehen. Die beizubehaltenden provinzialrechtlichen Bestimmungen sind besonders zusammengestellt.

Entwurf der Instruktion

zur

Verwaltung des Berg-Regals,

nach den Bestimmungen

des

gemeinen Bergrechts.

Inhalt der Instruktion.

Entwurf der Instruktion
zur
Verwaltung des Berg-Regals
nach den Bestimmungen
des
gemeinen Bergrechts.

§. I.

Aufsichts-Behörde. Die unmittelbare Aufsicht über das Bergregal und die Befolgung des Berggesetzes, so wie die Ausübung der nach diesem dem Staate zustehenden Rechte, wird den Bergämtern unter Kontrolle der Ober-Bergämter und des vorgesetzten Ministerii übertragen.

Die Bergämter haben alle die Befugnisse, welche im Gesetze den Bergbehörden beigelegt sind, auszuüben, insofern dieselben nicht an die Ober-Bergämter und an das vorgesetzte Ministerium verwiesen sind. Die Ober-Bergämter sind zur Kontrolle der Geschäftsführung der Bergämter verpflichtet, und befugt in die Verwaltung einzugreifen. Alle Beschwerden über Verfügungen der Bergämter sind bei den Ober-Bergämtern anzubringen und gehen im weiteren Rekurse an das vorgesetzte Ministerium.

§. II.

Berechtigung des Staats zum Bergbau. Die Erklärung des §. 3. des Gesetzes, ein bestimmtes Feld zum Bergbau für Rechnung des Staates vorbehalten zu wollen, hat das Ober-Bergamt nach vorheriger Genehmigung des vorgesetzten Ministerii durch das Amtsblatt des betreffenden Regierungs-Bezirkes und durch Anschlag in dem Bergamts-Lokale bekannt zu machen. Es kann dies nur geschehen, so lange noch keine Rechte auf dieses Feld von Andern durch ertheilte Schürfscheine oder eingelegte Muthungen erlangt sind. Einer besonderen Aufforderung an die Grundeigenthümer bedarf es nicht, da ihnen ein Widerspruchsrecht gegen den Staat nicht zusteht. Die Bekanntmachung muß das Mineral, die Art des Vorkommens und eine vollständige Beschreibung der Feldesgrenzen enthalten.

Der Staat ist hierbei an die Feldesgröße §. 51. des Gesetzes nicht gebunden, jedoch soll dieselbe nicht weiter ausgedehnt werden, als zur zweckmäßigen Ausführung des beabsichtigten Unternehmens erforderlich ist.

§. III.

Von Hütten- und ähnlichen Werken. Die Besitzer von Hüttenwerken und andern §. 5. d. G. benannten Werken, insofern dieselben als Zubehörungen von Gruben betrachtet werden, sind verpflichtet, genaue Productionsbücher in vorgeschriebener Form zu führen, in welche die Einnahme und Ausgabe an rohen und aufbereiteten Erzen, und die Einnahme der gewonnenen Produkte täglich einzutragen ist.

Die Besitzer von Hütten- und andern Werken dieser Art, welche unabhängig von den Gruben bestehen, sind nur zu der jährlichen Einreichung der im §. 9. vorgeschriebenen Angaben verpflichtet. Die

Ober-Bergämter setzen den Termin und die Form fest, an und in welcher diese Nachweisungen einzureichen sind. Versäumnisse werden durch Ordnungsstrafen bis Zehn Thaler gerügt, die Nachweisungen auf Kosten der Besitzer von dem zu committirenden Beamten auf den Werken eingesammelt.

§. IV.

Verleihung des Bergregals. Die Verhältnisse der mit dem Bergregal Beliehenen, §§ 12 — 14. d. G., müssen, so weit dies noch nicht geschehen ist, durch besondere Reglements geordnet und fest bestimmt werden.

In der Regel ist darin den Verleihungs-Besitzern zur Pflicht zu machen:

1) von jeder neuen Gruben-, Hütten-, überhaupt Bergwerks-Anlage dem Ober-Bergamte Anzeige zu machen;
2) eine jede Verleihung an Dritte anzuzeigen und die Verleihungs-Urkunde einzureichen, um die Bestimmungen derselben prüfen zu können;
3) nur solche Bergbeamten anzustellen, welche die zur Anstellung in gleichem Staatsdienste erforderliche Qualifikation besitzen, und bei allen Anstellungen die Bestätigung der Behörde nachzusuchen;
4) die hergebrachten Abgaben zu entrichten.

Die Ober-Bergämter haben hiernach, so weit dies noch nicht geschehen ist, über die Verhältnisse dieser Regalbesitzer Reglements zu entwerfen, und diese mit den ihnen zu Grunde liegenden Verhandlungen dem vorgesetzten Ministerio zur Prüfung und Bestätigung einzureichen.

§. V.

Befugniß der Beamten zum Erwerbe von Berg-Eigenthum. Die Erwerbung von Bergeigenthum Seitens der §. 17. des Gesetzes benannten Beamten, ihrer Frauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder in andern, als den §. 17. bestimmten Fällen, ist unzulässig. Kauf- und Tauschverträge derselben sind also auch nicht zu beachten, und Nachsuchungen von Schürfscheinen so wie Muthungen unstatthaft.

Fällt denselben nach §. 17. durch Schenkung, letztwillige Disposition oder Intestat-Erbschaft dergleichen zu, so hat die Behörde, von welcher der Schenkungsakt aufgenommen, oder das Testament publicirt ist, oder die Erbschaft regulirt wird, das Ober-Bergamt hiervon in Kenntniß zu setzen, und demselben eine Abschrift des Dokuments mitzutheilen. Auch ist der Beamte selbst, sobald ihm der Anfall bekannt wird, hierzu verpflichtet.

Sobald das Ober-Bergamt von dem Anfalle oder von dem Besitze eines nach §. 17. zu entäußernden Eigenthums Kenntniß erhält, hat dasselbe nach §. 17 d. G. zu verfahren, die Beamten, wenn die Frist noch nicht abgelaufen ist, auf diese aufmerksam zu machen, nach deren Ablauf aber über das Sachverhältniß und ihre Entschuldigung zu vernehmen. Hiernächst ist über die Einleitung der Subhastation durch ein Decret zu bestimmen, welches dem Beamten mitzutheilen, und gleichzeitig dem vorgesetzten Ministerio einzureichen ist. Dem Beamten steht dagegen der Rekurs an das Ministerium binnen zehntägiger Frist frei, nach Ablauf derselben, oder nach Eingang der zu bestätigenden Verfügung ist die Subhastation durch das Berggericht zu veranlassen. Bis zur Publikation der Adjudicatoria kann zwar der Beamte durch freiwillige Entäußerung die Subhastation wieder aufheben, muß aber, so wie auch dann, wenn der Kaufpreis zu deren Deckung nicht hinreicht, die Kosten des Subhastationsverfahrens tragen.

Hat die Subhastation keinen Erfolg, so ist zu erwägen, ob die Uebernahme des Eigenthums für den Staat angemessen ist, und hierüber an das Ministerium zu berichten. Genehmigt dasselbe die Uebernahme, so wird das Eigenthum dem Staate durch eine Verfügung des Oberbergamts überwiesen, gegen welche binnen zehntägiger Frist die Berufung auf gerichtliches Verfahren zulässig, welche aber nach Ablauf dieser Frist in Ausführung zu bringen ist.

Prediger und Schullehrer, Aerzte und Chirurgen, welche aus Bergwerkskassen besoldet werden, sind nicht als Bergbeamte zu betrachten, und auf diese findet das Verbot §§. 17 u. 18 d. G. keine Anwendung. Hinsichtlich der gewerkschaftlichen Grubenbeamten und Arbeiter bleibt es dem Ermessen des

Bergeigenthümers oder Grubenvorstandes überlassen, ihnen im Dienstvertrage die Erwerbung vom Bergeigenthum zu verbieten.

§. VI.

Verhältnisse der Miteigenthümer. Bei Konsolidationen oder ähnlichen zur Beförderung eines zweckmäßigen Bergbaues gereichenden Maaßregeln, hat das Bergamt die nach §. 23 d. G. stimmfähigen Gewerken zusammen zu berufen, um eine Vereinigung unter ihnen zu bewirken. Ist diese nicht zu erlangen, so entscheidet die Stimmenmehrheit der Interessenten nach Verhältniß der Kux-Antheile. Die Widersprechenden können eine Prüfung ihrer Widerspruchsgründe durch das Ober-Bergamt verlangen, welches nach genauer Untersuchung durch eine motivirte Verfügung entscheidet.

Gegen diese steht den Interessenten der Rekurs an das vorgesetzte Ministerium binnen vierwöchentlicher Frist frei; wird binnen derselben nicht bei dem Ober-Bergamte angemeldet, so kommt die Maaßregel zur Ausführung.

Das Ministerium entscheidet auf den Grund der Verhandlungen über den Rekurs. Dasselbe Verfahren ist zu befolgen, wenn über andere im §. 25. d. G. erwähnten Beschlüsse Streitigkeiten entstehen. Das Ober-Bergamt ist zur Festsetzung eines Interimistikums befugt, wenn dieses im Interesse des Bergbaues nothwendig ist.

§. VII.

Schürfen. Die im §. 27 d. G. vorgeschriebene Aufforderung an die Grundeigenthümer, das Schürfen selbst zu veranstalten, wird nach dem Ermessen des Bergamts durch besondere Verfügung an dieselben, oder durch eine öffentliche Bekanntmachung in dem Amtsblatte des betreffenden Regierungs-Bezirkes und Anschlag in dem Bergamts-Lokale erlassen. In dem ersten Falle sind vollständige Insinuations-Bescheinigungen beizubringen.

In diesen Bekanntmachungen ist ausdrücklich zu bemerken, daß von dem Grundeigenthümer, welcher nicht binnen drei Monaten sich gegen das Bergamt erklärt, das Schürfen selbst übernehmen zu wollen, angenommen wird, daß er auf dieses Recht verzichte. Er ist alsdann verpflichtet, dem mit einem Schürfscheine versehenen Schürfer das Schürfen nach den Bestimmungen des Gesetzes zu verstatten, und darf von dem eigenen Rechte zu schürfen zum Nachtheil desselben keinen weitern Gebrauch machen.

Die Kosten dieser Aufforderung an die Grundeigenthümer hat der Schürfer zu tragen, und ist das Bergamt befugt, dieselben vorschußweise von ihm einzuziehen.

Der Grundeigenthümer, welcher auf diese Aufforderung erklärt, selbst schürfen zu wollen, und diese Erklärung dem Bergamte schriftlich einreicht, oder bei demselben zu Protokoll giebt, wird angesehen, als habe er einen Schürfschein auf sein Grundeigenthum erhalten. Binnen Jahresfrist von dieser Erklärung an darf er daher nicht von Neuem zum Schürfen aufgefordert werden. Läßt er aber diese Frist vorübergehen, ohne zu erklären, daß er das Schürfen fortsetze, so kann er, wenn andere Schürflustige sich melden, von Neuem zum Schürfen aufgefordert werden. Die Gesuche um Schürfscheine sind schriftlich einzureichen, oder zu Protokoll zu geben, in beiden Fällen aber ist eine Handzeichnung des nachgesuchten Schürffeldes vorzulegen, aus der hervorgehen muß, daß das Feld die §. 29 des Gesetzes bestimmte Größe nicht übersteigt. Die Schürfscheine werden vom Bergamte oder den vom Ober-Bergamte dazu beauftragten Beamten ertheilt; in zweifelhaften Fällen sind diese verpflichtet, die Entscheidung des Bergamtes und Ober-Bergamtes darüber einzuholen.

Wird nach §. 30 eine Verlängerung der Schürffrist nachgesucht, so muß der Schürfer die Gründe angeben und bescheinigen, welche ihn ohne seine Schuld an Vollendung der Schürfe verhindert haben. Das Bergamt ist zur Bewilligung einer ersten Frist bis zu Sechs Monaten, das Oberbergamt einer zweiten Frist bis zu Sechs Monaten befugt, weitere Fristen dürfen nur von dem vorgesetzten Ministerio ertheilt werden, welches darüber auf das Gutachten des Ober-Bergamtes, dem die sämmtlichen Verhandlungen beizufügen sind, entscheidet.

Entstehen nach §§. 31 und 32 über den Ort der Schürfversuche zwischen dem Grundeigenthümer und Schürfer Differenzen, so hat das Bergamt, nach gehöriger Ermittelung der Verhältnisse, hierüber

zu bestimmen, Der Widerspruch des Grundeigenthümers muß beachtet werden, sobald andere Punkte für die Anlegung der Schürfe ebenso zweckmäßig sind.

Kann die Sicherheitsbestellung ad §. 37 auf Verlangen des Grundeigenthümers und der Betrag seiner Entschädigung nicht gütlich regulirt werden, so bestimmt das Bergamt die erstere nach den zu befürchtenden Beschädigungen, wobei die Vernehmung von Sachverständigen auf den Antrag des Grundeigenthümers zulässig ist.

Die Art der Sicherstellung wird nach den gesetzlichen Vorschriften über Kautionen regulirt, die Kosten fallen dem Schürfer zur Last. Der Betrag der Entschädigung ist nach §. XXIX. der Instruktion festzustellen.

Aus der Vorschrift des §. 29 geht hervor, daß, so lange ein Schürfschein auf ein Feld gilt, kein zweiter auf dasselbe oder einzelne Theile desselben zulässig ist. Sobald auf Grund der gemachten Schürfe eine Muthung eingelegt worden ist, hören die aus dem Schürfschein erlangten Rechte auf. Dies ist besonders dann wichtig, wenn dem gemutheten Felde eine andere Begrenzung angewiesen wird, als das Schürffeld besitzt. Zur Erhaltung der Uebersicht hat das Bergamt ein Schürfbuch zu führen, worin alle ertheilten Schürfscheine mit Bezeichnung der Fläche, worauf sie ertheilt sind, und alle Schürffristen, ebenso wie die Erklärungen der Grundeigenthümer, selbst schürfen zu wollen, eingetragen werden. Von denjenigen Revieren, auf welche häufig Schürfscheine eingelegt werden, sollen Situationskarten angefertigt werden, in welche die Schürffelder verzeichnet werden. Sind bei mehreren an einander grenzenden Schürffeldern Kollisionen der Schürfer vorauszusehen, so hat das Bergamt die Grenzen derselben auf Kosten der Schürfer von dem Markscheider bezeichnen zu lassen.

Auf die Vorschriften §§. 33—35 ist der Schürfer bei Ertheilung des Schürfscheins aufmerksam zu machen, und ist derselbe verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die öffentliche Sicherheit durch die Schürfarbeiten nicht gefährdet wird, widrigenfalls ihn polizeiliche und kriminelle Strafen treffen.

§. VIII.

Finderrechte. Das Vorzugsrecht unter mehreren Findern (namentlich auch beim Finden durch Ueberfahren) ist §. 39 des Gesetzes, weil die Zeit des Fundes selbst nicht sicher zu ermitteln ist, von der Präsentation der Muthung bei der Bergbehörde des Reviers abhängig gemacht.

Verlangt der Finder zur Sicherung seiner Rechte eine sofortige Untersuchung, so ist diese ohne Verzug durch das Bergamt oder den dazu beauftragten Revierbeamten zu veranlassen; dasselbe muß geschehen, wenn das Bergamt oder der Revierbeamte Zweifel hat, ob wirklich ein Fund gemacht sei.

§. IX.

Muthen. Nach §. 41 d. G. ist die Muthung bei dem Bergamte oder bei dem Revierbeamten, je nachdem das erstere oder der letztere von dem Ober-Bergamte den lokalen Verhältnissen nach dazu bestimmt wird, durch Muthzettel einzureichen oder zu Protokoll aufzunehmen, und es ist Tag und Stunde der Einreichung oder Aufnahme auf beiden Muthzetteln oder im Protokoll genau festzustellen.

Enthält die Muthung die im §. 42 erforderten Angaben nicht, oder ergibt sich aus den Akten und den Revierkarten, daß der Ort des Fundes nicht mehr im Bergfreien liegt, so ist dieselbe ohne weitere Untersuchung zurückzuweisen.

Stehen diese Gründe nicht entgegen, so wird einer der beiden Muthzettel §. 41 d. G. oder eine Abschrift des Protokolls dem Muther als Bescheinigung über die Einlegung der Muthung zurückgegeben und die Muthung in das Muthungsbuch eingetragen. Der Vorbehalt aller bereits erworbenen Rechte Anderer versteht sich auch ohne besondere Annahme jeder Muthung von selbst.

Hat Jemand ohne Schürfschein auf dem Grundeigenthume eines Andern, und ohne in dessen Rechte eingetreten zu sein, in einem Felde, worauf kein Schürfschein ertheilt ist, einen Fund gemacht (zufälliger Finder) und eine Muthung darauf eingelegt, so theilt das Bergamt dieselbe dem Grundeigenthümer mit, und fordert ihn mit Bestimmung einer dreimonatlichen Präklusivfrist auf, diesen Fund durch eine Muthung für sich in Anspruch zu nehmen. Geschieht dies nicht, so wird dem Muther nach Ablauf

dieser Frist der eine Muthzettel mit der Aufforderung zurückgegeben, diese Muthung weiter zu verfolgen. Hält das Bergamt es für nothwendig, so wird der Fund schon vor Ablauf der Frist mit oder ohne Zuziehung des Muthers oder Grundeigenthümers untersucht.

Liegt aber der Fund, er mag von dem Grundeigenthümer oder zufällig gemacht sein, in einem Felde, worauf ein Schürfschein in Kraft ist, so ist nach §. 28 d. G. die darauf gegründete Muthung nach Ermittelung dieses Sachverhältnisses zurückzuweisen.

Hat Jemand auf den Fund eines Andern Muthung eingelegt, so wird erst nach Ablauf einer vierwöchentlichen Frist §. 40 d. G. von dem Bergamte, oder den dazu beauftragten Revierbeamten verfügt. Wird der Fund innerhalb dieser Zeit von dem eigenen Finder durch eine Muthung in Anspruch genommen, so wird der frühere Muther durch eine Verfügung zurückgewiesen. Geschieht dies nicht, so wird der eine Muthzettel dem früheren Muther zum Anerkenntniß seiner Rechte zurückgegeben und er zur Verfolgung seiner Muthung aufgefordert.

Auf jede angenommene Muthung hat das Bergamt, oder der dazu beauftragte Revierbeamte die Freiheit der Fundes und das Vorkommen der gemutheten Mineralien zu untersuchen. Ergiebt sich, daß der Fund nicht im bergfreien Felde liegt, so hat das Bergamt die Muthung als unzulässig zurückzuweisen, und keine weiteren Versuchsarbeiten zu gestatten. Sonst aber sind diese Arbeiten dem Muther aufzugeben, im Fall das Vorkommen des Minerals noch eine weitere Aufklärung verlangt, um die Zweckmäßigkeit der Lage des gemutheten Feldes beurtheilen zu können. Das Bergamt hat für diese Versucharbeiten nach ihrer Ausdehnung eine Frist von mindestens vier Wochen zu bestimmen, welche das Ober-Bergamt auf den Antrag des Muthers bis zu einem Jahre auszudehnen befugt ist. Dem vorgesetzten Ministerium allein steht es zu, auf den Bericht des Ober-Bergamts diese Frist weiter auszudehnen.

Sind die Fristen, bei denen der Tag des Ablaufs genau bestimmt wird, ohne Erledigung der Auflage abgelaufen, so ist die Muthung ohne Weiteres erloschen, was nachrichtlich zu den Akten vermerkt wird.

Die Erfordernisse §. 42. zu einer Muthung sind so eingerichtet, daß sie unmittelbar nach dem gemachten Funde angegeben werden können, damit der Finder in den Stand gesetzt wird, seine Rechte auf eine einfache und sichere Weise zu wahren.

Auf eine solche Muthung wird daher dem Muther von dem Bergamte oder dem Revierbeamten bekannt gemacht, daß, wenn er die übrigen Erfordernisse zur Vervollständigung der Muthung §. 43. nicht binnen 6 Monaten beibringe, die Muthung dadurch von selbst erlösche.

Die bei den Versucharbeiten zur Aufklärung des Vorkommens von dem Muther gewonnenen Mineralien werden unter seiner Zuziehung sicher gestellt oder zu Gelde gemacht, und der Erlös aufbewahrt. Dieselben oder dieser Erlös werden dem Muther übergeben, sobald er die Verleihung erhalten hat.

§. X.

Bestimmung der Feldesgröße. Die Art der Verleihung nach gestreckter oder gevierter Vermessung, und die Bestimmung der Größe des Feldes nach §. 51. des Gesetzes ist der Beurtheilung des Ober-Bergamts für jeden einzelnen Fall überlassen, wobei dem Muther der Rekurs an das vorgesetzte Ministerium frei steht.

Bei der Wahl der Vermessungsart ist auf die bisher in dem Reviere bestandenen Bestimmungen und auf die Vermessungsart benachbarter Gruben Rücksicht zu nehmen, damit die Felder aneinander schließen, keine Stücke frei bleiben, die zu einem selbstständigen Betriebe nicht geeignet sind.

Um keinen Zweifel über die Bedeutung der horizontalen Vierung übrig zu lassen, wird bestimmt, daß alle Lagerstätten innerhalb der, an der Oberfläche abzunehmenden horizontalen Vierung dem Grubenfelde auf gleiche Weise angehören, als ob sie zu dieser Feldeslänge nach Längenmaaß besonders vermessen worden wären, mithin bis in die ewige Teufe oder bis zu dem tiefsten Punkte der nächst vorliegenden Mulde.

Am Ende des Grubenfeldes bilden zwei seigere, durch die Endpunkte der Vermessungslinie der Fundlagerstätte und rechtwinklich gegen das Streichen dieser letztern gelegte Ebenen die Begrenzung des-

selben. Sollten dieser Bestimmung ungeachtet zwischen zwei Beliehenen, oder zwischen einem Beliehenen und einem Muther Differenzen über die Ausdehnung des Grubenfeldes in die Teufe nach der horizontaler Vierung entstehen, so sind diese auf administrativem Wege zu erledigen, und ist dabei die Berufung auf gerichtliches Verfahren nicht zulässig.

Ist der Fall nicht zu vermeiden, daß Grubenfelder nach den beiden verschiedenen Vermessungsarten unmittelbar an einander stoßen, so steht dem Bergamte zu, dem jüngern Muther eine, in Bezug auf die älteren Grubenfelder angemessene Grenze anzuweisen, und wird diese Grenze durch die von dem vorgesetzten Ministerium zu bestätigende Verleihungs-Urkunde festgesetzt; über die Anweisung solcher Grenzen findet kein Rechtsstreit Statt. Die Bergämter und Ober-Bergämter haben in diesen Fällen darauf zu achten, daß solche Grenzen, welche durch die schon bisher in demselben Reviere angewendeten verschiedenen Vermessungsarten nothwendig werden, dem künftigen Betriebe die wenigsten Schwierigkeiten entgegenstellen, und in jedem Grubenfelde eine regelmäßige Gewinnung des Minerals verstatten.

Der Muther, er mag selbst Finder sein oder nicht, hat nur ein Recht auf die §. 50. vorgeschriebene Feldesgröße, diese muß ihm gewährt werden, und über die §. 51. vorgeschriebene Feldesgröße darf die Verleihung bei zusammenhängenden Mineralvorkommnissen nicht hinausgehen; nur der §. 62. d. G. begründet hiervon eine Ausnahme. Der Muther hat die Größe des Feldes und dessen Grenze an der Oberfläche übereinstimmend mit dem einzureichenden Situationsrisse anzugeben. Das Bergamt hat, wenn es diesen Antrag nicht unterstützen kann, einen anderweiten Vorschlag zu machen. Das Feld soll nicht weiter ausgedehnt werden, als das Vorkommen des gemutheten Minerals nach bergmännischen Erfahrungen wahrscheinlich ist; es ist aber in einer Größe zu verleihen, daß darin bis in die größte Teufe ein zweckmäßiger und die nothwendigen Vorrichtungen lohnender Betrieb geführt werden kann.

§. XI.

Verleihung. 1. Sobald nach §§. IX. und X. die Muthung vervollständigt und die Beurtheilung über die Größe des zu verleihenden Feldes durch das Bergamt vorbereitet ist, legt das Ober-Bergamt die sämmtlichen Verhandlungen mit gutachtlichem Bericht über die Zulässigkeit der Verleihung und der dabei verlangten Bedingungen mit einem Entwurfe der Verleihungs-Urkunde und dem Situationsrisse dem vorgesetzten Ministerio vor.

Die Verleihungs-Urkunde wird von dem Ober-Bergamte vollzogen, der Situationsriß mit den darauf verzeichneten Feldesgrenzen beigefügt und von dem Ministerio bestätigt, wenn sie für zulässig befunden ist.

2. Die Verleihungs-Urkunde muß den Namen des Muthers, die Zeit der Muthung, die Bezeichnung des Fundes und des Verleihungs-Objekts, des Mineral-Vorkommens, die Lage des Feldes nach der Landes-Eintheilung und die mit dem Situationsrisse übereinstimmende Beschreibung der Feldesgrenzen auf der Oberfläche, den Namen der Grube, alle etwaigen besondern Bedingungen und die Bemerkung enthalten, daß die Verleihung ältern Rechten unbeschadet erfolge.

3. Bei der Verleihung von Feldern §. 52 d. G. ist ausdrücklich zu bemerken, daß die Bestimmung des Gesetzes §. 55 auf dieselben keine Anwendung finde, Schürfscheine, Muthungen und Verleihungen innerhalb dieser verliehenen Distrikte auf andere als auf die darin bestimmten Mineralien ohne Widerspruch des Verleihungsbesitzers von der Bergbehörde ertheilt werden können.

4. Konkurriren mehrere Finder und Muthungsrechte (§. 38 d. G.) auf ein und dasselbe Feld, so wird für keinen der Muther die Verleihung eher von dem Ober-Bergamte in Antrag gebracht, als bis dieselben sich entweder geeinigt haben, oder eine gerichtliche Entscheidung über das Vorzugsrecht auf Verleihung erfolgt ist.

5. Ueber die Größe des Feldes findet kein Rechtsstreit statt; dieselbe wird definitiv durch die vom Ministerio bestätigte Verleihung festgesetzt; ein Muther und Finder, dem das §. 50 des Gesetzes bestimmte Feld verliehen worden ist, kann gegen keinen andern Finder, Muther oder Verleihungsbesitzer daraus einen Anspruch erheben, daß diesem die von ihm gemuthete größere Feldesausdehnung verliehen

wird oder verliehen werden soll.

6. Die von dem Ministerio bestätigten Verleihungen werden in das Verleihungsbuch eingetragen, das eine Exemplar des Situationsrisses §. 43 d. G. wird bei dem Bergamte aufbewahrt, und wenn eine Revierkarte vorhanden ist, muß das verliehene Feld nach diesem Situationsrisse auf dieselbe aufgetragen werden.

§. XII.

Benutzung der Berge. Wenn über die Benutzung der beim Bau zu Tage geförderten Berge zwischen dem Gruben- und Grundeigenthümer Streitigkeiten entstehen, so steht die Bestimmung darüber, wie weit sie nach §. 56 d. G. dem erstern zusteht, dem Ober-Bergamte zu, und es ist gegen dieselbe nur der Rekurs an das vorgesetzte Ministerium zulässig.

§. XIII.

Vermessung. 1. Das Vermessen des Grubenfeldes geschieht von dem Bergamte oder dem durch das Ober-Bergamt dazu bestimmten Beamten unter Zuziehung des Markscheiders jedenfalls innerhalb Sechs Monaten, nachdem die Verleihungs-Urkunde dem Verleihungs-Besitzer zugestellt worden ist, wenn möglich früher.

2. Der Termin der Vermessung ist Vier Wochen vorher durch einen öffentlichen Anschlag, worin die genaue Beschreibung der Grenzen des zu vermessenden Feldes enthalten ist, und sämmtliche betreffenden Grundeigenthümer zur Beiwohnung des Termins aufgefordert werden, im Bergamts-Lokale bekannt zu machen. Die benachbarten Bergeigenthümer, so weit sich eine Berührung der Grubenfelder voraussetzen läßt, sind zum Erscheinen im Vermessungs-Termine aufzufordern und darüber vollständige Instituations-Bescheinigungen beizubringen.

3. Bei dem Vermessen werden die Feldesgrenzen, der Verleihungs-Urkunde und dem derselben beigefügten Situationsrisse gemäß, begangen und die Eckpunkte der Grenzen vom Markscheider bezeichnet. Die Grenzen über Tage werden, so weit es der Verleihungs-Besitzer oder der die Vermessung leitende Beamte für nothwendig erkennt, gleich bei der Vermessung, oder doch möglichst bald nachher, durch Lochsteine bezeichnet, welche auf dem Situationsrisse zu vermerken sind.

Bei der Vermessung darf von den in der Verleihungs-Urkunde bestimmten Grenzen nicht abgewichen werden.

4. Ueber die Vermessung ist ein vollständiges Protokoll aufzunehmen und von allen im Termine erschienenen Personen zu unterzeichnen; dieses Protokoll ist im Verleihungsbuche einzutragen.

5. Die Kosten der Vermessung fallen dem Verleihungs-Besitzer zur Last.

6. Nach geschehener Vermessung wird das verliehene Feld nach der Verleihungs-Urkunde und dem Vermessungs-Protokoll, und die darin enthaltene Beschreibung der Feldesgrenzen in das Berggegen- und Hypothekenbuch eingetragen.

7. Bei Verleihungen nach §. 52 d. G. ist der Bestimmung gemäß keine Vermessung vorzunehmen. Die in der Verleihungs-Urkunde bezeichneten Grenzen, welche mit der derselben beigefügten Karte übereinstimmen müssen, sind, nachdem die Verleihungs-Urkunde dem Besitzer ausgehändigt ist, auf seine Kosten durch das Amtsblatt des betreffenden Regierungs-Bezirkes, und durch öffentliche Anschläge in allen Orten bekannt zu machen, welche innerhalb des verliehenen Distrikts liegen, und davon berührt werden.

8. Die Abänderungen in den Feldesgrenzen, welche der Verleihungs-Besitzer in Antrag bringt, und die zulässig sind, so wie sie nur bergfreies Feld betreffen, werden von dem Bergamte oder dem dazu beauftragten Revierbeamten untersucht; von dem Ober-Bergamte wird nach anerkannter Zulässigkeit ein Nachtrag zur Verleihungs-Urkunde entworfen, der der Bestätigung des vorgesetzten Ministeriums bedarf.

Nach Vollziehung und Aushändigung dieser nachträglichen Urkunde ist eine Berichtigung der Ver-

messung in der, unter 1—4 vorgeschriebenen Form vorzunehmen; und müssen die erforderlichen Nachträge in das Verleihungsbuch und in das Berggegen- und Hypothekenbuch eingetragen werden.

9. Wenn bei den bisher erworbenen Bergwerken die Vermessung noch nicht erfolgt ist, so muß sie auch hinsichtlich dieser nach den vorstehenden Vorschriften eingeleitet werden.

§. XIV.

Vertheilung einzelner Kure. Die Unterabtheilung der Kure in Zehntheile §. 22 d. G. ist die einzige, welche fernerhin zugelassen werden darf.

1. Wenn künftig Unterabtheilungen einzelner Kure eintreten, so ist nach den Vorschriften der §§. 22 und 60 d. G. zu verfahren. Dabei sind die übrigen Gewerken aufzufordern, auch ihre Antheile auf Zehntheile zu reduciren und die überschießenden Bruchtheile mit andern zu vereinigen.

2. Wenn die Mehrzahl der stimmfähigen Gewerken darauf anträgt und es das Ober-Bergamt für das Rechnungswesen der Gruben und die Führung des Hypothekenbuchs nothwendig findet, müssen auch die übrigen Bruchvertheilungen auf Ganze und Zehntheil-Kure zurückgebracht werden.

Das Bergamt hat dann zunächst den Gewerken, deren Antheile in andern Bruchtheilen bestehen, eine sechsmonatliche Frist zu stellen, um die Ausgleichung und Umschreibung zu vollen Zehntheilen unter sich zu bewirken.

Um dies zu erleichtern, ist jedem derselben ein Verzeichniß sämmtlicher auszugleichender Bruchtheile zuzustellen, und wenn alle in der Nähe sind, ein Termin zur Regulirung der Ausgleichung anzuberaumen. Soweit dies keinen Erfolg hat, ist die Bergbehörde, nach Ablauf der Frist, befugt, alle einzelnen Antheile auf Ganze und Zehntheil-Kure zu beschränken, die Ueberschüsse so wie die kleinern Antheile Einzelner unter einem Zehntheil zusammen zu legen, damit nach §. 60 zu verfahren, und sie den bisherigen Eigenthümern abschreiben zu lassen. Die Kaufgelder werden unter diese, nach Verhältniß der verkauften Antheile, vertheilt.

3. Allen Verhandlungen zur Bewirkung dieser Ausgleichungen, sowohl bei dem Bergamte, als bei dem Berggericht, als Subhastations- und Hypotheken-Behörde, wird die Kosten- und Stempelfreiheit zugestanden. Die unvermeidlichen baaren Auslagen fallen der ganzen Gewerkschaft zur Last.

4. Sollten auf den nach diesen Bestimmungen zum Verkauf zu stellenden Eigenthums-Antheilen Hypotheken- oder Realrechte ruhen, so müssen deren Inhaber bei dem Verfahren zugezogen werden. Durch den Verkauf oder die Zuschreibung erlöschen diese Rechte, wie bei nothwendigen Subhastationen; den Berechtigten bleiben aber die Rechte auf die Kaufgelder für die ihnen haftenden Antheile; diese können deshalb auch nur unter ihrer Zuziehung vertheilt werden. Diese Vertheilung ist in solchem Falle von dem Berggerichte zu reguliren, da vor diesem die Subhastation erfolgen muß.

§. XV.

Aufsicht und Direktion der Bergbehörde. 1. Der Bergbau ist der technischen Aufsicht und Direktion der Bergämter unter steter Zuziehung der Bergeigenthümer oder Grubenvorstände unterworfen. Ueber die Bergämter führen die Oberbergämter und das vorgesetzte Ministerium eine fortlaufende Kontrolle.

Der Gesichtspunkt, wonach diese Aufsicht und Direktion zu führen ist, beruht in der Vereinigung der besondern Interessen der Grubeneigenthümer mit dem allgemeinen Interesse des Staates am Bergbau, des augenblicklichen Gewinnes mit der nachhaltigen Benutzung der sich nicht wieder erzeugenden Mineralien.

Der Grubenbau soll daher auf die zweckmäßigste Weise, nach den Grundsätzen der Bergbaukunst, unter Beobachtung der Vorschriften der Berg-Polizei geführt und alle Mittel angewendet werden, die Mineralien mit den wenigsten Kosten auf eine wahrhaft haushälterische Weise so zu gewinnen, daß der Fortsetzung des Bergbaues daraus kein Nachtheil erwächst, die ausgeführten Vorrichtungen derselben vielmehr zu Statten kommen. Dabei ist nicht der Vortheil einzelner Gruben allein zu berücksichtigen, sondern aller Gruben, welche auf denselben und in einem gemeinsamen Verbande stehenden Lagerstätten verliehen sind.

2. Um diese Zwecke zu erreichen, sind die Berathungen über den Betrieb von den Revierbeamten, dem Bergamte oder den Kommissarien des Ober-Bergamtes gemeinschaftlich mit den Bergeigenthümern oder dem Grubenvorstande unter Theilnahme der Grubenbeamten zu führen. Dabei haben die Bergämter und Ober-Bergämter die Vorschläge der Bergeigenthümer und Grubenvorstände nach bergpolizeilichen und staatswirthschaftlichen Gesichtspunkte zu prüfen, und nur in dem Falle, wenn sie hiernach unzulässig erscheinen, ihnen die Genehmigung zu versagen.

Gegen die Bestimmungen des Ober-Bergamtes über Betriebs-Angelegenheiten steht den Bergeigenthümern und Grubenvorständen der Weg der Beschwerde an das vorgesetzte Ministerium frei, welches auf den von sämmtlichen Verhandlungen und Rissen begleiteten Gutachten des Ober-Bergamtes darüber definitiv entscheidet.

3. Die Ausführung der so vereinbarten oder festgestellten Betriebsbeschlüsse ist jedoch nur bei denjenigen Gruben, welche von einem Eigenthümer ohne Mitgewerken besessen werden, einem, von ihm gewählten, und von dem Ober-Bergamte geprüften Sachverständigen unter der Aufsicht des Bergamts zu überlassen; bei denjenigen Gruben, welche im Besitze von Gewerkschaften sich befinden, ist die Ausführung den Revierbeamten anvertraut, welche ebenso wie jene Sachverständigen unter der Aufsicht des Bergamts und der Kontrolle des Ober-Bergamts stehen.

4. Vor dem Beginn eines neuen Bergbaues und vor der Ausführung einer neuen Anlage auf einem bereits bestehenden Bergbau wird ein Bergbau- und Betriebsplan von dem Bergeigenthümer oder dem Grubenvorstande entworfen, oder von dem Bergamte demselben vorgelegt, welcher der Bestätigung des Ober-Bergamts zur Ausführung bedarf. Wird bei den gemeinschaftlichen Berathungen über diesen Plan eine Einigung zwischen dem Ober-Bergamte und dem Bergeigenthümer oder dem Grubenvorstande nicht herbeigeführt, so müssen die Verhandlungen zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der beschlossene Bergbau und Betriebsplan wird in das Zechenbuch der Grube eingetragen, und giebt das Anhalten bei der Leitung des Betriebes.

Der Revierbeamte und der dazu bestimmte Grubenbeamte des Bergeigenthümers erstattet in bestimmten Perioden dem Bergamte Rapport über den Grubenbetrieb nach vorgeschriebener Form; bei ungewöhnlichen Vorfällen besondere Anzeigen.

Der Revierbeamte kommt zu bestimmten Terminen mit dem Grubenvorstande zusammen, um über die gemachten und die im Plane liegenden Ausführungen zu berathen; das Resultat dieser Berathungen wird dem Bergamte zur Verfügung vorgelegt und in das Zechenbuch eingetragen.

Außerdem sind Generalbefahrungen von den durch das Ober-Bergamt zu ernennenden Kommissarien in Gemeinschaft mit dem Bergeigenthümer oder dem Grubenvorstande und unter Zuziehung bergamtlicher Mitglieder, des Revierbeamten und der Grubenbeamten abzuhalten. Die Beschlüsse werden dem Ober-Bergamte zur Verfügung vorgelegt und im Falle der Genehmigung in das Zechenbuch eingetragen.

5. Nach den gefaßten Betriebsbeschlüssen, welche in dem Zechenbuche verzeichnet sind, ertheilt der Revierbeamte, oder der dazu bestimmte Grubenbeamte des Bergeigenthümers, dem Steiger und den andern Grubenbeamten und Arbeitern die speciellen Anweisungen zur Arbeit, welche in das Fahrbuch eingetragen werden, und ist verpflichtet durch häufige Befahrungen sich von der Ausführung dieser Anweisungen zu überzeugen. Der Steiger und die Grubenbeamten sind zur Ausführung dieser Anweisungen verpflichtet und werden durch Ordnungsstrafen dazu angehalten, und wenn diese nicht fruchten, vom Bergamte von Amtswegen entlassen.

Ueberschreitet der die Leitung des Betriebes führende Grubenbeamte des Allein-Eigenthümers (sub Nr. 3.) seine Befugnisse durch willkürliche Abweichungen von den festgestellten Betriebsbeschlüssen, so setzt das Bergamt Ordnungsstrafen gegen denselben fest, und wenn diese nicht fruchten, wird derselbe vom Ober-Bergamte auf den Antrag des Bergamts unter Genehmigung des vorgesetzten Ministerii seines Dienstes entlassen.

6. Die Annahme und Ablegung der Arbeiter wird auf den Antrag des Bergeigenthümers oder Grubenvorstandes, oder auf den Antrag der Grubenbeamten, durch den Revierbeamten nach dem Bedürf-

niß des Betriebes, der Geschicklichkeit der Arbeiter zu besondern Verrichtungen, bewirkt, am zweckmäßigsten Revierweise bei den periodischen Zusammenkünften der Grubenvorstände und Revierbeamten.

Die zur Erhaltung der Ordnung unter den Arbeitern ertheilten Zeugnisse und Atteste (Anfahr- und Abkehrscheine) werden für jedes Revier nach den Lokal-Verhältnissen durch das Ober-Bergamt festgesetzt.

Die Disciplin unter den Arbeitern wird durch Ordnungsstrafen, welche dee Revierbeamte bis zu 15 Sgr. unter Bergamtlicher Kontrolle festsetzt, durch Ablegen auf bestimmte Zeit und endlich durch Ausstoßung aus dem Knappschafts-Verbande von dem Bergamte aufrecht erhalten.

Die Länge der Schichten und die Zeiten des Schichtwechsels werden von den Bergeigenthümern und den Grubenvorständen gemeinschaftlich mit dem Bergamte unten Oberbergamtlicher Genehmigung, Revierweise den Betriebsverhältnissen gemäß festgesetzt, und haben die Revierbeamten auf deren Innehaltung zu achten.

7. Die auf jeder Grube zu führenden Bücher:

das Zechenbuch,
das Fahrbuch,
das Gedinge- und Schichtenbuch,

werden in ihrer Einrichtung von dem Ober-Bergamte, den Verhältnißen der Reviere anpassend, näher bestimmt, und haben sich danach die Grubenbeamten genau zu achten, welche auch für deren Erhaltung verantwortlich sind.

8. Zur Beurtheilung des Grubenbetriebes müssen für jede Grube, außer dem Vermessungsrisse, ein Tage-Situationsriß, Grubenrisse für jede Lagerstätte, worauf Baue geführt sind, besonders, und Hauptsohlen und Profilrisse in dem vorgeschriebenen Maaßstabe der Sicherheit wegen in zweifachen Exemplaren vorhanden sein, von dem das eine auf der Grube, das andere beim Bergamte aufbewahrt wird. Die Kosten derselben sind von den Gruben zu tragen.

Diese Zeichnungen können von den Grubenbeamten, in so fern sie von dem Bergamte dazu qualificirt gefunden sind, angefertigt werden, jedoch ist deren Richtigkeit, so oft es erforderlich wird, von dem Markscheider zu prüfen; entgegengesetzten Falls sind sie von dem Markscheider anzufertigen.

Die Ergänzung dieser Zeichnungen wird, so oft es nothwendig ist, von dem Bergamte verfügt, sonst muß sie aber wenigstens jährlich einmal geschehen. Die Bezahlung für die Arbeiten des Markscheiders erfolgt von Seiten der Grube nach der beigefügten Taxe auf Anweisung des Bergamts.

9. Die Obliegenheiten der Revierbeamten und der Grubenbeamten werden durch besondere Instruktionen des Ober-Bergamts, unter Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums, festgestellt. Die Dienstkontrakte der Grubenbeamten dürfen keine diesen Instruktionen entgegenstehende Bestimmungen enthalten, und müssen daher vor ihrer Vollziehung dem Bergamte vorgelegt werden.

§. XVI.

Grubenhaushalt und Rechnungslegung. Der Haushalt der Grube ist den Bergeigenthümern und Grubenvorständen unter bloßer Kontrolle des Bergamtes überlassen, und können sie denselben ihren Grubenbeamten ganz oder theilweise übertragen.

Sie besorgen daher die Anschaffung der erforderlichen Materialien und Inventarienstücke nach den festgestellten Betriebsbeschlüssen, den Verkauf der Produkte, und sämmtliche Geldeinnahmen und Ausgaben, sind dabei nur an eine bestimmte Form der Rechnungslegung gebunden, welche Revierweise nach den Verhältnissen von dem Ober-Bergamte vorgeschrieben werden soll.

Werden die zur Ausführung der Betriebsbeschlüsse erforderlichen Materialien und Inventarienstücke gar nicht, oder nicht in der nothwendigen Brauchbarkeit angeschafft, so ist das Bergamt verpflichtet, den Betrieb theilweise oder ganz einzustellen, der Revierbeamte vorläufig, wenn durch die Anwendung mangelhafter Materialien die Sicherheit der Grube und der Arbeiter gefährdet wird.

Für die Rechnungslegung ist der Schichtmeister verantwortlich, und ist in dieser Beziehung dem Bergamte untergeordnet, den Rechnungen müssen sämmtliche Beläge beigefügt werden, und steht dem Bergamte deren Revision in festgesetzten Terminen zu, wobei die Beurtheilung der Materialienpreise und deren Festsetzung erfolgt, um die Uebervortheilung kleiner Gewerken und der Freikurbesitzer zu verhindern.

Um die Schichtmeister zur Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten anzuhalten, ist das Bergamt befugt, Ordnungsstrafen gegen sie zu verfügen, und wenn diese nicht fruchten, deren Dienstentlassung von Amtswegen, unter Genehmigung des Ober-Bergamts, zu verfügen.

Der Verkauf der Produkte darf nur für Rechnung der ganzen Gewerkschaft und nicht für Rechnung einzelner Kurbesitzer erfolgen. Die Naturaltheilung ist nur da unter Genehmigung des Ober-Bergamts gestattet, wo für einzelne Mitglieder der Gewerkschaft oder für dritte Personen kein Nachtheil daraus erwachsen kann. Die Preisbestimmung der Produkte ist im Allgemeinen den Bergeigenthümern und Grubenvorständen, ebenso wie die Art des Verkaufs überlassen, nur in folgenden Fällen finden Ausnahmen statt:

1) Bei den Stein- und Braunkohlen-Gruben, welche nach §. 80 d. G. zum Verkaufe an Jedermann nach einer festen Taxe verbunden sind.
2) Bei den Gruben, welche das Produkt nicht verkaufen, sondern auf den ihnen gehörenden Aufbereitungs- und Zugutemachungs-Anstalten selbst weiter verarbeiten; die Taxe, welche bei der Rechnung beobachtet werden muß, wird unter Zuziehung der Bergeigenthümer und Grubenvorstände von dem Bergamte festgestellt.
3) Bei den Gruben, wo die Naturaltheilung zugelassen ist, und der Staat für die zu erhebende Abgabe oder Freikurbesitzer an der Preisbestimmung des Produktes betheiligt ist.

Die Taxen der Stein- und Braunkohlen werden gewöhnlich jährlich Revierweise in einem, von dem Bergamte oder einem Oberbergamtlichen Kommissarius mit sämmtlichen dabei konkurrirenden Bergeigenthümern und Grubenvorständen abzuhaltenden Termine, oder auch bei den Generalbefahrungen der einzelnen Gruben festgestellt, und nach erfolgter Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums bekannt gemacht. Abänderungen der Taxen, die im Laufe des Jahres nothwendig werden, sind von der Genehmigung des Ober-Bergamts abhängig.

Kein Schichtmeister darf zu anderen, als den genehmigten Taxpreisen die Stein- und Braunkohlen verkaufen, bei der Strafe der Dienstentlassung. Bergeigenthümer und Grubenvorstände, welche einen Verkauf zu anderen Preisen veranlassen, haben eine Strafe zum Werthe der verkauften Kohlen an die Knappschaftskasse zu entrichten.

§. XVII.

Annahme der Grubenbeamten und Arbeiter. 1. Dem Bergamte liegt unter der Kontrolle des Ober-Bergamts die Prüfung der in Vorschlag gebrachten Grubenbeamten ob. Die Befugnisse, welche der Bergeigenthümer oder Grubenvorstand denselben einräumen will, müssen dabei ebenso wie die Wichtigkeit und Gefährlichkeit des Grubenbaues berücksichtigt werden. In wie weit es zulässig ist, einem Grubenbeamten Geschäfte auf mehreren Gruben zu übertragen, und wie viele Steiger auf einer Grube zu einer genügenden Aufsicht über die Arbeiter erforderlich sind, bleibt dem Ermessen des Bergamts und der Kontrolle des Ober-Bergamts überlassen. Die Bergeigenthümer und Grubenvorstände sind zur Bestellung der genügenden Aufsicht über die Arbeiter verpflichtet.

2. Der Bergeigenthümer oder der Grubenvorstand schlägt dem Bergamte die Grubenbeamten vor, und dieses nimmt sie an, insofern sich gegen deren Qualifikation nichts einwenden läßt; einen unqualifizirten Grubenbeamten darf aber das Bergamt nicht zulassen, muß ihn vielmehr zurückweisen, und der Bergeigenthümer oder der Grubenvorstand ist verpflichtet, einen andern Vorschlag zu machen.

3. Die Grubenbeamten sind gleich nach ihrer Annahme zu vereidigen; die Steiger werden verpflichtet, die ihnen vom Revierbeamten ertheilten Betriebs-Anweisungen auszuführen und von den Arbeitern ausführen zu lassen, und den Anordnungen des Bergamts schuldige Folge zu leisten, alle Nach-

weisungen, Listen und Bücher richtig zu führen; die Schichtmeister zur richtigen Führung der Rechnungen, der Bücher, Auslohnung der Arbeiter; die Grubenbeamten, welche auf den Gruben einzelner Bergeigenthümer den Betrieb leiten, zur Ausführung der festgestellten und ihnen vom Bergamte mitgetheilten Betriebsschlüsse.

4. Für jedes Revier werden gemeinschaftlich von den Bergeigenthümern und Grubenvorständen mit dem Bergamte Normallöhne für die verschiedenen Arbeiter-Klassen periodisch festgesetzt.

Nach diesen Normallöhnen werden die Gedinge von den Grubenbeamten unter der Aufsicht der Revierbeamten geschlossen und die Schichtlöhne festgesetzt.

5. Aus dem Gedinge und Schichtenbuche muß hervorgehen, wie viel baaren Lohn jeder Arbeiter am Lohntage zu empfangen hat, damit die Auslohnung nach §. 84 d. G. von den Revierbeamten und dem Bergamte kontrollirt werden kann. Auf Stein- und Braunkohlengruben haben bisher die Arbeiter entweder nach bergprovinzialrechtlichen Bestimmungen, oder nach Observanzen Stein- und Braunkohlen unentgeltlich oder unter besondern Bedingungen zu ihrem eigenen Wirthschaftsbedarf erhalten, oder in einigen Revieren ist bei hohen Kornpreisen Brodtkorn nach bestimmten Preisen und Sätzen an die Arbeiter vertheilt worden; diese Naturalien-Verabreichung kann auch ferner mit besonderer Genehmigung des Ober-Bergamtes, wo sie als zweckmäßig erscheint, bestehen bleiben, eingerichtet oder abgeändert werden, und wird zu den im §. 84 d. G. vorgesehenen und mit Strafe bedrohten Fällen nicht gezählt.

6. Wird der Lohn der Arbeiter nicht pünktlich an jedem Lohntage ausgezahlt, so ist das Bergamt befugt, den Betrag aus dem bereitesten Vermögen der Grube beitreiben zu lassen, die Belegung derselben zu verschwächen und den Betrieb ganz einzustellen, bis der Grubenvorstand die nöthigen Geldmittel zur Fortsetzung des Betriebes nachweis't.

§. XVIII.

Wahl des Vorstandes. Sobald die Gewerkschaft durch die Erklärung des Beliehenen konstituirt ist, werden nach §. 23 d. G. stimmfähigen Gewerken durch das Bergamt zur Wahl eines Vorstandes unter dem Präjudiz, daß gegen die Ausbleibenden angenommen werde, sie treten dem Beschusse der Mehrheit der Erscheinenden bei, aufgefordert.

Den Gewerken steht die Bestimmung zu, aus wie viel Mitgliedern (jedoch nach §. 90 d. G. nicht über fünf) der Grubenvorstand bestehen solle, und auf welchen Zeitraum er die Gewerkschaft in den §. 90 d. G. bestimmten Angelegenheiten zu vertreten habe.

Ueber die Wahl entscheidet die Mehrheit der Stimmen nach den Kuxen berechnet, bei Gleichheit der Stimmen giebt das Bergamt den Ausschlag; es wird darüber ein Wahlprotokoll geführt.

Auf den Grund des Wahlprotokolls sind die Bestätigungsurkunden von dem Bergamte auszufertigen und den Gewählten zu ihrer Legitimation zuzustellen.

Ehe die Zeit abläuft, auf welche der Vorstand ernannt ist, veranlaßt das Bergamt auf gleiche Weise eine neue Wahl. Der Vorstand ist jedoch befugt und verpflichtet, seine Funktion nicht eher einzustellen, bis ein neuer gewählt und legitimirt ist.

Beim Ausscheiden einzelner Mitglieder aus dem Vorstande sollen die übrigen auf Ersatzwahlen antragen, bis dahin kann jedoch mit den übrig gebliebenen Mitgliedern des Vorstandes gültig verhandelt werden.

Bei einer neu aufgenommenen Grube hat der Vorstand die Vorschläge über Steiger und Schichtmeister sogleich beim Bergamte zu machen, da, bevor diese nicht angenommen sind, nach §. 32 kein Betrieb geführt werden darf.

§. XIX.

Ernennung Bevollmächtigter. Nach §. 97 d. G. hat das Bergamt in der nach §. XVIII zu erlassenden Vorladung die über 5 Meilen von der Zeche entfernt wohnenden Gewerken zur Ernennung eines Bevollmächtigten aufzufordern, und ihnen das gesetzliche Präjudiz der Unterlassung dieser zur Erleichterung der Verwaltung nothwendigen Maaßregel bekannt zu machen.

§. XX.

Genehmigung des Bergamtes zur Aufnahme von Darlehnen. Das Vorzugsrecht der Verlagsschulden vor den Hypothekengläubigern ist im §. 104 Nr. 7. d. G. auf die unter ausdrücklicher Genehmigung der Bergbehörde im letzten Jahre aufgenommenen Darlehne beschränkt, weil eine weitere Ausdehnung dieses Vorrechts die Hypothekengläubiger zu sehr gefährdet. Wird eine solche Genehmigung verlangt, so muß das Bergamt die Betriebsverhältnisse des Bergwerks genau ermitteln, um beurtheilen zu können, ob das Darlehn wirklich nothwendig ist, und ob der damit zu erreichende Zweck mit Wahrscheinlichkeit günstige Erfolge erwarten läßt. Ist dies zweifelhaft, so können in wichtigen Fällen auch die Hypothekengläubiger zur Berathung zugezogen werden; ein entscheidendes Widerspruchsrecht haben sie aber nicht.

Wird der Konsens ertheilt, so muß das Bergamt sich auch die Verwendung des Darlehns zu dem beabsichtigten Zwecke nachweisen lassen, ferner die Zurückzahlung desselben innerhalb Jahresfrist reguliren, und den Darleiher darauf aufmerksam machen, daß nach Ablauf dieser Frist sein Vorzugsrecht vor den Hypothekengläubigern erlösche.

§. XXI.

Vom Kaduzirungs-Verfahren. 1. Die Aufforderungen und Verfügungen §§. 106—111 sind nach den §§. 90 u. 91 dem Vorstande, und wenn dieser nicht ernannt ist, dem Beliehenen zu insinuiren, und es ist überall für gehörige Insinuations-Bescheinigungen zu sorgen. In den Aufforderungen sind die gesetzlichen Folgen anzugeben, und bei Mittheilung der Kaduzitätsdekrete ist zu bemerken, daß dagegen nur der Rekurs an das Ober-Bergamt innerhalb zehntägiger Frist zulässig sei.

2. Ist eine Grube ohne ausdrückliche Fristbewilligung außer Betrieb, so hat das Bergamt auf Antrag eines Dritten nach §. 109 oder von Amtswegen die im §. 108 d. G. vorgeschriebene Aufforderung zu erlassen.

Es bedarf dazu keiner förmlichen Untersuchung der Betriebslosigkeit, es genügt, wenn der Revierbeamte sich davon überzeugt, daß sie nach den Bestimmungen §§. 76 und 78 anzunehmen ist.

3. Behauptet auf diese Aufforderung der Vorstand besondere Betriebshindernisse nach §. 74, so hat das Bergamt dieselben zu untersuchen, und, im Falle sie begründet sind, Frist zu ertheilen. Das Ober-Bergamt kann dieselbe bis über Ein Jahr hinaus verlängern.

Die Frist muß in allen Fällen drei Monate vorher dem Bergeigenthümer aufgekündigt werden, und erst nach Ablauf dieser Kündigungsfrist kann die Grube frei erklärt werden, wenn der Betrieb nicht wieder eröffnet worden ist. Wenn während des Fristenlaufs die Freimachung der Grube jemand in Antrag bringt, so ist dem Bergeigenthümer die Frist aufzukündigen und ihm anzuzeigen, daß nach dem Ablauf derselben das Freifahren veranlaßt werden würde.

4. Nach Ablauf der Kündigungszeit ist das Freifahren zu veranlassen. Der Revierbeamte befährt die Grube dreimal in einer Woche und nimmt jedesmal ein Protokoll auf; Gruben nach §. 78 aber eine Woche hindurch täglich.

Wenn diese Protokolle die Freierklärung begründen, so hat das Bergamt den Grubenvorstand oder Beliehenen unter Warnung des Ausspruches der letzteren vorzuladen, und ihn mit seinen Gegengründen zu hören.

Nach einer Untersuchung dieser letzteren reicht, wenn die Kaduzirung begründet ist, das Bergamt die Verhandlungen an das Ober-Bergamt ein, auf dessen erfolgte Genehmigung dieselbe durch ein motivirtes Dekret ausgesprochen wird, worin die Folgen §§. 112 und 113 zu bemerken sind; für gehörige Insinuation und deren Bescheinigung ist zu sorgen.

5. Wenn der Verleihungsbesitzer in dem Vermessungs-Termine §. XIII. d Instr. nicht erscheint, so hat der zur Vermessung beauftragte Beamte ein Protokoll darüber aufzunehmen und an das Bergamt einzureichen. Der Verleihungsbesitzer wird wie ad 4. über etwaige Entschuldigungsgründe vernommen und wenn er keine bescheinigt oder nicht erscheint, so wird nach denselben Vorschriften verfahren.

Die Kosten des Vermessungs-Termins hat derselbe in allen Fällen zu tragen.

6. Nach Nr. 4. ist im Kaduzirungs-Dekrete anzugeben, welche Objekte nach §. 113. die Gewerkschaft und die Kreditoren, binnen der sechsmonatlichen Frist, noch in Anspruch nehmen können. Geschieht dies nicht, so sind dieselben, nach Verlauf der Frist, der Knappschafts-Kasse zu überweisen.

7. Der Schichtmeister oder der statt seiner angeordnete Kassenführer, ist ad §. 115. d. G. anzuweisen, dem Bergamte diejenigen Gewerken anzuzeigen, welche innerhalb der §. 96. bestimmten Frist die Zubuße nicht erlegt haben, und die Bescheinigungen der Aufforderungen dazu beizulegen.

Das Bergamt erläßt sodann die §. 115. vorgeschriebene anderweite Aufforderung, welche nach §. 97. d. G. und §. XVIII. d. Instr. den Gewerken oder den von ihnen bestellten Mandatarien, unter Beschaffung gehöriger Insinuations-Bescheinigungen, zuzustellen ist. Zugleich ist hiervon der Schichtmeister oder Kassenführer mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, nach Verlauf der Frist die noch säumigen Gewerken von Neuem anzuzeigen. Diese hat sodann das Bergamt, wie ad §. 107., ihrer Antheile verlustig zu erklären.

8. Sobald die zehntägige Rekursfrist gegen diese Verfügung verlaufen ist, hat das Bergamt die Vertheilung der kaduzirten Kure, nach §. 116., unter die übrigen Gewerken einzuleiten, und sie deshalb zusammen zu berufen.

Beschließen dieselben andere Dispositionen darüber einzuleiten, namentlich sie Anderen zu übertragen, oder nach dem früheren Verfahren den Verkauf zu versuchen, so kann diesem nachgegeben werden; hat aber der Verkauf keinen Erfolg, so fallen ihnen die Kosten zur Last, und sie können die Uebernahme der Kure nach ihren Antheilen nicht verweigern, wenn sie nicht etwa auch diesen entsagen wollen, weil zur ordnungsmäßigen Verwaltung der Zeche die Kure wieder untergebracht werden müssen. Die Antheile müssen also auch den übrigen Gewerken, wenn diese sie nicht anders unterbringen, zugeschrieben werden, und fallen dann mit ihren früheren Antheilen zusammen. Entrichten sie also die Zubuße nicht, so tritt gegen sie das Kaduzirungsverfahren auf ihre ganze Betheiligung ein, und die Zeche fällt in das landesherrliche Freie, wenn sämmtliche Antheile kaduzirt sind, oder darauf Verzicht geleistet ist. Kommt, wegen Mangel an Zubuße, die Zeche ganz außer Betrieb, oder werden deshalb die Rezeßgelder nicht entrichtet, so kann auch das Verfahren §§. 106. 107. und 108. 109. eintreten.

9. Bei Einleitung des Kaduzirungsverfahrens ist ein Hypothekenschein zu den Akten zu bringen, und es sind die Erinnerungen allen daraus hervorgehenden Realberechtigten und Hypothekengläubigern, so wie den §. 121. d. G. bezeichneten Gläubigern des Bergwerks oder der Antheile, auf welche sich das Verfahren bezieht, mitzutheilen, mit dem Bemerken, daß, wenn die Kaduzirung eintrete, alle ihre Rechte erlöschen würden.

10. Die Mängel in der Erhaltung des Erbstollens ad §. 111. d. G. begründen dasselbe Nr. 3—5 bezeichnete Verfahren.

11. Sobald Kaduzirungen festgestellt sind, hat das Bergamt die Eintragung der dadurch entstehenden Eigenthumsveränderungen in das Berggegen- und Hypothekenbuch zu veranlassen. Wenn ganze Bergwerke kaduzirt werden, oder durch Entsagung auflässig werden, und in das landesherrliche Freie zurückfallen, so ist es für die künftige Wiederaufnahme von Interesse, daß

a) der Grubenriß vollständig nachgetragen,

b) die Geschichte der Grube und die Veranlassung des Freifallens kurz dargestellt, und

c) die Preise der Haupt-Betriebsmaterialien, die Gedinge- und Schichtlöhne, und die Preise der Produkte, zur Zeit der Kaduzirung, notirt werden.

Das Bergamt hat dies durch den Revierbeamten zu veranlassen. Die Kosten sind aus dem allgemeinen Verwaltungsfonds des Bergamts zu entnehmen.

12. Die Löschung der auf dem kaduzirten Bergeigenthum eingetragenen Hypotheken- und Realrechte ist gleich nach der Eintragung der Kaduzirung in das Berggegen- und Hypothekenbuch zu veranlassen. Den Gläubigern ist dabei bekannt zu machen, daß der Inhaber der Dokumente für allen etwaigen Mißbrauch aus denselben verantwortlich bleibe.

13. Wird nach Kaduzirung des ganzen Bergwerks dasselbe demjenigen, auf dessen Antrag

(§§. 109. 114.) die Kaduzirung erfolgt ist, oder einem anderen Muther verliehen, so sind dabei die Vorschriften §. XI. dieser Instruktion, wie bei anderen Verleihungen zu befolgen.

14. Ist das Kaduzirungs-Verfahren

a) nach §. 109. auf Antrag eines neuen Muthers eingeleitet, so fallen diesem, wenn er nachher die neue Verleihung erhält, die Kosten des Verfahrens zur Last.

b) Ist das Verfahren lediglich amtlich im fiskalischen Bergbau-Interesse eingeleitet, so werden keine Kosten berechnet, die baaren Auslagen aber aus dem allgemeinen Administrationsfonds bestritten.

c) Die Kosten des Kaduzirens einzelner Eigenthums-Antheile (§§. 116. 117.) fallen, wenn dasselbe eintritt, den Gewerken, welchen die Antheile zugeschrieben werden, nach Verhältniß derselben zur Last.

d) Ist das Verfahren an sich begründet, wird dasselbe aber nach den ertheilten Vorschriften, wegen besonderer Entschuldigungsgründe oder nachträglicher Zahlung, wieder aufgehoben, so muß der Eigenthümer der Zeche oder deren Antheile die bis dahin entstandenen Kosten, namentlich auch die durch die Aufforderungen §§. 106. 108. 115. veranlaßten, tragen, auch sind in diesem Falle die Taxen und Stempel nachzuliquidiren und von demselben einzuziehen, wenn nicht nachgewiesen wird, daß ihm keine Schuld an der Versäumniß, welche das Verfahren veranlaßt hat, zur Last fällt.

e) Bei dem ganzen bezeichneten Verfahren können eigentliche Sporteln nur für die Ab- und Zuschreibung der kaduzirten Bergantheile im Berggegen- und Hppothekenbuche, außerdem aber nur Kopialien und Botenlohn oder Insinuationsgebühren berechnet werden.

15. Ist eine Grube gänzlich abgebaut, so wird das sogenannte Todtfahren derselben ganz nach den Vorschriften des Freifahrens wegen mangelnden Betriebs eingeleitet.

16. Verzichtet ein Bergeigenthümer freiwillig auf sein Bergeigenthum, so ist dieser Verzicht zunächst gehörig sicher zu konstatiren, und es sind dann die Gläubiger nach §. 121 des Gesetzes zur Erklärung vorzuladen, ob und was sie dagegen zu erinnern finden.

Stellen sie keine Einwendungen gegen den Verzicht auf, so ist nach Nro. 11 weiter zu verfahren.

§. XXII.

Streitigkeiten unter mehreren Bergeigenthümern. Wenn Streitigkeiten unter Grubenbesitzern und Erbstöllnern oder unter diesen darüber entstehen, ob und in wie weit der Eine Beschränkungen seiner Eigenthumsrechte zu Gunsten des Anderen zugeben, die Benutzung desselben gestatten muß, und wie hoch die Vergütung dafür festzustellen ist, so hat das Bergamt die Sache unter Anhörung beider Theile zu untersuchen, auf den Antrag der Parteien Sachverständige zu vernehmen und die Bestimmung unter der Genehmigung des Ober-Bergamtes durch eine motivirte Verfügung zu treffen. Gegen diese Verfügung ist nur der Rekurs an das vorgesetzte Ministerium zulässig, die Berufung auf gerichtliches Verfahren aber ausgeschlossen.

§. XXIII.

Alter im Felde. Die wegen Alters im Felde (§. 126. d. G. u. folg.) entstehenden Streitigkeiten unter den Grubenbesitzern sind auf dieselbe Weise zu reguliren. Gegen die Bestimmung des Bergamtes ist zwar nach §. 138 auch die Berufung auf gerichtliches Verfahren zulässig; so lange aber kein abänderndes Erkenntniß erfolgt, bleibt die Bestimmung des Bergamtes in Kraft.

Das Bergamt hat die, zur Beweisführung über die Identität der verliehenen Lagerstätte mit derjenigen an dem streitigen Punkte erforderlichen Arbeiten auf die sicherste und am wenigsten kostspieligste Weise zu leiten, jedoch so, daß sie bei nachherigem gerichtlichen Verfahren dem Richter genügen.

§. XXIV.

Verleihung der Erbstollen. Die Verleihung der Erbstollen §. 141 u. folg. d. G. wird auf die §. XI. d. Instr. bestimmte Weise eingeleitet und ertheilt.

Das Ober-Bergamt hat besonders darauf zu sehen, daß kein unnützer Erbstollen verliehen wird. Muthungen auf Erbstollen, welche für die vorliegenden Gruben nicht zweckmäßig sind, werden durch eine motivirte Verfügung des Ober-Bergamtes zurückgewiesen, gegen welche dem Muther nur der Rekurs an das vorgesetzte Ministerium freisteht.

In der Verleihung des Erbstollens wird zwar festgesetzt, in welcher Höhe und Weite derselbe von seinem Mundloche getrieben werden soll; da aber die Ausdehnung desselben, so wie die Wassermenge, welche auf ihn fällt, nicht im Voraus mit Sicherheit bekannt ist, so werden spätere Abänderungen nothwendig, welche als Nachträge zur Verleihungs-Urkunde zu betrachten, und daher von dem Ober-Bergamte festzusetzen und von dem Ministerium zu bestätigen sind. Die Sohle des Stollens muß der Bestimmung der Verleihung gemäß wenigstens jährlich einmal von dem Revierbeamten und Markscheider kontrollirt werden. Bei der Ansetzung von Gegenörtern §. 171 d. G. müssen die von dem Ober-Bergamte zu bestimmenden Vorsichtsmaaßregeln beobachtet, und wenn dies nicht geschieht, der Betrieb sistirt werden.

Da eine Vermessung bei Erbstollen-Verleihungen nicht statt findet, so ist die Verleihungs-Urkunde durch das Amtsblatt des betreffenden Regierungs-Bezirks, und durch öffentlichen Anschlag im Bergamts-Lokale und auf den vorliegenden Gruben bekannt zu machen. Der Ansetzungspunkt des Erbstollens ist in einem vom Bergamte anzusetzenden Termine an Ort und Stelle zu bestimmen, zu dem der Verleihungs-Besitzer nach §. XIII. der Instruktion vorzuladen ist.

Die §§. XV—XX der Instruktion finden auf Erbstollen eben so wie auf Gruben Anwendung.

§. XXV.

Verstufen der Erbstollen. Wenn das Verstufen des Erbstollens §. 147 u. fg. d. G. nothwendig wird, so ist derselbe durch einen dazu beauftragten Beamten unter Zuziehung des Erbstöllners zu befahren.

Die Stufe ist an dem Punkte einzuhauen, bis zu welchem der Stollen vollständig und tadellos getrieben ist. Theile, in denen Strosse zurückgelassen ist, bleiben daher unberücksichtigt. In dem Falle des §. 154 d. G. erfolgt das Verstufen unter Zuziehung der Grubenvorstandes an der Stelle, wo das Flügelort in dem Erbstollen angesetzt werden soll.

Ueber das Verstufen ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen, welches dem Ober-Bergamte vorgelegt wird; nach erfolgter Genehmigung ist der Inhalt desselben in das Zechenbuch einzutragen.

§. XXVI.

Streitigkeiten über Erbstollenrechte. Bei allen Streitigkeiten, welche ad §. 188 u. f. d. G. die Art des Betreibens des Stollens, die Berechtigungen des Stöllners, dessen Verpflichtungen gegen den Bergeigenthümer, seine Ansprüche auf Gebührnisse zwischen zwei oder auch zwischen mehreren Stöllnern veranlassen können, hat das Bergamt nach der Anweisung ad §. XXII der Instruktion zu verfahren. Das Quantum der nach §. 208 d. G. festzusetzenden mindern Gebührnisse ist nach dem Nutzen, welchen der Stollen der Grube bringt, zu reguliren, darf aber in der Regel den Werth des halben Stollenzehnten nicht übersteigen.

Die im §. 214. d. G. erwähnte Frist ist nach Verhältniß der Schwierigkeiten, welche der obere Stöllner überwinden muß, wenn dies überhaupt möglich ist, festzusetzen. Es kann ihm auf seinen Antrag auch eine Nachfrist ertheilt werden, wenn unverschuldete Hindernisse es ihm unmöglich machen, jene inne zu halten, und wenn die Ergänzung der Mängel noch zu erwarten ist.

§. XXVII.

Wasserhaltungsmaschinen. Der Unternehmer von Wasserhaltungsmaschinen zur Lösung fremder Gruben muß den Plan der beabsichtigten Anlage dem Bergamte vollständig vorlegen, den Punkt und die Tiefe des Kunstschachtes, die Kraft und Art der Maschine, die Richtung der zu treibenden Querschläge, die Gruben, welche er lösen will, angeben und die Bedingungen bestimmt ausdrücken, welche er von den Grubeneigenthümern verlangt.

Wenn das Bergamt diesen Plan zweckmäßig und den betreffenden Gruben nützlich hält, so sind die Bergeigenthümer und Grubenvorstände mit dem Unternehmer zu einem Termine vorzuladen, und muß, wenn eine Einigung erfolgt, ein vollständiger und bündiger Vertrag aufgenommen werden, welcher unter Oberbergamtlicher Bestätigung für die Interessenten ausgefertigt wird.

Besitzt dagegen eine Grube Wasserhaltungsmaschinen, mit denen sie benachbarte Gruben oder einzelne Feldestheile benachbarter Gruben lösen will, so ist der Plan von dem Bergamte den betreffenden Bergeigenthümern und Grubenvorständen vorzulegen. Erfolgt eine Vereinigung unter den Interessenten, so ist das Abkommen vom Ober-Bergamte zu bestätigen. Kann aber eine Vereinigung nicht zu Stande gebracht werden, ungeachtet der Plan vom Ober-Bergamte dem bergbaulichen Interesse angemessen gehalten wird, so ist derselbe mit sämmtlichen Verhandlungen dem vorgesetzten Ministerio zur Entscheidung vorzulegen, gegen welche den Bergeigenthümern und Grubenvorständen kein Widerspruchsrecht zusteht.

§. XXVIII.

Aufbereitungs-Anstalten. Bei der Verleihung von Aufbereitungs-Anstalten ist dem Unternehmer zur Pflicht zu machen, Erze benachbarter schon bestehender, oder noch aufzunehmender Gruben gegen einen von dem Bergamte zu bestimmenden Zins aufzubereiten und zu gute zu machen; ein Werksbuch nach einer von dem Bergamte bestimmten Form zu führen, in welches die Einnahme an rohen und aufbereiteten Erzen, und eben so die Ausgabe an rohen und aufbereiteten Erzen, täglich mit Angabe der dabei aufgegangenen Löhne und Materialien nach der Reihenfolge der verschiedenen Aufbereitungs-Operationen einzutragen ist.

§. XXIX.

Verhältnisse der Grundeigenthümer. Die gesetzlichen Beschränkungen der Eigenthumsrechte zu Gunsten des Bergbaues §. 234. d. G. dürfen nicht weiter ausgedehnt werden, als dies für den Bergbau unentbehrlich ist. Das Bergamt ist verpflichtet, bei allen Betriebsbeschlüssen darauf zu achten, daß Störungen des Eigenthums so viel als möglich vermieden werden.

1. Können die Bergeigenthümer mit den Grundeigenthümern über die Abtretung von Grund und Boden zum Bergbau sich nicht vereinigen, so läßt das Bergamt durch einen Beamten einen Termin mit beiden abhalten, in welchem den Grundeigenthümern die Unentbehrlichkeit einer bestimmten Fläche zum Bergbaubetriebe eröffnet und dieselben zur Abtretung aufgefordert werden.

2. Kommt hierdurch keine Vereinigung zu Stande, so stellt das Bergamt unter Zugrundelegung eines Situationsrisses mit Genehmigung des Ober-Bergamtes die Unentbehrlichkeit einer bestimmten Fläche für den Betrieb fest, und beraumt einen Lokal-Termin an, zu welchem der Bergeigenthümer, oder Grubenvorstand, die Grundeigenthümer, der Landrath des Kreises, oder der von ihm zu substituirende Verwaltungsbeamte zuzuziehen sind.

In diesem Termine werden die Gründe der Unentbehrlichkeit auseinandergesetzt, die Widerspruchsgründe des Grundeigenthümers und das Gutachten des Landraths oder des Verwaltungsbeamten zu Protokoll genommen.

Das Protokoll wird dem Ober-Bergamte mit den Vorverhandlungen vom Bergamte eingereicht, welches darauf gemeinschaftlich mit der Regierung des betreffenden Bezirks durch eine motivirte Verfügung feststellt, zu welchen Abtretungen und Einschränkungen der Grundeigenthümer verpflichtet sein soll.

Diese Verfügung ist beiden Theilen mit dem Eröffnen bekannt zu machen, daß die Berufung auf gerichtliches Verfahren dagegen unstatthaft sei, und nur der Rekurs an das der Bergbehörde vorgesetzte Ministerium dagegen freistehe.

Vereinigen sich die Ansichten der Regierung und des Ober-Bergamtes nicht über die zu erlassende Bestimmung, so sind die Verhandlungen dem, dem letzteren vorgesetzten Ministerio zur weitern Verfügung einzusenden.

3. Sobald auf einem dieser Wege die Verbindlichkeit des Grundeigenthümers zur Abtretung einer bestimmten Oberfläche festgestellt ist, muß er die Benutzung derselben durch den Bergeigenthümer ge-

gen Sicherheitsbestellung für die zu bestimmende Entschädigung verstatten. Die Sicherheitsbestellung wird nach §. VII. d. Instr. regulirt.

4. Die Entschädigung §§. 236—240. des Gesetzes ist von dem Bergamte zu reguliren, sobald der Grundeigenthümer erklärt hat, ob diese in der Werths- oder Ertragszahlung bestehen soll.

Ueber das Quantum der Entschädigung sind auf den Antrag der Parteien Sachverständige zu vernehmen. Diese Vernehmung ist nach den allgemeinen Vorschriften über die Vernehmung von Sachverständigen in Prozessen durch die Berggerichte einzuleiten. Wenn es dabei auf technische Kenntnisse ankommt, so ist zugleich ein Bergbeamter zu beauftragen, der Verhandlung beizuwohnen.

Es folgt aus dem rechtlichen Begriffe vollständiger Entschädigung, daß diese nicht bloß auf den gemeinen Werth des dem Eigenthümer entzogenen Objekts beschränkt werden darf, sondern sein ganzes Interesse, also sowohl den eigentlichen Verlust, als auch den entgangenen Gewinn ersetzen muß.

Nach dem Gutachten der Sachverständigen hat sodann das Bergamt die Entschädigung an Rente oder Kapital festzusetzen. Ob dies letztere nach dem 20- oder 25jährigen Betrage (also zu 5 oder 4 pro Cent) zu berechnen ist, muß nach den in jeder Provinz vorgeschriebenen oder üblichen Taxationsgrundsätzen beurtheilt werden.

5. Bei der Zahlung größerer Kapital-Entschädigungen ist nach §§. 247—249 d. G. die Zuziehung der Realberechtigten und Hypothekengläubiger des abgetretenen Grundstücks nothwendig, weil sonst der Bergeigenthümer ihren ferneren Ansprüchen ausgesetzt bleibt.

Das Bergamt hat diesen hierauf aufmerksam zu machen, und wenn er auf Regulirung durch dasselbe anträgt, oder das Entschädigungskapital bei demselben deponirt, die in §§. 248 und 249 benannten Berechtigten mit dem Grundeigenthümer zur Regulirung der Verwendung zu einem Termine unter dem Präjudiz vorgeladen, daß gegen die Ausbleibenden angenommen werde, sie hätten gegen die Verwendung nach dem Beschlusse der Erscheinenden, und wenn bloß der Grundeigenthümer erscheine, gegen die Zahlung an diesen, nichts zu erinnern. Hiernach und bei abweichenden Anträgen der Erscheinenden nach §§. 248 und 249 ist dann weiter zu verfahren.

Bei der Abtretung von Grund und Boden für den auf Rechnung des Staats geführten Bergbau, dessen Zubehörungen und für die zur Benutzung der Salzquellen gehörenden Anstalten wird auf dieselbe Weise, wie vorher bestimmt, verfahren, nur ist dabei in jedem einzelnen Falle die Unentbehrlichkeit der Oberfläche, deren Abtretung verlangt wird, durch das vorgesetzte Ministerium festzustellen, bevor das Verfahren Nr. 2 eingeleitet wird.

§. XXX.

Allgemeine Bestimmungen. 1. Den Verfügungen des Bergamts und Ober-Bergamts sind alle dabei Betheiligte unweigerlich Folge zu leisten schuldig; es steht ihnen aber die Beschwerde an das vorgesetzte Ministerium frei.

2. Den Bergämtern und Ober-Bergämtern steht die Befugniß zu, ihren Verfügungen durch Ordnungs- und Polizeistrafen, auch durch Suspension des ganzen Betriebes gegen den Bergeigenthümer Nachdruck zu geben. Es können die ersteren sowohl durch allgemeine, unter Genehmigung des vorgesetzten Ministerii zu erlassende Reglements, als auch durch spezielle Verfügungen für den einzelnen Fall bestimmt werden, dürfen jedoch, wenn die Gesetze keine höhere Strafe der Uebertretung festsetzen, den Betrag von Funfzig Thalern nicht übersteigen. Wird der Verfügung dennoch entgegen gehandelt, so ist die Sache summarisch zu untersuchen und über die Strafbarkeit von dem Ober-Bergamte eine motivirte Verfügung zu erlassen. Dagegen steht den Betheiligten binnen zehntägiger Frist die Beschwerde an das vorgesetzte Ministerium frei, und es ist ihnen diese Befugniß bei der Publikation bekannt zu machen, die Berufung auf gerichtliches Verfahren ist aber nicht zulässig.

Die Suspension des ganzen Bergbaubetriebes kann das Ober-Bergamt, nach vorheriger Androhung, auf dieselbe Weise verfügen, wenn durch die Geldstrafen die Befolgung der Anweisungen nicht erzwungen worden ist.

3. Nach den Bestimmungen §. XV. steht den Bergämtern die Aufsicht über sämmtliche Grubenbeamte und Arbeiter zu. Die Ober-Bergämter können unter Genehmigung des vorgesetzten Ministerii Disziplinar-Reglements erlassen, und die Uebertretungen derselben mit Warnungen, Verweisen, Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 20 Thalern ahnden, auch bei Wiederholung der Vergehen die Entlassung verfügen. Bei erheblicheren in den Strafgesetzen berücksichtigten Vergehungen treten deren Bestimmungen ein.

4. Den Ober-Bergämtern steht die Disziplinar-Aufsicht über die Bergämter und die denselben untergeordneten Königlichen Beamten zu. Sie können gegen diese Warnungen, Verweise und Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 20 Thalern festsetzen.

5. Das Bergamt und das Ober-Bergamt haben ferner darauf zu wachen, daß das Bergregal des Staats nicht beeinträchtigt, und die dazu gehörigen Mineralien nicht ohne gesetzliche Befugniß benutzt werden.

Bei Anzeigen von Eingriffen in das Regal hat das Bergamt durch Vernehmung des Beschuldigten und summarische Untersuchung zu ermitteln, ob sie wirklich begründet sind, und ob solche aus Irrthum und Mißverständniß oder wissentlich zur Ungebühr also dolos geschehen sind.

Im ersten Falle ist, wenn der Eingriff wirklich unrechtmäßig ist, der Thäter zum Schadenersatze anzuhalten, und es sind ihm die fernern Eingriffe, bei Vermeidung einer dem Gegenstande verhältnißmäßigen Geld- oder Gefängnißstrafe, zu untersagen. Beruhigt er sich dabei, so wird der von dem Ober-Bergamte festzusetzende Schadenersatz beigetrieben, im Wiederholungsfalle, nach vorheriger Konstatirung, die Strafe von dem Ober-Bergamte festgesetzt und eingezogen, und unter doppelter Strafe die Wiederholung untersagt.

Wird gegen jene Verfügung die Possessorienklage angestellt, und diese von dem Gerichte zugelassen, so muß die Einziehung der Strafe und des Schadenersatzes ausgesetzt bleiben, das Ober-Bergamt hat aber nach Lage der Sache bei dem Gerichte den Antrag zu machen, daß auch im Erkenntnisse die ferneren Eingriffe bei Strafe untersagt werden, und der Ausfall desselben bestimmt dann auch über die Verpflichtung zum Schadenersatze.

Stellt der Kontravenient die Petitorienklage an, und gibt er also dadurch zu, nicht im Besitz zu sein, so kann das Bergamt und das Ober-Bergamt die Unterlassung weiterer Eingriffe so lange erzwingen, als nicht durch Erkenntniß die Rechte anders festgestellt sind.

Wer sich wissentlich ohne Befugniß der zum Bergregal des Staats gehörigen Mineralien, so wie der in Folge desselben dem Staate zustehenden Rechte anmaßt, oder in Ausübung eines von dem Staate verliehenen Rechts des Bergregals die angewiesenen Grenzen vorsätzlich überschreitet, wird nach den Vorschriften des Kriminalrechts bestraft. Findet das Ober-Bergamt bei der oben vorgeschriebenen summarischen Ermittelung den Verdacht doloser Eingriffe begründet, so hat dasselbe die Verhandlungen, zur Einleitung der Untersuchung, an die ordentlichen Gerichte abzugeben.

Dabei steht es jedoch demselben frei, Maaßregeln anzuordnen, durch welche vorläufig ferneren Eingriffen vorgebeugt wird; diese können in polizeilichen Sicherheitsmaaßregeln und auch in Androhung fernerer Geldstrafen bestehen, auch kann das Bergamt bei dem Gericht dahin antragen, dergleichen Inhibitorien zu erneuern und für deren Aufrechthaltung zu sorgen.

§. XXXI.

Gebührentaxe. Nach der dieser Instruktion beigefügten Gebührentaxe sind von den Bergämtern die Kosten für die Verhandlungen zu berechnen.

Gebührentaxe

für die Markscheider.

1. Für einen Winkel mit Kompaß und Gradbogen, in der Grube, wie über Tage . . . . . 2 Sgr. 6 Pf.

2. Für einen Winkel mit einem Instrumente, entweder mit Kompaß, oder mit Gradbogen, in der Grube, wie über Tage . . . . . 1 „ 8 „

   Bemerkung. Bei sehr engen und krüpplichten Bauen ist die Taxe um die Hälfte, resp. bis auf 3 Sgr. 9 Pf. und 2 Sgr. 6 Pf., nach Erkenntniß des Bergamts, zu erhöhen.

3. Für eine flache Schnur, deren Fallen über vierzig Grad ist, mit Kompaß und Gradbogen . . . . . 7 „ 6 „

4. Für eine flache Schnur, deren Fallen über vierzig Grad ist, mit Gradbogen . . . . . 5 „ — „

   Bemerkung. Bei dem Gebrauche der Eisenscheibe und des Theodoliten ist die Taxe bis auf das Doppelte, ad 1. 5 Sgr., ad 2. 3 Sgr. 4 Pf., ad 3. 15 Sgr., nach Erkenntniß des Bergamts zu erhöhen.

5. a) Für eine Seigerschnur bis incl. 40 Lachter . . . . . 20 „ — „
   b) Für eine Seigerschnur, wenn solche über 40 Lachter ist, für jede zehn Lachter mehr . . . . . 2 „ 6 „

6. Für eine Ortung zu Tage zu bringen, oder einen Ortspfahl zu schlagen, einen Schachtpunkt, einen Durchschlag, einen Gegenort anzuweisen, eine Brahme zu hauen oder eine Stunde zu hängen, eine Markscheide in der Grube anzugeben, oder eine Markscheidestufe zu schlagen, überhaupt eine Angabe in der Grube oder über Tage zu machen . . . . . 20 „ — „

   Für ein Markscheider-Zeichen passiren keine Gebühren.

7. Bei Aufnahme von Tagesituationen, wo längere Stationen von 10 bis 50 und mehreren Lachtern gemacht werden, für jede zwanzig Lachter vermessener Länge . . . . . 3 „ — „

8. Für Bestimmung eines zur Situations-Aufnahme wesentlichen Punktes, durch Einschneiden aus verschiedenen Punkten einer vermessenen Linie (ohne Seitenzug) nach Erkenntniß des Bergamts 5 Sgr. bis 7 Sgr. 6 Pf.

   Bemerkung. Für die Bestimmung von nicht wesentlichen Punkten, auf gleiche Weise, passiren keine Gebühren.

9. Bei Tagewiegungen (Nivellements), welche mit hydrostatischen Instrumenten gemacht werden, für jede zwanzig Lachter der abgewogenen Länge . . . . . 3 „ — „

Bemerkung. In besonderen Fällen, wo das Terrain Schwierigkeiten verursacht, oder eine Genauigkeit wie bei dem Gebrauche des Gradbogens verlangt wird, kann die Taxe, nach Erkenntniß des Bergamts, bis auf 5 Sgr. für jede zwanzig Lachter erhöht werden.

10. Für die Messungen, welche bei dem Nachtragen des Abbaues ohne Instrumente (Kompaß oder Gradbogen) gemacht werden, passiren keine Gebühren, sondern nur die, weiter unten angegebenen Diäten, insofern ganze Tage auf diese Arbeit allein verwendet worden sind.

11. Für jeden Tag, der beim Ziehen in der Grube oder auf dem Gebirge zugebracht wird, erhält der Markscheider, wenn er sich dabei über 1 Meile von seinem Wohnorte entfernt, an Diäten . . . . 1 Rthlr. 10 „ — „

12. Für Aufnahmen von bergmännischen Vorrichtungen und Maschinen, welche dem Markscheider aufgetragen werden, passiren keine Gebühren, sondern nur Diäten.

13. Für die Gebühren ist der Markscheider verpflichtet, die Züge zu berechnen, ein Winkelbuch zu führen, die Züge aufzutragen, und ein Exemplar der Risse, den bestehenden Vorschriften gemäß, zu zeichnen und nachzutragen.

Ist die Anfertigung mehrerer Exemplare des Risses erforderlich, so werden dieselben, auch das Nachtragen besonders, wie Kopien bezahlt.

Das Papier zu den Rissen wird dem Markscheider geliefert, und eben so als wie der übrige Zubehör von demjenigen bezahlt, welcher die Kosten des ganzen Risses zu tragen hat.

Die Zeichnenmaterialien muß dagegen der Markscheider ohne weitere Vergütigung stellen.

14. Kopien werden von dem Bergamte pflichtmäßig tarirt, wobei der tägliche Verdienst des Diätensatzes bei gehörigem Fleiße und Fertigkeit, nicht aber die wirklich aufgewendete Zeit, zum Anhalten genommen wird, und hiernach dem Markscheider bezahlt.

15. Wenn der Markscheider durch Personen, die nicht im Königl. Dienst und Besoldung stehen, mit Genehmigung des Bergamts und unter seiner alleinigen Verantwortlichkeit Arbeiten verrichten läßt, so erhalten diese die Diäten und die Hälfte der Gebühren, der Markscheider aber die andere Hälfte der Gebühren.

Verrichten andere Königl. Beamten Markscheider-Arbeiten, so hat das Bergamt festzusetzen, ob und wie Diäten und Gebühren zu vertheilen sind.

16. a) Für die barometrische Messung einzelner Punkte (wo kein direkter Verdienst durch Winkel stattfindet), imgleichen für die drigonometrische Bestimmung einzelner für den Zusammenstoß von

Situationskarten nothwendigen Punkte, passirt täglich an Diäten . . . . . 2 Rthlr. — Sgr. — Pf.

b) Für den Entwurf ganzer trigonometrischer Netze ist der Markscheider nach der Taxation des Bergamts zu entschädigen, wobei der durchschnittliche Gebühren- und Diäten-Verdienst einiger Jahre zum Anhalten zu nehmen ist.

17. Die nöthigen Gehülfen beim Ziehen werden dem Markscheider von der Grube gestellt, oder von derjenigen Kasse vergütet, welche die Kosten der Aufnahme zu tragen hat; und zwar bei gewöhnlichen Zügen zwei Gehülfen; bei Situations-Aufnahmen, Nivellements, barometrischen und trigonometrischen Messungen, nach Bedürfniß, drei bis fünf Gehülfen.

Sporteltaxe

für sämmtliche Bergämter.

		Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Für die Aufnahme von Gesuchen um Ertheilung oder Verlängerung eines Schürfscheins zu Protokoll	—	5	—
2	Für die Ertheilung eines Schürfscheins	—	7	6
3	Für die Verlängerung der Schürfschein-Frist	—	5	—
4	Für die Aufnahme von Gesuchen um Muthung oder Verlängerung der Fristen zur Vervollständigung des Muthungs-Gesuchs, oder der Aufschluß-Arbeiten zur Muthung	—	5	—
5	Für die Bewilligung solcher Nachfristen	—	5	—
6	Für die Annahme der Muthung, oder die zurückweisende Verfügung . .	—	7	6
7	An Gebühren für die Verleihung sind zu entrichten:			
	a. für die Verleihung der Grubenfelder: für jede 500 Quadratlachter	—	3	—
	Anmerkung. Bei der Längenvermessung wird die Anzahl der Quadratlachter durch Multiplikation der Länge mit der Vierung gefunden.			
	b. für die Verleihung von Bergwassern, nach Maaßgabe der Wichtigkeit derselben und dem Ermessen der Behörde	1	—	—
	bis . .	5	—	—
	c. für die Verleihung einer Aufbereitungs-Anstalt, nach gleichem Verhältniß	1	—	—
	bis . .	5	—	—
	d. für die Verleihung eines Erbstollens, nach gleichem Verhältniß . . .	1	—	—
	bis . .	5	—	—
	e. für die Verleihung eines verstuften Stollenorts zum Forttreiben . . .	1	—	—
	f. für die neue Verleihung eines in's Freie gefallenen Stollens, und			
	g. ebenso eines in's Freie gefallenen Bergwerks oder Bergwassers, der vierte Theil der ad a. b. d. bestimmten Gebühren.			
	In diesen Gebühren ad 7 sind zugleich die Taxen für die Einleitung und Ausfertigung der Verleihung mithegriffen; Stempel und Kopialien werden aber besonders berechnet.			
8	Für die Aufnahme von Anträgen und Erklärungen zum Protokoll, überhaupt Termins-Verhandlungen im Bergamts-Lokal, in gebührenpflichtigen Angelegenheiten, nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit und Weitläuftigkeit .	—	10	—
	bis . .	1	—	—
9	Für Verfügungen des Bergamts, für welche keine besondere Sätze bestimmt sind, ebenso	—	10	—
	bis . .	1	—	—

424

		Rthl.	Sgr.	Pf.
10	Für die außerhalb des Wohnorts vorzunehmenden Geschäfte, namentlich für die Besichtigung eines angemeldeten Fundes, oder des Objekts einer eingelegten Muthung, Leitung der Vermessung, Verstufen eines Erbstollenortes auf Antrag, überhaupt für alle Lokalgeschäfte, welche nach den allgemeinen Grundsätzen gebührenpflichtig sind, werden, nach Verhältniß der Beamten, welche sie zu leiten haben, für diese folgende Diäten, nach der Dauer des Geschäfts, berechnet:			
	1) für den Bergamts-Direktor, täglich	2	—	—
	2) für den Bergmeister oder ein anderes Mitglied des Bergamt, täglich .	1	15	—
	3) für den Geschwornen und den Bergamts-Sekretär, täglich	1	—	—
	4) für Assistenten dieser Beamten	—	20	—
	5) für den Bergamtsboten, wenn dessen Zuziehung nothwendig	—	10	—
	Diese Diäten können jedoch nur hinsichtlich derjenigen Beamten berechnet werden, welche nach Maaßgabe des Geschäfts zugezogen werden mußten.			
	Reisekosten der Beamten werden außer den Tagegeldern nach dem Reglement vom 28. Juni 1825 berechnet.			
	Die Markscheider-Gebühren sind nach der besondern Taxe zu berechnen.			
11	Beim Kaduzirungs-Verfahren treten, wenn überhaupt Kosten zu berechnen sind (conf. die Instrukt. §. XXI. Nr. 14), die Gebühren Nr. 8, 9 ein.			
12	Für einen Betriebs-Fristenschein	—	15	—
13	Für die Verlängerung desselben	—	5	—
14	Für die Beeidigung eines Steigers oder andern Grubenbeamten, wenn sie auf besonderen Antrag der Gewerken geschieht	—	22	6
15	Für die Beeidigung eines Bergmannes, Schleppers oder anderen Arbeiters, ebenso	—	10	—
16	Wenn die Revision der Gruben-Rechnungen nothwendig wird, und nach den Bemerkungen §. 4 dafür Gebühren zu liquidiren sind, so werden dafür Kalkulatur-Gebühren, nach Anleitung der Taxe für sämmtliche Untergerichte vom 23. August 1815, Abschnitt V. Nr. 43, liquidirt.			
17	Für Extrakte oder Atteste aus den Akten, nach der Wichtigkeit und dem Umfange	—	5	—
	bis . .	1	—	—
18	Für die Erlaubniß zur Anlegung eines Hütten-, Hammer- und Walzwerks, und anderer §. 5 d. G. benannter Anlagen, nach der Wichtigkeit derselben	1	—	—
	bis . .	10	—	—
19	Für alle gebührenpflichtigen Verhandlungen werden ferner berechnet:			
	1) Schreibegebühren, und zwar für jeden vorschriftsmäßig geschriebenen Bogen, ohne Unterschied, ob Reinschriften oder bloße Abschriften zu fertigen sind	—	2	6
	Dabei werden die auch nicht vollständig beschriebenen Bogen für voll berechnet; die Abschrift muß aber immer kanzleimäßig gedrängt geschrieben sein, d. h. die Seite muß 24 Zeilen, die Zeile 12 Sylben enthalten, und mehrere Beilagen müssen in einem Stück hinter-			

	Rthl.	Sgr.	Pf.
einander geschrieben, und hiernach die zu liquidirenden Bogen berechnet werden.			
Für Abschriften von Tabellen und Rechnungssachen können berechnet werden für den Bogen	—	5	—
2) Insinuations- und Abtrags-Gebühren, für jede Verfügung bei auswärtigen Insinuationen außerdem als Meilengelder, ohne Rücksicht auf die Entfernung, für jede einzelne Verfügung	—	1	3
	—	4	—
Wohnt der Empfänger in bedeutender Entfernung, so ist die Zustellung durch die Post oder durch die Lokal-Gerichtsbehörde vorzuziehen.			

Allgemeine Grundsätze
für
die Berechnung der Sporteln bei den Bergämtern.

§. 1.

Für alle diejenigen Verhandlungen und Verfügungen, welche die Erwerbung und Bewahrung des Bergeigenthums und die Erörterung und Feststellung der Rechte gegen Andere betreffen, müssen, wo nicht besondere Ausnahmen festgesetzt sind, die in der vorstehenden Taxe angegebenen Sporteln berechnet und entrichtet werden.

§. 2.

Die Verhandlungen und Verfügungen, welche nur die Ausübung der den Behörden nach dem Gesetze zustehenden Aufsicht und Direktion betreffen, bleiben der Regel nach völlig kostenfrei.

§. 3.

Die Kostenfreiheit erstreckt sich auf die zur Ausübung dieser Aufsicht erforderlichen Maaßregeln, namentlich auf die Feststellung des Betriebsplans, die General-Befahrungen, die zur Leitung der Arbeiten nöthigen Befahrungen der Revierbeamten, die Annahme der Grubenbeamten und Arbeiter, überhaupt auf alle diejenigen Aufsichts- und Direktions-Maaßregeln, welche das Bergamt oder die von diesem dazu bestimmten Beamten amtlich vornehmen.

§. 4.

Werden aber durch Streitigkeiten der Gewerken unter sich, oder mit Dritten, oder durch Beschwerden außergewöhnliche Verhandlungen nothwendig, so bleibt es, auch wenn sie ganz oder theilweise diese Aufsichtsgegenstände betreffen, dem Ermessen des Bergamts in jedem speziellen Falle überlassen Kosten der Verhandlungen zu berechnen, und sie von der Gewerkschaft einzuziehen, wenn derem Vorstande oder Beamten schuldbare Veranlassung zur Last fällt. Der Gewerkschaft bleibt der Regreß vorbehalten.

Dem Beschwerdeführer fallen die Kosten zur Last, wenn die Beschwerde unbegründet befunden wird, und ohne entschuldigende Veranlassung angestellt war, insbesondere sind bei wiederholten unbegründeten Beschwerden Kosten zu berechnen.

§. 5.

In allen Fällen, in welchen Kosten der Verhandlungen berechnet werden, sind zu denselben auch die gesetzlichen Stempel zu adhibiren, so weit diese nach dem Stempelgesetze eintreten.

§. 6.

In allen gebührpflichtigen Sachen kann der vorschriftsmäßige Sportelsatz nur auf die irgend etwas definitiv entscheidenden oder bestimmenden Verfügungen angewendet werden. Für Zwischenverfügungen, Berichte, amtliche Korrespondenz mit andern Behörden, welche etwa zur Vorbereitung der endlichen Entscheidung nothwendig ist, können nur Kopialien und Porto-Auslagen berechnet werden.

§. 7.

Die etwa entstehenden baaren Auslagen fallen, außer den Kosten, denjenigen Interessenten zur Last, für deren Interesse sie veranlaßt sind.

§. 8.

Die Kosten sind vom Bergamte festzusetzen, und wenn die mit vierzehntägiger Frist zu erlassende Aufforderung zur Zahlung fruchtlos bleibt, durch Exekution einzuziehen.

Diese kann nach dem Ermessen des Bergamts entweder auf das Bergvermögen oder gegen den Debenten selbst verfügt werden, auch haben die Gerichte die Requisitionen des Bergamts um Einziehung von Kosten zu erledigen.

§. 9.

Diejenigen Interessenten, welche, nach Vorschrift d. A. G. O. I. Tit. 23 §. 30 folg. und der gerichtlichen Sporteltaxe vom 23 August 1815, Einleitung §. 1. Nr. 13, 14, zum Armenrechte qualifizirt sind, bleiben auch bei den Bergämtern von Erlegung der Kosten frei.

Entwurf

der

bergrechtlichen Bestimmungen,

welche

neben dem gemeinen Preußischen Bergrechte

als provinzialrechtlich beizubehalten sein dürften.

I. Ausnahme einiger Mineralien vom Berg-Regal.

§. 1.

In Schlesien bleiben die Eisenerze nach näherer Bestimmung des Provinzialrechts dem Grundherrn zur Benutzung überlassen.

§. 2.

Der Bergbau auf dieselben ist aber der Aufsicht der Bergbehörde nach einem darüber besonders zu entwerfenden Reglement unterworfen.

§. 3.

In der Lausitz sind die Eisenerze von der Regalität ausgeschlossen und als ein Zubehör des Grundeigenthums anzusehen.

§. 4.

In Pommern und in der Provinz Posen, so weit dieselbe früher einen Bestandtheil von Süd-Preußen ausgemacht hat, gehört der Bernstein nicht zu den Objekten des Berg-Regals.

§. 5.

In den ehemals zum Königreiche Sachsen gehörigen Provinzen, so weit in denselben das Mandat vom 19. August 1743 bisher Gültigkeit gehabt hat, gehören Stein- und Braunkohlen, unter den nachfolgenden Beschränkungen, dem Grundeigenthümer.

§. 6.

Will der Grundeigenthümer einen Bau auf Kohlenlagern beginnen, so hat er zuvor dem Bergamte Anzeige zu machen.

§. 7.

Das Bergamt hat von dem betreffenden Grundeigenthume einen Situationsplan aufnehmen zu lassen und an Ort und Stelle mit Zuziehung des Grundeigenthümers zu untersuchen, wie weit das Feld zu einem zweckmäßigen Betriebe nothwendig zusammengesetzt werden muß.

§. 8.

Die benachbarten Grundeigenthümer, unter deren Feld der Bergbau sich nach dieser Untersuchung ausdehnen muß, sind sodann mit dreimonatlicher Frist aufzufordern, an der zu formirenden Bergbau-Gesellschaft Theil zu nehmen, wobei jeder Einzelne seine Rechte auch Dritten abtreten kann. Erfolgt eine verneinende Erklärung oder gar keine, so fallen die Antheile den übrigen Unternehmern zu.

§. 9.

Die Theilnahme-Rechte der einzelnen Mitglieder dieser Bergbau-Gesellschaft an dem zu beginnenden Betriebe haben dieselben unter einander in einer vom Bergamte festzusetzenden Frist zu bestimmen, und demselben darüber Anzeige zu machen. Können sich dieselben nicht darüber vereinigen, so stellt das Bergamt diese Theilnahme-Rechte unter Genehmigung des Ober-Bergamtes fest, und steht den Unternehmern dagegen nur der Rekurs an das vorgesetzte Ministerium binnen zehntägiger Frist frei. Die Berufung auf den Weg Rechtens ist dagegen ausgeschlossen.

§. 10.

Die bei dem Erscheinen des Gesetzes auf Kohlen bauenden Grundeigenthümer sind verbunden, sich zu Bergbau-Gesellschaften binnen Jahresfrist zu vereinigen, so wie die Lage des Grundeigenthums es nach dem Ermessen des Bergamtes zu einem zweckmäßigen Betriebe nothwendig macht, wobei die §§. 6—8 das Anhalten geben.

§. 11.

Wenn die Grundeigenthümer die Stein- und Braunkohlen nicht selbst benutzen, so kann Jedermann um Erlaubniß dazu bei dem Bergamte nachsuchen, welches darauf die §§. 6—8 vorgeschriebenen Einleitungen trifft, wenn das Ober-Bergamt die Aufnahme dieses Betriebes für das allgemeine Beste nützlich erachtet. Der Nachsuchende tritt dann in die Rechte derjenigen Grundeigenthümer, welche auf die Theilnahme an dem Bergbau verzichten.

§. 12.

Die Bergbau-Gesellschaften sind schuldig, binnen Jahresfrist, nachdem die Theilnahme-Rechte festgestellt sind, den Betrieb zu beginnen, widrigenfalls das Bergamt einem andern darum Nachsuchenden die Erlaubniß dazu ertheilen kann.

§. 13.

Die Grundeigenthümer, sie mögen am Bergbau Theil nehmen oder nicht, theilen nach einem unter sich vereinbarten oder von dem Bergamte festgestellten Verhältnisse den Werth des zehnten Theils der geförderten Kohlen, welcher den anderen Theilnehmern, die kein Grundeigenthum im Felde der Bergbau-Gesellschaft besitzen, entgeht.

§. 14.

Die Kosten der Regulirung §§. 5—9 fallen den Theilnehmern an dem Bergbau zur Last.

§. 15.

Wenn der Bergbau ein Jahr lang ohne Erlaubniß des Ober-Bergamts außer Betrieb bleibt, so erlöschen die Rechte der Theilnehmer, und es treten die früheren Verhältnisse wieder in Kraft.

§. 16.

Die Bergbau-Gesellschaften sind der Aufsicht und Direktion des Bergamtes und des Ober-Bergamtes nach denselben im Gesetze §§. 75 und 76 und in der Instruktion §. XV. für andere Bergwerke angegebenen Grundsätzen unterworfen.

§. 17.

Sämmtliche Vorschriften über Gruben und Erbstollen §§. 139—225 d. G. finden ebenso darauf Anwendung, wie die Bestimmungen über die Rechts-Verhältnisse der Gruben zu den Grundeigenthümern §§. 234—251 d. G.

II. Bestimmungen über den Antheil der Grundherren an dem Bergbau.

§. 18.

In Schlesien und in den Landestheilen, worin die Magdeburg-Halberstädtsche Bergordnung vom 7. Dezember 1772 bisher Gültigkeit gehabt hat, wird das den Grundherren zustehende Mitbaurecht zur Hälfte nach der Lage des Fundpunktes der Deklaration vom ersten Februar 1790 und der angeführten Bergordnung Cap. 1 §. 3 gemäß aufrecht erhalten.

§. 19.

In den Landestheilen, worin die Cleve-Märksche Bergordnung vom 29. April 1766 bisher Gültigkeit gehabt, wird bei den Steinkohlengruben die Cap. XXX. §. 3 bestimmte Tradde für den Grundeigenthumer nach der Deklaration vom 13. September 1777, ebenso wie die Observanz, daß von den durch Stollen geförderten Steinkohlen keine Tradde gegeben wird, aufrecht erhalten.

§. 20.

In den Landestheilen, in welchen bisher zwei Erbkuxe für den Grundherrn bestanden haben, bleiben dieselben in dem bisherigen Antheils-Verhältnisse aufrecht erhalten, und ist für dieselben die Lage des Fundpunktes maaßgebend.

III. Unausgesetzte Benutzung des Bergeigenthums.

§. 21.

In allen Landestheilen, in denen bisher die Cleve-Märksche Bergordnung vom 29. April 1766 Gültigkeit gehabt hat, bleibt es rücksichtlich der Steinkohlengruben bei der Bestimmung, daß eine neu verliehene, oder eine ältere außer Betrieb gewesene, aber in Fristenerhaltene Grube den Betrieb nicht eher beginnen darf, bevor nicht von dem Ober-Bergamte unter Rekurs an das Ministerium eine besondere Erlaubniß dazu ertheilt worden ist.

§. 22.

Auf die Mansfeldschen Kupfer-Gewerkschaften und die von ihnen gegenwärtig besessenen Berg- und Hüttenwerke findet das allgemeine Berggesetz in soweit Anwendung, als die Bestimmungen der Mansfeldschen Bergordnung vom $\frac{\text{8. Mai 1671}}{\text{28. Oktober 1673}}$ dadurch nicht aufgehoben, sondern nur ergänzt werden.

IV. Bestimmung über Freikuxe.

§. 23.

In denjenigen Provinzen, in welchen die Schlesische Bergordnung vom 5 Juni 1769 und die Magdeburg-Halberstädtische Bergordnung vom 7. Dezember 1772 bisher Gültigkeit gehabt hat, werden von jeder Zeche zwei Freikuxe für Kirche und Schulen, und zwei Freikuxe für die Knappschaftskasse frei gebaut, welche in den 128 Kuxen der Zeche einbegriffen sind.

§. 24.

In den ehemals zum Königreiche Sachsen gehörig gewesenen Landestheilen, ferner in den Landestheilen, in welchen die Henneberg'sche Bergordnung bisher Gültigkeit gehabt hat, hängt es von örtlicher Observanz ab, ob und zu welchem Betrage Freikuxe für die Knappschaft, für Kirchen und Schulen, Kämmereien oder Gemeinden gegeben werden, oder welche andere Abgaben statt derselben hergebracht sind.

§. 25.

In den Landestheilen, in welchen die Cleve-Märksche Bergordnung vom 29. April 1766 bisher Gültigkeit gehabt hat, werden von metallischen und anderen mineralischen Bergwerken (im Gegensatz von Kohlenbergwerken) zwei Freikuxe zur Erhaltung der Kirchen und Schulen gegeben, welche in $^{2}/_{136}$ der Zeche bestehen.

§. 26.

Statt zweier Freikuxe für die Knappschafts- und Armenkasse wird in diesen Landestheilen gezahlt:

von den Steinkohlen-Bergwerken der 120ste Theil von dem Geldbeträge der verkauften Kohlen;

von den metallischen und anderen mineralischen Bergwerken der 68ste Theil der Ausbeute.

Dagegen werden von der Knappschaftskasse auch die sonst den Gewerkschaften zur Last fallenden Unterstützungen für erkrankte Bergleute (§. 85 des gemeinen Bergrechts) gezahlt.

§. 27.

In den Provinzen des Rheinischen Ober-Bergamtsbezirks, auf der rechten Rheinseite, verbleibt es hinsichtlich der Freikuxe für Kirchen, Schulen und Arme, oder der statt solcher zu zahlenden Beiträge vorläufig bei der in den einzelnen Landestheilen bestehenden Verfassung.

Motive

zu dem

Entwurf

des

gemeinen preußischen Bergrechts

und

der Instruktion

zur

Verwaltung des Berg-Regals.

A. L. R. Th. II. Tit. XVI. Abschn. IV.

1841.

Entw. §. 1. A. L. R. §§. 69 — 74.

Bei der Bestimmung der zum Bergregal gehörenden Mineralien verweiset das A. L. R. §. 69 zunächst auf die Provinzial-Gesetze.

So verschieden auch die Provinzial-Berggesetze in dem Ausdruck der Regalitäts-Objekte sind, so gering ist doch der Unterschied der Sache nach; eine völlige Gleichstellung für alle Provinzen hat daher um so weniger Bedenken, als die meisten Provinzial-Gesetze weiter gehen, als das A. L. R., und die wenigen wichtigen Ausnahmen, wie die Eisenerze in Schlesien und in der Lausitz, und die Kohlen in den vormalig Königlich Sächsischen Landestheilen, bei der Provinzial-Gesetzgebung berücksichtigt werden können.

Bei der Bestimmung der Objekte des Bergregals muß nur der Gesichtspunkt festgehalten werden, dem Staate solche Mineralien vorzubehalten, deren Benutzung, wegen der räumlichen Verhältnisse und ihrer Verbreitung im Innern der Erde, von dem Grundeigenthümer nicht in Uebereinstimmung mit dem staatswirthschaftlichen Interesse bewirkt werden kann, zu deren nachhaltiger Benutzung die Anweisung von Grenzen erforderlich ist, welche unabhängig von den Grenzen des Grundeigenthums sind. Hiernach sind

1. Ad §. 69. des A. L. R. Metalle aller Art als Regal beibehalten, und es ist nur mit Weglassung der nicht mehr passenden Bezeichnung „Metalle und Halbmetalle" die ganz allgemeine Fassung „Metalle und Erze" gewählt worden, um sowohl die wenigen gediegen vorkommenden Metalle, als auch alle ihre Verbindungen mit andern Substanzen zu umfassen. Auf den Zweck der Benutzung der Erze kann es dabei nicht ankommen, da dieselben Erze zur Darstellung theils von Metallen, theils anderer Produkte benutzt werden.

2. Ad §. 70. des A. L. R. Edelsteine, obgleich sie in dem Umfang des Preußischen Staates wenig vorkommen, sind, dem allgemeinen Gebrauche folgend, beibehalten worden, da kein genügender Grund vorliegt, sie auszuschließen.

3; Ad §. 71. des A. L. R. Die Salze sind ebenso, wie die Inflammabilien, nach dem oben aufgestellten Gesichtspunkte beizubehalten; der Salpeter, welcher durch die Edikte vom 30. September 1798 und 26. Februar 1803 bereits freigegeben ist, fällt schon als ein secundäres Erzeugniß an der Oberfläche und in besonderen Bauwerken aus; derselbe kann jedoch, der Bestimmtheit wegen, ebenso wie Torf, §. 73. des A. L. R., von dem Bergregal ausdrücklich ausgenommen werden. Andere Ausnahmen von diesen beiden Klassen von Mineralien zu machen, liegt kein Grund vor; auch giebt der Ausdruck zu keinem Zweifel Veranlassung.

4. Einer besondern Aufzählung der vom Bergregal ausgeschlossenen Mineralien (Steinarten und Erden), nach §§ 72. 73. des A. L. R., bedarf es nach dieser Fassung nicht, da von den Steinen nur allein Edelsteine als Regalitäts-Objekte aufgezählt worden sind.

Hiernach werden die §§. 69 — 74. des A. L. R. genügend durch den §. 1. d. E. ersetzt.

Entw. §. 2. A. L. R. §. 79.

Der Grundsatz der Nothwendigkeit einer besondern Verleihung ist aus §. 79. des A. L. R. beibehalten, nur ist die Aufzählung der verschiedenen Lagerstätten übergangen, da sie nach dem Entwurf keine Verschiedenheit gesetzlicher Bestimmungen begründen, eine vollständige Aufzählung derselben außerdem Schwierigkeit findet.

Der ausschließliche Vorbehalt der Benutzung des Steinsalzes und der Salzquellen für den Staat liegt insofern in dem bestehenden Salzhandels-Monopole, als ein Private dasselbe zwar außerdem ge-

winnen, aber das Produkt nicht einmal zu seinem eigenen Gebrauche verwenden könnte. Der Vorbehalt ist aus den Provinzial-Bergordnungen übernommen.

Entw. §. 3. Instr. §. II.

Es sind Zweifel über die Formen entstanden, unter welchen der Staat einen Bergbau für eigene Rechnung zu übernehmen hat. Da eine Verleihung des Staates an sich selbst unangemessen ist, so kann es dazu auch keiner Muthung bedürfen, sondern nur einer bestimmten öffentlichen Bekanntmachung, bevor Andere bereits Rechte auf dasselbe Feld erlangt haben. Werden Schürfarbeiten von der Behörde angestellt, ehe eine solche Erklärung abgegeben ist, so geschehen sie zu anderen Zwecken, als um einen Bergbau für Rechnung des Staates aufzunehmen, und können daher auch keine anderen Rechte, als die irgend eines Andern, begründen.

Entw. §. 4. A. L. R. §§. 75 — 78.

Der Verweisung in §§. 75. und 72. des A. L. R. auf die Provinzial-Gesetze darüber, wem die nicht zum Regal gehörigen Mineralien zustehen, bedarf es nicht, weil die Bestimmungen hierüber nicht in das Bergrecht gehören. Die Verweisung des §. 76. auf die allgemeinen Bergpolizei-Gesetze ist im Wesentlichen als nothwendig beibehalten und durch den bestimmteren Ausdruck „der Polizei-Vorschriften der Bergbehörde" ersetzt worden, indem deren Beobachtung bei unterirdischen Steinbrüchen, Thongruben, Dachschiefergruben wegen der Sicherheit der Oberfläche und der Arbeiter nothwendig ist.

Die Bestimmungen §§. 77. und 78. des A. L. R. brauchen hier nicht beibehalten zu werden. Es wird bei §. 30. Th. I. Tit. 8. des A. L. R. zu erwägen sein, ob diese Grundsätze dort etwa abgeändert werden müssen.

Entw. §§. 5—9. Instr. §. III. A. L. R. §§. 85—94. 472—480.

Von den hier benannten Werken erwähnt das A. L. R. nur der Hüttenwerke, erfordert zu deren Anlage Erlaubniß, worunter jedoch Verleihung zu verstehen ist (§§. 85. 88), und macht diese von Rücksichten auf das Brennmaterial und auf andere Hüttenwerke abhängig. Es ist angemessen, diese Rücksichten fallen zu lassen, da sie bei dem Gewerbbetriebe im Allgemeinen nicht genommen werden. Es genügt zu der Anlage die Erlaubniß der Behörde, und zwar wegen ihrer nahen, oft unzertrennlichen Verbindung mit dem Bergbau, der Bergbehörde unter Konkurrenz der Landes-Polizeibehörde, wobei die Einleitungen §§. 6, 7 angemessen, auch dem Edikte vom 28. October 1810 über die Anlage von Mühlen ähnlich sind.

Die Gründe einer Untersuchung der Anlage lassen sich in §. 8 nur ganz allgemein aufstellen. Die Aufsichtsgrundsätze des A. L. R. §§. 92 flg. 472 flg. können aufgegeben werden; die Behörden haben nur aus staatswirthschaftlichen Rücksichten die §. 9 erforderten Notizen zu verlangen.

Das A. L. R. erwähnt außer den Hüttenwerken nur noch §. 189 der verliehenen Schmiedestätten, die aber nach den allgemein veränderten Grundsätzen der Gewerbe-Verfassung keine weitere Berücksichtigung erfordern.

Dagegen sind die übrigen §. 5 erwähnten Werke: als Hammer- und Walzwerke, Alaun- und Vitriolsiedereien, Amalgamirwerke, welche in dem A. L. R. wohl unter der Kategorie der Hüttenwerke mit inbegriffen waren, ausdrücklich genannt, weil sie mit dem Bergbau in so naher Verbindung stehen, daß die Erlaubniß zu ihrer Anlage ebenfalls am zweckmäßigsten von der Bergbehörde ausging.

Diejenigen Werke dieser Art, welche von Bergeigenthümern angelegt werden, um ihr Bergeigenthum benutzen zu können, und die daher als Zubehörungen von Gruben zu betrachten sind, werden unter der Benennung Zugutemachungs-Anstalten den Aufbereitungs-Anstalten rücksichtlich der Verhältnisse zu den Grundeigenthümern nach der Bestimmung des A. L. R. §. 109 gleichgestellt, wie bei dem betreffenden §. 234 d. G. und der Instr. XXIX. nachgewiesen wird. Für die Anlage solcher Werke von andern Unternehmern sind aber diese Bestimmungen im Interesse der Grundeigenthümer fallen zu lassen.

Entw. §. 10. A. L. R. 98—104.

Nach einem Schreiben des Herrn Ministers des Innern vom 18. April 1829 sollen die Bergwerks-Abgaben durch ein besonderes Gesetz regulirt werden; deshalb sind sie hier nur ganz allgemein erwähnt. Es war daher nur nothwendig, die Natur der Rezeßgelder hier genauer zu bezeichnen, weil von deren Entrichtung nach deren späteren Vorschriften die Erhaltung des Bergeigenthums abhängt.

Entw. §. 11. A. L. R. §§. 95—97.

Das Vorkaufsrecht des Staats auf Gold und Silber ist nach der Bestimmung des A. L. R. beibehalten. Die einzelnen Bergordnungen dehnen dies Recht auch noch auf andere Metalle aus, und hinsichtlich des Chrysopras ist in den bisherigen Konzessionen gewöhnlich die Verbindlichkeit auferlegt, die gewonnenen Steine gegen billige Taxe abzuliefern. Es ist deshalb das Vorkaufsrecht hinsichtlich aller Mineralien beibehalten, für welche dasselbe bisher festgestellt war, und es kann dem Staate überlassen bleiben, in welchen Fällen dies Recht ausgeübt werden soll.

Entw. §§. 12—14. Instr. §. IV. A. L. L. §§. 106—108.

Statt des §. 108 ist im §. 13 d. E. die Fassung des §. 23 des Ediktes vom 30. Mai 1810 über die Rechte des Standesherrn gewählt. In der Instruktion §. IV. werden die Behörden angewiesen, die Verhältnisse der mit dem Bergregal Beliehenen in den einzelnen Fällen durch besondere Reglements festzustellen. Das A. L. R. hat keine Bestimmung für den Fall, wenn der Beliehene die Mineralien unbenutzt läßt. Diese ist aus Kap. I. §. 5 der Magdeburgischen B. O. in den §. 14 des Entw. aufgenommen.

Entw. §§. 15, 16.

In diese Paragraphe des Entwurfs sind Bestimmungen über das Bergbau-Privilegium aufgenommen. Es besteht dies in allgemeinen Verleihungen des Bergbaues auf bestimmte Objekte in einem gewissen Bezirke, wie sie hauptsächlich in Schlesien bestehen. Der Berechtigte hat das Recht, in seinem Bezirke den von Andern verlangten Bergbau selbst zu treiben, diese also auszuschließen (jus excludendi alios, Spezial-Berglehn). Will er aber von seinem Rechte keinen Gebrauch machen, so muß nach §. 16 die Behörde berechtigt sein, die nachgesuchte Verleihung an Andere zu ertheilen, wenn dieselbe im allgemeinen Interesse des Publikums liegt.

Entw. §§. 17—19. Instr. §. V. A. L. R. §§. 136—140.

Die §§. 136, 137 des A. L. R. sind übergangen, weil auch ohnedies Fremde und Juden im Erwerbe des Bergeigenthums nicht mehr beschränkt sind, und es der Befreiung ihrer Antheile von Konfiskation und Abschoß nicht mehr bedarf.

Die Ausschließung der Bergbeamten von der Theilnahme am Bergbau ist durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. Januar 1806 und 2. November 1808 unbedingt ausgesprochen und auf die Ehefrauen und die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder ausgedehnt; das bis zur Publikation dieser Bestimmungen erworbene Eigenthum fällt aber nach einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27. August 1819 nicht unter das Verbot. Dies Verbot muß allgemein beibehalten, und bei der nahen Verbindung der Hüttenbeamten auch auf diese und dergleichen Besitz ausgedehnt werden. Bei Erbschaften und Schenkungen würde es indessen unbillig sein, den Beamten den Erwerb selbst zu untersagen; denn etwaige unlautere Motive bei Schenkungen in Beziehung auf die Amtsverhältnisse sind hier nicht in Betracht zu ziehen, weil darüber schon die allgemeinen Strafgesetze bestimmen; es muß deshalb in diesen Fällen nur nach §. 17 die Entäußerung erzwungen werden, und dazu ist das gewählte Präjudiz nothwendig und auch nicht zu hart.

Dieselben Folgen müssen, um das Gesetz aufrecht zu erhalten, in den Fällen des §. 18. eintreten; im Uebrigen bleibt dagegen nach §. 17. den Beamten ꝛc. der Erwerb gänzlich untersagt.

Im §. V. der Instruktion werden den Behörden die Anweisungen zur Ausführung dieser Bestimmungen ertheilt. Die Verfügung der Subhastation ist als eine Disziplinar-Maaßregel anzusehen, gegen welche die Berufung auf den Rechtsweg nicht zugelassen werden kann; durch die Zulässigkeit der Beschwerde ist der Beamte genügend gesichert. Soll aber das Eigenthum dem Staate zugesprochen werden, so kann dann jene Berufung nicht versagt werden.

Bei diesen Vorschriften bleibt noch der Fall möglich, daß das nach §§. 17. 18. d. G. zu entäußernde Eigenthum keinen Werth hat, deshalb die Subhastation ohne Erfolg ist, und auch der Staat es nicht übernehmen will. Dem läßt sich aber nicht vorbeugen, weil man die Miteigenthümer zur Uebernahme nicht zwingen kann. Dieser Fall ist aber auch nicht leicht zu besorgen, weil dann schon die Subhastationskosten den Beamten veranlassen werden, sich des Eigenthums zu entschlagen; nöthigenfalls kann sich auch der Staat das Eigenthum überweisen und es dann ins Freie fallen lassen.

Entw. §. 22. 23. A. L. R. §§. 133. 135.

Nach den Vorschlägen mehrerer Gutachten ist statt der bisherigen Unterabtheilungen der Kuxe in Achttheile, die in Zehntheile als für das Rechnungswesen bequemer angenommen. Die Bestimmung §. 135. des A. L. R. hatte den Zweck, der allzugroßen Bruchvertheilung der Kuxe vorzubeugen, der aber nicht erreicht worden ist, und die Vertheilungen sind bis zu Brüchen mit 13 Nennern gediehen, wodurch denn das Rechnungs- und Hypothekenwesen sehr erschwert wird. Diesem kann für die Zukunft nur dadurch vorgebeugt werden, daß nach §. 22. des Entwurfs jede andere Abtheilung des Kuxes in Brüche mit einem andern Nenner als zehn untersagt wird; die Folgen werden unter §. 60. bestimmt.

Durch die bisherigen Unterabtheilungen ist die Zahl der Miteigenthümer so bedeutend vermehrt, daß von mehreren Seiten über die Schwierigkeit, einen Beschluß der Gesammtheit zu Stande zu bringen, geklagt wird. Um dies zu erleichtern, ist in §. 23. des Entwurfs die Bestimmung aufgenommen, daß die Besitzer von Antheilen, die weniger als einen Kux besitzen, nicht für sich allein stimmfähig sind, sondern die Besitzer von solchen kleinen Antheilen sich nur zusammen zu einer Stimme vereinigen können. Dieser letztere Theil der Bestimmung ist unerläßlich, um die kleinen Antheilsbesitzer gegen einige große zu schützen und um dem Falle vorzubeugen, daß nicht sämmtliche Mitbesitzer ihr Stimmrecht verlieren, wo alsdann gar kein Beschluß gefaßt werden könnte.

Entw. §§. 25. 26. Instr. §. 6.

Diese Bestimmungen sind aus derselben Rücksicht beigefügt. Die Schwierigkeiten, einen vollständigen Beschluß einer Gewerkschaft zu errichten, wurden besonders störend bei den sogenannten Konsolidationen. Im Bezirke des Ober-Bergamts Dortmund fanden sich nämlich viel ältere Zechen, deren Felder zu klein waren, um großartige Anlagen durch Maschinen ꝛc. für den Tiefbau zu belohnen, und welche deshalb mit benachbarten vereinigt (konsolidirt) werden sollten.

Diese Maaßregel scheiterte häufig an dem Widerspruche oder Ausbleiben Einzelner, und die Behörden sowohl als die Gewerken baten um Erleichterung des Verfahrens. Dieser Antrag verdient alle billige Berücksichtigung, welche nur in der Erleichterung von Beschlüssen im Allgemeinen bestehen kann. Es geht nicht zu weit, wenn nach §. 25., sobald die Mehrheit der Gewerken eine Maaßregel beschließt, welcher die übrigen widersprechen, dann die Bestimmung über deren Zweckmäßigkeit der Bergbehörde mit Ausschluß des gerichtlichen Verfahrens überlassen wird, und ferner den Hypothekengläubigern und Realberechtigten nach §. 26. alles Widerspruchsrecht gegen solche Maaßregeln genommen wird.

Entw. §§. 27—37. Instr. §. VII. A. L. R. §§. 141—153.

Beim Schürfen ist §. 27. die wichtige Abweichung aufgenommen worden, daß nicht allein der Grundeigenthümer ohne Schürfschein zum Schürfen nach den Objekten des Bergregals berechtigt ist, und dies auch Andern verstatten kann, sondern auch, daß er, bevor ein Schürfschein auf sein Grundeigenthum gegeben werden darf, von der Bergbehörde zu einer Erklärung aufgefordert werden soll, ob er selbst

schürfen will. Durch diese Bestimmung wird eine jede Belästigung, die das Schürfen dem Grundeigenthümer verursachen kann, so weit von demselben entfernt, als es die Aufsuchung der zum Bergregal gehörenden Mineralien nur irgend verstattet. Es ist dabei der Zweifel erhoben worden, ob durch diese Bestimmung in denjenigen Gegenden, wo noch kein Bergbau im Gange, oder doch noch nicht in einem lebhaften Betriebe ist, die Anregung zur Aufsuchung der unterirdischen Schätze nicht auf eine nachtheilige Weise unterdrückt wird. Nur die Rücksicht, jede Störung des Grundeigenthümers durch Arbeiten von ungewissem Erfolg zu beseitigen, hat über diesen Zweifel hinweggehen lassen. Diese Bestimmung, wodurch der §. 140. des A. L. R. ersetzt wird, hat mehrere andere Abänderungen in den folgenden Paragraphen des A. L. R. erforderlich gemacht. Die Bestimmungen des §. 141. des A. L. R., daß der Grundeigenthümer demjenigen, welcher einen Schürfschein — nunmehr nach Ablauf der festgesetzten dreimonatlichen Frist — erhalten hat, das Schürfen nicht verwehren dürfe, ist nothwendiger Weise beibehalten worden. Die Größe der Schürffelder ist übereinstimmend mit der Größe der Grubenfelder festgesetzt worden, und dadurch die sehr ungewisse Bestimmung des §. 143. des A. L. R. ersetzt, welche bereits zum Anhalten für die Behörden auf administrativem Wege eingeschränkt war, dabei hat aber die Bestimmung, daß auf dieselbe Fläche gleichzeitig nicht mehrere Schürfscheine gegeben werden sollen, welche im A. L. R. nur ausdrücklich für die Grundeigenthümer (§. 142) ausgesprochen ist, allgemein gemacht werden müssen, um Kollisionen der Schürfer untereinander zu vermeiden, wie dieselbe auch schon gegenwärtig für nothwendig erachtet ist. (Ministerial-Rescript vom 21. November 1821; 19. August 1823; 15. Dezember 1836.)

Daß der Grundeigenthümer, welcher auf die an ihn ergangene Aufforderung zum Schürfen sich dazu nicht geneigt erklärt, späterhin und so lange der, in Folge dieser Erklärung ertheilte Schürfschein in Kraft ist, sein früheres Recht zum Schürfen nicht zum Nachtheile des Schürfers ausüben dürfe, versteht sich zwar schon von selbst, es ist dies jedoch in §. 28 d. Entw. noch ausdrücklich erwähnt worden.

Die Zeit, auf welche ein Schürfschein in Kraft bleibt, — nach dem A. L. R. §. 144 auf Ein Jahr und Sechs Wochen festgesetzt — ist auf Ein Jahr (§. 30) bestimmt worden, was um so eher für zulässig zu halten ist, als die Bergbehörde diese Frist nach Befinden der Umstände verlängern kann und das Ministerium in der Zeit dieser Verlängerung der Frist nicht beschränkt ist.

Die §§. 145—149 des A. L. R., welche die Verhältnisse des Grundeigenthümers zum Schürfer in Bezug auf den Ort und die Zeit der vorzunehmenden Arbeiten regeln, sind in den §§. 31 und 32 beibehalten, und ist nur die auf 4 Fuß bestimmte Entfernung auf 50 Lachter erweitert, weil es billig ist, die Störung des Eigenthümers in der Nähe seiner Gebäude zu vermeiden. Statt „bepflanzte Baum- und Kohlgärten" im §. 148 des A. L. R. werden angemessene Gärten im Allgemeinen ausgenommen, weil alle Gärten gleiche Berücksichtigung verdienen. Aus dem nämlichen Grunde sind auch noch Höfe, Alleen und Weinberge ausgenommen, und die Ausnahme der Wiesen ist bestimmter auf die Sommermonate beschränkt.

Das A. L. R. §. 153 gestattet nur dann dem Eigenthümer, Sicherheit für die Schäden durch das Schürfen zu verlangen, wenn Arrestgründe vorhanden sind; die Grundsätze von Arresten sind aber hier nicht anwendbar, weil von erst bevorstehenden Beschädigungen und Verlusten die Rede ist, welche der Eigenthümer ohne vorherige Sicherstellung nicht zu leiden braucht. Deshalb ist ihm allgemein gestattet, diese zu verlangen und der Bergbehörde im §. 37 deren Bestimmung überlassen. Ueber die Entschädigung selbst ist hier und in einigen späteren Fällen das Verfahren dahin bestimmt, daß die Bergbehörde das Quantum durch ein Resolut bestimmt, und hiergegen beiden Theilen entweder der Rekurs an die vorgesetzte Behörde, oder der Rechtsweg freisteht.

Entw. §§. 38—40. Instr. §. VIII.

Bisher hatte der Grundeigenthümer ohne Schurfschein keine Finderrechte; dieselben folgen aber für denselben und für den, welchem er seine Zustimmung zum Schürfen ertheilt hat, aus der Bestimmung des §. 27.

Dem zufälligen Finder kann nur insofern ein Recht zustehen, als der Grundeigenthümer von dem

Funde für sich keinen Gebrauch machen, denselben durch Muthung nicht in Anspruch nehmen w.l. Hat aber der Grundeigenthümer bereits durch die Erklärung, nicht selbst schürfen zu wollen, auf sein Vorzugsrecht verzichtet, und ist dasselbe auf denjenigen übergegangen, welcher einen Schürfschein erhalten hat, so kann der zufällige Finder keine Rechte mehr erlangen; in einem Schürffelde findet daher kein zufälliger Fund statt.

Ebenso wie der Erb- und Grubenstöllner durch Ueberfahren des Minerals (unterirdischen Fund) Finderrechte erlangt, müssen diese auch der Grube zugestanden werden, welche das Mineral bis an die Grenze ihres Grubenfeldes verfolgt und hier entblößt, und daher einen Fund (über Tage oder in der Grube) im bergfreien Felde nachzuweisen im Stande ist.

Das Recht der Finder untereinander wird nach §. 155 d. A. L. R. nach der Zeit der wirklichen Entdeckung bestimmt, diese ist aber so schwer zu ermitteln, daß es praktischer und billiger ist, nach §. 39 d. Entw. das Recht von der Präsentation der Muthung von der Behörde abhängig zu machen; weshalb in dem §. 42 d. Entw. die Erfordernisse zu einer gültigen Muthung so weit beschränkt sind, daß sie unmittelbar nach der Auffindung eines Minerals durch einen Schurf (oder Bohrloch) angegeben werden können, und diese Muthung nichts weiter als eine Anzeige des Fundes ist.

Nimmt der Finder aber seine Rechte durch diese Muthung nicht sofort in Anspruch, um den Fund noch weiter aufzuklären, so kann derselbe von einem Dritten in Anspruch genommen und Muthung darauf eingelegt werden. Für diesen Fall werden die Rechte des ersten Finders durch die Bestimmung §. 40 geschützt, daß diese von einem Nichtfinder eingelegte Muthung erst nach Ablauf von vier Wochen Rechte erlangt, wenn innerhalb dieser Frist der Finder keine Muthung auf seinen eigenen Fund einlegt. Diese Frist stimmt mit dem §. 155 des A. L. R. überein, sichert aber den Finder, d. i. den Grundeigenthümer oder den Schürfer, der mit einem Schürfschein versehen ist, gegen Chikanen auf eine noch bestimmtere Weise.

Entw. §§. 41—49. Instr. §. IX. A. L. R. §§. 158—168.

Im §. 42 d. Entw. sind diejenigen Erfordernisse der Muthung angegeben, welche gleich bei der Einlegung beigebracht werden müssen. Das A. L. R. ertheilt hierüber keine Vorschrift.

Die Angabe der Art der Auffindung ist erforderlich, damit die Behörde gleich beurtheilen kann, ob die Muthung von dem Grundeigenthümer, von dem, welchem dieser seine Zustimmung zum Schürfen ertheilt hat, von einem mit Schürfschein versehenen Schürfer, von einem zufälligen Finder in einem freien oder in einem Schürffelde, endlich von einem Dritten auf einen fremden Fund eingelegt ist.

Zu den übrigen Angaben §. 43. sind in der Regel erst Versucharbeiten nothwendig' die eine längere Zeit in Anspruch nehmen können, und sie sind daher nur nachträglich, aber mit Bestimmung einer Präklusivfrist verlangt, um nicht durch Verschleppung der Angelegenheit spätere, sehr lästige Kollisionen hervorzurufen. Der verlangte Situationsriß ist zur richtigen Beurtheilung der Muthung erforderlich und auch jetzt schon bei allen Belehnungs-Verhandlungen vorgeschrieben. Zwei Exemplare desselben müssen aber der Sicherheit wegen angefertigt werden, damit das eine dem Verleihungsbesitzer mit der Verleihungs-Urkunde zurückgegeben werden, das andere aber bei dem Bergamt aufbewahrt bleiben kann.

Zur Beurtheilung des Sachverhältnisses sind die §§. 44. und 47. vorgeschriebenen Lokal-Untersuchungen nothwendig.

Entw. §. 50—52. Instr. §. X. A. L. R. §§. 156. 157.

Das A. L. R. bestimmt die Feldesgröße nach Fundgruben und Maaßen. Diese Unterscheidung ist nicht erforderlich. Der §. 50. bestimmt diejenige Feldesgröße, welche dem Muther, insofern er die Verleihung erhält, mindestens zu Theil werden muß.

Bei der Längenvermessung setzt das A. L. R. §. 156. für diese Feldesgröße 42 Lachter fest, welche der Abrundung wegen auf 50 Lachter erhöht worden ist, während bei der gevierten Vermessung dieselbe Größe von 50 Lachtern ins Gevierte, oder 50 Lachter lang und 50 Lachter breit (2500 Qua-

dratlachter) beibehalten worden ist. Die Vierung bei der Längenvermessung ist ebenfalls auf 50 Lachter bestimmt worden, weil dieselbe bei dem wichtigsten Gangbergbau des Preußischen Staates, im Siegenschen, nach dem Deliberations-Protokoll vom 5. August bis 7. Oktober 1765, 42 Lachter (bei 84 Lachter Länge) bereits beträgt, und eine etwas vergrößernde Abrundung eher zulässig ist, als eine Beschränkung. Da das Gesetz vom 1. Juli 1821 die Vierung horizontal (und nicht rechtwinklich gegen die Fallinie der Lagestätte) festsetzt, und es Observanz im Siegenschen ist, die Vierung horizontal auf der Oberfläche des Gebirges zu vermessen, so ist diese Bestimmung aus dem Gesetze vom 1. Juli 1821 allgemein angenommen worden.

Bei derjenigen Größe, bis zu welcher auf Verlangen des Muthers und nach der Beurtheilung der Bergbehörde in jedem einzelnen Falle das Feld ausgedehnt werden darf, hat theils das Gesetz vom 1. Juli 1821, theils das wachsende Bedürfniß großer Anlagen für den Bergbau das Anhalten gegeben. Das Maximum der Vierung ist wie im Gesetze vom 1. Juli 1821 auf 500 Lachter festgesetzt, und die Länge des Feldes dabei (bei gestreckter Vermessung) von 602 Lachtern auf 1000 Lachter erhöht worden, während eine gleiche Oberfläche, wie sie sich hieraus zu 500,000 Quadratlachtern ergibt, auch als das Maximum gevierter Felder angenommen worden ist, und damit die im Gesetze vom 1. Juli 1821 auf 235,984 Quadratlachter bestimmte Feldesgröße dem Bedürfniß entsprechend erhöht.

Ein Mißbrauch dieser Maxima ist um so weniger zu befürchten, als jeder einzelne Fall der Beurtheilung nicht nur des Bergamts und Ober-Bergamts, sondern auch des vorgesetzten Ministeriums unterliegt.

Bei Verleihung auf zerstreut vorkommende Mineralien sind aber diese Größen nicht angemessen, und ist diese deshalb im §. 52 auf weitere Distrikte, ohne Vermessung, mit genauer Angabe des zu gewinnenden Minerals gestattet.

Entw. §§. 53—56. Instr. §§. XI. XII. A. L. R. §§. 169—171.

Der §. 53 des Entwurfs ist neu zugesetzt; das A. L. R. spricht den Grundsatz: „daß die vorschriftsmäßige Muthung ein wirkliches Recht auf Verleihung gibt," nicht ausdrücklich aus; es ist dies aber zur Vermeidung von Zweifeln nothwendig.

Ebenso ist der §. 55 des Entwurfs neu zugesetzt, da eine bestimmte Vorschrift darüber: welche Rechte dem Beliehenen auf andere nicht verliehene Mineralien, welche er in seinem Grubenfelde findet, zustehen, nothwendig ist, um Störungen des Betriebes und Streitigkeiten zu vermeiden.

Daß diese Bestimmung nicht auf die dem Staate zur Benutzung ausschließend vorbehaltene „Steinsalzlager und Salzquellen" bezogen werden darf, ist ausdrücklich bemerkt.

Für den Fall, daß von Mehrern die Verleihung desselben Feldes verlangt wird, ertheilt die Instruktion §. XI. Nr. 4. nähere Anweisungen. Es läßt sich zwar dagegen erinnern, daß die Konkurrenten sämmtlich blos persönliche Rechte haben, und die nur auf Beliehene passenden Vorschriften von Alter im Felde §. 126 flg. d. G. hier nicht eintreten können; nach dem A. L. R. I. Tit. 10. §. 18 flg. können aber solche Prätendenten, welche alle nur persönliche Rechte zur Sache haben, gegen einander auftreten, und es hat dies um so weniger Zweifel, wenn die Behörde ihre persönlichen Rechte ausdrücklich zur rechtlichen Ausführung verweist. Das andere Auskunftsmittel, beiden Theilen gleichzeitig die Verleihung zu ertheilen, ist unangemessen. Die im §. 56 erwähnten Berge (Mineralien, welche nicht zum Bergregal gehören) würden ohne besondere Bestimmung dem Eigenthümer gehören, müssen aber billig dem Beliehenen in soweit zugesprochen werden, als er ihrer zur Grube, deren Zubehörungen einschließlich der Zugutemachungs-Anstalten, und insbesondere zu den Planirungsarbeiten bedarf, und zwar ohne besondere Vergütung, weil diese von den Gewinnungskosten in der Regel mehr als aufgewogen wird.

Entw. §. 57, 58. Instr. §. XIII. A, L. R. §§. 172—187.

Zur Vermeidung von Feldesstreitigkeiten und zur Uebersicht über die verliehenen Grubenfelder ist es nothwendig, mit dem Vermessen gleich nach der Verleihung vorzuschreiten. Da auch die Grundeigen-

thümer möglicherweise dabei interessirt sein können, so wird der Vermessungstermin vorher öffentlich bekannt gemacht, damit ihnen Gelegenheit gegeben wird, ihre Rechte dabei wahrzunehmen.

Das Verfahren ist in der Instruktion genauer vorgeschrieben. Ueber die rechtlichen Wirkungen der Vermessung und die Rektifikation der Grenzen ist der §. 58 beigefügt, damit Prozesse über Grubenfelder und Störungen eines angrenzend Beliehenen in seinem Bau so viel als möglich vermieden bleiben.

Entw. §§. 59 — 68 Instr. §. XIV. A. L. R. §§. 322 — 327, 255 — 267.

Um das Verbot gar zu weiter Unterabtheilungen des Bergeigenthums im §. 22 aufrecht zu erhalten, sind für die nothwendigen Vertheilungen die Vorschriften §. 60 d. E. erforderlich, und in der Instruktion §. XIV. ferner Vorschriften zur Ausgleichung der bisher erfolgten übergroßen Zersplitterungen ertheilt.

Die §§. 261, 262 des A. L. R. sind §§. 66 und 67 d. E. mit aufgenommen, weil es schwierig sein würde, gegen den Käufer oder einen von mehreren Erben das Kaduzirungsverfahren wegen rückständiger Zubuße zu begründen. Die §§. 266 und 267 des A. L. R. sind im §. 68 d. E. beschränkter gefaßt, weil deren Sinn doch nur dahin gehen kann, daß der eingetragene Besitzer stets als wahrer Eigenthümer angesehen werde.

Entw. §§. 69 — 72, Instr. §§. XV. XVI. A. L. R. §§. 82 — 84, 307 — 313.

Der Hauptgrundsatz über die Einwirkung der Bergbehörde auf den Betrieb der Gruben ist aus dem A. L. R. §. 82 in den §. 69 d. Entw. übernommen. Es gründet sich auf das Recht des obersten Bergherrn, sein frei erklärtes Eigenthum nur unter gewissen Bedingungen abzutreten, zu deren wichtigsten, außer einem gewissen Ertragsantheil, die fortgesetzte Direktion des Betriebs gehört, indem nur dadurch dem Staate die Nachhaltigkeit der im Schooße der Erde verborgenen Lagerstätten mit größter Sicherheit erhalten, und dadurch die allgemeine Nationalwohlfahrt gesichert werden kann, wie mehrseitige Erfahrungen in Ländern, wo der Bergwerksbetrieb nach den beiden verschiedenen Prinzipien über die Einwirkung der Behörde auf denselben seit längerer Zeit geführt wird, beweisen.

Uebrigens ist abweichend von §. 83 des A. L. R. im §. 70 d. Entw. festgestellt, damit jeder Beliehene sein spezielles Interesse auf jede Art wahrnehmen kann, nicht allein bei Beschließung wichtiger Vorrichtungen, welche mit erheblichen Kosten verbunden sind, denselben zuzuziehen, sondern daß alle Verhandlungen über den auszuführenden Betrieb gemeinschaftlich von dem Beliehenen und der Bergbehörde geführt werden sollen, und nur bei verschiedenen Ansichten das vorgesetzte Ministerium entscheidet.

Der §. XV. der Instruktion stellt die Gesichtspunkte fest, nach denen diese Einwirkung der Behörde auf den Betrieb stattfinden soll, und auch die Form dieser Einwirkung.

Bei Allein-Bergeigenthümern bleibt die Ausführung der Betriebsbeschlüsse durch geprüfte und sachverständige Beamte überlassen, da hier keine durch verschiedene Betheiligung gesonderten Interessen, besonders in Bezug auf die kleinen Mitbesitzer, die Behörde zu einer Wahrnehmung der Interessen dieser letzten veranlaßt.

Die Grubenarbeiter werden abweichend von §. 307 des A. L. R. von den Beliehenen vorgeschlagen, damit sie rücksichtlich ihrer Qualifikation von dem Bergamte geprüft werden können, und dann diesem Vorschlage gemäß angenommen.

Auch bei der Annahme und Entlassung der Arbeiter ist der Vorschlag den Beliehenen, oder den von ihnen gewählten Grubenbeamten nach §. 78 d. Entw. überlassen, und nur zur Aufrechthaltung der Ordnung unter den Arbeitern die Ausführung der Bergbehörde übertragen.

Entw. §§. 73 — 78 A. L. R. §§. 188 — 203.

Der Grundsatz, daß das Bergeigenthum ununterbrochen in Betrieb erhalten werden muß, ist im §. 73 d. Entw. nach §. 188 d. A. L. R. beibehalten; er ist nothwendig, weil darauf der Zweck der

Verleihung beruht, und das unbenutzte Bergeigenthum daher nach §. 108 kaduzirt und Andern verliehen werden muß. Wegen besonderer Verhältnisse in einzelnen Provinzen, namentlich in einem Theile des Westphälischen Ober-Bergamts-Bezirks, wo eine große Zahl von verliehenen Gruben seit langer Zeit außer Betrieb sind, kann die erforderliche Bestimmung bei der Provinzial-Gesetzgebung berücksichtigt werden.

Entw. §. 79, 80. Instr. §. XVI. A. L. R. §§. 272 — 273,

Abweichend von den Bestimmungen des A. L. R. bleibt der Haushalt den Beliehenen und deren Grubenbeamten unter bloßer Kontrole überlassen, nur müssen die belegten Rechnungen der Bergbehörde zur Revision übergeben werden, was zur Sicherung der Rechte der kleineren Gewerken, der Freikur-Besitzer, der Grundeigenthümer und des Nutzungs-Antheils des Landesherrn nothwendig ist. Die Bestimmungen des §. 315 des A. L. R. sind nur in einzelnen, besonders angeführten Fällen beibehalten worden, wo es das Interesse des Staates oder einzelner Mitbesitzer der Gruben durchaus nothwendig macht.

Entw. §§. 81, 82. A. L. R. §§. 206 — 209.

Es ist der allgemeine Begriff von Raubbau §. 81 festgestellt, und sind genügende Strafbestimmungen gegen denselben getroffen. Da derselbe bei einer angemessenen Aufsicht und Direktion der Behörde nur in sehr seltenen Fällen und nie in großer Ausdehnung vorkommen kann, so ist die Kaduzirung des Berg-Eigenthums (§. 209 des A. L. R.) aus dieser Ursache aufgehoben.

Entw. §. 83. A. L. R. §§. 210 — 212.

Die §§. 210, 211 des A. L. R. werden genügend durch den §. 83 des Entw. ersetzt. Der §. 212 des A. L. R. ist nach Kap. 29 der Schlesischen und Magdeburgischen B. O. in früheren Zeiten durch einzelne Mißbräuche veranlaßt, deren Berücksichtigung nicht mehr nothwendig erscheint, weil ihnen durch sofortige Vermessung der Felder vorgebeugt werden kann. Auch folgt auf die §. 212 erwähnten Beschädigungen der Schadenersatz und die Strafe schon aus den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen; der Verlust der Bergtheile des Beschädigers ist aber eine ganz unverhältnißmäßige Strafe.

Entw. §§. 84—89. Instr. §. XVII. Nr. 5, 6. A. L. R. §§. 213—220.

Der Erfahrung nach ist es nothwendig, die Arbeiter vor Verkürzungen zu sichern, welche ihnen dadurch zugefügt werden, daß ihnen statt des Geldlohns geldwerthe Sachen gegeben werden. Bei der Schwierigkeit der Entdeckung solcher Unterschleife ist es daher nothwendig, diese mit nachdrücklicher Strafe in §. 84 zu bedrohen. Die Ausnahmen, welche nicht als nachtheilig für die Arbeiter anzusehen sind, sondern sich als vortheilhaft für dieselben bewährt haben, sind in der Instr. §. XVII. §. Nr. 5. ausdrücklich angeführt.

Die Bestimmungen §§. 214, 215 des A. L. R. über die Unterstützung erkrankter Arbeiter sind zwar wörtlich nur für Bergleute gegeben; dieser Ausdruck ist aber im weitern Sinne genommen, und die Vorschriften sind auch bisher auf alle bergmännischen Arbeiter der Gruben und ihrer Zubehörungen angewendet und deshalb im §. 85 d. Entw. so aufgenommen. Die Unterstützung ist allgemein auf sechs Wochen festgesetzt, weil der Unterschied zwischen Ausbeut- und Zubußzechen im §. 215 des A. L. R. für den Arbeiter keine Billigkeit hat. Die Magdeb. B. O. dehnt die Unterstützung §. 218 des A. L. R. auf die Erben aus; es scheint angemessen, sie nach §. 86 d. Entw. der Wittwe und den Kindern zuzugestehen. Den Fällen, in welchen nach §. 219 d. A. L. R. die Unterstützung entzogen wird, ist nach der Magdeb. B. O. Kap. 78. §. 4, der Clev. B. O. Kap. 76. §. 4, im §. 88 d. Entw. die fortgesetzte ausschweifende Lebensweise zugesetzt.

Entw. §§. 90—93. Instr. §. XVIII. A. L. R. §§. 269—271, 310 flg.

Nach dem A. L. R. §. 269 ist der Lehnträger (Beliehene oder Verleihungsbesitzer) Repräsentant der Gewerkschaft. Diese Bestimmung veranlaßt Schwierigkeiten, sobald der Lehnträger stirbt, und ist überhaupt nicht passend für die Verhandlungen der Gewerkschaft mit der Bergbehörde über Betriebs-Angelegenheiten der Grube und zur Leitung des der Gewerkschaft unter bloßer Kontrolle überlassenen Haushalts. Es ist daher angemessener, daß die Interessenten sich ihren Vorstand selbst wählen, und diesem dann von der Behörde die Bestätigungs-Urkunde ausgefertigt wird. Seine Befugnisse können allgemein festgestellt werden, so daß es der Erwähnung einer Vertretung in Prozessen nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. Oktober 1831 nicht speziell bedarf.

Entw. §§. 94—99. Instr. §§. XVI. XIX. A. L. R. §§. 274—279, 300—306.

Wenn nach §. 80 der Haushalt dem Bergeigenthümer oder Grubenvorstande unter bloßer Kontrolle der Bergbehörde überlassen bleibt, so kann dies auch hinsichtlich der Feststellung und Einziehung der Zubuße und der Verlagsvertheilung geschehen. Die mit der Zahlung säumigen Gewerken werden vom Schichtmeister der Behörde angezeigt, um gegen sie das Kaduzirungs-Verfahren einzuleiten.

Der §. 95 setzt nur ganz allgemein, wie §. 277 des A. L. R. fest, daß von Freikuren keine Zubuße gefordert werden darf; über das Bestehen der Freikure und ihren Antheilswerth entscheiden die Provinzialrechte.

Die Bestimmung §. 97 d. Entw., daß entfernt wohnende Gewerken einen Bevollmächtigten bestellen müssen, ist in der Magdeb. B. O. Kap. 36. §. 3 in Beziehung auf die Zahlung der Zubuße festgestellt. Es gereicht aber zur Erleichterung des Verfahrens, wenn sie ganz allgemein festgestellt wird, und um ihr Kraft zu geben, muß das aufgenommene Präjudiz beigefügt werden. In ähnlichen Fällen erfolgt zwar sonst eine öffentliche Aufforderung durch Zeitungen oder Intelligenzblätter; doch ist anzunehmen, daß das Bergeigenthum geringen Werth hat, wenn sich der Eigenthümer ohne Vorsorge entfernt; es sind dann Verzögerungen und Kosten möglichst zu vermeiden.

Entw. §§. 100—105. Instr. §. XX. A. L. R. §§. 328—344.

Die §§. 328—330 des A. L. R. sind genügend durch §. 100 d. Entw. ersetzt; der §. 331 wird unten beim Kaduzirungs-Verfahren aufgenommen; die §§. 332—334 können aber übergangen werden, weil deshalb die allgemeinen Regeln über den Verkauf der Hypothek entscheiden.

Ueber den Arrest auf Bergeigenthum genügen die Bestimmungen §§. 101, 102 des Entw. Die Vorschriften §§, 339 und 340 des A. L. R. sind übergangen, weil beide, sowohl der Eigenthümer als der Arrest-Impetrant die Verbindlichkeit haben, für die Zahlung der Zubuße zu sorgen, und wenn dies nicht geschieht und das Bergeigenthum deshalb kaduzirt wird, beide ihr Recht verlieren, aber keine Billigkeit dafür spricht, daß dann der letztere den ersten noch entschädigen soll.

Die Prioritäts-Vorschriften für die Berggläubiger, §. 343 des A. L. R., sind in den §. 104 d. Entw. aufgenommen, indessen kommt dabei Folgendes in Betracht:

1. Auch beim Bergkonkurse können Gläubiger, welche nach §§. 269, 270. Th. I. Tit. 50 der A. G. O. von der Einlassung in den Konkurs befreit sind, oder Vindikanten nach §§. 297. 335 ibid. auftreten. Dies wird indessen selten sein, und es genügt, wenn deshalb im Eingange des §. 104 auf die allgemeinen Gesetze verwiesen wird. — Conf. Bielitz Komm. Bd. 8. S. 232.

2. Den Löhnen der Arbeiter, Nr. 1 des A. L. R., müssen billig die Unterstützungen der erkrankten Arbeiter und die Besoldungen und Emolumente der Grubenbeamten gleich gestellt werden.

3. Das A. L. R. locirt diese und mehrere ähnliche Gläubiger mit einem zweijährigen Rückstande, vom Tage der Konkurs-Eröffnung zurückgerechnet. Dies läßt sich auf Rückstände, welche älter als zwei Jahre sind, anwenden, wenn sie nur einen zweijährigen Betrag nicht übersteigen, und es ist deshalb im Entwurfe die Bestimmung auf Rückstände aus den beiden letzten Jahren gewählt.

4. Der Beiträge zur Knappschaftskasse erwähnt das A. L. R. nicht, sie müssen billig den Aufbereitungs- und Hüttenkosten folgen, und nächst ihnen müssen

5. die Entschädigungsrenten an den Grundeigenthümer in Betracht kommen, weil diese doch den Bergbau erst möglich machen. Kapital-Entschädigungsforderungen des Grundeigenthümers können dabei außer Betracht bleiben, weil diese, wenn sie rückständig bleiben, als kreditirt anzusehen sind, und dem Grundeigenthümer überlassen bleiben muß, sich dafür eine Hypothek zu stipuliren.

6. Den Stollensteuern müssen auch die ähnlichen Abgaben an andere Gruben (§. 125) gleich gesetzt werden.

7. Möchten von allen diesen Forderungen ältere als zweijährige Rückstände liquidirt werden, so scheint es nicht billig, ihnen auch dann noch ein Vorzugsrecht zuzugestehen, vielmehr müssen diese nach der allgemeinen Schlußklausel mit allen übrigen Bergschulden konkurriren.

8. Bei Nr. 5 des A. L. R. kommen die mit Genehmigung (Konsens) des Bergamts gemachten Anlehne in Betracht. Das A. L. R. erwähnt dieser Genehmigung anderweit §§. 293. 317. 328. nicht namentlich, wohl aber geschieht dies in den B. O., conf. die Magdeb. Kap. 37. §. 1. Unter diesen Umständen kann die Erhaltung des Bergeigenthums davon abhängen, daß der Vorstand ohne Weitläuftigkeit ein Darlehn erhalten kann, und es ist deshalb nöthig, für solche Darlehne jene Genehmigung beizubehalten. Weil aber die Hypothekengläubiger dadurch gefährdet werden, so ist in der Instruktion §. XX. die Bergbehörde angewiesen worden, dieser Genehmigung eine sorgfältige Prüfung vorangehen zu lassen.

Diesen Darlehen stellt das A. L. R. sub Nr. 5 ferner die erweislichen Verlagsschulden aus dem letzten Jahre gleich, worunter nach §. 293 des A. L. R., Hake B. R. §. 312 und Karsten B. R. §. 300, außer vorstehenden Darlehnen überhaupt Vorschüsse zu verstehen sind, welche Verleger (Mandatarien der Gewerken) in deren Auftrage entweder zur Betreibung des ganzen Bergwerks oder zur Berichtigung der Zubuße einzelner Bergtheile gegeben haben. Man ersieht zuvörderst keinen entscheidenden Grund, weshalb diese Verlagsschulden besser gestellt sein sollen, als die sub Nr. 7 des A. L. R. erwähnten Forderungen, auch geben hierüber weder die Materialien, noch auch die Magdeb. B. O. Kap. 83 §. 10, aus welcher die Prioritäts-Ordnung des A. L. R. mit einigen Modifikationen übernommen ist, Aufklärung. Jedenfalls ist es für die Hypothekengläubiger höchst gefährlich, wenn ihnnn später entstehende Forderungen vortreten können, und es erscheint daher angemessener, dies ad Nr. 7 lediglich auf die ausdrücklich konsentirten Darlehne zu beschränken, alle übrigen Verlagsschulden aber sub Nr. 9 ihnen nachzusetzen. Conf. A. G. O. I. 50. §. 424.

9. Hiernächst folgen nach Nr. 6 des A. L. R. und Nr. 8 d. E. die Hypothekenschulden, wobei man hinsichtlich aller Nebengrundsätze der Locirung auf die allgemeinen Grundsätze der Konkursordnung verweisen kann.

10. Unter Nr. 10 muß den Sporteln und Auslagen der Bergbehörde und der Gerichte ein Vorzugsrecht vor den gemeinen Bergschulden zugestanden werden. Endlich

11. stellen die Bergordnungen, z. B. die Magdeb. und Schles. Kap. 83. §. 10 in f., die Clev. Märk. Kap. 84 in f., Karsten §. 303, Hake §. 334, fast alle am Schlusse der bevorzugten Berggläubiger die gemeinen Bergschulden auf, und dies ist auch nothwendig, weil sich nicht alle Bergschulden speziell aufzählen lassen. Das A. L. R. hat zwar diese allgemeine Schlußklausel nicht, Bielitz Komm. ad §. 343. Nr. 4. Bd. 8. S. 233. folgert aber dennoch aus dem §. 344 und der A. G. O. I. 50 §. 679, daß auch alle übrigen im A. L. R. nicht speziell benannten Berggläubiger aus der Bergkonkursmasse befriedigt werden müßten, ehe deren Ueberrest an den Richter des Hauptkonkurses zur Gemeinmasse abgegeben werden dürfe. Um dies außer Zweifel zu stellen, ist sub Nr. 11 die allgemeine Schlußklausel zugesetzt.

Die Bergordnungen trennen drei Hauptarten des Verlustes des Bergeigenthums durch Kaduzirung, nämlich

1) das Freifallen oder eigentliche Kaduziren wegen unterlassener Zahlung der Rezeßgelder, A. L. R. §. 105. Magdeb. B. O. Kap. 77;

2) das Freifahren oder Freierkennen wegen unterlassenen Betriebs, A. L. R. §§. 196—198. Magdeb. B. O. Kap. 8;

3) das Retardat oder Drangsalverfahren, Kaduziren der einzelnen Bergtheile wegen unterlassener Zahlung der Zubuße, A. L. R. §. 280 flg., Magdeb. B. O. Kap. 38.

Diesen kommen jedoch mehrere ähnliche Kaduzirungsfälle hinzu, nämlich:

4) wegen Raubbaues, A. L. R. §. 209, wovon jedoch nach der Bemerkung ad §. 82. d. E. jetzt abgegangen ist;

5) wegen Verstürzens, ibid. §. 212, wovon jedoch nach den Bemerkungen oben ad §. 83 d. E. jetzt gleichfalls abgegangen ist;

6) wegen vorschriftswidriger Forttreibung oder unterlassener Verstufung oder Erhaltung des Erbstollens, A. L. R. §§. 224. 235. 247. 252;

7) wegen Verweigerung der Vermessung nach vielen B. O., Magdeb. Kap. 9 §. 4.

Die Vorschriften über alle diese Fälle können zweckmäßig in einen Abschnitt zusammengefaßt werden, weil das Verfahren sowohl als die Folgen in mehreren Beziehungen unter gleiche Grundsätze zu bringen sind. Die Gesetze bestimmen hierbei nicht deutlich darüber, ob gegen die Verfügungen der Bergbehörde, durch welche der Verlust des Bergeigenthums ausgesprochen wird, auch die Berufung auf gerichtliches Verfahren zulässig sei. Hiergegen spricht aber, daß die Gründe des Verlustes überall mit der Verwaltung des Bergeigenthums in nahem Zusammenhange stehen, und daß die unvermeidlichen Verzögerungen des gerichtlichen Verfahrens bedeutende Nachtheile bringen; wenn das Verfahren nach billigen Grundsätzen bestimmt wird, so kann es, da gegen die Verfügungen der Behörde der Rekurs an die höhere Behörde immer zulässig bleibt, nicht bedenklich sein, das gerichtliche Verfahren überall auszuschließen. Hiernach ist

1. Ad §§. 106, 107 des Entw. das Kaduzirungs-Verfahren wegen unterlassener Zahlung der Rezeßgelder (§. 105 des A. L. R.) so bestimmt, daß nach fruchtloser dreimonatlicher Erinnerung der Verlust durch ein Dekret der Bergbehörde ausgesprochen wird.

2. Ad §§. 108, 109. Hinsichtlich des Kaduzirens wegen mangelnden Betriebs (A. L. R. §§. 198—204) sind die Beschränkungen durch Fristertheilungen schon §§. 74, 75 des Entw. aufgenommen, und über das Verfahren bei diesen Fristertheilungen giebt die Instruktion nähere Anweisungen.

3. Ad §. 110. Das A. L. R. bestimmt zwar nicht den Verlust des Bergeigenthums auf die Verweigerung der Vermessung, sie giebt aber zu erkennen, daß der Beliehene keinen Werth auf die Beibehaltung des Bergeigenthums legt, und es ist deshalb nach vielen B. O., Magdeb. u. Schles. Kap. 9. §. 4, Clev. Märk. Kap. 8. §. 4, Hertwig Verm. §. 7, Hake B. R. §. 205, diese Vorschrift hier aufgenommen.

4. Ad §. 111. Ueber das Verfahren bei Kaduzirung der Erbstollen hat das A. L. R. §§. 235. 247, 252 keine bestimmten Vorschriften, es ist aber billig, daß dieser ebenfalls nach §. 108 eine Aufforderung mit dreimonatlicher Frist vorhergeht.

5. Ad §§. 112—114. Die Folgen der Kaduzirung können für alle diese Fälle gleichmäßig bestimmt werden, conf. §§. 190 und 288—291 des A. L. R. Der Verlust des Alters und der Gerechtsame der Zeche ist in der Clev. Märk. B. O. Kap. 75. §. 1 bestimmt.

6. Ad §§. 115—118. Das Kaduzirungs-Verfahren wegen unterlassener Zubuße (conf. A. L. R. §§. 278—287) muß, wenn es einmal eingeleitet wird, nach Kap. 37. §. 1 der Clev. Märk. B. O. zugleich mit auf die neu ausgeschriebene Zubuße ausgedehnt werden, damit nicht fortwährend die letzten Zuschüsse im Rückstande bleiben. Ueber das Verleihen der kaduzirten Kure enthalten die Berggesetze ab-

weichende Vorschriften (conf. §. 282 des A. L. R.); um Ordnung zu erhalten, müssen aber diese Kuxe wieder untergebracht werden, und das letzte Mittel dazu bleibt immer das Zuschreiben an die übrigen Gewerken. Deshalb ist §. 116 deren Verpflichtung zur Uebernahme festgestellt, und es bleibt ihnen nach Anleitung der Instruktion überlassen, andere Maaßregeln in Vorschlag zu bringen.

7. Ad §§. 119—121. Der Verlust der Rechte der Hypothekengläubiger ꝛc. als Folge der Kaduzirung des Bergeigenthums macht es billig, sie nach §. 121 auch zu dem Verfahren zuzuziehen. Dieselbe Billigkeit spricht auch für die erst zur Eintragung angemeldeten Gläubiger und für diejenigen, deren Darlehne von der Behörde konsentirt sind. Weiter darf aber die Vorschrift nicht ausgedehnt werden, weil die Ermittelung anderer Kreditoren für die Behörde zu schwierig sein würde.

Entw. §§. 122, 123. A. L. R. §§. 292—295.

Ueber die Frage, ob die Gewerken eines kaduzirten Bergeigenthums für die Grubenschulden persönlich haften, bestimmen die Berggesetze abweichend; das A. L. R. §. 292 befreit sie hiervon in der Regel. Es ist aber kein genügender Grund vorhanden, dies Privilegium des Bergeigenthums länger bestehen zu lassen; es kann gar leicht zu Mißbräuchen der Art führen, daß die Gewerken leichtsinnig verfahren, und sich demnächst des verschuldeten Eigenthums entschlagen.

Die Billigkeit spricht nur dafür: 1) von diesrr persönlichen Verhaftung die landesherrlichen Abgaben auszunehmen, weil diese auf dem Objekte haften, und wenn die gewagte Unternehmnng des Bergbaues nachtheilige Resultate hat, dann der Staat auch die rückständig gebliebenen Abgaben aufopfern kann;

2) die Verhaftung nicht, wie es nach dem A. L. R. I. 5. §. 424 Regel sein würde, solidarisch, sondern nach Verhältniß der Kurantheile festzustellen, weil die Vereinigung der einzelnen Gewerken zum gemeinschaftlichen Betriebe des Bergbaues nicht willkührlich ist.

Entw. §. 124. A. L. R. §. 349.

Da überhaupt im Entwurf der Begriff von Lagerstätten bei der Bestimmung des Grubenfeldes nicht wie im A. L. R. zu Grunde gelegt worden ist, so mußte die Bestimmung des A. L. R. §. 349 auch anders gefaßt werden, besonders mit Rücksicht auf Hülfsbaue (wie Stollen), welche auch außerhalb des Grubenfeldes zu treiben verstattet ist. Eine angemessene Strafandrohung kann hierbei nicht umgangen werden, da Verfolgung dieser Fälle nach §. 252 des Entw. zu vielen Weitläuftigkeiten führen würde.

Entw. §. 125. A. L. R. §. 345.

Die Aufzählung derjenigen Baue und Anstalten, welche Gruben und Stollen (Erbstollen) anderen Gruben und Stollen gegen eine an die ersteren zu entrichtende Steuer auf Anordnung des Bergamts zu überlassen haben, ist im §. 345 nicht vollständig und daher im §. 125 des Entw. ganz allgemein gefaßt, um zu keinem Zweifel Veranlassung zu geben. Eine beschränkende Bestimmung wegen des Gebrauches, welchen die eigene Grube von diesen Bauen macht, ist als der Billigkeit angemessen hinzugefügt.

Entw. §§. 126 — 138. Instr. §. XXIII. A. L. R. §§. 352 — 382.

Die Lehre vom Alter im Felde ist darin abgeändert, daß

1. statt der §§. 353 — 357 des A. L. R. erwähnten speziellen Fälle im §. 127 d. E. der allgemeine Grundsatz aufgestellt ist, weil jene Fälle nicht erschöpfend sind.

2. Im §. 128 d. E. ist zur bessern Uebersicht der Grundsatz aufgenommen, daß ein Streit über das Alter im Felde nur unter Beliehenen geführt werden könne. Es geht aus den §§. 359 und 361 — 363 des A. L. R. hervor, und folgt daraus, daß erst die Verleihung Eigenthum giebt, der Finder und Muther aber nur persönliche Rechte zur Verleihung haben. — Conf. Karstens Archiv Bd. 18. S. 109.

3. Der §. 359 des A. L. R. kann ganz wegfallen, weil dessen Bestimmungen genügend in den §§. 127 und 128 enthalten sind.

4. Im §. 130 d. Entw. (conf. §. 363 des A. L. R.) ist zur Vollständigkeit auch der Fall besonders angeführt, wenn beide Beliehenen Finderrechte hatten. Nach dem Grundsatze §. 39 d. Entw. muß unter ihnen das Präsentatum der Muthung bei der Behörde entscheiden.

5. Der §. 364 des A. L. R. ist durch §. 131 ersetzt. Der Schlußsatz desselben ist fortgelassen, weil er aus dem ersten Satze nothwendig folgt. Eben so ist die Eintragung des Feldes im Berggegenbuche nicht erwähnt, um keinen Zweifel zu erregen für den Fall, daß dieselbe irrthümlich nicht genau mit der Verleihungs-Urkunde übereinstimmen sollte. Da nach §. XI. Nr. 6 der Instr. diese in das Verleihungsbuch eingetragen wird, so ist selbst für den Fall, daß die Verleihungs-Urkunde zerstört seyn sollte, das Feld der Grube daraus zu entnehmen.

6. Die §§. 365, 366 des A. L. R. enthaltenen speziellen Beweis-Vorschriften sind nicht mit aufgenommen, weil sich häufig dieser Beweis auf eine minder kostspielige Weise wird feststellen lassen, und diese Vorschriften überhaupt nicht in das Gesetz gehören. In der Instr. §. XXIII. ist dazu eine allgemeine Anweisung ertheilt.

7. Die §§. 376 — 378 des A. L. R. sind durch §§. 135 und 136 d. Entw. ersetzt. Sie enthalten Vorschriften wegen interimistischer Verwaltung des streitigen Objekts; um diese zu begründen, kann es keines vollständigen Beweises der Ansprüche (§. 376 A. L. R.), sondern nur einer Bescheinigung (§. 135 d. E. bedürfen. Die Fortsetzung des Baues auf Verfügung der Behörde (§. 377 A. L. R.) ist eine Sequestration, und dieser Gesichtspunkt im §. 136 d. E. hervorgehoben. Der Schichtmeister und Steiger hierzu brauchen nicht immer besonders angestellt zu werden, es können dazu nach Umständen die Beamten einer Grube besonders verpflichtet werden, weshalb bloß dies letztere im §. 136 d. E. ausgedrückt ist. Die Vorschrift §. 378 A. L. R. folgt schon aus §. 135 d. E.

8. Nach Kap. 28 §§. 2 und 3 der Magdeb. B. O. soll nach §. 138 d. E. über solche Streitigkeiten zunächst die Bergbehörde entscheiden; wollen sich die Parteien bei dieser Entscheidung nicht beruhigen, so kann ihnen der Weg Rechtens nicht abgeschnitten werden; die nach §. 135, 136 angeordneten interimistischen Maaßregeln müssen aber so lange in Kraft erhalten werden, als sie nicht von der obern Behörde, oder durch richterliches Erkenntniß abgeändert werden.

Entw. §§. 139 — 140.

Das Recht einer Grube sich durch einen Stollen selbst zu lösen, ist im Allgemeinen nicht in Zweifel zu ziehen, und nur in dem Falle sind Zweifel darüber erhoben worden, wenn ein Erbstollen bereits eine Verleihung auf das Gebirge erhalten hatte, worin die Grube baue und der Nützlichkeit eines Grubenstollens daher selbst Bedenken entgegenstanden. Das A. L. R., obgleich es §. 424 solcher Stollen erwähnt, enthält hierüber keine bestimmten Vorschriften, die aber zur Beseitigung aller Zweifel, welche sich gegen diese dem Bergbau nothwendigen Baue erheben könnten, angemessen erscheinen. Der §. 140 d. Entw. folgt aus dem allgemeinen Grundsatze §. 125 d. Entw., und ist nur eine Anwendung auf den speziellen Fall, die aber wegen seiner Wichtigkeit besonders aufgenommen worden ist.

Entw. §§. 141 — 162. Instr. §§. XXIV. XXV. A. L. R. §§. 221 — 252.

Das Erforderniß besonderer Verleihung zu Erbstollen §. 221 und §. 423 a. des A. L. R. ist im §. 141 d. Entw. ausgesprochen; die Muthung desselben gewährt jedoch kein Recht auf die Verleihung, wie bei Gruben (§. 53 d. Entw.), und bleibt von der Prüfung der Bergbehörde abhängig. Diese Bestimmung ist um so nothwendiger, alb aus andern Rücksichten die Erbteufe §. 423 d. des A. L. R. aufgehoben wird, und unnütze Anlagen der Art verhindert werden müssen. Unter mehreren Erbstollenmuthungen zu gleichem Zweck entscheidet die Nützlichkeit, und wenn diese gleich ist, erst das Alter derselben.

Da über den Nutzen eines Stollens nicht allein sein Ansetzpunkt und seine Richtung, sondern auch

die Höhe und Weite desselben, so wie das Ansteigen seiner Sohle entscheidet, so sind auch darüber Bestimmungen bei der Verleihung festzusetzen §. 142 d. Entw., welche als Ergänzung des §. 221 des A. L. R. und als Ersatz für die §§. 223 — 225 anzusehen, welche, als unpassend, aus dem gegenwärtigen Standpunkt der Bergbaukunde betrachtet, aufzugeben sind.

Die nach §. 222 des A. L. R. unbedingt gestattete Theilung des Stollens in mehrere Flügel hat, aus denselben Rücksichten, wie die ganze Anlage desselben §. 151 d. E., von der Erlaubniß der Behörde §. 143 abhängig gemacht werden müssen.

Entw. §§. 163 — 200. Instr. §. XXVI. A. L. R. §§. 383 — 416.

Der Zusatz §. 163 ist billig und der Bestimmung des §. 410 des A. L. R. analog. Das Maximum des Beitrags muß aber auf die Hälfte der Kosten angenommen werden, da der Gruben-Eigenthümer von der Abteufung des Schachts auch Vortheil zieht. Auf die Zeit dieser Abteufung kann es dabei nicht ankommen, sondern nur auf den Nutzen, welchen der Erbstöllner durch den Schacht erhält.

Der §. 386 des A. L. R. enthält eine Unbilligkeit gegen den Gruben-Eigenthümer, dieser kann nur so lange zu der Unterhaltung der Lichtlöcher (des Erbstollens) verbunden erachtet werden, als er ihrer zu seinen Zwecken bedarf, später muß diese Verbindlichkeit wieder auf den Erbstöllner fallen; danach ist die Bestimmung §. 167 d. Entw. getroffen.

Der §. 387 d. A. L. R. könnte in sofern zu Mißbräuchen führen, als ganz unbeschränkt der Erbstöllner nur in der Absicht, um den Stollenhieb zu gewinnen, den Stollen durch ein Grubenfeld treiben könnte; deshalb ist derselbe §. 169 des Entw. beschränkt worden.

Der §. 406 des A. L. R. muß nach §. 143 d. Entw. eine Abänderung erleiden; denn hiernach wird der Betrieb mehrerer Flügelörter in einem verliehenen Grubenfelde nur dann statt finden, wenn dieselben zur Erreichung der Zwecke des Erbstollens nothwendig sind, und unter diesen Verhältnissen ist es billig, dem Erbstöllner den Stollenhieb nicht nur von einem, sondern von sämmtlichen Flügelörtern zu gewähren, wie dies auch nach §. 408 des A. L. R. geschieht, der nun ebenfalls durch §. 189 des Entw. ersetzt wird.

Die Fassung des §. 409 d. A. L. R. ist im §. 190 d. Entw. abgeändert, weil die Forderung des vierten Pfennigs nach §. 412 d. A. L. R. lediglich der Wahl des Stöllners überlassen ist. Der im §. 415 d. A. L. R. gestattete Wechsel dieser Wahl verdient aber keine Begünstigung, und ist deshalb im §. 195 d. Entw. durch die Verpflichtung zur Erstattung der Hälfte des Bezogenen beschränkt.

Entw. §§. 201 — 223. A. L. R. §§. 417 — 447, 453 — 467.

Wie schon bemerkt, sind die Bestimmungen des A. L. R. rücksichtlich der Erbteufe und der Enterbung abgeändert worden. Die Festsetzung der Stollengebührnisse auf den Zehnten, anstatt des Stollenneuntels §. 417 des A. L. R., bringt keine Abänderung des Betrages hervor, indem das Stollenneuntel nach Abzug des landesherrlichen Zehnten berechnet wurde, und also auch nur $1/10$ der ganzen Förderung ausmacht, wie gegenwärtig §. 201 bestimmt ist.

Der Nutzen eines Erbstollens ist nicht immer von der Teufe abhängig, in einzelnen Fällen kann ein Stollen, der eine geringere Tiefe entweder unter dem Rasen von 10 Lachtern, oder unter einem obern Stollen von 7 Lachtern, wie das A. L. R. festsetzt, eindringt, rücksichtlich seines Einflusses auf den Betrieb vorliegender Gruben und seiner Schwierigkeiten, sehr wohl diesen Ersatz seiner Kosten verdienen.

Die Enterbung führt zu Streitigkeiten, deren Vermeidung Zweck der abgeänderten Bestimmung ist; der Anreiz zur Anlage tiefer Erbstollen ist dadurch allerdings vermindert, indessen wird daraus in der Praxis selten ein Nachtheil für den Bergbau hervorgehen; da sich überhaupt zu Erbstollen, deren Anlagekosten sehr bedeutend, und deren Aussichten auf Gewinn zweifelhaft sind, wenige Unternehmer gefunden haben.

Die Grundsätze sind in §§. 201 und 212 aufgenommen und danach alle übrigen §§. geändert.

Entw. §§. 224, 225. Instr. §. XXVII. A. L. R. §§. 448 — 452, 468 — 471.

Das A. L. R. wendet §. 449 folg. die Grundsätze der Erbstollen Gerechtigkeit auch auf Wasserhaltungs-Maschinen an, und läßt auf §. 451 bei diesen eine Erhöhung des Neunten bis zum Fünften zu. Diese Grundsätze sind niemals praktisch geworden, und es haben nach denselben noch niemals Verleihungen auf Maschinen statt gefunden. Ihre Aufhebung ändert daher keine bestehenden Verhältnisse ab; und ist deshalb zweckmäßig, weil die Maschinen nicht die Sicherheit gewähren wie die Erbstollen, weil ihre Anlage sich nicht unter so einfache Regeln bringen läßt, und kaum alle dabei vorkommenden Eventualitäten vorausgesehen werden können. Es ist daher angemessener, nur ein Vertragsverhältniß für jeden einzelnen Fall zwischen den Gruben und dem Maschinen-Unternehmer eintreten zu lassen, dessen Wirksamkeit der Genehmigung der Bergbehörden unterliegt. Nur da, wo diese Verhältnisse zwischen benachbarten Gruben ohne einen dritten Unternehmer sich ausbilden können, muß eine Verpflichtung zur Theilnahme im staatswirthschaftlichen Interesse festgestellt bleiben, wie sie allgemein im A. L. R. enthalten ist.

Entw. §§. 226 — 230. A. L. R. §§. 80, 81, 197, 199, 346 — 348, 358.

Die Vorschriften über Bergwasser sind im A. L. R. zerstreut enthalten. Ueber die aus Flüssen, Bächen, Teichen ꝛc. benutzten Wasser bedarf es im Bergrechte keiner weitern Vorschriften, als der des §. 234 d. Entw. Hinsichtlich der eigentlichen Bergwasser dagegen ist es billig, deren Eigenthum der Gewerkschaft in sofern zuzugestehen, als sie dieselbe in einem besondern Wasserlauf fortleitet, und auch, wenn sie an Andere verliehen sind, ihr das §. 348 des A. L. R. anerkannte Vorzugsrecht zu belassen, und dieß auch auf die Wieder-Aufnehmer verlassener Gruben und Stollen auszudehnen.

Entw. §§. 231 — 233. Instr. §. XXVIII. A. L. R. §§. 80, 196, 199.

Die ausdrückliche Muthung für Poch- und Waschwerke §. 80 des A. L. R. muß für die Aufbereitungs-Anstalten beibehalten werden. Der besondern Kaduzirungs-Vorschrift §. 196 d. A. L. R. kann es aber nicht bedürfen; indem es den Eigenthümern zu überlassen ist, sie im Gange zu erhalten oder nicht, es kann also nur eine Kaduzirung wegen unterlassener Zahlung der Rezeßgelder eintreten. Sollte zum Betriebe einer Aufbereitungs-Anstalt ein Bergwasser verliehen seyn, und dies von Andern gemuthet werden, so genügt die Vorschrift §. 230.

Entw. §§. 234—251. Instr. §. XXIX. A. L. R. §. 109.

Bei diesen Vorschriften über die Verhältnisse des Bergeigenthümers zu dem Grundeigenthümer sind:

1. Die Zugutemachungs-Anstalten (Hüttenwerke) nach dem, was ad §§. 5—9 d. G. darüber erwähnt worden ist, hier nur in soweit berücksichtigt worden, als sie von Bergeigenthümern angelegt und für den Betrieb der Gruben unentbehrlich sind, daher als Zubehörungen dieser Gruben betrachtet werden müssen. Diejenigen §. 5 d. G. genannten Werke, welche dagegen von andern Personen angelegt werden, sind hier ganz übergangen, allen übrigen Fabrikations-Anstalten gleich gestellt, und wird eine zwangsweise Abtretung von Grundeigenthum darauf nicht mehr ausgedehnt.

2. Für die praktische Anwendung ist die Feststellung des Umfangs der Verpflichtung des Grundeigenthümers wichtig. Der §. 109 des A. L. R. bezeichnet diesen nach der Nothwendigkeit zum Bergbau; der §. 234 des Entw. nach der Unentbehrlichkeit.

Die staatswirthschaftlichen Rücksichten auf die Landeskultur, nicht nur der unmittelbar davon betroffenen, sondern auch entfernten Grundeigenthümer, auf anderweitige Gewerbe sind so mannigfaltig, daß sie nur dem Ermessen der Verwaltungs-Behörden überlassen werden können. Da der Bergeigenthümer zu einer vollständigen Entschädigung, also nicht nur zum Ersatz des gemeinen Werths des dem Eigenthümer entzogenen Objekts, sondern des ganzen Interesse (sowohl des eigentlichen Verlustes, als auch des entzogenen Gewinnes) verpflichtet ist, so liegt hierin schon die vollständige Garantie, daß er

nur in dem Falle eines überwiegenden Interesses zu der zwangsweisen Erwerbung von Grundstücken schreiten kann.

Die Unentbehrlichkeit bestimmter Oberflächenstücke kann aber nur die, mit den Betriebs-Verhältnissen der Grube genau bekannte Bergbehörde feststellen; die Formen der zwangsweisen Abtretung, das Zuziehen der Verwaltungs-Behörde stellen dabei den Grundeigenthümer und die konkurrirenden Gemerbe vor jeder Benachtheiligung sicher. Es ist hierbei die in §. 112 des A. L. R. enthaltene Verpflichtung des Bergeigenthümers zu einer vollständigen Entschädigung ausgesprochen.

Um keinem Mißverständnisse Raum zu geben, daß dem landesherrlichen Bergbau und den zur Benutzung der dem Staate vorbehaltenen Salzquellen erforderlichen Anstalten dieselben Rechte den Grundeigenthümern gegenüber zustehen, ist dies am Schlusse des §. 234 ausdrücklich bemerkt worden.

3. Im §. 236 d. Entw. ist die Verpflichtung des Bergeigenthümers ausgesprochen, dem Grundeigenthümer für den Schaden Ersatz zu leisten, welcher ihm durch den Betrieb zugefügt wird. Dagegen ist §. 237 die wichtige Bestimmung hinzugefügt, daß dieser Schadenersatz sich nicht unbedingt auch auf solche Grundeigenthümer bezieht, unter deren Grundeigenthum der Bergbetrieb gar nicht geführt wird. Ein solcher Grundeigenthümer hat nur in dem Maaße Anspruch auf Schadenersatz, als er ihn gegen den Grundeigenthümer würde geltend machen können, unter dessen Grund und Boden der Grubenbetrieb geführt wird. Sollte in diesen Fällen, und namentlich bei den Wasser-Entziehungen, dem Grundeigenthümer ein weiterer Anspruch auf Schadenersatz eingeräumt werden, so würde die große Rechts-Anomalie entstehen, daß, wenn ein Grundeigenthümer als solcher die ihm zustehenden Mineralien (Steine) unter seinem Grund und Boden gewinnt, er gegen seine Oberflächen-Nachbarn geringere Verpflichtungen hätte, als in dem Falle, daß er, gleichzeitig Bergeigenthümer, ganz ähnliche Handlungen zur Gewinnung der Mineralien vornimmt, welche zu dem Bergregal gehören. Am Auffallendsten würde diese Anomalie in dem konkreten Falle hervortreten, wo der Grundeigenthümer bei einem Dachschieferbruche, den er auf seinem Grund und Boden betreibt, geringere Verpflichtungen gegen seinen Nachbar zu erfüllen hätte, als wenn er in diesem Dachschieferbruche einen Erzgang findet, und das Bergeigenthum desselben erwirbt. Hier leuchtet ein, daß sich das Rechtsverhältniß gegen seinen Nachbarn durch die letzte Handlung (die Erwerbung des Bergeigenthums des Erzganges) nicht ändert, er also auch keine größeren Verpflichtungen gegen seinen Nachbar zu erfüllen haben wird, als früherhin.

Um diese Rechts-Anomalie auszugleichen, ist die Bestimmung §. 237 aufgenommen worden, und sie erscheint dadurch völlig gerechtfertigt.

4. Hinsichtlich der etwaigen Streitigkeiten wird es angemessen sein, die Entscheidung über die Verpflichtung zur Abtretung und die Art der Entschädigung nach §. 242 lediglich den Administrations-Behörden mit Ausschließung des gerichtlichen Verfahrens beizulegen, weil diese beiden Fragen lediglich nach technischen Gesichtspunkten zu prüfen sind. Ueber das Quantum der Entschädigung muß aber nach §. 116a. des A. L. R. der Rechtsweg zugelassen bleiben, wenn sich die Interessenten bei der vorläufigen Bestimmung desselben von der Bergbehörde nicht beruhigen wollen. §. 243 des Entw.

5. Bei Feststellung von Rentenzahlungen ist der Grundeigenthümer für die Zukunft nicht gesichert, es ist deshalb billig, ihm nach §. 238 des Entw. zu gestatten, dafür Kautions-Bestellung zu fordern. Das A. L. R. spricht sich hierüber nicht ausdrücklich aus.

Der §. 116b. des A. L. R. ist §. 244 des Entw. aufgenommen, die weite Fassung „in einem Revier" scheint aber zu sehr beschränkend für die Grundeigenthümer, und ist deshalb durch „in einem verliehenen Grubenfelde" ersetzt. Nach denselben Gesichtspunkten ist aber ferner der §. 245 des Entw. zugesetzt, jedoch auf den Verlust des durch unvorsichtige Verbesserungen entstandenen Mehrwerths beschränkt.

7. Im §. 246 des Entw. ist nach §. 54. Th. I. Tit. 6 des A. L. R. eine dreijährige Verjährung für die nicht durch Verträge regulirten Grundentschädigungs-Ansprüche aufgenommen, weil es an einer ausdrücklichen Vorschrift darüber fehlte, welche Verjährungsfrist hier Anwendung finde, und hierüber verschiedene Ansichten obwalten. Der Natur des Bergbaues ist eine kurze Frist angemessen, weil

es zu sehr großen Weitläuftigkeiten führen würde, wenn nach langen Jahren und nach Aufhören des Bergbaues dergleichen Ansprüche geltend gemacht werden könnten. Es ist deshalb die dreijährige Frist festgestellt, jedoch ohne Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen, so daß sie also vom Tage der Wissenschaft beginnt.

8. Es kommen bei diesen Abtretungen und Regulirungen auch noch die Rechte dritter Personen in Betracht, wenn nämlich auf den abzutretenden Grundstücken Reallasten oder Hypothekenschulden haften, oder Lehnsherren und Lehn- oder Fideikommißfolger Rechte darauf haben. Ueber die Berücksichtigung dieser Rechte dritter Personen bei Regulirungen gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, ist das neue Gesetz vom 29. Juni 1835, G. S. S. 135, erlassen; dies paßt aber nicht überall auf die vorliegenden Entschädigungen, weil mehrere darin vorgesehene Verhältnisse hier nicht eintreten. Die Abtretungen zum Bergbau sind in der Regel unbedeutend, es werden daher hier folgende Bestimmungen genügen:

a) Den nothwendigen Abtretungen können alle diese Berechtigten eben so wenig, als der Eigenthümer, widersprechen, und bei den ungleich wichtigeren Gemeinheitstheilungen und Ablösungen ist ihre Zuziehung zur Regulirung der Sache nicht nothwendig.

Conf. §§. 10 und 153 der Gem. Thl. Ordn. vom 7. Juni 1821, G. S. S. 54. 71. — §. 39 der Abl. Ordn. vom 7. Juni 1821, G. S. S. 83. — Abl. Ordn. vom 13. Juli 1829. §§. 94. 95. 104. fg., G. S. S. 84. — Ges. vom 29. Juni 1835 §. 8, G. S. S. 139.

Zur Beschränkung des Verfahrens ist deshalb im §. 247 auch hier bestimmt, daß die Abtretung und Entschädigung ohne ihre Zuziehung gültig regulirt werden kann.

b) So lange nach §. 238. d. G. keine Eigenthumsabtretung und Kapitalzahlung erfolgt, sondern nur Renten für temporaire Verluste gezahlt werden, bedürfen jene Berechtigten gar keiner Berücksichtigung, weil das ganze Grundstück ihnen nach wie vor verhaftet bleibt. Die Renten können also auch ohne ihre Zuziehung gültig gezahlt werden; die Rücksicht, daß etwa der Eigenthümer diese temporaire Entschädigungsrente zu ihrem Nachtheil sehr gering stipuliren möchte, liegt zu entfernt.

c) Dagegen wird ihre Zuziehung nothwendig zu allen Kapitalzahlungen für Eigenthumsabtretungen und Verluste des Eigenthümers, weil ihnen dadurch ein Theil ihrer Rechte oder ihrer Sicherheit nach §. 247 entgeht. Deshalb ist in §. 248 ihre Genehmigung oder die Deposition vorgeschrieben.

d) Die Rechte der Lehnsherren hinsichtlich der Verwendung der Summen sind im §. 249, ähnlich wie im §. 153. fg. der Gem. Thl. Ordn. vom 7. Juni 1821, und im §. 105. fg. der Abl. Ordn. vom 13. Juli 1829 bestimmt; und

e) im §. 250 die Rechte der Hypothekengläubiger und anderer Realberechtigten nach §. 8 des Gesetzes vom 29. Juli 1835 aufgenommen.

f) Nach eben diesem Gesetze, §. 9 litt. c., ist im §. 251 die Zahlung geringer Entschädigungen bis zu 20 Rthlr. an den Grundeigenthümer ganz ohne Zuziehung jener Berechtigten gestattet.

g) In der Instruktion §. XXIX. Nr. 5 ist dem Bergamte das Verfahren im Falle der Deposition auf Antrag der Zahlenden vorgeschrieben. Das angegebene Präjudiz der Vorladung rechtfertigt sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Kontumazialverfahrens.

9. Bei diesen Bestimmungen über die Grundentschädigungen ist noch zu bemerken, daß die Vorschriften des A. L. R. über den Erbkur §§. 117 — 123 und über das Mitbaurecht zur Hälfte §§. 124 — 127 im Entwurfe übergangen sind, und bleibt ihre Beibehaltung der Provinzial-Gesetzgebung eben so, wie die Bestimmungen über die Tradde, anheim gestellt.

Entw. §. 252. Instr. §. XXX.

Das A. L. R. verweist §. 323 Th. II. Tit. 20 hinsichtlich der Bestrafung der Beeinträchtigung des Bergregals auf die Bestimmung der Berggesetze; diese enthalten aber keine besondere Strafbestimmungen darüber, und es dürfte auch kein Grund vorliegen, die Strafen auf Beeinträchtigungen anderer

Regalien (§. 229 fg. II. 20 des A. L. R.) abzuändern. Dies muß bei der Bearbeitung des Kriminalrechts erwogen werden; im §. 248 ist deshalb nur allgemein auf dessen Bestimmungen verwiesen.

Die Bestimmungen der Instruktion gründen sich

ad 1. auf die allgemeinen Verwaltungs-Grundsätze wegen der Beschwerden bei den Ministerien;

ad 2. hinsichtlich des Maximums der Strafbestimmungen auf 50 Thaler auf die Regierungs-Instruktion von 1817, §. 11. G. S. S. 254, und §§. 33. 35. 240. Th. II. Tit. 20 des A. L. R.;

ad 3, 4. hinsichtlich des Maximums von Ordnungsstrafen gegen Beamte ad 20 Thaler auf eine Instruktion für das Bergamt zu Bochum vom 23. Dezember 1820, §. 14;

ad 5. auf die vom Justizministerio und der Ober-Berghauptmannschaft gemeinschaftlich erlassenen Verfügungen vom 4. November 1831 und 24. April 1832. Jahrb. Bd. 38. S. 428.

Entw. §. 253.

Durch die Abänderung mehrerer Grundsätze des bestehenden Rechts, insbesondere durch die Freigebung einiger bisher nach allgemeinen oder provinziellen Gesetzen zum Regal gehörender Mineralien würden die Rechte, sowohl der Besitzer des Bergregals, als auch einzelner Beliehener, gefährdet werden können; es muß deshalb ausgesprochen werden, daß die bereits erlangten Rechte in ihrem bisherigen Umfange bestehen bleiben. Dies ist vorläufig allgemein im §. 253 geschehen; es wird aber nach weiterer Feststellung des Entwurfs zu erwägen bleiben, ob hierbei nicht Modifikationen eintreten, und ausführlichere Bestimmungen über die Anwendung des neuen Bergrechts auf das bisher erworbene Bergeigenthum entweder in einem Publikations-Patente, oder in einer besonderen Verordnung erlassen werden müssen. Denn bei mehreren Rechtsverhältnissen, z. B. zwischen Gruben und Erbstollen kann es zweifelhaft werden, ob für diese das neue oder alte Recht in Anwendung kommen soll.

Motive

zum

Entwurf der bergrechtlichen Bestimmungen,

welche

neben dem gemeinen preußischen Bergrecht als provinzialrechtlich beizubehalten sind.

Die für die einzelnen Provinzen des Preußischen Staats bestehenden Berg-Ordnungen enthalten viele, sowohl unter sich als vom A. L. R. abweichende Bestimmungen; aber nur bei wenigen Punkten liegen genügende Motive vor, provinzialrechtliche Abweichungen von den Bestimmungen des gemeinen Bergrechts beizubehalten, und nur diese sind vorläufig in den Entwurf aufgenommen.

Entw. §. 1.

Nach der Schlesischen B. O. Kap. 1, §. 2 verbleiben den Dominiis alle Eisenerze, sie mögen Namen haben, wie sie wollen.

Diese Ausnahme hat seit langer Zeit für Schlesien bestanden; die Stände gründen sie auf den Vertrag König Ferdinand I. von Böhmen mit den Böhmischen Ständen von 1534, in welchem §. XII. der Ritterschaft und den Pragern das Eisen zugestanden ist, und auf die Bergwerks-Verleihung Kaisers Maximilian II. vom 18. September 1575.

Es ist zwar zweifelhaft, ob diese Verträge, oder eigentlich Berg-Ordnungen, für Schlesien recipirt waren; bei Entwerfung der Schlesischen B. O. von 1769 wurde es im Allgemeinen, so weit nämlich die Berg-Freiheit Kaisers Rudolph II. vom 5. Februar 1577 nicht darauf verweise, nicht angenommen, das Eisenerz aber dennoch ad fructus fundi gerechnet, weil eine lange Observanz dafür spreche, diese Nutzung bei der Steuerkatastrirung mit veranschlagt sei und in den meisten Ländern dem dominio fundi kompetire.

Nach der B. O. besteht die Ausnahme und ist deshalb §. 1 beibehalten.

Der Staat hat inzwischen ein großes Interesse an der wirthschaftlichen Benutzung dieses Minerals, und sowohl deshalb, als auch in Beziehung auf die Sicherheitspolizei ist es nothwendig, diesen Bergbau nach §. 2 der Aufsicht der Bergbehörde zu unterwerfen. Ein besonderes Reglement zur Ausübung derselben bleibt vorbehalten.

Die Schlesische Berg-Ordnung von 1769 ist auch durch das Patent vom 7. April 1793 in Süd-Westpreußen, dem jetzigen Großherzogthum Posen, eingeführt und hat darin Gesetzkraft; in demselben (§. III a.) sind aber die Eisenerze ausdrücklich zu dem Bergregal gerechnet, und daher bezieht sich die Ausnahme auch nur auf das vormalige Herzogthum Schlesien nebst der Grafschaft Glatz.

Entw. §. 3.

Auch in den Lausitzen wird der Eisenstein, welcher dort bis jetzt nur als Wiesen- oder Rasen-Eisenstein gefunden worden ist, als accessorium fundi betrachtet; eine gesetzliche Bestimmung hierüber besteht nicht, doch ist dieser Besitzstand für die Grundeigenthümer genügend ermittelt.

Entw. §. 4.

Zu den Inflammabilien ist auch der Bernstein zu zählen, und derselbe ist daher nach §. 1. d. G. als Objekt des Bergregals zu betrachten; hiervon bestehen nur Ausnahmen für Pommern nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 25. April 1804, und für diejenigen Theile der Provinz Posen, welche früherhin zu Süd-Preußen gehörten, nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. März 1805, welche als provinzialrechtlich beizubehalten sind.

Entw. §§. 5 — 17.

Durch das Mandat des Königs August von Polen vom 19. August 1743 ist die Gewinnung der Steinkohlen unter einigen Modifikationen den Grundbesitzern in den meisten Landestheilen, welche damals das Kurfürstenthum Sachsen zusammensetzten, überlassen. Dies Mandat ist bisher als Provinzialgesetz angesehen worden und muß im Wesentlichen beibehalten werden. Dasselbe erwähnt zwar nur ausdrücklich der Steinkohle; die Braunkohle (Erdkohle) ist aber seit ihrer Benutzung in jenen Landestheilen derselben gleich gestellt worden.

Das Mandat giebt den Kohlen-Bergbau nicht unbedingt frei, sondern verpflichtet den Grund-Eigenthümer, sich nach den Anweisungen des nächsten Bergamts zu richten, da aber die Formen dieser Einwirkung der Bergbehörde nicht bestimmt sind, so hat sie bisher nicht statt gefunden, und dieser Mangel hat sehr nachtheilige Folgen gehabt. Im Königreich Sachsen ist diesem Mangel durch ein neueres Mandat vom 10. September 1822 abgeholfen worden. Zu gleichem Zwecke sind die §§. 6—17 in den Entwurf aufgenommen worden.

Die Aufzählung der einzelnen Landestheile, in welchen das Steinkohlen-Mandat von 1743 bisher gültig gewesen ist, wird durch den Ausdruck des §. 4 vermieden.

Das größte Hinderniß, welches bisher der regelmäßigen Gewinnung der Kohlen in diesen Landestheilen entgegen gestanden hat, liegt in der Zerstückelung des Grundeigenthums und in der von jedem Grundeigenthümer eingeleiteten getrennten Gewinnung der Kohlen. Dieses Hinderniß kann nur durch Vereinigung zweckmäßiger Bergbaufelder beseitigt werden. Dies geschieht nach §§. 8. 10. 11 des Entw. ohne Verletzung der Rechte der einzelnen Grundeigenthümer, weil schon das Mandat von 1743 §. 1 der Behörde die Befugniß beilegt, Andern Konzessionen zum Bergbau zu ertheilen, wenn sich der Grundeigenthümer weigert, selbst zu bauen. Diese Bestimmung ist im §. 11 aufgenommen, und dabei die Bedingung gemacht, daß nur in dem Falle, der anerkannten Nützlichkeit des Bergbaues im allgemeinen Interesse, die Erlaubniß zum Betriebe einem Dritten ertheilt wird, um dadurch die Grundeigenthümer gegen die Belästigungen ungeeigneter Spekulationen zu schützen.

Das Mandat von 1743 verpflichtet §. 3 den Dritten zu einem leidlichen Kanon an den Grundeigenthümer und zu billiger Abfindung wegen der Schäden an Feldern und Wiesen. Diese letztere ist nach den Bestimmungen des gemeinen Bergrechts zu reguliren, jener Kanon ist aber ein- für allemal auf den Werth des zehnten Theils der Förderung (Geldzehnt) bestimmt, und zwar so, daß alle Grundeigenthümer daran Theil nehmen, als Betrieb in dem Baufelde statt findet. Der Maaßstab der Vertheilung liegt in der Menge der Kohlen, welche unter jedem Grundeigenthume vorhanden ist.

Abgaben werden von diesem Bergbau nicht entrichtet (§. 5 des Mandats von 1743), und diese Bestimmung bleibt aufrecht erhalten, nur die Kosten der Regulirung der Bergbau-Gesellschaften und der Bergbau-Felder fallen §. 14 den Theilnehmern zur Last.

Werden die Bergbau-Felder nicht betrieben, wird also der Zweck der Vereinigung der Bergbau-Gesellschaften vereitelt, so treten die Grundeigenthümer in ihre früheren Verhältnisse zurück.

Die Aufsicht und Direktion der Bergbehörde findet nach den allgemeinen Grundsätzen §. 16 statt, weil nur dadurch ein zweckmäßiger Betrieb gesichert werden kann, ferner erscheint es angemessen, auch das Erbstollenrecht nach den Bestimmungen des gemeinen Bergrechts auf diesen Bergbau anzuwenden.

Entw. §. 18.

Die Bestimmungen über das Recht der Grundherren zum Mitbau zur Hälfte bleibt in denjenigen Landestheilen, wo dasselbe bisher bestanden hat, aufrecht erhalten. Dasselbe richtet sich bisher nach der Lage der Fundgrube, also auch des Fundes (Fundpunktes); da die Bestimmung der Fundgrube aufgegeben ist, so kann nunmehr die Lage des Fundes allein maaßgebend seyn. Es kann zweifelhaft seyn, ob nach der Begünstigung der Grundeigenthümer durch ein Vorzugsrecht beim Schürfen, welches der Entwurf d. G. feststellt, die Beibehaltung des Mitbaurechts zur Hälfte erforderlich sei, indem dem Grundeigenthümer jetzt in jedem Falle frei steht, durch Uebernahme des Schürfens das Ganze zu erwerben. Da indessen durch die Schürfarbeiten erst ein Urtheil über den Werth des aufzunehmenden Bergbaues erhalten wird, so kann hierdurch dem Grundeigenthümer oder Grundherrn kein vollständiger Ersatz für das Mitbaurecht zur Hälfte geleistet werden, und ist daher dieses Recht für diejenigen Landestheile beibehalten worden, in denen es gegenwärtig besteht.

Entw. §. 19.

In den Landestheilen, worin die Cleve-Märksche Bergordnung von 1766 gilt, erhält bei den Steinkohlenwerken der Grundeigenthümer, auf dessen Grund und Boden Schächte abgeteuft werden, aus denen Kohlen gefördert werden, einen bestimmten Antheil der Förderung oder deren Geldwerth (Tradde). Diese Tradde hat einen viel höheren Werth als der Grund und Boden, welcher für den Schacht und die dahin führenden Wege in Anspruch genommen werden muß, und ist daher für den Grundeigenthümer sehr vortheilhaft. Dieselbe ist in den betreffenden Landestheilen seit langer Zeit hergebracht, der Bergbau kann dabei bestehen, und es ist daher kein Grund vorhanden, dieses durch die bestehenden Gesetze sanktionirte Herkommen aufzuheben.

Entw. §. 20.

Dasselbe, was in Beziehung auf das Mitbaurecht zur Hälfte gesagt worden ist, findet auch auf die Erbkure Anwendung, und sind daher diese Antheils-Verhältnisse der Grundeigenthümer, auf deren Grund und Boden die Fundpunkte der Gruben liegen, beibehalten worden.

Entw. §. 21.

Das Vorkommen und die Benutzung der Steinkohlen überhaupt, besonders aber in einigen Theilen des Westphälischen Ober-Bergamts-Distrikts, hat schon vor Emanation der Cleve-Märkschen Bergordnung von 1766 die Ausführung des im Deutschen Bergrecht allgemeinen Grundsatzes, daß eine jede beliehene Grube betrieben werden müsse, verhindert. Dieser Grundsatz, der sich bei dem metallischen (oder Gang-) Bergbau entwickelt hat, und bei diesem auch nicht leicht in Lokalverhältnissen eine Schwierigkeit findet, in Verbindung mit dem Grundsatze, daß die Muthung ein Recht auf Belehnung giebt, würde in ausgedehnten Kohlen-Revieren entweder eine regelmäßige und dem Zwecke des Staates entsprechende Benutzung der Steinkohlen ganz unmöglich machen, oder eine große Rechtsungleichheit zwischen den fristenden Gruben herbeiführen; nur Lokalverhältnisse, wie in Niederschlesien das jus excludendi alios einiger Dominien, in Oberschlesien die Reservation großer Feldestheile für den Staat, so wie das geringe Alter des Kohlen-Bergbaues, haben ähnliche Mißstände in dieser Beziehung, wie in

Westphalen, noch nicht hervortreten lassen. Zur Ausgleichung dieser Mißverhältnisse ist in denjenigen Landestheilen, worin die Cleve-Märksche Bergordnung Gültigkeit hat, der Grundsatz bisher aufrecht erhalten worden, daß die Inbetriebsetzung einer Steinkohlengrube von einer besonderen Erlaubniß der Bergbehörde abhänge. Derselbe wird auch ohne große Unbilligkeit gegen die bisher fristenden Gruben (380 im Märkschen und 163 im Essen-Werdenschen Bergamts-Bezirke) nicht aufgehoben werden können, und ist daher als provinzialrechtlich bestehend aufgenommen worden.

Entw. §. 22.

Die Mansfeldschen Kupfer-Gewerkschaften sind bisher nach der, nur für sie allein gültigen Mansfeldschen Bergordnung von 1671/1673 behandelt worden. Nach dem Kaufkontrakte des Rothenburger Kupferwerks vom 10. Juli 1810, IV. J. ist ihnen von der damaligen Landesherrschaft zugestanden worden, daß sie bei Entwerfung einer neuen allgemeinen Bergordnung zugezogen und angehört werden sollen, auch daß ihre bisherigen Rechte und Verfassungen durch kein späteres Gesetz sollen aufgehoben werden.

Der Zustand der diesen Gewerkschaften gehörigen Werke giebt keine Veranlassung, eine Abänderung der Verhältnisse derselben zu beantragen, und ist daher die Beibehaltung der Mansfeldschen Bergordnung unter die provinzialrechtlichen Bestimmungen aufgenommen worden.

Entw. §§. 23 — 27.

Hinsichtlich der Freikuren für Kirchen, Schulen, Knappschafts- und Armenkassen ist der §. 134, Th. II. Tit. XVI. des A. L. R. so gefaßt, als sollten diese überall eintreten, wo die Provinzial-Gesetze keine Ausnahme machen, und sollten dann den 128 Kuren der Gewerken noch hinzutreten.

In diesem Sinne ist aber das Gesetz nicht in Ausführung gebracht; die Freikure sind aber da erhoben, wo sie durch Provinzial-Gesetze oder Observanz eingeführt waren. Da diese Freikure in den einzelnen Provinzen sehr verschieden bestimmt sind, so ist es angemessener, im allgemeinen Bergrechte nur die Bestimmungen §§. 94 und 95 aufzunehmen, und die nähern Festsetzungen dem Provinzialrechte vorzubehalten.

Ad §. 23. Nach der Schlesischen Bergordnung, Kap. 31, §. 1, und eben so nach der Magdeburgischen, bestehen zwei Freikuren für Kirchen und Schulen, und zwei für die Knappschafts- und Armenkasse, und diese sind in den 128 Kuren der Grube mit inbegriffen, treten diesen also nicht, wie es das A. L. R. §. 134 bestimmt, hinzu.

Ad §. 24. In den Landestheilen, wo die Kursächsische und die Hennebergsche Bergordnung gelten, bestehen die Freikure nach verschiedenen Verhältnissen nur observanzmäßig, daher der Grundsatz §. 24 genügt.

Ad §. 25. Nach der Cleve-Märkschen Bergordnung, Kap. 30, §. 1, kommen dort bei metallischen und mineralischen Bergwerken den 128 gewerkschaftlichen Kuren noch hinzu:

2 Erbkure für den Landesherrn,
2 Grundkure für den Grundherrn,
2 Kure für Kirche und Schule, und
2 für Knappschafts- und Armenkasse.

Davon sind:

a) die zwei landesherrlichen Erbkure, als ein Theil der Bergwerks-Abgaben übergangen.

b) Die zwei Freikure für Kirche und Schule sind außer Observanz, doch wird es beim Wegfall der vorhergehenden unbedenklich seyn, sie in dem Werthe von 1/69 der Ausbeute zu fordern, wie §. 27 des Entw. geschehen ist.

c) Bei den Steinkohlengruben sind keine Freikure für Kirchen und Schulen festgesetzt und deshalb übergangen.

d) Für die Knappschafts- und Armenkasse finden nach Kap. 30, §. 1 bei metallischen Werken zwei Freikuxe, und bei Kohlenwerken nach Kap. 76, §. 1 eine Abgabe nach der Kohlenförderung statt, welche auf den 120sten Theil des Geldwerths derselben festgesetzt, und danach im §. 28 des Entw. übernommen ist.

Ad §. 29. Bei der Verschiedenheit der gesetzlichen Bestimmungen und der Observanz über die Freikuxe in den zum Rheinischen Ober-Bergamts-Distrikte gehörigen Landestheilen auf der rechten Rheinseite genügt die hierin aufgenommene Bestimmung.

Entwurf

zu einer Verordnung

wegen

Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Feuer-Societäts-Reglements für die Rheinprovinz

vom 5ten Januar 1836.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen nach den Anträgen Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz wegen Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Provinzial-Feuer-Societäts-Reglements vom 5ten Januar 1836., was folgt:

Ad §. 59.

Die Wiederherstellung eines abgebrannten und versicherten Gebäudes muß, insofern nicht eine Dispensation von dem Wiederaufbau erfolgt, oder die Wiederherstellung desselben aus polizeilichen oder anderen höheren Rücksichten untersagt wird (§§. 62. und 66.), in der Regel und soweit es nach dem Umfange des Baues ohne Nachtheil für die Ausführung desselben zulässig ist, binnen Jahresfrist, von dem Tage des Brandes abgerechnet, bewirkt werden, widrigenfalls die Hypothekgläubiger die Befugniß, die Wiederherstellung gegen den Bezug der Brandentschädigungs-Gelder nach eignem Plane zu bewirken, erlangen, dagegen aber auch, falls sie von dieser Gebrauch machen, verpflichtet sein sollen, den Bau binnen anderweitiger Jahresfrist zu vollenden.

Wenn mehrere Gläubiger konkurriren, so gebührt demjenigen unter ihnen, welcher nach der Eintragung der Spätere im Range, und daher bei dem tüchtigen Wiederaufbau am meisten interessirt ist, der Vorzug.

In Ermangelung gütlicher Vereinigung zwischen den Partheien (Schuldner und Gläubiger) tritt richterliche Entscheidung ein.

Ad §§. 62. und 66.

Die Dispensation von der Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes entweder überhaupt oder auf der alten Baustelle soll von den Regierungen nur in seltenen Fällen und nur aus erheblichen Gründen, immer aber nur dann ertheilt werden, wenn der Versicherte entweder die Genehmigung der Hypothek-Gläubiger beibringt, oder durch einen Hypothekauszug den Nachweis führt, daß das Grundstück hypothekenfrei sei.

Wird die Dispensation ertheilt, oder die Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes aus polizeilichen oder anderen höheren Rücksichten untersagt, so sind die Hypothekgläubiger berechtigt, aus den Brandentschädigungs-Geldern, ohne Rücksicht auf die Verfallzeit ihrer Forderungen, sofort ihre Befriedigung zu verlangen.

An den Versicherten dürfen die Brandentschädigungs-Gelder nur dann gezahlt werden, wenn er entweder nachweist, daß das Grundstück hypothekenfrei ist, oder wenn er den Konsens der Hypothekgläubiger beibringt.

Der Versicherte muß diesen Nachweis in der einen oder andern Art binnen Sechs Monaten von dem Dato der Dispensation oder der erfolgten Bekanntmachung der Untersagung der Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes ab, führen. Geschieht dieses nicht, so ist die Provinzial-Feuer-Societäts-Direktion berechtigt, die Brandentschädigungs-Gelder bei der Bank, respektive bei dem kompetenten Gerichte deponiren zu lassen.

Die erfolgte Deposition der Brandentschädigungs-Gelder muß durch die Feuer-Societäts-Direktion durch zweimalige Einrückung in das Amtsblatt des Regierungsbezirks, in welchem das abgebrannte Gebäude liegt, bekannt gemacht werden.

Urkundlich 2c.

Gegeben den 184

Entwurf

zur

Verordnung wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung der im §. 26. des Grundsteuer-Gesetzes für die beiden westlichen Provinzen, Rheinland und Westphalen, vom 21sten Januar 1839. enthaltenen Vorschrift wegen periodischer Revision der Katastral-Abschätzungen der Gebäude und kultivirten Grundstücke, so wie wegen Erneuerung der Karten, Flurbücher und Mutterrollen, verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach Anhörung Unserer getreuen Stände jener beiden Provinzen, was folgt:

§. 1.

Die Revisionen der Katastral-Abschätzungen haben den Zweck, die Katastral-Erträge mit den seit der Aufnahme des Katasters, so wie später mit den seit einer stattgefundenen Revision, in dem Ertrage der katastrirten Objekte eingetretenen Veränderungen in Uebereinstimmung zu bringen und die Verhältnißmäßigkeit dieser Abschätzungen unter einander herzustellen, wo dieselbe nicht vorhanden, oder im Laufe der Zeit gestört worden ist.

Die Revision muß demnach eine doppelte seyn:

a) eine Spezial-Revision der Verbände, zur Herstellung ihrer innern Richtigkeit und ihrer Gleichstellung mit den Durchschnitts-Resultaten des vollendeten Katasters,

b) eine General-Revision des ganzen Katasterwerks, um die Reinerträge der einzelnen Kulturarten mit der Wirklichkeit möglichst in Uebereinstimmung zu bringen und dadurch zugleich das richtige Verhältniß derselben in sich herzustellen.

§. 2.

Die erste Revisions-Periode soll mit dem auf die Publikation dieser Verordnung folgenden Jahre beginnen, die Revision in jedem Jahre mehrere Katastral-Verbände treffen, und spätestens in 30 Jahren für sämmtliche Gebäude und kultivirte Grundstücke vollendet werden.

§. 3.

Spezial-Revision.

Die Reihenfolge, in welcher die Katastral-Verbände zur Spezial-Revision gelangen, wird, auf die Vorschläge des General-Inspektors des Katasters durch eine ständische Kommission berathen, zu welcher Unsere getreuen Stände der Provinzen Rheinland und Westphalen, je fünf Abgeordnete und eben so viele Stellvertreter zu wählen haben. Der General-Inspektor hat seine Vorschläge der §. 8. angeordneten jährlichen Versammlung der ständischen Kommission für das folgende Jahr vorzulegen und erfolgt die Festsetzung dieser Reihenfolge auf das Gutachten dieser Kommission durch das Finanz-Ministerium.

Bei seinen Vorschlägen wird der General-Inspektor zunächst die Reihenfolge, in welcher das Kataster der einzelnen Verbände definitiv abgeschlossen worden, berücksichtigen, jedoch davon abweichen, wenn die Revision später katastrirter Verbände aus besonderen Gründen dringend erforderlich sein möchte.

Die Revision soll in beiden Provinzen möglichst gleichmäßig fortschreiten, auch in allen Regierungs-Bezirken zugleich begonnen werden.

§. 4.

Die Revision selbst wird unter Leitung des General-Inspektors bewirkt,

a) von einer für jeden Regierungsbezirk zu bildenden Klassifikations-Kommission, bestehend aus einem Abschätzungs-Inspektor und zwei Taxatoren,

b) von einer für jeden zur Revision gelangenden Verband zu bildenden Klassirungs-Kommission, bestehend aus dem betreffenden Fortschreibungs-Beamten und zwei Taxatoren.

Die Taxatoren werden von der Regierung aus vier für die Klassifikations-Kommission von den Kreisständen und aus vier für die Klassirungs-Kommission von den Vorständen der betreffenden Gemeinen nach Stimmenmehrheit zu wählenden Personen ernannt.

Die Taxatoren zu b. dürfen in den Verbänden, für welche sie gewählt werden, nicht ansässig seyn. Außerdem werden der Kommission die nöthigen Geometer zugeordnet.

§. 5.

Die Revision beginnt mit der Berichtigung der Flurkarten und Flurbücher, welche rücksichtlich der Größen, Parzellar-Eintheilung und der Kultur-Arten mit der Gegenwart in Uebereinstimmung gebracht werden müssen.

Gleichzeitig hat der General-Inspektor des Katasters unter Zuziehung der Klassifikations- und Klassirungs-Kommission (§. 4.) zu prüfen:

a) ob unter Beibehaltung des bestehenden Klassifikations-Systems nur die seit der Kataster-Aufnahme bei einzelnen Grundstücken eingetretenen Veränderungen zu berücksichtigen sind, oder
b) eine theilweise Modifikation des bestehenden Klassifikations-Systems und der Tarife erforderlich ist, oder
c) eine ganz neue Abschätzung noch erfolgen muß,

um die verhältnißmäßige Gleichheit der Katastral-Erträge herzustellen.

Bei dieser Prüfung sowohl, als bei der in Folge derselben anzuordnenden Revision werden diejenigen Durchschnittspreise der Boden-Erzeugnisse und der mittleren Miethwerthe der Gebäude, sowie der davon abhängigen anderen Grundlagen der Werthschätzung beibehalten und angewendet, welche bei der Aufnahme des Katasters festgestellt worden sind, so daß also allgemeine Veränderungen jener Preise und ihrer Verhältnisse gegen einander nicht berücksichtigt (der General-Revision des Katasters vorbehalten) werden.

In den unter b. und c. gedachten Fällen ist vor Beginn der Revision die Genehmigung des Finanzministers zu den beschlossenen Arbeiten einzuholen.

§. 6.

Die Revision eines jeden Verbandes wird demnächst von der Klassifikations- und Klassirungs-Kommission nach den wegen der Ab- und Einschätzung bestehenden Vorschriften bewirkt.

Die vollendeten Arbeiten werden dem General-Inspektor des Katasters und von diesem mit einem Gutachten der betheiligten Bezirks-Regierung vorgelegt.

§. 7.

Die Regierung leitet nach Prüfung und provisorischer Genehmigung der Resultate der Revision, das Reklamations-Verfahren ein, bei welchem die Grund-Eigenthümer gegen den Klassen-Ansatz der einzelnen Grundstücke, die Gemeinen

durch ihre Vorsteher oder gehörig bevollmächtigte Deputirte gegen das Klassifikations-System und den Werthschätzungstarif zu reklamiren, berechtigt sind. Die Beschwerden der einzelnen Grund-Eigenthümer müssen binnen einer, mindestens auf 4 Wochen von der Regierung zu bestimmenden Präklusivfrist angebracht, die Beschwerden der Gemeine-Vorstände oder Deputirte an einem demnächst festzusetzenden Tage zu Protokoll gegeben werden.

Die Ausstellungen werden von der Regierung untersucht und vorbehaltlich der schließlichen Genehmigung Unseres Finanzministers (§. 9.) entschieden.

§. 8.

Das Resultat der Revision der einzelnen Katastral-Verbände wird der §. 4. gedachten ständischen Kommission in einer jährlich statt findenden Versammlung von dem General-Inspektor des Katasters zur Prüfung vorgelegt, und mit dem von der Kommission abgegebenen Gutachten Unserem Finanzminister zur Genehmigung eingereicht.

§. 9.

Mit dem 1sten Januar des auf diese Genehmigung folgenden Jahres tritt der revidirte Verband mit dem berichtigten Katastral-Ertrage in den allgemeinen Steuer-Verband, und werden die Grund-Eigenthümer von dem gedachten Tage an, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§. 28. und 29. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21sten Januar 1839., gemäß §. 30. dieses Gesetzes, zur Grundsteuer herangezogen.

§. 10.

General-Revision.

Vor dem Ablauf der 30-jährigen Revisionsperiode und so zeitig, daß die Arbeit spätestens mit deren Ablauf vollendet seyn kann, soll zu einer Revision der Durchschnittspreise der Boden-Erzeugnisse und der mittleren jährlichen Miethwerthe, so wie aller anderen Grundlagen der Werthschätzung nach den inzwischen eingetretenen Veränderungen geschritten, und auf diesem Wege eine allgemeine Ausgleichung der Katastral-Erträge für die nächste Revisions-Periode bewirkt werden.

§. 11.

Diese allgemeine Revision und Ausgleichung wird für beide Provinzen einer Kommission übertragen, welche Unser Finanzminister beruft, und die aus den von Unsern getreuen Ständen gewählten Kommissarien (§. 4.), einem Mitgliede jeder Regierung, dem General-Inspektor des Katasters und den beiden Ober-Präsidenten, deren ältester in den Versammlungen den Vorsitz führt, gebildet werden soll.

Diese Kommission verhandelt kollegialisch. Ihre Beschlüsse unterliegen der schließlichen Prüfung und Genehmigung Unseres Finanzministers.

§. 12.

Nach dem Resultate dieser allgemeinen Revision werden die Katastral-Erträge der Verbände und einzelnen Steuerpflichtigen umgerechnet, und die dergestalt berichtigten Katastral-Erträge von dem auf die Genehmigung der Schluß-Revision folgenden Jahre an im ganzen Umfange der westlichen Provinzen der Besteuerung zum Grunde gelegt, imgleichen die Kataster der Gemeinen danach berichtigt.

§. 13.

Die Bestimmungen wegen einer zweiten und ferneren Revision der Katastral-Abschätzungen bleiben vorbehalten.

§. 14.

Die Untersuchung und Berichtigung materieller Irrthümer in den abgeschlossenen Katastern, welche nur einzelne Grundstücke betreffen, erfolgt auf dem durch eine besondere Instruktion Unseres Finanzministers vorgeschriebenen Wege, sobald solche Irrthümer von den Katasterbeamten entdeckt oder von den betheiligten Grundeigenthümern nachgewiesen werden.

§. 15.

Auf Anordnung des Finanzministers kann jederzeit die anderweite Ermittelung des Katastral-Ertrages solcher Gemeinen oder Verbände, welche durch besondere Natur-Ereignisse eine dauernde wesentliche Verminderung ihres Reinertrages erlitten haben, stattfinden und es wird alsdann das Resultat dieser neuen Ermittelung bei der Grundsteuer-Vertheilung des nächsten Jahres zum Grunde gelegt.

§. 16.

Die Berichtigung unrichtiger Vermessungen, imgleichen die Erneuerung der Karten, Flurbücher und Mutterrollen, kann, wo sie erforderlich ist, von dem Finanzminister auch außerhalb des Turnus der Spezial-Revisionen angeordnet werden.

§. 17.

Die zur Ausführung der gegenwärtigen Verordnung erforderlichen Kosten werden, soweit dieselben in dem §. 16. gedachten Falle nicht den Grund-Eigenthümern zur Last fallen, aus dem nach §. 4. des Grundsteuer-Gesetzes vom

21sten Januar 1839. für die beiden westlichen Provinzen gebildeten gemeinschaftlichen Fonds bestritten. Wie die etwaigen Mehrkosten aufzubringen seien, behalten Wir nach vernommenem Gutachten Unserer getreuen Stände Unserer weiteren Bestimmung vor.

§. 18.

Unser Finanzminister ist ermächtigt, die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen und Spezial-Instruktionen zu erlassen.

Gegeben

Denkschrift

zur

Erläuterung des Entwurfs einer Verordnung

wegen

periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen.

Zufolge §. 26. des Grundsteuer-Gesetzes für die westlichen Provinzen vom 21sten Januar 1839. soll von Zeit zu Zeit eine Revision der Katastral-Abschätzungen der Gebäude und kultivirten Grundstücke, imgleichen eine Erneuerung der Karten, Flurbücher und Mutterrollen eintreten und der Entwurf einer dieserhalb zu erlassenden Verordnung sogleich nach Beendigung der, in der Ausführung begriffenen, Kataster-Nacharbeiten den Ständen der gedachten Provinzen zur Begutachtung vorgelegt werden.

Die Kataster-Nacharbeiten sind zwar noch nicht ganz vollendet, namentlich wird noch im Regierungsbezirk Trier an der Berichtigung und Vervollständigung des unter der französischen Herrschaft begonnenen Katasters, ferner in den Regierungsbezirken Aachen, Köln und Arnsberg an Ergänzung der Parzellar-Vermessungen gearbeitet, und die Beendigung dieser Arbeiten ist erst in einigen Jahren zu erwarten. In dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 7ten November 1841. ist den Rheinischen Ständen indessen die Vorlegung des Entwurfs einer Verordnung über die periodischen Revisionen der Katastral-Abschätzungen zur nächsten Versammlung verheißen worden, und die Verordnung kann auch füglich vor Vollendung sämmtlicher Kataster-Nacharbeiten berathen und ins Werk gesetzt werden.

Der Zweck der Revisionen geht zunächst dahin, die Katastral-Erträge der steuerbaren Objekte mit den seit der Aufnahme des Katasters in den Kulturen und anderen Grundlagen des Katasters eingetretenen Veränderungen in Uebereinstimmung zu bringen; imgleichen diejenigen, über ganze Gemeinen, Verbände und Distrikte sich erstreckenden Mißverhältnisse zu beseitigen, welche, wie schon in der Denkschrift vom 27sten Dezember 1836. S. 29. anerkannt ist, möglicher Weise vorgekommen seyn können. Zu diesem Behuf lassen sich verschiedene Wege einschlagen.

1. Als das sicherste Mittel, die verhältnißmäßige Gleichheit der Katastral-Erträge gründlich und genau herzustellen, würde eine für den ganzen Umfang beider Provinzen in möglichst kurzer Zeitfrist auszuführende Revision aller, dem Kataster im Ganzen und im Einzelnen zum Grunde liegenden Verhältnisse, und eine nach den Ergebnissen dieser Revision gleichzeitig zu bewirkende Berichtigung des Katasters erscheinen. Bei einer solchen in einem Zeitraume von vielleicht fünf Jahren zu bewirkenden Revision des ganzen Kataster-Verbandes der westlichen Provinzen ließe sich die Arbeit dergestalt überwachen, daß, soweit dies bei einem so umfassenden Werke überhaupt möglich ist, eine vollkommene Gleichmäßigkeit der Katastral-Abschätzungen hergestellt würde; wogegen bei einer allmählig fortschreitenden Revision der einzelnen Katastral-Verbände schon wegen des unvermeidlichen Wechsels in dem kontrolirenden Personal, Ungleichheiten schwer zu verhüten sind. Einer solchen gleichzeitigen allgemeinen Revision stehen indessen anderer Seits erhebliche Bedenken entgegen. Sie könnte, da die Aufnahme des Katasters kaum vollendet ist, und die erforderlichen bedeutenden Fonds durch Aufsammlung des zu den Revisionen bestimmten Zuschlages zuvor gewonnen werden müßten, erst nach einer Reihe von Jahren eintreten, und kaum früher als im Jahre 1858., d. h. 30 Jahre nach der im Jahre 1828. erfolgten allgemeinen Ausgleichung, der Besteuerung zum Grunde gelegt werden. Inzwischen würden sich Revisionen einzelner Verbände, in Bezug auf welche erhebliche Mißverhältnisse bestehen, nicht ganz vermeiden lassen. Die Revision zu niedrig katastrirter Verbände könnte zwar füglich bis zur allgemeinen Revision ausgesetzt bleiben, da die Erhöhung des Katastral-Ertrages dieser Verbände auf den Steuer-Prozentsatz der ganzen Kataster-Societät einen wenig erheblichen Einfluß äußern, und sonach das Resultat der Spezial-Revision dem darauf zu verwendenden Kostenbetrage schwerlich entsprechen möchte. Desgleichen könnte die Revision solcher Verbände, welche nur um ein Geringes zu hoch katastrirt sind, deren Beitrag zum Steuerkontingente der Provinzen also durch die voraussichtlich nur geringe Ermäßigung des Katastral-Ertrages derselben wenig verändert werden würde, bei dem durch eine Spezial-Revision zu erzielenden geringem Gewinne für diese Verbände bis zur allgemeinen Revision verschoben werden. Aber auch bei diesen Einschränkungen würde sich die Revision einzelner Verbände nicht ablehnen lassen, und jedenfalls durch scheinbar begründete Reklamationen manche kostspielige Untersuchung darüber nöthig werden: ob eine Spezial-Revision zu veranlassen, oder die Beseitigung der angeblich obwaltenden Mißverhältnisse bis zur allgemeinen Revision auszusetzen sei. Außerdem möchte die Zusammenbringung des bei einer rasch zu bewirkenden allgemeinen Revision erforderlichen Personals, wenngleich dasselbe hauptsächlich nur aus ökonomischen Sachverständigen zu bestehen braucht, mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein.

In Erwägung dieser Umstände ist von dem Plane einer allgemeinen Revision auf dem bezeichneten Wege, ungeachtet der in anderen Beziehungen damit verbundenen unverkennbaren Vortheile, abgestanden und

2. einer allmälig fortschreitenden Revision, welche in jedem Jahre eine gewisse Anzahl Verbände trifft, und nach deren Ergebniß jeder revidirte Verband

sofort bei Vertheilung des Grundsteuer-Kontingents herangezogen wird, der Vorzug gegeben worden.

Immer aber wird hierbei die Maßgabe erforderlich bleiben, daß bei Revision der einzelnen Verbände die Durchschnittspreise der Boden-Erzeugnisse und mittleren Miethwerthe, imgleichen die davon abhängigen anderen Grundlagen der Werthschätzung, welche bei Ermittelung der gegenwärtig bestehenden Katastral-Erträge festgestellt worden sind, beibehalten und ausschließlich berücksichtigt werden; dagegen eine allgemeine Revision dieser Grundlagen und eine Ausgleichung der Katastral-Erträge nach deren Ergebniß erst nach vollendeter Spezial-Revision sämmtlicher Katastral-Verbände der beiden Provinzen erfolgen kann. Das eben bezeichnete Verfahren entspricht gewissermaßen dem bei der Kataster-Aufnahme selbst befolgten Gange, indem die allgemeine Ausgleichung der Katastral-Erträge erst im Jahre 1828., nachdem die Katastrirung der meisten Verbände erfolgt war, stattgefunden hat. Für das Verfahren dürften aber auch noch folgende Gründe sprechen. Erstens lassen sich die Durchschnittspreise und andere Grundlagen der Werthschätzung, auch für einzelne Katastral-Verbände, nur mit einem auf das Ganze gerichteten Blick in verhältnißmäßiger Gleichheit feststellen; und zweitens würde man, wenn bei jeder Spezial-Revision eines Verbandes auch die derzeit sich ergebenden Durchschnittspreise und mittleren Miethwerthe zu berücksichtigen wären, ein Kataster erhalten, welches in dieser Hinsicht auf den verschiedensten Grundlagen beruhte. Bei den Verbänden, welche im ersten Jahre revidirt worden, würden sich ohne Zweifel ganz andere Durchschnittspreise und Miethwerthe, mithin ganz andere Grundlagen der Werthschätzung herausstellen, als bei den nach zehn Jahren oder später revidirten Verbänden, da in dem einen und anderen Falle zum Theil ganz verschiedene Jahre in die Berechnung gezogen werden müßten. Um diesen, zu einer Zersplitterung des allgemeinen Katasters in Spezial-Kataster führenden Uebelstand zu beseitigen, müßte man doch am Ende wieder eine allgemeine Ausgleichung der Katastral-Erträge nach gleichförmigen Grundlagen bewirken. Es scheint daher am angemessensten, daß der Uebelstand gar nicht hervorgerufen, die Spezial-Revision der einzelnen Verbände mithin unter Berücksichtigung der bestehenden Grundlagen der Werthschätzung vorgenommen und im Wesentlichen darauf gerichtet wird, ob und in welchem Umfange die Klassifikation, Tarifirung und Klassirung mit Hinsicht auf diese Grundlagen zu berichtigen, imgleichen wie die Einschätzung der neu entstandenen steuerbaren Objekte, oder veränderten Kulturen zu bewirken sei.

Die Ausführung der Spezial-Revisionen in der projektirten Art wird zwar mit einigen Schwierigkeiten verbunden seyn, da die ökonomischen Sachverständigen gewohnt sind, die bestehenden Verhältnisse ins Auge zu fassen, hier aber zum Theil auf früher festgestellte Verhältnisse ihr Augenmerk richten sollen. In ähnlicher Weise hat indessen schon bei allen, nach dem Jahre 1828. katastrirten Verbänden verfahren werden müssen, und bei gehöriger Ueberwachung der Revisions-Arbeiten durch den General-Inspektor des Katasters werden sich diese Schwierigkeiten überwinden lassen.

Von der Regel, daß eine allgemeine Revision der Grundlagen der Werthschätzung erst nach vollendeter Spezial-Revision sämmtlicher Katastral-Verbände eintreten soll, wird sich auch in Ansehung der Gebäude keine Ausnahme machen lassen, da letztere nach dem dermaligen Zustande der Grundsteuer-Gesetzgebung zu einer unverhältnißmäßigen Belastung dieses Theils des Grundkapitals führen würde. Allerdings soll nach dem Französischen Grundsteuer-Gesetze vom 3ten Frimaire VII. Art. 102. von 10 zu 10 Jahren, und nach dem Westphälischen Grundsteuer-Gesetze vom 21sten August 1808. Art. 58. von 5 zu 5 Jahren eine Retaxation der Häuser Statt finden. Hiernach ist auch in der Denkschrift vom 27sten Dezember 1836. S. 11. angedeutet worden, daß eine Revision der Miethwerthe in den größeren Städten nicht lange mehr werde ausgesetzt werden könne, und in Uebereinstimmung hiermit hat der sechste Rheinische Provinzial-Landtag darauf angetragen, die nach den bisherigen Bestimmungen erforderliche Revision der Gebäude-Kataster unausgesetzt ihren Gang fortgehen zu lassen. — Die bezeichneten Vorschriften sind allerdings nicht ausdrücklich aufgehoben worden, dieselben haben jedoch in einigen Landestheilen, welche zu dem Katastral-Verbande der westlichen Provinzen gehören, niemals gegolten, und können daher in diesen Landestheilen nicht zur Anwendung gebracht werden. Wenn dies aber der Fall ist, so wird deren unmittelbare Anwendbarkeit auch für diejenigen Landestheile, in denen sie bestehen, ausgeschlossen, da das Kataster eine gleichförmige Behandlung aller Katastral-Verbände nothwendig macht. Aus demselben Grunde würden die gedachten Vorschriften selbst dann, wenn das Französische Gesetz in dem einen, das Westphälische Gesetz in dem anderen Theile der Westlichen Provinzen ohne Einschränkung gegolten hätte, nicht mehr zur Anwendung kommen können. Denn auch in diesem Falle könnten die von einander abweichenden Bestimmungen beider Gesetze neben einander nicht bestehen, und eine Ausdehnung des einen oder anderen Gesetzes auf den Theil der Provinzen, in welchem dasselbe bisher nicht gegolten hat, würde ohne eine neue gesetzliche Anordnung unzulässig sein. Hiernach kann nicht auf das, was die älteren Gesetze vorschreiben, sondern nur auf das, was unter den obwaltenden Verhältnissen angemessen und rathsam ist, gesehen werden.

In dieser Hinsicht leuchtet nun zuvörderst ein, daß eine zehnjährige Revision der Katastral-Erträge aller Gebäude, wie sie in dem Französischen und Westphälischen Gesetze vorgeschrieben ist, zum großen Theil eine unfruchtbare Arbeit sein würde, da der Miethwerth der Häuser auf dem Lande und in den meisten kleineren Städten in einem Zeitraum von 10 Jahren keinen erheblichen Veränderungen unterliegt. In größeren Städten mögen diese Veränderungen erheblicher sein, und dieselben haben in mehreren großen Städten allerdings in einem bedeutenden Grade stattgefunden; die Zweckmäßigkeit einer 10jährigen Revision der Gebäude-Abschätzungen läßt sich indessen daraus nicht folgern. Soll dieselbe auf alle Wohnhäuser in beiden Provinzen ohne Unterschied erstreckt werden, so wird das Ergebniß der Arbeit, wie bemerkt, zum großen Theil ein durchaus unfruchtbares sein und dem Betrage der aufzuwendenden Kosten nicht entsprechen. Soll die

Revision dagegen auf Städte, in denen eine erhebliche Veränderung der Miethwerthe statt gefunden hat, namentlich also auf größere Städte, beschränkt werden; so werden erstens darüber, welche Städte der Revision zu unterwerfen seien, Zweifel entstehen; zweitens aber werden Reklamationen derjenigen Städte, welche in Folge der Revision zu einem höheren Steuerbeitrage herangezogen werden sollen, hervorgerufen werden, indem dieselben nicht ohne Grund behaupten möchten, daß auch in andern städtischen und ländlichen Gemeinen, im Ganzen oder Einzelnen, Erhöhungen der Miethwerthe, wenn gleich in einem geringeren Grade eingetreten seien, und diese Erhöhungen, wenn einmal eine Revision der Gebäude-Abschätzungen statt finde, zu ihrer Erleichterung gleichfalls berücksichtigt werden müßten.

Abgesehen davon würde die 10jährige Revision auch schon deshalb zu begründeten Beschwerden Anlaß geben, weil in Folge derselben die Verhältnißmäßigkeit der Abschätzungen der Gebäude und der kultivirten Grundstücke innerhalb der Katastral-Verbände gestört werden würde. Denn gleichzeitig mit dem Miethwerthe der Gebäude ändert sich in der Regel auch der Ertrag der in demselben Bezirke liegenden, so wie der angrenzenden kultivirten Grundstücke; ja es ist mit Recht anzunehmen, daß der gestiegene Miethswerth der städtischen Häuser eben nur als eine Folge des im allgemeinen gestiegenen Werths und Ertrags des Grund-Eigenthums anzusehen ist.

Sollten nun die Katastral-Erträge der Gebäude einer Stadt in Folge der 10jährigen Revision erhöht werden, so würden die städtischen Hausbesitzer mit Grund über Prägravation klagen, wenn die Katastral-Erträge der Ländereien, ungeachtet des gleichfalls gestiegenen Werths derselben, unverändert blieben. Entgegengesetzten Falls würden die Besitzer der anliegenden Ländereien sich beeinträchtigt halten, wenn die zehnjährige Revision der Gebäude eine Herabsetzung des Katastral-Ertrages derselben zur Folge hätte, eine gleiche Ermäßigung den Ländereien aber nicht zu Theil würde. Es darf endlich, wenn man sich, um die Nothwendigkeit einer kürzeren Revisionsfrist für die Gebäudesteuer zu behaupten, auf das ältere — Französische — Gesetz beruft, eine wesentliche Veränderung nicht übersehen werden, welche in dem dermaligen Grundsteuergesetz gegen das frühere Französische Grundsteuer-System eingetreten ist. Nach letzterem bildeten die Gebäude (proprietés bâties) und die kultivirten Grundstücke (proprietés non bâties) jede für sich ein besonderes Steuerkapital; die katastrirten Rein-Erträge der kultivirten Grundstücke sollten durchaus unverändert bleiben bis zur eintretenden allgemeinen Revision der Katastral-Erträge; bei den Gebäuden aber sollte der Ab- und Zugang, der durch das Eingehen alter, oder durch das Entstehen neuer Gebäude erwuchs, nur in Bezug auf das Steuer-Kapital der Gebäude einwirken, ohne daß jedoch das Steuer-Kontingent der Gemeine hiedurch geändert wurde. Die Gebäudesteuer blieb daher, der vollendeten Katastrirung ungeachtet, in jeder Gemeine eine jährlich veränderliche; sie wuchs für den einzelnen Eigenthümer, wenn die Häuserzahl sich verminderte, sie fiel, wenn die Häuserzahl sich vermehrte. Wenn nun erfahrungsmäßig und nach der Natur der Sache die Veränderungen im Steuer-Kapital der Gebäulichkeiten viel rascher eintreten und nach den Oertlichkeiten weit mehr differiren, als bei dem Steuer-Kapital der kultivirten Grundstücke; so war es den eben allegirten

gesetzlichen Vorschriften wohl entsprechend, daß schon in kürzeren, als den zur allgemeinen Kataster-Revision festgestellten Fristen eine Ausgleichung zwischen der Besteuerung der Gebäude und der kultivirten Grundstücke durch Retaxation der ersteren von 10 zu 10 Jahren bezweckt wurde.

Das Grundsteuergesetz von 1839. hat aber diese Absonderung der beiderlei Steuer-Kapitalien aufgehoben, der Zuwachs und Abgang an Gebäuden fällt in die jährliche Ausgleichung des gesammten Grundsteuer-Kapitals im ganzen Steuerverbande der beiden Provinzen, und es entrichtet jetzt ein jeder Hausbesitzer die Steuer von seinem Hause nach demselben Prozentsatze vom Reinertrage, wie jeder Eigenthümer eines kultivirten Grundstücks, und bei so verändertem Grundsatze würde eine, nicht in gleichen Zeitabschnitten mit der allgemeinen Revision der Grundstücks-Erträge eintretende, Retaxation der sämmtlichen Gebäude, wie sie früher zweckmäßig war, jetzt unzweckmäßig, selbst ungerecht erscheinen müssen.

Aus allen diesen Gründen hat die zehnjährige Revision der Gebäude-Abschätzungen nicht angemessen erscheinen können, zumal deren Resultate den Erwartungen nicht entsprechen, und eine wesentliche Erleichterung der übrigen Kataster-Societät kaum herbeiführen möchte. Die Spezial-Revision der Städte wird deshalb keine nutzlose Arbeit sein. Eines Theils können dabei die Verbesserungen im Innern der Gebäude, welche nach §. 27. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21sten Januar 1839. bis zu einer Revision unberücksichtigt bleiben, beachtet und neue Tarifklassen gebildet werden, wenn dies nach dem bei Aufnahme des Katasters befolgten Systeme von Anfang hätte geschehen müssen, falls die Gebäude sich damals in dem gegenwärtigen Zustande befunden hätten. Anderen Theils können aber auch die bestehenden Tarifsätze erhöht werden, wenn die bei Aufnahme des Katasters an sich zulässige Steigerung der vorgefundenen Ertragsanschläge und Steuersätze aus schonenden Rücksichten nur in einem gewissen Umfange statt gefunden hat.

Anlangend die Ausführung der Spezial-Revisionen und die Mitwirkung der Stände bei denselben, so ist zwischen den technischen Arbeiten und deren Prüfung unterschieden worden. Die technischen Arbeiten sind lediglich den aus Sachverständigen gebildeten Klassifikations- und Klassirungs-Kommissionen unter Kontrole des General-Inspektors des Katasters überwiesen worden. Einer aus ständischen Abgeordneten beider Provinzen gebildeten Kommission, sollen dagegen die Resultate der Spezial-Revisionen zur Prüfung und Begutachtung vorgelegt werden. Außerdem soll der General-Inspektor des Katasters die Reihenfolge, in welcher die Katastral-Verbände zu revidiren sind, mit der ständischen Kommission berathen, und dieselbe auch bei der allgemeinen Revision der Grundlagen der Werthschätzung und der danach zu bewirkenden Ausgleichung der Katastral-Erträge mitstimmen. Der ständischen Kommission ist demnach eine wesentliche Mitwirkung bei den Revisionen zugestanden, ohne dieselbe mit dem Detail der Ausführung zu belästigen.

Nach dieser Darstellung bleibt zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs nur noch Folgendes zu bemerken:

Zu §. 2.

Aus den während der ersten Revisions-Periode gesammelten Erfahrungen wird sich ergeben, ob das für die Revisionen nach dem Vorbemerkten vorzuschreibende Verfahren für die folgenden Revisions-Perioden beizubehalten, oder zu modifiziren ist. Die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs sind daher nur für die erste Revisionsperiode getroffen; die Bestimmungen wegen einer zweiten und ferneren Revision dagegen im §. 14. vorbehalten worden.

Selbstredend können die Revisionen der ersten Periode erst nach Publikation dieser Verordnung beginnen. Sie werden aber, um die allgemeine Ausgleichung der Katastral-Erträge nicht zu lange hinauszuschieben, möglichst beschleunigt und hoffentlich geraume Zeit vor dem festgesetzten äußersten Termin beendet werden.

Zu §§. 3. und 4.

Diese §§. enthalten nur eine nähere Ausführung der bereits in den Vorbemerkungen aufgestellten Grundsätze.

Die einzelnen Verbände müssen in der Regel nach der Reihenfolge, in welcher das Kataster derselben definitiv festgestellt worden, revidirt werden; da sich voraussetzen läßt, daß die eingetretenen Veränderungen in den Kulturen ꝛc. um so bedeutender sind, je längere Zeit seit Katastrirung eines Verbandes verstrichen ist. Ausnahmen von dieser Regel können jedoch Statt finden, wenn erhebliche Mißverhältnisse, welche von Anfang an bestanden haben oder später, insbesondere durch Natur-Ereignisse (S. 31. der Denkschrift vom 27sten Dezember 1836.) eingetreten sind, die schleunige Revision einzelner Verbände nothwendig machen. Daß die Revision in den beiden Provinzen ziemlich gleichmäßig fortschreite und in allen Regierungs-Bezirken zugleich beginne, ist schon der bessern Vertheilung der Arbeit wegen nöthig. Die Bestimmungen §. 5. entsprechen im Wesentlichen den bestehenden Vorschriften.

Zu §§. 5. und 6.

Erfahrungsmäßig haben sich, abgesehen von den Grundlagen der Werthschätzung, die allgemeinen Verhältnisse in vielen Gemeinen und Verbänden bisher gar nicht verändert, und muthmaßlich wird dies auch künftig in manchen Gemeinen und Verbänden so wenig der Fall sein, daß das bestehende Klassifikations- und Klassirungs-System bei der Spezial-Revision beibehalten werden kann, oder doch nur einzelner Modifikationen, z. B. durch Einschaltung neuer Klassen für Ländereien und Gebäude, bedürfen wird. In solchen Fällen wird die mit erheblichen Kosten verbundene Anordnung einer ganz neuen Abschätzung zweckwidrig sein. In dem §. 5. ist daher vorgeschrieben, daß vor der Revision eines jeden Verbandes, durch den General-Inspektor des Katasters mit Zuziehung der Klassifikations- und Klassirungs-Kommission, das dabei zu beobachtende Verfahren festzustellen ist. Einer Genehmigung der beschlossenen Arbeiten Seitens des Finanzministers bedarf es nur in den §. 5. Lit. b. und c. bezeichneten Fällen; weil die unter Lit. a. gedachten Arbeiten bei der Revision eines jeden Verbandes nothwendig eintreten müssen.

Zur Erläuterung der im §. 5. enthaltenen Vorschriften über die Nichtbeachtung genereller Werths-Veränderungen bei der Spezial-Revision wird noch folgendes bemerkt.

Die Veränderung der Preise der verschiedenen Boden-Erzeugnisse, des Arbeitslohnes, der zum Betriebe der Landwirthschaft nöthigen Materialien ꝛc. üben natürlich auf den Reinertrag der Grundstücke einen sehr wesentlichen Einfluß aus; dieser ist aber, soweit er auf dem allgemeinen Umschwung der Verhältnisse beruht, ein Allgemeiner, welcher das Verhältniß der Katastral-Erträge unter sich nicht stört, und daher bei den Spezial-Revisionen nicht berücksichtigt werden darf, wenn nicht eine beständige Ungleichheit in dem Bereich des großen Kataster-Verbandes herbeigeführt werden soll, der, je nachdem die Preise steigen oder fallen, zu Bedrückungen oder Bevorzugung einzelner Verbände gereichen würde.

Dagegen müssen spezielle Veränderungen, welche blos den einzelnen Verband, oder eine Anzahl derselben berühren, allerdings berücksichtigt werden; z. B. Verminderung der Transportkosten der landwirthschaftlichen Erzeugnisse zum nächsten Marktort durch Verbesserung der Kommunikations-Mittel (Eisenbahnen), Verminderung der Wassersgefahr durch Eindeichungen, sofern sie durch die Deichlasten nicht aufgewogen werden ꝛc. ꝛc.

Die Arbeiten selbst werden, beziehungsweise von der Klassifikations- und Klassirungs-Kommission, nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften, mithin nach den §§. 13. bis 24. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21sten Januar 1839. und den speziellen Anweisungen der wegen Aufnahme des Katasters ertheilten Instruktionen, ausgeführt. Ein neue Redaktion dieser Instruktionen bleibt vorbehalten, sofern das Bedürfniß solche erfordert.

Zu §§. 7. und 8.

Das bei der Kataster-Aufnahme angeordnete Reklamations-Verfahren ist beibehalten; jedoch zweckmäßig erachtet worden, die Reklamationen der Gemeinen gegen die Klassifikation mit diesem Verfahren zu verbinden. Einer weiteren Prüfung der Resultate der Revision, als durch die Regierungen und die ständische Kommission, bedarf es nicht; da es hier nur darauf ankommt, die Richtigkeit der Verbands-Revision in sich und im Verhältniß zu der ganzen katastrirten Masse, nicht zu der des Regierungs-Bezirks, zu beurtheilen, und in Folge dessen die Prüfung durch eine Bezirks-Kommission entbehrlich wird.

Zu §. 9.

Die Vorschrift §. 9. ist die nothwendige Folge einer allmählig fortschreitenden Revision der einzelnen Verbände. Die Veränderungen im Reinertrage der Grundstücke, welche durch Urbarmachung, Kultur-Verbesserung ꝛc., oder Verödung, Kultur-Verschlechterung ꝛc. eintreten, werden danach in den zuerst revidirten Verbänden zwar früher, als in den später revidirten Verbänden bei der Besteuerung berücksichtigt werden; diese Ungleichheit würde sich indessen nur durch eine, auf dem

in den Vorbemerkungen bezeichneten Wege, gleichzeitig bewirkte Revision aller Katastral-Verbände beseitigen lassen. Die Ungleichheit ist aber auch zum Theil eine nur scheinbare, da diejenigen Verbände, welche früher zur Revision gelangen, in der Regel auch früher katastrirt worden sind, und demgemäß die nach der Kataster-Aufnahme eingetretenen Kultur-Veränderungen, mindestens zum Theil, länger als bei den anderen Verbänden bestehen.

Die im §. 29. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21sten Januar 1839. vorgeschriebenen fünfjährigen Ermittelungen der daselbst bezeichneten Kultur-Veränderungen bleiben durch die vorliegende Revisions-Ordnung unberührt.

Zu §§. 10. bis 12.

Diese §§. enthalten nur eine nähere Entwickelung der in den Vorbemerkungen aufgestellten Grundsätze und bedürfen daher keiner Erläuterung. Die Thatsachen, auf deren Berücksichtigung es bei der allgemeinen Revision ankommt, müssen so zeitig und vollständig gesammelt werden, daß die Berathungen und Beschlüsse der Kommission keinen Anstand erleiden, und in möglichst kurzer Zeit Statt finden können.

Zu §. 14.

Die Berichtigung materieller Irrthümer, welche sich auf einzelne Grundstücke beziehen, erfolgt gegenwärtig in der Regel nicht von Amtswegen, sondern nach der Instruktion vom 14ten Mai 1830. auf den Grund von Reklamationen der Betheiligten und einer demnächst zu veranlassenden, mit manchen Förmlichkeiten verknüpften Untersuchung. Während es auf der einen Seite eben so sehr im Interesse der Verwaltung als der Grundbesitzer liegt, daß alle den Flächeninhalt, die Kulturart und die Klasse einzelner Grundstücke betreffende Unrichtigkeiten, zum Zweck der Herstellung eines in dieser Hinsicht fehlerfreien Katasters, möglichst bald beseitigt werden; so läßt sich doch auf der anderen Seite nicht verkennen, daß es zu einer erheblichen Belästigung der Verwaltung und zu sehr bedeutenden Kosten führen würde, wenn jeder angebliche Irrthum der vorbezeichneten Art von Amtswegen untersucht werden müßte. Im Allgemeinen muß es daher, vorbehaltlich der Erleichterung in Betreff einzelner Bestimmungen, bei der vorgedachten Instruktion bewenden. Gelegentlich von den Fortschreibungs-Beamten entdeckte Irrthümer, werden jedoch zufolge §. 25. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21sten Januar 1839. von Amtswegen berichtigt.

Zu §. 15.

In der Denkschrift vom 27sten Dezember 1836. S. 31. ist bereits angedeutet, daß die dauernden Ertrags-Verminderungen, welche durch besondere Naturereignisse herbeigeführt werden, eine außerordentliche Revision nöthig machen können. Hat die Ertrags-Verminderung nur einzelne Grundstücke, oder kleinere Gemeinen mit geringem Katastral-Ertrage betroffen, so wird der Grundsteuer-Deckungsfonds des Regierungs-Bezirks bis dahin, daß der Verband, zu welchem

die Grundstücke oder Gemeinen gehören, nach der bestimmten Reihenfolge zur Revision gelangt, die erforderliche Erleichterung gewähren können. Wird der Grundsteuer-Deckungsfonds dagegen, wegen des großen Umfangs der Ertrags-Verminderungen, durch die fortgesetzte Uebernahme der Erleichterungen zu sehr belastet, so kommt es darauf an, ob die Spezial-Revision des betreffenden Verbandes noch nicht oder bereits eingetreten war. In dem ersten Falle wird in Ansehung des Verbandes von der regelmäßigen Reihenfolge abgegangen und dessen schleunige Revision beschlossen werden müssen. In dem zweiten Falle bleibt dagegen nur der Ausweg einer anderweiten Ermittelung des Katastral-Ertrages der beschädigten Grundstücke; und die Anordnung dieser außerordentlichen Berichtigung des Katasters wird dem Finanz-Minister ohne Mitwirkung der ständischen Kommission zu überlassen seyn.

Zu §. 16.

Die angeordneten Kataster-Nacharbeiten bezwecken wesentlich die Beseitigung aller unrichtigen oder unvollständigen Parzellar-Vermessungen, welche sich über ganze Gemeinen oder Fluren erstrecken. Bei Zusammenstellung der Nacharbeiten haben aber die Unrichtigkeiten in den Parzellar-Vermessungen, welche später entdeckt worden sind, oder noch entdeckt werden möchten, nicht berücksichtigt werden können. Diese Unrichtigkeiten müssen daher, gleich den bei den Kataster-Nacharbeiten berücksichtigten, gleichfalls und zwar möglichst schnell beseitigt werden, da eine richtige Parzellar-Vermessung die erste und wesentlichste Grundlage des Rheinisch-Westphälischen Katasters ist. Zweifel über die Nothwendigkeit und Art der Ausführung können, da die Arbeiten rein technischer Natur sind, nicht wohl entstehen; die Anordnung der Parzellar-Vermessungen ist demnach lediglich dem Finanz-Minister ohne Mitwirkung der ständischen Kommission überlassen worden.

Dasselbe gilt von den Erneuerungen der Kataster-Dokumente, welche sich, sobald das Bedürfniß eintritt, gleichfalls nicht vermeiden lassen. Abgesehen von den Fällen, in welchen die fraglichen Dokumente durch Unglücksfälle, z. B. bei einer Feuersbrunst, vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden, hängt die Nothwendigkeit ihrer Erneuerung hauptsächlich von dem Umfange des Güterwechsels und der Parzellirungen ab. In dicht bevölkerten Fabrikgegenden wird das Bedürfniß daher eher und häufiger hervortreten, als in den hauptsächlich mit Ackerbau beschäftigten Gemeinen. Die Erneuerung der Kataster-Dokumente wird indessen, auch wenn sie an sich erforderlich ist, zur Vermeidung mehrfacher Berichtigung möglichst bis zur Spezial-Revision des betreffenden Verbandes ausgesetzt werden können.

Die dringend erforderliche Erneuerung der vorhandenen Dokumente kann, wenn sie für sich allein erhebliche Kosten verursachen würde, als eine hinreichende Veranlassung angesehen werden, die Spezial-Revision des Verbandes vor der ihn treffenden Reihenfolge vorzunehmen.

Uebrigens wird eine Erneuerung der Kataster-Dokumente nicht nach jeder Revision, sondern nur dann erforderlich seyn, wenn die bestehenden Verhältnisse

dergestalt umgestaltet worden sind, daß die Berichtigung der vorhandenen Dokumente bedenkliche Verwirrungen veranlassen möchte.

Zu §. 17.

Zur Bestreitung der zu den periodischen Revisionen und damit zusammenhängenden Arbeiten erforderlichen Kosten ist, nach der Bestimmung im §. 4. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21sten Januar 1839., ein für alle Regierungsbezirke beider Provinzen gemeinschaftlicher Fonds gebildet, zu welchem alljährlich $\frac{1}{2}$ p. Ct. der Grundsteuer-Hauptsumme aufgebracht wird. Dieser Fonds hat 1841. mit einem Bestande von 62,038 Rthlrn. abgeschlossen, und der jährliche Zuwachs ist auf etwa 16,200 Rthlr. anzunehmen. Ob diese Summen einschließlich der bis zum Beginn der Revisionen und später eingehenden, nebst den Zinsen des Bestandes hinreichen werden, um die Kosten des Revisionswerks, der nachträglich erforderlichen Parzellar-Vermessungen, der Erneuerung der Kataster-Dokumente, und der Berichtigung materieller Irrthümer, so weit sie nach §. 25. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21sten Januar 1839. diesem Fonds zur Last fallen, zu decken, läßt sich nicht übersehen. In dem §. 4. des Grundsteuer-Gesetzes ist bereits darüber, ob künftig noch andere Geldmittel auf die Erhaltung des Katasters zu verwenden und wie dieselben aufzubringen sein werden, die weitere Bestimmung, nach Vernehmung mit den Ständen, vorbehalten. Dieser Vorbehalt ist in dem §. wieder aufgenommen worden.

Berlin, im Februar 1843.

Der Finanz-Minister.

Entwurf

zu

einer neuen Abfassung des Weinsteuer-Gesetzes.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden,
König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben Uns in Folge der Veränderungen, welche mit einzelnen Bestimmungen des Gesetzes über die Weinsteuer vom 25sten September 1820. bereits getroffen worden sind, und um die Abstufung und Erhebung dieser Steuer zu erleichtern, zu einer anderweitigen Abfassung der betreffenden gesetzlichen Vorschriften bewogen gesehen, und verordnen deshalb auf den Bericht des Staatsministeriums, unter Aufhebung des ebengedachten Gesetzes vom 25sten September 1820. und der zur Ergänzung des Letzteren ergangenen Order vom 28sten September 1834. wie folgt:

§. 1.

Die Steuer von dem im Lande erzeugten Wein, wird in 6 Klassen, nach der verschiedenen örtlichen Beschaffenheit, und zwar:

in Klasse:	in guten Jahren		in mittleren Jahren		in geringen Jahren		in schlechten Jahren	
	Rtl.	sgr.	Rtl.	sgr.	Rtl.	sgr.	Rtl.	sgr.
I. auf	1	12	1	5	.	27	.	18
II. = ...	1	.	.	25	.	19	.	12
III. = ...	.	21	.	17½	.	13	.	8
IV. = ...	.	15	.	12½	.	9	.	6
V. = ...	.	12	.	10	.	7	.	4
VI. = ...	.	9	.	7½	.	5	.	3

für den Eimer bestimmt.

§. 2.

Es verbleibt bei der bisherigen Eintheilung der Weinberge und Weingärten nach ihrer Lage und Beschaffenheit in Bezirke, sowie bei der bisherigen Bestimmung der jedem Bezirk ein für allemal zugehörigen Steuerklasse, jedoch mit Vorbehalt der Revision, die, sobald sie der Finanzminister in einer Provinz für erforderlich hält, durch eine aus Mitgliedern der betreffenden Regierungen und aus Sachverständigen gebildete Kommission vorgenommen wird, und der Genehmigung des gedachten Ministers bedarf.

Die Bezirke können auch fernerhin nach der Oertlichkeit mehrere Gemeinen oder eine einzelne Gemeine, oder nur einzelne Weinberge umfassen, je nachdem der darin erzeugte Wein auf einem oder mehreren Kelterhäusern zusammen gekeltert zu werden pflegt, oder sonst ziemlich von einerlei Beschaffenheit und Preis ist, und unter einerlei Namen zum Verkauf kommt.

In allen östlichen Provinzen des Staats finden keine andere, als die drei untersten Klassen Anwendung.

§. 3.

Ob das Jahr der jedesmaligen Leese als ein gutes, mittleres, geringes oder schlechtes anzusehen und danach zu steuern ist, wird auf das, mit Zuziehung sachverständiger Personen zu erstattende Gutachten des Ober-Präsidenten und der Provinzial-Steuerbehörde, von dem Finanzminister für jede Provinz bestimmt. Die Einleitungen dazu sind so zeitig zu treffen, daß diese Bestimmung jedesmal unmittelbar nach der Leese und Kelterung erfolgen kann. Sie kann in einer Provinz, wenn es nöthig ist, für jedes der verschiedenen Stromgebiete, sowie innerhalb der letzteren für den rothen und weißen Wein, besonders geschehen. Innerhalb dieser Unterscheidung bleibt jedoch die festgesetzte Steuerstufe nach Maaßgabe des Jahres, für alle Weinsteuerklassen und deren Bezirke dieselbe, und nur wenn eine Gemeine erhebliche, die ganze Gemarkung betreffende Unglücksfälle erlitten haben sollte, kann für dieselbe ausnahmsweise eine andere Steuerstufe als für die übrigen, festgesetzt werden.

§. 4.

Jährlich macht die Regierung den Zeitraum öffentlich bekannt, wo jeder Weinbauer verpflichtet sein soll, den Betrag seines Gewinns nach Eimern, der Steuerbehörde anzuzeigen, der Wein mag sich noch in Butten befinden oder auf Fässern geschlagen sein. Jeder Eigenthümer hat damit zugleich die bestimmte Angabe des Aufbewahrungsorts, und des in einzelnen Fällen etwa nöthig gewordenen Aufschubs der Leese oder Kelterung, so wie des bei ihm noch vorräthig gebliebenen unversteuerten Weins der vorigen Jahrgänge zu verbinden.

§. 5.

Nach geschehener Anmeldung findet die Untersuchung der Bestände statt. Die Gemeine-Beamten sind verpflichtet, die Steuer-Beamten bei diesem Geschäft nach ihrer Anleitung zu unterstützen. Hat die Leese und Kelterung in einzelnen

Weinbergen bis dahin noch nicht stattgefunden, so kann die Behörde Maaßregeln treffen, um eine Vermischung des zu erwartenden Ertrages mit den bereits aufgenommenen Beständen zu verhindern. Ueberhaupt bleiben während der Leese und Kelterung und bis dahin, daß die Untersuchung der Bestände geschehen ist, die einzelnen Weinsteuer-Bezirke dergestalt geschlossen, daß kein Transport von Trauben oder Most aus einem in den andern oder in Orte, wo die Weinsteuer gar keine Anwendung findet, anders als unter steueramtlicher Kontrole geschehen kann.

§. 6.

Unerhebliche Verschiedenheiten zwischen der Anmeldung und der wirklichen Aufnahme werden nach letzterer berichtigt. Als unerhebliche Abweichungen sind solche anzusehen, die ein Zehntel oder weniger betragen.

§. 7.

Die Berechnung der Steuer erfolgt unter Gewährung eines Abzugs von funfzehn Procent des gewonnenen Mosts.

Auch werden jedem Weinbauer von seinem Weingewinn fünf Eimer, oder wenn sein ganzer Gewinn weniger als zehn Eimer beträgt, die Hälfte desselben, für den Haustrunk freigeschrieben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Wein aus eigenen oder zum Theil aus zugekauften Trauben gewonnen ist. Wer in mehreren Gemeinen Weingüter besitzt, kann jedoch die Steuer-Befreiung für den Haustrunk nur einmal, da, wo er wohnt oder keltert, erhalten.

Der Anspruch auf diese Steuerfreiheit geht verloren, wenn der Weingewinn ganz oder zum Theil in der Absicht ihn der Steuer zu entziehen, verschwiegen worden ist.

§. 8.

In den beiden ersten Jahren nach der Leese, soll, so lange der aus derselben herrührende Wein im Besitz dessen, der ihn gewonnen und in der Gemeine verbleibt, in deren Heberegister er eingetragen ist, die Versteuerung nicht gefordert werden. Die Steuer wird nur fällig, wenn der Wein von dem ersten Besitzer verkauft, verzehrt oder aus der Gemeine, in deren Steuerregister er eingetragen steht, weggebracht ist, dergestalt jedoch, daß am 1sten November des zweiten Jahres nach der Leese der ganze Ueberrest des aus derselben herrührenden Weins versteuert werden muß, auch wenn davon noch etwas bei dem ersten Besitzer im Bestand geblieben ist.

Ist der Weinbauer aber als Gast- oder Schenkwirth oder als Weinhändler gewerbsteuerpflichtig, so wird die Steuer von dem Wein, welchen er nicht bereits früher verkauft oder verbraucht, sondern noch als steuerpflichtig in Vorrath hat, schon am 1sten November des ersten Jahres nach der Leese, aus welcher der Wein herrührt, fällig.

§. 9.

Wein, der von dem ersten Besitzer, mindestens in einem ganzen oder halben Eimer, an einen andern übergeht, muß von dem Käufer oder Verkäufer

sofort versteuert werden. Geschieht dies nicht gleich beim Verkauf, so ist der Verkäufer verpflichtet, den dadurch entstandenen Abgang bei der nächsten Revision seiner Bestände (§. 10.) zu versteuern.

§. 10.

Außer der im §. 5. angeordneten Aufnahme des neugewonnenen Weins und der älteren unversteuert gebliebenen Bestände, im November, tritt auch im Mai jeden Jahres eine Revision der Weinbestände in allen Gemeinen ein, in welchen unversteuerter Wein vorhanden ist, um an jedem dieser beiden Termine, durch Vergleichung mit dem Befund am nächstvorhergenden, den Abgang an den Weinvorräthen zu ermitteln und insoweit zur Versteuerung zu ziehen, als diese nicht bereits beim Verkauf geschehen ist.

Im November-Termin werden zugleich die, nach Ablauf der ein- oder zweijährigen Frist (§. 8.) noch verbliebenen Vorräthe des einen oder der beiden vorhergehenden Jahrgänge zur Versteuerung gezogen und diejenigen, von denen die Steuer noch nicht fällig ist, in die Steuerregister des folgenden Jahres übertragen.

§. 11.

Eine Ermäßigung der Steuer bis auf den geringsten Satz findet in soweit statt, als gehörig erwiesen wird, daß noch unversteuert in der ersten Hand befindlicher Wein umgeschlagen und untrinkbar geworden ist. In Jahren, wo die Weinleese gänzlich mißrathen und kein trinkbarer, in den Handel kommender Wein oder zwar guter, aber doch so wenig Wein gewonnen worden, daß er, nach der im §. 3. angeordneten Ermittelung, auch der Menge nach noch nicht ein Sechstel eines gewöhnlichen Herbsts beträgt, behalten Wir Uns vor, einen gänzlichen Erlaß der Weinsteuer für alle oder für einzelne der betreffenden Provinzen oder Stromgebiete zu bewilligen.

§. 12.

Was in der Ordnung vom 8ten Februar 1819. im Allgemeinen von den Befugnissen und Pflichten der Steuerbeamten, sowie von den Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften bestimmt worden, behält auch in Hinsicht auf die Weinsteuer nach wie vor seine Gültigkeit.

Urkundlich von Uns Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen.

Gegeben ꝛc.

Denkschrift,

die Verwandlung der Weinsteuer in eine Prozent-Abgabe, und die neue Abfassung des Weinsteuer-Gesetzes

betreffend.

Auf dem fünften Landtage der Rheinischen Provinzialstände wurde unter dem 19ten Juli 1837. von denselben der Antrag gemacht:

> die Weinsteuer in eine proportionelle Abgabe von 5 Prozent des reinen Verkaufswerths des Weins zu verwandeln; zahlbar beim ersten Verkauf durch den Käufer.

Die Nothwendigkeit dieser Veränderung wurde dadurch motivirt, daß die Steuer in ihrer bisherigen Einrichtuug sich blos nach der Güte des Gewächses, wie sie durch Lage und Boden des Weinguts, nicht aber wie sie durch die große, von der Witterung abhängige Verschiedenheit der Jahrgänge bestimmt werde, richte, und daß sie, wie sie bisher von dem Winzer in jedem Jahr in gleicher Höhe und blos nach Maßgabe der gewonnenen Quantität zu entrichten war, wenn auch in guten Jahren weniger fühlbar, doch in geringen und namentlich in solchen, wo viel aber schlechter Wein gewachsen, zu einer drückenden, ja unerschwinglichen Last werde. Dem angedeuteten unverkennbaren Mangel der bisherigen Weinsteuer, begegnete zwar einigermaßen der Erlaß von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ derselben in schlechteren Jahren, nach §. 9. des Gesetzes vom 25sten September 1820.; trat aber auch eine solche Verminderung der Steuer ein, so erfolgte sie doch so spät, daß die davon zu erwartenden wohlthätigen Wirkungen nicht vollständig erreicht wurden.

Bei Erörterung der Frage: ob eine bessere Abhülfe auf dem Wege des ständischen Vorschlags zu erreichen sey? hat sich eine doppelte nicht zu übersteigende Schwierigkeit gezeigt; die eine bezieht sich auf die Steuererhebung selbst, die andere auf das Verhältniß zu den Zollvereinsstaaten. In jener Hinsicht ist der Vorschlag, theils wegen der Unsicherheit und unabsehlichen Weitläuftigkeit einer jedesmaligen Ermittelung des wirklichen Verkaufswerths einer jeden, aus der ersten Hand verkauften Weinpost, theils weil in diesem Werth auch die Industrie des Produzenten sowohl beim Weinbau, als bei der Leese und Kelterung, imgleichen bei der Pflege des Weins, wodurch seine Güte erhöht wird, würde besteuert werden, theils endlich wegen des Weins, der, ohne faßweise verkauft zu werden, zum Verbrauch und zur Versteuerung gelangt, praktisch unausführbar. Wollte man statt des wirklichen,

nur einen angenommenen Verkaufswerth, nach jährlicher Schätzung für jede Klasse von Weinbergen im Allgemeinen, zum Grunde legen und davon ein festes Prozent als Steuer erheben: so würde, da dasselbe Prozent auch nur von dem vereinsländischen Wein als Uebergangsabgabe erhoben werden kann, entweder in den Vereinsländern der Erzeugung, eine ähnliche Abschätzung erfolgen müssen, oder da dies den fremden Regierungen blos für diesen Zweck nicht anzusinnen ist, die Werthsermittelung für jede Post beim Uebergang in das diesseitige Gebiet selbst, durch schriftliche Beweismittel oder Geschmacksprobe geschehen müssen, was zu sehr vielen Weitläuftigkeiten und — wie unparteiisch man auch bei der Abschätzung verfahren möchte — immer zu vielen und unangenehmen Reklamationen entweder der inländischen oder der vereinsländischen Weinproduzenten führen würde.

Aus diesen Gründen muß sich eine Veränderung, welche darauf ausgeht, die Steuer mit dem verschiedenen Werth des Weins nach Beschaffenheit der Jahrgänge, in ein besseres Verhältniß zu setzen, dem bisherigen Systeme und den bisherigen Formen der Besteuerung des inländischen Weins möglichst anschließen und der vorgelegte Entwurf eines neuen Weinsteuergesetzes giebt an, wie sie hiernach und nach reiflicher Prüfung und Vernehmung der Provinzialbehörden, am besten zu bewerkstelligen ist, wobei es zugleich nöthig befunden worden, die gesetzlichen Bestimmungen wegen dieser Steuer, wie sie zu verschiedenen Zeiten auf einander gefolgt und in einzelnen Punkten hiernach abermals abzuändern sind, wieder in ein vollständiges Ganze zusammenzufassen. Zur Erläuterung im Einzelnen wird Folgendes hinzugefügt:

Zu §. 1.

Dieser §. tritt an die Stelle des §. 1. des Weinsteuergesetzes vom 25sten September 1820. Die Steuersätze für die beibehaltenen 6 Steuerklassen, sind für Mitteljahre dieselben wie dort, für geringe Jahre, mit Vermeidung von Bruchtheilen um $\frac{1}{4}$, und für schlechte Jahre um $\frac{1}{2}$ und darunter vermindert; für gute Jahre dagegen um $\frac{1}{5}$ erhöht. Die daraus entstehenden 24 Abstufungen, in denen die Steuer künftig bezahlt werden soll, scheinen hinreichend, um im Wesentlichen denselben Zweck, wie durch eine Prozentabgabe vom Kaufpreise zu erreichen, zumal da eine absolute und durchaus gleichförmige Uebereinstimmung der Steuer mit den jedesmaligen wahren und wirklichen Kaufpreisen, selbst wenn diese den gerechtesten Maaßstab abgäbe, was nicht immer der Fall ist, doch nicht möglich gemacht werden kann. Denn da der Eimer des Weins der geringsten Klasse, welcher in schlechten Jahren 3 Sgr. steuern soll, mindestens einen Werth von 2 Rthlr. haben wird, so würde, nach demselben Verhältniß, der Eimer des besten Jahrgangs in der ersten Klasse, der 1 Rthlr. 12 Sgr. steuern soll, 28 Rthlr. werth sein, und diese Grenzen werden die Verschiedenheit der Weinpreise nach den Gewächsen und Jahrgängen, in den Rheinprovinzen wenigstens in soweit ziemlich erschöpfen, als es darauf ankommt, die Steuer nicht blos von der Menge, sondern auch von der Güte des Weins abhängig zu machen. Die Steuer konnte zwar bisher schon in geringen und schlechten Jahren bis auf $\frac{3}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ ermäßigt werden, ohne daß deshalb

in guten Jahren mehr bezahlt wurde. Da aber die geringeren Steuersätze, nach der hier vorgeschlagenen Einrichtung, jedenfalls rechtzeitiger und darum wirksamer als bisher eintreten werden, und selbst in Jahren, wo es zu einer allgemeinen Ermäßigung an Grund gefehlt hätte, partiell eintreten können, so mußte ihnen, schon in Folge des Prinzips einer Steuer, die sich nach dem Werth des Gegenstandes richtet, auf dem sie ruht, ein etwas höherer Steuersatz für gute Jahre gegenübergestellt werden, der übrigens auch nur mäßig normirt ist.

§. 2.

entspricht demselben §. des bisherigen Weinsteuer-Gesetzes.

Zu §. 3.

Die im §. 1. gemachten 4 Unterscheidungen für die Güte der Jahrgänge sind so einfach und in die Augen fallend, daß sie, nach Beschaffenheit der Witterung, in dem der Leese vorangegangenen Lauf des Jahres beurtheilt und der für das Jahr eintretende Steuersatz danach bestimmt werden kann, ohne das Ergebniß der Leese selbst abzuwarten. Dadurch aber, daß diese Feststellung unmittelbar nach der Leese geschieht, werden die Nachtheile vermieden, die mit der ungewissen und verspäteten Bewilligung der bisherigen Steuer-Erlasse verbunden waren, indem daraus eine Unsicherheit und Störung des Weinverkehrs entstand, mancher Wein auch schon früher verkauft und die volle Steuer davon, selbst im Wege des Zwangsverfahrens, eingezogen war, und die Zurückerstattung des Erlassenen, aber bereits Eingezogenen, viele, oft unverhältnißmäßige Weitläuftigkeiten zur Folge hatte. Es wird daher durch diesen §. erreicht, was die Rheinischen Provinzialstände auf dem 6ten Landtage, mit dem Antrag vom 23sten Juli 1841., auf Ernennung einer gemischten Kommission, zur zeitigen Vorausbestimmung, ob die Weinsteuer des Jahres mit dem vollen oder ermäßigten Betrage zu erheben sei, bezweckt haben.

§§. 4., 5. und 6.

sind wesentlich dieselben, wie §§. 5., 6. und 7. des bisherigen Weinsteuergesetzes.

§. 7.

enthält No. 4. der Kabinetsordre vom 28sten September 1834., wegen Abänderung der §§. 3. und 4. des Weinsteuergesetzes vom 25sten September 1820. mit Hinzufügung der Bestimmungen der Kabinetsordre vom 19ten Januar 1843. wegen Befreiung des Haustrunks von der Steuer.

§. 8.

entspricht in der Hauptsache der angeführten Kabinetsordre vom 28sten September 1834. unter No. 1. und 2. nur mit dem Unterschied, daß der dort den Weinbauern, welche nicht Gast- oder Schankwirthe oder Weinhändler sind, auf unbestimmte Zeit bewilligte Steuerkredit, für alle Weine, welche sie noch wirklich bei sich in Vorrath

haben, hier auf zwei Jahre nach der Leese, aus welcher der Wein herrührt, beschränkt ist. Jene Bewilligung machte von Seiten der Steuerbehörden eine fortlaufende Kontoführung mit dem größten Theil von beinahe 40,000 Weinbauern in den Rheinprovinzen, über ihre Weinbestände und deren Versteuerung, mit Hülfe einer zweimaligen Kellerrevision im Jahre, nöthig; eine weitläuftige, die Steuerverwaltung vertheuernde Arbeit, welche indessen so lange doch noch zu bestreiten war, als die Steuer für jeden Jahrgang in der Regel dieselbe blieb, man sich also bei der Kontoführung und Revision, auf eine Unterscheidung der Jahrgänge nicht einzulassen brauchte. Waren einem Winzer, der z. B. in der fünften Klasse mit 10 Sgr. vom Eimer steuerte, 20 Eimer als steuerpflichtiger Bestand angeschrieben, und fanden sich bei der nächsten Kellerrevision nur 10 Eimer vor, so ließ sich — der Abgang mochte herrühren, von welchem Jahrgang er wollte — die fällig gewordene Steuer eben so leicht als sicher auf 3 Rthlr. 10 Sgr. berechnen. Aendert sich aber die Steuer für jeden Jahrgang, nach dem Vorschlag in dem anliegenden Entwurf, so ist dies nicht mehr möglich; die Berechnung der fälligen Steuer setzt die Kenntniß der Jahrgänge, von welchen die abgegangenen 10 Eimer herrühren, voraus. Die Steuerbehörde muß also in den Konto's und bei den Bestands-Ermittelungen, alle die Jahrgänge, aus denen der Bestand zusammengesetzt ist, ja auch die für den Haustrunk steuerfreien Weine, damit der Abgang an steuerpflichtigem Wein durch Unterschiebung derselben nicht versteckt werden kann, getrennt halten, was ohne die vorgeschlagene Beschränkung des Steuerkredits, für jeden Jahrgang, auf einen zweijährigen Zeitraum nach der Leese, aus der er herrührt, der Arbeit eine unerschwingliche Ausdehnung geben würde. Wirklich kommt aber auch der unbeschränkte Kredit nur den wohlhabenden Weinbauern, die ihre Weine auf Spekulation länger als zwei Jahre liegen lassen können, zu statten; für die geringeren und ärmeren Winzer ist er eher nachtheilig als vortheilhaft. Diese müssen, entweder weil es ihnen an Kellern oder an Fässern fehlt, oder um Geld in die Hand zu bekommen, weil sie von ihren Gläubigern gedrängt werden, ihren Wein meist schon im ersten Jahre losschlagen, und wenn es in diesem noch nicht geschehen ist, so räumen doch auch diejenigen Winzer, welche sich durch solche Rücksichten nicht brauchen bestimmen zu lassen, in der Regel im zweiten Jahre damit auf und behalten selten von einem Jahrgang bis ins dritte Jahr etwas übrig; sie müßten denn bemittelt genug seyn, um ohne Rücksicht auf den augenblicklichen Gewinn und die Vertheuerung des Weins durch Einzehren, weiter hinaus spekuliren zu können, in welchem Fall jedoch der Steuervorschuß für den länger als zwei Jahre aufbewahrten Wein keine Härte ist. Dazu kommt, daß die geringeren Winzer, welche die Mehrzahl bilden, sich in die fortlaufende Berechnung nicht zu schicken wissen und dadurch mißtrauisch werden; auch wird es ihnen leichter, den Wein eines Jahrgangs, den sie in zwei Jahren etwa noch nicht los geworden sind, am Ende derselben zu versteuern, als die durch fortlaufende Kontirung anschwellenden Reste aus allen früheren Jahrgängen, zuletzt in unerschwinglichen Summen bezahlen zu müssen. Endlich sind auch bei der Kontirung und Uebertragung der Bestände von einem Jahr in das andere, Veruntreuungen der Einnehmer weniger, als bei einem bestimmten Abschluß für jeden Jahrgang nach

zwei Jahren zu verhindern. Nach dem Weinsteuer-Gesetz vom 25sten September 1820., §. 4. wurde die Weinsteuer von jeder Leese schon im Lauf des nächsten Jahres vollständig eingezogen und mußte vor Eintritt der neuen Leese berichtigt sein, ohne daß es darauf ankam, ob der Wein des alten Jahrgangs bis dahin verkauft oder verzehrt, oder noch unverkauft auf dem Lager des Produzenten befindlich war. Der §. 8. des neuen Entwurfs, welcher diese Frist bis auf die nächsten 2 Jahre nach der Leese erweitert, aber ihre ungemessene Dauer nach No. 1. der Kabinets-Ordre vom 28sten September 1834. beschränkt, wird daher sowohl dem Interesse der Steuerpflichtigen als dem der Verwaltung, so weit es Berücksichtigung verdient, entsprechen.

Zu §. 9.

Hier ist von den Bestimmungen unter No. 3. der zuletzt gedachten Kabinets-Ordre aus folgenden Gründen wieder abgegangen worden. — Selbst als sich der inländische Weinbau noch, gegen alle nicht Preußische Weine, des hohen tarifmäßigen Schutzzolls erfreute, ist der Weinsteuer zum Vorwurf gemacht worden, daß sie von dem Produzenten erhoben werde, während sie doch nur eine Konsumtionssteuer sein solle. Um sie der Natur der letzteren näher zu bringen, wurde daher schon in dem Gesetz wegen Veränderung der Weinsteuer vom 25sten September 1820., dem Käufer die Steuerentrichtung auferlegt und in der vorgedachten Kabinets-Ordre auf die Unterlassung der durch ihn, gleich bei der Uebernahme des Weins zu leistenden Steuerzahlung, eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Rthlr. für den Käufer und den Verkäufer, unter gemeinschaftlicher Verhaftung beider für die Steuer, gesetzt. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß die Absicht ganz unerreicht geblieben ist; daß die Versteuerung nur in den seltensten Fällen durch den Käufer geschieht und daß die ärmeren Winzer, auf deren Erleichterung es hauptsächlich abgesehen war, keinen Vortheil, ja sogar Schaden davon haben. Denn, da sie nothgedrungen verkaufen und von dem Käufer, der meist ihr Gläubiger ist, zu abhängig sind, als daß sie ihm Bedingungen machen können, auch um den vollen, nicht durch Steuerabzug verkürzten Weinpreis in ihre Hände zu bekommen, verpflichten sie sich zur Versteuerung, leisten sie aber nicht und fallen, außerdem daß sie derselben bei der nächsten Bestandsrevision doch nicht entgehen, noch in Ordnungsstrafen dazu. Dies würde eben so wenig zu verhindern sein, wenn man auch den Käufer allein und ausschließlich, unter härterer Strafandrohung, zur Steuerentrichtung anhalten wollte; denn von dem Winzer ist jedenfalls eine Denunziation des Käufers nicht zu erwarten; die Verkäufe aus der ersten Hand würden also nur durch die strengste Keller- und Transport-Kontrole zur amtlichen Kenntniß zu bringen sein, und wenn der Käufer nicht zu ermitteln ist, muß wegen der Steuer doch auf den Verkäufer zurückgegangen werden. Auch ist es, da in dem Weinpreise in der Regel die Steuer inbegriffen ist, für den Winzer im Grunde einerlei, ob der Käufer letztere besonders bezahlt und vom Preise abzieht oder, ob der Winzer den vollen Preis bekommt und selbst die Steuer davon abgiebt. Nur dann könnte der Produzent der Steuerzahlung von dem verkauften Wein mit Erfolg enthoben werden, wenn die Steuer völlig im Wege

einer Akzis- oder Verzehrungs-Abgabe erhoben würde, wobei jedoch die dann erforderlichen lästigeren Kontrolen die bezweckte Erleichterung wohl überwiegen würden. Es bleibt also nichts übrig, als den unausführbar befundenen Versuch, die Steuer durch bestimmte gesetzliche Vorschrift auf den Käufer zu wälzen, wieder aufzugeben.

§. 10.

enthält die Bestimmungen der Kabinets-Ordre vom 28sten September 1834. unter No. 5. und 6., mit den durch das Vorige nöthig gewordenen Aenderungen.

§. 11.

enthält den §. 8. des Weinsteuer-Gesetzes vom 25sten September 1820., und statt des §. 9. den Vorbehalt eines gänzlichen Erlasses der Weinsteuer in völligen Mißjahren, und zwar nicht bloß in solchen, die es wegen der schlechten Beschaffenheit, sondern auch, mit Bezug auf §. 39. der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819. in solchen, die es wegen der geringen Menge des, obgleich übrigens trinkbaren Weins sind; da in letzteren der Verlust an Kulturkosten, nach Abzug des Weinerlöses, noch immer zu groß ist, als daß der Wein auch noch von der Steuer betroffen werden kann.

§. 12.

ist eine Wiederholung aus §. 10. des Weinsteuergesetzes.

Berlin, im April 1843.

Entwurf einer Verordnung

wegen

exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Gefälle

in der Rheinprovinz.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben zur Herstellung eines gleichmäßigen, möglichst einfachen und Kosten sparenden Verfahrens bei der Einziehung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlichen Gefälle in der Rheinprovinz eine Revision der darüber bestehenden Bestimmungen veranlaßt, und verordnen nunmehr, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unsers Staats-Ministeriums, über die Beitreibung der §. 1. bezeichneten Abgaben und Gefälle in der gedachten Provinz, unter Aufhebung der bestehenden Verordnungen über diesen Gegenstand, was folgt:

§. 1.

Allgemeine Grundsätze.

Nach den Vorschriften dieser Ordnung sind fortan beizutreiben:

1. die direkten Steuern, namentlich die Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer, so wie diejenigen Abgaben, welche nach §. 11. des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30sten Mai 1820., als auf einem speziellen Titel beruhend, zu entrichten sind; desgleichen die für Staats-, Provinzial-, Kreis-, Kommunal-, Kirchen- oder Schulzwecke ausgeschriebenen Beischläge zu diesen Steuern;
2. die bei dem rheinischen Grundsteuer-Kataster vorkommenden Fortschreibungs-, Vermessungs- und anderen Gebühren, deren Einziehung durch die Steuer-Verwaltung erfolgt;
3. die für die Provinzial-Feuer-Societätskasse zu erhebenden Brand-Versicherungs-Beiträge;
4. die indirekten Steuern, die Salzablösungs-Gelder, die Blei- und Zettelgelder, die Wege-, Brücken-, Fähr-, Wage- und Krahngelder, die Kanal-, Schleusen-, Schifffahrts- und Hafen-Abgaben und die Niederlagegelder;

5. die von den Verwaltungsbehörden in den Schranken ihrer Amtsbefugnisse ausgesprochenen Geldstrafen, Kosten und Entschädigungen;
6. diejenigen öffentlichen Abgaben, welche an Gemeinen, Korporationen, so wie an ständische Kassen zu entrichten, oder als Provinzial-, Bezirks- oder Gemeinelasten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, wie Kommunal-, Kirchen-, Schul- und Armen-Abgaben;
7. die in Folge von Gemeinheitstheilungen und Ablösungen entstehenden, von der General-Kommission festgesetzten Kosten und Gebühren;
8. die Domanial- und Forstgefälle, sofern sie ohne vorhergegangene gerichtliche Klage auf Grund bloßer Zahlungsbefehle beigetrieben werden können;
9. die von den Gerichten im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln erkannten Geldstrafen und festgesetzten Kosten.

§. 2.

Das Zwangsverfahren wird von den mit der Erhebung der Steuern oder Gefälle beauftragten Behörden oder Beamten angeordnet, und unter ihrer Leitung durch die ihnen beigegebenen Exekutoren oder diejenigen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen haben, ausgeführt. Einer gerichtlichen Visirung oder Vollstreckbar-Erklärung der von den Verwaltungs-Beamten ausgehenden Exekutions-Befehle bedarf es überall nicht.

§. 3.

Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Abgaben und das Recht zur Anordnung des eingeleiteten Zwangsverfahrens findet der Rechtsweg, wo er bisher zulässig war, auch ferner statt.

Wegen vermeintlicher Mängel des Verfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung, oder die der Ausführung, oder die Frage, ob die abgepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, betreffen, ist dagegen nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird.

§. 4.

Die Exekutoren müssen bei ihren amtlichen Verrichtungen den dazu erhaltenen schriftlichen Auftrag bei sich führen, und solchen dem Schuldner auf Verlangen vorzeigen.

Ihre amtliche Verhandlungen und Anzeigen haben nur in soweit, als sie sich auf die ihnen übertragene Einziehung der Gefälle beziehen, bis zum Beweise des Gegentheils vollen Glauben.

§. 5.

Die Einleitung des Zwangsverfahrens ist nach Ablauf der gesetzlich feststehenden oder der den Schuldnern besonders bekannt gemachten Zahlungstermine wegen der alsdann verbleibenden Rückstände sofort zulässig.

§. 6.

An denjenigen Tagen, an welchen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß Amtshandlungen der Behörden und einzelner Beamten nicht vorgenommen werden

sollen, darf keine Exekution vollstreckt werden, eben sowenig gegen Juden am Sabbath und an jüdischen Festtagen.

Während der Saat- und Erntezeit und der Weinlese dürfen gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft oder dem Weinbau beschäftigen, Exekutionen nur wenn Gefahr im Verzuge ist, eingeleitet, fortgesetzt und ausgeführt werden.

Für die Saat werden im Frühjahre und Herbst jedesmal vierzehn Tage, für die Ernte vier Wochen in derjenigen Jahreszeit, in welcher nach der Oertlichkeit Saat und Ernte hauptsächlich zu fallen pflegen, freigelassen.

§. 7.

Bei der Exekutionsvollstreckung gegen aktive Militairpersonen und pensionirte Offiziere sind die über die vorherige Benachrichtigung der kompetenten Militair-Behörde und über die Exekutions-Vollstreckung in Kasernen oder anderen zu demselben Zweck bestimmten Dienstgebäuden bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

§. 8.

Mahnung und Exekutions-Ankündigung.

Vor Vollstreckung der Exekution muß jeder Schuldner durch einen von dem mit der Erhebung beauftragten Beamten auszufertigenden und von dem Exekutor auszugebenden Mahnzettel aufgefordert werden, die darin speziell verzeichneten Rückstände binnen 8 Tagen einzuzahlen, widrigenfalls zur Pfändung oder zu anderen zulässigen Zwangsmitteln werde geschritten werden.

§. 9.

Zu diesem Behuf werden dem Exekutor die ausgefertigten Mahnzettel nebst einem mit der schriftlichen Anweisung zur Mahnung versehenen, und von dem betreffenden Kassenbeamten vollzogenen Verzeichnisse der anzumahnenden Schuldner und ihrer Rückstände (Resten-Verzeichnisse) übergeben. Der Exekutor muß jeden Mahnzettel dem Schuldner selbst oder einem erwachsenen Familienglieder oder Hausgenossen desselben behändigen, und wie solches geschehen, unter Angabe des Namens desjenigen, dem der Zettel zugestellt worden, und des Tages der Behändigung in dem Restverzeichnisse bescheinigen.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur in Ansehung derjenigen Mahnzettel statt, deren Annahme verweigert wird, oder wegen Abwesenheit der vorgedachten Personen nicht bewirkt werden kann. Der Exekutor muß diese Mahnzettel dem Orts-Vorstande übergeben, und der letztere über deren Empfang in dem Resten-Verzeichnisse quittiren, demnächst aber für die Zustellung derselben an den Schuldner ungesäumt sorgen. Die achttägige Frist wird in diesem Falle von dem Tage gerechnet, an welchem der Orts-Vorstand die Mahnzettel in Empfang genommen hat.

§. 10.

Exekution: Verschiedene Arten der Zwangsmittel.

Nach Ablauf der achttägigen Frist sind, wegen der alsdann noch verbliebenen Rückstände an Abgaben und Mahngebühren, die gesetzlichen Zwangsmittel anzuwenden. Diese sind:

a) die Pfändung,
b) die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme,
c) die Beschlagnahme der ausstehenden Forderungen,
d) die Subhastation derselben.

Die Subhastation der Grundstücke des Schuldners darf erst, wenn auf andere Weise keine Zahlung zu erlangen ist, veranlaßt werden.

Die Anwendung der übrigen Zwangsmittel ist gleichzeitig zulässig, in der Regel muß jedoch zunächst die Pfändung und nöthigenfalls die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme vorgenommen werden.

§. 11.

Pfändung.

Die Pfändung darf nur auf den Grund eines von dem Kassenbeamten ausgefertigten Pfändungsbefehls vorgenommen werden. Kraft desselben ist der Exekutor befugt, die im Besitze des Schuldners befindlichen pfandbaren beweglichen Sachen, imgleichen die Früchte in Beschlag zu nehmen, welche auf den von dem Schuldner benutzten Grundstücken stehen.

§. 12.

Von der Pfändung sind ausgeschlossen:

a) die für den Schuldner, seine Ehefrau und seine bei ihm lebenden Kinder und Eltern nach ihrem Stande unentbehrlichen Betten, Kleidungsstücke und Leibwäsche, so wie das zur Wirthschaft unentbehrliche Haus- und Küchengeräth;
b) eine Milchkuh, oder in deren Ermangelung zwei Ziegen nebst dem zum Unterhalt und zur Streu der freizulassenden Thiere erforderlichen Futter und Stroh für einen Monat;
c) der einmonatliche Bedarf an Brod, Getreide, Mehl und anderen nothwendigen Lebensbedürfnissen für den Schuldner und seine Familie;
d) ein zum Heizen und Kochen bestimmter eiserner Ofen;
e) bei Künstlern und Handwerkern und Tagelöhnern die zur Fortsetzung ihrer Kunst, ihres Gewerbes und ihrer Handarbeiten erforderlichen Werkzeuge und sonst nothwendigen Gegenstände mit der in dem Gewerbesteuergesetz vom 30sten Mai 1820. §. 35. vorgeschriebenen Maaßgabe;
f) die Bücher, welche sich auf das Gewerbe des Gepfändeten beziehen, und die Maschinen und Instrumente, welche zum Unterricht und zur Ausübung von Wissenschaften und Künsten gehören, bis zu einem Werthe von 80 Thalern nach der Wahl des Gepfändeten;
g) bei Personen, welche Landwirthschaft oder den Weinbau betreiben, das zum Betriebe nöthige Geräthe, Vieh und Feld-Inventarium, der nöthige Dünger, so wie das bis zur nächsten Ernte erforderliche Saat- und Futter-Getreide;
h) bei Militair- und Civil-Beamten die zur Verwaltung ihres Dienstes erforderlichen Gegenstände, imgleichen anständige Kleider und Wäsche, welche auch den pensionirten Beamten und Militairpersonen zu lassen sind;

i) das Mobiliar dienstthuender Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welches sich an dem Garnisonorte derselben befindet, imgleichen das Mobiliar der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere, welches sich an dem Orte befindet, der ihnen zum Genuß des Servises angewiesen ist, sofern sie sich daselbst aufhalten. Geldwerthe Papiere, baares Geld, Medaillen, Juwelen und Kleinodien, welche diese Personen besitzen, sind von der Pfändung nicht ausgenommen.

§. 13.

Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn derselbe entweder:

a) die vollständige Berichtigung der beizutreibenden Summe durch Quittungen, oder Vorlegung eines Postscheins sofort nachweist, oder

b) eine Fristbewilligung der zu deren Ertheilung kompetenten Behörde vorzeigt; oder aber

c) zur Abführung der beizutreibenden Summe und Bezahlung der Exekutionskosten sofort bereit und im Stande ist.

In dem letzten Falle, so wie wenn der Schuldner einen Theil seiner Schuld sofort abtragen will, muß die abzuführende Summe in Gegenwart des Exekutors verpackt und unter der Adresse des Erhebungsbeamten zur Post befördert, oder dem Ortsvorstande zur weitern Beförderung übergeben werden.

An den Exekutor dürfen keine Zahlungen, selbst nicht für Exekutionskosten, geleistet werden; die Schuldner haben dasjenige, was an diesen gezahlt ist, bei etwaiger Unterschlagung noch einmal zu entrichten.

§. 14.

Die Pfändung selbst wird in der Art bewirkt, daß der Exekutor von den vorhandenen pfandbaren Gegenständen einen zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Exekutionskosten nach seinem Ermessen hinreichenden Betrag in Beschlag nimmt und sicherstellt; und zwar zunächst diejenigen Gegenstände, welche am leichtesten transportirt und veräußert werden können.

Der Schuldner ist zu diesem Behuf, nach Ansicht des Pfändungsbefehls, verpflichtet, seine Effekten und Habseligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende seine Wohnungs- und anderen Räume, so wie die darin befindlichen Behältnisse zu öffnen.

Auch die Sachen, welche angeblich dritten Personen gehören, müssen in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke in Beschlag genommen, und die angeblichen Eigenthümer mit ihrem Anspruch an die Behörde, von welcher der Pfändungs-Befehl ausgegangen ist, verwiesen werden.

§. 15.

Sachen, welche auf das Andringen anderer Gläubiger bereits gepfändet worden, sind nur in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke, durch Anlegung

eines Superarrestes mit Beschlag zu belegen. Dies geschieht in der Art, daß der Exekutor den etwa angelegten Siegeln sein Amts-Siegel beifügt, oder aber dem Schuldner oder dem bestellten Verwahrer eröffnet, daß die Pfandstücke für die Behörde, von der er seinen Auftrag erhalten, gleichfalls in Beschlag genommen seyen.

Den Gläubigern, auf deren Anstehen die früheren Pfändungen Statt gefunden haben, ist Abschrift des über die Anlegung des Superarrestes aufgenommenen Protokolls mit der Aufforderung zuzustellen, binnen vierzehn Tagen zum Verkaufe zu schreiten. Nach Ablauf dieser Frist kann der Verkauf von der Behörde, die den Superarrest hat anlegen lassen, veranlaßt werden, ohne daß es einer weiteren Benachrichtigung jener Gläubiger bedarf.

Die Freigebung der Pfandstücke, auf welche ein Superarrest angelegt ist, so wie die Auszahlung des dafür gelösten Kaufgeldes darf nur mit Genehmigung der Behörde, in deren Auftrag der Superarrest angelegt worden ist, erfolgen.

§. 16.

Bei der Pfändung ist die Zuziehung des Orts-Vorstandes, eines oder mehrerer Gemeine- oder Polizei-Beamten, oder zweier unbescholtener Männer nur dann erforderlich:

a) wenn der Schuldner zu der Zeit, da die Pfändung vorgenommen werden soll, sich entfernt hat,

b) wenn den Anordnungen des Exekutors wegen Oeffnung der Wohnungs-Räume rc. keine Folge gegeben, oder ihm thätlicher Widerstand geleistet wird.

In Gegenwart der obgedachten Personen darf die Pfändung nöthigenfalls mit Gewalt vorgenommen werden. Ist der Widerstand auch auf diesem Wege nicht zu beseitigen, so muß der Exekutor davon der Behörde, in deren Auftrage er handelte, Anzeige machen, diese aber das Erforderliche wegen der dem Exekutor zu gewährenden Hülfe nach den dieserhalb bestehenden Gesetzen veranlassen.

§. 17.

Abgepfändete baare Gelder und auf jeden Inhaber lautende Papiere müssen von dem Exekutor in Gegenwart des Schuldners oder der bei der Pfändung zugezogenen Personen, verpackt und unter der Adresse des Kassenbeamten zur Post befördert oder dem Orts-Vorstande, der zur Annahme und weitern Beförderung hierdurch verpflichtet wird, übergeben werden.

Andere Gegenstände sind bis zu deren Versteigerung dem Schuldner gegen das Versprechen, für deren Aufbewahrung zu sorgen, und unter Verweisung auf die Strafen der Vereitelung der Pfändung in der Regel zu belassen.

Nur bei bekannter Unzuverlässigkeit des Schuldners sind die gepfändeten Sachen einem zahlungsfähigen Gemeinde-Mitgliede zur Aufbewahrung zu übergeben, oder bei dem Ortsvorstande zu hinterlegen.

In der Wohnung des Schuldners sind diejenigen Sachen, deren Benutzung ohne Verbrauch nicht möglich ist, und deren Benutzung sich derselbe in Folge der

stattgefundenen Pfändung deshalb enthalten muß, so weit es angeht, durch Verschließung und Versiegelung sicher zu stellen.

§. 18.

Ueber den Hergang bei der Pfändung muß der Exekutor an Ort und Stelle eine Verhandlung aufnehmen, und solche nicht nur selbst unterschreiben, sondern auch von dem Schuldner oder dessen Stellvertreter und allen bei der Pfändung zugezogenen Personen unterschreiben lassen, oder aber den Grund der fehlenden Unterschriften vermerken.

Der Exekutor muß zugleich den Schuldner nochmals zur Zahlung der Rückstände mit dem Bedeuten auffordern, daß andernfalls an dem von ihm sofort zu bestimmenden Tage zum Verkaufe der Pfandstücke geschritten werden würde.

Dem Schuldner, so wie demjenigen, dem die gepfändeten Sachen etwa in Verwahrung gegeben sind, ist von dem Exekutor sofort eine Abschrift des Pfändungs-Protokolls mitzutheilen und wie solches geschehen, in diesem zu bemerken.

Der Aufnahme einer Verhandlung bedarf es auch dann, wenn bei dem Schuldner keine pfändbare Gegenstände vorgefunden sind.

§. 19.

Die Handlungen, wodurch eine im Verwaltungswege bewirkte Pfändung beweglicher Sachen vereitelt wird, sind eben so strafbar, wie dergleichen bei gerichtlichen Pfändungen unternommene Handlungen.

§. 20.

Verkauf der abgepfändeten Sachen.

Nach Ablauf einer vom Tage der vollzogenen Pfändung an zu rechnenden vierzehntägigen Frist, ist, wenn inzwischen keine Zahlung erfolgt ist, und keine Eigenthums-Ansprüche Dritter rechtzeitig angemeldet und bescheinigt worden sind, der öffentliche Verkauf der abgepfändeten Sachen von dem Erhebungsbeamten durch eine unter das Pfändungs-Protokoll zu setzende schriftliche Verfügung an dem in jenem schon bestimmten Termine anzuordnen. Die Anordnung eines frühern Verkaufs-Termins ist auch ohne Einwilligung des Schuldners zulässig, wenn die abgepfändeten Sachen dem Verderben unterworfen sind, oder in der Behausung des Schuldners wegen dessen bekannten Unzuverlässigkeit nicht belassen, anderweitig aber nur gegen unverhältnißmäßig hohe Kosten untergebracht werden können.

§. 21.

Dritte Personen, welche auf die abgepfändeten Sachen Eigenthums-Ansprüche machen, müssen diese, gleichviel, ob sie bei der Pfändung angemeldet worden oder unangemeldet geblieben sind, binnen acht Tagen nach Bekanntmachung des Verkaufs-Termins bei der Behörde, von welcher die Pfändung angeordnet worden, unter Vorlegung oder Angabe der Titel, worauf sie sich gründen, nachweisen, widrigenfalls der Verkauf der Sachen erfolgt.

Bei rechtzeitiger Anmeldung der Eigenthums-Ansprüche ist nach Befinden der Umstände die Freigebung der angesprochenen Sachen zu veranlassen, oder der angebliche Eigenthümer durch eine schriftliche Verfügung zum Rechtswege zu verweisen. In dem letztern Falle muß die Anmeldung der Klage drei Wochen nach der Zustellung der Verfügung nachgewiesen werden, widrigenfalls mit dem Verkauf der Sachen vorgeschritten wird.

§. 22.

Sollten andere Gläubiger des Schuldners ein Vorzugsrecht vor der öffentlichen Kasse, in deren Interesse die Pfändung geschehen ist, behaupten, so darf der Verkauf der abgepfändeten Sachen dieserhalb niemals ausgesetzt, den Gläubigern muß vielmehr überlassen werden, ihr vermeintliches Vorrecht auf das für die Sachen gelöste Kaufgeld geltend zu machen.

Eben so müssen dann, wenn die auf Andringen anderer Gläubiger gepfändeten Sachen, auch auf deren Anstehen verkauft worden sind, die bestrittenen Vorrechte der öffentlichen Kasse für die rückständigen Abgaben und Gefälle auf das gelöste Kaufgeld geltend gemacht werden.

§. 23.

Die Abhaltung des Verkaufes muß durch den Exekutor auf dem Marktplatze oder an einem anderen öffentlichen Orte der Gemeine, wo die Pfändung statt gefunden, geschehen. Unbenommen bleibt es jedoch dem Beamten, welcher die Einleitung des Zwangsverfahrens angeordnet hat, den Exekutor bei dem Verkaufe, so wie bei Vornahme der Pfändung zu beaufsichtigen und zu leiten, und deshalb bei Vornahme dieser Exekutions-Akte gegenwärtig zu seyn.

Es können dem Exekutor zu diesem Zwecke auch andere Beamte beigegeben werden.

Verspricht der Verkauf an einem benachbarten Orte eine vortheilhaftere Versilberung der Pfandstücke, ohne die Transportkosten unverhältnißmäßig zu vermehren, so ist dieser anzuordnen.

Der Verkauf in der Behausung des Schuldners ist nur dann nachzugeben, wenn nicht ohne Verwendung bedeutender Kosten der Verkauf anderwärts auszuführen ist.

§. 24.

Der Verkaufstermin muß, mit Ausnahme des im §. 20. gedachten Falls, spätestens acht Tage vorher dem Publikum durch Ausruf oder Anschläge bekannt gemacht werden. Ersterer kann später noch wiederholt werden.

Haben die in demselben Termin zu versteigernden Gegenstände zusammen einen Werth von mindestens funfzig Thalern, so muß die Bekanntmachung auch durch die öffentlichen Blätter des Orts, wo der Verkauf stattfinden soll, oder falls daselbst keine solche Blätter erscheinen, durch die eines zunächst belegenen Ortes erfolgen. Noch andere Arten der Bekanntmachung, als die vorgeschriebenen, können

veranlaßt werden, wenn die Behörde, welche das Zwangsverfahren betreibt, solche angemessen findet, oder der Schuldner rechtzeitig darauf dringt und die erforderlichen Kosten bezahlt.

Kann der Verkauf nicht in dem im Pfändungs-Protokolle anberaumten Termine abgehalten werden, so muß der anderweitige Verkaufstermin dem Schuldner und dem Verwahrer der abgepfändeten Sachen besonders bekannt gemacht werden.

§. 25.

Bei der Versteigerung werden die Pfandstücke in der Regel einzeln ausgeboten und nach dreimaligem Ausruf dem Meistbietenden zugeschlagen. Die zugeschlagenen Pfandstücke dürfen nur gegen baare Bezahlung verabfolgt werden, und müssen, wenn solche vor dem Schlusse des Termins nicht erfolgt, anderweit ausgeboten werden. Auf den etwanigen Mehrbetrag des demnächst erzielten Meistgebots hat der erste Käufer keinen Anspruch. Derselbe haftet dagegen für den Ausfall, der von ihm für Rechnung der das Zwangsverfahren betreibenden Kasse, sofort durch Exekution nach Vorschrift dieser Ordnung beigetrieben werden darf.

Der Ortsvorstand oder ein von diesem bezeichneter Gemeine- oder Polizei-Beamter hat dem Verkaufe beizuwohnen.

Dieser Beamte sowohl, als derjenige, auf dessen Betreiben das Zwangs-Verfahren angeordnet ist und der Exekutor dürfen auf die zu versteigernden Gegenstände weder selbst mitbieten, noch durch Andere für sich mitbieten lassen.

§. 26.

Die Versteigerung muß eingestellt und jedes unverkaufte Pfandstück dem Schuldner zurückgegeben werden, sobald die eingegangenen Kaufgelder die für die beizutreibende Schuld und für sämmtliche Kosten hinreichende Deckung gewähren, oder die fehlende Summe baar eingezahlt wird.

Gewährt die Auktionslosung keine hinreichende Deckung, so kann die Fortsetzung des Exekutions-Verfahrens dadurch abgewendet werden, daß vor Ablauf des Verkaufstermins eine hinreichende Zahl nicht abgepfändeter Sachen übergeben wird, um solche gleichfalls öffentlich auszubieten.

Der Exekutor, welcher den Verkaufstermin abhält, ist zur Annahme aller Gelder, welche aus der Versteigerung eingehen, oder an demselben Tage auf die Rückstände angeboten werden, befugt, muß aber, wenn die Kasse, wofür das Zwangsverfahren stattgefunden, nicht am Orte ist, und deshalb die Ablieferung nicht sofort an diese erfolgen kann, dieselben in Gegenwart des Schuldners oder der bei dem Verkaufe zugezogenen Personen verpacken, und unter der Adresse des Kassenbeamten zur Post befördern, oder dem Ortsvorstand zur weitern Beförderung übergeben.

§. 27.

Ueber den Hergang bei der Versteigerung muß von den Beamten, welche dabei mitgewirkt haben, eine Verhandlung aufgenommen, und solche auch dem Schuldner, wenn derselbe gegenwärtig gewesen ist, zur Unterschrift vorgelegt werden.

§. 28.

Binnen spätestens acht Tagen nach der Versteigerung muß der Kassenbeamte dem Schuldner eine Nachweisung über die Verrechnung der Auktionslosung, nebst einer Abschrift der §. 27. gedachten Verhandlung und dem etwaigen Ueberschuß des eingegangenen Geldes durch den Exekutor zustellen lassen. Ist die Auktionslosung unzureichend, so ist dem Schuldner zugleich die Fortsetzung des Exekutions-Verfahrens mit dem Bedeuten anzukündigen, daß bei unterbleibender Berichtigung des Rückstandes, nach Ablauf von Acht Tagen zu einer abermaligen Pfändung oder zu anderen Zwangsmitteln geschritten werden würde.

§. 29.

Von den §§. 20. bis 26. aufgestellten Regeln finden die nachstehenden Ausnahmen statt:

a) Geldwerthe auf jeden Inhaber lautende Papiere sind, wenn nicht binnen acht Tagen nach der Beschlagnahme Eigenthums-Ansprüche von Dritten angemeldet worden sind, an die Regierungs-Hauptkasse zur Versilberung einzusenden.

b) Ausgedroschenes Getreide, Heu, Lebensmittel und andere Gegenstände, welche einen gemeinen Marktverkehr haben, können mit Zustimmung des Schuldners, ohne vorherige Versteigerung und Bekanntmachung an Ort und Stelle, für den letzten Marktpreis verkauft, oder aber, wo möglich mit dem Gespann des Schuldners, auf den nächsten Markt gefahren und daselbst versilbert werden.

c) Goldene und silberne Geräthe dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden, Kleinodien und Kunstsachen nicht unter dem Preise, zu welchem sie von Kunstverständigen abgeschätzt sind. Diese Gegenstände sind erforderlichenfalls zur Versteigerung nach dem Hauptorte des Regierungsbezirks zu versenden.

§. 30.

Beschlagnahme der Früchte auf dem Halm.

Früchte auf dem Halm dürfen nur in den letzten sechs Wochen vor der gewöhnlichen Reife, und in der Regel bloß dann in Beschlag genommen werden, wenn sich keine andere taugliche und sicher aufzubewahrende Pfandstücke vorfinden. Ein Drittel der Ernte jeder Fruchtgattung ist von der Beschlagnahme frei zu lassen.

Von der beabsichtigten Beschlagnahme muß dem Schuldner oder seinen Angehörigen mit der Aufforderung, dabei gegenwärtig zu seyn, Nachricht gegeben werden. Die Beschlagnahme wird demnächst in der Art vollzogen, daß der Exekutor die Felder, auf welchen die abzupfändenden Früchte stehen, der Obhut des Gemeine-Feldhüters oder eines andern Wächters überweiset, und über den Hergang

eine Verhandlung aufnimmt, von welcher dem Feldhüter oder Wächter, so wie dem Schuldner, Abschrift zu ertheilen ist.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften §§. 11. bis 28. zur Anwendung.

§. 31.

Beschlagnahme ausstehender Forderungen des Schuldners.

Die Beschlagnahme der ausstehenden von dem Arreste gesetzlich nicht befreiten Forderungen, oder bei einem Dritten befindlichen Sachen des Schuldners erfolgt, mit der Wirkung einer gerichtlichen Beschlagnahme, ohne daß es einer Gültigkeits-Erklärung des Arrestes bedarf, durch eine schriftliche Verfügung des betreffenden Kassenbeamten, durch welche der Dritte zur Einzahlung der schuldigen Summe an die Kasse oder Aushändigung der schuldigen Sachen an den Exekutor zum Zweck des öffentlichen Verkaufs, angewiesen wird. Der Schuldner muß von der Beschlagnahme durch die Zustellung einer Abschrift der Beschlagnahme-Verfügung und des darüber aufgenommenen Zustellungs-Vermerkes mit der Aufforderung benachrichtigt werden, die über die Schuld vorhandenen Urkunden bei Vermeidung der sonst zulässigen Zwangsmittel dem Exekutor auszuantworten. Die Zustellung der Beschlagnahme-Verfügung und die Benachrichtigung des Schuldners muß durch den Exekutor bewirkt und wie solches geschehen, von diesem auf dem Konzepte jener Verfügung bescheinigt werden.

Die Handlungen, welche der Dritte nach Empfang der Beschlagnahme-Verfügung in Ansehung der mit Beschlag belegten Summen oder Sachen zum Nachtheil der Kasse, in deren Interesse die Beschlagnahme stattgefunden, vornimmt, werden in Bezug auf die letztere dergestalt als nicht geschehen angesehen, daß der Dritte zur Zahlung der schuldigen Summe und Auslieferung der schuldigen Sachen oder ihres Werths der Kasse verpflichtet bleibt. Der Schuldner muß dagegen nicht nur jede in Folge der Beschlagnahme zum Besten jener Kasse geleistete Zahlung oder geschehene Auslieferung anerkennen, sondern sich auch aller Cession, Verpfändung oder anderweiten Disposition über die in Beschlag genommenen Summen oder Sachen enthalten.

Bei verweigerter Zahlung oder Ausantwortung der in Beschlag genommenen Summen oder Sachen, ist der betreffende Empfänger durch eine Verfügung der Regierung oder des Provinzial-Steuerdirektors zur Klage gegen den Dritten zu ermächtigen. Diese Ermächtigung vertritt die Stelle einer Seitens des Schuldners ertheilten Anweisung und Vollmacht zur Klage; der Empfänger muß jedoch den Schuldner zur Theilnahme an dem zu führenden Prozesse gerichtlich auffordern lassen.

§. 32.

Besteht die Forderung des Schuldners in Renten, deren öffentliche Versteigerung zulässig ist, so kann der Empfänger auf den Grund einer besondern Ermächtigung der Regierung oder des Provinzial-Steuerdirektors die Versteigerung der Renten in der in den Gesetzen vorgeschriebenen Form in Antrag bringen.

§. 33.

Die Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen, welche die Schuldner zu beziehen haben, erfolgt durch ein auf Innebehaltung und Abführung des schuldigen Betrages gerichtetes Requisitionsschreiben des Beamten, zu dessen Empfang die Rückstände gehören, an diejenige Kasse oder Behörde, bei welcher die Besoldung oder Pension zu erheben ist. Von dem Requisitionsschreiben, welches die Wirkung einer gerichtlichen Beschlagnahme hat, muß dem Schuldner Nachricht gegeben werden.

§. 34.

Subhastation der Grundstücke.

Die Subhastation der Grundstücke des Schuldners ist nur mit höherer Genehmigung zulässig, und muß alsdann bei dem kompetenten Gericht in Antrag gebracht werden.

§. 35.

Exekution gegen Forensen.

Zwangsmaaßregeln, welche in einem andern Empfangsbezirke zur Ausführung gebracht werden müssen, als demjenigen, in welchem die Zahlung zu entrichten ist, sind durch Requisition des für jenen Bezirk bestellten Empfängers zu bewirken.

§. 36.

Kosten des Exekutions-Verfahrens.

Die Kosten des Exekutionsverfahrens sind nach dem angehängten Tarif unter Berücksichtigung der nachstehenden näheren Bestimmungen zu liquidiren:

a) Die Gebühren-Kolonne wird durch den Gesammtbetrag der Abgabenreste und rückständigen Kosten bestimmt, auf welche die betreffende Verfügung lautet.

b) Nach dem Beginnen eines Exekutions-Aktes müssen, sofern in dem Tarife selbst nicht ein Anderes bestimmt ist, die vollen Gebühren bezahlt werden, wenngleich derselbe wegen inzwischen eingetretener Zahlung, Ausstandsbewilligung oder aus anderen Gründen nicht zur Ausführung gekommen ist.

c) Die Exekutionsgebühren müssen, auch wenn der Exekutor mehrere Exekutions-Akte in derselben Gemeine zu gleicher Zeit vorgenommen hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden. Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und den Verkauf der abgepfändeten Sachen werden jedoch, wenn mehrere Massen zusammen genommen worden, nur einmal nach der Gesammt-Summe entrichtet, und unter die dabei betheiligten Schuldner nach Verhältniß des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses vertheilt.

d) Bei Vertheilung der Transportkosten und anderer baarer Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, muß der das Zwangsverfahren betreibende Kassenbeamte auf den Werth der Gegenstände, ihren Umfang, ihre Schwere und die sonst obwaltenden Umstände billige Rücksicht nehmen.

§. 37.

Die Gebühren des Exekutors und alle andere Exekutionskosten werden von dem das Verfahren betreibenden Empfänger aus den durch den Verkauf der verpfändeten Sachen oder anderweit eingehenden Geldern gezahlt. Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden aus denselben zunächst die Gebühren des Exekutors berichtigt, die übrigen Exekutionskosten aber, soweit sie nicht gedeckt werden, auf die dazu geeigneten öffentlichen Fonds übernommen oder von derjenigen Behörde eingezogen, für welche die Exekution stattgefunden hat.

§. 38.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen haben die betheiligten Ministerien gemeinschaftlich zu erlassen.

Gegeben,

Exekutions-Gebühren-Tarif.

A. Gebühren des Exekutors.	bis 1 Rtl. sgr.	pf.	1 bis 2½ Rtl. sgr.	pf.	2½ bis 5 Rtl. sgr.	pf.	5 bis 10 Rtl. sgr.	pf.	10 bis 50 Rtl. sgr.	pf.	über 50 Rtl. Rtl.	sgr.	pf.
1. Für die Mahnung	1	.	2	.	3	.	4	.	5	.	.	7	6
2. Für die Pfändung und Sicherstellung der gepfändeten Sachen, sowie für die Anlegung eines Superarrestes	4	.	8	.	12	.	16	.	20	.	1	.	.
In dem §. 13. gedachten Falle werden, wenn es zu keiner Pfandziehung kommt, nur die halben Gebühren entrichtet. Dieselben Gebühren passiren für die Freigebung abgepfändeter Sachen, sofern dieselbe nicht bei Gelegenheit eines anderen Exekutions-Akts vorgenommen wird.													
3. Für die Anfertigung und Anheftung der Anschläge, sowie für Bewirkung des Ausrufs	2	.	2	.	3	.	4	.	5	.	.	7	6
4. Für die Versteigerung	4	.	8	.	12	.	16	.	20	.	1	.	.
Kommt es gar nicht zum Verkauf, so passiren, wenn der Steuerdiener sich dieserhalb an den Ort des Verkaufs begeben hat, die halben Gebühren.													
5. Für die Zustellung eines Zahlungsbefehls an den Schuldner des Abgabenpflichtigen und die Benachrichtigung des Letzteren, sowie für jede sonstige Zustellung	2	.	4	.	8	.	12	.	16	.	.	20	.
6. Für jede Abschrift von einem Pfändungs-, Auktions- oder anderen Protokoll	.	6	.	6	.	6	.	6	.	6	.	.	6

B. Andere Kosten.

	bis 1 Rtl. sgr.	pf.	1 bis $2\frac{1}{2}$ Rtl. sgr.	pf.	$2\frac{1}{2}$ bis 5 Rtl. sgr.	pf.	5 bis 10 Rtl. sgr.	pf.	10 bis 50 Rtl. sgr.	pf.	über 50 Rtl. Rtl.	sgr.	pf.
7. Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen	2	.	2	.	3	.	4	.	5	.	.	5	.
8. Gebühren des Aufbewahrers von Mobiliar-Effekten, täglich	1	.	2	.	2	.	3	.	4	.	.	5	.
9. Gebühren des Hüters von Früchten auf dem Halme, täglich	1	.	2	.	2	.	3	.	4	.	.	5	.

Zu 8. und 9. werden, wenn die Aufbewahrung oder Obhut länger als acht Tage dauert, von dem 9ten Tage an nur die halben Gebühren bewilligt.

Die Gebühren können dagegen, wenn mehr als zehn zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um die Hälfte, und wenn mehr als zwanzig zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um das Doppelte erhöht werden.

Motive

zu dem

Entwurf einer Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Gefälle in der Rheinprovinz.

Bei der exekutivischen Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und der sonstigen von den Verwaltungsbehörden einzuziehenden Abgaben und Gefälle wird beinahe in jedem Regierungsbezirke nach besonderen Ordnungen verfahren, welche in mehreren wesentlichen Punkten von einander abweichen, der gegenwärtigen Einrichtung der Verwaltungsbehörden und des Kassenwesens nicht durchaus entsprechen, das selbstständige Einschreiten der Empfangsbeamten zu sehr beschränken und durch die mit den einzelnen Exekutions-Akten verbundenen Kosten äußerst drückend werden. In demjenigen Theile der Rheinprovinz, in welchem die französische Gesetzgebung noch besteht, treten diese Uebelstände insbesondere bei dem Zwangsverfahren wegen der indirekten Steuern und der übrigen Gefälle hervor, mit dessen Ausführung die Gerichtsvollzieher bisher beauftragt worden sind.

Die Beseitigung dieser Uebelstände ist ein längst gefühltes Bedürfniß. Die bestehenden Exekutions-Ordnungen sind daher einer Revision unterworfen und die wesentlichen Grundsätze derselben in eine Verordnung zusammengestellt worden, die für die ganze Provinz Gültigkeit erlangen soll, ungeachtet in anderen Beziehungen die Gesetzgebung in den einzelnen Theilen derselben verschieden ist. Es ist deshalb darauf gesehen worden, die Verordnung auf die Vorschriften über das Verfahren zu beschränken, welches die Verwaltungsbehörden und ihre mit der Vollstreckung der Exekution beauftragten Organe bei Anordnung und Ausführung des Zwangverfahrens anderen Behörden und dem Publikum gegenüber zu befolgen haben, indem die Befugnisse der Verwaltungsbehörden in der ganzen Monarchie im Wesentlichen dieselben sind, und es deshalb nöthig erscheint, daß auch ihr Verfahren in der ganzen Monarchie möglichst gleichförmig ist.

Im Wesentlichen sind die bestehenden Grundsätze beibehalten, und die Bestimmungen der bisherigen Exekutions-Ordnungen nur in sofern beseitigt worden, als sie das Zwangsverfahren ohne überwiegenden Nutzen schleppend und kostspielig machten.

Abweichungen von den in den einzelnen Theilen der Provinz bestehenden Gesetzgebungen enthält die Verordnung nur in soweit, als sie sich längst als Bedürfniß fühlbar gemacht, oder zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens in der ganzen Provinz ohne Kränkung wohlerworbener Rechte nöthig waren.

Diese näher zu rechtfertigen ist die Hauptaufgabe dieser Motive des Verordnungs-Entwurfs.

Zu §. 1.

Die Verordnung ohne Aufzählung der einzelnen Gattungen der öffentlichen Abgaben und Gefälle, auf deren Eintreibung sie Anwendung finden soll, allgemein für die Fälle zu erlassen, wo auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen im administrativen Wege eine Exekution zu vollstrecken ist, war unzulässig, weil einestheils für einzelne Gattungen öffentlicher Abgaben und Gefälle, wie z. B. die Post-, Bergwerks- und Hüttengefälle, ihrer Eigenthümlichkeit wegen, die bestehenden Exekutions-Ordnungen vorläufig beizubehalten sind, anderntheils in manchen Fällen es zweifelhaft ist, ob die stattfindende Exekution als eine blos administrative oder eine gerichtliche zu betrachten ist.

Die indirekten Steuern, die Domainen- und Forstgefälle, und die von den Gerichten ausgesprochenen Geldstrafen und festgesetzten Kosten sind es namentlich, bei denen es nicht unbestritten ist, ob das zu ihrer Beitreibung erforderliche Zwangsverfahren dort, wo die französische Gesetzgebung gilt, als ein administratives betrachtet werden kann. Den Verwaltungsbehörden steht zwar ausschließlich die Erhebung und Verrechnung dieser Steuern, Gefälle ꝛc. zu; sie allein sind zur Anordnung des dabei etwa nöthigen Zwangsverfahrens befugt, und es findet die Einleitung desselben auf Grund der von ihnen ausgestellten Zahlungs- oder Zwangsbefehle statt; dennoch ist aber die Ansicht aufgestellt worden, daß dies Zwangsverfahren ein gerichtliches sey, weil entweder die Zwangsbefehle vor ihrer Zustellung dem Landgerichts-Präsidenten oder einem Friedensrichter zur Visirung vorzulegen seyen, wie bei den indirekten Steuern, den Domainen- und Forstgefällen,

(Art. 4. des Dekrets vom 19ten August — 12ten Septbr. 1790.
Art. 63. des Großherzoglich Bergischen Dekrets über die Organisation der Domainen-Verwaltung vom 22sten Juni 1811.
Art. 64. des Gesetzes vom 22sten Frimaire VII.
Art. 73. des Dekrets über die Einführung der Enregistrementsgebühren vom 17ten Dezember 1811.)

oder das Zwangsverfahren im Namen des Ober-Prokurators betrieben werden soll, wie bei Einziehung der gerichtlich erkannten Geldstrafen,

(Art. 197. der Rheinischen Kriminal-Prozeß-Ordnung),

oder endlich es eine gerichtliche Verfügung oder Entscheidung ist, welche zu dem Zwangsverfahren Veranlassung giebt, wie bei den Kriminal- und den diesen gleich gestellten Kosten.

(Art. 163. 164. 174. des Dekrets vom 18ten Juni 1811.)

Erfahrungsgemäß erscheint die Visirung und Exekutivisch-Erklärung der Zwangsbefehle der Verwaltungsbeamten durch die Landgerichts-Präsidenten oder Friedensrichter nur als Formalität, denn wenn auch in Beziehung auf die Zwangsbefehle, welche Domainen- und Forstgefälle zum Gegenstand haben, vorgeschrieben ist, daß bei Nachsuchung ihrer Visirung ein Auszug aus dem Titel mit vorgelegt werden soll, worauf sich die Verpflichtung der Schuldner gründet, so steht doch eine Prüfung und Entscheidung über die Zahlungspflichtigkeit der Schuldner den Landgerichts-Präsidenten und Friedensrichtern bei Ertheilung des Visa nicht zu. Der Vorlegung eines Auszuges aus den Schuldtiteln bedarf es übrigens auch nicht einmal, wenn andere Gefälle, als die ebengenannten, Gegenstand des zur Visirung vorgelegten Zwangsbefehls sind.

Die Anwendung der für die gerichtlichen Exekutionen gegebenen Vorschriften auf das zur Beitreibung der indirekten Steuern, der Domainen- und Forstgefälle, der gerichtlich festgesetzten Geldstrafen und Kosten eingeleitete Zwangsverfahren und die Nothwendigkeit, sich zur Vollstreckung desselben der Gerichtsvollzieher zu bedienen, hat dagegen für die Verwaltung und das Publikum die erheblichsten Nachtheile. Durch die Gebühren der Gerichtsvollzieher werden die Kosten des Zwangsverfahrens zum gänzlichen Ruin der Schuldner und durchweg im schreiendsten Mißverhältniß mit den beizutreibenden Rückständen vermehrt. Den Erhebungsbeamten dagegen wird eine prompte Einziehung der Reste unmöglich gemacht, denn ihnen sind die Gerichtsvollzieher nicht untergeordnet, und der offenstehende Weg der Beschwerdeführung bei den vorgesetzten Dienstbehörden der Gerichtsvollzieher reicht erfahrungsgemäß nicht aus, um die Verschleppungen des Zwangsverfahrens und die unnöthige Häufung von Exekutions-Akten durch den Gerichtsvollzieher abzustellen.

Eine ausdrückliche Bestimmung, daß die Zustellung und Vollstreckung der erwähnten Zwangsbefehle nur durch Gerichtsvollzieher stattfinden dürfe, ist nicht vorhanden.

Ihre Beseitigung bei der Durchführung administrativer Exekutionen erscheint auch unbedenklich zulässig, da durch die Substituirung eines Verwaltungsbeamten an die Stelle des Gerichtsvollziehers, in der Befugniß der Schuldner, ihre Einwendungen gegen die ihnen angesonnene Zahlungsverpflichtung im Wege Rechtens geltend zu machen, nichts geändert werden soll.

Zu §. 3.

Den Rechtsweg über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Abgaben und Gefälle, und die Befugniß zur Anordnung des eingeleiteten Exekutions-Verfahrens da, wo er bisher zulässig war, zu beschränken, liegt überhaupt nicht in der Absicht des Entwurfs. Es sollen in dieser Beziehung die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nach wie vor maaßgebend bleiben. Nur darüber bedarf es einer ausdrücklichen Feststellung, daß die Entscheidung über die Beobachtung der gesetzlichen Formen der von den Verwaltungsbehörden angeordneten und vollstreckten Exekutionen nicht den Gerichten, sondern der vorgesetzten Dienstbehörde

zustehe. Denn von den Gerichten im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln ist mitunter das Recht zu dieser Entscheidung, als ein ihnen ausschließlich gebührendes, in Anspruch genommen worden. Es leuchtet indeß ein, daß bei der wechselseitig unabhängigen Stellung der Gerichte und der Verwaltungsbehörden jenen ein Urtheil, über die Formen des Verfahrens dieser, nicht zugestanden werden kann. Das gerichtliche Zwangsverfahren ist anderen Formen unterworfen als das administrative, für dieses enthält der vorliegende Verordnungs-Entwurf die erforderlichen Vorschriften, während für die gerichtlichen Exekutionen die Vorschriften der Prozeß-Ordnungen geltend bleiben; Aufrechthaltung der Einheit der bei den Exekutionen überhaupt zu beobachtenden Grundsätze bedingt daher nicht eine ausschließliche Ueberlassung der Entscheidung über die behaupteten Mängel der Form an die Gerichte. Die Gestattung des Rechtswegs, wegen vermeintlicher Mängel des administrativen Zwangsverfahrens, würde überdies entweder das Recht der Verwaltungsbehörden, des Einspruchs ungeachtet, die Exekution fortzusetzen, vereiteln, oder den böswilligen Schuldnern Gelegenheit geben, sich auf längere Zeit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu entziehen; jedenfalls würde der einzige praktische Erfolg nur Erstattung der Exekutionskosten seyn können, dieser ist aber im Wege der Beschwerdeführung bei der vorgesetzten Dienstbehörde nicht minder zu erlangen, als durch eine gerichtliche Entscheidung. Bei dieser werden zudem die aufgehenden Kosten des gerichtlichen Verfahrens mit dem unbedeutenden Gegenstande desselben in dem schreiendsten Mißverhältnisse stehen.

Zu den Mängeln des Verfahrens gehört es auch, wenn Gegenstände, welche durch das Gesetz als unpfändbar erklärt sind, in Beschlag genommen werden. Um auch dabei den Beschwerden des Schuldners auf die einfachste und wenigst kostspielige Weise Abhülfe zu verschaffen, genügen die Reklamationen bei der vorgesetzten Dienstbehörde. Diese können, während die Gerichte sich streng an die gesetzlichen Bestimmungen halten müssen, Gründen der Billigkeit Gehör geben, und dadurch schon manche weitläuftige und kostspielige Untersuchung abschneiden, welche der Richter vornehmen müßte, um zu einer Entscheidung der erhobenen Reklamation zu gelangen.

Zu §§. 2. und 4.

Eine Aufzählung der Behörden und einzelnen Beamten, welche mit der Erhebung der verschiedenen Gattungen von Steuern und Gefällen beauftragt sind, deren exekutivische Einziehung Gegenstand der Verordnung ist, scheint nicht erforderlich. Darüber, an welche Kassen die fälligen Abgaben und Gefälle zu entrichten sind, wird der Schuldner nicht in Ungewißheit seyn; es genügt daher hier die Vorschrift, daß die Behörden und Beamten, denen die Erhebung verfassungsmäßig ein für allemal oder in einzelnen Fällen besonders aufgetragen ist, auch zur Anordnung des Exekutions-Verfahrens befugt sind. Eben so wenig bedarf es in dem Gesetze einer namentlichen Bezeichnung der Beamtenklassen, deren sich die Empfangs-Beamten zur Vollstreckung der Exekution zu bedienen haben. Es ist keinesweges die Absicht, für jede Kasse einen besonderen Exekutor anzustellen. Der Instruktion,

welche zur Ausführung der Vorschriften dieser Verordnung den Provinzial- und Lokalbehörden ohnehin zu ertheilen ist, müssen die näheren Bestimmungen über die Organe vorbehalten werden, deren sich die Empfangsbeamten bei der Vollstreckung der Exekution zu bedienen haben. Die dem Schuldner beigelegte Befugniß, von demjenigen, der einen Exekutions-Akt bei ihm vornehmen will, die Vorzeigung des schriftlichen Auftrags dazu zu verlangen, schützt ihn gegen das Einschreiten unbefugter Personen. Ueberdies werden die Exekutoren mit einem Dienstschilde versehen werden. Ihren Verhandlungen und Anzeigen, soweit sie sich auf die ihnen aufgetragene Einziehung öffentlicher Abgaben und Gefälle beziehen, vollen Glauben bis zum Beweise des Gegentheils beizulegen, erscheint um deswillen nöthig, weil die Zuziehung von Zeugen nach §. 16. künftig in der Regel nicht mehr erforderlich ist. Die in dem Gesetze vom 7ten Juni 1821. §§. 19. 20. für die Forstbedienten gegebenen Vorschriften haben dabei zur Richtschnur gedient. Sind die Exekutoren persönlich bei den Handlungen betheiligt, welche sie zur Anzeige bringen, wie bei Beleidigungen und Widersetzlichkeiten, die ihnen bei Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen widerfahren sind, so mag es allerdings bedenklich erscheinen, ihren Anzeigen über diese Handlungen vollen Glauben zu schenken, und ihnen jene Glaubwürdigkeit gesetzlich beizulegen. Es ist daher dies nach der Fassung des Entwurfs auch nicht geschehen.

Zu §. 5.

Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Stundungen nachzulassen sind, dürfen in der Verordnung füglich fehlen, da in dieser Hinsicht die in der Geschäfts-Anweisung für die Regierungen vom 31sten Dezember 1825. enthaltenen Vorschriften maaßgebend bleiben. Nach diesen sind die Empfangsbeamten ohne Genehmigung der vorgesetzten Provinzialbehörde zu ausdrücklichen oder stillschweigenden Ausstandsbewilligungen nicht befugt.

Es liegt übrigens keinesweges in der Absicht, in allen Fällen von Rückständen die Einleitung des Zwangsverfahrens zu gestatten; es werden vielmehr in der zu erlassenden Instruktion nähere Anweisungen den Behörden darüber gegeben werden, daß nach wie vor bei dem vor oder nach der Mahnung sich ergebenden gänzlichen Unvermögen des Schuldners eine von dem Empfangsbeamten ausgestellte und von der Kommunalbehörde bestätigte Armuthsbescheinigung genügt, um die Uneinziehbarkeit der zum Soll gestellten Beträge ohne vorgängige Exekution nachzuweisen.

Zu §. 6.

Die durch den Eintritt der Saat- und Erndtezeit bedingten exekutionsfreien Zeiten haben die Regierungen mit Hinsicht auf die Hauptgegenstände des Landbaues der verschiedenen Gegenden und auf die örtlichen Verhältnisse für den ganzen Regierungsbezirk oder die einzelnen Hauptbestandtheile desselben festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Da die Weinlese an den von der Ortsbehörde bestimmten Tagen stattfindet, so bedarf es keiner weitern Festsetzung der wegen deren Eintritts gestatteten exekutionsfreien Zeit.

Zu §. 7.

Die individuellen Verhältnisse des Militairstandes machen es nothwendig, daß die im Allgemeinen für das Exekutionsverfahren gegen die Angehörigen desselben und ihnen gleichgestellten Personen auch bei dem gegen sie wegen rückständiger öffentlicher Abgaben und Gefälle einzuleitenden administrativen Zwangsverfahren Anwendung finden; es mußte deshalb hier auf die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen werden, es genügte aber auch diese Verweisung, da der zu erlassenden Instruktion die spezielle Aufnahme der Vorschriften derselben als Anweisungen für die Behörden und Beamten füglich vorbehalten werden kann.

Zu §§. 8. 9.

Die Bestimmungen, welche für das gerichtliche Exekutionsverfahren in der Preußischen Monarchie gelten (Allgem. Gerichts-Ordnung I. Tit. 24. §§. 31. ff. und 64. ff. in Verbindung mit §. 34. der Verordnung vom 4ten März 1834. — Rheinische Civilprozeß-Ordnung Art. §. 583.), lassen auf die Aufforderung zur Zahlung (commendement) ohne irgend einen Zwischenakt sofort die Pfändung folgen. Der Consular-Beschluß vom 16. Thermidor Jahr VIII. schreibt für die Beitreibung der direkten Steuern ein hiervon abweichendes Verfahren vor. Nach demselben soll, sobald die Steuerbeträge (durch ein avertissement) bekannt gemacht und die Zahlungstermine verstrichen sind, an die Restanten eine Zahlungs-Aufforderung (sommation) ergehen, und der Steuerdiener, wenn diese fruchtlos ist, sich 1 oder 2 Tage bei jedem Restanten und bis auf 10 Tage bei allen Schuldnern einer Gemeine auf Exekution einlegen. Gegen diejenigen Restanten, welche auch dadurch zur Zahlung nicht bewogen werden, soll die Auspfändung verfügt, und zu diesem Behuf das gesetzliche commendement erlassen werden, worauf es denn endlich zur Pfändung kommt. In den Landestheilen, worin die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft hat, ist in Folge der Verordnung vom 4ten März 1834. die Einlegung des Exekutors aufgehoben worden, in den Rheinischen Regierungsbezirken besteht sie nur noch hin und wieder, und das Kollektiv-Zwangsverfahren kommt namentlich nur selten zur Anwendung. Außerdem weichen die bestehenden Exekutions-Ordnungen nur in sofern von einander ab, als nach einigen unmittelbar nach der Mahnung der Pfändungsbefehl erlassen, nach anderen dagegen nach der Mahnung zuvörderst noch eine sogenannte Exekutions-Ankündigung und dann erst der Pfändungsbefehl ausgefertigt wird. — Die Einlegung des Exekutors ist eine äußerst lästige und kostspielige Maaßregel, und daher deren Abschaffung auch für die Rheinprovinz von den Verwaltungsbehörden allgemein beantragt worden. Dasselbe ist von mehreren Seiten in Betreff des Zwischenakts der Exekutions-Ankündigung geschehen. Ein erheblicher Nutzen ist auch von diesem Zwischenakte, der bei dem gerichtlichen Exekutionsverfahren nicht vorkommt, in der That nicht

abzusehen. Von dem, was jeder im Laufe des Jahres an öffentlichen Gefällen oder Abgaben zu entrichten hat, ist derselbe entweder schon durch die Bestimmungen des Titels, worauf seine Zahlungsverpflichtung beruht, unterrichtet, oder er wird davon im Anfange des Jahres durch Steuer- oder sonstige Zettel benachrichtigt, oder endlich davon durch besondere Verfügungen in Kenntniß gesetzt. Er hat daher hinreichende Zeit, die erforderlichen Mittel herbeizuschaffen, und es läßt sich nicht annehmen, daß er dazu besser im Stande seyn werde, wenn ihm statt der bei gerichtlichen Exekutionen nur erforderlichen einen Mahnung, eine zweimalige Zahlungs-Aufforderung zugeht. Abgesehen davon, daß die von einer Behörde ausgegangene Aufforderung nicht ohne Wirkung bleiben darf, erscheint die Exekutions-Ankündigung mithin als eine nutzlose Maaßregel, und deren Abschaffung, wegen der damit verbundenen Kosten, auch im Interesse der Schuldner rathsam. Dagegen ist in den §§. 8. 9. vorgeschrieben, daß die Aufforderung durch einen von dem Empfänger ausgefertigten, gehörig zu insinuirenden, Mahnzettel erfolgen soll, damit der Akt, auf welchem das ganze weitere Exekutionsverfahren gegründet wird, mit hinreichender Gewißheit festgestellt werde. Die Frist von der Mahnung bis zur Pfändung ist auf acht Tage bestimmt, und dabei von den Vorschriften des Klassensteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820. §. 8. lit. c. und des Gewerbesteuer-Gesetzes de eodem §. 34. lit. e. und f. abgewichen worden, weil eine nur dreitägige Frist oft nicht ausreichen mag, um den Schuldnern gesetzliche Mittel zur Abwendung des Zwangsverfahrens finden zu lassen, die Beseitigung der pfändbaren Objekte aber, wenn sie beabsichtigt wird, sich eben sowohl in drei als in acht Tagen ausführen läßt und deshalb die öffentlichen Kassen an einer besonderen Beschleunigung des Zwangsverfahrens gleich beim Beginnen nicht wesentlich interessirt sind.

Zu §. 10.

Die Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4ten März 1834. §. 11. ff. hat, in Uebereinstimmung mit der französischen Gesetzgebung, die Beobachtung der Exekutionsgrade aufgehoben; der §. 10. entspricht daher der gegenwärtig bestehenden Gesetzgebung mit der Maaßgabe, daß nach den für Steuer-Rückstände angenommenen Grundsätzen die Subhastation der Grundstücke des Schuldners nur im äußersten Falle erfolgen darf.

Zu §§. 11—19.

Die Vorschriften über das bei Pfändungen zu beobachtende Verfahren enthalten einzelne Abweichungen, von den in den gegenwärtig geltenden Exekutions-Ordnungen vorgeschriebenen Formen.

a) Nach den meisten Exekutions-Ordnungen, unterliegt der Pfändungsbefehl dem Visa der Ortsbehörde oder des Landraths. In den östlichen Provinzen ist diese Formalität nicht bekannt. Ihr Nutzen wird darin gesetzt, daß die Verwaltungsbehörde von der Pfändung zeitig Kenntniß erhalte, und demnach Vorkehrung treffen könne, um etwaigen Unordnungen sofort mit Kraft entgegen zu

treten, desgleichen daß Seitens derselben eingeschritten werden könne, wenn gegen unverschuldete Restanten zu hart verfahren werde. — Der erste Grund ist deshalb bedeutungslos, weil in Folge des Visa Vorkehrungen, die in der Regel nutzlos seyn werden, doch nicht getroffen werden, und eventualiter läßt sich der Zweck durch eine einfache Benachrichtigung der Verwaltungsbehörde eben so sicher, wie durch ein Visa des Pfändungsbefehls erreichen. Anlangend den zweiten Grund, so macht die gegenwärtige Gesetzgebung zwischen verschuldeter und unverschuldeter Versäumung der Zahlungsfristen keinen Unterschied. Die Pfändung ist gegen jeden säumigen Zahler zulässig, und das dabei zu beobachtende Verfahren, unter Freilassung der dem Schuldner zur Fortführung seiner Wirthschaft unentbehrlichen Gegenstände, genau vorgeschrieben. Das Visa kann daher nicht wohl mehr als eine bloße Formalität seyn, und eine solche darf um so weniger fortbestehen, als sie unter Umständen zu Reibungen führen könnte, die das Interesse des Fiskus oder anderer öffentlichen Behörden gefährden. In dem §. 11. ist demnach der Pfändungsbefehl dem Visa der Ortsbehörde nicht unterworfen worden.

b) Die Bestimmungen wegen der exekutionsfreien Gegenstände sind im Ganzen günstiger als die Vorschriften der französischen Civil-Prozeßordnung Art. 592., des Consular-Beschlusses vom 16ten Thermidor VIII., der Bergischen Exekutions-Ordnung vom 27sten März 1810. und der altpreußischen Gesetze, wenngleich sie in einzelnen Punkten davon abweichen.

c) In Uebereinstimmung mit der französischen Civil-Prozeßordnung Artikel 585. schreiben beinahe sämmtliche Steuer-Exekutions-Ordnungen die Zuziehung zweier Zeugen bei jeder Pfändung vor. Die Allgemeine Gerichtsordnung verpflichtet dagegen den Exekutor blos dann zur Zuziehung von Zeugen oder Verwaltungsbeamten, wenn der Schuldner abwesend oder widerspenstig ist. Der Herr Justizminister hat zwar durch eine Cirkular-Verfügung vom 19ten Februar 1836. (Jahrbücher Bd. 48. S. 438.) die Zuziehung eines Beamten oder zweier Zeugen auch bei den in den östlichen Provinzen im Wege der gerichtlichen Exekution vorzunehmenden Pfändungen angeordnet, in einer späteren Verfügung vom 17ten Dezember 1836. jedoch bei geringfügigen Gegenständen oder sich darbietenden besonderen Schwierigkeiten, Ausnahmen von dieser Anordnung nachgelassen. Die beizutreibenden öffentlichen Abgaben und Gefälle bilden in der Regel unbeträchtliche Summen, bei deren exekutivischer Einziehung alle nicht durchaus nothwendige Kosten, im Interesse der Schuldner, möglichst vermieden werden müssen. Die Zeugen sollen den Exekutor gegen die Rohheit der Schuldner, die letzteren gegen Willkührlichkeiten des ersteren schützen. In sehr vielen Fällen bedürfen beide Theile eines solchen Schutzes aber nicht. Gewöhnlich werden Schreiber oder andere Gehülfen der Exekutoren oder sonstige unangesessene, nicht völlig glaubwürdige Personen als Zeugen zugezogen, so daß die Zuziehung von geringem Werth ist. Es scheint daher angemessen, daß die Zuziehung von Zeugen, wie in dem §. 16. des Verordnungs-Entwurfs geschehen ist, nicht unbedingt vorgeschrieben, sondern die Nothwendigkeit derselben auf die angegebenen Fälle beschränkt wird. Zieht der Exekutor in anderen Fällen Zeugen zu, so können dafür Gebühren nicht in Rechnung gebracht werden.

d) Auch bei der Bestimmung §. 17. des Verordnungs-Entwurfs, wegen Sicherstellung der abgepfändeten Sachen, ist auf Ersparung der Kosten für den Steuerpflichtigen möglichst Rücksicht genommen, und daher insbesondere die Bestellung eines Hüters für den Fall, daß die Pfandstücke in der Wohnung des Schuldners verbleiben, um somehr nicht angeordnet worden, als die Erfahrung gelehrt hat, daß sie durchgängig ohne allen Nutzen ist. Die Bestrafung der Handlungen, wodurch eine Pfändung vereitelt wird, wird wirksamer seyn, wie die Bestellung eines besonderen Hüters, der in der Regel für geringe Gebühren, bei einer ihm aufzuerlegenden Verantwortlichkeit, schwer zu finden seyn dürfte. Die Ausdehnung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11ten Dezember 1833. auf Pfändungen, welche auf dem administrativen Wege vorgenommen sind, erscheint aber völlig gerechtfertigt, da für dieselben ein gleicher Schutz, wie für gerichtliche Pfändungen in Anspruch genommen werden muß.

e) Die meisten Steuer-Exekutions-Ordnungen enthalten bereits die Vorschrift, daß die Steuerpflichtigen, bei Vermeidung doppelter Zahlung, keine Zahlungen an die Steuerdiener leisten dürfen. Eine Ausdehnung dieser Vorschrift auf das administrative Exekutionsverfahren überhaupt ist nothwendig, weil einestheils die Exekutoren keine Kautionen gestellt haben und deren auch von ihnen füglich keine verlangt werden können, anderntheils ihre Berechtigung zur Empfangnahme von Zahlungen zu Erpressungen und Bedrückungen gegen die des Lesens und Schreibens unkundigen Schuldner führen würde. Es darf deshalb ihnen nicht einmal die Erhebung ihrer Gebühren von den Schuldnern nachgelassen werden.

f) Ist über einzelne Vermögensstücke des Schuldners ein Prioritäts- (Kollokations-) Verfahren eingeleitet worden, über das Vermögen desselben der Konkurs ausgebrochen, oder er für fallit erklärt worden, so müssen die rückständigen Steuern, Abgaben und Gefälle von den mit der Erhebung beauftragten Beamten gehörigen Orts liquidirt und deren Berichtigung aus der Masse nach den bestehenden Gesetzen betrieben werden. Es versteht sich dabei jedoch von selbst, daß die laufenden Steuern und Gefälle, namentlich die Grundsteuern, auch während des Verfahrens nach den dieserhalb bestehenden Gesetzen durch fiskalische Exekution beizutreiben bleiben. Eine weitere Bestimmung hierüber, als in dem §. 22. des Verordnungs-Entwurfs enthalten ist, scheint in dieser Beziehung jedoch nicht nöthig.

Zu §§. 20—29.

Die Vorschriften über den Verkauf der abgepfändeten Sachen enthalten gleichfalls einige Abweichungen von den bestehenden Exekutions-Ordnungen.

a) Nach dem durch die Instruktion für die Regierungen vom 23sten Oktober 1817. bestätigten §. 48. der Verordnung vom 26sten Dezember 1808. soll bei dem Verkauf abgepfändeter Effekten jedesmal ein Justizbedienter zugezogen werden. — Diese Bestimmung ist auch durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31sten Dezember 1825., betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden nicht aufgehoben worden, obgleich nach Art. XII.

dieser Verordnung bei fiskalischen Exekutionen die Hülfe der Gerichte, als Ausnahme von der Regel, nur dann in Anspruch genommen werden soll, wenn es den Regierungen an eigenen Organen zur Exekutionsvollstreckung fehlt (Gesetz-Sammlung de 1826. Seite 11.). In dem größten Theil der Rheinprovinz hat indessen eine gerichtliche Mitwirkung bei den Versteigerungen von Effekten, welche wegen rückständiger direkter Steuern oder andern Abgaben abgepfändet werden, nicht stattgefunden. Ein erheblicher Nutzen ist davon auch nicht abzusehen und daher können die durch Zuziehung eines Justizbedienten entstehenden Kosten dem Schuldner füglich erspart werden. Um ein geordnetes Verfahren zu sichern, erscheint es genügend die Anwesenheit des Ortsvorstandes oder eines von diesem delegirten Kommunal- oder Polizeibeamten bei dem Verkaufe vorzuschreiben.

b) Nach einigen in der Rheinprovinz bestehenden Exekutions-Ordnungen unterliegt die von dem Steuer-Empfänger ausgehende Anordnung des Verkaufs der Genehmigung des Bürgermeisters oder Landraths. Ein wesentlicher Nutzen läßt sich von dieser Maaßregel ebenso wenig wie von dem Visa des Pfändungsbefehls absehen, da dem Landrathe die Befugniß einer Aussetzung des Verkaufs der rechtmäßig abgepfändeten Sachen nicht zugestanden werden kann, und es ihm jedenfalls auf den rechtzeitigen Antrag des Schuldners unbenommen bleibt, die Exekution zu sistiren, wenn erhebliche Gründe dafür angeführt sind. Der §. 20. des Verordnungs-Entwurfs erwähnt daher einer Genehmigung des Landraths oder Bürgermeisters nicht.

c) Bei der Vorschrift des §. 21. des Verordnungs-Entwurfs ist eine Beeinträchtigung wohlerworbener Rechte nicht beabsichtigt. Die Absicht geht, in Uebereinstimmung mit dem französischen Gesetze vom 12ten November 1808., lediglich dahin, den öffentlichen Behörden die Abwendung kostspieliger Prozesse durch sofortige Freigebung der angesprochenen Sachen, ohne Hemmung des Exekutions-Verfahrens möglich zu machen, und ihnen zugleich, bei verspäteten Ansprüchen, den erforderlichen Schutz gegen unverschuldete Verluste zu gewähren. Aus diesen Gründen ist vorgeschrieben, daß 1) jeder Eigenthumsanspruch, um den Verkauf der abgesprochenen Sachen unbedingt zu hindern, binnen acht Tagen angemeldet und bescheinigt werden muß; daß 2) nach Ablauf dieser Frist mit dem Verkaufe vorgegangen werden darf, und daß 3) dasselbe geschehen darf, wenn bei rechtzeitiger Anmeldung der Eigenthums-Ansprüche die bei verweigerter Herausgabe der Sachen anzustellende Klage verzögert wird.

d) Den für die Erhebung der beizutreibenden Abgaben und Gefälle bestellten Beamten die Abhaltung der Verkäufe aufzutragen, erscheint nicht ausführbar, weil diese Beamten durch den ihnen obliegenden Empfang mehr oder weniger an ihr Empfangslokal gebunden sind. Es können indeß Exekutionen vorkommen, bei welchen durch den Betrag der beizutreibenden Summe oder die Menge oder Beschaffenheit der abzupfändenden Sachen es bedenklich erscheinen mag, Pfändung und Verkauf den Exekutoren zu überlassen. Für solche Fälle muß es dem Empfangsbeamten unbenommen seyn, bei der Pfändung und dem Verkaufe selbst

gegenwärtig zu seyn und den Exekutor bei seinem Verfahren speziell zu leiten und zu beaufsichtigen. Nicht minder muß es in solchen Fällen den vorgesetzten Behörden freistehen, andere Beamte zur Leitung und Assistenz des Exekutors abzuordnen.

e) Die Bestimmung §. 25., wonach in der Regel der Zuschlag an den Meistbietenden (ohne Rücksicht auf den Betrag der gebotenen Summe) erfolgen soll, und wovon nur in Ansehung der goldenen und silbernen Geräthe, der Pretiosen und sonstiger Kunstwerke eine Ausnahme gemacht worden, entspricht der französischen und preußischen Civil-Prozeß-Ordnung. Nach der Exekutions-Ordnung für den ostrheinischen Theil des Regierungsbezirks Coblenz soll der Zuschlag nur bei einem Gebote von $\frac{3}{4}$ des Werths erfolgen. Dies setzt das Vorhandenseyn einer genauen Taxe voraus, die wegen der damit verbundenen Kosten vermieden ist. Abgesehen davon ist die Aussetzung des Zuschlags und die Anberaumung eines neuen Verkauftermins immer bedenklich, da sich niemals voraussehen läßt, ob ein Mehrgebot erzielt und ob dasselbe event. erheblich genug seyn wird, um die Mehrkosten zu decken.

f) Der Ersatz, den derjenige, welchem ein Pfandstück zugeschlagen worden, bei nicht erfolgter baaren Zahlung und deshalb erfolgter anderweitigen Ausstellung, für den Ausfall des demnächst erzielten Meistgebots gegen das seinige zu leisten hat, ist ein Civil-Anspruch, der mit der Beitreibung öffentlicher Abgaben und Gefälle eigentlich nichts gemein hat, und der streng genommen bei verweigerter Zahlung gerichtlich eingeklagt werden müßte. Die Allgemeine Gerichtsordnung hat indeß bereits §. 89. Tit. 24. Th. I. vorgeschrieben, daß dergleichen Ausfälle von dem ersten Lizitanten sofort ohne den geringsten Anstand durch Exekution beigetrieben werden sollen. Dies Verfahren ist mehr geeignet von muthwilligen Aufgeboten abzuhalten, als eine drohende Civilklage, denn es kann der die Exekution betreibenden Behörde nicht verargt werden, wenn sie die Fortsetzung des Exekutions-Verfahrens der Anstellung jener Klage vorzieht, der Ausfall trifft daher den Schuldner, und unverschuldet sieht dieser sich zur Abwendung von Verlust zu einer Klage genöthigt, wenn es der Verwaltungsbehörde nicht auch gestattet würde, den Ausfall sofort von dem ersten Lizitanten durch Exekution beizutreiben. Diese Befugniß ihr einzuräumen, erscheint, abgesehen von dem gewöhnlich unbedeutenden Betrage solcher Ausfälle, um deshalb nicht bedenklich, weil die Verpflichtung des ersten Lizitanten in dem Verkaufs-Protokolle des Exekutors durch eine autentische Urkunde festgestellt ist, jenem aber, wenn er gegen deren Inhalt Beweise anerbietet, deren Aufnahme und nach dem Resultat derselben, die Entbindung von der ihm angesonnenen Verpflichtung auch von der Verwaltungsbehörde nicht versagt werden wird.

g) Von der Regel, daß der Exekutor keine Zahlungen in Empfang nehmen darf, muß in Beziehung auf diejenigen Gelder, welche bei der von ihm vorgenommenen Versteigerung eingehen, eine Ausnahme gemacht werden, da ihm die Abhaltung der Versteigerungen anvertraut werden muß und nur gegen baare Zahlung

verkauft werden darf. Durch die Bestimmung, daß auch diese Gelder sofort in Gegenwart des bei dem Verkaufe anwesenden Gemeinde- oder Polizei-Beamten verpackt und zur Post befördert, oder dem Ortsvorstande übergeben werden müssen, ist indeß Vorsorge getroffen, daß Veruntreuungen auch hier nicht vorkommen können.

h) Zur Herstellung eines möglichst gleichförmigen Verfahrens werden mit der Instruktion zur Ausführung der Verordnung den Lokalbehörden Formulare zu den am häufigsten vorkommenden Exekutions-Akten mitgetheilt werden.

Zu §. 30.

In dem ostrheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Coblenz findet zwar die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halm gegenwärtig nicht Statt; es hat indessen angemessen erschienen, die Maaßregel, welche in allen anderen Theilen der Rheinprovinz gilt, auch auf den gedachten Bezirk auszudehnen, da besondere Gründe nicht entgegenstehen. Im Uebrigen enthält der §. 30. keine wesentliche Neuerung.

Zu §§. 31—33.

Den Vorschriften, wegen Beschlagnahme ausstehender Forderungen, liegen die Bestimmungen der Allgem. Gerichts-Ordnung, des Gesetzes vom 4ten Juli 1822., betreffend den Verkauf ausstehender Forderungen und Kurs habender Schuldpapiere im Wege der Exekution (Gesetzsamml. S. 178.), der Art. 557. ff. der französischen Civil-Prozeßordnung und der Art. 3. des französischen Gesetzes vom $\frac{21}{22}$. November 1808. zum Grunde. Dieselben sind, mit Hinsicht auf die Selbstständigkeit der Verwaltungs-Behörden bei Vollstreckung der fiskalischen Exekution, so wie mit Rücksicht auf die nicht selten nothwendig werdende Klage gegen den Dritten, zu einem Ganzen verschmolzen, durch welches das zu beobachtende Verfahren, ohne Beeinträchtigung der Rechte des Schuldners und Dritten, in eine für die ganze Provinz anwendbar scheinende möglichst abgekürzte und wenig kostspielige Form gebracht worden ist. Schon bisher war es nach Lage der Gesetzgebung nicht zulässig, den Dritten, welcher Gelder des Schuldners hinter sich hat, bei Verweigerung der Zahlung oder Erklärung im administrativen Wege als Selbstschuldner zur Zahlung der Rückstände anzuhalten. Dies nach den Vorschlägen einzelner Regierungen für die Folge für zulässig zu erklären, wurde nicht angemessen erachtet, da es sich bei dem Verfahren gegen den Schuldner desjenigen, der die rückständigen Abgaben und Gefälle schuldet, nur um die Geltendmachung eines privatrechtlichen Anspruchs handelt.

Die Verordnung umfaßt alle ausstehende Geld- und Natural-Forderungen, diejenigen ausgenommen, welche nach den bestehenden Vorschriften von Arresten frei sind. Welche Forderungen zu diesen gehören, ist nach der Gesetzgebung des Orts, wo die Beschlagnahme stattfindet, zu beurtheilen.

Bei Renten, deren öffentliche Versteigerung zulässig ist, kommen die Vorschriften der französischen Civil-Prozeßordnung Art. 643. ff., und beziehungsweise

der Verordnung über die Subhastation von Realberechtigungen in der Provinz Westphalen und in den Kreisen Rees und Duisburg vom 10ten April 1841. (Gesetzsammlung Seite 761.) zur Anwendung.

Zu §§. 36. 37.

Auch der Tarif über die Exekutions-Gebühren schließt sich den bestehenden im wesentlichen an. Die von der Verwaltung bestellten Exekutoren waren bisher nur auf die Gebühren angewiesen, sie sind indeß so gestellt, daß aus einer Abänderung der bestehenden Tarife Entschädigungs-Ansprüche von ihnen nicht hergeleitet werden können.

Ueber die Verwendung der in Folge einer Exekution eingehenden, zur Deckung der Abgaben-Rückstände, Kosten und Gebühren unzureichenden Gelder besteht in den einzelnen Regierungsbezirken eine verschiedene Praxis. Da die Exekutoren auch künftig nur auf die geringen Exekutionsgebühren angewiesen sind und sie auch diese nicht erhalten, wenn die Exekution fruchtlos ausgefallen ist, so erscheint es billig, den Exekutoren für ihre Gebühren ein Vorzugsrecht auf die in Folge der Exekution eingehenden Gelder einzuräumen. Die übrigen Kosten und baaren Auslagen können ohnehin aus öffentlichen Fonds gedeckt werden. Von der in mehreren Regierungsbezirken bestehenden Anordnung, daß die Gebühren durch den Landrath festzusetzen und beziehungsweise zu vertheilen sind, ist abgestanden, und die Feststellung den betreffenden Kassenbeamten überlassen worden, da von jener zu Weiterungen führenden Maaßregel kein wesentlicher Nutzen abzusehen ist. Wer sich beschwert hält, dem steht der Weg an die vorgesetzte Dienstbehörde ohnehin offen.

Den Empfangs- und sonstigen Beamten, welche bei den Pfändungen und Versteigerungen mitwirken, Gebühren zu bewilligen, die der Schuldner zu zahlen hat, scheint nicht angemessen. Von den Hebeprozenten, die jene erstgenannten Beamten durchweg beziehen, ist grundsätzlich ein Theil zur Deckung der Erhebungskosten bestimmt, sie können daher andere Gebühren nicht nebenbei beziehen, haben dagegen die Kosten für die von ihnen ausgehenden Mahnzettel zu tragen, während der Exekutor allerdings für die Anschaffung der Druckformulare, deren er sich zu den von ihm anfzunehmenden Akten bedient, auf eigene Rechnung sorgen muß.

Berlin, im April 1843.

A.

Auszug

aus

dem Kaiserlichen Dekret

wegen

Errichtung der Fabrikengerichte im Großherzogthum Berg

vom 17ten Dezember 1811.

(Bergisches Gesetz-Bülletin 1811. S. 816.)

Siebenter Abschnitt.

Fabrikzeichen.

Art. 72.

Jeder Manufakturist oder Handwerker hat die Befugniß, seinen Fabrikwaaren ein besonderes Zeichen zu geben, welches ihm ausschließlich

B.

Königlich Bayersche

Verordnung

vom 6ten März 1840.,

die Nachahmung und den Gebrauch der Gewerbs- und Fabrikzeichen betreffend.

---

§. I.

Jedem Fabrikanten und Gewerbs-Inhaber ist freigestellt, seine für den Verkauf bestimmten Fabrikate und Gewerbs-Erzeugnisse entweder:

C.

Entwurf.

Verordnung

zum Schutz der Fabrikzeichen in den Provinzen Westphalen und Rheinland.

Wir **Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, um die Gewerbe und den Handelsverkehr in den Provinzen Westphalen und Rheinland gegen den Mißbrauch der Fabrikzeichen, den Wünschen der dortigen Gewerbtreibenden entsprechend, zu schützen, mit Bezug auf das Gesetz vom 4ten Juli 1840. auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände jener Provinzen und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

I. Von dem ausschließlichen Recht zum Gebrauch gewisser Fabrikzeichen.

a) Befugniß zur Auswahl derselben.

§. 1.

Jeder selbstständige Gewerbtreibende hat die Befugniß, den von ihm verfertigten Waaren ein besonderes Zeichen zu geben, dessen Gebrauch

A.

gehört, und von keinem Andern nachgeahmt oder verfälscht werden darf.

Wer im Stande seyn will, vor Gericht sich als wahrhaften Eigenthümer seines Zeichens auszuweisen, muß ein solches wählen, das sich von den in den übrigen gleichartigen Fabriken bereits angenommenen hinlänglich unterscheidet, damit jeder Irrung und jeder Verwechselung der Zeichen unter einander vorgebeugt werde.

Art. 73.

Niemand kann zur Anstellung einer Klage wegen Verfälschung seines Zeichens zugelassen werden, der dasselbe nicht vorab auf eine gesetzmäßige Art, durch Einreichung zweier Abdrücke bei der Greffe des Handlungstribunals oder des Tribunals der ersten Instanz und drei eben

B.

1. ohne irgend eine Bezeichnung in den Verkehr zu bringen, oder
2. denselben zu diesem Zwecke seinen Namen und Wohnort, oder statt des Wohnorts den Fabrik- oder Gewerbsort beizusetzen, oder
3. seine Fabrikate und Gewerbs-Erzeugnisse mit einem besondern Fabrik- oder Gewerbszeichen zu versehen, welches letztere namentlich auch in einem den Namen oder die hergebrachte oder neugewählte Firma bezeichnenden Namenszuge bestehen kann.

§. II.

Jeder Fabrikant und Gewerbs-Inhaber, welcher den polizeilichen Schutz gegen das Nachmachen der gewählten Bezeichnung sich versichern will, hat entweder

1. gemäß §. 1. Absatz 2. seinen Namen und Wohnort, beziehungsweise den Fabrik- oder Gewerbs-

C.

ihm ausschließlich zusteht und welches von keinem Andern nachgeahmt werden darf.

Jeder Gewerbtreibende darf in der Regel nur ein Zeichen führen.

Beschäftigt sich der Gewerbtreibende mit der Verfertigung mehrerer Waarengattungen, für welche verschiedenartige Fabrikzeichen nothwendig oder üblich sind, so kann er deren mehrere, jedoch in keinem Falle mehr als drei annehmen.

b) Beschaffenheit des auszuwählenden Zeichens.

§. 2.

Das zu wählende Zeichen muß sich von den in den übrigen gleichartigen Gewerbstätten bereits angenommenen Zeichen hinlänglich unterscheiden. Es darf nicht in fremden Eigennamen oder solchen Worten bestehen, welche die Eigenschaft der Waare bezeichnen. Auch darf es keine gesetzwidrige oder unsittliche Bezeichnung oder Darstellung enthalten.

II. Feststellung des Zeichen-Eigenthums.

a) Einreichung bei Gericht.

§. 3.

Niemand kann zur Anstellung einer Klage wegen Nachmachens seines Zeichens zugelassen werden, der dasselbe nicht vorab durch Einreichung von drei Abdrücken bei dem Fabrikengericht, welches für den Bezirk errichtet, oder mit der Führung der Zeichenrolle für denselben besonders

A.

solcher Abdrücke bei dem Sekretariat des Fabrikengerichts zur öffentlichen Kenntniß gebracht hat.

Diese Einreichung wird in einem zu solchem Behuf zu haltenden besondern Verzeichnisse beurkundet, und dem Einreicher, unter Beifügung eines der Abdrücke des Zeichens, ein paraphirter und besiegelter Auszug des Verzeichnisses zugefertigt, um dadurch gegen die Verfälscher seine Rechtsbefugniß nachweisen zu können.

Der dritte bei dem Sekretariat des Fabrikengerichts eingereichte Abdruck wird von dem Präsidenten an die Erfindungsanstalt eingesandt.

Art. 74.

Das versammelte Fabrikengericht entscheidet als Schiedsrichter über die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der Unterscheidungen der bereits angenommenen von den neu eingehenden

B.

Ort, mit oder ohne weiteres Zeichen dem für den Verkauf bestimmten Erzeugnisse beizusetzen, oder

2. von der sonstigen, für den Verkehr angenommenen Bezeichnung seiner Waare [§. I. Absatz 3.] bei der vorgesetzten Distriktspolizei-Behörde die geeignete Anmeldung zu machen und dabei eine genaue Angabe und Beschreibung dieser Bezeichnung mit Beifügung eines Abdruckes oder Abbildung zu hinterlegen.

§. III.

Ueber die nach Vorschrift des §. II. Absatz 2. bewirkte Hinterlegung wird von den Distriktspolizeibehörden ein fortlaufendes Kataster geführt und darin Tag und Stunde der Anmeldung genau bemerkt, hierüber aber den Anmeldenden ein Certifikat ausgefertigt. Das Kataster steht der Einsicht jedes Betheiligten offen.

§. IV.

Bei der Wahl der Fabrikzeichen in den Fällen des §. I. Absatz 3. ist möglichst darauf zu sehen, daß sich solche von anderen hinlänglich unterscheiden; auch dürfen sie keine gesetz-

C.

beauftragt ist, zur obrigkeitlichen Kenntniß gebracht hat.

b) Führung der Zeichenrollen.

§. 4.

Das Zeichen wird, sofern das Gericht bei näherer Prüfung (§. 5.) gegen dessen Annahme nichts zu erinnern findet, in eine zu solchem Behuf nach der Zeitfolge der Anmeldungen zu führende Zeichenrolle eingetragen und dem Einreicher unter Rückgabe eines der Abdrücke des Zeichens ein beglaubigter und besiegelter Auszug der Zeichenrolle zugefertigt.

Die Sammlung der dritten Abdrücke der bei den Fabrikengerichten eingereichten Fabrikzeichen nebst dem entsprechenden Auszuge der Zeichenrolle wird alljährlich an die Regierung des Bezirks eingesendet.

c) Genehmigung des Zeichens.

§. 5.

Das Fabrikengericht entscheidet über die Eintragungsfähigkeit des Zeichens, und die Zulänglichkeit der Unterscheidungen der bereits angenommenen von dem neu eingesendeten

A.

Zeichen, so wie auch der bereits bestehenden unter einander.

Entsteht Widerspruch, so entscheidet darüber das Handlungstribunal oder in Ermangelung dessen, das Tribunal der ersten Instanz auf das deshalb von dem Fabrikengericht abzugebende Gutachten.

Art. 75.

Für die Einreichung eines Zeichens und die Eintragung des Verbal-

B.

oder sittenwidrige Bezeichnung oder Darstellung enthalten.

C.

Zeichen, so wie auch bei demselben auf deutlichere Unterscheidung der bereits eingetragenen Zeichen angetragen werden kann.

Gegen die Entscheidungen desselben findet der Rekurs an die Regierung des Bezirks statt.

d) Ausdehnung des Zeichenschutzes auf andere Rollenbezirke.

§. 6.

Jedem Inhaber eines Fabrikzeichens steht frei, den Auszug der Zeichenrolle des Fabrikengerichts, in dessen Sprengel er wohnt, auch anderen Fabrikengerichten der beiden Provinzen einzureichen, welche das Zeichen alsdann ebenfalls gemäß §. 3. in ihre Rollen einzutragen und keinem andern Fabrikanten zu bewilligen haben. Auch ohne diese Einreichung hat das Gericht die Anmeldung eines solchen Zeichens zurückzuweisen, dessen bereits erfolgte Verleihung in fremden Zeichenrollen ihm bekannt ist. Ist aber diese Verleihung unbekannt geblieben und die Eintragung und Zufertigung desselben Zeichens an einen in dem Rollenbezirk einheimischen Gewerbtreibenden erfolgt, so bleibt dieser zum Mitgebrauch desselben innerhalb seines Rollenbezirks lebenslänglich befugt, sofern ihm nicht nachgewiesen werden kann, daß er gewußt habe, das Zeichen sey bereits anderweit für einen Andern eingetragen.

e) Gebühren-Entrichtung.

§. 7.

Für die Eintragung eines Zeichens in die Zeichenrolle wird eine

A.

prozesses wird eine von dem Fabrikengericht zu bestimmende Abgabe entrichtet, die jedoch den Betrag eines Franks nicht übersteigen darf.

Möchte es jedoch, als z. B. bei Messerschmiedearbeit und kurzen Eisenwaaren, für nöthig erachtet werden, das Zeichen auf Metalltafeln prägen zu lassen; so wird die Abgabe nach Verhältniß der Kosten für die Anschaffung der Tafeln erhöht, darf jedoch zum Aeußersten nur zehn Franks betragen.

Die Abgabe muß bei Verlust des Rechts binnen drei Tagen an den Kommunal-Empfänger entrichtet werden.

B.

§. V.

Wenn Fabrikanten oder Gewerbtreibende eines andern Bezirks als jenes, in welchem der Beeinträchtigte wohnt oder seine Geschäfte betreibt, sich den Gebrauch eines nach §. I. Absatz 3. gewählten, nach Vorschrift des §. II. Absatz 2., dann §. III. katastrirten Zeichens anmaaßen, so hat der Beeinträchtigte zuvor den Beeinträchtigenden durch die vorgesetzte Distriktspolizeibehörde auf die Widerrechtlichkeit seiner Handlung aufmerksam zu machen und die Inhibirung des Gebrauchs zu bewirken. Leistet der also Gewarnte nicht Folge und setzt derselbe dessen ungeachtet den Gebrauch des fraglichen Zeichens fort, so soll sofort mit gewerbspolizeilicher Bestrafung gegen denselben eingeschritten werden.

C.

Gebühr im Betrage eines halben Thalers entrichtet.

III. Geltendmachung des Zeichenrechts.

a) Untersagung gegen Andere.

§. 8.

Wenn ein Gewerbtreibender eines andern Rollenbezirks als desjenigen, in dessen Zeichenrolle der Beeinträchtigte eingetragen ist, ein für ihn nicht eingetragenes Fabrikzeichen gebraucht, so hat der Beeinträchtigte zuvor bei dem für den Wohnsitz des Beeinträchtigenden kompetenten Fabrikengericht auf Untersagung des Gebrauchs anzutragen, welches eventuell den Letzteren auf die Widerrechtlichkeit seiner Handlung aufmerksam zu machen und die Untersagung des Gebrauchs zu bewirken, im Falle des Einspruchs aber die beiderseitigen Ansprüche im kontradiktorischen Wege zu prüfen, und darüber durch Resolut, vorbehaltlich des Rekurses (§.5.), zu entscheiden hat. Setzt der Unterliegende der ergangenen Untersagung ungeachtet den Gebrauch

A.

Art. 76.

Diejenigen, welche die Zeichen und besondern Merkmale fremder Fabrikwaaren nachahmen, ohne den Namen des Fabrikanten oder der Fabrik anzuzeigen, müssen:

1. den Manufakturisten, dessen Zeichen nachgeahmt sind, vollständig entschädigen;

2. eine Geldbuße zum Betrage des vierten Theils obiger Entschädigung, jedoch niemals weniger, als Dreihundert Franks und niemals

B.

Bei Fabrikanten oder Gewerbsleuten, welche in einem und demselben Polizeidistrikte wohnen, oder bei solchen, welche sich der zur Bezeichnung gewählten Namens- u. Wohn-, beziehungsweise Gewerbsorts-Angabe eines andern Produzenten — er möge innerhalb oder außerhalb des Polizeidistrikts des Beeinträchtigenden wohnen — bedienen, ist eine solche vorausgehende Warnung nicht erforderlich.

§. VI.

Wer sich eines solchergestalt verbotenen Gebrauchs von fremden Zeichen, Namen oder Firmen schuldig macht, verfällt in eine polizeiliche Geldstrafe von 10 bis 50 Gulden. Bei Zumessung der Strafe innerhalb der Grenzen derselben ist hauptsächlich Rücksicht zu nehmen auf Zahl und Werth der mit strafwürdigen Bezeichnungen in Verkehr gesetzten Waaren, auf den innern Gehalt derselben im Vergleich zu jenen des

C.

des fraglichen Zeichens fort, so wird mit der gesetzlichen Strafe (§. 10.) gegen denselben eingeschritten.

Bei den Gewerbtreibenden des Rollenbezirks, in dessen Zeichenrolle das Fabrikzeichen bereits eingetragen war, ist eine solche vorausgehende Untersagung nicht erforderlich. Entsteht jedoch bei dem Strafverfahren (§. 10.) Zweifel über das Zeichenrecht, so kann die Sache an das Fabrikengericht zur vorherigen Entscheidung über dasselbe abgegeben werden.

b) Veräußerung und Vererbung.

§. 9.

Die Fabrikzeichen können von den eingetragenen Inhabern übertragen und vererbt werden. Die Anerkennung des neuen Inhabers und dessen Eintragung in die Zeichenrolle erfolgt auf den Grund der Uebertragungsverträge, Testamente oder Erbschaftsrezesse.

IV. Folgen der Nachahmung.

a) Strafe und Entschädigung.

§. 10.

Wer Waaren oder deren Verpackung mit dem Fabrikzeichen eines andern in den Provinzen Westphalen und Rheinland wohnenden Gewerbtreibenden bezeichnet, oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in den Verkehr bringt, hat:

1. in sofern damit nicht ein schwereres Verbrechen verbunden ist, Gefängnißstrafe, welche die Dauer eines Jahres, und zugleich eine Geldbuße, welche die Summe von

A.

mehr, als dreitausend Franks erlegen;

3. werden die, mit dem nachgemachten Zeichen versehenen Waaren zum Vortheil des wahren Eigenthümers des Zeichens der Geldbuße unbeschadet und auf Abschlag des zu leistenden Schadensersatzes eingezogen. Im Wiederholungsfalle wird die Geldbuße verdoppelt und der Verbrecher zur drei- bis sechsmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Art. 77.

Diejenigen, welche sich des Namens eines andern Fabrikanten oder einer andern Fabrik bedienen und unter diesem Namen falsche Zeichen gebrauchen, so wie diejenigen, welche das Siegel oder den Stempel einer andern Industrie- oder Handlungs-Anstalt nachmachen, werden nach den Vorschriften des Straf-Gesetzbuches gerichtet und bestraft.

B.

oder der Konkurrenten, auf die größere oder geringere Erkennbarkeit der nachgemachten Bezeichnung, endlich aber und hauptsächlich auf die den betheiligten Gewerbsinhabern oder Fabrikanten, so wie den Abnehmern zugefügte Beschädigung.

Als besonders ahndungswürdig ist der Gebrauch eines fremden Namens und Wohn- beziehungsweise Fabrik-Orts oder einer fremden Firma zu behandeln.

§. VII.

In Wiederholungsfällen ist nicht nur die Geldstrafe zu verdoppeln, sondern auch bei beharrlichem Mißbrauche und Ungehorsam die Einziehung der Konzession des schuldhaften Fabrik- oder Gewerb-Besitzers, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände, entweder auf bestimmte Zeit oder für immer von der zuständigen Behörde in Kraft des Artikels 6. Abschn. 4. des Gewerbsgesetzes vom 11ten September 1825. zu verfügen.

§. VIII.

Außerdem bleibt vorbehalten:

1. die strafrichterliche Untersuchung und Bestrafung, sofern die Zuwiderhandlung hiefür nach den Bestimmungen des Straf-Gesetzbuches und der Anmerkungen zu demselben geeignet erscheint,

2. die civilgerichtliche Geltendmachung der Entschädigungs-Ansprüche des betheiligten Gewerbs-Inhabers oder Fabrikanten, so wie des Abnehmers.

C.

Eintausend Thalern nicht übersteigen darf, verwirkt; es kann jedoch in geringfügigen Fällen oder bei besonders mildernden Umständen bloß auf Geldbuße erkannt werden;

2. den Gewerbtreibenden, dessen Zeichen nachgeahmt ist, hat er vollständig zu entschädigen;

3. die mit dem nachgemachten Zeichen versehenen Waaren werden eingezogen und auf eine dem Zeichen-Eigenthümer unnachtheilige Weise versteigert, der Erlös aber, soweit er zur Deckung des zu leistenden Schadens-Ersatzes und der Geldbuße nicht erforderlich ist, dem Eigenthümer der Waaren zurückgegeben.

In dieselbe Strafe verfällt der, welcher das Siegel oder den Stempel einer andern Gewerbe- oder Handlungs-Anstalt nachmacht.

A.

Art. 78.

Die Beschlagnahme der Waaren, von denen man vermuthet, daß sie mit einem nachgemachten Zeichen versehen sind, wird auf den bloßen Antrag des Eigenthümers des Zeichens, welcher zu solchem Behuf die Hinterlegungs-Bescheinigung, deren im 73. Artikel gedacht worden, vorzuzeigen hat, verfügt. Wird die Angabe wegen solcher Verfälschungen unbegründet gefunden, so ist der Angeber zum Ersatz des daraus entstehenden, der Störung und den sonstigen Nachtheilen angemessenen Schadens verpflichtet. Außerdem kann derselbe in eine Geldstrafe zum Betrage des vierten Theils der Entschädigung genommen werden, jedoch darf die Strafe die Summe von Dreitausend Franks nicht übersteigen.

Art. 79.

Der Ertrag der in den Artikeln 76. und 78. verordneten Geldstrafen wird nach Vorschrift des Art. 44. Tit. 6. Unseres Dekrets vom 3ten November 1809. zur Aufmunterung der Industrie und der Künste verwendet.

Achter Abschnitt.

Förmlichkeiten, welche zum Behuf der Ausmittelung der Vergehungen zu beobachten sind.

Art. 80.

Wenn bei dem Fabrikengerichte mündliche oder schriftliche Klagen über Vergehungen gegen die Gesetze und die auf den Handel und die Manufakturen Bezug habenden Ver-

B.

§. IX.

Die polizeiliche Einschreitung und Verhandlung erfolgt nur auf Anzeige und Anrufen der Betheiligten. Die Polizei-Behörden sind aber verpflichtet, jedes in dieser Beziehung an sie

C.

b) Verfolgung des Vergehens.

§. 11.

Die Beschlagnahme der Waaren, von denen wahrscheinlich gemacht wird, daß sie mit einem nachgemachten Zeichen versehen sind, wird auf den Antrag des Zeichenberechtigten, welcher zu diesem Behuf den Rollen-Auszug, dessen im §. 4. gedacht worden, vorzuzeigen hat, verfügt. Wird die Angabe wegen solcher Nachahmung unbegründet gefunden, so ist der Angeber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Außerdem kann derselbe in eine Geldstrafe zum Betrag des vierten Theils der Entschädigung genommen werden, jedoch darf diese Strafe die Summe von Eintausend Thalern nicht übersteigen.

c) Förmlichkeiten bei Ausmittelung der Vergehen.

§. 12.

Wenn bei dem Fabrikengericht Klagen über die in der gegenwärtigen Verordnung verbotenen Zeichen-Nachahmungen einlaufen, so ist das Gericht nach vorheriger Berathung

A.

ordnungen über Unterschlagung der Arbeitsstoffe, über Zeichen-Verfälschungen, die im Dekret vom 3ten November 1809. oder in dem gegenwärtigen verboten sind, oder über Veruntreuungen der Vorsteher, Färber oder Arbeiter einlaufen, so ist das Gericht nach vorgängiger förmlichen Berathschlagung befugt, zweien seiner Mitglieder, nämlich einem Fabrik-Kaufmann und einem Werkstatt-Vorsteher, den Auftrag zu ertheilen, sich in die Wohnung und die Werkstätte der des Vergehens beschuldigten Fabrikanten und Arbeiter zu begeben, um daselbst den Augenschein einzunehmen und die vorseyende Betrügerei auszumitteln.

Art. 81.

Diese zur Einnehmung des Augenscheins erwählte Deputation muß sich von einem öffentlichen Beamten begleiten lassen und in dessen Gegenwart mit dem weitern Verfahren vorschreiten.

Die Friedensrichter, Maire's, Beigeordneten und Polizeikommissäre sind verpflichtet, den deshalb an sie gelangenden Aufforderungen des Fabrikengerichts ein Genüge zu leisten.

Art. 82.

Ueber die angestellte Untersuchung wird wo möglich auf der Stelle ein Verbalprozeß über die Art und Beschaffenheit des etwa vorgewesenen Vergehens und dessen Folgen, so wie über die dabei eingetretenen Nebenumstände aufgenommen.

Dieser Verbalprozeß wird von der Deputation dem Polizeibeamten und dem Fabrikanten oder Arbeiter,

B.

gelangende Anrufen jeder Zeit auf das Schleunigste zu erledigen.

C.

befugt, zweien seiner Mitglieder den Auftrag zu ertheilen, sich in die Wohnung und die Werkstätte der angeschuldigten Fabrikanten, Arbeiter oder Kaufleute zu begeben, um daselbst den Augenschein einzunehmen und das Vergehen auszumitteln. Bei den Fabrikengerichten im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln muß diese Deputation sich von einem öffentlichen Beamten begleiten lassen und in dessen Gegenwart mit dem weitern Verfahren vorschreiten. Die Friedensrichter, Bürgermeister, Beigeordneten und Polizei-Kommissaire sind verpflichtet, den desfalls an sie gelangenden Aufforderungen des Fabrikengerichts Genüge zu leisten.

§. 13.

Nach angestellter Untersuchung wird ein Protokoll über die Art und Beschaffenheit des vorgewesenen Vergehens und seiner Folgen aufgenommen. Dasselbe wird von der Deputation, dem öffentlichen Beamten und dem Fabrikanten, Kaufmann oder Arbeiter, bei welchem die Untersuchung angestellt ist, unterschrieben.

A.

bei welchem die Untersuchung angestellt ist, unterschrieben. Will oder kann letzterer nicht schreiben, so wird solches ausdrücklich bemerkt.

Art. 83.

Die Deputation macht hierauf ein Inventarium von allen den Sachen, die zur Ausmittelung des Thatbestandes und zur Ueberführung des Beschuldigten dienen können, nimmt selbige sodann in Beschlag, oder legt sie, wenn die Wegschaffung nicht möglich ist, unter Siegel.

Eine Abschrift des Inventariums wird jedesmal der dabei betheiligten Partei belassen, welche auch für die Unversehrtheit der unter Siegel gelegten Sachen haftet.

Art. 84.

Die bei dieser summarischen Untersuchung aufgenommenen Verbalprozesse, ingleichem die etwa in Beschlag genommenen Sachen werden mit dem Inventarium dem Fabrikengerichte eingereicht, welches dieselben an das geeignete Tribunal befördert.

B.

(Aus dem §. IV.)

Die Priorität der Anmeldung solcher Zeichen, welche schon vor dem Erscheinen dieser Verordnung von Andern geführt wurden, ist nach der durch amtliche Zeugnisse darzuthuenden Dauer der etwanigen Führung zu ermitteln.

C.

§. 14.

Die Deputation macht hierauf ein Inventarium aller der Sachen, die zur Ausmittelung des Thatbestandes und zur Ueberführung des Beschuldigten dienen können, nimmt selbige sodann in Beschlag, oder legt sie, wenn die Wegschaffung nicht möglich ist, unter Siegel.

Eine Abschrift des Inventariums wird jedesmal der dabei betheiligten Partei belassen, welche auch für die Unversehrtheit der unter Siegel gelegten Sachen haftet. Die Protokolle, die etwa in Beschlag genommenen Sachen und das Inventarium werden dem beauftragenden Gerichte eingesandt.

V. Vorübergehende Bestimmungen.

a) Schutz im bisherigen gemeinsamen Zeichengebrauch.

§. 15.

Jedem, der bis zum Publikationstage Unserer Ordre vom 28sten Mai 1842. sich im rechtmäßigen Gebrauche bestimmter Fabrikzeichen befunden hat, steht frei, binnen einer sechsmonatlichen Frist dieselben zur Eintragung in ein Verzeichniß der alten Zeichen anzumelden, welches den Zweck hat,

A.

B.

C.

dem Eingetragenen den Fortgebrauch dieser Zeichen für seine Lebensdauer zu sichern, zu welchem Behuf die nach Ablauf der vorbezeichneten Anmeldungsfrist abgeschlossene Rolle während einer weitern dreimonatlichen Frist zur Anbringung von Reklamationen offen gelegt und dann festgestellt wird.

Dem Gewerbtreibenden bleibt überlassen, eins, und wenn er mehrere Waaren-Gattungen verfertigt (§. 1.) bis zu drei dieser Zeichen zum ausschließlichen Gebrauch in soweit in Anspruch zu nehmen, als nicht andere Gewerbtreibende dessen rechtmäßigen Mitgebrauch bis zum vorbezeichneten Publikationstage nachgewiesen haben, oder in die ausschließliche Eintragung auf seinen Namen willigen. Findet hierüber Einigung statt, so erfolgt die Eintragung des Zeichens in die neue Zeichenrolle.

b) Schutz der bisherigen Untersagungsrechte.

§. 16.

Den mit Untersagungsrecht versehenen Inhabern früherer Zeichen ist vorbehalten, innerhalb sechs Monaten nach der Publikation dieses Gesetzes sich bei dem die Zeichenrolle führenden Gericht über das Recht auszuweisen, Anderen den Mitgebrauch ihres Zeichens zu untersagen, welchemnächst auch diese Anmeldungen während dreier Monate offen zu legen und eventuell die Eintragung dieser Zeichen in die neue Zeichenrolle zu bewirken ist.

A.

B.

C.

Jener Beweis ist zu liefern:

a) durch die in den älteren Gesetzen vorgeschriebenen Ausfertigungen und Bekanntmachungen;

b) für die Eisen- und Stahlwaaren-Fabrikanten innerhalb des Herzogthums Berg insbesondere durch die für diesen Landestheil unter öffentlicher Autorität geführten Zeichenrollen, welche zuvor von der Regierung zu Düsseldorf zu revidiren und festzustellen und demnächst bei den betreffenden Gerichten niederzulegen sind.

VI. Aufhebung entgegenstehender Vorschriften.

§. 17.

Alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehende allgemeine und besondere Vorschriften werden hierdurch aufgehoben, insonderheit

1. die Artikel 72. bis 79. des für die vormals Bergischen Landestheile ergangenen Dekrets wegen der Errichtung der Fabrikengerichte vom 17ten Dezember 1811.

2. die auf der linken Rheinseite bestehenden Vorschriften:

a) des Beschlusses vom 23sten Nivôse des Jahres IX.

b) des Gesetzes wegen der Manufakturen, Fabriken und Werkstätten vom 22sten Germinal des Jahres IX. Art. 16 bis 18.

c) des Reglements für den Rath der Gewerbe-Verständigen vom 11ten Juni 1809. Art. 4. bis 9. und des dasselbe neu publi-

A.

B.

C.

zirenden Dekrets vom 20sten Februar 1810.

d) des Dekrets vom 5ten September 1810. Art. 1. bis 4.

3. der Art. 142. des Rheinischen Strafgesetzbuchs, soweit er sich auf fälschliche Waarenbezeichnungen mittelst Nachahmung der Siegel, Stempel oder Marken von Fabrik-Unternehmern, Produzenten oder Kaufleuten bezieht;

4. Unsere Ordre vom 28sten Mai 1842. wegen Herstellung der Gültigkeit dieser Vorschriften.

VII. Anwendung und Ausführung dieser Verordnung.

§. 18.

Das Untersagungsrecht der Zeichenberechtigten erstreckt sich nur auf die dieser Verordnung unterworfenen Provinzen Westphalen und Rheinland.

§. X.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung sind auch auf das Nachmachen und den Gebrauch der Fabrikzeichen und Firmen ausländischer Fabriks- und Gewerbs-Inhaber anwendbar, wenn

a) dieselben der Vorschrift des §. II. durch Beisetzung des Namens und Wohn- und Fabrikorts oder durch Anmeldung und Beschreibung ihrer sonst gewählten Zeichen bei einer inländischen Distriktspolizeibehörde Genüge geleistet haben und

b) wenn zugleich in dem betreffenden ausländischen Staate den Bayerschen Fabrikanten und Gewerbsinhabern ein gleicher Schutz gewährt und von demselben zugesichert wird.

A.

Art. 140.

Unser Minister und Staatssekretair und Unser Minister des Innern und der Justiz sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

(Unterzeichnet)

Napoleon.

Auf Befehl des Kaisers:

der Minister und Staatssekretair des Großherzogthums Berg,

(unterschr.) Graf **Röderer.**

Für gleichlautende Abschrift:

der Kaiserliche Kommissair im Großherzogthum Berg,

(unterschr.) Graf **Beugnot.**

B.

§. XI.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt zu verkünden, und tritt dreißig Tage nach dieser Verkündigung für die Regierungs-Bezirke diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

§. XII.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 6ten März 1840.

(gez.) **Ludwig.**

(gez.) **v. Abel.**

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl

der General-Sekretair

(gez.) **Fr. v. Kobell.**

C.

Diese Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Unsere Minister der Finanzen und der Justiz sind mit der Vollziehung derselben beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Motive

zur

Verordnung zum Schutz der Fabrik-Zeichen

in den Provinzen

Westphalen und Rheinland.

Im Herzogthum Berg bestanden schon seit älterer Zeit bei den Eisen- und Stahl-Fabrikanten Vorschriften über den ausschließlichen Gebrauch gewisser Fabrikzeichen. Um dieses Zeichenrecht mit mehr Sicherheit geltend zu machen, wurde von dem Gildengericht der privilegirten Kaufmannschaft des Bergischen Eisen-Fabrik-Distrikts eine Zeichenrolle geführt. Aehnliche Einrichtungen bestanden für die Eisen- und Stahl-Fabrikanten der Grafschaft Mark bei der Fabriken-Kommission zu Hagen. Als diese Kommission und die privilegirte Kaufmannschaft gleich allen übrigen Gilden im Jahre 1809. aufgehoben wurden, führten die Handwerks-Gerichte zu Solingen und Kronenberg die Zeichenrollen für den Bergischen Fabrik-Distrikt fort, indem das Recht zum ausschließlichen Gebrauch der einmal angenommenen Fabrikzeichen unberührt blieb und durch das Großherzoglich Bergische Gesetz über die Errichtung der Fabriken-Gerichte vom 17ten Dezember 1811. (Bergisches Gesetz-Bülletin 1811. S. 854.) aufs Neue befestigt wurde.

Für die Westrheinischen Landestheile ordnete der Beschluß vom 23sten Nivôse Jahres IX. an:

Art. 1. Die Fabrikanten von Quincaillerie- und Messerschmiede-Waaren sind befugt, ihre Waaren mit einem eigenthümlichen, von den andern Fabrik-Zeichen hinlänglich unterschiedenen Zeichen zu bedrücken. Das Eigenthum dieses Zeichens ist nur denen gesichert, welche dasselbe in einem allgemeinen, zu diesem Zweck in einem Lokal des Hauptorts der Unter-Präfektur niedergelegten Verzeichniß einzeichnen lassen. Es wird ihnen eine Urkunde behändigt, welche die Niederlegung bescheinigt.

In weiterer Ausbildung dieser Einrichtung verordnete das Gesetz vom 22sten Germinal Jahres XI.:

Art. 16. Das Nachmachen der eigenthümlichen Zeichen, welche jeder Manufakturist oder Künstler auf den Gegenständen seiner Fabrikation anzubringen das Recht hat, begründet:

1. die Entschädigungs-Verpflichtung gegen den, dessen Zeichen nachgemacht ist;
2. die Anwendung der Strafen wegen Fälschung von Privat-Schriften.

Art. 17. Das Zeichen wird als nachgemacht angesehen, wenn man demselben die Worte beigefügt hat „Zeichen des ....“ und weiter den Namen eines andern Fabrikanten oder einer andern Stadt.

Art. 18. Niemand kann Klage wegen Nachmachens seines Zeichens erheben, wenn er es nicht vorher auf gesetzmäßige Weise bekannt gemacht hat durch Niederlegung einer Abbildung beim Sekretariat des Handelsgerichts, welchem der Hauptort der Manufaktur oder der Werkstätte angehört.

Beim nähern Eingange der Sache in die Industrie zeigte sich, daß die Handelsgerichte, welche meistens Sprengel von 150,000 bis 300,000 Seelen umfaßten, zur Führung der Zeichenrollen und Handhabung des, eine genaue Orts- und Betriebs-Kenntniß erfordernden Zeichenwesens weniger geeignet waren. Das Dekret vom 11ten Juni 1809., welches die Geschäftsführung der auch anderweit als der Industrie sehr nützlich anerkannten Räthe der Gewerbverständigen oder Fabriken-Gerichte ordnete, bestimmte deshalb:

Art. 4. Die Räthe der Gewerbverständigen haben auf die Ausführung der Maaßregeln zur Erhaltung des Eigenthums der den verschiedenen Fabrikaten eingedrückten Zeichen zu wachen.

Art. 5. Jeder Fabrik-Unternehmer, welcher das Eigenthum seines Zeichens vor den Gerichten geltend machen will, ist verpflichtet, ein von andern Fabrikzeichen so verschiedenes Zeichen anzunehmen, daß es nicht mit denselben verwechselt werden kann.

Art. 6. Der versammelte Rath der Gewerbverständigen entscheidet als Schiedsgericht über die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der Verschiedenheit zwischen den schon angenommenen und den vorgeschlagenen neuen Fabrikzeichen oder auch zwischen den schon vorhandenen Fabrikzeichen. Im Falle des Widerspruchs wird derselbe beim Handelsgericht angebracht, welches nach Einsicht des Gutachtens des Raths der Gewerbverständigen darüber entscheidet.

Art. 7. Unabhängig von der durch den Art. 18. des Gesetzes vom 22sten Germinal Jahres XI. angeordneten Niederlegung beim Sekretariat des Handelsgerichts, soll Niemand zur Erhebung einer Klage wegen Nachmachens seines Zeichens zugelassen werden, wenn er nicht außerdem eine Abbildung dieses Zeichens beim Sekretariat des Raths der Gewerbverständigen niedergelegt hat.

Art. 8. Ueber diese Niederlegung wird eine Eintragung vorgenommen in einer zu diesem Zweck offen gelegten Rolle, welche vom Rath der Gewerbverständigen numerirt und beglaubigt wird. Eine Ausfertigung dieser Eintragung wird dem Fabrikanten behändigt, um ihm als Urkunde gegen die Nachmachenden zu dienen.

Das Dekret vom 5ten September 1810. verschärfte die Strafen des Nachmachens in folgender Weise:

Art. 1. Es ist verboten, die Zeichen nachzumachen, welche nach einem Beschluß vom 23sten Nivôse Jahres IX. die Fabrikanten von Quincaillerie- und Messerschmiede-Waaren auf ihre Waaren zu setzen befugt sind. Jeder Uebertreter dieser Bestimmung wird für das erste Mal mit einer Geldstrafe von 300 Franks bestraft ꝛc.

Art. 2. Die nachgemachten Gegenstände werden mit Beschlag belegt, und konfiszirt zum Vortheil des Zeichen-Eigenthümers ꝛc.

Art. 3. Niemand wird zu einer Klage wegen Nachmachens seines Fabrik-Zeichens zugelassen, wenn er nicht dieses Zeichen in den, gemäß Art. 18. des Gesetzes vom 22sten Germinal Jahres XI. angeordneten und bei dem Handelsgericht niedergelegten allgemeinen Verzeichniß hat einzeichnen lassen.

Art. 4. In den Städten, in welchen Räthe der Gewerbverständigen errichtet sind, müssen die Verzeichnisse außerdem im Sekretariat dieser Räthe, gemäß Art. 7. des Dekrets vom 12ten Juni 1809. niedergelegt werden.

Diesen Vorschriften ist das, wie vorerwähnt, unterm 17ten Dezember 1811. für das Großherzogthum Berg ergangene Dekret fast wörtlich nachgebildet, nur ist in demselben ausdrücklich vorgeschrieben, daß in Ermangelung von Handels-Gerichten die Zeichen bei den Tribunalen erster Instanz anzumelden seyen.

Das für beide Landestheile gültige Rheinische Strafgesetzbuch bestimmt im Art. 142.:

Diejenigen, welche die Merkzeichen nachmachen, womit Namens der Regierung verschiedene Arten von Waaren oder Handels-Artikel bezeichnet werden, oder die, welche dieser falschen Merkzeichen sich bedienen;

Sodann auch diejenigen, welche das Siegel, den Stempel oder das Merkzeichen irgend einer öffentlichen Behörde oder einer Privatbank, oder Handlungs-Anstalt nachmachen, oder dieser nachgemachten Siegel, Stempel oder Merkzeichen sich bedienen;

sollen ebenfalls zur Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen erhielt und befestigte sich das Recht zum Gebrauche gewisser Fabrikzeichen, insbesondere im Bergischen und in der Stadt Köln, und wurde in einzelnen Fällen bei Erbtheilungen oder Veräußerungen bis zu mehreren Tausend Thalern im Werthe gehalten. Wenn gleich dasselbe von redlichen und in der Nähe wohnenden Fabrikanten beachtet wurde, so kamen doch auch Nachschlagungen, insbesondere durch entfernter wohnende Gewerbtreibende vor. Die Geltendmachung des Untersagungsrechts und des Entschädigungs-Anspruchs und die Anwendung der Strafe stießen auf mancherlei Schwierigkeiten, welche zum Theil darin ihren Grund hatten, daß damals für die nächstbetheiligten Fabrikdistrikte noch keine Fabrikengerichte vorhanden waren.

Der erste Rheinische Landtag suchte darum nach, daß das Fabrikzeichenwesen gesichert und geordnet werden möge, worauf eine Kommission zur Regulirung desselben angeordnet wurde. Diese Kommission war unter dem Vorsitz des damaligen Ober-Präsidenten, Staatsministers von Ingersleben vom 9ten bis 14ten April 1828. in Düsseldorf versammelt. Wenn sich auch die dabei aus dem Bergischen und Märkischen Fabrik-Distrikt versammelten gewerbverständigen Mitglieder in den Hauptpunkten über Beibehaltung des Zeichenschutzes vereinigten, so machten sie doch keine Vorschläge über die Führung der Zeichenrollen und die sonstigen Schwierigkeiten der Rechtsverfolgung, welche annehmbar befunden wären.

Auch waren, wenn gleich Niemand eine Aufhebung jener Gesetze und eine Freigebung des Nachmachens der Fabrikzeichen bevorwortete, doch ein Theil der Märkischen Fabrikanten einer Verschärfung der Schutzmaaßregeln abgeneigt.

Des Hochseligen Königs Majestät lehnten durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7ten September 1836. die Promulgation eines neuen, das ganze Staatsgebiet umfassenden Gesetzes zum Schutz der Fabrikzeichen ab. Als deshalb auf Veranlassung der Verhandlungen der Dresdener Zollvereins-Konferenz ein neues Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen durch Namen und Firmen nöthig befunden wurde, legte das Staats-Ministerium unterm 30sten Dezember 1839. einen Gesetz-Entwurf vor, der sich bloß hiermit beschäftigte und die Angelegenheit wegen der Fabrikzeichen unberührt zu lassen beabsichtigte. Der Staatsrath aber erachtete, sowohl bei den Berathungen der betreffenden Abtheilungen, als des Pleni über den ihm zugegangenen Gesetz-Entwurf das Fortbestehen der bisherigen, jenen Schutz der Fabrikzeichen versprechenden Gesetze neben dem neuen, nur den Schutz der Firmen und Namen bezweckenden Gesetze weder nöthig, noch zulässig, weil der durch jene Gesetze der inländischen Fabrikation gegen Beeinträchtigungen gewährte ausgedehntere Schutz nur imaginair sey, weil derselbe mit dem Prinzip des neuen Gesetzes nicht übereinstimme, weil namentlich die betreffenden Französischen und Bergischen Gesetze sich unausführbar erwiesen hätten, und weil diese Gesetze für das bloße Nachmachen der Fabrik-Zeichen eine schärfere Strafe verhängten, als für das Nachmachen der Namen und Firmen jetzt zu verhängen beabsichtigt wurde. Demgemäß wurde dem Gesetz-Entwurf im §. 3. die Aufhebung der die Fabrikzeichen schützenden Gesetze hinzugefügt, und derselbe so unterm 4ten Juli 1840. sanktionirt (Gesetzsamml. S. 224.).

Dieses Gesetz kam dem Gewerbsstande der westlichen Provinzen unerwartet. Niemand hatte die Aufhebung des Zeichenschutzes beantragt. Die Besitzer von Fabrikzeichen beriefen sich auf Frankreich, England, Oesterreich, Sachsen, Bayern und Nassau, wo sich die Gesetzgebung zum Gedeihen der Fabriken und zur Bekämpfung unredlichen Nachschlagens mit Befestigung des Zeichenschutzes beschäftige. Auf die desfallsigen aus dem Bergischen und aus der Stadt Köln erhobenen Beschwerden bestimmten des Königs Majestät durch den Allerhöchsten Befehl vom 28sten Mai 1842.:

daß in der Rheinprovinz für die dort bis zur Bekanntmachung des Gesetzes vom 4ten Juli 1840. gebrauchten und gehörigen Orts niedergelegten Fabrikzeichen die §. 3. No. 3. 4. und 5. jenes Gesetzes erwähnten und durch dasselbe aufgehobenen gesetzlichen Vorschriften bis auf Weiteres wieder in Gültigkeit treten sollten.

Gleichzeitig wurde angeordnet, die Angelegenheit wegen des Schutzes der Fabrikzeichen, welche von den Rheinischen Behörden bereits befürwortet war, noch durch Vernehmung der Fabrikanten in der Grafschaft Mark und Begutachtung der Vorschläge durch die Westphälischen Provinzial-Behörden zur definitiven Beschlußnahme vorzubereiten, und wurde bemerkt, daß wenn die Anlegung von Zeichenrollen für den ganzen Staat früher als unausführbar angesehen worden, es doch vielleicht zulässig seyn werde, dergleichen für einzelne Landestheile zu führen und wenigstens den bis jetzt gebrauchten Zeichen Schutz zu verleihen, ohne diesen auf neu zu wählende Zeichen auszudehnen.

Die Vernehmung der bedeutendern Eisen- und Stahlfabrikanten der Grafschaft Mark hat darauf Statt gefunden, und haben sich dieselben, so wie auch die vernommenen Behörden ebenfalls für Beibehaltung des Zeichen-Eigenthums und für gewisse Maaßregeln zum Schutz desselben ausgesprochen.

Bei dem anliegenden Verordnungs-Entwurf sind die betreffenden Artikel des Bergischen Gesetzes vom 17ten Dezember 1811. zum Grunde gelegt, bei der nothwendigen Umarbeitung derselben aber die Anträge der beiden Herren Ober-Präsidenten und die Bestimmungen des neuesten Königlich Bayerischen Gesetzes über diese Angelegenheit vom 6ten März 1840. vorzugsweise berücksichtigt. Zur leichtern Uebersicht sind die betreffenden Vorschriften dieser beiden Gesetze neben dem Verordnungs-Entwurf in den Spalten A. und B. wörtlich eingerückt, und wird es deshalb zur Motivirung der vorgeschlagenen neuen Bestimmungen nur weniger Erläuterungen bedürfen.

Der §. 1.

ist fast unverändert aus dem Dekret vom 17ten Dezember 1811. übernommen.

Von dem Westphälischen Landtage ist eine Ausdehnung des Zeichenrechts auf die Kaufleute beantragt. In dem Märkischen Fabrik-Distrikte gebe es manche Handlungshäuser, welche zwar keine eigentlichen Fabrikationsstätten besäßen, in welchen sie Waaren von, im festen Lohn stehenden Arbeitern anfertigen ließen, die also, strenge genommen, keine Gewerbtreibende im gesetzlichen Sinne seyen, welche aber dennoch Metallwaaren von einzelnen selbstständigen Fabrik-Arbeitern anfertigen und mit einem bestimmten, ihren Kunden bekannten und bei denselben in Rufe stehenden Fabrikzeichen versehen ließen. Es liege kein Grund vor, diese Kaufleute von der Wohlthat des gesetzlichen Schutzes für die in ihrem Auftrage gefertigten und von ihm versandten Waaren auszuschließen. Es fragt sich indessen, ob auch in den Gewerbsverhältnissen der Rheinprovinz hinlänglich dringende Gründe vorliegen, um eine solche Ausdehnung des Zeichenschutzes auf

die eigentlichen Kaufleute, denen derselbe bisher gesetzlich nicht zustand, zu rechtfertigen. An sich liegt kein Grund vor, auch den Kaufleuten die Annahme besonderer Fabrikzeichen für ihren Debit zu gestatten; bei ihnen scheint der Schutz des Gesetzes vom 4ten Juli 1840. zu genügen.

Sodann hat der Westphälische Landtag hinsichts der Waaren darauf angetragen, den Zeichenschutz auf Metallwaaren zu beschränken. Nur bei diesen seyen die Fabrikzeichen üblich und nothwendig, nur für diese habe ein gesetzlicher Schutz früher in Westphalen bestanden, und nur dessen Wiedereinführung sey erbeten. Wollte man auch hinsichts anderer Waaren den Gewerbtreibenden Schutz im Gebrauche besonderer Waarenzeichen gewähren, so könnte daraus eine derartige Anhäufung von Zeichen und Zeichenrollen erwachsen, daß eine allgemeine, den gewerblichen Interessen höchst nachtheilige Unsicherheit über die Befugniß zum Gebrauch dieser Zeichen und eine ungemeine Belästigung der mit Führung der Zeichenrollen beauftragten Behörden die unangenehme Folge seyn würde. Für diese Waarengattungen genüge der in der Verordnung vom 4ten Juli 1840. gewährte Schutz. — Unverkennbar ist bei andern Waaren nicht das gleiche Bedürfniß, den Ursprung durch Zeichen zu beurkunden, wie bei Metallwaaren vorhanden. Es kommt aber in Betracht, daß die von Köln aus über die Aufhebung des Zeichenschutzes erhobenen Beschwerden nicht von Metallfabrikanten, sondern von Unternehmern in andern Artikeln, hauptsächlich in Kölnisch-Wasser und Taback ausgingen, und daß die bisherige Rheinische Gesetzgebung diesen Gewerbtreibenden denselben Schutz gewährt. Die Frage verdient deshalb auch von dem provinziellen Standpunkte des Rheinlandes aus noch eine nähere Begutachtung.

Aus der Provinz Westphalen ist vorgeschlagen, jedem Fabrikanten nur die eigenthümliche Erwerbung eines einzigen Fabrikzeichens zu gestatten. Hierbei ist nur hinzuzufügen gewesen, daß Fabrikanten, welche sehr verschiedenartige Waaren erzeugen, z. B. Klein-Eisenwaaren und Sensen, auf welchen verschiedenartige Zeichen angebracht zu werden pflegen, auch bis zu drei solcher Zeichen annehmen können.

Zum §. 3.

Von den Französisch-Bergischen Einrichtungen, welche auf doppelte Führung der Zeichenrollen hinausgehen, ist darin abgewichen, daß von einer dahin gerichteten Mitwirkung der Handels-, so wie der ordentlichen Civilgerichte gänzlich Abstand genommen ist. Sie würde diese Behörden bei deren ausgedehnten Bezirken mit ihnen fremden Geschäften überhäufen, den Gewerbtreibenden wegen deren Entfernung lästiger werden und die gehörige Führung der Zeichenrollen erschweren.

Wenn die Bayerische Verordnung die Annahme der Anmeldungen und die Führung der Rollen den Distrikts-Polizeibehörden überweist, welchen im

Preußischen Staate etwa die Landrath-Aemter entsprechen würden, so erscheint dies nicht nachahmungswürdig. Die Führung von Rollen, wodurch Eigenthums-Rechte begründet und nachgewiesen werden sollen, wird besser den Fabriken-Gerichten, welche der Hauptsache nach die Sache in der Rheinprovinz schon jetzt wahrnehmen, übertragen. In den Bezirken, wo Fabrikengerichte existiren, was jetzt in den wichtigeren bereits der Fall ist, sind diese jedenfalls die geeignetsten Organe. Wo keine Fabrikengerichte vorhanden sind, wird die Annahme von Fabrikzeichen selten vorkommen; für solche Fälle aber kann einzelnen Fabriken-Gerichten die Eintragung der Zeichen, wie beispielsweise dem Fabrikengerichte zu Hagen für den nördlichen Theil der Provinz Westphalen, durch besonderen Auftrag übertragen werden.

Zum §. 5.

Der Westphälische Landtag hält für zweckmäßig, die Fabrikengerichte zur Bekanntmachung der als eintragungsfähig anerkannten Zeichen zu verpflichten, und schlägt deshalb hinter dem ersten Absatz des §. den Zusatz vor:

„die als eintragungsfähig anerkannten Zeichen sind durch eine Bekannt-
„machung im betreffenden Kreisblatte zur öffentlichen Kunde zu bringen."

Eine solche Bekanntmachung hat unleugbar Vieles für sich. Es fragt sich aber, ob die Kreisblätter das geeignetste Organ sind, da namentlich in der Rheinprovinz die Industrie oft die Kreisgrenzen auf das mannigfachste überschreitet, und ob nicht das Regierungs-Amtsblatt vorzuziehen wäre, hinsichts dessen aber wieder die Besorgniß einer allzugroßen Ueberfüllung eintritt.

Zum §. 6.

Die Beschränkung des Rollen-Bezirks auf den Sprengel eines Fabriken-Gerichts vermindert die Sicherheit des Fabrik-Unternehmers gegen das Nachmachen seines Zeichens und macht eine Vorkehrung nöthig, vermöge deren er sich auch außerhalb desselben sichert, weshalb der Ober-Präsident der Rhein-Provinz die Zulassung der Eintragungs-Anmeldung in fremden Rollen-Bezirken bevorwortet hat.

Dennoch bleibt die gleichzeitige oder doch beinahe gleichzeitige Eintragung eines Zeichens in verschiedenen Rollen möglich. Eine Eintragung sämmtlicher Zeichen in alle Rollen würde unverhältnißmäßige, größtentheils unnütze Belästigungen mit sich bringen und fast unausführbar seyn, indem jeder Rollen-Bezirk seine eigenthümliche Industrie hat, in manchen Gerichts-Bezirken auch keine Anmeldungen des betreffenden Fabrik-Zweiges vorkommen werden.

Ueber jene gleichzeitige Eintragung desselben Zeichens in verschiedene Rollen für verschiedene Fabrik-Unternehmer enthalten die Rheinischen und Bayrischen Gesetze keine ausdrücklichen Bestimmungen; indessen scheint deren Absicht auf Zulassung eines Prioritäts-Verfahrens zu gehen, wonach derjenige, welcher in seinem Rollen-Bezirk früher eingetragen ist, den Mitgebrauch des Zeichens

dem Andern, wenn derselbe auch in seinem Rollen-Bezirk gesetzmäßig eingetragen worden, untersagen kann. Dies würde aber eine fortwährende Unsicherheit des Zeichenbesitzes mit sich führen, indem Niemand ohne Anmeldung bei sämmtlichen Rollen-Behörden, welche doch nicht wohl zugemuthet werden kann, wissen könnte, ob nicht dasselbe Zeichen bereits früher für einen Andern eingetragen sey. Es ist deshalb für einen solchen, wohl nur selten vorkommenden Fall der lebenslängliche Mitgebrauch des Zeichens innerhalb des Rollen-Bezirks des Später-Eingetragenen vorbehalten. Die Beschränkung auf die Lebensdauer ist deshalb vorgeschlagen, weil der mehrseitige Gebrauch desselben Zeichens mancherlei Uebelstände nach sich ziehen kann, und deshalb anräthlich scheint, dessen Endschaft beim Ableben des einen oder andern Berechtigten festzusetzen. Der Westphälische Landtag ist aber der Ansicht, daß jeder Berechtigte, weil er im guten Glauben zum Fabrik-Zeichen gelangt sey, auch nach Inhalt des §. 9. zur unbeschränkten Uebertragung und Vererbung desselben befugt erklärt werden müsse. Die örtliche Beschränkung erscheint deshalb nöthig, weil sonst das Zeichenrecht leicht umgangen und werthlos gemacht werden könnte. Ein Remscheider Fabrik-Anfänger könnte z. B. dann das Zeichen eines renommirten Remscheider Hauses im Saynischen auf eine ostensible Gewerbs-Anlage in der dortigen Zeichenrolle erwerben, dann seinen Wohnsitz nach Remscheid verlegen und so das alte Zeichen mitgebrauchen, indem der Nachweis der unredlichen Anmeldung immer schwer zu führen seyn wird. Durch die Beschränkung des konkurrirenden Zeichenrechts auf den Rollen-Bezirk der spätern Anmeldung erscheinen aber beide Interessen zweckmäßig vermittelt.

Die Fabriken-Gerichte werden bei Ausführung der Verordnung mit einer Instruktion, welcher das Formular der zu führenden Zeichenrolle und die sonstigen nähern Vorschriften beizugeben sind, zu versehen seyn.

Zum §. 8.

Mit Bezug auf die zum §. 1. vom Westphälischen Landtage beantragte Aenderung ist vorgeschlagen, die Untersagung des Gebrauchs eingetragener Zeichen auch gegen die Kaufleute ausdrücklich auszusprechen.

Zum §. 10.

Folgerichtigerweise kann demjenigen, welcher fremde Fabrikzeichen seinen Waaren aufdrückt, keine schwerere Strafe auferlegt werden, wie diejenige, welche das Gesetz vom 4ten Juli 1840. für den Mitgebrauch fremder Namen oder Handels-Firmen androhet. Denn wenn jenes Vergehen auch schwerer zu entdecken und deshalb der Reiz zu demselben größer ist, so verdient doch der Alleingebrauch des Namens und der Firma einen mindestens eben so kräftigen Schutz, als der Alleingebrauch des, allenfalls einem Privat-Siegel gleichzustellenden Fabrikzeichens. Es ist deshalb unter No. 1. lediglich die Strafandrohung des Gesetzes vom 4ten Juli 1840. übernommen. Am Schlusse dieses §. hält der

Westphälische Landtag einen Zusatz im Sinne der Bestimmung des §. VII. der dem Entwurf beigefügten Bayerischen Verordnung vom 6ten März 1840. dahin für angemessen:

„In Wiederholungsfällen ist nicht nur die Geldstrafe zu verdoppeln, sondern „auch, bei beharrlichem Mißbrauch, der Kontravenient entweder auf bestimmte „Zeit oder für immer der Befugniß zum Gewerbebetriebe für verlustig zu „erklären."

Man hat sich dabei auf den, den Provinzialständen zur Begutachtung mitgetheilten Entwurf zum Strafgesetzbuch und auf den Inhalt der demselben beigefügten Denkschrift bezogen. Indessen möchte eine solche Bestimmung im vorliegenden Falle doch wohl etwas hart erscheinen.

Zum §. 15.

Die Einführung des gewünschten kräftigeren Schutzes des Zeichenrechts ist in der Grafschaft Mark bei der dort hinsichts des Zeichengebrauchs eingerissenen Verwirrung mit einigen Schwierigkeiten verbunden.

Die in Bayern bei der Einführung der Verordnung von 1840. angeordnete Prioritäts-Ausmittelung der damals schon im Gebrauch befindlichen Zeichen, welche nur die Untersagung des Mitgebrauchs dieser Zeichen für solche Gewerbtreibende, die dasselbe später angenommen hatten, zum Zweck haben konnte, würde die Märkischen Eisen- und Stahl-Fabrikanten, welche sich bisher sehr mannigfaltiger, meist den Bergischen Fabriken nachgeschlagenen Fabrik-Zeichen bedienten, empfindlich treffen. Der Ober-Präsident von Westphalen führt aus, wie viel dem Fabrikanten daran liege, die im Auslande einmal beliebten bisherigen Fabrik-Zeichen beizubehalten, und wie es rechtlich unmöglich sey, ein bisher im Besitz vieler Fabrikanten gewesenes Fabrik-Zeichen mit Ausschluß aller Andern nur einem Einzigen zu verleihen. Es ist deshalb vorgeschlagen, einem Jeden, der bis zu dem zu bestimmenden Normal-Tage im Besitz bestimmter Zeichen sich befunden hat, die Befugniß zu deren Anmeldung in ein, das Recht zum Fortgebrauch begründendes Verzeichniß zuzugestehen. Um jedoch ein Ende dieser Verworrenheit in Aussicht zu stellen, wird dieses Gebrauchsrecht auf die Lebensdauer des Besitzers zu beschränken seyn.

Unter dieser Maaßgabe ist auch die Wiederherstellung des Zeichen-Schutzes in der Grafschaft Mark sehr wünschenswerth. Schon durch eine Verordnung der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm vom 30sten Mai 1794. (Scotti, Cleve-Märkische Provinzial-Gesetze, Düsseldorf 1836. IV. Theil S. 2405.) wurden, um den Märkischen Stahl-Fabrikanten das Eigenthum und den ausschließlichen Gebrauch ihrer besondern Zeichen auf ihren Fabrikaten zu sichern, alle Besitzer solcher eigenthümlichen Fabrik-Zeichen, worauf ein ausschließliches Recht behauptet werde, aufgefordert, der Fabriken-Kommission einen deutlichen Abdruck eines jeden derselben in Blei nebst ihren Besitz-Titeln, resp. *a.* zur Untersuchung der letzteren; *b.* zur Entscheidung, ob die geführt werdenden Zeichen für

allgemeine oder besondere zu achten seyen; und c. zur Bildung einer namentlichen Rolle der eigenthümlichen Fabrikzeichen binnen 4 Monaten einzusenden. Nach Ablauf dieser Frist sollte es den, sich nicht gemeldet habenden Fabrikanten nicht gestattet seyn, von den bereits vorhandenen Zeichen andere, als solche, welche für allgemein erkannt worden seyen, auf ihre Stahlwaaren zu schlagen, und wurde die Nachahmung der festgestellten eigenthümlichen Fabrik-Zeichen bei 50 Rthlr. Strafe verboten.

Wenn nun gleich nach der Besitznahme der Grafschaft Mark durch die Großherzoglich Bergische Regierung die Fabriken-Kommission zu Hagen einging, und der dort immer nur unvollkommen gewesene Zeichen-Schutz des Bergischen Gesetzes vom 17ten Dezember 1811. ungeachtet wieder lediglich auf die ordentlichen Gerichte überging, so hat doch das Zeichenrecht selbst nicht ganz aufgehört, wie denn auch nach der protokollarischen Vernehmung der Märkischen Fabrikanten d. d. Vogelsang, den 10ten August 1842. der Fall vorgekommen, daß Fabrikanten das ausschließliche Recht, ein Zeichen schlagen zu dürfen, gerichtlich erstritten.

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphs ist nun beiden Wünschen dieser Fabrikanten, nämlich den gegenwärtig in Benutzung mannigfaltiger Zeichen befindlichen die Fortsetzung dieses Gewerbsgebrauchs zu ermöglichen, für die Zukunft aber den ausschließlichen Gebrauch eigenthümlicher Zeichen für jede Fabrik zu befördern, zu entsprechen gestrebt.

Der §. 16.

ist nach dem Antrage des Ober-Präsidenten der Rheinprovinz aufgenommen, welcher die Zeichenberechtigten im Bergischen und in der Stadt Köln, die auf ihre gegenwärtige Untersagungsrechte einen großen Werth legen, in diesen Rechten möglichst geschützt zu sehen wünscht. Durch die Eintragung in die neue Zeichen-Rolle erlangen sie gemäß §§. 5. und 7. des Verordnungs-Entwurfs in ihrem eignen Rollen-Bezirk einen unbedingten, in den übrigen Theilen der beiden West-Provinzen aber einen, durch etwa bereits bona fide erfolgte Eintragungen desselben Zeichens für andere Gerwerbtreibende in andern Rollen-Bezirken beschränkten Schutz ihres Untersagungsrechts.

Im §. 17.

sind den bereits im §. 3. des Gesetzes vom 4ten Juli 1840. aufgezählten ältern Verordnungen über diesen Gegenstand, den Bemerkungen des Ober-Präsidenten der Rheinprovinz gemäß, noch der Beschluß vom 23sten Nivôse Jahres IX. und das Dekret vom 5ten September 1810. hinzugezählt.

Berlin, im April 1843.

Entwurf zur Verordnung,

die

Aufbringung der Kultuskosten auf dem linken Rheinufer

betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur näheren Feststellung der Verpflichtung wegen Aufbringung der Kosten des kirchlichen Gottesdienstes in den Landestheilen des linken Rheinufers, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz, was folgt:

Die Civilgemeinden sind verpflichtet, zur Bestreitung der Kosten des kirchlichen Gottesdienstes diejenigen Zuschüsse, welche von denselben in Folge des Dekrets vom 5ten Mai 1806., des Dekrets vom 30sten Dezember 1809. und des Gesetzes vom 14ten Februar 1810., bei Ermangelung eines hinreichenden Einkommens der Kirchenfabrik, zeither als fortdauernd geleistet worden sind, und bei Publikation dieser Verordnung als solche auf dem Haushalts-Etat der Gemeinden stehen, auch fernerhin, so lange das Bedürfniß dazu besteht, zu gewähren. Desgleichen sind sie verpflichtet, diejenigen Zuschüsse zu leisten, welche in Folge außerordentlicher Bedürfnisse bereits auf die Gemeinde-Etats gebracht worden sind, und demgemäß in dem Jahre, in welchem diese Verordnung publizirt wird, oder auch noch in den folgenden Jahren, wenn sie auf

mehrere vertheilt sind, geleistet werden müssen. Tritt dagegen künftig das Bedürfniß neuer oder erhöheter Ausgaben zu kirchlichen Zwecken ein, auf welche in den Gemeindehaushalts-Etats bei Publikation dieser Verordnung noch keine Rücksicht genommen worden ist, so sind solche, soweit sie nicht aus den Mitteln der Kirchenfabrik bestritten werden können, ausschließlich von denjenigen Einwohnern und Grundbesitzern des Parochialbezirks aufzubringen, welche der Konfession der betheiligten Kirche angehören.

Urkundlich ꝛc.

Motive

zu

dem Entwurf einer Verordnung,

die

Aufbringung der Kultuskosten auf dem linken Rheinufer

betreffend.

In den links des Rheines belegenen Landestheilen gelten wegen Aufbringung der Kosten des kirchlichen Gottesdienstes beider chirstlichen Konfessionen die Vorschriften der französischen Gesetzgebung. Zu den Kosten des kirchlichen Gottesdienstes werden hierin gerechnet:

1. die regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben für die gewöhnlichen Bedürfnisse der gottesdienstlichen Feier, für Instandhaltung der heiligen Geräthschaften, für die Besoldung der Geistlichen und Kirchendiener, und für die laufende Unterhaltung der kirchlichen Gebäude;
2. die außerordentlichen Ausgaben für Haupt-Reparaturen und Neubauten.

Beide Arten von Ausgaben werden, soweit nicht etwa besondere Leistungen — wie die Staatsgehälter der Geistlichen — oder besondere Stiftungen für deren Befriedigung existiren, zunächst aus den Revenüen des Kirchenvermögens und den eigenthümlichen Einkünften der Kirche gedeckt. Reichen die Einkünfte der Kirche nicht zu, so sind die Kommunen verpflichtet, den Ausfall aus ihren Gemeinde-Einkünften zu decken. Reichen auch diese nicht aus, so wird eine außerordentliche Umlage auf die Einwohner ausgeschrieben. Im äußersten Falle sollte der, durch Gesetz vom 15ten September 1807. gebildete Hülfsfonds zu Haupt-Reparaturen und Neubauten eine Aushülfe gewähren.

Die angeführten Gesetze verpflichten, wie die Art. 39. 92. 94. 98. 99. des Dekrets vom 30sten Dezember 1809. und die Art. 1. und 2. des Gesetzes vom 10ten Februar 1810. insbesondere ergeben, die bürgerlichen Gemeinden, aus ihren Gemeinde-Einkünften, dem Bedürfnisse der Kirchen zu Hülfe zu

kommen. Sind diese nicht ausreichend, so sollen nach dem Wortlaut der Art. 49. 100. des Dekrets vom 30sten Dezember 1809. und der Art. 1. und 2. des Gesetzes vom 14ten Februar 1810. die — paroissiens — habitans de la paroisse — la paroisse — durch eine außerordentliche Umlage die erforderlichen Kosten aufbringen. Die letzteren Ausdrücke sind es, welche einer doppelten Auslegung unterworfen worden sind. Nach der einen Ansicht sind hierunter das Kirchspiel und die zu der betreffenden Kirche gehörenden Kirchspielsgenossen zu verstehen, dergestalt, daß wenn zu den Bedürfnissen der Kirche die laufenden Einnahmen des Kirchenvermögens und die Ueberschüsse der bürgerlichen Gemeinde-Einkünfte keinen disponiblen Fonds gewähren, die erforderlichen außerordentlichen Umlagen nur auf die zur Kirche gehörenden Pfarrgenossen vertheilt, und die innerhalb des Parochialbezirks wohnenden Einwohner einer anderen Konfession, nicht dazu herangezogen werden.

Nach der andern Ansicht sind die Ausdrücke: paroisse und habitans de la paroisse, in den angeführten Gesetzesstellen, gleichbedeutend mit: commune und habitans de la commune, und bilden dieselben, wie die Art. 102. des Dekrets vom 30sten Dezember 1809. und Art. 4. des Gesetzes vom 14ten Februar 1810. zu erkennen geben, nur in sofern einen Gegensatz zu dem sonst gebrauchten Ausdrucke commune, als eine Parochie sich über mehrere Ortsgemeinden erstrecken kann, in welchem Falle sämmtliche, zur Parochie gehörige Gemeinden zu den Kirchenbedürfnissen zu verhältnißmäßig gleichen Theilen beisteuern müssen. Nach dieser Ansicht ist, wenn zu einer außerordentlichen Umlage geschritten werden muß, solche auf alle Einwohner der betheiligten bürgerlichen Gemeinden zu vertheilen, ohne Unterschied der Konfession, welcher die bedürftige Kirche gewidmet ist, und zu welcher die einzelnen Einwohner sich bekennen.

Beide, einander widersprechende Auslegungsweisen, sind seit der Einführung der französischen Gesetzgebung in der Rheinprovinz je in den einzelnen Bezirken und Gemeinden derselben zur Anwendung gebracht worden, und es hat sich auf Grund dieser Auslegungsweisen in den verschiedenen Orten ein verschiedenartiges Verfahren gebildet.

Diese Verschiedenheit des Verfahrens, und die aus der zweifelhaft gewordenen Auslegung des Gesetzes hervorgehende Ungewißheit des Rechts motivirt das Bedürfniß einer gesetzlichen Entscheidung.

Der vorliegende Gesetz-Entwurf beabsichtigt, mit möglichster Schonung einmal bestehender Verhältnisse, jenen Zweifeln für die Zukunft ein Ende zu machen.

Um die demselben zum Grunde liegenden Motive näher zu entwickeln, ist zunächst auf die Geschichte der voraufgegangenen Gesetzgebung ein kurzer Rückblick zu werfen.

Nach dem ältern Kirchenrechte war die Unterhaltung der Kirchen und der kirchlichen Einrichtungen überall hauptsächlich auf das eigene Vermögen der Kirchen gegründet. Der Ertrag ihrer eigenthümlichen Dotationen, ihrer Stif-

tungen und Vermächtnisse, vor allem die beträchtliche Einnahme aus den Kirchenzehnten, oder an deren Stelle die baulichen Leistungen der Zehntherren, Patrone und anderer Verpflichteten, gewährten in den meisten Fällen ausreichende Mittel zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse.

Später fing man an, bei Unzulänglichkeit der eigenen kirchlichen Mittel die Leistungen der Pfarrangehörigen in Anspruch zu nehmen und aus den Bestimmungen des Tridentinischen Konzils (Cap. 7. de reform. Sess. 21.), wie aus den Territorial-Gesetzgebungen der einzelnen Staaten, entwickelte sich im Laufe des 16ten und 17ten Jahrhunderts fast überall eine bestimmte subsidiare Verpflichtung der Parochianen, bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens für die kirchlichen Bedürfnisse, insbesondere für die kirchlichen Bauten, in mehr oder minder umfassender Weise aufzukommen.

Auch für das alte Frankreich findet sich in einem Edikte vom Monat April 1695. eine ähnliche Verfahrungsweise angedeutet, indem hier für gewisse bauliche Bedürfnisse die Leistungen der »habitans de la paroisse« in Anspruch genommen werden.

Als Leistungen der Parochianen konnten, dem Begriffe nach, nur die Beiträge der, der Konfession der bedürftigen Kirche angehörigen Pfarreingesessenen in Anspruch genommen werden. In denjenigen Ländern aber, in welchen eine gleiche Berechtigung der beiden christlichen Hauptkonfessionen nicht anerkannt war, wurde nicht selten der Pfarrzwang der allein herrschenden Landeskirche auch über die Bekenner einer andern Konfession festgehalten, und vermöge dieser Annahme, als seien sie Pfarr-Angehörige der herrschenden Kirche verblieben, wurden hier und da auch von ihnen Beiträge zu dieser Kirche erfordert. Wo aber, wie in einem großen Theile der heutigen Rheinprovinz, z. B. in Jülich, Kleve, Churpfalz u. s. w. auf Grund besonderer Staats- und Religionsverträge sich ein paritätisches Verhältniß beider Konfessionen entwickelt hatte, gelangte mit ihm auch der Grundsatz zur Anerkennung und Anwendung, daß die kirchlichen Bedürfnisse der einen Konfession von den Bekennern derselben allein, und ohne eine Belästigung der andern Konfessionspartei aufzubringen waren.

Eine veränderte Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse wurde in Frankreich durch die Gesetzgebung der Jahre 1789. und folgende herbeigeführt.

Die Maaßregeln dieser Gesetzgebung trafen hauptsächlich die in Frankreich herrschende Staatskirche.

Das Dekret vom 4 — 11ten August 1789. begann mit der Aufhebung der Zehnten, auf welche durch Dekret vom 2 — 4ten November desselben Jahres die Einziehung aller Kirchengüter als National-Eigenthum folgte. Anfangs bekannte sich die National-Versammlung dagegen noch als Schuldnerin der Geistlichkeit und der Kirche, und sicherte ihr durch das Königliche Patent vom 14ten und 20 — 22sten April 1790. Art 5. und durch das Dekret vom 12ten Juli bis 24sten August 1790. aus Staatsfonds eine Summe für den Unterhalt der Geistlichkeit und der kirchlichen Bedürfnisse zu. Als aber später der Kultus

jeder Religion als eine der Republick völlig gleichgültige Sache erklärt wurde, verlor die katholische Kirche den Besitz auch dieser letzten Hülfsquellen; es wurde zur Einziehung und Veräußerung der noch erhalten gebliebenen Kirchen und Pfarrwohnungen geschritten, die Republik erklärte sich außer Verbindlichkeit, die Geistlichen irgend einer Religion zu salariren, und verbot sogar den Gemeinden, irgend Verbindlichkeiten einzugehen zur Unterhaltung der Geistlichen und des Gottesdienstes.

Constitution du 5. Fruct. III. art. 354.
Loi du 7. Vendem. an IV. Tit. 4. art. 9—11.

Die Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse war zu einer reinen Privatsache geworden. Es blieb denen, welche eine Kirche und einen Geistlichen haben wollten, überlassen, unter sich eine privatrechtliche Sozietät einzugehen, mit ihren Geistlichen einen Vertrag über dessen Besoldung abzuschließen, und sich ein Lokal für ihre gottesdienstlichen Versammlungen zu miethen. Dieser Zustand konnte nur kurze Zeit dauern. Noch unter dem Direktorium wurde durch einen Beschluß vom 7ten Nivôse VIII. dem Verkaufe der Kirchengebäude Einhalt gethan und deren Gebrauch dem kirchlichen Gottesdienste zurückgegeben. Das Gouvernement knüpfte ferner mit dem päpstlichen Stuhle Unterhandlungen an, um mit dessen Zustimmung der katholischen Kirche in Frankreich eine neue staatsrechtlich anerkannte Organisation wieder zu geben. Das Resultat dieser Verhandlungen war das Konkordat vom 26sten Messidor IX., welches durch Gesetz vom 18ten bis 28sten Germinal X. und die demselben angehängten organischen Artikel die Grundlage der neuen kirchlichen Einrichtungen wurde.

Das Gouvernement suchte die der Kirche zugefügten Verluste, so weit als möglich, wieder gut zu machen; es verhieß die Rückgabe der eingezogenen und noch nicht veräußerten Kirchengüter, und versprach den Geistlichen eine angemessene Besoldung aus Staats-Fonds.

Es wurde ferner wegen der Eintheilung Frankreichs in Erzbisthümer, Bisthümer und Pfarreien ein Plan festgesetzt und in Ausführung gebracht.

Die Art. 64—66. der organischen Artikel setzten das Staatsgehalt der Erzbischöfe, Bischöfe und Pfarrgeistlichen fest. Durch eine Reihe von Dekreten wurden die noch unveräußerten Kirchen- und Pfarrgüter restituirt.

Der Unterhalt der Geistlichen und Kirchen war zunächst auf diese Staatsgehälter und den Ertrag der restituirten Kirchengüter angewiesen. In Ansehung der letzteren heißt es insbesondere in dem Art. 76. der organischen Artikel:

> Se sera établi des fabriques pour veiller à l'entretien et à la conservation des temples,

und der Beschluß vom 7ten Thermidor XI., mit welchem die Reihe der Restitutions-Dekrete beginnt, ordnet zugleich einen kirchlichen Verwaltungsrath an, welcher in den für Kommunalgüter vorgeschriebenen Formen die restituirten Fabrikgüter verwalten und verwenden soll. Durch diese Anordnungen war jedoch nur dem dringendsten Bedürfnisse geholfen. Die bewilligten Staatsgehalte

waren nur spärlich bemessen; die restituirten Kirchen bedurften häufig neuer Einrichtungen, um sie für die Feier des Gottesdienstes wieder geeignet zu machen; die Wohnungen der Geistlichen waren zum Theil bereits veräußert, und mußte ihnen ein neues Unterkommen gewährt werden. Aehnliche Bedürfnisse waren bei Ausstattung der Bischofssitze vorhanden.

Der Staat war nicht im Stande, alle diese Bedürfnisse aus öffentlichen Fonds zu befriedigen. Man ging daher auf die, dem Staatsganzen untergeordneten politischen Verbände zurück und forderte diese zur Hülfsleistung auf.

In Ansehung der Bischöfe und Erzbischöfe wurde daher in dem Art. 71. der org. Artikel Folgendes bestimmt:

> les conseils généraux de département sont autorisés à procurer aux archevêques et evêques un logement convenable.

In Ansehung der Pfarrgeistlichen heißt es daselbst:

> Art. 67. Les conseils généraux des grandes commune pourront sur leurs biens ruraux ou sur leurs octrois leur accorder une augmentation de traitement, si les circonstances l'éxigent.
>
> Art. 72. Les presbytères et les jardins attenans, non alienes, seront rendus aux curés et aux desservans des succursales. A défaut de ces presbytères les conseils généraux des communes sont autorisés, à leur procurer un logement et un jardin.

Die hier geforderten Hülfsleistungen werden in unzweifelhafter Weise von den Departements und den bürgerlichen Gemeinden, als den politischen Unter-Abtheilungen des gesammten Staatsverbandes, in Anspruch genommen. Die kirchliche Gemeinde bleibt völlig außer Acht. Aber die Hülfsleistung der Kommunen wird nur als eine Autorisation für dieselben statuirt, nicht als eine Pflicht unbedingt gefordert.

Dieser Umstand erklärt sich durch das Zusammenhalten mit der unmittelbar vorausgegangenen Gesetzgebung. Das Gesetz vom 7ten Vendémiaire IV., dessen Bestimmungen noch nicht ausdrücklich aufgehoben waren, hatte ein bestimmtes Verbot zu dergleichen Hülfsleistungen enthalten. Die Art. 9 — 11. Titre IV. hatten verordnet:

> Art. 9. Les communes ou sections de commune ne pourront en nom collectif, acquèrir ni louer de local pour l'exercice des cultes.
>
> Art. 10. Il ne peut être formé aucune dotation perpétuelle ou viagère, ni établi aucune taxe pour acquitter les dépenses d'aucun culte, où le logement des ministres.
>
> Art. 11. Tous actes, contrats délibérations, arrêtés, jugement ou rôles, faits, pris ou rendus en contravention aux deux articles précédens seront nuls et comme non avenus.

Das Verbot des Gesetzes vom 7ten Vendemiaire IV. wurde daher getilgt, und an dessen Stelle die ausdrückliche Autorisation der Gemeinden zu dergleichen Hülfsleistungen an die Kirche gesetzt.

Wegen der Beschaffung der hier autorisirten Hülfsleistungen der Gemeinden verweist der Art. 67. der org. Artikel die größeren Gemeinden auf den Ertrag ihres Grundvermögens und ihrer indirekten Kommunal-Gefälle (octrois). Direkte Kirchensteuern finden sich nicht ausdrücklich erwähnt.

Spätere Gouvernements-Beschlüsse vom 18ten Germinal und 7ten Ventôse XI. drücken das Bestreben aus, die Hülfsleistungen der bürgerlichen Gemeinden für die Bedürfnisse der Kirchen möglichst ergiebig zu machen. Der Beschluß vom 18ten Germinal XI. verordnet:

Art. 3. Les conseils municipaux, en exécution de l'article 67. de la loi du 18. Germinal an X. délibéreront,

1. sur les augmentations de traitement à accorder, sur les revenus de la commune, aux curés, vicaires et desservans;
2. sur les frais d'ameublement des maisons curiales;
3. sur les frais d'achat et entretien de tous les objets nécaissaires au service du culte dans les églises paroissiales et succursales.

Art. 4. Les conseils municipaux indiqueront le mode qu'ils jugeront le plus convenable pour lever les sommes à fournir par la commune pour subvenir aux dépenses désignées en l'article précedent.

Und der Gouvernements-Beschluß vom 7. Ventôse XI. bestimmt:

Art. 1. En conséquence de l'article 72. de la loi du 18. germinal an X. les conseils municipaux s'assembleront avant le 1er Floréal, et délibereront sur les dispositions, qui seraient à prendre par la commune

1. pour l'acquisition, la location ou la réparation du bâtiment destiné au culte,
2. pour l'établissement ou la réparation du presbytère.

Art. 2. Les conseils municipaux délibéreront sur le mode le plus convenable de lever les sommes à fournir par la commune pour subvenir à ces dépenses.

Dieser letztere Beschluß enthält eine Erweiterung der Hülfsleistungen der Gemeinden.

Während die Art. 67. und 72. der org. Artikel nur von den Zulage-Gehalten der Geistlichen und den Wohnungen derselben sprechen, und der Art. 77. daselbst in Ansehung der Kirchengebäude nur die allgemeine Bestimmung enthält:

dans les paroisses, où il n'y aura point d'édifice disponible pour le culte, l'évêque se concertera avec le préfect pour la désignation d'une édifice convenable,

legt das Arrêté vom 7. Nivôse XI. es gleichfalls den Gemeinden nahe, für die Beschaffung von Kirchengebäuden, resp. für deren Wiederherstellung und Restauration, zu sorgen. Von direkten Steuerumlagen auf die bürgerlichen Gemeindeglieder zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse ist auch in diesen Beschlüssen nicht ausdrücklich die Rede. Das Arrêté vom 18. Germinal XI. verweist

auf die »revenus de la commune« und beide Beschlüsse verpflichten die Gemeinderäthe nur, die schicklichste Art und Weise — le mode le plus convenable — für Aufbringung der kirchlichen Bedürfnisse ausfindig zu machen.

Gleiche Begünstigung, wie hier der katholischen, wurde auch der evangelischen Kirche zu Theil.

Gleichzeitig mit den organischen Artikeln für die katholische Kirche in Frankreich, ergingen organische Artikel für den protestantischen und reformirten Kultus, in welchen diesen beiden evangelischen Konfessionen eine vom Staate anerkannte, organische Kirchenverfassung gegeben, und ihren Dienern ein angemessenes Auskommen zugesichert wurde. Durch das Arrêté vom 15ten Germinal XII. für das alte Frankreich, und durch das Dekret vom 13ten Fructidor XIII. für die rheinischen Departements erhielten die evangelischen Geistlichen — soweit nicht die ihnen verbliebenen Kirchen- oder Pfarrgüter ein genügendes Auskommen gewährten — bestimmte, nach ähnlichem Maaße, wie für die katholische Geistlichkeit, abgemessene Staatsgehälter.

Zur Ergänzung dieser Gehälter, wo das Bedürfniß dazu vorhanden war, so wie zur aushülfsweisen Beschaffung der sonst erforderlichen Kultuskosten, wurden die evangelischen Geistlichen und Kirchen in gleicher Weise wie die katholischen, auf die Unterstützung der Kommunen verwiesen.

Das Dekret vom 5ten Mai 1806. verordnet zu ihren Gunsten:

Art. 1. Les communes ou le culte protestant est exercé concurrement avec le culte catholique, sont autorisées à procurer aux ministres du culte protestant un logement et un jardin.

Art. 2. Le supplément de traitement, qu'il y aurait lieu d'accorder à ces ministres, le frais de construction, réparations, entretien des temples, et ceux du culte protestant, seront également, à la charge de ces communes, lorsque la nécessité de venir au secours des églises sera constatée.

In diesem Dekrete sind, wie in den organischen Artikeln, die bürgerlichen Gemeinden als zur Aushülfe geeignet, bezeichnet. Die evangelischen Einwohner der Gemeinden hatten an dem Gemeindevermögen einen gleichen Antheil, sie steuerten zu den Gemeinde-Einkünften in gleichem Maaße bei; es mußten ihnen daher bei der gleichen Berechtigung beider Konfessionen gleiche Vortheile aus demselben für ihren Kultus zugestanden werden.

Für die Wiederherstellung des Kultus war auf die Weise das Nothwendigste geschehen. Kirchen und Pfarrhäuser waren, soweit nicht schon eine Veräußerung erfolgt war, restituirt. In den Ausnahme-Fällen waren die Gemeinden möglichst veranlaßt, für ein Unterkommen der Geistlichen zu sorgen. Die Staatsgehalte befriedigten die dringendsten Bedürfnisse der Geistlichen. Waren die Gemeinden volkreicher und vermögender, insbesondere in den Städten, so gewährten die Kommunal-Einkünfte in der Regel die Mittel, um Zulagen und Remunerationen für Hülfsgeistliche zu beschaffen. Die geringen Kosten für die

kirchliche Feier des Gottesdienstes fanden aus den Einkünften der restituirten Kirchenfabriken und kleinen Zuschüssen aus den Kommunalfonds ihre Befriedigung.

Unbefriedigt blieben die größeren Bedürfnisse für große Reparaturen und Bauten und nur wenige Gemeinden besaßen die Mittel, größere Kirchenbauten aufführen zu können.

Die Regierung sah sich genöthigt, auf Mittel zu denken, um dem drohenden Verfall der kirchlichen Gebäude zu begegnen, und schlug zu diesem Ende den in dem Gesetz vom 15ten September 1807. bezeichneten Weg ein.

Dieses Gesetz verordnet:

Art. 22. Il sera fait un prélèvement de dix pour cent sur les revenus de toutes les propriétés foncières des communes, telles que maisons, bois et biens ruraux pour former un fonds commun de subvention:

1. pour les acquisitions, reconstructions ou réparations d'églises ou édifices pour les cultes;
2. pour acquisitions, reconstructions ou réparations des séminaires et maisons, pour loger les curés ou deservans et les ministres protestans.

Das Gesetz hält die einmal aufgefaßte Verbindlichkeit der Kommunen zur Unterstützung des Kultus beider Konfessionen fest, und erhebt von ihnen den zehnten Theil ihrer Grund-Einkünfte, um ihn zu größeren Bauten zu verwenden. Aber nur das Grundvermögen der Gemeinden wird hier zum Besten des Kultus belastet.

Auch diese neue Hülfe reichte nicht aus. Die Kirchen-Fabriken hatten bei den bereits weit vorgeschrittenen Veräußerungen nur einen geringen Theil der ehemaligen Kirchengüter zurück erhalten. Die Beihülfe der Kommunen reichte in der bisherigen Weise nicht aus. Es bedurfte anderweitiger Mittel, um namentlich zu bedeutenden und außerordentlichen Ausgaben die nöthigen Fonds zu beschaffen. An die Stelle dessen, was bisher nur von der Freiwilligkeit der Einzelnen erwartet werden konnte, war es nothwendig, eine zwangsweise Heranziehung Aller zu verordnen.

Dies war die in den Reden vor dem gesetzgebenden Körper entwickelte Tendenz, in welcher die Regierung eine neue, die bisherigen Lücken der Gesetzgebung ergänzende Verordnung in Vorschlag brachte, und welcher der gesetzgebende Körper durch Annahme des Gesetzes vom 14ten Februar 1810. beipflichtete.

Die Dispositionen dieses neuen Gesetzes lauten nun vollständig, wie folgt:

Art. 1. Lorsque, dans une paroisse, les revenus de la fabrique, ni à leur défaut, les revenus communaux, ne seront pas suffisans pour les dépenses annuelles de la célébration du culte, la répartition entre les habitans, au marc le franc de la contribution personnelle et mobilière, pourra être fait et rendue exécutoire provisoirement par

le préfet si elle n'excéde pas cent francs dans les paroisses de six cents âmes et au-dessous, cent cinquante francs dans les paroisses de six cents à douze cents âmes et trois cents francs au-dessus de douze cents âmes.

La répartition ne pourra être ordonnée provisoirement que par un décret délibéré en conseil d'état si elle sont au-dessus, et jusqu'à concurrence des sommes ci-dessus énoncées.

S'il s'agit de sommes plus fortes, l'autorisation par une loi sera nécessaire, et nulle imposition ne pourra avoir lieu avant qu'elle ait été rendue.

Art. 2. Lorsque pour les réparations ou reconstructions des édifices du culte, il sera nécessaire à défaut des revenus de la fabrique ou communaux, de faire sur la paroisse une levée extraordinaire, il y sera pourvu par voie d'emprunt, à la charge du remboursement dans un temps déterminé, ou par répartition, au marc le franc, sur les contributions foncière ou mobilière.

Art. 3. L'emprunt et la répartition pourront étre autorisés provisoirement par le préfet, si les sommes n'excèdent pas celles énoncées en l'article 1.

La répartition en sera ordonné provisoirement par un décret délibéré en conseil d'état, lorsqu'il s'agira de sommes de cent à trois cents francs, dans les paroisses de six cents habitans et au-dessous; de cent cinquante à quatre cent cinquante francs, dans celles de six cents à douze cents habitans, et de trois cents à neuf cents francs dans les paroisses au-dessus de douze cents habitans; au-delà de ces sommes, l'autorisation devra être ordonnée par une loi.

Art. 4. Lorsqu'une paroisse sera composée de plusieurs communes, la répartition entre elles sera au marc le franc de leur contributions réspectives, savoir de la contribution mobilière et personnelle, s'il s'agit de la dépense pour la célébration du culte, ou de réparation d'entretien, et du marc le franc des contributions foncière et mobilière s'il s'agit de grosses réparations ou réconstructions.

Art. 5. Les impositions provisoires ou emprunts autorisés par la présente loi seront soumis à l'approbation du corps législatif à l'ouverture de chaque session.

Das Gesetz ordnet, abgesehen von den speziellen Bestimmungen über die Form der zu ertheilenden Autorisation, in Ansehung der zu den kirchlichen Bedürfnissen zu verwendenden Mittel, folgende Stufenfolge an:

1. zunächst sollen die Einkünfte des Kirchenvermögens dafür haften;
2. reichen diese nicht aus, so ist aus den Kommunal-Einkünften (revenus communaux) ein Zuschuß zu leisten;
3. reichen aber weder die Einkünfte des Kirchen-Vermögens, noch die möglichen Zuschüsse aus Kommunal-Einkünften hin, so soll eine außerordentliche Umlage auf die habitans de la paroisse erfolgen.

Das Gesetz vom 14ten Februar 1810. ist, wie aus den Eingangsworten in der Rede des Deputirten Girardin erhellt, für beide Konfessionen erlassen. Einige Monate nach demselben wurde das, dem Datum nach ältere Kaiserliche Dekret vom 30sten Dezember 1809. erlassen, welches die Vermögens-Verhältnisse der katholischen Kirchen ausschließlich zum Gegenstande hat, und in seinen einzelnen Festsetzungen auf die Vorschriften des Gesetzes vom 14ten Februar 1810. Bezug nimmt. Den Inhalt dieses Dekrets giebt die folgende Uebersicht.

Das Dekret vom 30sten Dezember 1809. handelt im ersten Kapitel von der Verwaltung der Kirchenfabriken.

Die Kirchenfabriken haben für die Unterhaltung der Kirchen zu sorgen und zu verwalten:

> les aumônes et les biens, rentes et perceptions autorisées par les lois et réglemens, les sommes supplémentaires fournies par les communes, et généralement tous les fonds qui sont affectés à l'exercice du culte (Art. 1.)

Für jede paroisse besteht ein eigener Kirchenrath, zu deren Mitgliedern auch der »maire de la commune du chef-lieu de la cure ou succursale« gehört. An seine Stelle tritt, wenn er nicht zur katholischen Konfession gehört, einer der Beigeordneten oder der Gemeinderäthe (Art. 3. 4.)

Das zweite Kapitel handelt von den Revenuen, Ausgaben und dem Budget der Kirchenfabrik.

Zu den Einnahmen derselben gehören außer den eigenthümlichen Einnahmen der Kirchen, wie der Ertrag ihrer Grundstücke und Renten, der Stiftungen u. s. w. endlich auch:

> le supplément donné par la commune, le cas échéant (art. 36.).

Die Zahl der Geistlichen und Vikare an einer Kirche wird durch den Bischof bestimmt, nach vorgängiger Berathung des Kirchen-Vorstandes (des marguilliers) und nach erfordertem Gutachten des conseil municipal de la commune (Art. 38.).

Ist das Kirchenvermögen nicht ausreichend, die Besoldung eines für nöthig befundenen Vikars aufzubringen, so gelangt die bischöfliche Festsetzung an den Präfekten:

> et il sera procédé ainsi qu'il est expliqué à l'article 49., concernant les autres dépenses de la célébration du culte, pour lesquelles les communes supplient à l'insuffisance des revenus des fabriques (art. 39.).

Der Geistliche der Kirche hat alljährlich ein Budget der laufenden Einnahmen und Ausgaben der Kirche aufzustellen, welches enthalten soll:

1. die ordentlichen Kosten der Feier des Gottesdienstes;
2. die Kosten der Unterhaltung der Geräthschaften, Gewänder ꝛc. der Kirche;
3. die Besoldungen der Geistlichen und Kirchendiener;
4. die Kosten der laufenden Reparaturen (réparations locatives) (Art 45. 46.).

Für den Fall, daß die kirchlichen Einnahmen für diese laufenden Ausgaben nicht ausreichen, verordnet der schon oben, bei Aufbringung der Besoldung der Vikare in Bezug genommene Art. 49. nun weiter:

Si les révenus sont insuffisans pour acquitter, soit les frais indispensables du culte, soit les dépenses nécessaires pour le maintien de sa dignité, soit les gages des officiers et des serviteurs de l'église, soit les réparations des bâtimens, ou pour fournir à la subsistance de ceux des ministres que l'état ne salarie pas, le budget contiendra l'aperçu des fonds, qui devront être démandés aux paroissiens pour y pourvoir, ainsi qu'il est réglé dans le chapitre IV.

Alle diese bisher citirten Stellen des Dekrets vom 30sten Dezember 1809. enthalten noch nichts Entscheidendes. Die Artikel 3. und 4. deuten einen Unterschied zwischen dem Begriff: paroisse und dem Begriff commune an, die Artikel 36. und 39. verweisen auf eine supplementäre Aushülfe der Kommunen, der Art. 49. auf eine supplementäre Aushülfe der paroissiens, ohne daß hier noch etwas Näheres über deren Aufbringung gesagt wäre.

Genauere Bestimmungen enthält erst das Kapitel IV. Dasselbe lautet wörtlich wie folgt:

Chapitre IV.

Des charges des communes relativement au culte.

Art. 92. Les charges des communes, relativement au culte, sont:

1. de supléer à l'insuffisance des révenus de la fabrique, pour les charges portées en l'article 37.
2. De fournir au curé ou desservant un presbytère, ou à défaut de presbytère un logement, ou à défaut de presbytére et de logement, une indemnité pecuniaire.
3. De fournir aux grosses réparations des édifices consacrés au culte.

Art. 93. Dans le cas, où les communes sont obligées de suppléer à l'insuffisance des révenus des fabriques pour ces deux prèmiers chefs, le budget de la fabrique sera porté au conseil municipal dûment convoqué à cet effet, pour y être délibéré ce qu'il appartiendra. La délibération du conseil municipal devra être adressée au préfet, qui la communiquera à l'évêque diocésain, pour avoir son avis. Dans le cas où l'évêque et le préfet seraient d'avis différans, il pourra en être référé, soit par l'un, soit par l'autre, à nôtre ministre des cultes.

Art. 94. S'il s'agit de réparations de bâtimens, de quelque nature qu'elles soient, et que la dépense ordinaire arrêtée par le budget ne laisse pas des suffisans pour ces réparations, le bureau en fera son rapport au conseil, et celui-ci prendra une délibération tendant à ce qu'il y soit pourvu par la commune cette délibération sera envoyée par le trésorier au préfet.

Art. 95. Le préfet nommera les gens de l'art par lesquels, en présence de l'un des membres du conseil municipal et de l'un des marguilliers, il sera dressé le plus promptement qu'il sera possible, un devis estimatif des réparations. Le préfet soumettra ce devis au conseil muni-

cipal, et sur son avis, ordonnera, s'il y a lieu, que ces réparations soient faites aux frais de la commune, et en conséquence qu'il soit procédé par le conseil municipal, en la forme accoutumée, à l'adjudication au rabais.

Art. 96. Si le conseil municipal est d'avis de démander une réduction sur quelques articles de dépense de la célébration du culte, et dans le cas où il ne reconnaîtrait pas la nécessité de l'établissement d'un vicaire, sa délibération en portéra les motifs.

Toutes les pièces seront addressées à l'évêque, qui prononcera.

Art. 97. Dans les cas où l'évêque prononcerait contre l'avis du conseil municipal, ce conseil pourra s'adresser au préfet; et celui-ci enverra, s'il y a lieu, toutes les pièces au ministre des cultes pour être par Nous, sur son rapport, statué en nôtre conseil d'état ce qu'il appartiendra.

Art. 98. S'il s'agit de dépenses pour réparations ou reconstructions qui auront été constatées conformément à l'article 95. le préfet ordonnera que ces réparations soient payées sur les revenus communaux, et, en conséquence qu'il soit procédé par le conseil municipal en la forme accoutumée, à l'adjudication au rabais.

Art. 99. Si les revenus communaux sont insuffisans, le conseil délibéra sur les moyens de subvenir à cette dépense, selon les règles prescrites par la loi.

Art. 100. Néanmoins dans le cas où il serait reconnu, que les habitans d'une paroisse sont dans l'impuissance de fournir aux réparations même par levée extraordinaire, ou se pour voir à devant nos ministres de l'intérieur et des cultes, sur le rapport desquels il sera fourni à cette paroisse tel secours qui sera par eux déterminé, et qui sera pris sur le fonds commun établi par la loi du 15. septembre 1807. relative au budget de l'état.

Art. 101. Dans tous les cas où il y aura lieu au recours d'une fabrique sur une commune, le préfet fera un nouvel examen du budget de la commune, et décidera si la dépense demandée pour le culte peut être prise sur les revenus de la commune, ou jusqu'à concurrence de quelle somme, sauf nôtre approbation pour les communes dont les revenus excèdent vingt mille francs.

Art. 102. Dans le cas où il y a lieu à la convocation du conseil municipal, si le territoire de la paroisse comprend plusieurs communes, le conseil de chaque commune sera convoqué, et délibéra séparément.

Art. 103. Aucune imposition extraordinaire sur les communes ne pourra être levée pour les frais du culte, qu'après l'accomplissement préalable des formalités prescrites par la loi. —

Der Inhalt dieser hier mitgetheilten vollständigen Vorschriften läßt sich in folgendes Resultat zusammenfassen:

Zunächst wird durch die Unterschrift angedeutet und durch den Artikel 1. bestimmt ausgesprochen, daß die communes, die bürgerlichen Gemeinen, subsidiarisch, wenn das Kirchenvermögen nicht ausreicht, die Kosten der kirchlichen Bedürfnisse zu ergänzen verpflichtet sind.

Die Artikel 93 — 98. beschäftigen sich ferner mit den Formen, in welchen das Bedürfniß der Kirche und die Unzulänglichkeit der Kirchenfabrik konstatirt wird, und in wieweit der dabei interessirten bürgerlichen Gemeinde eine Mitwirkung zusteht.

Ist diese Unzulänglichkeit konstatirt, so tritt subsidiarisch die bürgerliche Gemeinde ein (Art. 93.). Die Beihülfe der Gemeinde wird entnommen aus den revenus communaux (Art. 98.) und der Präfekt hat das Budget der commune besonders zu prüfen und zu entscheiden, ob die Uebernahme auf die »revenus de la commune« und bis zu welchem Betrage, möglich ist (Art. 101.). Sind aber die revenus communaux nicht zulänglich, so muß in den, durch das Gesetz vom 14ten Februar 1810. vorgeschriebenen Formen geholfen werden (Art. 99. 103.).

Diese im äußersten Falle eintretende Hülfe besteht, wie in beiden Gesetzen verordnet ist, in einem Anlehn oder einer außerordentlichen Umlage auf die »habitans de la paroisse.«

An diesen Ausdruck: »habitans de la paroisse« knüpft sich, wie oben bemerkt worden, der Streit über die Auslegung dieser Gesetze und die darauf gegründete Verschiedenheit des Verfahrens.

Diejenige Ansicht, welche unter den „habitans de la paroisse" die zu der betreffenden Kirche gehörenden Pfarrgenossen versteht, und die nach dem Steuerfuße umzulegenden Beiträge auf sie allein vertheilt wissen will, stützt sich, außer der sprachlichen und grammatischen Bedeutung der gebrauchten Bezeichnung „paroisse" auch noch insbesondere auf den geschichtlichen Zusammenhang des so eben dargestellten Ganges der Gesetzgebung. Sie weist nach, daß in den, dem Jahre 1810. vorausgegangenen Gesetzen noch keine positive Verpflichtung der Civilgemeinden begründet gewesen, nöthigenfalls auch durch neue Steuerumlagen auf ihre Mitglieder die Mittel zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse aufzubringen; eine Verpflichtung, welche, wenn sie schon vor dem Jahre 1810. begründet gewesen wäre, den Erlaß der Gesetze vom 14ten Februar 1810. und 30sten Dezember 1809. überflüssig gemacht haben würde. Sie sucht ferner nachzuweisen, daß die Aushülfe der Kommunen sich nur auf den zu erübrigenden Theil ihrer ordentlichen Gemeinde-Einkünfte beschränkt habe; daß das Gesetz vom 14ten Februar 1810. diese einmal begründete Verpflichtung der Civilgemeinden in dem bestehenden Umfange zwar beibehalten, eine Erweiterung derselben aber absichtlich vermieden, und die Umlegung besonderer Leistungen der Einzelnen nicht auf die Gemeindeglieder als solche vertheilt, sondern auf die Pfarrangehörigen ausgeschrieben habe. Sie glaubt endlich diese Auslegung vornämlich durch die Unterscheidung zu rechtfertigen, welche

die Gesetze zwischen den Zuschüssen der Kommunen, aus ihren „revenus communaux“ und den Beiträgen durch „levée extraordinaire sur la paroisse“, als zwei generisch verschiedene, und in getrennter Abstufung auf einanderfolgende Hülfsleistungen, wiederholt zu erkennen geben, so wie aus den Worten des Kultus-Ministers, Grafen Portalis, welcher die Grundsätze des Gesetzes vom 14ten Februar 1810. durch die Verweisung auf die vor der Revolution bestandene, in dem Edikt vom April 1695. enthaltene Gesetzgebung zu motiviren sucht.

Wenn dagegen in einzelnen Stellen der gehaltenen Reden und in den Gesetzen selbst (vergl. Art. 103. des Dekrets vom 30sten Dezember 1809.) sich Andeutungen fänden, welche die „imposition extraordinaire sur la paroisse“ als gleichbedeutend mit einer „imposition extraordinaire sur la commune“ darzustellen scheinen, so erkläre sich diese ungenauere Bezeichnungsweise daraus, daß die Redner hauptsächlich die einfachen Parochial- und konfessionellen Verhältnisse des alten Frankreichs vor Augen gehabt haben, in welchem meist nur Gemeinden ungemischter Konfession sich vorfanden, und wo also der Begriff der Pfarrgemeine und der bürgerlichen Ortsgemeine für die vorliegende Frage praktisch zusammenfielen.

Es erhelle nicht, daß es die Absicht des Gesetzes gewesen sei, in Gemeinden gemischter Konfession, die Bekenner der einen Religion zum Vortheil der andern mitzubesteuern, und umgekehrt, und müsse daher in solchen Gemeinden die Aufbringung besonderer Umlagen auf die Mitglieder jeder Konfession beschränkt bleiben.

Die entgegengesetzte Ansicht sucht ihre Argumente gleichfalls aus dem Zusammenhange der gesammten Gesetzgebung zu entnehmen. Von dem Konkordate vom 26sten Messidor IX. an, habe es sich darum gehandelt, den kirchlichen Einrichtungen an der Stelle ihrer bisherigen, völlig zerstörten Grundlagen eine neue Unterlage und Stütze zu geben. Diese neue Grundlage sey, soweit die Leistungen des Staats und die restituirten Kirchengüter nicht genügten, in den politischen Unterverbänden des Staats, den Departements und Gemeinden gefunden worden. Auf diese habe man die Last der Unterhaltung gelegt. Die Kommunen seyen nicht blos mit ihrem Vermögen an Grundbesitzen, Renten und Oktrois, sondern auch mit den, in Gemäßheit des Gesetzes vom 11ten Frimaire VII., ihnen gestatteten Zuschlägen zu den Staatssteuern zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse, verpflichtet gewesen. Der Zweck des Gesetzes vom 14ten Februar 1810. und des Dekrets vom 30sten Dezember 1809. sey nur der gewesen, die Art der Steuerumlagen für die einzelnen Klassen der kirchlichen Bedürfnisse genauer zu bestimmen, und die Ausführung der, den Civilgemeinden obliegenden Verbindlichkeiten zu erleichtern; nicht aber der, neue und von dem bisherigen Prinzip abweichende Verbindlichkeiten zu schaffen. Die Gesetze bedienten sich des Ausdrucks „paroisse“ nur als einer Kollektiv-Bezeichnung, um die in einem Kirchspiel befindlichen mehreren Ortsgemeinden darin zusammen zu fassen; nicht um einen, der inneren, rechtlichen Bedeutung nach, von dem Ausdrucke „commune“ verschiedenen Begriff damit zu bezeichnen. Es sey der Tendenz der französischen Gesetzgebung fremd gewesen, die konfessionellen Verschiedenheiten als Grundlage gesonderter bürgerlicher Rechte und Verpflichtungen gelten zu lassen, und die kirchlichen Einrichtungen der einen oder

der andern Konfession seyen daher in ihr lediglich unter dem Charakter einer Gemeinde-Einrichtung aufgefaßt und geordnet worden.

Diese, in ihren Hauptzügen aufgefaßten Verschiedenheiten der Ansicht, zu deren Unterstützung auf der einen, und auf der andern Seite noch eine Menge besonderer Beweis-Momente beigebracht werden, stehen sich in der Theorie, wie in der Anwendung unvermittelt gegenüber. Eine Lösung derselben ist bisher in keiner Weise erfolgt.

Während des nur kurzen, und durch Kriegs-Unruhen bewegten Bestandes der französischen Herrschaft in der Rheinprovinz, vom Erlaß der Gesetze vom 30sten Dezember 1809. und 14ten Februar 1810. bis zum Jahre 1814., hatte sich auf Grund derselben ein festes und gleichförmiges Verfahren in den einzelnen Gemeinden noch nicht bilden können. In Gemeinden ungemischter Konfession, hatte die hier berührte Streitfrage keine praktische Bedeutung, die Personen der einzelnen Mitglieder in der bürgerlichen und in der kirchlichen Gemeinde waren dieselben; in Gemeinden verschiedener Konfessionen aber, pflegte man es bei dem, seit der Reformation hergebrachten, oder rezeßmäßig festgestellten Verfahren zu belassen, nach welchem jede Konfessionsgemeinde für ihre ausschließlichen Bedürfnisse allein sorgte. Nach dem Uebergange der betreffenden Landestheile an die Krone Preußen, waren die Provinzial-Behörden in der Rheinprovinz thätig bemüht, die zur Erhaltung der kirchlichen Einrichtungen nöthigen Leistungen näher zu bestimmen und mit Bezug auf die im Jahre 1820. eingetretene Veränderung der Steuerverfassung, neu zu ordnen. Zu diesem Behufe ergingen insbesondere in den Regierungsbezirken Trier, Koblenz und Aachen Cirkular-Verfügungen, welche die Aufbringung der erforderlichen kirchlichen Leistungen zum Gegenstande hatten. In diesen Cirkular-Verfügungen ist überall der Grundsatz ausgesprochen, daß, wo das Kirchen- und Gemeindevermögen keine zureichende Aushülfe gewähre, eine Umlage nach dem Steuerfuße auf die Pfarrgenossen auszuschreiben sey, so daß die einer andern Konfession angehörigen Gemeindeglieder von Leistungen zu der ihnen fremden Kirche frei bleiben. Dieser Grundsatz lehnt sich an das, aus älterer Zeit her bestandene Herkommen, und an die auf den Ausdruck „habitans de la paroisse", sich stützende Auslegung der französischen Gesetzgebung an, und ist derselbe, ohne zu Beschwerden Veranlassung zu geben, in den genannten Regierungsbezirken überwiegend in Anwendung geblieben. Die Aufbringung der Kultuskosten erfolgt daselbst, in den meisten Gemeinden, wo nicht zureichendes Kirchenvermögen oder Kommunalvermögen sich findet, durch Umlagen auf die Pfarrgemeinden, und nur in einzelnen städtischen oder reicheren Landgemeinden sind mehr oder minder bedeutende Zuschüsse zu den kirchlichen Bedürfnissen auf den Etat der bürgerlichen Gemeinde als solcher dauernd übernommen. Nach der entgegengesetzten Ansicht ist vorzüglich in dem Bezirke der Regierung zu Düsseldorf verfahren worden. Die erforderlichen Umlagen sind hier größtentheils auf das Budget der bürgerlichen Gemeinde als solcher übernommen, und auf alle Einwohner und Grundbesitzer derselben, unangesehen der Konfession, vertheilt worden. Dieser Vertheilungsmaaßstab hat in mehreren Fällen, insbesondere wo es sich um die Deckung größerer Bedürf-

nisse, um die Ausführung großer Bauten u. s. w. handelte, zu Zerwürfnissen und Beschwerden in den Gemeinden Veranlassung gegeben, indem die eine Konfessionsgemeinde sich zum Vortheil der andern in ihren Leistungen zur Ungebühr in Anspruch genommen glaubte. Ein weiteres Moment in der über die Auslegung der französischen Gesetzgebung schwebenden Kontroverse, trat ein, durch die Publikation der Kirchen-Ordnung für die evangelichen Gemeinden der Rheinprovinz und Westphalens vom 5ten März 1835. Die Kirchenordnung legt den evangelischen Gemeinden die Verpflichtung auf, in Ermangelung zureichenden Kirchenvermögens, die kirchlichen Bedürfnisse durch Umlage auf die Pfarrgenossen aufzubringen, und wurde auf diese Bestimmung in einzelnen Gemeinden die Gegenforderung mitgegründet, daß eben dieses Prinzip auch zu Gunsten der evangelischen Gemeinden in ihrem Verhältnisse zu Gemeinden anderer Konfession angewendet werden müsse.

Die nach der gegenwärtigen Darstellung der Sache, in der Anwendung sich gegenüberstehenden verschiedenen Ansichten über den Sinn der bestehenden Gesetze, die daraus erwachsenden Streitigkeiten wie die Ungleichförmigkeit des Verfahrens in den einzelnen Gemeinden und Distrikten, lassen die Erledigung der Zweifel, durch eine gesetzliche Entscheidung, als dringend nothwendig erscheinen. Der Weg, auf welchem eine solche Entscheidung zu erlangen, scheint auf den ersten Blick einfach dahin vorgezeichnet zu seyn, daß durch eine gründliche und umfassende Untersuchung, überhaupt nur der richtige Sinn der bestehenden Gesetzgebung ermittelt, und durch eine deklaratorische Bestimmung gegen weitere Anfechtungen und Zweifel sicher gestellt würde.

Gegen diesen Gang des Verfahrens müssen doch erhebliche Bedenken erhoben werden.

Die Verschiedenheit der sich widerstreitenden Ansichten wird auf beiden Seiten mit so gewichtigen Gründen verfochten, und hat sich während einer langjährigen Zwischenperiode in den einzelnen Gemeinden und Ortschaften so sehr mit den Sitten und Gewohnheiten derselben verschwistert, daß, möge nun die Entscheidung nach der einen oder nach der andern Seite hin ausfallen, ein großer Theil der einzelnen Gemeinden in ihren hergebrachten Einrichtungen, Rechten und Leistungen empfindlich gestört werden würde.

Wollte man sich zu der Ansicht bekennen, daß die französische Gesetzgebung die bürgerlichen Gemeinden verpflichte, nicht nur mit ihrem Kommunal-Vermögen, sondern auch mit den, von den einzelnen Gemeindegliedern beizutreibenden außerordentlich umgelegten Beiträgen für die Bedürfnisse der Kirchen aufzukommen, und diesen Grundsatz für die Zukunft durch die ganze Rheinprovinz zur Anwendung bringen: so würde damit in dem größeren Theile der Kommunen, in welchen eine Bevölkerung gemischter Konfessionen ansäßig ist, das seit alten Zeiten beobachtete, und bis zum gegenwärtigen Augenblicke ununterbrochen fortgesetzte Herkommen aufgehoben und die desfallsige deklaratorische Bestimmung in allen diesen Gemeinden die Wirkung eines völlig neuen Gesetzes haben. Es würden alsdann die Mißhelligkeiten zwischen den verschiedenen Konfessions-Gemeinden, welche bisher nur verein-

zelt zur Sprache gekommen, in erweitertem Umfange hervortreten. Die Steuer-Erhöhungen, welche zu Gunsten der einen Kirche ausgeschrieben werden müßten, würden von den Anhängern der andern Kirche nicht als eine Leistung zu den vermehrten Kommunal-Bedürfnissen, sondern als eine unmittelbare Besteuerung der einen Konfession, zum Besten der andern Konfession empfunden werden, und es würde in vielen Gemeinden des linken Rheinufers die Ansicht Raum gewinnen, als sey durch das neue Gesetz das durch Staats- und Religions-Verträge in den einzelnen Landestheilen begründete und hergebrachte paritätische Verhältniß der beiden Konfessionen, zu Gunsten der einen oder der andern Religionspartei verletzt worden.

Das Prinzip, daß die bürgerliche Gemeinde mit allen ihren einzelnen Gemeindegliedern für die kirchlichen Bedürfnisse aufzukommen habe, erscheint nur da ausführbar, wo die räumlichen Grenzen der Parochien und der Gemeinden wesentlich übereinstimmen, und wo die Bevölkerung ausschließlich, oder doch nur mit vereinzelten Ausnahmen, derselben Konfession angehört. Wo aber, wie in vielen Gegenden der Rheinprovinz, die bürgerlichen Gemeindegrenzen von den Parochialbezirken verschiedener Konfessionen mannigfaltig durchkreuzt werden, wo die rechtlichen Beziehungen der einzelnen Kirchen und Gemeinden unter einander eine eigenthümliche, herkömmliche Gestaltung gewonnen haben, wo durch kirchliche Simultaneinrichtungen in einzelnen Gemeinden wieder besondere Verhältnisse geschaffen worden: da erscheint ein Durchschneiden aller dieser Verhältnisse durch ein, die kirchlichen Gemeindegrenzen völlig außer Acht lassendes abweichendes Prinzip, weder gerecht noch rechtsam. Gleiche Störungen in den einmal bestehenden Verhältnissen würden erwachsen, wenn die entgegengesetzte Auslegungsweise für richtig anerkannt, und demgemäß die Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden durchgängig auf dasjenige beschränkt werden sollten, was ohne eine Umlage auf die Mitglieder derselben aus dem Kommunalvermögen zum Besten der Kirchen erübrigt werden kann, so daß alle auf die kirchlichen Bedürfnisse mitberechneten Steuerzuschläge nur auf die Pfarrgenossen zu vertheilen wären. Eine solche aus den Worten des Gesetzes herzuleitende Beschränkung würde die Leistungen der Kommunen, — mit Ausnahme sehr weniger, vermögenderen Gemeinden — thatsächlich auf Nichts reduziren; es würden die oft beträchtlichen Zuschüsse, welche in manchen Gemeinden aus der Kommunalkasse an die kirchlichen Budgets entrichtet werden, und zu deren Aufbringung die Zuschläge zu den direkten und indirekten Steuern mit erforderlich sind, plötzlich aufhören, und durch direkte Beiträge der Pfarrgenossen ersetzt werden müssen; eine Aufbringung, welche als eine neue, bisher nicht bestandene Last in gleicher Weise Mißstimmung und Unzufriedenheit erzeugen würde. Es würden aber auch Rechte der einzelnen Kirchen dadurch verletzt werden, deren ehemalige Schuldforderungen an die Kommunen durch das Dekret vom 21sten August 1810. und das Gesetz vom 7ten März 1822. gegen die von den Gemeinden zu tragende Unterhaltungslast für kompensirt erklärt worden sind, und welche mit dem gänzlichen Wegfall der Unterhaltungslast jedes Aequivalents dafür beraubt seyn würden.

Ein einfaches Zurückgehen auf den Sinn und die ursprüngliche Bedeutung der im Jahre 1810. ergangenen Gesetzgebung, ohne Rücksicht auf die seit mehr als

30 Jahren in den einzelnen Gemeinden zur Anwendung gebrachte Auffassung derselben, erscheint daher nicht geeignet, eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Lösung der Aufgabe zu gewähren. Die Entscheidung, möchte sie nun nach der einen, oder nach der andern Seite hin ausfallen, würde in einer großen Anzahl von Gemeinden eine empfindliche Störung bestehender Verhältnisse hervorbringen, und alle Wirkungen eines neuen in hergebrachte Ansichten und Gewohnheiten tief einschneidenden Gesetzes mit sich führen. —

Der gegenwärtige Gesetzentwurf vermeidet das eine, wie das andere gleich bedenkliche Extrem und geht von dem Grundsatze aus, daß der thatsächliche Zustand, wie er sich in den einzelnen Gemeinden, je nach Verschiedenheit der rechtlichen Auffassung bereits gebildet hat, nicht ignorirt werden darf, daß es vielmehr bei denjenigen Leistungen und Zuschüssen, welche die bürgerlichen Gemeinden seither auf ihren Haushalt übernommen haben, auch fernerhin sein Bewenden behalten müsse. Nach diesem Grundsatze werden die Kirchen überall im Besitz derjenigen Einkünfte verbleiben, deren sie seither zur Erhaltung ihrer gottesdienstlichen Einrichtungen bedüftig gewesen, die bürgerlichen und die Pfarrgemeinden erfahren in ihren bisherigen wirklichen Leistungen keine Veränderung, der gegenwärtige Zustand, in welchem die verschiedenartigen Interessen und Bedürfnisse im Laufe der Zeit stillschweigend eine Vermittelung und Ausgleichung gefunden haben, wird nicht durch ein plötzliches Hervorrufen neuer Lasten, oder durch Veränderung in der Aufbringung bisher bestandener Lasten, eine Störung erleiden.

Für die Zukunft, wenn es sich um die Vertheilung neuer Umlagen handelt, wird alsdann nach freier, durch keine aus der Vergangenheit entlehnte Rücksichten beengter Entschließung, das Prinzip wieder zur gesetzlichen Anerkennung gebracht, daß die Bedürfnisse jeder Konfessionsgemeine von dieser allein und ohne eine Mitbelästigung der Bekenner einer anderen Konfession aufgebracht werden: ein Prinzip, welches nicht allein eine innere, rechtliche Begründung vorzugsweise für sich geltend machen kann, und eigennützige Bestrebungen einzelner Konfessions-Gemeinden gegen einander abschneidet, sondern auch in der Geschichts-Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse der Rheinprovinzen und in dem Herkommen der Mehrzahl ihrer Gemeinden einen festen Anhalt findet.

In diesem Sinne ist der vorliegende Entwurf einer Verordnung gefaßt.

Ueber die Art der Aufbringung und Vertheilung der von den Pfarrgenossen zu leistenden Beiträge bedarf es keiner besondern Bestimmung, da in dieser Hinsicht die Vorschriften der Gesetze vom 14ten Februar 1810. und 30sten Dezember 1809. zur Anwendung kommen.